Wissenschaftliche Beiträge

Rechtswissenschaften | 110

Claudia Griego

Möglichkeiten und Grenzen der Entkriminalisierung von Bagatelltaten im Jugendstrafrecht

Tectum

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

WISSENSCHAFTLICHE BEITRÄGE AUS DEM TECTUM VERLAG

Reihe Rechtswissenschaften

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

WISSENSCHAFTLICHE BEITRÄGE
AUS DEM TECTUM VERLAG

Reihe Rechtswissenschaften

Band 110

Claudia Griego

Möglichkeiten und Grenzen der Entkriminalisierung von Bagatelltaten im Jugendstrafrecht

Tectum Verlag

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Claudia Griego

Möglichkeiten und Grenzen der Entkriminalisierung von Bagatelltaten im Jugendstrafrecht.
Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag:
Reihe: Rechtswissenschaften; Bd. 110

© Tectum – ein Verlag in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018

Zugl. Diss. Uni Leipzig 2017

E-Book: 978-3-8288-7068-0

ISSN: 1861-7875

(Dieser Titel ist zugleich als gedrucktes Werk unter der ISBN 978-3-8288-4103-1 im Tectum Verlag erschienen.)

Printed in Germany
Alle Rechte vorbehalten

Besuchen Sie uns im Internet
www.tectum-verlag.de

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Meiner Mutter

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

VORWORT

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2017 fertiggestellt und von der Juristenfakultät der Universität Leipzig als Dissertation angenommen.

Ich widme diese Arbeit meiner Mutter, ohne deren unermüdliche Unterstützung und Zuspruch eine Fertigstellung nicht möglich gewesen wäre. Sie hat mich stets motiviert, meine Ziele zu verfolgen und mir dabei jegliche Hilfe zukommen lassen, wofür ich ihr unendlich dankbar bin.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 21

1 EINLEITUNG 27
1.1 Vorbemerkung 27
1.2 Ziel und Gang der Untersuchung 31

2 ALLGEMEINES 35
2.1 Tatwissen versus Strafreife im Zuge der historischen Entwicklung des JGG 35
2.2 Betrachtungen zur Phase der „Jugend“ 38
2.2.1 Das Jugendalter 38
2.2.2 Jugend als Gegenstand psychologischer Forschungen 39
2.2.3 Die Entwicklung der moralischen Urteilsfähigkeit 42
2.2.3.1 Präkonventionelle Phase 44
2.2.3.2 Konventionelle Phase 45
2.2.3.3 Postkonventionelle Phase 46
2.2.4 Ursachen und Erklärungsansätze der Jugendkriminalität 48
2.2.5 Jugendsoziologische Betrachtungen 51
2.3 Jugendkriminalität im Spiegel der Medien 60
2.3.1 Bedeutung der Massenmedien 61
2.3.2 Der Wettkampf um Auflage und Einschaltquoten 62
2.3.3 Massenmedien und Emotionen 64
2.3.4 Stigmatisierung durch Darstellung in den Massenmedien 66
2.4 Jugendkriminalität in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 68
2.4.1 Dunkelfeldforschungen 68
2.4.2 Auswertung der PKS 71
2.4.2.1 Tatverdächtigenquote 71
2.4.2.2 Die Struktur von Jugend- und Erwachsenenkriminalität im Vergleich 72
2.4.2.3 Zwischenergebnis 75
2.5 Grundlagen des Jugendstrafrechts 77

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

2.5.1 Voraussetzungen der jugendstrafrechtlichen Ahndung 77
2.5.2 Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht 78
2.5.2.1 Historische Grundlagen des Erziehungsprinzips im JGG 79
2.5.2.2 Der Erziehungsbegriff 83
2.5.2.3 Erziehung als Rechtsverhältnis 86
2.5.3 Der Zweck des Jugendstrafrechts – Erziehen und/oder Strafen? 90
2.5.3.1 Überblick über die allgemeinen Strafzwecke 92
2.5.3.1.1 Vergeltungstheorie 92
2.5.3.1.2 Theorie der Spezialprävention 93
2.5.3.1.3 Theorie der Generalprävention 95
2.5.3.1.4 Vereinigungstheorie 96
2.5.3.2 Anwendbarkeit der Straftheorien im Jugendstrafrecht 97
2.5.3.2.1 Erziehungsfähigkeit und Generalprävention 98
2.5.3.2.2 Erziehung durch Strafe? – Erziehungsfähigkeit und Spezialprävention 100
2.5.3.2.3 Schuldausgleich 103
2.5.3.3 Zusammenfassung 104
2.5.4 Folgen des strafbaren Handelns 105
2.5.4.1 Juristische Folgen 105
2.5.4.2 Persönliche Folgen 106
2.5.4.3 Gesellschaftliche Folgen 107
2.6 Zwischenergebnis 108

3 ENTKRIMINALISIERUNG ALS FREIBRIEF FÜR ZU MISSBILLIGENDES VERHALTEN? 111
3.1 Vorüberlegungen 111
3.2 Zunahme der Selbstjustiz? 111
3.3 Verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber der Selbstjustiz am Beispiel des Stadionverbotes 112
3.4 Kein Verlust der Rechtsbewährungsfunktion des Strafrechts durch jugendadäquate Auslegung des Vorsatzes 116
3.5 Kein Verlust general- und spezialpräventiver Wirkung der Strafe durch Entkriminalisierung im Bagatellbereich 116

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

3.5.1 Vorüberlegung....116
3.5.2 Rückfallwahrscheinlichkeit nach Diversionsentscheidungen....117
3.5.2.1 Das Kommunikationsproblem....119
3.5.2.2 Die Unbestimmbarkeit der JGG-Maßnahmen....121
3.5.2.3 Der Bestimmtheitsgrundsatz....122
3.5.2.4 Anspruch und Wirklichkeit der Vollzugspraxis....123
3.5.3 Generalpräventive Wirkung des Jugendstrafrechts trotz Entkriminalisierung....124
3.5.4 Spezialpräventive Wirkung des Jugendstrafrechts trotz Entkriminalisierung....127
3.5.5 Schlussfolgerung aus der dargestellten Diskrepanz zwischen Straferwartung und Straffälligkeit....131
3.5.6 Zwischenergebnis....132
3.6 Stellt die bisherige Kriminalisierung von Bagatelldelikten das geringere Übel dar?....133
3.6.1 Die neuen ambulanten Maßnahmen....133
3.6.2 Die Ausweitung der sozialen Kontrolle....134
3.6.3 Kontraproduktive Behandlungswirkungen....136
3.6.4 Rechtsstaatliche Folgeprobleme....136
3.7 Zwischenergebnis....137
4 ENTKRIMINALISIERUNGSMÖGLICHKEITEN DE LEGE LATA....139
4.1 Definition des Entkriminalisierungsbegriffs....139
4.1.1 Entkriminalisierung im engeren Sinne (materiell-rechtliche Entkriminalisierung)....141
4.1.2 Entkriminalisierung im weiteren Sinne (Entpönalisierung)....142
4.1.3 Verfahrensrechtliche Entkriminalisierung (Diversion)....142
4.1.4 Zusammenfassung....143
4.2 Materiell-rechtliche Möglichkeiten der Entkriminalisierung....143
4.2.1 Beschränkung des Zurechnungsvorgangs bei Jugendlichen?....143
4.2.2 Zulässigkeit jugendkontextabhängiger Auslegung....148

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

4.2.3 Jugendadäquate Gesetzesinterpretation des objektiven Tatbestandes 152
4.2.3.1 Das Beispiel der Leistungserschleichung 152
4.2.3.1.1 Objektive Strafbarkeitsvoraussetzungen 153
4.2.3.1.2 Das Erschleichen 153
4.2.3.1.3 Vermögensschaden 156
4.2.3.1.4 Entgeltpflicht für Minderjährige? 157
4.2.3.1.5 Zwischenergebnis 162
4.2.3.2 Die Lehre von der Sozialadäquanz – „Maibaum-/Bannerklau“ 165
4.2.3.3 Jugendbanden als strafschärfendes Tatbestandsmerkmal 174
4.2.3.4 Das „Abziehen“, § 255 StGB 179
4.2.3.5 Das tatbestandsausschließende Einverständnis 181
4.2.3.6 Zwischenergebnis 183
4.2.4 Jugendadäquate Gesetzesinterpretation des subjektiven Tatbestandes 185
4.2.4.1 Problemstellung 186
4.2.4.2 Die Subjektivierung des Strafrechts 188
4.2.4.3 Jugendtypische Auslegung des Vorsatzbegriffes 190
4.2.4.4 Die subjektive Zurechnung im Jugendstrafrecht 192
4.2.4.4.1 Neufassung der Definition des Vorsatzbegriffes 194
4.2.4.4.2 Schaffung neuer Zurechnungskriterien im Jugendstrafrecht? 196
4.2.4.4.3 Entkriminalisierung für alle Vorsatzformen? 199
4.2.4.4.3.1 Die Vorsatzformen 199
4.2.4.4.4 Zwischenergebnis 206
4.2.4.5 Subjektive Zurechnung und Feststellung besonderer subjektiver Unrechtsmerkmale am Beispiel der Zueignungsabsicht und des Wegnahmevorsatzes 207
4.2.4.6 Subjektive Zurechnung bei psychologischen Ausnahmezuständen 212
4.2.5 Subjektive Zurechnung und Fahrlässigkeitsschuld bei jugendlichen Straftätern 214
4.2.5.1 Die gegenwärtige Gesetzeslage 214

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

4.2.5.2 Problemstellung....217
4.2.5.3 Lösungsansätze....221
4.2.5.4 Verzicht der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit bei unbewusster Fahrlässigkeit?....222
4.2.5.5 Straffreiheit im Falle der unbewussten Fahrlässigkeit auch bei fahrlässigen Tötungsdelikten?....226
4.2.5.6 Zwischenergebnis....227
4.3 Entkriminalisierung der Rechtswidrigkeit durch jugendadäquate Gesetzesinterpretation....228
4.3.1 Problemstellung....229
4.3.1.1 Auslegungsfähigkeit der rechtfertigenden Einwilligung....230
4.3.1.2 Bestimmung der Einwilligungsfähigkeit Jugendlicher....231
4.3.1.2.1 Anwendbarkeit des § 3 JGG....231
4.3.1.2.2 Beschränkte Geschäftsfähigkeit nach §§ 106 ff BGB....232
4.3.1.3 Bestimmung des Verstoßes gegen die „guten Sitten“....234
4.3.2 Zwischenergebnis....235
4.3.3 Lösungsansätze....235
4.3.3.1 Jugendspezifische Auslegung der rechtfertigenden Einwilligung....235
4.3.3.2 Jugendspezifische Auslegung des § 228 StGB....240
4.3.4 Zwischenergebnis....240
4.4 Entkriminalisierung auf der Ebene der Schuldzuweisung durch jugendadäquate Gesetzesinterpretation....241
4.4.1 Die Strafmündigkeit....241
4.4.1.1 Die Reife....242
4.4.1.2 Die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit....245
4.4.1.3 Das Feststellungsverfahren....248
4.4.2 Das Verhältnis von § 3 JGG zu den Regelungen des StGB....251
4.4.2.1 Das Verhältnis zu § 20 StGB....251
4.4.2.2 Das Verhältnis zu § 21 StGB....254
4.4.2.3 Das Verhältnis zu § 16 StGB....255
4.4.2.4 Das Verhältnis zu § 17 StGB....255
4.4.3 Der entschuldigende Notstand, § 35 StGB....257

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

4.4.4 Rechtsfolgen fehlender Verantwortlichkeit 262
4.4.5 Begründungspflicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit 264
4.4.6 Zwischenergebnis 267
4.5 Entpönalisierung durch jugendadäquate Gesetzesinterpretation 267
4.5.1 Vorüberlegung 267
4.5.2 Die Ordnung der Entpönalisierungsbedingungen nach Konfliktbeteiligten 268
4.5.3 Entpönalisierungsansätze 270
4.5.3.1 Strafzweckfortfall 270
4.5.3.2 Strafalternativen als Strafzweck 271
4.5.3.3 Strafverzicht aus verfahrensökonomischen Gründen 272
4.5.3.4 Subsidiaritätsprinzip 272
4.5.3.5 Rücktritt vom Versuch 273
4.5.4 Kritik an den bestehenden Entpönalisierungsansätzen 273
4.6 Entkriminalisierungsmöglichkeiten im Bereich der Strafzumessung durch jugendadäquate Gesetzesinterpretation 276
4.6.1 Die geringe Schuld 276
4.6.1.1 Vorüberlegungen 277
4.6.1.2 Begriffsbestimmung der „geringen Schuld“ 278
4.6.1.2.1 Anlehnung an § 46 II StGB 278
4.6.1.2.2 RiStBV 279
4.6.1.3 Zwischenergebnis 281
4.6.1.4 Konsequenzen für die jugendtypische Auslegung 282
4.6.2 Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) als Strafmilderungsgrund 283
4.6.2.1 Begriffsbestimmung 284
4.6.2.2 Zielsetzung des TOA 285
4.6.2.3 TOA als bestehende Weisungsmöglichkeit der Gerichte 286
4.6.2.4 Zwischenergebnis 288
4.6.3 Die Schadenswiedergutmachung als Strafmilderungsgrund 289
4.6.3.1 Abgrenzung zum TOA 290
4.6.3.2 Schadenswiedergutmachung als bestehende Weisungsmöglichkeit durch die Gerichte 290

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

4.7 Verfahrensrechtliche Entkriminalisierung 291
4.7.1 Begriffsbestimmung 291
4.7.2 Diversion im Deutschen Jugendstrafrecht 292
4.7.3 Legitimation des Diversionsgedankens 293
4.7.3.1 Entlastung der Justiz 293
4.7.3.2 Normalität leichter Jugendkriminalität 293
4.7.3.3 Vermeidung stigmatisierender Strafverfahren 294
4.7.3.4 Beschleunigung des Verfahrens 294
4.7.3.5 Besserstellung der Kleinkriminellen 295
4.7.4 Anwendungshäufigkeit der Diversionsvorschriften 296
4.7.4.1 Ländervergleich 296
4.7.4.2 Diversionsrichtlinien im Überblick 297
4.7.5 Ziel der Diversionsvorschriften 298
4.7.6 Umgang mit Mehrfachtätern 299
4.7.7 Rechtsstaatliche Einwände gegen die Diversion 301
4.7.8 Sozialwissenschaftliche Einwände gegen die Diversion 302
4.7.8.1 „Flucht in das Prozessrecht“? 303
4.7.8.2 Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot 303
4.7.8.3 Schlechterstellung durch Diversion? 307
4.7.8.4 Zwischenergebnis 308
4.7.9 Zusammenfassung 309

5 ENTKRIMINALISIERUNGSANSÄTZE DE LEGE FERENDA 311
5.1 Materiell-rechtliche Entkriminalisierung 311
5.1.1 Streichung von Bagatelltatbeständen 311
5.1.2 Tatbestandsergänzung als Entkriminalisierungsmöglichkeit 313
5.1.3 Änderungen im Ersten Teil des JGG 314
5.1.3.1 Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters 315
5.1.3.2 Schaffung eines eigenen Deliktskataloges für Jugendliche und Heranwachsende 319
5.1.3.3 Abschaffung des Erziehungsgedankens im JGG 321

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

5.1.3.3.1 Schlechterstellung der Jugendlichen durch den Erziehungsgedanken 322
5.1.3.3.2 Bestehende Schlechterstellung bei der Verhängung freiheitsentziehender Sanktionen 322
5.1.3.3.3 Bestehende Schlechterstellung im Rahmen der Strafverteidigung 324
5.1.3.3.4 Bestehende Schlechterstellung bei Verfahrenseinstellung 325
5.1.3.3.5 Konsequenzen der Benachteiligungen Jugendlicher 327
5.1.3.4 Übernahme der Diversionsvorschriften in den Ersten Teil des JGG 332
5.1.3.5 Einführung eines allgemeingültigen Geringfügigkeitsprinzips 336
5.1.3.5.1 Einfacher Ladendiebstahl 339
5.1.3.5.1.1 Tatbestand 340
5.1.3.5.1.2 Lösungsansätze 342
5.1.3.5.1.3 Zwischenergebnis 349
5.1.3.5.2 Leistungserschleichung 351
5.1.3.5.2.1 Tatbestand 351
5.1.3.5.2.2 Lösungsansätze 353
5.1.3.5.3 Zusammenfassung 354
5.1.4 Herabstufung der Bagatelldelikte zu Ordnungswidrigkeiten 355
5.1.4.1 Vorüberlegungen 356
5.1.4.2 Abgrenzung der Ordnungswidrigkeiten vom Strafrecht 357
5.1.4.3 Lösungsansätze 358
5.1.4.4 Bedenken gegen die Ordnungswidrigkeitenlösung 361
5.1.4.5 Zwischenergebnis 367
5.1.5 Nichtstrafbarkeit der Privatklagedelikte und unbedingten Antragsdelikte 368
5.1.6 Keine Strafbarkeit leicht fahrlässigen Handelns? 370
5.2 Entpönalisierung 374
5.2.1 Täter-Opfer-Ausgleich als zukünftiger persönlicher Strafaufhebungsgrund 374
5.2.1.1 Vorüberlegungen 374

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

5.2.1.2 Vergleichbarkeit der Interessenlage des TOA mit § 24 I 1 StGB 377
5.2.1.3 Lösungsansätze....378
5.2.1.4 Normakzeptanz des TOA bei den Beteiligten 382
5.2.1.5 Zwischenergebnis....383
5.2.1.6 Praktische Umsetzung des neu zu schaffenden Strafaufhebungsgrundes 383
5.2.1.6.1 Ausgleich mit dem Verletzten....384
5.2.1.6.2 Freiwilligkeit....386
5.2.1.6.3 Ernsthaftigkeit des Bemühens 387
5.2.1.7 Anwendung des TOA als Strafaufhebungsgrund im Einzelfall 387
5.2.1.7.1 Erschleichen von Leistungen....387
5.2.1.7.2 Körperverletzung 388
5.2.1.8 Zwischenergebnis....389
5.2.2 Schadenswiedergutmachung als Strafaufhebungsgrund 389
5.2.2.1 Problemstellung....389
5.2.2.2 Lösungsansätze....390
5.2.2.3 Anwendung der Schadenswiedergutmachung als Strafaufhebungsvorschrift im Einzelfall....391
5.2.2.3.1 Sachbeschädigung....391
5.2.2.3.2 Körperverletzung 396
5.2.2.4 Bedenken gegen die Einführung einer strafaufhebenden Wiedergutmachungsregel 397
5.2.2.5 Zwischenergebnis....398
5.2.2.6 Rechtsfolge....399
5.2.3 Das Absehen von Strafe 402
5.2.4 Verbot der Jugendstrafe für 14- und 15-Jährige 407
5.2.5 Umgestaltung des Ungehorsamsarrestes 410
5.2.6 Einführung einer gesetzlichen Strafbedürftigkeitsregelung als eigenständige Deliktskategorie 413
5.3 Verfahrensrechtliche Entkriminalisierung....415
5.3.1 Verfehlungen 415

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

5.3.1.1 Vorüberlegungen 415
5.3.1.2 Lösungsansätze 416
5.3.1.2.1 Gang des Verfahrens 417
5.3.1.2.2 Tatsächliche Umsetzbarkeit 417
5.3.1.3 Bedenken gegen die Lösungsansätze 417
5.3.1.4 Zwischenergebnis 419
5.3.2 Einführung von Schiedsverfahren 420
5.3.3 Einordnung als Privatklagedelikt 421
5.3.3.1 Vorüberlegung 422
5.3.3.2 Lösungsansätze de lege ferenda 423
5.3.3.3 Bedenken gegen die Lösungsansätze 425
5.3.3.4 Zusammenfassung 427
5.3.4 Verfolgung im Rahmen eines vereinfachten Jugendstrafverfahrens nach §§ 76 f. JGG 427
5.3.5 Einführung von Strafbefehlsverfahren für Jugendliche 428
5.3.6 Einführung des beschleunigten Verfahrens für Jugendliche 430
5.3.7 Normierung als absolutes Antragsdelikt 430
5.3.8 Ahndung durch ein zivilrechtliches Sanktionensystem 432
5.3.8.1 Vorüberlegung 433
5.3.8.2 Lösungsansätze 434
5.3.8.2.1 Ladendiebstahl 434
5.3.8.2.2 Erschleichen von Leistungen 434
5.3.8.3 Bedenken gegen die Lösungsansätze 435
5.3.8.4 Zwischenergebnis 437
5.3.9 Zahlung eines „Sühnebetrages“ 437
5.3.9.1 Rechtliche Grundlage des „Sühnebetrages“ – die Vertragsstrafenregelung 438
5.3.9.2 Zwischenergebnis 439
5.3.10 Einführung eines Strafgeldes 440
5.3.10.1 Zuständigkeitsregelung 441
5.3.10.2 Verfahren 441

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

5.3.10.3 Exkurs: das Sächsische Alternativmodell zum „Strafgeld“.....442
5.3.10.4 Bedenken gegen die Einführung eines Strafgeldes.....443
5.3.10.5 Zwischenergebnis.....444
5.3.11 Umgang mit Mehrfachtätern.....445
5.3.11.1 „Strafverfolgung“ durch die Geschädigten.....446
5.3.11.2 Heraufstufung einer Ordnungswidrigkeit zur Straftat.....446
5.3.11.3 Zwischenergebnis.....448
5.4 Zusammenfassung.....449
6 REFORMVORSCHLÄGE.....453
6.1 Bestrafungsmündigkeit.....453
6.2 Geringwertigkeitsklausel.....453
6.3 TOA und Schadenswiedergutmachung als Strafaufhebungsgründe.....454
6.4 Bedingter Vorsatz und unbewusste Fahrlässigkeit.....455
6.5 Strafrechtliche Verantwortlichkeit.....456
6.6 Grundsatz der Nichtschlechterstellung.....457
6.7 § 10 I 3 Nr. 7 JGG.....457
6.8 Erschleichen von Leistungen.....458
7 ZUSAMMENFASSUNG UND ERGEBNIS.....459
8 LITERATURVERZEICHNIS.....463
9 RECHTSPRECHUNG.....504
10 DIVERSIONSRICHTLINIEN.....514
11 BUNDESGESETZBLÄTTER.....516

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a. A.	andere Auffassung
a. a. O.	am angegebenen Ort
a. d.	an der
a. f.	alte(r) Fassung
Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
a. M.	anderer Meinung
AnwBl	Anwaltsblatt
AMG	Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BAG	Bundesarbeitsgericht
BayOblG	Bayrisches Oberstes Landesgericht
Bd.	Band
BewHi	Bewährungshilfe
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BR-Drs.	Bundesrat-Drucksache
BT	Besonderer Teil
BT-Drs.	Bundestag-Drucksache
BR-Drs.	Bundesrat-Drucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

bzgl.	Bezüglich
BZR	Bundeszentralregister
bzw.	beziehungsweise
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
dies.	dieselbe
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfe e.V.
EuGH	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
f., ff.	folgende/r, folgende
Fn.	Fußnote
GA	Goltdammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
grds.	grundsätzlich
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
Handwb.Krim	Handwörterbuch der Kriminologie
Hrsg.	Herausgeber
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i. E.	im Ergebnis
insb.	insbesondere
i. V. m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
JA	Juristische Arbeitsblätter

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGGÄndG	Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes
JGH	Jugendgerichtsgesetz
JMBl NW	Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
JR	Juristische Rundschau
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KJuG	Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis
krit.	kritisch
KrimJ	Kriminologisches Journal
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar
LVB	Leipziger Verkehrsbetriebe
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MDV-Tarif	Tarifbestimmungen der Mitteldeutschen Verkehrsbetriebe
MSchrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n. f.	neue Fassung
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-RR	NJW – Rechtsprechungsreport
NRW	Nordrhein-Westfalen
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
o. ä.	oder ähnlich

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

OGH	Oberster Gerichtshof für die Britische Zone
OLG	Oberlandesgericht
Rdnr.	Randnummer
RGSt	Entscheidung des Reichsgerichtes in Strafsachen
RiStBV	Richtlinien über das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
Rspr.	Rechtsprechung
s.	siehe
SächsSchieds	Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates
GütStG	Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 I Nr. 1 ZPO (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz)
Schs-Ztg.	Schiedsmannszeitung
SchwStrZ	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannte/r
StA	Staatsanwalt
StÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StrAbh	Strafrechtliche Abhandlungen
StrRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts
StVerR	Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten
TOA	Täter-Opfer-Ausgleich
u.a.	unter anderem, und andere
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
Var.	Variante
vgl.	vergleiche

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Vorb.	Vorbemerkung
z. B.	zum Beispiel
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht
zit. n.	zitiert nach
ZJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
z.T.	zum Teil
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

1 EINLEITUNG

1.1 Vorbemerkung

„Die Jugend liebt heutzutage den Luxus. Sie hat schlechte Manieren, verachtet die Autorität, hat keinen Respekt vor älteren Leuten und schwatzt, wo sie arbeiten sollte. Die jungen Leute stehen heute nicht mehr auf, wenn ältere das Zimmer betreten. Sie widersprechen ihren Eltern, schwadronieren in der Gesellschaft, verschlingen bei Tisch die Süßigkeiten, legen die Beine übereinander und tyrannisieren ihre Lehrer", so Sokrates im 4. Jahrhundert vor Christus[1].

Das Problem der „aufsässigen Jugend" ist wohl so alt wie die Menschheit selbst. Trotzdem (oder gerade deswegen) eine Diskussion über die Entkriminalisierung des Jugendstrafrechts zu führen, erscheint recht mutig, denn in der Öffentlichkeit und in der Politik sind starke Tendenzen hin zu einer Verschärfung des Jugendstrafrechts zu verzeichnen. So erfolgte die Einführung eines „Warnschussarrestes"[2] für Jugendliche, bei dem neben einer Bewährungsstrafe eine kurze Haftstrafe ausgesprochen wird. Auf diese Weise sollen die jugendlichen Täter schon einmal die konkrete Erfahrung eines Freiheitsverlustes machen, ohne dass sie tatsächlich eine Freiheitsstrafe absitzen müssten. Bundeskanzlerin Merkel tritt für die Einführung von Erziehungscamps ein[3], CDU-Generalsekretär Pofalla kündigte an, die Parteispitze werde sich für die Anhebung der Höchststrafe bei Jugendkriminalität von 10 auf 15 Jahre stark machen. Zudem wolle die CDU, dass Straftäter über 18 Jahre vor Gericht in der Regel wie Erwachsene behandelt würden[4]. Hinter diesen Forderungen steht die Annahme, dass Straftaten von Jugendlichen zunähmen, bei denen die Hemmung, ein bereits wehrloses Opfer schwer zu verletzen, immer weiter absinke. Glaubt man dem meist durch die Presse vermittelten Bild, basieren

---

[1] Zitat in Niewerth-Reischl, Jugend im sozialen Rechtsstaat, S. 271.

[2] Vgl. § 16a JGG: Als „Warnschussarrest" wird ein bis zu vierwöchiger Jugendarrest, der neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe verhängt wird, verstanden. Vgl. dazu auch die Ausführungen unter Punkt 5.2.5. dieser Arbeit.

[3] Vgl. DER SPIEGEL vom 08.01.2008 unter http://www.spiegel.de/politik/debatte/jugendstrafrecht-merkel-will-erziehungscamps-und-warnarrest-a-526704.html, zuletzt aufgerufen am 28.06.2016.

[4] Vgl. Focus vom 04.01.2008 unter http://www.focus.de/politik/deutschland/jugendgewalt/jugendgewalt_aid_232255.html (zuletzt aufgerufen am 17.06.2016).

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

die Forderungen auf einer stetig wachsenden und brutaler werdenden Jugendkriminalität, derer man nur durch eine „Null-Toleranz"-Politik Herr zu werden glaubt[5]. Jedoch verzerren die Medien die Realität. Die große Publizität ist keinesfalls ein Indiz dafür, dass die Kriminalität Jugendlicher gestiegen ist. Vielmehr legen Art und Ausmaß der Berichterstattung diese Vermutung nahe[6].

Dem steht die nicht verhallende Forderung gegenüber, bestimmte Delikte und/oder Begehungsweisen zu entkriminalisieren, um den jugendlichen Besonderheiten der Tat und des Täters stärkere Beachtung zu schenken. Wenn einem Jugendlichen die im Warenhaus entdeckte CD, die er dringend „braucht", zu teuer ist, wenn er das Fahrgeld für den Bus lieber für einen Comic aufhebt, wenn er mit einem fremden Motorrad ein paar Runden dreht und es dann irgendwo stehen lässt, wenn er einem Nachbarjungen ein blaues Auge schlägt, wenn er mit seinen Freunden den Anhängern der gegnerischen Mannschaft auf dem Weg zum Fußballspiel den Vereinsschal abnimmt, wenn er den Stadionzaun übersteigt, um das Spiel zu sehen, – dann ist dies alles ohne zusätzliche Informationen nichts weiter als der Hinweis, dass und in welcher Weise sich der Jugendliche in einer Umbruchphase befindet[7].

Damit ist nicht gesagt, dass man strafbare Handlungen begehen muss, um erwachsen zu werden, wohl aber, dass zum Heranwachsen Verhaltensweisen gehören, die sozial nicht akzeptiert sind. Die Unterscheidung zwischen bloß unerwünschtem und bereits strafbarem Handeln hat aber nicht der Jugendliche getroffen, sondern, ganz abstrakt und ohne Rücksicht auf den Jugendlichen, das Erwachsenenstrafrecht[8]. Bei der Betrachtung der Jugendkriminalität und deren Folgen ist wichtig zu beachten: Wir haben es hier nicht mit Sozialisationsstörungen oder Erziehungsdefiziten zu tun, sondern mit Reifeprozes-

---

[5] Koch, Entkriminalisierung, S. 42. Die Beobachtung, dass Vorschläge zur Entkriminalisierung in besonderem Maße dazu geeignet sind, Emotionen freizulegen, bestätigte der baden-württembergische Ministerpräsident Teufel durch seine Reaktion: „Es ist geradezu pervers, wenn eine auf die Wahrung des Rechts verpflichtete Institution dazu aufruft, Unrecht nicht mehr als Unrecht zu bezeichnen und zu behandeln." FAZ vom 02.11.1994, S. 4.

[6] Meyer, Jugendstrafrecht, S. 3.

[7] Vgl. Sessar, Jugendkriminalität, S. 26, 34.

[8] Sessar, Jugendkriminalität, S. 26, 34.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sen; sie sind die Normalität, vor der die Norm kapitulieren muss[9]. Diese Erkenntnis bedeutet nicht, kriminelle Aktivitäten Jugendlicher pauschal zu verharmlosen. Sie ist jedoch hilfreich, Reaktionen des Strafrechts kritisch zu hinterfragen. In der vorliegenden Arbeit soll diese Erkenntnis als Ausgangspunkt dienen, um Möglichkeiten der Entkriminalisierung im Bereich der Bagatellkriminalität zu untersuchen.

Entkriminalisierungen selbst sind dem Strafrecht nicht unbekannt. So wurden beispielsweise durch das 1. StrÄG die gesellschaftlichen Wandel weitgehend überholten Straftatbestände des Ehebruchs und der Homosexualität unter Erwachsenen gestrichen Ferner schaffte der Gesetzgeber die in §§ 360 ff. StGB a.F. geregelten Übertretungen ab und führte § 248a StGB[10] ein[11].

In Zusammenfassung der bisherigen Diskussionsansätze kann Entkriminalisierung als die rechtspolitische Forderung definiert werden, die Bewertung bestimmter Handlungsweisen als Straftat aufzuheben oder zumindest strafrechtliche Sanktionen zu reduzieren bzw. darauf zu verzichten[12]. Diese Forderung wird zumeist in Bezug auf Tatbestände gestellt, die allgemein als „Bagatellkriminalität“[13] bezeichnet und die in großer Zahl von Jugendlichen und Heranwachsenden begangen werden. Die vorliegende Arbeit befasst sich exemplarisch mit den Tatbeständen des Diebstahls, der Sachbeschädigung,

---

[9] Sessar, Jugendkriminalität, S. 26, 34.

[10] Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen.

[11] Im Rahmen der Entkriminalisierungsdebatte muss Berücksichtigung finden, dass das BVerfG die Kriminalisierung grundsätzlich innerhalb des gesetzgeberischen Spielraums gesehen hat, vgl. BVerfGE 50, 205 f.; MünchKomm StGB-Schmitz, § 242, Rdnr. 18.

[12] Krüger, Entkriminalisierung, S. 39.

[13] Die Bezeichnung „Bagatelldelikte“ ist weder ein Begriff des positiven Rechts noch ein fest umrissener Begriff der Strafrechtsdogmatik.Vgl. zum Diskussionsstand und zur Betrachtung des Begriffes Schauf, Entkriminalisierungsdiskussion, S. 21; Kunz, Bagatellprinzip, S. 30. „Bagatelle“ kommt aus dem romanischen Sprachgebrauch (italienisch: bagatella; französisch: bagatelle) und meint eine unbedeutende, geringfügige Angelegenheit wie auch eine Kleinigkeit. Als Bagatelle oder als Bagatelldelikt wird eine unbedeutende Rechtssache bezeichnet, für den Begriff der Bagatelle ist somit deren Geringfügigkeit kennzeichnend; vgl. zur Definition und Herleitung der „Bagatelldelikte“ äußerst umfassend und informativ Priebe, Bagatellkriminalität, S. 15 f. m. w. N. Der Begriff „Bagatelldelikte“ wird zusammenfassend gebraucht für alle Straftaten, bei denen eine geringe Strafwürdigkeit wegen geringen Unrechts und geringer Schuld vorliegt, vgl. Kausch, Staatsanwalt, S. 18.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

des Erschleichens von Leistungen – „Schwarzfahren" – und der (einfachen) Körperverletzung. Auf die Unterscheidung zwischen selbstständigen und unselbstständigen Bagatelldelikten sowie Klein- und Kleinstkriminalität wird verzichtet[14].

Die Auswertung sowohl der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) als auch der Strafverfolgungsstatistik zeigt, dass gerade in der Altersgruppe der 14- bis 21-Jährigen eine überproportional hohe Bereitschaft besteht, Bagatelldelikte zu verwirklichen. Alle bisherigen wissenschaftlichen und kriminologischen Untersuchungen belegen aber auch, dass die Tatbegehungsquote dieser Delikte nach Erreichen des Erwachsenenalters signifikant zurückgeht, ohne dass die Strafverfolgungsorgane eingreifen müssten. Ist also der von einem 14-jährigen Schüler begangene Diebstahl gleiches Unrecht wie der eines 30-jährigen Bankangestellten? Die Frage zu stellen kann bedeuten, sie zu verneinen[15].

Das Wissen um die Ubiquität der Jugendkriminalität und die stigmatisierenden Auswirkungen der Strafverfolgung lassen es berechtigt erscheinen zu untersuchen, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Entkriminalisierung der Bagatelldelikte durchgeführt werden kann und darf. Würde es ausreichen, den jungen Menschen zunächst zu verdeutlichen, dass ihr Handeln nicht erlaubt und unerwünscht ist, ehe das Strafrecht mit seiner ganzen Härte auf sie angewandt wird? Denn was nützt Kriminalisierung, wenn eine durch Straftaten verursachte Verletzung wiedergutgemacht oder ausgeglichen ist[16]? Andererseits ist Entkriminalisierung kein Persilschein für kriminelles Verhalten, sondern soll als Anreiz dienen, über Strafalternativen nachzudenken. Das Jugendstrafrecht gerät mittlerweile immer mehr in die Gefahr, dass es als zu weit reichendes materielles Strafrecht durch das Prozessrecht korrigiert wird.[17] Diese Entwicklung kann von Erosionserscheinungen des materiellen Strafrechts selbst bis zu einem bloß noch symbolischen Strafrecht reichen[18]. So stellt sich eine Entkriminalisierung des Jugendstrafrechts zumindest als ernstzunehmende Alternative der bisherigen Verfahrenspraxis dar. Diese Ansätze weiterzuverfolgen, ist Aufgabe der vorliegenden Arbeit.

---

[14] Vgl. hierzu näher Kausch, Staatsanwalt, S. 18 m. w. N.

[15] So auch Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 27.

[16] Leutheusser-Schnarrenberger, Jugend im sozialen Rechtsstaat, S. 21.

[17] Walter, ZStW 1983, S. 32, 63.

[18] Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 28.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

1.2 Ziel und Gang der Untersuchung

Mit dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) im Jahre 1923[19] wurde kein Sonderstrafrecht für Jugendliche geschaffen, da der frühere Gesetzgeber der Auffassung war, Unrecht sei gleich Unrecht und dürfe deshalb nur einheitlich normiert werden[20]. Die Verurteilung von jugendlichen und heranwachsenden Straftätern erfolgt nach den Regeln des allgemeinen Strafrechts. Vor diesem Hintergrund ist zunächst die Annahme auf ihre Richtigkeit zu untersuchen, Jugendliche seien „kleine Erwachsene" und bedürften daher keiner abweichenden Behandlung. Sollte sie sich als falsch erweisen, sind die Konsequenzen zu diskutieren.

Nach einer **Einleitung** wird im **zweiten Teil** der Arbeit die Phase der Jugend aus psychologischer und jugendsozialer Sicht beleuchtet, um „das Besondere" dieser Zeit und damit auch die Bestrebungen einer Entkriminalisierung jugendstrafrechtlichen Verhaltens besser verstehen zu können. Erklärungsansätze für jugenddelinquentes Verhalten werden aus der Entwicklung der moralischen Urteilsfähigkeit hergeleitet. Dieses so gewonnene Bild eines jugendlichen Straftäters wird im Vergleich mit der (massen-)medialen Zurschaustellung kriminellen Verhaltens Jugendlicher kritisch reflektiert. Im Folgenden stehen die Annahmen im Mittelpunkt, dass es sich bei den strafrechtlichen Auffälligkeiten Jugendlicher zu einem überdurchschnittlich hohen Anteil um Bagatelldelikte handele und dass jugenddelinquentes Verhalten im Bereich der Bagatelldelikte tatsächlich eine temporäre Erscheinung im Prozess des Erwachsenwerdens darstelle. Um die Annahmen zu bestätigen, werden die PKS und die Strafverfolgungsstatistik ausgewertet.

Im **dritten Teil** der Arbeit wird zunächst der Frage nachgegangen, ob Entkriminalisierungsüberlegungen als Freibrief für zu missbilligendes Verhalten verstanden werden können. Denn sollte dies der Fall sein, so wäre einer weiteren Entkriminalisierungsdebatte die Rechtfertigung entzogen. Der wohlwollende Ansatz der Entkriminalisierung würde dann ins Gegenteil verkehrt. Sodann wird untersucht, ob durch Entkriminalisierungen eine Zunahme der Selbstjustiz zu befürchten ist, mit welcher die Opfer versuchen werden, ihre Ansprüche durchzusetzen. Im Anschluss steht die Frage im Mittelpunkt, ob

---

[19] JGG vom 16.02.1923, RGBl I, S. 135.

[20] Dallinger/Lackner, Kommentar zum JGG, § 2, Rdnr. 5; Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 25.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

die Rechtsbewährungsfunktion des Strafrechts durch eine Entkriminalisierung leidet bzw. ob präventive Effekte ausbleiben. Eine genaue Betrachtung wird zeigen, dass Straffällige bei schärferen Sanktionen tendenziell häufiger als bei milderen oder gar sanktionslosen Reaktionen rückfällig werden. Abschließend wird kritisch reflektiert, ob die bestehende Kriminalisierung strafrechtlich relevanten Verhaltens im Bereich der Bagatellkriminalität im Vergleich zur Entkriminalisierung nicht doch ein milderes Mittel darstellt („net-widening-effect"). Schwierigkeiten können sich nämlich nicht nur aus der negativen Komponente der Aufhebung staatlichen Zugriffs ergeben, sondern umgekehrt auch aus der denkbaren Variante, dass die Aufhebung von Strafbarkeit sogar stärker einschneidenden oder ungünstigeren Formen sozialer Kontrolle Platz einräumt. Deswegen müssen stets alternative Reaktionsweisen mitbedacht werden – mit der Folge, dass die bisherige Kriminalisierung als das vergleichsweise geringere Übel erscheinen kann[21].

Im **vierten Teil** geht es um die bereits bestehenden Entkriminalisierungsmöglichkeiten. Sie reichen von der verfahrensrechtlichen Einstellung (Diversion) über die Entkriminalisierung im weiteren Sinne (Entpönalisierung) bis zur Entkriminalisierung im engeren Sinne (materiell-rechtliche Entkriminalisierung). Es wird untersucht, inwieweit bereits die objektiven Tatbestände Möglichkeiten zu einer Entkriminalisierung de lege lata bieten. Berücksichtigung muss dabei finden, dass eine Differenzierung im objektiven Tatbestand nach dem Gesichtspunkt, ob dieser von einem Jugendlichen/Heranwachsenden oder Erwachsenen verwirklicht wurde, nur schwer möglich ist. Die Wegnahmehandlung einer Sache durch einen Jugendlichen ist rechtlich meist nicht anders zu beurteilen als die durch einen Erwachsenen. Jugendliche brechen fremden Gewahrsam nicht „anders". Doch bereits bei der Frage des verwirklichten Handlungsunrechts ist zu differenzieren: Das Handlungsunrecht jugendlicher Rechtsbrecher ist in der Regel geringer zu bewerten als das von erwachsenen Tätern. Wie darzulegen sein wird, kann der von einem 14-jährigen Schüler begangene Diebstahl oder die Sachbeschädigung schwerlich das gleiche Unrecht aufweisen wie der Diebstahl oder die Sachbeschädigung, die ein 40-jähriger Angestellter begeht[22].

Es wird aber auch die Frage zu beantworten sein, inwieweit das Charakteristikum „Jugend" im Rahmen des subjektiven Tatbestandes Berücksichtigung

[21] So Walter, Entkriminalisierung, S. 257.

[22] Vgl. Fischer, Strafmündigkeit, S. 5 f.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

finden kann. Die subjektiven Tatbestandsmerkmale ermöglichen eine individuelle Beachtung der Tätermotive, sodass in diesem Rahmen genauer beurteilt werden kann, ob beispielsweise die Wegnahme eines Gegenstandes tatsächlich mit der hierfür erforderlichen Zueignungsabsicht erfolgte. Dabei ist zu hinterfragen, ob fahrlässiges Verhalten bei Jugendlichen ein gesondertes Augenmerk verdient. Anerkannt ist, dass bei der Fahrlässigkeit, in Parallelität zum Vorsatz, die Voraussicht bzw. Erkennbarkeit der Rechtsgutsbeeinträchtigung Bestandteil des generell beschriebenen tatbestandlich normwidrigen Verhaltens ist. Die Regeln zur Bestimmung der Fahrlässigkeit gehen von objektiven Maßstäben aus und haben den Normalfall zugrunde gelegt, nach dem die individuellen Fähigkeiten des Täters diesen Maßstäben entsprechen[23]. Insbesondere Jugendliche und Heranwachsende, die allein aufgrund ihres Alters und des damit einhergehenden Reifegrades noch nicht einen den Erwachsenen vergleichbaren Schatz an menschlichen Erfahrungen sammeln konnten, werden durch die steigenden Sorgfaltsanforderungen vor Probleme gestellt. Jugendliche und Heranwachsende werden damit unter Umständen für Handlungen zur Rechenschaft gezogen, deren Tragweite sie naturgemäß noch nicht überschauen konnten.

Im Anschluss wird gefragt, ob eine Abstufung der Schuld nach Erheblichkeits- und Geringfügigkeitsgesichtspunkten bei jugendlichen Straftätern geboten ist. Eine Gesamtbetrachtung der Täterpersönlichkeit mit Einschluss des Vor- und Nachlebens der Tat, die – wie zu zeigen sein wird – zudem Gefahr läuft, eine Lebensführungsschuld zu begründen, hat zumindest im Jugendstrafrecht auszuscheiden. Es verbleibt bei der Analyse und Bewertung der Tatmotivation. Hierbei legt das jugendliche Alter vielfache Exculpationen nahe: Unerfahrenheit, spielerischer Umgang, Selbstbestätigung in und außerhalb der Gruppe sowie Verführung[24].

Im **fünften Teil** der Arbeit werden Entkriminalisierungsansätze de lege ferenda untersucht. Zunächst steht eine materiell-rechtliche Entkriminalisierung im Zentrum, die von der radikalsten Form – der Streichung der Bagatelltatbestände – über eine angedachte Herabstufung der Bagatellen zu Ordnungswidrigkeiten bis zur Einführung eines Strafgeldes reichen kann. Ferner wird die Frage beantwortet, ob leicht fahrlässiges Handeln Jugendlicher auch zukünftig der Strafbarkeit unterfallen sollte.

---

[23] Roxin, Strafrecht AT, S. 1081.

[24] Ostendorf, Kommentar zum JGG, § 5, Rdnr. 5.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

An die materiell-rechtlichen Entkriminalisierungsansätze schließt sich die Frage an, inwieweit eine Entkriminalisierung durch Entpönalisierung erreicht werden kann. Dazu gehören Überlegungen, einen freiwillig herbeigeführten Täter-Opfer-Ausgleich oder einen entsprechenden Schadensausgleich als Strafaufhebungsgrund zu normieren. Bereits der aktuellen Rechtslage ist honorierungswürdiges Nachtatverhalten nicht fremd. So lässt § 24 I StGB die Versuchsstrafbarkeit entfallen, wenn der Täter freiwillig die weitere Tatausführung aufgibt oder deren Vollendung verhindert. Auch wird der Täter straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Vollendung zu verhindern. Das Gesetz bringt damit zum Ausdruck, dass das Verhalten desjenigen Täters belohnt werden soll, der aus freiwilligen Gründen das von ihm begonnene Unrecht verhindert bzw. zu verhindern versucht. Knüpft man an diesen Gedanken an, dann erscheint es sinnvoll, auch das Nachtatverhalten zu berücksichtigen, mit dem der Täter sich um einen Ausgleich bzw. eine Wiedergutmachung bemüht.

Abschließend werden die verfahrensrechtlichen Entkriminalisierungsmöglichkeiten untersucht. Die Arbeit endet mit dem Vorschlag einer entsprechenden Gesetzesnovellierung im **sechsten Teil**.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

2 ALLGEMEINES

Die strafrechtliche Behandlung junger Rechtsbrecher ist in jüngerer Zeit in den Blickpunkt des wissenschaftlichen und rechtspolitischen Interesses gerückt, denn es scheint sich eine Radikalisierung und Brutalisierung jugendlicher Täter abzuzeichnen[25]. Dabei ist Jugendkriminalität kein neues Phänomen, sondern immer schon aufgetreten. Was aber ist so besonders an dieser Phase der Jugend, dass sie deliquentes Verhalten womöglich zu rechtfertigen, zumindest aber zu erklären vermag?

2.1 Tatwissen versus Strafreife im Zuge der historischen Entwicklung des JGG

Das erste JGG datiert vom 16.02.1923, den Entwurf hatte der damalige Reichsjustizminister *Radbruch* eingebracht[26]. Schon im Jahre 1912 hatte die Fortschrittspartei unter dem maßgeblichen Einfluss von *Franz von Liszt* einen Antrag zur Einführung eines besonderen Jugendstrafverfahrens eingebracht, das bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten sollte[27]. Im Februar 1923 wurde *Radbruchs* Entwurf nach wichtigen Änderungen durch das Parlament fast einstimmig mit der Maßgabe angenommen, „die Reichsregierung zu ersuchen, dahin zu wirken, dass für das Amt des Jugendrichters, wie überhaupt für das Amt des Strafrichters gerade die bestbefähigten Richter herangezogen werden“[28].

Die klassische Lehre im System von *Franz von Liszt*[29], *Beling*[30] und *Radbruch*[31] sah Vorsatz und Fahrlässigkeit als Schuldform an[32]. Dieser Auffassung lag die Annahme zugrunde, dass sich Unrecht und Schuld wie die Außen- und Innenseite des Verbrechens zueinander verhielten: Alle objektiven Vorausset-

---

[25] Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 24.

[26] Sieverts, Jugendgerichtsgesetz, S. 122, 130.

[27] Verhandlungen des Reichstages, Band 298, Anlagen zu den stenographischen Berichten, S. 203, Antrag Nr. 198.

[28] Sieverts, Jugendgerichtsgesetz, S. 122, 130.

[29] Von Liszt, Strafrecht, S. 163 ff.

[30] Beling, Strafrecht, S. 17 ff.

[31] Radbruch, Handlungsbegriff, S. 68, 129 f.

[32] Roxin, Strafrecht AT, S. 1063.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

zungen der Straftat gehörten zu Tatbestand und Rechtswidrigkeit, während die Schuld als der Inbegriff aller subjektiven Verbrechenselemente galt (sogenannter psychologischer Schuldbegriff)[33]. Diese Lösung resultierte aus der naturalistischen Betrachtungsweise, aber auch aus dem rechtsstaatlich orientierten Bestreben, unpräzise Wertungen aus dem Schuldbegriff zu verbannen und die Schuld an sicher feststellbare Daten zu binden[34]. Der Handlungserfolg wurde nicht nur objektiv auf die Willensbetätigung des Täters, sondern auch subjektiv auf das Verschulden des Täters zurückgeführt. Schuld im weitesten Sinn wurde damit als Verantwortlichkeit des Täters für die von ihm begangene rechtswidrige Tat definiert. Das Schuldurteil sprach die auf die Tat gesetzte Unrechtsfolge aus und knüpfte sie an die Person des Unrechtstäters[35]. Die Zurechnung eines Verhaltens zur Schuld setzte dabei voraus, dass der Täter als zurechnungsfähig galt. Dort, wo die „soziale Anpassungsfähigkeit" völlig und dauernd fehle, habe es keinen Sinn, durch die in der Strafdrohung und im Strafvollzug enthaltene Motivsetzung motivieren zu wollen[36].

Zurechnungsunfähig war nach damaliger Auffassung auch, wer einen Mangel an geistiger Reife aufwies. Bei jugendlichen Straftätern musste die Einsicht in die Strafbarkeit der begangenen Tat vorliegen; diese war in jedem einzelnen Fall ausdrücklich festzustellen[37]. Dabei wurde es nicht als erforderlich angesehen, dass der Täter die Strafbarkeit (und/oder die Rechtswidrigkeit) seines Handelns erkannte, sondern es genügte, dass er die zur Erlangung dieser Erkenntnis erforderliche geistige Reife, mithin die Möglichkeit des Bewusstseins der Strafbarkeit aufwies[38]. Wem diese Fähigkeit fehlte, der war freizusprechen. Die Frage nach der Vorsätzlichkeit des Handelns war dann nicht mehr zu stellen.

In diesem System des klassischen Verbrechensaufbaus wurde 1923 das RJGG erlassen; es erfuhr auch in den Reformen 1943 und 1953 diesbezüglich keine grundlegende Änderung. Die Frage der Zurechnungs(un)fähigkeit Jugendli-

---

[33] Jakobs, Strafrecht AT, S. 470; Roxin, Strafrecht AT, S. 201; Kohlrausch, Irrtum und Schuldbegriff, S. 23 f., 37 m. w. N.

[34] Jakobs, Strafrecht AT, S. 470 f., auch zur Kritik am psychologischen Schuldbegriff.

[35] Von Liszt, Strafrecht, S. 151.

[36] Von Liszt, Strafrecht, S. 156 f.

[37] Von Liszt, Strafrecht, S. 159.

[38] Von Liszt, Strafrecht, S. 159.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

cher aufgrund noch nicht abgeschlossener geistiger Reife fand ihre gesetzliche Normierung in § 3 JGG, dem damaligen Verständnis entsprechend folgerichtig als Strafausschließungsgrund[39].

Später, im Laufe der ersten beiden Nachkriegsjahrzehnte, wandelte sich das Strafrechtssystem und die sogenannte finale Handlungslehre bestimmte die strafrechtsdogmatischen Diskussionen. Das problematische Verhältnis von Schuld und Vermeidbarkeit (Vorsatz und Fahrlässigkeit) sollte nach der im Finalismus mündenden Version demnach so aufgelöst werden, dass Vorsatz und Fahrlässigkeit die Objekte einer Wertung seien, wohingegen es bei der Schuld um die Wertung der Objekte gehe[40]. Im Verständnis der finalen Handlungslehre liegt das den gesamten Systemaufbau determinierende „Wesen" der Handlung darin, dass der Mensch den Kausalverlauf durch gedankliche Antizipation und entsprechende Mittelauswahl auf ein bestimmtes Ziel hinlenkt, ihn final überdeterminiert. Eine Tötungshandlung liegt damit nur dann vor, wenn der Täter das Ziel mit Wissen und Wollen ansteuert, also vorsätzlich tötet[41]. Sowohl der Vorsatz als die Fahrlässigkeit sind somit nach neuerer und inzwischen fast einhelliger Auffassung[42] ein Tatbestandsproblem. Ein Verhalten kann im Einzelfall gerechtfertigt oder entschuldigt sein; ob es aber überhaupt fahrlässig oder vorsätzlich war, entscheidet sich bereits im Tatbestand[43]. Die tragenden Begriffe des Verbrechenssystems sind nunmehr auch vom Gesetzgeber in den neuen Allgemeinen Teil des StGB übernommen worden. So wird vielfach der Begriff der Handlung verwendet (vgl. §§ 15, 16, 17, 20 StGB), der vorsätzliche und fahrlässige Taten (§ 15 StGB) einbeziehen soll[44]. In mehreren Vorschriften wird ausdrücklich an den Begriff des „Tatbestandes" angeknüpft (§§ 13, 16, 22 StGB). § 3 JGG ist demgegenüber unverändert als Schuldausschließungsgrund normiert.

Das hat zur Folge, dass die Frage der geistigen Reife nun erst nach der Feststellung, ob vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln vorgelegen habe, im Rahmen der Schuld zu prüfen ist. Der Gesetzeswortlaut verlangt nicht, bei der

---

[39] Von Liszt, Strafrecht, S. 159.

[40] Welzel, Strafrecht, 11. Auflage, S. 139.

[41] Roxin, Strafrecht AT, S. 202.

[42] Roxin, Strafrecht AT, S. 201, 1063.

[43] Roxin, Strafrecht AT, S. 1063.

[44] Roxin, Strafrecht AT, S. 200.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Frage des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit danach zu differenzieren, ob der Täter ein Jugendlicher ist. Dies jedoch könnte zur Folge haben, dass das Tatwissen des Jugendlichen unabhängig von dessen Strafreife beurteilt wird. Kommt man nämlich innerhalb der Tatbestandsprüfung zu dem Ergebnis, der Jugendliche habe vorsätzlich, somit mit dem Wissen und Wollen um die Verwirklichung der normativen Tatbestandsmerkmale, gehandelt, fällt es schwer, die Tatbestandsreife nach § 3 JGG zu verneinen.

Es ist daher zu hinterfragen, ob es dem Willen des historischen Gesetzgebers entspricht, wenn man die Vorsatzprüfung aus dem Bereich der Schuld in den des Tatbestandes verlagert und dabei den § 3 JGG in seiner Funktion als Strafausschließungsgrund beibehält. Möglicherweise erfordert die geänderte Verbrechenssystematik dann aber auch eine jugendtypische Auslegung von vorsätzlichem und fahrlässigem Handeln[45].

2.2 Betrachtungen zur Phase der „Jugend“

Zum besseren Verständnis der Forderungen nach einer Entkriminalisierung des Jugendstrafrechts sollen zunächst die Auffassungen von „Jugend“ näher beleuchtet werden. Um zu beurteilen, ob und wie sich ein Jugendlicher strafbar machen kann, ist zu hinterfragen, wessen Tat man bewertet. Dass auch der Gesetzgeber Handlungen Jugendlicher als „anders“, vielleicht sogar „besonders“, in jedem Fall aber grundsätzlich weniger gravierend als die eines Erwachsenen ansieht, zeigt bereits die in § 1 I JGG vorgenommene gesetzliche Wertung. Sie spricht von „**Verfehlungen**, die nach allgemeinen Gesetzen mit Strafe bedroht sind“.

2.2.1 Das Jugendalter

Der Begriff „Jugendalter“ oder „Adoleszenz“ wird zur Bezeichnung jener Lebensphase verwendet, die zwischen Kindheit und Erwachsenenalter liegt. Sie umfasst ungefähr die Zeit vom 12. bis zum 20. Lebensjahr[46]. Obwohl das Gesetz den Zeitrahmen der Jugendphase genau definiert (vgl. § 1 II JGG), kommt man aus pädagogisch-psychologischer Sicht zunehmend davon ab, Altersgrenzen anzugeben, um den erheblichen individuellen Entwicklungsunterschieden Rechnung zu tragen. Stattdessen wird die Frage, wann jemand in

[45] Vgl. Punkt 4.2.4.

[46] Rossmann, Entwicklungspsychologie, S. 141.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

das Jugendalter eingetreten ist, immer öfter nach biologischen oder sozialen Kriterien definiert[47].

2.2.2 Jugend als Gegenstand psychologischer Forschungen

Die wissenschaftliche Beschäftigung mit Erscheinungsformen des Jugendalters ist eng mit der kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Situation der Epoche verknüpft, in der jeweils die Frage nach Jugend gestellt wird[48]. Formal lässt sich Jugend zwar leicht als der Lebensabschnitt zwischen Kindheit und Erwachsenenalter charakterisieren. Das präzisiert aber noch nicht, über welchen Zeitraum sich dieses „Zwischenstadium" erstreckt. Auch ist damit nicht geklärt, ob Jugend im Bewusstsein einer Gesellschaft einen eigenen Stellenwert hat oder im Grunde nur die Anwartschaft auf die volle rechtliche und soziale Aufnahme in die Gesellschaft der Erwachsenen bedeutet[49].

Im Bereich des Erwachsenenstrafrechts ist es unser „an der Wirklichkeit orientiertes Rechtsgewissen, das uns dazu führt, dem Menschen eine ‚soziale Willensanstrengung' abzufordern"[50]. Die Bestimmungen des Erwachsenenstrafrechts beruhen somit auf einem Menschenbild, dem zufolge das (erwachsene) Individuum aufgrund langjähriger Erfahrung wachsen und sich festigen konnte. Die Grundprinzipien des gemeinschaftlichen Zusammenlebens sind ihm vertraut und spiegeln sich in der eigenen Lebensmaxime wider. Daran anknüpfend erwartet der Staat von allen Strafmündigen, dass sie die durch die Strafnormen geschützten Rechtsgüter achten[51].

Das so beschriebene Menschenbild passt jedoch nicht auf die Gruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden, deren Erwachsenwerden gerade erst beginnt und die daher nicht über einen ähnlichen, moralisch gefestigten, Erfahrungsschatz von Recht und Unrecht verfügen. Eine solche Wertung nimmt auch der Gesetzgeber vor, wenn er für die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Jugendlichen in § 3 JGG verlangt, dass dieser zur Zeit seiner Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung „reif" genug sein müsse, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Dem sei

---

47 Vgl. Rossmann, Entwicklungspsychologie, S. 141.

48 Ewert, Entwicklungspsychologie, S. 11.

49 Ewert, Entwicklungspsychologie, S. 11.

50 Jeschek/Weigand, Strafrecht AT, S. 13.

51 Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 142.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

regelmäßig so, wenn der Täter erkennen könne, dass sein Verhalten den von der Gesellschaft, der Rechtsordnung, aufgestellten Regeln zuwiderlaufe[52] und daher vom Recht nicht geduldet werden könne[53]. Weder wird die Fähigkeit zu der Erkenntnis verlangt, dass die Tat auch strafbar ist, geschweige denn die Fähigkeit, die Tat unter ein bestimmtes Strafgesetz unterordnen zu können[54]. Der Jugendliche muss das Gebot als sittlichen Wert erleben und seine Handlung rechtlich als beanstandenswert empfinden können. Er muss aber auch verstehen können, dass die verletzte Norm einen sozialen Sinn hat, und muss begreifen, warum deren Verletzung verboten und Unrecht ist. Schließlich aber muss der Jugendliche in der Lage sein, dieser Einsicht entsprechend zu handeln[55]. Hieran kann es fehlen, wenn dem Jugendlichen keine alternativen Handlungsmöglichkeiten bekannt sind oder er dem Druck einer Gruppe so stark unterworfen ist, dass diese Abhängigkeit zur Begehung krimineller Taten führt.

Die allgemeine Beurteilung der Reife ist schwierig[56], denn zum einen gilt bereits die Setzung der Altersgrenze bei der Vollendung des 14. Lebensjahres als willkürlich. Sie sei nicht hinreichend durch biologische, psychologische oder soziale Entwicklungsabschnitte begründet, lautet die Kritik. Zum anderen mangelt es an objektiven Kriterien, um zu beurteilen, ob ein Jugendlicher eine seinem Alter entsprechende Reife erreicht hat[57]. Der Entwicklungsneuro-

---

[52] Brunner/Dölling, Kommentar zum JGG, § 3, Rdnr. 4a; Plate, Psyche, Unrecht und Schuld, S. 117.

[53] Schaffstein/Beulke/Swoboda, Jugendstrafrecht, S. 73 f.; Dallinger/Lackner, Kommentar zum JGG, § 3, Rdnr. 4; Heitlinger, Altersgrenze Strafmündigkeit, S. 118.

[54] Bohnert, NStZ 1988, S. 249.

[55] Böhm, A., Jugendgericht, S. 489.

[56] Vgl. Ostendorf, JZ 1986, S. 664 ff.; ders., Kommentar zum JGG, § 3 Rdnr. 5; Schaffstein, ZStW 1965, S. 191, 199; Streng, DVJJ-Journal 4/1997, S. 379, 382; Eisenberg, Aufsätze, S. 207, 209; Plate, Psyche, Unrecht und Schuld, S. 99 ff.

[57] Langelüddeke/Bresser, Gerichtliche Psychiatrie, S. 347 ff.; Bohnert, NStZ 1988, S. 249, 250; Lösel/Bliesener, Strafrechtliche Verantwortlichkeit, S. 387, die diese Problematik vor dem Hintergrund empirischer Ergebnisse der Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie auswerten. Als Kriterien für die Reifeentscheidung werden genannt: Schulkenntnisse, allgemeines Erfahrungswissen, Vorhandensein gewisser Vorstellungen und Begriffe, Merkfähigkeit, Denkvermögen, Kombinationsfähigkeit, abstrakt-logische Denkfunktion, Erfassen von Zusammenhängen, Fähigkeit zur Vorausschau usw. Wie diese Kriterien zusammenstehen müssen, in welchem Grad der Gege-

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

loge *Prechtl*[58] konnte beispielsweise zeigen, dass sich „Reife" nicht durch den Vergleich eines Kindes mit dem Erwachsenen definieren lässt[59], sondern dass dies nur durch einen Vergleich der Entwicklung des einzelnen Kindes mit seiner Altersnorm möglich ist[60]. Die sexuelle Reife und Zeugungsfähigkeit könne nicht ausschlaggebend sein, denn sie habe mit der gesellschaftlichen Entwicklung noch nie etwas zu tun gehabt[61]. Die gesellschaftliche Reife wiederum habe sich gerade im letzten Jahrhundert völlig verlagert. Sozial selbstständig, d. h. finanziell selbstständig, sei heutzutage ein relativ großer Anteil der Bevölkerung erst nach Abschluss einer Berufsausbildung und damit oft erst am Ende des dritten Lebensjahrzehnts, jedenfalls nicht mit 14 Jahren. *Lempp*[62] folgert aus diesen Erkenntnissen zu Recht, dass der Reifebegriff kaum

---

benheit im Einzelfall, ob einzelne verzichtbar sind und welche, wann eine Mangelkumulierung mehrerer Merkmale durch ein anderes Merkmal ausgeglichen werden kann, was die Mindestanforderungen sind, von welchem Kumulationsgrad an ein sicheres Reifeurteil zu fällen ist, legt die jugendpsychologische Literatur nicht genau fest. Indessen überwiegt das Vertrauen, aus dem Auseinanderfließenden durch einen Beurteilungsgesamtakt doch Kohärentes formen zu können, wobei der Übergang von den Kriterien zur Beurteilung nicht belegt und nur mittelbar nach Art des gesunden Menschenverstandes plausibel gemacht werden kann.

58 Prechtl, Entwicklungsneurologische Grundlagen, S. 14: Wird die ontogenetische Entwicklung vom Stadium des Erwachsenen aus betrachtet, stehen Unreife, Unvermögen zu bestimmten Funktionen und eine vielfältige Mangelhaftigkeit des jungen Organismus im Vordergrund. Übersehen wird dabei die großartige Adaption jedes Entwicklungsstadiums an die jeweiligen Lebensbedingungen. Nur wenn man die Entwicklung des Organismus und damit auch die des Baues und der Funktionen des Nervensystems als qualitativ verschiedene Entwicklungsstadien in ihrem biologischen Kontext zu verstehen versucht, kann man zu sinnvollen Aussagen kommen.

59 Im Sinne von: Erwachsen = reif, Kind = unreif

60 So auch Bohnert, NStZ 1988, S. 249, 251, der dieser Typisierung allerdings kritisch gegenübersteht: Was folgt schon aus den Fakten, dass ein 15-jähriger, kontaktfroher, tennisspielender, behüteter, allseits aufgeschlossener, geschwisterloser Gymnasiast Schwächen in Mathematik und Physik hat, die er mit Sport und Gemeinschaftskunde knapp kompensiert, für die Reife, das Unrecht einzusehen, welches in der Täuschung über den Wert einer Tauschbriefmarke liegt? Und was ist an Unrechtseinsichtsreife festgestellt, wenn sein Mittäter schlecht lernt, kontaktarm und verschlossen auf sich gestellt lebt und eine Vorliebe für die Gärtnerlehre angibt? Ebenso Heitlinger, Altersgrenze Strafmündigkeit, S. 117.

61 Prechtl, Entwicklungsneurologische Grundlagen, S. 14.

62 Lempp, Strafmündigkeit, S. 369, 373.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

behilflich sein könne, ein bestimmtes Alter für die Strafmündigkeit zu begründen. Das gelte für die geistige Reife ebenso wie für die sittliche, die ohnehin eine Lebensaufgabe und nie abgeschlossen sei. Ein Jugendlicher sei nicht schon dann reif, wenn er wisse, dass sein Handeln verboten ist, sondern es gehöre auch dazu, dass er dieses Wissen gefühlsmäßig verarbeite und den Unterschied zwischen Spiel und Ernst verinnerlicht habe[63]. Erschwerend kommt hinzu, dass die Entwicklung junger Menschen sich nicht linear vollzieht, sondern durch Rückschritte und Entwicklungsschübe geprägt ist[64]. Auch *Bohnert*[65] kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Fähigkeit als solche (in der Formulierung des Gesetzes: „die Reife zu etwas") niemals festgestellt werden könne, weil das Unbestimmt-Latente nicht vorgefunden werde. Doch selbst wenn die Reife, das Unrecht einer Tat einzusehen, festgestellt werden kann, so muss der Jugendliche auch in der Lage sein, diese Einsicht durch einen Akt der Überlegung den Antrieben zur Tat entgegenzuhalten, vgl. § 20 StGB[66]. So kann die Verantwortungsreife bei einem wegen Diebstahls angeklagten Jugendlichen fraglich sein, wenn dieser in familiären Verhältnissen aufgewachsen ist, in welchen das Stehlen Pflicht und Tugend ist oder wenn er etwa den Vater beim Stehlen begleitet und unterstützt, auch wenn man von einem 14-Jährigen grundsätzlich das Unrechtsbewusstsein einer Eigentumsentwendung erwarten darf[67].

Um dem Phänomen der Jugenddeliquenz gerecht zu werden, muss man sich also zunächst vergegenwärtigen, wie sich die Persönlichkeit der Jugendlichen im Zusammenspiel mit ihrem sozialen Umfeld entwickelt.

2.2.3 Die Entwicklung der moralischen Urteilsfähigkeit

Ob eine bestimmte Handlung moralisch ist oder nicht, lässt sich nicht einfach durch eine oberflächliche Betrachtung entscheiden: So stellt Diebstahl ein Delikt dar, welches normalerweise als unsoziales Verhalten betrachtet wird. Entwendet ein Jugendlicher jedoch Lebensmittel, um seine hungernde

---

[63] Peters, MSchrKrim 50, 272, 274; Dallinger/Lackner, Kommentar zum JGG, § 3, Rdnr. 5.

[64] Heitlinger, Altersgrenze Strafmündigkeit, S. 115 m. w. N.

[65] Bohnert, NStZ 1988, S. 249, 250.

[66] Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 34.

[67] Lempp, Strafmündigkeit, S. 15, 19.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Schwester damit zu versorgen, lässt sich diese Handlung nicht ohne weiteres als unmoralisch einordnen[68].

Zum Verständnis der psychologischen Aussagen über das Jugendalter ist es notwendig, sich mit den verschiedenen Entwicklungsstufen vertraut zu machen, die ein Kind während seiner Identitätsfindung durchläuft[69]. Entwicklungspsychologische Forschungen heben hervor, dass sich moralisches Urteilen und Handeln stufenweise herausbildet. Auf dem Wege zu einer größeren moralischen Kompetenz seien unüberspringbare Zwischenstationen eingebaut, deren Erreichen jedoch noch keine große Wahrscheinlichkeit eines normgetreuen Verhaltens bedinge[70]. Die von *Dewey* entwickelte Erziehungsphilosophie wurde durch *Kohlberg* und *Piaget* konkretisiert. In seinem 1932 erschienenen Buch „Le jugement chez l'enfant"[71] beschreibt *Piaget*, wie sich das moralische Denken und Handeln von Kindern wandelt. Er führte unter anderem Interviews mit Kindern verschiedenen Alters, in welchen er den Kindern jeweils zwei Situationen beschrieb[72]: (1) Ein kleiner Junge namens Hans war in seinem Zimmer. Man rief ihn zum Essen. Er ging ins Speisezimmer. Aber hinter der Tür stand ein Stuhl. Auf dem Stuhl befand sich ein Tablett und auf dem Tablett standen fünfzehn Tassen. Hans konnte nicht wissen, dass all dies hinter der Tür war. Er trat ein: Die Tür stieß an das Tablett und bums, die fünfzehn Tassen zerbrachen. (2) Es war einmal ein kleiner Junge, der hieß Heinz. Eines Tages war seine Mama nicht da und er wollte Marmelade aus dem Schrank nehmen. Er stieg auf einen Stuhl und streckte den Arm aus. Aber die Marmelade war zu hoch, er konnte sie nicht erreichen. Als er es dennoch versuchte, stieß er an eine Tasse. Die Tasse fiel herunter und zerbrach.

Nachdem die Kinder diese Geschichten gehört hatten, sollten sie beurteilen, welche Handlung schlimmer, ungezogener, böser war und warum. Während die Kinder im Alter unter 6 Jahren überwiegend angaben, Hans habe schlechter gehandelt, weil er 15 Tassen zerbrach, so gaben die älteren Kinder an, das

---

[68] Siegler u. a., Entwicklungspsychologie, S. 757.

[69] Vgl. hierzu detailliert Pfeiffer, Kriminalprävention, S. 10 f. m. w. N.; Kohlberg, Kognitive Entwicklung, S. 7 ff.

[70] Walter, Erziehungsgedanke, S. 61.

[71] Das moralische Urteil beim Kinde, 1983.

[72] Vgl. das Beispiel bei Piaget, Urteil beim Kinde, S. 134.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Kind sei ungezogener, das die Tasse kaputt stieß, als es an die Marmelade gelangen wollte. Aufgrund dieser Aussagen kam *Piaget*[73] zu dem Schluss, dass es bei der Entwicklung des moralischen Denkens von Kindern zwei Entwicklungsstufen gäbe: die heteronome und die autonome Moral, welche durch eine Übergangsphase miteinander verbunden seien. Nach *Piaget* ist es die Kombination aus kognitiver Entwicklung und gleichberechtigter kooperativer Interaktion mit Gleichaltrigen, die Kinder in das autonome Stadium bringt, in dem sie erkennen, dass Regeln im Einvernehmen der Gruppe verändert werden können, und in dem sie sodann die moralische Qualität von Handlungen auf der Basis ihrer Absichten und weniger ihrer Folgen beurteilen[74].

Kohlbergs Denken war stark von den Theorien Piagets beeinflusst. Insbesondere interessierten ihn die von *Piaget* dargestellten Entwicklungsstufen der Moralentwicklung. Aufgrund eigener Studien nahm *Kohlberg* an, dass die Moralentwicklung eine spezifische Abfolge diskontinuierlicher und hierarchischer Stufen durchlaufe, wobei jede Stufe eine qualitativ andersartige, angemessenere Denkweise zum Ausdruck bringe als die vorangegangene Stufe[75]. Kohlberg definierte dabei folgende Stufen der Moralentwicklung[76]:

2.2.3.1 Präkonventionelle Phase

In dem ersten präkonventionellen Stadium, das durchschnittlich bis zum 9. Lebensjahr anhält[77], begreift das Kind Werte und Normen inhaltlich noch nicht. Auf dieser Entwicklungsstufe erlebt es die ihm vermittelten Normen wie „Richtig" oder „Falsch" nur anhand des Lobes oder der Bestrafung im Anschluss an seine Handlung. Differenzierungen wie die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung von Rechtsgütern kann es nicht vornehmen. In seinem Verhalten wird das Kind alles daransetzen, seinen Willen zu bekommen, sein Verlangen zu befriedigen, dabei aber gleichzeitig Strafen zu vermeiden und emotionale Zuwendung seiner Eltern und/oder Bezugspersonen zu erhalten. Die Vermeidung von Strafe und die nicht hinterfragte Unterordnung unter Macht gelten als Werte an sich, sie sind nicht durch eine tieferliegende, durch

---

[73] Vgl. Piaget, Urteil beim Kinde, S. 134.

[74] Siegler u. a., Entwicklungspsychologie, S. 772; Lind, Moral, S. 46.

[75] Siegler u. a., Entwicklungspsychologie, S. 761.

[76] Kohlberg, Moralische Entwicklung, S. 25, 26 f.; vgl. auch Pfeiffer, Kriminalprävention, S. 10 ff.; Piaget, Urteil beim Kinde, S. 65 ff.

[77] Pfeiffer, Kriminalprävention, S. 13.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Strafe und Autorität gestützte Moralordnung vermittelt[78]. Nach Ansicht des Kindes herrscht Gerechtigkeit immer dann, wenn Autoritäten wie Erwachsene und/oder Gesetze sowie (Spiel-)Regeln etwas als richtig vorgeben[79]. In diesem Stadium glauben Kinder, dass die Folgen einer Handlung darüber entscheiden, ob sie gut oder schlecht ist, nicht die Motive und Beweggründe für die Handlung[80]. Als Grund hierfür sieht *Piaget* zum einen, dass Kinder in diesem Entwicklungsstadium die von ihren Eltern im Rahmen der Erziehung aufgestellten Regeln bedingungslos akzeptierten. Zum anderen seien Kinder dieses Alters kognitiv noch nicht so reif zu erkennen, dass Regeln nicht real wie Gegenstände sind, sondern ein Produkt des menschlichen Geistes darstellen[81].

Im späteren Verlauf der präkonventionellen Phase, auf der zweiten Stufe, gelingt dem Kind die Unterscheidung zwischen sich und der Welt, es bildet eigene Interessen heraus, die es ganz unbefangen als die zunächst einzig gültigen ansieht.[82] Seine Orientierung ist egozentrisch und instrumentell-hedonistisch[83]. In beiden Fällen fehlt es noch am Normbewusstsein, das eine Mal, weil die eigenständige Dimension des Sollens noch nicht erfasst ist, das andere Mal, weil ein Verständnis von einer wechselseitig geltenden Regel fehlt[84]. Grundzüge von Fairness, Gegenseitigkeit und Sinn für gerechte Verteilung sind zwar vorhanden, werden aber stets psychisch oder pragmatisch interpretiert. Gegenseitigkeit ist eine Frage des Prinzips „Eine Hand wäscht die andere", nicht von Loyalität oder Gerechtigkeit[85].

2.2.3.2 Konventionelle Phase

Im zweiten Entwicklungsstadium, das etwa vom 9. bis zum 13. Lebensjahr andauert, wird die konventionelle Moral übernommen. Auf der ersten Stufe der konventionellen Phase bemüht sich das Kind, durch das Erlernen guter

---

78 Siegler u. a., Entwicklungspsychologie, S. 759.

79 Siegler u. a., Entwicklungspsychologie, S. 759.

80 Siegler u. a., Entwicklungspsychologie, S. 759.

81 Piaget, Urteil beim Kinde, S. 103 f.

82 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 38.

83 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 38.

84 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 39.

85 Kohlberg, Moralische Entwicklung, S. 25, 26 f.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

und richtiger Rollen den Bravheitserwartungen der Autoritäten zu entsprechen („good-boy-orientation“)[86]. Richtiges Verhalten ist, was anderen gefällt oder hilft und ihre Zustimmung findet[87]. Es gelingt dem Kind, sich in die Rolle anderer zu versetzen, deren individuelle Interessen als an sich gerichtete Erwartungen zu verstehen und sie mit eigenen Erwartungen abzugleichen. Es orientiert sich an meist jeweils neu zu treffenden zwischenmenschlichen Übereinkünften[88]. Das Kind hat zunehmend mit Gleichaltrigen zu tun und lernt in diesen Gruppen, dass Regeln aufgestellt werden, diese sich aber auch ändern können und einer Dynamik unterworfen sind[89]. Die Verhaltensregeln und die konventionelle Ordnung werden verinnerlicht, in der Bewertung anderer orientiert sich das Kind an den Intentionen von Handlungen[90]. Diese Stufe ist gekennzeichnet durch ein hohes Maß an Konformität gegenüber stereotypen Vorstellungen von mehrheitlich für richtig befundenem oder natürlichem Verhalten. Danach wird der junge Mensch die nächste Stufe erreichen, auf der er sich als Teil der Gemeinschaft versteht, deren Regeln er den eigenen zunächst unhinterfragt überordnet. Er orientiert sich an Recht und Gesetz[91]. In der konventionellen Phase wird das Normbewusstsein ausgebildet, welches allerdings noch unreflektiert ist, weil der Geltungsbereich der Regeln fraglos hingenommen wird[92]. Autorität, festgelegte Regeln und die Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung bilden den Orientierungsrahmen. Richtiges Verhalten heißt, seine Pflicht zu tun, Autorität zu respektieren und für die gegebene soziale Ordnung um ihrer selbst willen einzutreten[93].

2.2.3.3 Postkonventionelle Phase

Die dritte und letzte Entwicklungsstufe, die sogenannte postkonventionelle Moral, beginnt frühestens im 13. Lebensjahr[94]. Ihr typisches Merkmal ist es,

---

[86] Pfeiffer, Kriminalprävention, S. 11 f.

[87] Kohlberg, Moralische Entwicklung, S. 25, 26 f.

[88] Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 41.

[89] Siegler u. a., Entwicklungspsychologie, S. 760.

[90] Pfeiffer, Kriminalprävention, S. 11 f.

[91] Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 42.

[92] Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 42.

[93] Kohlberg, Moralische Entwicklung, S. 25, 26 f.

[94] Pfeiffer, Kriminalprävention, S. 13.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

dass die hinter den Normen stehenden Rechte und Pflichten des Einzelnen stärker in den Vordergrund treten[95]: Auf der ersten Stufe der postkonventionellen Phase wird die Befolgung der Norm nicht mehr um ihrer selbst willen für richtig gehalten. Wichtiger für die moralische Wertüberzeugung ist der Grundsatz des wechselseitigen Respekts vor den Entfaltungsbedürfnissen des Gegenübers. Regeln bedürfen der Grundlage des Mehrheitswillens oder des Vertrages, damit der junge Mensch sie anerkennt. Gegebene Regelsysteme einer bestimmten Gemeinschaft überprüft er auf ihre Legitimität. Dabei orientiert er sich zunächst an der Idee des Sozialkontrakts, d. h., die Grundregeln, nach denen er einzelne Ge- und Verbote anerkennt, müssen auf Konsens beruhen[96]. Er ist sich der Relativität persönlicher Werthaltungen und Meinungen deutlich bewusst und legt dementsprechend Wert auf Verfahrensregeln zur Konsensfindung. Abgesehen von konstitutionellen und demokratischen Übereinkünften ist Recht eine Frage persönlicher Wertsetzungen und Meinungen[97].

In der zweiten Phase der postkonventionellen Stufe kommt es schließlich zu einer Orientierung an einem als zeitlos gültig verstandenen, universalen Moralprinzip, beispielsweise des kategorischen Imperativs[98], der Goldenen Regel. Der Heranwachsende definiert das Recht durch eine bewusste Entscheidung in Übereinstimmung mit selbst gewählten ethischen Prinzipien unter Berufung auf umfassende logische Extension, Universalität und Konsistenz[99]. Das Geltendmachen von Normen wird als ein Handeln begriffen, das seinerseits Regeln zu befolgen hat. Im Kern handelt es sich um universelle Prinzipien der Gerechtigkeit, der Gegenseitigkeit und Gleichheit der Menschenrechte und des Respekts vor der Würde des Menschen als individueller Person[100]. Weil nun alles Handeln durch Regeln begründet wird, ist die höchste Stufe moralischer Urteilsfähigkeit erreicht[101].

---

[95] Vgl. Pfeiffer, Kriminalprävention, S. 14; Kohlberg, Moralische Entwicklung, S. 25, 26 f.

[96] Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 45.

[97] Kohlberg, Moralische Entwicklung, S. 25, 26 f.

[98] Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 46.

[99] Kohlberg, Moralische Entwicklung, S. 25, 26 f.

[100] Kohlberg, Moralische Entwicklung, S. 25, 26 f.

[101] Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 46.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

2.2.4 Ursachen und Erklärungsansätze der Jugendkriminalität[102]

Junge Menschen befinden sich in einer schwierigen Phase des Rollenwechsels zwischen Kindheit und Erwachsenenalter, sie müssen erst in die bestehende Sozial- und Rechtsordnung hineinwachsen[103]. Im Jugendalter spitzen sich Individuations- und Integrationsprozesse in einem Maße zu, wie es in keinem anderen Lebensabschnitt geschieht[104]. In einem Zeitraum, in dem für die jungen Menschen wichtige psychische und physische Veränderungen ablaufen und sich die individuelle Persönlichkeit formt, werden mit großem Nachdruck auch soziale Integrationsleistungen von ihnen verlangt[105]. Mit dem dargestellten Zusammenprall von psychisch-biologischen und gesellschaftlichen Anforderungen kommt eine wachsende Minderheit der Jugendlichen nicht zurecht und reagiert in sozial abweichender Form: Sie wird kriminell[106].

Praktische Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen zeigen, dass es drei Hauptmotive für straffälliges Verhalten Jugendlicher und Heranwachsender zu geben scheint[107]:

Der Jugendliche will sich ausprobieren[108]. Dieses Ausprobieren ist eine normale Phase in der Entwicklung vom Kind zum Erwachsenen.

Der Jugendliche will erfolgreich sein. Er hat in der heutigen Leistungsgesellschaft hautnah erlebt, wie wichtig Erfolg und Leistung sind[109]. Junge Menschen streben nach Anerkennung, Prestige[110] und Statussymbolen.

---

102 Vgl. hierzu ausführlich Hardtmann, Motivationen, S. 81 f. m. w. N.

103 Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, S. 2.

104 Hurrelmann, DVJJ-Extra, Nr. 2 (1998), S. 20.

105 So auch Hurrelmann, DVJJ-Extra, Nr. 2 (1998), S. 20.

106 So im Ergebnis auch Hurrelmann, DVJJ-Extra, Nr. 2 (1998), S. 20, 22.

107 Niewerth-Reischl, Jugend im sozialen Rechtsstaat, S. 266.

108 Vgl. die „Bremer Untersuchung" in Schumann, Verlust der Rechtstreue, S. 159, in welcher Ausführungen zu den Motivationen Jugendlicher gemacht werden. Genannt werden dabei 1.) Abenteuer: „Nach dem ersten Diebstahl entsteht die Verlockung, das Risiko zu steigern." 2.) Gruppendruck: „Allein würden viele gar keine Straftaten begehen." 3.) Langeweile/Frust: „Meine Eltern stritten ständig, Scheidung stand an. Meine Freundin und ich wussten nicht, was wir machen sollten – total langweilig – bei uns konnte man nicht reingehen. Da hab ich gesagt: Jetzt hab ich richtig Bock, etwas zu machen."

109 Niewerth-Reischl, Jugend im sozialen Rechtsstaat, S. 266.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Der Jugendliche will schlicht die Sache besitzen[111]. Dieses Besitzenwollen wird nicht unerheblich von der Werbung beeinflusst. Die Erfüllung materieller Wünsche ist Kindern und Jugendlichen auf legalem Wege oft nicht möglich.

Jugendliche wachsen heute in einer Wohlstandsgesellschaft auf[112]. Damit wird eine Gesellschaft bezeichnet, die dem überwiegenden Teil der Bevölkerung

---

110 Vgl. das Zitat eines 16-jährigen Sprayers in Patra/Schmitt, Graffiti, S. 168: „Ich habe versucht, die Buchstaben recht schwungvoll auf Papier zu bringen, denn in der Szene ist es einfach so, dass wenn man später mal anfängt zu taggen, dann sollte das auch gut aussehen. Mit dem taggen habe ich mir dann auch meinen Künstlernamen zugelegt. Dieses tag habe ich an irre viele verschiedene Stellen im Stadtgebiet gesprüht. Natürlich habe ich das meistens gemeinsam mit meiner Crew zusammen gemacht. Und das ging echt krass ab. Es gibt Crews, die ausschließlich durch die Stadt gehen, um zu bomben, das heißt, in einer Nacht werden so viele tags wie nur möglich an Häuserwände gebracht. Andere wiederum wollen ständig neue Styles ausprobieren, um sich so künstlerisch weiter zu entwickeln. Die Botschaft dabei bin immer nur ich, nichts anderes, und deshalb hinterlasse ich meinen Namen so oft wie möglich." Graffiti ist eine eigene Kultur mit eigener Szenesprache, eigenen Werten und inneren Regeln. Viele Jugendliche möchten dieser Gemeinschaft angehören, es geht um das Gefühl, aufgehoben und beschützt zu sein, um Ehre, Verschwiegenheit und die Wahrung von Anonymität. Die Gruppe stützt und hilft sich gegenseitig. Durch sie ist der Einzelne stärker. Die Motivation erfolgt gegenseitig, jeder passt auf den anderen auf, oberstes Gebot ist Vertrauen. Für die Crew setzt man sich ein und unterliegt einem strengen Ehren-Codex. Man hat Respekt voreinander, man sprüht für das Ansehen der gesamten Crew. Man verrät sie nie.

111 Vgl. die „Bremer Untersuchung" in Schumann, Verlust der Rechtstreue, S. 159, in welcher die Beweggründe des Diebstahls durch Jugendliche erörtert werden: 1.) „Geldmangel" als Grund für Delinquenz: Das Taschengeld ist ausgegeben, man braucht die Bravo, einige Angelhaken, Mofaersatzteile. Und zwar gleich. [Warum 1.), wenn keine weitere Aufzählung kommt? Ebenso Pfeiffer, Kriminalprävention, S. 16: Für die Situation der Jugendlichen und Heranwachsenden ist bezeichnend, dass sie bereits voll und ganz dem allgemeinen Konsumzwang ausgesetzt sind, ohne dass sie über ein ihren Wünschen auch nur annähernd entsprechendes Einkommen verfügen. Die daraus erwachsenden Straftaten sind überwiegend solche, die unmittelbar die auf legale Weise nicht zu erfüllenden Wünsche befriedigen: Eigentums- und Vermögensdelikte, die bei den Jugendlichen und Heranwachsenden ca. 4/5 der Straftaten ausmachen, wegen der sie angezeigt werden.

112 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 54 f.; ebenso Plate: Durch „aggressive Werbung" oder sonstige Fälle der „Konsumprovokation" kann der Jugendliche straffällig werden, wenngleich es ihm an der Steuerungsreife fehlen könnte, weil er sein Handeln nicht entsprechend der Einsicht in seine Strafbarkeit einzurichten vermag.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

die Befriedigung materieller Bedürfnisse weit über dem Existenzminimum ermöglicht. Viele können am „Prestigekonsum“ und an Luxusgütern teilhaben, während wirtschaftliche und soziale Probleme wie Arbeitslosigkeit oder Armut lediglich als Randgruppenphänomene in Erscheinung treten[113]. Jugendliche möchten an dieser Lebensform partizipieren, wenngleich ihre Mittel, dies zu erreichen, begrenzt sind. Für viele ist das elterlich zugeteilte Taschengeld die einzige Geldquelle, aus der sich die Finanzierung von Luxusgütern oftmals nicht realisieren lässt. Ein Aufbessern wird schulpflichtigen Jugendlichen, die im Sinne des Jugendarbeitsschutzes Kindern gleichgestellt sind, vgl. § 2 III JArbSchG, aus gutem Grund erschwert. Um den Vorrang der Schulausbildung zu gewährleisten, dürfen vollschulpflichtige Jugendliche täglich maximal zwei Stunden einer Erwerbstätigkeit nachgehen, jedoch nicht vor oder während des Schulunterrichtes und grundsätzlich auch nur bis 18.00 Uhr. Während der Schulferien wird hiervon für höchstens vier Wochen im Kalenderjahr eine Ausnahme gemacht, § 5 IV JArbSchuG. Markenkleidung oder die neuesten Handymodelle lassen sich mit diesen Einkünften nur schwer bezahlen.

Damit ist die Lebenssituation Jugendlicher durch einen besonderen Zustand der Anomie gekennzeichnet[114]. Die Anomie zählt zu den bedeutendsten Grundbegriffen der modernen Kriminalsoziologie[115]. Nach ihrem ursprünglichen Wortsinn bedeutet sie Norm- oder Gesetzlosigkeit[116]. Nach der neueren Fassung der Anomietheorie sieht man die anomischen Bedingungen nicht mehr in der Kluft zwischen Bedürfnislage und Befriedigungsmöglichkeiten, sondern zwischen kulturell bestimmten Zielen und den sozialstrukturellen Mitteln zu ihrer Verwirklichung[117]. Die Anomietheorie beruht auf der Annahme, dass diejenigen, denen die Gesellschaft nicht auf legalem Wege die Chance auf Wohlstand vermittelt, eher als andere dahin gedrängt werden, diesen auf illegalem Wege – z. B. durch Eigentumsdelikte – anzustreben[118]. Das Aufbegehren gegen eine gewisse Art der Ungleichbehandlung ist der

---

113 Brockhaus, Stichwort „Wohlstandsgesellschaft“, S. 245.

114 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 55 ff.

115 Kaiser, Kriminologie, S. 449.

116 Kaiser, Kriminologie, S. 449.

117 Kaiser, Kriminologie, S. 449.

118 Kaiser, Kriminologie, S. 450; Klesczewski, Hegels Theorie, S. 358.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Beweggrund für Straftaten[119]. Mit diesem Verständnis der Anomietheorie lässt sich erklären, warum – auf die Masse gesehen – die hohe Kriminalitätsbelastung junger Menschen mit dem Älterwerden von sich aus nachlässt („Spontanremission"). Schließen sie Schule und Ausbildung ab und treten in das Berufsleben ein, können sie nunmehr unabhängig von ihren Eltern über ihr Leben und Einkommen bestimmen[120]. Hinzu kommt, dass viele Restriktionen im Freizeitbereich (Jugendschutz, Straßenverkehr) mit der Volljährigkeit wegfallen. Folglich öffnen sich legale Wege, die erstrebten Ziele zu erreichen. Damit verliert Kriminalität als Verhaltensalternative zunehmend an Attraktivität[121].

2.2.5 Jugendsoziologische Betrachtungen

Die Wissenschaften vom Menschen beschäftigen sich erst in jüngerer Zeit mit der besonderen Altersphase der Jugendlichen. In der Medizin entstand das Spezialgebiet der Pädiatrie vor etwa 120 Jahren, nachdem erkannt wurde, dass Kinder auf Krankheiten und Therapien anders reagieren als Erwachsene und demzufolge einer spezifischen medizinischen Behandlung bedürfen[122]. Das Bewusstsein, das Kinder nicht „kleine Erwachsene" sind[123], bildete sich in den vergangenen Jahrzehnten erst langsam heraus. Denn im Gegensatz zur heutigen Zeit wurden Kinder früher quasi nebenbei großgezogen, in Kleidung, Sprache und Spiel gab es für das dem Kleinkindalter entwachsene Kind keine Abgrenzung zu den Erwachsenen[124]. Die Sozialisation erfolgte beiläufig durch Teilnahme am Leben der Eltern, in großen sozialen Gemeinschaften durch Nachahmung und langsames Hineinwachsen in die häusliche Produktion[125]. Erst nach und nach wandelte sich das Verständnis vom Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Mit den zahlreichen sozialen Errungenschaften im Indust-

---

119 Klesczewski, Hegels Theorie, S. 358 f.

120 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 58 ff.

121 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 58, der zutreffend darauf hinweist, dass in den Fällen, in denen beispielsweise durch Arbeitslosigkeit eine Abhängigkeit von einem Geldgeber fortbesteht, der anomische Zustand mit der Folge andauert, Kriminalität weiterhin als realistische Verhaltensalternative anzusehen.

122 Voß, Jugend ohne Rechte, S. 18.

123 Dallinger/Lackner, Kommentar zum JGG, Einleitung, Rdnr. 1.

124 Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 147 m. w. N.

125 Vgl. Voß, Jugend ohne Rechte, S. 24 f.; Baacke, Frühe Kindheit, S. 76 f.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

riezeitalter wie der Einführung der allgemeinen Schulpflicht, der Kindergartenerziehung und des Verbotes der Kinderarbeit setzte sich ein neues Problembewusstsein durch[126]. Man gestand der Lebensphase „Jugend" Besonderheiten in Verhalten und Umgang zu.

Durch die Geburt wird das Kind zwar aus der organischen Einheit mit der Mutter gelöst; es kann aber noch nicht selbstständig existieren[127]. Schon sein bloßes Überleben hängt davon ab, dass ein anderer Mensch ihm Nahrung, Pflege, Halt und Schutz gewährt, und zwar ohne dass das Kind selbst seine Bedürfnisse kennt und angemessen zu äußern vermag[128]. Das Kind braucht also einen Menschen, der sich in sein Bedürfen einfühlt, sein Wohl an seiner Statt überlegt und erstrebt, sich ihm liebend hingibt[129], es füttert, pflegt, auf den Arm nimmt und mit ihm spielt[130]. Das kleine Kind ist an Mutter und Familie in einer Weise gebunden[131], die in keinem späteren Entwicklungsabschnitt einen Vergleich findet. Es ist existenziell von bestimmten Menschen und ihrer hilfsbereiten Zuwendung abhängig[132]. Deshalb haben soziale Beziehungen für den Säugling herausgehobene Bedeutung. In seiner Hilflosigkeit sucht er durch Schreien auf sich aufmerksam zu machen, Zuwendung beantwortet er mit einem Lächeln[133]. Das Gefühl von Sicherheit und Nähe ist für das Kind in den ersten Lebensmonaten eine körperliche Erfahrung: gehalten, getragen und bewegt zu werden[134]. Dabei hat schon der Säugling erste Berührungen mit einer Lebens- und Wertordnung: Die Mutter hat ihren von der Kultur geformten Lebensstil, in den sie das Kind einbezieht, auch wenn sie

---

126 Ewert, Entwicklungspsychologie, S. 18.

127 Baacke, Frühe Kindheit, S. 117. Gleichwohl identifiziert sich die Mutter weiterhin mit dem Säugling, auch wenn sie ihn nun als autonomes Wesen mit einer eigenen körperlichen Organisation, die sich nach eigenen Regeln und Gesetzen entwickelt, akzeptiert.

128 Hansen, Kindliches Weltbild, S. 147.

129 Hansen, Kindliches Weltbild, S. 147.

130 Largo, Kinderjahre, S. 130.

131 Kluge, Pädagogik der frühen Kindheit, S. 29.

132 Hansen, Kindliches Weltbild, S. 147; Largo, Kinderjahre, S. 129 f.

133 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 47; Largo, Kinderjahre, S. 134 f.; Hansen, Kindliches Weltbild, S. 148; Baacke, Frühe Kindheit, S. 117.

134 Largo, Kinderjahre, S. 130.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sich dessen nicht bewusst ist[135]. Wenn das Kind mit der Familie zu leben beginnt, nimmt es auch an ihren Ordnungen und den täglichen Vorgängen teil. Dabei erhält es Anweisungen, Einschränkungen und Verbote; es bekommt nicht alles, was es begehrt, es lernt, zu verzichten und Wünsche anderer zu erfüllen[136].

Für den Übergang zur konventionellen Phase ist das Miteinander mit Gleichaltrigen von besonderer Bedeutung[137]. Über den Greifdrang des Kleinkindes[138] entsteht ein Habenwollen von Gegenständen und damit der Zusammenprall mit anderen[139]. Aggressives und gegen die Interessen anderer gerichtetes Verhalten ist schon zu einem frühen Zeitpunkt der kindlichen Entwicklung bei der Mehrzahl aller Kinder zu erkennen[140]. Beobachtet man Kinder zwischen dem 1. und 2. Lebensjahr, d. h. in der Zeit, in der sie sich erstmals selbstständig auf andere Kinder zubewegen können, findet man bei fast 80 Prozent der Kinder Verhaltensweisen wie „andere Kinder schlagen", „treten", oder „beissen". Am Ende des 2. Lebensjahres erfährt die Selbstwahrnehmung eine tiefgreifende Erweiterung: Das Kind wird sich seiner selbst bewusst, es beginnt, grundlegende soziale Regeln zu verstehen. Erst wenn dieses Verständnis sozialer Normen beginnt, können Kinder sekundäre Emotionen wie Freude über ein gelungenes Vorhaben, Trotz und Frustration bei Misserfolgen und Verlegenheit oder Schuldgefühle beim Übertreten sozialer Normen wie zum Beispiel bei der Schädigung anderer Kinder erleben[141].

Während sich das Leben des Kindes in der Frühphase überwiegend in der Familie abspielt, wandeln sich die sozialen Bezüge im Verlauf der Hauptphase nach Umfang und Art, die Kinder müssen neue Formen der sozialen Interaktion lernen. Das bringt schon die Schule mit sich[142]. Die Einschulung bedeutet

---

135 Hansen, Kindliches Weltbild, S. 153; vgl. auch Ahnert, Sozialisationsrisiken, S. 75.

136 Hansen, Kindliches Weltbild, S. 153; Baacke, Frühe Kindheit, S. 278 f.

137 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 48.

138 Kluge, Pädagogik der frühen Kindheit, S. 29 mit weiteren Erläuterungen.

139 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 48.

140 Vgl. hierzu und im Folgenden: Schmeck, Antisoziale Persönlichkeitsstrukturen, S. 41; Hansen, Kindliches Weltbild, S. 158 f.; Baacke, Frühe Kindheit, S. 122.

141 Schmeck, Antisoziale Persönlichkeitsstrukturen, S. 41; Largo, Kinderjahre, S. 47 f.

142 Vgl. Largo, Kinderjahre, S. 138; Baacke, Probleme des Kindesalters, S. 277; Hansen, Kindliches Weltbild, S. 376.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

auch ein Öffnen der eigenen Lebenswelt hin zur Gesellschaft und damit zu den Lebensentwürfen anderer Familien und Erziehungspersonen[143]. Die Versachlichung des Erlebens ist in der Hauptphase entscheidend: Während eine Verständigung mit Kleinkindern nur durch Eingehen auf ihre subjektiv bezogenen Erlebnisinhalte möglich ist, findet sich das Kind in der Hauptphase leichter mit anderen auf einer gemeinsamen Ebene[144]. Es nimmt grundsätzlich im gleichen Sinn an den Dingen teil wie alle auf reale Zusammenhänge gerichteten Menschen[145]. Daher ist es im Umgang nicht mehr auf wenige eingeengt, die mit ihm vertraut und ihm zugetan sind[146]. Es drängt aktiv über diesen Kreis hinaus, der seinem Erlebnis- und Handlungsbedürfnis nicht mehr entspricht[147]. Während für das Kleinkind Erwachsene, in erster Linie die Eltern, im Mittelpunkt der sozialen Bezüge stehen, bringt die Hauptphase eine Verschiebung zugunsten Gleichaltriger mit sich[148]. Zwar wird die liebende Unterstützung und Anerkennung der Familie noch immer benötigt, das Schulkind ist aber nicht mehr auf die ständige unmittelbare Nähe vertrauter Erwachsener angewiesen[149].

Im Klassenverband kommt es zudem zu einer für die Jugenddelinquenz nicht unwichtigen Sozialisation[150]. Die sozialen Bezüge zu Gleichaltrigen befinden sich während der Hauptphase in ständiger Ausgestaltung. Wenn zu Beginn der Schulzeit bei anderen Kindern Anschluss gesucht wird, so geschieht das um der Anregung willen, die sie bieten[151]. Der Reiz bestimmter Tätigkeiten und Dinge hört aber mit ihrer Gegenwart auf, auch erlahmt das Interesse an ihnen umso schneller, je jünger Kinder sind. Darin ist begründet, dass Gruppenbildungen unter Schulneulingen meist von kurzer Dauer sind und häufig

---

143 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 49.

144 Hansen, Kindliches Weltbild, S. 376.

145 Baacke, Probleme des Kindesalters, S. 167 f.; Hansen, Kindliches Weltbild, S. 376.

146 Largo, Kinderjahre, S. 138.

147 Hansen, Kindliches Weltbild, S. 376.

148 Hansen, Kindliches Weltbild, S. 376.

149 Largo, Kinderjahre, S. 138; Hansen, Kindliches Weltbild, S. 376 f.

150 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 53; Largo, Kinderjahre, S. 141: Im Schulalter können sich Kinder gegenseitig ein Gefühl von Nähe und Sicherheit geben. Zum ersten Mal werden nun tiefe und tragfähige Freundschaften möglich.

151 Hansen, Kindliches Weltbild, S. 377.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

wechseln[152]. Im späteren Abschnitt der Hauptphase hat die Versachlichung auch in sozialer Hinsicht das Übergewicht gewonnen. Das Kind hat jetzt einen Sinn dafür, dass das Zusammenleben Ordnungen braucht, die den Wünschen des Einzelnen Schranken setzen[153]. Es überschreitet nicht mehr grundlos Grenzen, weil der eigene Bewegungsdrang überwiegt, sondern es fügt sich einer Norm[154]. Im Gegensatz zu den Gruppenbildungen der Schulanfangszeit wechseln die Interessen des Einzelnen nicht mehr ständig, bedarf es keiner Zufallsanregungen mehr, um sich zu einer Gruppe zusammenzufinden: Die Gruppen definieren sich jetzt über alterstypische gemeinsame Interessen, was zu einer größeren Konstanz führt[155]. Die Klassen beginnen, sich als ein vom einzelnen Lehrer unabhängiges, verbundenes Ganzes zu fühlen[156], die Kinder empfinden, dass gemeinsame Spiele und Arbeiten der Klasse auf allen ruhen, dass die Erfolge und Schicksale der Klasse von der Haltung aller abhängen und dass die Klasse durch gemeinsame Gehalte charakterisiert und von anderen Klassen unterschieden ist[157]. Die Kinder fühlen sich nach innen als zusammengehörig und nach außen von anderen abgehoben, die Klasse bekommt ein „Wir-Gepräge“[158]. Die gemeinsamen Interessen definiert der Klassenverband gerade auch gegen die Interessen der Erwachsenenwelt, er bildet zwangsläufig einen sozialen Zusammenhang aus, in dem Jugendliche ihr Leben nach eigenen Regeln strukturieren, durch die sie sich als eine Art Gegenwelt mit strengen Regeln verstehen[159]. In deren Anerkennung liegt der

---

152 Hansen, Kindliches Weltbild, S. 377.

153 Hansen, Kindliches Weltbild, S. 377.

154 Vgl. hierzu und im Folgenden Hansen, Kindliches Weltbild, S. 379.

155 Baacke, Probleme des Jugendalters, S. 276.

156 Baacke, Probleme des Jugendalters, S. 276: Dieses „Wir-Gefühl“ in nicht von Erwachsenen gelenkten oder initiierten Gruppen dient als Hilfe beim schwierigen Ablösungsprozess vom Elterhaus, beim Übergang in die Erwachsenengesellschaft.

157 Hansen, Kindliches Weltbild, S. 380.

158 Largo, Kinderjahre, S. 142: Das Schulkind ist darauf angewiesen, dass seine Fähigkeiten und seine Leistungen von den Kameraden geschätzt werden, denn nur so kann es sich die Zugehörigkeit zu einer Gruppe sichern. Hansen, Kindliches Weltbild, S. 380.

159 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 52.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Grund, dass sie die Gemeinschaftsperspektive über die eigenen individuellen Interessen stellen[160].

Jugendliche erleben die Wirklichkeit damit in einer anderen Einfärbung als Erwachsene, ihre Vorstellungs- und Erlebniswelt unterscheidet sich während ihres Reifungsprozesses grundlegend von der des Erwachsenen[161]. Die Wertvorstellungen des jungen Menschen werden erst noch gebildet, die Erfahrungen, die für deren Entwicklung notwendig sind, gerade erst gelebt. Der Jugendliche ist oftmals noch nicht in der Lage, Ver- und Gebote als Normgrenze anzuerkennen, ohne sich an ihrem Widerspruch mit anderen Gesten, ethischen Normen oder der Wirklichkeit zu stoßen[162]. Erst während der Hochpubertät, zwischen dem 14. und dem 16. Lebensjahr, gewinnt der Jugendliche Zugang zur Welt der Ideale. Mit der Welterkenntnis wachsen erfahrungsgemäß die Normkenntnis und die Fähigkeit zu dieser. Dennoch bleibt alles abstrakt und hält den Erwartungen der herrschenden Meinung auch bei einfachen Fällen nicht stand: Selbst wenn gilt, „ein normal entwickelter Fünfzehnjähriger kann wissen, dass man nicht stehlen darf", ist die Folgerung schon für den Diebstahl einer CD im Kaufhaus problematisch, der dem einen Jugendlichen eine Gräueltat, dem anderen ein Wagestück und dem dritten eine Notwendigkeit ist, um nicht als Außenseiter zu gelten[163].

Der heranwachsende junge Mensch befindet sich bis zum Abschluss der Pubertätsentwicklung, d. h. nach den übereinstimmenden Angaben der psychologischen Forschung regelmäßig etwa vom 12. bis zum 18., vielfach bis zum 22. Lebensjahr, in einem Zustand „normaler Anomalie"[164], was sich in seiner Triebhaftigkeit und seinem affektgesteuerten Verhalten zeigt. Wenn

---

160 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 52.

161 Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 150; Spranger, Psychologie des Jugendalters, S. 43.

162 Vgl. Hellmer, J., Schuld und Gefährlichkeit, S. 21.

163 Vgl. Bohnert, NStZ 1988, S. 249, 251; ebenso Plate, Psyche, Unrecht und Schuld, S. 109; Lempp, Forensische Jugendpsychiatrie, S. 489. Gerade wenn Jugendliche die Gruppennormen der Subkultur, in der sie sich wohlfühlen und in der sie eine gewisse Heimat gefunden haben, die sie zu Hause vielleicht entbehren mussten, kritiklos übernehmen, kann beim besten Willen nicht erwartet werden, dass die sozialen Bezüge über die Subkultur hinaus eine größere Geltung haben könnten als die innerhalb der Gruppe.

164 Webler, Jugendgericht, S. 78.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

deshalb im Zusammenhang mit Jugend von „Abenteuerlust", „über die Stränge schlagen", „Mutproben", „jugendlichem Probierverhalten" und „pubertärer Aggressivität" die Rede ist, dann belegt dies nur die Gleichsetzung von Verhalten und Natur[165]. Solche Zuschreibungen implizieren, dass die Lebensphase „natürlich" festgelegt und dass es ebenso „natürlich" sei, während dieser Lebensphase aufzubegehren und anzuecken[166].

Wurde die Jugendzeit lange als „vom Erwachsenenleben getrennter Schonraum" verstanden, den Erwachsene organisieren, in den gefilterte Informationen fließen, wodurch schrittweise und gelenkt der Wissensstand des Jugendlichen aufgebaut wird, sind neuere Ansätze zu bemerken, wonach Jugend- und Erwachsenenleben verschmelzen[167]. Dies ist nicht auf den Umstand zurückzuführen, dass Jugendliche den ihnen bislang gewährten „Schonraum" freiwillig zugunsten des Erwachsenenlebens verließen, sondern auf den über die ältere Generation hereinbrechenden Jugendwahn[168]. Er verschärft den ohnehin festzustellenden Widerspruch zwischen der hohen gesellschaftlichen Anerkennung von Jugendlichkeit einerseits und der faktischen Ausgrenzung der Jugendlichen aus ihrem „Schonraum" andererseits[169]. Damit wird den Jugendlichen die Möglichkeit genommen, eigene, von der Erwachsenenwelt lösgelöste und von dieser auch nur begrenzt beeinflusste Erfahrungen zu sammeln, eigene Fehler zu begehen und daraus zu lernen. Der traditionelle Mechanismus, mit dessen Hilfe die soziale Integration der nachwachsenden Generation in die Erwachsenenwelt gesichert schien, tritt zunehmend in den Hintergrund. Die Jugendphase wird heute von den Jugendlichen immer weniger als Zeit der Vorbereitung oder des Übergangs von der Kindheit in das Erwachsenenalter betrachtet, sondern als eigengewichtige und eigenwertige Lebensphase, die ihre Bedeutung in sich selbst findet. Das Motto „Lebe jetzt" formuliert dieses Verständnis. Es benennt die schärfste Entgegensetzung zur traditionellen Vorstellung und zum gesellschaftlichen Programm „Jugend", welches seinen Hauptzweck in der Vorbereitung auf das Erwachsenenleben hatte[170]. Waren es

---

165 Herz, Jugend in Deutschland, S. 303.

166 Herz, Jugend in Deutschland, S. 303.

167 Voß, Jugend ohne Rechte, S. 205 f.

168 Vgl. zur „Verjugendlichung des Erwachsenenseins" Nave-Herz, KJuG 1/1992, S. 27 f.

169 Hornstein, Jugendforschung, S. 13, 24.

170 Hornstein, Jugendforschung, S. 13, 24 f.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

früher überlieferte und kollektiv als verbindlich anerkannte Verhaltensregeln, an denen sich die Individuen etwa in Bezug auf die Berufs- oder Partnerwahl orientieren konnten, so sind es nun individuelle Entscheidungen, die vom Einzelnen verlangt werden – eine neuartige und gravierende Anforderung[171].

Jugendliche hinterfragen die von den Erwachsenen aufgestellten Regeln, was umso schwieriger wird, wenn sie dies nicht ungestört tun können. Für die Entwicklung ist die Kindheit als von den Erwachsenen separierte Lebenswelt und als Erfahrung mit Gleichaltrigen wichtig, sie schrumpft jedoch zusehends, Kinder haben im Grunde zur gesamten Erwachsenenwelt Zugang.[172]. Der Wegfall der sozialisatorischen „Schonraumphase" kann sich im Anstieg der Jugendkriminalität äußern[173], wenn diese Jugendlichen die Möglichkeit bietet, sich in ihrem Verhalten von den Erwachsenen deutlich abzugrenzen. Es ist somit zunächst festzuhalten, dass Jugendliche Freiräume brauchen, welche begrenzt werden müssen. Die Grenzsetzung erfordert die Vermittlung entsprechender Werte durch Eltern, Familie oder andere Autoritätspersonen[174].

Die Entwicklung einer stabilen, eigenständigen Identität wird Jugendlichen auch durch ihre außerfamiliären Lebensumstände erschwert. Im Zeitalter der Informationsschwemme mischen sich Wirklichkeit und Möglichkeit, Wahrheit, manipulierte Meinung und Fiktion zu einem für die junge Generation undurchdringbaren Orientierungsdschungel[175]. Die Normen, welche noch für die Elterngeneration galten, haben für ihre Kinder dramatisch an Bedeutung verloren[176]. Der permanente soziale Wandel, die ständigen Paradigmenwechsel und die zunehmende Atomisierung des Einzelnen haben Jugendlichen in den letzten 40 Jahren die Ausbildung einer Ich-Identität erschwert[177]. In der Soziologie bezeichnet Atomisierung das in modernen Gesellschaften beobachtbare Zurücktreten langfristiger Zugehörigkeiten in Ehe und Familie, Nachbarschaft/Dorfgemeinschaft, Berufsstand, Verein und kulturellem Milieu zugunsten

---

171 Hornstein, Jugendforschung, S. 13, 24 f.

172 Voß, Jugend ohne Rechte, S. 206; Baacke, Probleme des Kindesalters, S. 101.

173 Voß, Jugend ohne Rechte, S. 206.

174 Niewerth-Reischl, Jugend im sozialen Rechtsstaat, S. 268.

175 Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 149.

176 Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 149.

177 Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 148 f.; Petzold, Bedeutung der Familie, S. 55.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ten einer mobilen, jederzeit verfügbaren Lebensform des Einzelnen[178]. Dem (vermeintlichen) Freiheitsgewinn steht dabei subjektiv ein Verlust an Geborgenheit und Sinnerfahrung gegenüber[179]. Der Zerfall familiärer Strukturen als solidarisches, unmittelbares Zusammensein hat mehrere Konsequenzen: Erfahrungen mangelnder Zuwendung können bei Kindern und Jugendlichen ebenso zur Verwahrlosung beitragen wie Gewalterfahrungen[180]. Wie letztere dazu führen können, dass Gewalt als herausgehobenes Mittel der Konfliktlösung erlernt und gegenüber anderen auch praktiziert wird, so kann ersteres zu Ersatzbefriedigungen, namentlich erhöhtem Rauschmittelgenuss führen[181]. Auch daraus können sich kriminelle Karrieren entwickeln, wie Gewalt-, Rausch- und Betäubungsmitteldelinquenz zeigen[182].

Kinder müssen in ihrer Entwicklung mit den Verhältnissen zurechtkommen, die ihnen gegeben werden, sie können für diese nicht verantwortlich gemacht werden[183]. Sie lernen durch Imitieren, ihnen werden Grenzen und Werte aufgezeigt, indem sie sich an dem Verhalten der Erwachsenen orientieren. Der gesellschaftliche Wandel bewirkt aber zugleich eine Veränderung der Wertvorstellungen und der Lebensstile, die das Verhalten von Kindern maßgeblich steuern[184]. Fühlen Kinder und Jugendliche sich alleingelassen und wertlos, scheint (Gewalt-)Delinquenz als Hilferuf für viele der einzige Weg zu sein, mit der Welt der Erwachsenen in Kontakt zu treten, um die Aufmerksamkeit der Bezugsperson (wieder) zu erlangen[185]. Auch „negative" Aufmerksamkeit ist für diese Kinder besser als gar keine.

Aus den dargestellten sozialpsychologischen Theorien zur Moralentwicklung sowie aus der Anomietheorie lässt sich gut ableiten, aus welchen Gründen

---

178 Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 148 f.

179 Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 148 f. So sind die herkömmlichen Werte wie Selbstdisziplin, Kontrolle und Pflichtbewusstsein für die heutigen Jugendlichen oftmals nicht mehr erstrebenswert. An ihre Stelle treten Wünsche nach Genuss, Spaß und sofortiger Bedürfnisbefriedigung, vgl. Höhler, Wertewandel, S. 504.

180 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 60.

181 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 60.

182 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 60.

183 Fischer, Strafmündigkeit, S. 43.

184 Fischer, Strafmündigkeit, S. 43.

185 Vgl. Lempp, Hilfe – Erziehung – Strafe, S. 32.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Jugendkriminalität für die Mehrheit der 14- bis 21-Jährigen nur episodenhaften Charakter hat[186]: Zum einen erhöhen sich für die meisten Jugendlichen im Zuge des Älterwerdens schrittweise ihr Einkommen und ihr Ausbildungsstand. In der Folge sind sie zunehmend in der Lage, sich die für wichtig erachteten Dinge zu leisten, oder sie können zumindest absehen, wann die Anschaffung möglich sein wird, und den vorübergehenden Verzicht in Kauf nehmen. Für diese Jugendlichen nimmt der Druck der Anomiesituation ab. Für viele kommt unterstützend hinzu, dass sich die Lebensperspektiven mit wachsendem Alter klären und dass sie ihre Erwartungen auf eine bestimmte Erwachsenenrolle richten können. Zur Konsolidierung trägt ferner bei, dass sich parallel zur Klärung der Identität die Möglichkeiten erweitern, Freundschafts- und Partnerbindungen einzugehen, und mit der Volljährigkeit viele Restriktionen im Freizeitbereich (Jugendschutz, Straßenverkehr) wegfallen. Folglich öffnen sich jetzt legale Wege, die kulturell anerkannten Ziele zu erreichen. Damit verliert Kriminalität als Verhaltensalternative zunehmend an Attraktivität[187].

2.3 Jugendkriminalität im Spiegel der Medien[188]

Gerade die Jugendkriminalität gerät immer wieder in den Fokus der medialen Berichterstattung. Daraus ergibt sich eine folgenreiche und gefährliche Blickverengung: Die qualitative Bedeutung der Erwachsenenkriminalität wird unter- und die Bedeutung der Jugendkriminalität überschätzt[189]. Bemerkenswerterweise läuten die Alarmglocken der Medien besonders laut, wenn es sich bei den Unruhestiftern um Jugendliche handelt, obwohl man die Ursachen der Jugendkriminalität in jeder Statistik nachlesen kann[190]. Weil aus der vermeintlichen Neigung der Jugend zur Gewalt leicht ein Trend abgelesen werden kann,

---

186 Vgl. hierzu die Ausführungen bei Pfeiffer, Kriminalprävention, S. 17.

187 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 58.

188 Informativ zu diesem Thema: Stehr, Neue Kriminalpolitik 1989, S. 31 f.

189 Heinz, Milde zahlt sich aus, S. 409 f.: Die von Erwachsenen verübten Straftaten wiegen in der Regel schwerer als die Jugendkriminalität. Erwachsene, nicht Jugendliche sind die typischen Täter der Wirtschaftskriminalität, der Umweltkriminalität, des Drogen-, Waffen- und Menschenhandels und weiterer Spielarten der organisierten Kriminalität, der Korruption, von Gewalt in der Familie, des Versicherungsbetruges und der Steuerhinterziehung bis hin zur sogenannten Makrokriminalität, die mit Folter, Genozid und Vertreibung verbunden ist.

190 Staun, Lichtgestalten und Dunkelmänner, S. 117, 121.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gilt Jugenddelinquenz paradoxerweise nicht als Entschuldigung, sondern meistens als Anlass für eine erhöhte Besorgnis[191]. So erklärt es sich, dass trotz der vielen Artikel und Sendungen zu Fragen der Jugendkriminalität das konkrete Wissen in der Bevölkerung insgesamt recht dürftig und lückenhaft ist[192] und nicht deren tatsächliches Erscheinungsbild wiedergibt. In der Öffentlichkeit entsteht über die Medien ein völlig anderes (falsches) Bild, das – verkürzt – zu folgender Gleichsetzung führt: Jugendkriminalität ist Gewaltkriminalität, eine gewaltbereite Jugend ist eine kriminelle Jugend, die kriminelle Jugend ist „die Jugend"[193].

2.3.1 Bedeutung der Massenmedien

Wissen über Kriminalität wird ganz überwiegend aus den Massenmedien gewonnen. Ökonomisch betrachtet stellen die Massenmedien – obwohl ihre Bedeutung und ihr Umsatz in der jüngeren Vergangenheit erheblich angewachsen sind – im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen einen vergleichsweise kleinen Sektor dar[194]. Die tatsächliche Bedeutung der Massenmedien ist allerdings erheblich größer, als es ökonomische Zahlen und Statistiken aussagen können: Sie haben sowohl als Informationsvermittler wie auch als Meinungsbildner eine enorme Multiplikatorfunktion. Häufig werden sie sogar als „vierte Gewalt" in einer auf Gewaltenteilung basierenden Demokratie bezeichnet, da sie Kritik- und Kontrollaufgaben wahrnehmen und sie insgesamt als Institution gelten, ohne deren Funktionieren ein (demokratisches) Gesellschaftssystem nicht bestehen kann[195]. In der Bundesrepublik Deutschland hat jeder Bürger leichten Zugang zu Massenmedien:

Zeitungen und Zeitschriften können abonniert oder am Kiosk gekauft werden.[196]

Die Zahl der Hörfunk-und Fernsehprogramme ist in den letzten Jahren immens gestiegen. Inzwischen haben de facto alle Haushalte Zugang zu einer Vielzahl von Sendern und Programmen[197].

---

191 Staun, Lichtgestalten und Dunkelmänner, S. 117, 121.

192 Walter, Jugendkriminalität, S. 348.

193 Diemer/Schoreit/Sonnen, § 1, Rdnr. 15.

194 Meyn/Tonnemacher, Massenmedien, S. 11.

195 Meyn/Tonnemacher, Massenmedien, S. 11.

196 Meyn/Tonnemacher, Massenmedien, S. 208.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Drei Viertel aller Bundesbürger verfügen über einen Internetanschluss[198].

Stark erhöht hat sich auch die Gesamtnutzungsdauer der Massenmedien: Betrug sie unter Einbeziehung anderer Medien wie der Tonträger und der Bücher 1964 durchschnittlich drei Stunden und 14 Minuten pro Tag, so waren es 2010 schon neun Stunden und 43 Minuten, also dreimal so viel[199].

2.3.2 Der Wettkampf um Auflage und Einschaltquoten

Der Trend ist gut erkennbar: Immer mehr Medien kämpfen um Nutzer, die bereit sind, sich in einem zeitlich immer größeren Umfang mit den ihnen zur Verfügung stehenden Medien zu beschäftigen. In der Berichterstattung stehen daher meist auflagensteigernde und aufsehenerregende Einzelfälle im Mittelpunkt, die – verallgemeinert – das Bild einer immer brutaleren Kriminalität suggerieren[200]. Vor allem das Kriminalitätsempfinden bestimmt, wie berichtet wird. Nicht die Zahlen der Polizei oder der Kriminologie sind entscheidend, sondern die Zahlen der Lese- und Sehbeteiligung[201]. So kann die deutlich verstärkte Berichterstattung über Sexualmorde an Kindern nur durch das enorme Interesse des Fernsehpublikums hieran erklärt werden, obwohl diese seltenen Delikte im Langzeitvergleich zurückgegangen sind[202]. Diese Entwicklung verweist auf eine prinzipielle Funktion der Massenmedien, nämlich das „agenda setting": Medien sind in der Lage, einen Gegenstand – ungeachtet seiner realen Bedeutung – zum Thema für die Öffentlichkeit zu erheben, wobei die Konkurrenz unter den Medien dafür sorgt, dass (fast) jedes Medium sich (zeitlich kurz versetzt) dieses Themas annehmen muss[203]. Emotional werden solche Einzelfälle als scheußlich-schön, gefährlich und fremd wahrgenommen, die massenmedial dargestellte, reale oder fiktive Kriminalität ruft

---

197 Meyn/Tonnemacher, Massenmedien, S. 208.

198 Meyn/Tonnemacher, Massenmedien, S. 208.

199 Meyn/Tonnemacher, Massenmedien, S. 208.

200 Heinz, Kriminalprävention, S. 11: Das Bild der Kriminalität in den Medien unterscheidet sich drastisch von der Kriminalität im Hellfeld wie im Dunkelfeld. Ältere wie neuere Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass Straftaten gegen das Leben, Raubdelikte und Geiselnahmen in den Medien um bis zu 300-fach gegenüber der Polizeilichen Kriminalstatistik überhöht sind. So auch Walter, Jugendkriminalität, S. 363.

201 Hestermann, Gewalt an Kindern, S. 65, 67.

202 Hestermann, Gewalt an Kindern, S. 65, 67.

203 Lamnek/Luedtke, Kriminalpolitik und Massenmedien, S. 45, 46.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

zum Teil genüssliches Schaudern und Entsetzen hervor[204]. Um sich diesen Gefühlen auszusetzen, wird die Zeitung gekauft bzw. das Medium konsumiert. Galt es lange Zeit als Domäne der Privatsender, über „Rotlicht und Blaulicht", „sex and crime" zu berichten, so muss hier eine Verschiebung dieser Art der Berichterstattung hin zu den öffentlich-rechtlichen Medien konstatiert werden[205]. Zwar berichten die Nachrichten im Privat-TV fünfmal so ausführlich über Gewaltkriminalität im Inland wie ihre öffentlich-rechtliche Konkurrenz. Ein anderes Bild ergibt sich aber, wenn man die quotenstarken Boulevardmagazine betrachtet – kein Format enthält so viele Gewaltberichte wie die öffentlich-rechtlichen Magazine *Brisant* (ARD) und *hallo deutschland* (ZDF)[206].

Wie *Lamnek/Luedtke*[207] zutreffend ausführen, wird das Wissen um das Phänomen Jugendkriminalität ignoriert oder abgewehrt. Ein solches Verhalten erlangt dann gesellschaftliche Bedeutung, wenn die Geister, die man rief, nicht mehr vertrieben werden können, wenn sich also die (inter-)subjektive Meinung verselbstständigt und die Realität bestimmt. Bedenklich wird die Entwicklung, wenn der Abstand zwischen Realität und dem verzerrten Bild von ihr zunehmend geringer wird, denn damit wäre insoweit eine Selffulfilling Prophecy entstanden, als interessierte Akteure aus Politik, Medien und Öf-

---

204 Lamnek/Luedtke, Kriminalpolitik und Massenmedien, S. 45.

205 Hestermann, Gewalt an Kindern, S. 65.

206 Hestermann, Gewalt an Kindern, S. 65. Das Boulevardmagazin „hallo deutschland" berichtet am 21. Februar 2012: „Zwei tote Mädchen, neun und zehn Jahre alt, werden in einem völlig ausgebrannten Auto gefunden. Jetzt steht ihr Vater unter Mordverdacht." „In diesem Fall ist die Psychologie entscheidend", erklärt die Reporterin. Ein Mann entführt eine Studentin, mitten in Hamburg. Seine Wohnung hat er bereits zum Gefängnis umgebaut. Erst in letzter Sekunde, so heißt es, kann sein Opfer entkommen. Eine 15-Jährige wird am Wegesrand ermordet aufgefunden – „ein Verbrechen, gleichsam grausig und schwer aufzuklären". 25 Jahre später wird der Mörder überführt: Ein Rückblick auf diesen und weitere Morde, die mittels DNA-Test erhellt wurden. Vertiefende Erkenntnisse über den Kampf gegen das Böse verheißt die Moderatorin: „Mit welchen Strategien Täter ihre Spuren vertuschen wollen und mit welchen immer ausgefeilteren Methoden die Ermittler versuchen, ihnen auf die Schliche zu kommen, das sehen Sie heute Abend um Viertel nach acht in: Ein (fast) perfektes Verbrechen."

207 Lamnek/Luedtke, Kriminalpolitik und Massenmedien, S. 45.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

fentlichkeit eine Umformung der Realität im Sinne der von ihnen vertretenen (bzw. für wahr gehaltenen) Wirklichkeitskonstruktionen betrieben hätten.

2.3.3 Massenmedien und Emotionen

Der Gehalt einer Medienbotschaft bleibt am längsten und prägnantesten beim Rezipienten haften, wenn er Emotionen weckt[208]. Wie das Fernsehen über kriminelle Gewalt berichtet, hat deshalb wenig mit der Kriminalstatistik zu tun, umso mehr mit der Frage, welche Art der Berichterstattung hohe Quoten verspricht. Fernsehschaffende setzen auf Emotionen – und stellen dafür ein idealisiertes Verbrechensopfer in den Mittelpunkt: jung, weiblich, deutsch und unschuldig[209]. Im Fokus stehen tödliche und sexuelle Gewalt. Bei der Auswahl und der Verarbeitung von Nachrichten spielen drei Faktoren eine Rolle: Vereinfachung, Identifikation und Sensationalisierung[210].

Die massenmediale Darstellung der Kriminalität zeichnet sich durch ihre Dramatisierung[211], ihre Sensationalisierung aus. Sie ist dramatisierend, weil sie, und zwar nach sämtlichen vorliegenden Untersuchungen, ein zu den schweren Deliktsformen hin verschobenes Zerrbild der Kriminalität bietet[212]. Als Folge selektiver Berichterstattung wird namentlich über Gewaltkriminalität – insbesondere Mord – in den Massenmedien wesentlich häufiger als über andere Kriminalitätsformen berichtet[213]. Fasst man Mord und Totschlag, Vergewaltigung, leichte und schwere Körperverletzung, Raub und Erpressung als „Gewaltkriminalität" zusammen, so machen nach einer von *Lamnek*[214] durchgeführten Studie 66,3 Prozent der medialen Veröffentlichungen Gewaltdelikte zum Gegenstand. Deutlich überrepräsentiert sind Tötungsdelikte: Über sie wird 217-mal häufiger berichtet, als es ihrem relativen Anteil an den Delikten entsprechen würde. Es folgen die Vergewaltigung mit einer 40-fachen Überrepräsentation, der Raub mit dem Faktor 28 und die Erpressung mit 22. Über Körperverletzungsdelikte wird nur etwa vierfach überhöht berichtet, während

---

208 Wegener, Reality TV, S. 45.

209 Hestermann, Gewalt an Kindern, S. 65.

210 Lamnek, Kriminalitätsberichterstattung, S. 163.

211 Heinz, Milde zahlt sich aus, S. 408; Grasmück, Kinder- und Jugendkriminalität, S. 205.

212 Heinz, Milde zahlt sich aus, S. 408.

213 Heinz, Milde zahlt sich aus, S. 408.

214 Lamnek, Kriminalitätsberichterstattung, S. 163, 164.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

die Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) nur unerheblich häufiger auftreten. Unterrepräsentiert ist die Sachbeschädigung und mit mehr als der Hälfte zu gering vertreten sind die Diebstähle. Es werden also bestimmte Sachverhalte (Delikte) ausgewählt und andere dadurch unterdrückt. Die selegierten Delikte werden in den Massenmedien (meist) grob vereinfacht dargestellt. Zusammenhänge, die ein (vor-)schnelles Urteil nach „Gut" und „Böse" nicht zulassen, werden nicht abgehandelt, um das einmal medial gezeichnete Bild der Beteiligten nicht in Frage zu stellen. Kritisches Hinterfragen passt nicht zu einer in Szene gesetzten Headline.

Schließlich ist es von Bedeutung, dass sich der Empfänger der Nachrichtenbotschaft mit dem Geschehen identifizieren kann. „Eine Relevanz, eine Daseinsberechtigung, hat eine Geschichte dann, wenn sie bei Dir und mir spielen könnte", so ein Redakteur eines Privatsenders[215]. Und weiter: „Familiendramen sind spannend, weil man denkt, das könnte möglicherweise in meiner Familie passieren, möglicherweise bei meinem Nachbarn um die Ecke." Daraus folgt nicht nur, bestimmte Delikte bevorzugt zu zeigen, sondern das Alltägliche der Szenerie zu betonen – eine Strategie der Entgrenzung des Schreckens[216]. So wird der Tatort zur Chiffre eines ganz normalen Heims, in dem dennoch Schreckliches geschieht. Die Ähnlichkeit der äußeren Umstände nährt die Angst, dass damit auch die Grenzen zwischen der sicheren Zone vor dem Fernseher und dem gefährlichen Ort verwischen, der im Fernsehen gezeigt wird[217]. Die so aufgebaute Spannung entlädt sich in Wohlwollen, wenn Polizei und Justiz „das Böse besiegt" haben und der Täter gefasst wird. Hierbei verbindet sich das journalistische Interesse an einem guten Ende mit dem Drang nach polizeilicher Selbstdarstellung. „Das ist ein sehr bigottes System", kritisiert ein Medienredakteur, wenn etwa die Polizei ganz bewusst einen festgenommenen Verdächtigen an den Journalisten vorbeiführe, „um denen einen Abschluss zu ermöglichen, weil man Fahndungserfolge präsentieren will"[218].

---

215 Anonymes Interview im Rahmen der von Hestermann durchgeführten Untersuchung bei Hestermann, Gewalt an Kindern, S. 65, 69.

216 Hestermann, Gewalt an Kindern, S. 65, 69.

217 Diese Verbindung zwischen Vertrautem und Beängstigendem, zwischen Konsonanz und Überraschung wird von den Befragten als „Gruseleffekt" beschrieben, vgl. Hestermann, Gewalt an Kindern, S. 65, 69.

218 Hestermann, Gewalt an Kindern, S. 65, 69.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

2.3.4 Stigmatisierung durch Darstellung in den Massenmedien

Ein weiterer Vorwurf an die Massenmedien lautet, dass sie in ihrer Berichterstattung zu stark auf individuelle, persönliche Aspekte abstellten: Zunächst stehen Tat und Täter im Mittelpunkt, dies impliziert aber häufig, dass in der Personalisierung eine individuelle Pathologisierung erfolgt, die eher im Psychischen als im Sozialen angelegt ist[219]. Damit werden soziale Ursachen der Kriminalität ausgeklammert, die Gesellschaft exculpiert und der individuelle Täter „verteufelt"[220].

1973 stimmten Verleger und Journalisten einem sogenannten Pressekodex mit 15 Grundsätzen zu: „Die Presse achtet das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen […] Die Berichterstattung über schwebende Ermittlungs- und Gerichtsverfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Die Presse meidet deshalb vor Beginn und während der Dauer eines solchen Verfahrens in Darstellung und Überschrift jede einseitige oder präjudizierende Stellungnahme […] Ein Verdächtiger darf vor einem gerichtlichen Urteil nicht als Schuldiger hingestellt werden […] Bei Straftaten Jugendlicher sind mit Rücksicht auf die Zukunft der Jugendlichen möglichst Namensnennungen und identifizierende Bildveröffentlichungen zu unterlassen, sofern es sich nicht um schwere Verbrechen handelt."[221]

Dieser Pressekodex spiegelt die bestehende Gesetzeslage wider: Die Unschuldsvermutung (Artikel 6 EMRK[222]) ist eines der Grundprinzipien eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens, in Jugendstrafsachen hat die Verhandlung nicht öffentlich zu erfolgen (§ 48 JGG). Dennoch wird in der massenmedialen Berichterstattung häufig aus dem Tatverdächtigen ein Täter, was nach dem „labeling approach" gewichtige Stigmatisierungsfolgen haben kann[223]. Mit der Labeling-Theorie erfolgte ein Paradigmenwechsel in der Erklärung kriminellen Verhaltens: Kriminalität wird seitdem als sekundäre Devianz angesehen, als ein Definitions- und Stigmatisierungsprozess durch die „Instanzen sozialer

---

219 Lamnek, Kriminalitätsberichterstattung, 163, 167.

220 Lamnek, Kriminalitätsberichterstattung, 163, 167.

221 Von La Roche, Journalismus, S. 193 f.

222 „Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig."

223 Lamnek, Kriminalitätsberichterstattung, S. 163, 169.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Kontrolle“[224]. Die öffentliche Stigmatisierung Einzelner durch die strafende Justiz oder die mediale Berichterstattung kann dazu führen, dass der Einzelne sich selbst als ausschließlich schlecht wahrnimmt und die vermeintlich durch die Gesellschaft an ihn gerichteten „schlechten Erwartungen“ als Lebensstil übernimmt und erfüllt.

Auch der Schutz der Privat- und Intimsphäre erfolgt oftmals nur halbherzig. Hier zeigt sich das Dilemma, in dem die Medien stecken. Einerseits müssen sie Emotionen beim Leser wecken, damit dieser sich mit den Protagonisten identifizieren kann. Dies erfolgt zumeist über Details zum Geschehensort, dem Tathergang und zu den an der Straftat beteiligten Personen. Eine solche Identifikationsfunktion soll die Kaufentscheidung des Lesers positiv beeinflussen. Andererseits soll die Persönlichkeit des Tatverdächtigen respektiert werden. Die von *Lamnek*[225] durchgeführte Studie zeigt jedoch, dass der Täter in Boulevardzeitungen in nahezu der Hälfte aller Berichte (48,4 Prozent) beim vollständigen Vornamen genannt wird, der ausgeschriebene Nachname findet in 34,2 Prozent Erwähnung, das Geschlecht wird in 81,9 Prozent angegeben, das Alter in 63,2 Prozent, die Nationalität in 44,2 Prozent, der Wohnort in 35,3 Prozent. Es wurde festgestellt, dass in Artikeln mehrere personale Daten gemeinsam genannt wurden. Je mehr einzelne Informationen gleichzeitig gegeben werden, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung von Täter und Opfer und umso größer ist das Risiko einer Stigmatisierung[226].

Die massenmediale Darstellung jugendlicher Gewalt ist somit letztlich das Resultat eines verzerrten Selektionsprozesses, der zu einer Überrepräsentation von Gewaltdelikten führt und somit der Öffentlichkeit ein falsches Bild der Jugendkriminalität suggeriert. Dies hat fatale Folgen, immerhin nutzen 95 Prozent der von *Lamnek*[227] Befragten die Massenmedien als erste Informationsquelle. Da eine eigene Primärerfahrung im Umgang mit Kriminalität meist fehlt, wird ein besonderes Vertrauen in die massenmediale Berichterstat-

---

224 Ostendorf, Kommentar zum JGG, § 5, Rdnr. 12.

225 Lamnek, Kriminalitätsberichterstattung, S. 163, 169.

226 Lamnek, Kriminalitätsberichterstattung, S. 163, 170.

227 Lamnek, Kriminalitätsberichterstattung, S. 163, 166.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

tung gesetzt. Der Glaube in das Gelesene führt zu einer Verunsicherung und Verängstigung vor der „verrohenden Jugend“[228].

Allgemein herrscht somit der Eindruck von einem überproportional hohen Anteil junger Tatverdächtiger, bei denen vor allem die Bereitschaft zu Gewalttaten zugenommen habe und derer man nur mit der Verschärfung der Gesetze und dem Ausspruch härterer Urteile Herr werden könne[229]. Kurz: Der Ruf nach einer Verschärfung des Jugendstrafrechts wird laut. Um dies zu verhindern, ist ein Appell an die Massenmedien zu richten[230], wonach es zukünftig zu unterlassen ist, die Anonymität der Betroffenen zu gefährden und persönliche Daten zu verbreiten.

2.4 Jugendkriminalität in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS)

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) gilt als wichtigstes Instrument zur Analyse kriminellen Verhaltens. Sie ist eine Zusammenstellung aller der Polizei bekannt gewordenen strafrechtlichen Sachverhalte unter Beschränkung auf ihre erfassbaren wesentlichen Inhalte. Sie soll damit im Interesse einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung zu einem überschaubaren und möglichst unverzerrten Bild der angezeigten Kriminalität führen[231].

2.4.1 Dunkelfeldforschungen

Aussagen über das Kriminalitätsverhalten Jugendlicher und Heranwachsender stützen sich zumeist lediglich auf die in der PKS wiedergegebenen Daten, ohne zu berücksichtigen, dass es sich dabei nur um einen Teil der Kriminalitätsentwicklung handelt, nämlich um das Hellfeld der Kriminalität. Eine hierauf gestützte Aussage über die Kriminalitätswirklichkeit ist indes nur unter der Annahme möglich, sämtliche neben der Kriminalitätsentwicklung maßgebenden Einflussgrößen auf die registrierte Kriminalität, insbesondere das Anzeige- und Registrierverhalten der statistikführenden Stellen, seien konstant

---

228 „Gewaltkriminalität der Jugendlichen steigt“, in: www.sueddeutsche.de/deutschland/artikel/582/176052, zuletzt aufgerufen am 10.03.2014; „Weniger Straftaten, doch mehr Jugendgewalt“, in: www.heute.de/zdfheute/inhalt/0/0,3672,7243808,00.hmtl, zuletzt aufgerufen am 10.03.2014.

229 So auch Heinz, Kriminelle Jugendliche, S. 8.

230 Vgl. Lamnek, Kriminalitätsberichterstattung, S. 163, 172.

231 PKS 2015, S. 1.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

geblieben, d. h., die Grenze zwischen Hellfeld und Dunkelfeld habe sich über die Zeit hinweg nicht verändert[232]. Diese Annahme ist jedoch unzutreffend. Gesichert ist vielmehr, dass es keine feste Relation zwischen begangenen und statistisch erfassten Straftaten gibt[233], dass wegen einer durchschnittlichen Anzeigenrate von unter 50 Prozent vielmehr erhebliche Spielräume für die Verschiebung der Grenze zwischen Hell- und Dunkelfeld bestehen[234], ohne dass sich der tatsächliche Umfang der Kriminalität veränderte. Eine statistikbegleitende Dunkelfeldforschung, die diese Frage erhellen könnte, existiert hierzulande immer noch nicht, obwohl sie schon seit Jahrzehnten gefordert wird[235]. Das Dunkelfeld umfasst die der Polizei nicht bekannt gewordene Kriminalität und kann daher in der PKS nicht berücksichtigt werden. Insbesondere bei den gerade im Kinder- und Jugendbereich dominierenden Deliktsbereichen wie Ladendiebstahl, „Schwarzfahren" und Sachbeschädigung besteht ein erhebliches Dunkelfeld. Die tatsächliche Kriminalitätslage kann von der PKS nur teilweise aufgezeigt werden, weil lediglich Aussagen zu den ermittelten Tatverdächtigen möglich sind[236].

Hell- und Dunkelfeld können daher nicht ohne Einfluss auf die Sanktionierung von Verbrechen bleiben: Sind die Strafverfolgungsbehörden mit einem überwältigenden Dunkelfeld der Kriminalität konfrontiert, wird vor allem eine restriktive Sanktionierung der ermittelten Täter an Plausibilität und Rechtfertigung einbüßen sowie der präventive Charakter des Kriminalrechts Schaden nehmen können[237].

Der Anstieg registrierter Kriminalität liegt nahezu ausschließlich im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte[238]. Mediale Berichte über die „verro-

---

232 Heinz, Milde zahlt sich aus, S. 402.

233 PKS 2015, S. 2.

234 Heinz, Milde zahlt sich aus, S. 402.

235 Heinz, Kriminalprävention, S. 12.

236 Grasmück, Kinder- und Jugendkriminalität, S. 206.

237 Brandt, Subsidiaritätsprinzip, S. 32.

238 Heinz, Milde zahlt sich aus, S. 403: Unter „Kontrolldelikten" werden solche Delikte verstanden, deren Registrierungswahrscheinlichkeit im Wesentlichen von der Intensität (privater und polizeilicher) Kontrolle bestimmt wird, wie insbesondere beim Ladendiebstahl. Wird z. B. beim Ladendiebstahl eine Hellfeld-Dunkelfeld-Relation von 1:100 angenommen, dann würde eine Erhöhung der Entdeckungsrate von 1 auf 2 Prozent durch vermehrten Einsatz von Ladendetektiven oder von technischen Sicherungen zu

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

hende Jugend“ und den sprunghaften Anstieg der Kinder- und Jugendkriminalität berücksichtigen beispielsweise nicht, dass bereits geringe Veränderungen in der Verfolgungsintensität des Einzelhandels (verstärkte technische Überwachung, mehr Ladendetektive) oder im Anzeigeverhalten zu sprunghaften Steigerungsraten in der PKS führen können, ohne dass dies mit der tatsächlichen Kriminalitätsentwicklung korrespondierte[239]. Hingegen können Personaleinsparungen und die damit zusammenhängende geringere Anzeigenrate zu einem Rückgang der in der PKS aufgelisteten Zahlen führen. So mancher Supermarkt ist zwischenzeitlich zu der Ansicht gelangt, der Schwund durch Ladendiebstahl schlage weniger zu Buche als die Personalkosten für Ladendetektive[240].

Forschungsergebnisse bestätigen darüber hinaus, dass es kaum einen männlichen Jugendlichen gibt, der nicht irgendwann einmal gegen die Normen des Strafgesetzbuches verstößt, wobei der entscheidende Anteil der Normbrüche (über 80 Prozent) jedoch im Dunkelfeld verbleibt[241]. Das vom Postulat der Gleichbehandlung her gesehen vielleicht schwierigste Problem bei der Verfolgung der Bagatelldiebstähle kann daher weder vom materiellen Recht noch mit einem rigorosen Legalitätsprinzip endgültig gelöst werden: die Dunkelfeldkriminalität, die sich der offiziellen Kenntnis entzieht, aber gerade beim Bagatelldiebstahl ein erhebliches Ausmaß annimmt[242].

Mit dem Wissen, dass sich das Dunkelfeld im Bereich der leichten und mittleren Kriminalität als teilweise deutlich größer als das Hellfeld erweist, kann aber die Forderung nach staatlicher Zurückhaltung zumindest bei schweren Eingriffen nicht ignoriert werden[243]. Dies muss umso mehr gelten, wenn es sich bei dem Täter um einen Ersttäter handelt, der sich oft gar nicht von dem nicht ertappten Täter des Dunkelfeldes unterscheidet, sich der überführte Täter somit tatsächlich als der „erwischte Pechvogel“[244] erweist.

---

einer Erhöhung der Zahl der registrierten Ladendiebstähle um 100 Prozent führen, ohne dass sich an der tatsächlichen Begehungshäufigkeit irgendetwas geändert hätte.

239 Vgl. Grasmück, Kinder- und Jugendkriminalität, S. 210 f.

240 Friedrichs, Reaktionsformen beim Ladendiebstahl, S. 7.

241 Brandt, Subsidiaritätsprinzip, S. 33.

242 Rössner, Bagatelldiebstahl, S. 220.

243 Brandt, Subsidiaritätsprinzip, S. 32.

244 So Brandt, Subsidiaritätsprinzip, S. 32.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

2.4.2 Auswertung der PKS

In der PKS werden mit Ausnahme der Staatsschutz-, Steuer- und Verkehrsdelikte alle von der Polizei bearbeiteten rechtswidrigen Taten – einschließlich ihrer Versuche – nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen und Abgabe an die Staatsanwaltschaft registriert (Ausgangsstatistik)[245]. Ein Vergleich mit der Strafverfolgungsstatistik (Verurteiltenstatistik) der Justiz ist jedoch insbesondere aufgrund unterschiedlicher Erfassungsgrundsätze und -zeiträume nur eingeschränkt möglich[246].

2.4.2.1 Tatverdächtigenquote[247]

2015 wurden im Bundesgebiet insgesamt 5.927.908 Straftaten[248] erfasst, 3.163.331 Fälle[249] als aufgeklärt registriert und hierdurch 2.011.898 „echte" Tatverdächtige[250] in die Statistik aufgenommen. Von diesen sind 171.216 der Gruppe der Jugendlichen bzw. 180.254 der Gruppe der Heranwachsenden[251] zuzuordnen. Gut ein Fünftel aller Tatverdächtigen sind damit Jugendliche oder Heranwachsende, sie begehen „Jugendkriminalität"[252].

---

245 Grasmück, Kinder- und Jugendkriminalität, S. 205.

246 Grasmück, Kinder- und Jugendkriminalität, S. 205.

247 Berücksichtigt wurden deutsche Tatverdächtige.

248 Straftaten insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße.

249 PKS 2015, S. 3 (ohne ausländerrechtliche Verstöße).

250 Strafunmündige Kinder oder schuldunfähige psychisch Kranke werden bei den Tatverdächtigen mitgezählt. Seit Umstellung der Datenanlieferung der Bundesländer an das Bundeskriminalamt auf Einzeldatensätze konnte 2009 erstmalig eine „echte" Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene durchgeführt werden. Diese ist damit die offizielle Zählweise. Tatverdächtige, die während des Berichtszeitraums in mehreren Bundesländern auffällig geworden sind, werden künftig in den Bundestabellen nur noch einmal gezählt, vgl. PKS 2015, S. 10.

251 PKS 2015, S. 5 (ohne ausländerrechtliche Verstöße).

252 „Jugendkriminalität" umfasst auch die Gruppe der Heranwachsenden, sofern nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

2.4.2.2 Die Struktur von Jugend- und Erwachsenenkriminalität im Vergleich[253]

Der Vergleich der Hellfelddaten zeigt einen großen strukturellen Unterschied zwischen der Kriminalität junger Menschen und der von Erwachsenen. Bei den von Jugendlichen typischerweise verübten Delikten handelt es sich überwiegend um Bagatelldelikte[254], vor allem aus dem Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte. Je jünger die Tatverdächtigen sind, umso höher ist der Anteil der leichten Delikte[255]. Im Unterschied zur quantitativen, lediglich auf die Häufigkeit des Auffälligwerdens abstellenden Betrachtung müssen daher bei einer qualitativen Auswertung unter dem Gesichtspunkt der Schwere der Rechtsgüterverletzung oder -gefährdung nicht junge Menschen, sondern Erwachsene im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit stehen.

Wie schon in den Jahren zuvor dominierten auch 2015 die Diebstahlsdelikte[256]. Der einfache Ladendiebstahl stieg im Vergleich zum Vorjahr um 6,9 Prozent[257] an. In diesem Bereich ist von einem großen Dunkelfeld auszugehen. 32,35 Prozent der Tatverdächtigen des Ladendiebstahls fielen in die Altersgruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden (9,44 Prozent der Tatverdächtigen waren jünger als 14 Jahre), 67,64 Prozent der Tatverdächtigen waren Erwachsene[258]. Bei dem einfachen Diebstahl in Ladengeschäften handelte es sich in knapp der Hälfte der Fälle um Bagatelldelikte, bei denen die entwendeten Gegenstände weniger als 15 Euro wert waren, in etwa jedem vierten Fall von vollendetem einfachen Ladendiebstahl lag der Schaden zwischen 15 und 50 Euro[259]. Bezogen auf ihren Bevölkerungsanteil wurden Ju-

---

253 Vgl. zu den Tätergruppen der Bagatellkriminalität ausführlich Rössner, Kleinkriminalität, S. 56 f.

254 (Einfache vorsätzliche) Körperverletzung – § 223 StGB, fahrlässige Körperverletzung – § 229 StGB, Ladendiebstahl, Erschleichen von Leistungen – § 265a StGB, Beleidigung – §§ 185–187, 189 StGB, Sachbeschädigung – § 303–305a StGB.

255 Heinz, ZJJ 2008, S. 342.

256 PKS 2015, S. 6.

257 PKS 2015, S. 6.

258 PKS 2015, Tabelle 40, Schlüssel 326*00.

259 PKS 2015, Tabelle, 07_BKA, Schlüssel 326*00.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gendliche zwischen 14 und 16 Jahren bei einfachem Ladendiebstahl am häufigsten als Tatverdächtige ermittelt, gefolgt von den 16- bis 18-Jährigen[260].

Bei der Beförderungserschleichung lag der Anteil der tatverdächtigen Jugendlichen bei 9,28 Prozent, der Anteil der Heranwachsenden bei 15,00 Prozent. Die Altersgruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden macht damit knapp ein Viertel der Tatverdächtigen der Leistungserschleichung aus (Kinder unter 14 Jahren: 0,7 Prozent, Erwachsene: 75,2 Prozent)[261]. Bei der Leistungserschleichung waren knapp drei Viertel aller Delikte Bagatellschäden unter 15 Euro[262]. Bezogen auf ihren Bevölkerungsanteil wurden die Heranwachsenden bei der Leistungserschleichung am häufigsten als Tatverdächtige ermittelt[263].

Bei der Sachbeschädigung durch Graffiti fielen 66 Prozent der Tatverdächtigen in die Altersgruppe der Jugendlichen und Heranwachsenden (11,7 Prozent der Tatverdächtigen waren jünger als 14 Jahre)[264]. Bezogen auf ihren Bevölkerungsanteil wurden Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahre bei Sachbeschädigung durch Graffiti am häufigsten als Tatverdächtige ermittelt, gefolgt von den 14- bis 16-Jährigen[265].

Bei Betrachtung der Gesamtkriminalität in Deutschland hinsichtlich der allgemeinen Sachbeschädigung ist festzustellen, dass die Erwachsenen weit mehr als die Hälfte aller Tatverdächtigen (62,79 Prozent) stellen, während 17,24 Prozent der Tatverdächtigen Jugendliche bzw. 11,51 Prozent Heranwachsende sind (8,43 Prozent der Tatverdächtigen sind Kinder)[266]. Bei der sonstigen Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen oder Plätzen hingegen sind 19,2 Prozent der Tatverdächtigen jugendlich und 15,67 Prozent heranwachsend (10,56 Prozent der Tatverdächtigen sind unter 14 Jahre alt)[267]. Bezogen auf ihren Bevölkerungsanteil ergibt sich bei der Sachbeschädigung auf Stra-

---

260 PKS 2015, Tabelle 40_TVBZ, Schlüssel 326*00.

261 PKS 2015, Tabelle 40, Schlüssel 515001.

262 PKS 2015, Tabelle 07_BKA, Schlüssel 515001.

263 PKS 2015, Tabelle 40_TVBZ, Schlüssel 515000.

264 PKS 2015, Tabelle 40, Schlüssel 899500.

265 PKS 2015, Tabelle 40_TVBZ, Schlüssel 899500.

266 PKS 2015, Tabelle 40, Schlüssel 674000.

267 PKS 2015, Tabelle 40, Schlüssel 674310.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ßen, Wegen oder Plätzen für männliche Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren die höchste Tatverdächtigenbelastung[268].

Interessant ist die Verteilung der Tatverdächtigenquote bei den Körperverletzungsdelikten. Während bei der vorsätzlichen einfachen Körperverletzung mehr als drei Viertel aller Tatverdächtigen Erwachsene waren (Kinder 3,13 Prozent, Jugendliche 7,8 Prozent, Heranwachsende 8,42 Prozent und Erwachsene 80,52 Prozent)[269], lag der Anteil der jugendlichen und heranwachsenden Tatverdächtigen bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen knapp doppelt so hoch wie bei der leichten Form der Körperverletzung. Zwei von fünf Tatverdächtigen waren bei dieser Begehungsform unter 21 Jahre alt (Kinder 5,48 Prozent, Jugendliche 15,88 Prozent, Heranwachsende 16,09 Prozent, Erwachsene hingegen 62,52 Prozent)[270]. Aus der Altersverteilung der Tatverdächtigen können jedoch nur bedingt Schlüsse gezogen werden, weil besonders die weniger schwerwiegenden Tätlichkeiten unter Minderjährigen oft eine andere Bewertung erfahren und daher auch seltener angezeigt werden dürften als solche mit Erwachsenenbeteiligung. Ferner ist zu berücksichtigen, dass eine gefährliche Körperverletzung bereits vorliegt, wenn mehrere die Tat gemeinschaftlich begehen, auch ohne dass Waffen oder gefährliche Werkzeuge eingesetzt werden. Derartige Gruppentaten sind bei Minderjährigen verbreiteter als bei älteren Personen[271]. Demgegenüber spricht man bei Gemeinschaftskriminalität von Erwachsenen weniger von Gruppen- oder Bandenkriminalität, sondern eher von kriminellen Organisationen oder von organisiertem Verbrechen. Auf diese Weise wird bereits sprachlich der grundsätzliche Unterschied zwischen Jugend- und Erwachsenenkriminalität hervorgehoben[272]. Bei gefährlicher und schwerer Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen waren zwei von fünf Tatverdächtigen Minderjährige oder Heranwachsende, ihr

---

268 PKS 2015, Tabelle 40_TVBZ, Schlüssel 674300.

269 PKS 2015, Tabelle 40, Schlüssel 224000.

270 PKS 2015, Tabelle 40, Schlüssel 222100.

271 Untersuchungen bestätigen, dass Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender in der Mehrzahl der Fälle genossenschaftlich begangen werden, vgl. Untersuchung von Schulz, MSchrKrim 2001, S. 315: 70 Prozent der erfassten Fälle im Untersuchungszeitraum lagen genossenschaftlich begangene Taten zugrunde.

272 Kaiser, Kriminologie, S. 589; vgl. auch Punkt 3.2.1.6.1 dieser Arbeit zur gesetzgeberischen Wertung der §§ 244, 244a StGB.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Anteil lag hier knapp doppelt so hoch wie bei der leichten Form der Körperverletzung[273].

2.4.2.3 Zwischenergebnis

Die Auswertung der PKS zeigt, dass die Zahl der polizeilich registrierten Fälle (ohne Straftaten im Straßenverkehr und ohne Staatsschutzdelikte) pro 100.000 der Wohnbevölkerung (Häufigkeitszahl) entgegen der öffentlichen Meinung im Wesentlichen konstant geblieben ist.

Den Hauptanteil der Tatverdächtigen bilden Jugendliche und Heranwachsende bei den sogenannten Bagatelldelikten wie Ladendiebstahl, „Schwarzfahren", „Graffitisprayen" und vorsätzlicher leichter Körperverletzung. Die Begehung dieser Delikte nimmt mit dem Älterwerden ab. Hingegen steigt die Begehung schwerwiegender Straftaten gegen die Person, wie z. B. Mord und Sexualdelikte mit dem Älterwerden an.

Festzuhalten ist daher, dass Jugendkriminalität im Allgemeinen nicht den Einstieg in Erwachsenenkriminalität bedeutet. Bestätigt wird diese Aussage durch die folgenden kriminologischen Erkenntnisse[274]:

Jugendkriminalität ist ein alters- bzw. entwicklungsspezifisches Phänomen[275]; zumindest für junge Männer ist Kriminalität im statistischen Sinne „normal", denn die über die Lebensspanne berechnete Prävalenzrate beträgt über 90 Prozent[276].

Jugendkriminalität verbleibt überwiegend im Dunkelfeld[277], dennoch – oder gerade deshalb – kommt es in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle nicht zu einer „kriminellen Karriere".

Der größte Teil der Jugendlichen hört von selbst auf, Straftaten zu verüben, d. h. ohne förmliche Reaktion durch Polizei, Staatsanwaltschaft oder Justiz

---

273 PKS 2015, Tabelle 40, Schlüssel 222100.

274 Vgl. Zusammenfassung bei Heinz, Milde zahlt sich aus, S. 410; vgl. Ausführungen bei Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 30 f.; vgl. zu den theoretischen Zusammenhängen Walter, Jugendkriminalität, S. 94 f.; Kaiser, Kriminologie, S. 569 m. w. N.

275 Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 20; vgl. auch Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 28 ff.

276 Heinz, Jugendkriminalität, S. 93, 122.

277 Heinz, Jugendkriminalität, S. 93, 98; Brandt, Subsidiaritätsprinzip, S. 33.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

(„Spontanbewährung"). Strafrechtliche Auffälligkeit im Jugendalter ist deshalb für sich allein, aber auch in Verbindung mit sozialen Belastungsmerkmalen kein brauchbares Indiz für eine drohende negative Entwicklung des Sozialisationsprozesses.

Jugendtypische Verfehlungen sind – im Regelfall – im Lebenslängsschnitt eines Jugendlichen ein nicht häufig (Episode)[278] oder ein allenfalls in einem zeitlich begrenzten Lebensabschnitt gehäuft auftretendes Ereignis[279] (passageres Phänomen).

Jugendkriminalität zeichnet sich durch ihre weite Verbreitung (Ubiquität) aus[280].

Mehrfach- und Intensivtäter, die über einen längeren Zeitraum und/oder mit zahlreichen Delikten auffallen, sind eine Minderheit[281]. Für diese Tätergruppe sind soziale und individuelle Defizite sowie Mängellagen typisch, die prognostisch indes keinen sicheren Rückschluss auf eine „kriminelle Karriere" zulassen. Denn zum einen fallen auch viele der Hochbelasteten polizeilich nicht auf, zum anderen begehen selbst Intensivtäter ihre Straftaten oft nur für die Dauer von zwei bis drei Jahren.

Jugendkriminalität wächst sich mit der Übernahme neuer Rollen in den Bereichen Ausbildung und Beruf, Partnerschaft und Familie aus[282].

Unter „Jugendkriminalität" sind somit in einem großen Umfang Tatbestände zu subsumieren, welche Bagatellen darstellen. Die Begehung derartiger Bagatelldelikte ist im Leben junger Menschen nicht ungewöhnlich und hört meist auf, ohne dass es einer staatlichen Sanktionierung bedarf. Eine justizielle Bestrafung hingegen wirkt sich unter Umständen durch ihren stigmatisierenden Charakter negativ auf die weitere Entwicklung des Jugendlichen aus.

---

278 Sessar, Jugendkriminalität, S. 26, 33 f.; Pfeiffer, Kriminalprävention, S. 16.

279 Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 30.

280 Ostendorf, Kommentar zum JGG, § 5, Rdnr. 10.

281 Auch bei Mehrfachtätern hört delinquentes Verhalten in der Regel spontan auf, ohne dass es hierfür justizieller Reaktionen bedarf. Es findet sich kein Hinweis darauf, dass bei Mehrfachtätern regelmäßig eine Eskalation von leichteren zu immer schwereren Delikten stattfindet. Schwerere Delikte, insbesondere Personendelikte, sind oft Einzel- bzw. Erstdelikte, vgl. Hirschberg, DVJJ-Journal 4/1997, S. 395, 397.

282 Diemer/Schoreit/Sonnen, Kommentar zum JGG, § 1, Rdnr. 12.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

2.5 Grundlagen des Jugendstrafrechts

2.5.1 Voraussetzungen der jugendstrafrechtlichen Ahndung

Auch das Jugendstrafrecht setzt voraus, dass eine objektiv und subjektiv tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhafte Tat begangen wurde, vgl. § 1 I JGG. Das JGG gilt dabei für alle Straftaten im Sinne des § 12 StGB, d. h. für alle Verbrechen und Vergehen, auch im Nebenstrafrecht[283]. Es gibt für Jugendliche und Heranwachsende kein spezielles Strafrecht oder „Erziehungsrecht". Auch das Jugendstrafrecht ist Strafrecht. Der dogmatische Anknüpfungspunkt für die Tatbestandssubsumtion im JGG ist das allgemeine Strafrecht. Diebstahl wird bei einem 14-Jährigen unter die gleichen Tatbestandsmerkmale subsumiert wie bei einem 40- oder 60-Jährigen[284]. Lediglich in § 3 JGG wird die gesonderte Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Jugendlichen verlangt, was eine individualpsychologische Sichtweise erfordert[285].

Erst bei den Rechtsfolgen differenziert das JGG: Sowohl Sanktionstypen als auch Strafrahmen sind hier anders als im allgemeinen Strafrecht angelegt[286]. Der dem Jugendstrafrecht immanente Begriff des „Täterstrafrechts" wird zur Abgrenzung vom „Tatstrafrecht" verwandt. Während das Erwachsenenstrafrecht seine Strafen nach Art und Gewicht überwiegend an die schuldrechtliche Tat anknüpft, ist dies im geltenden deutschen Jugendstrafrecht nicht der Fall[287]. Vielmehr werden hier das Ob und Wie der Sanktionen für eine Tat nicht nur durch deren Schwere, sondern stärker als im Erwachsenenstrafrecht auch durch eine Prognose bestimmt, die dem Täter nach dessen Persönlichkeit zu stellen ist[288]. Ziel des Jugendstrafrechts ist die Individualprävention,

---

283 Ostendorf, Kommentar zum JGG, § 1, Rdnr. 10.

284 Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 66.

285 Ostendorf, Kommentar zum JGG, § 1, Rdnr. 10.

286 Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 66.

287 Schaffstein/Beulke/Swoboda, Jugendstrafrecht, S. 1.

288 Schaffstein/Beulke/Swoboda, Jugendstrafrecht, S. 1; a. A. Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 66 f.; Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, S. 2 f.: Mit dem Begriff des Täterstrafrechts werde zum Ausdruck gebracht, dass die jugendstrafrechtlichen Sanktionen dann, wenn sie den Erziehungszweck erfüllen wollen, an die Persönlichkeit des jeweiligen Täters angepasst werden müssten. Dieser Erziehungsgedanke

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

weshalb man das Jugendstrafrecht als in seinen Sanktionen auf das Individuum bezogenes (Täter-)Strafrecht bezeichnet[289]. Auswirkungen auf andere im Sinne einer Generalprävention sind grundsätzlich untersagt[290]. Mit § 2 I 1 JGG enthält das Jugendstrafgesetzbuch seit dem 2. JGGÄndG erstmals auch eine Bestimmung, die die Verhinderung erneuter Straffälligkeit als Ziel des Jugendstrafrechts normiert. Zu diesem Zweck sollen „die Rechtsfolgen und auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken" ausgerichtet werden[291]. Diese Zielsetzung soll sicherstellen, dass kriminologische, pädagogische, jugendpsychologische und andere fachliche Erkenntnisse besondere Beachtung finden[292]. Gleichwohl lässt das Gesetz selbst in § 2 I 1 JGG erkennen, dass „nicht Erziehung selbst Ziel oder Anliegen des Jugendstrafrechts ist. Die Bedeutung des Erziehungsgrundsatzes liegt vielmehr darin, dass zur Erreichung des Ziels künftiger Legalbewährung primär erzieherische Mittel eingesetzt werden sollen und dass auch im Übrigen nach Möglichkeit erzieherische Gesichtspunkte berücksichtigt werden müssen."[293]

2.5.2 Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht

Herkömmlich wird das Jugendstrafrecht als „Erziehungsstrafrecht" bezeichnet, wohl auch, weil das JGG diesen Begriff selbst an zahlreichen Stellen verwendet[294]. Abgestufte, differenzierende jugendrichterliche Reaktionen auf Delinquenz sollen selbst bei schärfsten Sanktionen dazu dienen, den Jugendlichen, der in seiner personalen und insbesondere sozialen Entwicklung noch keine endgültige Identität gewonnen hat, so zu erziehen, dass er zukünftig nicht wieder straffällig wird[295].

---

erfahre aber von Teilen der Literatur berechtigte Kritik, denn nicht jeder straffällige Jugendliche sei erziehungsbedürftig, vgl. Punkt 5.1.3.3.

289 Ostendorf, Jugendstrafrecht, S. 60.

290 Ostendorf, Jugendstrafrecht, S. 60.

291 Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, S. 2 f.

292 Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, S. 2 f.

293 BT-Drs. 16/6293, S. 1, 9.

294 Zum Beispiel §§ 9–12 JGG „Erziehungsmaßregeln", § 45 II JGG „erzieherische Maßnahme", § 51 I JGG „Nachteile für die Erziehung", § 38 II JGG „erzieherische Gesichtspunkte", § 71 „vorläufige Anordnungen über die Erziehung" usw.

295 Lamnek, Spezialpräventive Wirkungen, S. 19.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

2.5.2.1 Historische Grundlagen des Erziehungsprinzips im JGG

Der Gedanke einer Bevorzugung junger Straftäter war schon in frühen Rechtskulturen geläufig[296]. Im Frühmittelalter (ca. 500 bis ca. 1050 n. Chr.) lebten die Menschen auf dem Gebiet des heutigen Deutschlands überwiegend in Familien und Sippen. Jugendverfehlungen wurden durch die Hausgewalt des Vaters bzw. des Sippenoberhauptes geahndet[297]. Soweit Jugendliche Sippenfremde verletzten, war die Reaktion zum einen von der Verantwortung des Hausherrn für seine Familie geprägt, zum anderen von der überwiegend schadensersatzrechtlichen Sinngebung der Bußzahlungen[298]. Das bedeutendste Rechtsbuch des Hochmittelalters[299] (ca. 1050 bis ca. 1250 n. Chr.), der um das Jahr 1220[300] von *Eike von Repkow* verfasste Sachsenspiegel, bestimmte, dass Kinder nicht zum Tode verurteilt werden durften[301]. Dabei lag allerdings der Eintritt in das „Alter des Erwachsenen", und somit in das Alter, das die Strafmündigkeit implizierte, bei den jungen Menschen früh, sie waren mit 12 Jahren strafmündig[302]. Die für diese Altersgruppe bestehende Strafmilderung war nicht gleichbedeutend mit milden Strafen, das Prinzip der Bevorzugung junger Menschen sagte nur etwas über das Verhältnis zum Strafmaß der Erwachsenen aus, nichts über absolute Milde und Strenge[303]. Der Gedanke einer qualitativen und nicht nur quantitativen Behandlung junger Delinquenten

---

296 Streng, Jugendstrafrecht, S. 15 ff.; Beckmann, Strafrechtliche Verantwortlichkeit, S. 5 ff.

297 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 21.

298 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 21.

299 Vgl. dazu ausführlich Kroeschell, Rechtsgeschichte, S. 261.

300 Die genaue Entstehungszeit lässt sich nicht angeben. Betrachtet man jedoch die historischen Ereignisse, welche den Ausführungen im Sachsenspiegel zugrunde lagen, so lässt sich eine ungefähre Datierung zwischen 1215 und 1235 vornehmen, vgl.

Kaller, Sachsenspiegel, S. 4.

301 „Ein Kind kann unter seinen Jahren nichts tun, wodurch es sein Leben verwirke. Erschlägt es einen Mann oder lähmt es ihn, sein Vormund soll (es büßen und) bessern mit jenes Wergeld, wenn es gegen es nachgewiesen wird. Welchen Schaden es tut, den soll er bezahlen nach seinem Wert (mit des Kindes Gut)", vgl. Kaller, Sachsenspiegel, S. 93 (II 65 § 1).

302 Günzel, Geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts, S. 9; Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 21.

303 Cornel, Jugendstrafvollzug, S. 20.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

spielte demnach zu dieser Zeit noch keine Rolle[304]. Im Spätmittelalter (ca. 1250 bis ca. 1500 n. Chr.) wurde gegenüber Jugendlichen vermehrt die öffentliche „peinliche" Strafe in Form von Körperstrafen vollzogen. Diese paarte sich mit der Ausgrenzung des Delinquenten aus der Gemeinschaft, sodass diesem kaum etwas anderes übrig blieb, als seinen Lebensunterhalt durch weitere Kriminalität zu bestreiten[305]. Erstmals in der frühen Neuzeit (ca. 1500 n. Chr. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts) hielt das Schuldprinzip und mit ihm die altersmäßige Abstufung der Zurechnungsfähigkeit Einzug in die Gesetzgebung, die Jugendlichkeit des Beschuldigten war nun Anlass für den Richter, gelehrten Rechtsrat einzuholen[306]. In Anlehnung an das Römische Recht wurden im gemeinen Recht der Folgezeit im Strafrecht drei Altersklassen unterschieden. Damit entwickelte sich die Vorstufe der heutigen Schuldfähigkeit, die damals unter dem Begriff der „doli capacitas" geregelt wurde[307]. Kinder bis zum 7. Lebensjahr galten als strafunmündig, zwischen dem 7. und dem 14. Lebensjahr als bedingt strafmündig und ab dem 14. Lebensjahr als voll strafmündig[308]. Für die „minores" gab es Möglichkeiten der Strafmilderung, beispielsweise bei Einfältigkeit oder wenn das 14. Lebensjahr nur gering

---

304 Günzel, Geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts, S. 9 f.

305 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 21.

306 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 22.

307 Günzel, Geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts, S. 10.

308 Günzel, Geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts, S. 10: Die Altersklasse der Kinder bis 7 Jahre wurde als „infantes" bezeichnet, diese sollten, da ihnen die „doli capacitas" grundsätzlich fehlten, mit einigen Ausnahmen ganz straflos bleiben. Bei den „impuberes" – das waren die Kinder bis zum 14. Lebensjahr – kam es darauf an, ob sie den „infantes" näherstanden – dann waren sie „infantiae proximi" – oder den „minores", dann waren sie „pubertati proximi". Die ersten blieben meist ebenso wie die „infantes" straffrei. Die letzteren jedoch wurden entweder mit „relegatio", d. h. der Verweisung aus dem Lande oder der Stadt bestraft (da solch ein ungehorsames Kind nach der Bestrafung umdenken oder sich bekehren würde, mag es mit öffentlicher Buße wieder in die Stadt bzw. das Land gelassen worden sein, vgl. Holzschuh, Geschichte des Jugendstrafrechts, S. 88), mit „carcer" oder mit körperlicher Züchtigung. In schwersten Fällen jedoch, den sogenannten „malitia supina", und wenn zudem keine Aussicht auf Besserung bestand, konnten auch Kinder unter 14 Jahren, „weil ihre Bosheit das Alter erfüllte", mit dem Tode bestraft werden. Die „minores" waren strafrechtlich voll verantwortlich, sie unterfielen der „poena ordinaria", jedoch auch mit der Möglichkeit der Milderung bei „magna stupidas" oder geringer Überschreitung des 14. Lebensjahres.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

überschritten wurde. Die „minores“ waren also diejenigen, für die unser heutiges Jugendstrafrecht sinngemäß zur Geltung käme[309]. Von diesen Besonderheiten abgesehen, bestanden für die jugendlichen Rechtsbrecher keine speziellen Vorschriften, auch nicht im Hinblick auf die Strafvollstreckung oder eine präventive Strafverhütung[310].

Die Idee, dass der Staat oder eine sonstige übergeordnete Institution an der Erziehung beteiligt sein sollte, setzte sich erst in der Zeit der Reformation durch. In Gesetzen und Urteilen um 1600 tauchten erstmals Formulierungen auf, die andeuteten, dass Strafen gegen Jugendliche verhängt wurden, deren Zweck unter anderem auch die Besserung und Erziehung waren[311]. Auch die Entstehung der ersten Gefängnisse fiel in diese Zeit. Sie wurde notwendig, weil sich allmählich die Überzeugung durchsetzte, bei geringen Vergehen nicht gleich auf Leibes- oder gar Todesstrafe erkennnen zu wollen[312]. Der Erziehungsgedanke kam hier insoweit zum Ausdruck, als Gefängnisse in Form von Arbeits- oder Zuchthäusern geschaffen wurden, da man der Ansicht war, dass insbesondere Jugendliche durch mangelnde Arbeitsmoral und mangels geordneter Tätigkeit zur Kriminalität neigten[313]. Durch harte Zwangsarbeit sollten die Insassen dazu angehalten werden, ihren moralischen und gesellschaftlichen Pflichten nachzukommen[314]. Die Zucht- und Arbeitshäuser verfehlten jedoch häufig die erwarteten Erfolge, was daran lag, dass dort alle Gruppen von straffällig gewordenen Menschen bzw. ganz allgemein Menschen, derer sich die Gesellschaft entledigen wollte, untergebracht waren. Zum Teil wurden Waisen- und Zuchthäuser sogar miteinander verbunden[315]. Vor diesem Hintergrund war eine Erziehung junger Menschen nicht möglich, der Aufenthalt in den Zucht- und Arbeitshäusern glich vielmehr einer Schule für das Verbrechen[316]. Im 19. Jahrhundert kam verstärkt die Überzeugung auf,

---

309 Günzel, Geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts, S. 11.

310 Günzel, Geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts, S. 11.

311 Weber, Schuldprinzip, S. 55; Holzschuh, Geschichte des Jugendstrafrechts, S. 88.

312 Holzschuh, Geschichte des Jugendstrafrechts, S. 91 ff.; Weber, Schuldprinzip, S. 55; Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 23.

313 Weber, Schuldprinzip, S. 56; v. Wolffersdorf, ZJJ 2009, S. 96, 97.

314 Von Wolffersdorf, ZJJ 2009, S. 96, 97.

315 Weber, Schuldprinzip, S. 56.

316 Vgl. Weber, Schuldprinzip, S. 56.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

dass Jugendliche nicht wie „kleine Erwachsene“ zu behandeln seien, sondern dass es hier einer besonderen Einwirkung durch Sanktionen bedürfe, die auf die Lebensphase der Kindheit und Jugend ausgerichtet waren[317].

Der Grund, weshalb das 19. Jahrhundert für das Jugendstrafrecht eine fruchtbare Zeit war, liegt darin, dass im Strafrecht Streit zwischen zwei Schulen herrschte: zwischen der klassischen Schule einerseits, deren Anhänger die absoluten Straftheorien vertraten (Strafe sollte einzig mit Vergeltung verfolgt werden), und die moderne Schule andererseits, deren prominentester Vertreter *von Liszt* war. Letztere sah den Zweck der Strafe nicht in der Zufügung des Strafübels erschöpft, sondern hielt eine im Einzelfall an den Ursachen der Kriminalität orientierte und zweckgerichtete Einwirkung auf den Täter für notwendig[318]. Während von der klassischen Schule verkürzt gesagt „Erziehung durch Strafe“ propagiert wurde, verlangte die moderne Strömung „Erziehung statt Strafe“[319], wobei auch sie nicht vollständig auf Strafe verzichten wollte. Vielmehr sollte im Einzelfall herausgestellt werden, welche Maßnahme spezialpräventiv am wirkungsvollsten sei, und es sollte nicht einfach eine Strafe aus dem bloßen Vergeltungsgedanken heraus verhängt werden[320].

Das am 25. Mai 1870 beschlossene Strafgesetzbuch zeichnete sich wie das vorher gültige Strafrecht durch Zurückhaltung gegenüber spezialpräventiven Eingriffen in die Person aus[321]. Die jugendstrafrechtlichen Regelungen der §§ 55–57 JGG waren noch immer vom Strafgedanken beherrscht. Der Erziehungsaspekt kam nur dann in Betracht, wenn der Täter noch nicht voll zurechnungsfähig war[322]. Bei Tätern zwischen 12 und 17 Jahren hatte das Gericht festzustellen, ob der Jugendliche zur Tatzeit in der Lage gewesen war, die

---

317 Weber, Schuldprinzip, S. 56; Bohnert, JZ 1983, S. 517; Rupp-Diakojanni, Schuldfähigkeit Jugendlicher, S. 30 ff.

318 Von Liszt, ZStW 3, S. 1, 18: „Der Zweckgedanke ist es, der die Willenshandlung von der Triebhandlung unterscheidet.“ Ebenso v. Liszt, Strafrecht, S. 7 f., 14 f.; Weber, Schuldprinzip, S. 57 mit weiterführenden Anmerkungen; umfassend dazu auch Günzel, Geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts, S. 16 ff.

319 Von Liszt, Strafrecht, S. 14; vgl. zum Schulenstreit: Grunewald, NStZ 2002, S. 452.

320 Von Liszt, ZStW 3, S. 1, 35 f.; Weber, Schuldprinzip, S. 57; Grunewald, NStZ 2002, S. 452, 454.

321 Günzel, Geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts, S. 23.

322 Günzel, Geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts, S. 23.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Strafbarkeit der Tat einzusehen. War er dies nicht, war er freizusprechen, wurde die Frage bejaht, musste er bestraft werden[323].

Der Erziehungsgedanke wurde auf unterschiedliche Weise in das Gesetz aufgenommen. Zum einen ging er in das Jugendwohlfahrtsgesetz von 1922 ein, in dem erstmals ein Recht auf Erziehung enthalten war, zum anderen fand er Berücksichtigung im JGG von 1923, in welchem § 6 RJGG 1923 folgendes konstatierte: „Hält das Gericht Erziehungsmaßregeln für ausreichend, so ist von Strafe abzusehen.“[324] Hier kommt bereits der Ultima-Ratio-Gedanke für die Anwendung von Jugendstrafe zum Ausdruck[325]. Zumindest formal wurde im JGG strikt zwischen Erziehung und Strafe getrennt, denn die Sanktionen waren entweder Erziehungsmaßregeln oder verschiedene Freiheitsstrafen[326].

1943 wurde das Zuchtmittel als weitere Sanktion für Jugendverfehlungen eingeführt, die Jugendstrafe konnte jetzt auch wegen schädlicher Neigungen verhängt werden. Ihr Mindesmaß war 1941 allgemein auf 6 Monate festgesetzt worden[327]. Ferner wurde die Strafaussetzung zur Bewährung beseitigt, die Altersgrenze aufgelockert und die Anwendung von Erwachsenenstrafrecht bei „charakterlich abartigen Schwerverbrechern“ ermöglicht[328]. Im JGG von 1953 wurde in erster Linie versucht, die nationalsozialistischen Einflüsse des JGG 1943 zu eliminieren. Die Strafmündigkeitsgrenze war nun das 14. Lebensjahr, Heranwachsende wurden in den Anwendungsbereich einbezogen (§ 105 JGG) und das Institut der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe geschaffen (§ 27 ff. JGG)[329].

2.5.2.2 Der Erziehungsbegriff

Trotz der Verwendung des Begriffes im Gesetz ist „Erziehung“ zunächst kein klassischer Rechtsbegriff, der durch eine klare Definition eingegrenzt werden

---

323 Günzel, Geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts, S. 23 f. m. w. N.

324 Weber, Schuldprinzip, S. 59.

325 Weber, Schuldprinzip, S. 59.

326 Weber, Schuldprinzip, S. 59.

327 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 25.

328 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 25.

329 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 26.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

kann[330]. Die Sonderstellung des Jugendstrafrechts beruht aber auf der Betonung des Erziehungsgedankens. Sämtliche drei Reaktionsformen des Jugendstrafrechts – Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, Jugendstrafe – nehmen, wenn auch mit verschiedenen Abstufungen, auf ihn Bezug[331]. Weder in der Erziehungswissenschaft noch in der Rechtswissenschaft besteht jedoch Einigkeit darüber, was unter „Erziehung" zu verstehen ist. Der Begriff ist daher zunächst näher zu bestimmen und dem der Strafe gegenüberzustellen.

Das Wort „Erziehung" stammt von den Termini „ziehen" und „Zucht", die im mittelhochdeutschen Sprachgebrauch zur Beschreibung erzieherischer Prozesse verwendet wurden[332]. Zwar gehen beide Wörter auf den Umgang mit Tieren zurück[333], „ziehen" bedeutete im Alltag aber auch „einen Menschen aufziehen", d. h. ihn „heraufbringen, groß machen, durch Nahrung und Pflege zum Wachsen bringen"[334]. Zu dem Verb „ziehen" trat später die Vorsilbe „er-" hinzu[335]. Die Bedeutung des deutschen Wortes „erziehen" entspricht der des lateinischen „educare", „aufziehen, großziehen durch Nahrung sowie seelische Förderung des Kindes".[336] Sowohl im Lateinischen als auch im biblischen Hebräisch hat der Erziehungsbegriff zwei Bedeutungen: Zum einen geht es um körperliche Pflege und zum anderen um seelische Unterstützung[337]. In der historischen Entwicklung[338] des Begriffes gab es immer vielfältige Positionen, die unterschiedliche Vorstellungen von Erziehung vertraten. So wurde Erziehung unter anderem als Kulturträger, als Manipulation und als Führen oder Beeinflussung von Lernprozessen verstanden. Als Kulturvermittlung ist Er-

---

330 Weber, Schuldprinzip, S. 61; Günzel, Geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts, S. 63 f.

331 Hellmer, J., Erziehung und Strafe, S. 15.

332 Toprak, Erzieherische Mission im Jugendstrafrecht, S. 3.

333 Man bezeichnete mit beiden Begriffen den Vorgang, bei dem das neugeborene Tier aus dem Mutterleib herausgezogen wurde, Toprak, Erzieherische Mission im Jugendstrafrecht, S. 3.

334 Toprak, Erzieherische Mission im Jugendstrafrecht, S. 3.

335 Toprak, Erzieherische Mission im Jugendstrafrecht, S. 3.

336 Toprak, Erzieherische Mission im Jugendstrafrecht, S. 3.

337 Toprak, Erzieherische Mission im Jugendstrafrecht, S. 4.

338 Vgl. dazu und im Folgenden Toprak, Erzieherische Mission im Jugendstrafrecht, S. 4 f.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ziehung die Weitergabe von bereits Erarbeitetem und von kulturellen Werten durch die ältere an die jüngere Generation. Damit soll dafür gesorgt werden, dass Erfahrungen und Wissen nicht verloren gehen[339]. Die Wissenschaftler, die in der Erziehung einen Prozess der Manipulation des Kindes bzw. von Jugendlichen sehen, definieren den Begriff folgendermaßen: Bei der Erziehung handelt es sich um ein Mittel, das zur Lenkung von jungen Menschen geeignet ist und durch das diese sich das ideologisch herrschende Konzept der Gesellschaft zu eigen machen[340]. Im allgemeinen Sprachgebrauch fällt unter den Begriff die „beabsichtigte Einflussnahme von Eltern, Erziehern und Lehrern auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit dem Ziel, ihnen bestimmte Fähigkeiten, Kenntnisse, Einstellungen und Werte zu vermitteln“[341].

Die Mehrdeutigkeit des Erziehungsbegriffes zeigt sich auch in der Philosophie[342]: Nach *Platon* bringt der Terminus „ziehen“ zum Ausdruck, dass die Erziehung ein Mittel ist, den Zögling aus der Dunkelheit zu befreien und ihm zu den höheren Erkenntnissen der Gesellschaft zu verhelfen[343]. Bei *Rousseau* und *Kant* spielt die Erziehung bei der Menschwerdung eine wichtige Rolle. Für Kant ist „der Mensch das einzige Geschöpf, das erzogen werden muss“[344] und kann „der Mensch nur Mensch werden durch Erziehung, er ist nichts, als was die Erziehung aus ihm macht“[345]. Bei Rousseau heißt es: „Nur die Erziehung gibt uns alles, was uns bei der Geburt noch fehlt.“[346] Nach *Goethes* Vorstellung bedeutet Erziehung, jemanden „an die Bedingungen zu gewöhnen, zu den Bedingungen zu bilden, unter denen die Welt überhaupt, so dann aber in besonderen Kreisen existieren kann“[347].

---

339 Toprak, Erzieherische Mission im Jugendstrafrecht, S. 4.

340 Toprak, Erzieherische Mission im Jugendstrafrecht, S. 4.

341 Vgl. dazu und zu den Dimensionen des Erziehungsbegriffes: Brockhaus, S. 72.

342 Vgl. die Beispiele bei Toprak, Erzieherische Mission im Jugendstrafrecht, S. 4 f.

343 Plato, Politeia, S. 291, Rdnr. 424a ff.

344 Kant, Politik und Pädogogik, S. 697.

345 Kant, Politik und Pädogogik, S. 699.

346 Rousseau, Über die Erziehung, S. 10.

347 Hübner, Weibliche Bildung, S. 437, 438.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Auch unter Juristen werden Versuche unternommen, eine Definiton des Begriffes vorzunehmen. So gilt Erziehung als die „intentionale Einwirkung auf einen jungen Menschen mit dem Ziel, seine individuelle, soziale und kulturelle Identität zu entfalten“[348]. An anderer Stelle ist sie „jeder von außen an einen Menschen gerichtete, zu dessen Persönlichkeitsbildung herantragende Einfluss, mag er von Eltern oder von Dritten ausgehen“[349]. Wieder andere verstehen sie als „Einflussnahme auf den jungen Delinquenten […] mit dem Ziel, diesen von der Wiederholung der Straftat abzuhalten“[350], oder auch als „eine Gesamtheit von Handlungen und Unterlassungen eines oder mehrerer erwachsener Menschen (Erzieher), die dazu geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, einen nicht erwachsenen Menschen (Zögling) zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen oder zu zwingen oder ihm ein bestimmtes Verhalten zu ermöglichen, um dadurch die Entwicklung des Zöglings zu einer Persönlichkeit mit vom Erzieher bestimmten Eigenschaften zu fördern und zu sichern“[351].

Im Ergebnis lässt sich *Hellmer* zustimmen, dass „unter Erziehung […] fast jeder etwas anderes [versteht]“[352], eine einheitliche Definition ist nicht möglich.

2.5.2.3 Erziehung als Rechtsverhältnis

Gemäß § 1 I SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die Berechtigung, zwecks Erziehung die Freiheit des Kindes zu beschneiden, kann sich unter dem Grundgesetz nur aus dem Kindeswohl selbst rechtfertigen[353]. Leitfaden muss dabei sein, die Fähigkeit im Minderjährigen zu festigen, sich nach Regeln zu richten, die er selbst als gemeinverträgliche Ordnung zwischenmenschlicher Freiheitsausübung eingesehen hat[354]. Der Adressat pädagogischer Zwangsmaßnahmen

---

348 Blau, Erziehungsgedanke, S. 326.

349 Schlüchter, Plädoyer für den Erziehungsgedanken, S. 38.

350 Eisenberg, Kommentar zum JGG, § 5, Rdnr. 4.

351 Wolf, G., Strafe und Erziehung, S. 172; Weber, Schuldprinzip, S. 62.

352 Hellmer, J., Erziehung und Strafe, S. 16.

353 Köhler, JZ 1988, S. 749, 751 f.; Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 16.

354 Kremer, Elternrecht, S. 8.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

muss das eigene Wohl als Zweck der Maßnahme immer auch nachvollziehen können[355].

Das elterliche Erziehungsrecht, d. h. das Recht und die Pflicht von Müttern und Vätern, ihre Kinder zu gemeinschaftsfähigen Mitbürgern im Rechtsstaat zu erziehen, wird in Artikel 6 II GG verfassungsrechtlich definiert. Hiernach sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Damit wird deutlich, dass das Elternrecht kein vom Staat geschaffenes, sondern ein den Eltern per Geburt ihres Kindes gegebenes Recht ist[356]. Erziehung durch den Staat kann daher grundsätzlich mit dem Recht der Eltern auf Erziehung ihres Kindes kollidieren. Dies ist auch im Jugendstrafrecht zu beachten. Dessen Erziehungsziel wäre dann Einschränkungen unterworfen, weil es letztlich durch staatliche Zwangsmaßnahmen erreicht werden soll[357].

Das Recht der Eltern auf Erziehung ist jedoch nicht nur deren Recht, sondern auch deren Pflicht, vgl. Artikel 6 II 1 GG. Hierbei ist die Pflicht nicht lediglich eine Einschränkung des Erziehungsrechts, sondern bereits ein Faktor, der das elterliche Erziehungsrecht bestimmt[358], da der Grundrechtsschutz der Eltern nur so weit reicht, als das Handeln der Eltern noch als wirksame Pflege und Erziehung der Kinder angesehen werden kann[359]. Artikel 6 II 2 GG regelt das sogenannte Wächteramt der staatlichen Gemeinschaft. Demnach ist die gesamte Staatsgewalt berechtigt und verpflichtet, die Pflege und Erziehung des Kindes anstelle der Eltern sicherzustellen, wenn diese ihrer Pflege- und Erziehungspflicht nach Artikel 6 II 1 GG nicht gerecht werden und dadurch die Entwicklung des Kindes gefährden[360]. In diesen Fällen sollen sich die Eltern nicht mehr auf ihr Grundrecht aus Artikel 6 II 1 GG berufen können[361].

---

355 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 17.

356 Kremer, Elternrecht, S. 9.

357 Weber, Schuldprinzip, S. 64.

358 BVerfGE 56, 363, 382.

359 Günzel, Geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts, S. 91.

360 Brosius-Gersdorf in Dreier (Hrsg.), Kommentar zum GG, Artikel 6, Rdnr. 175.

361 Brosius-Gersdorf in Dreier (Hrsg.), Kommentar zum GG, Artikel 6, Rdnr. 172: Den Eltern werde lediglich die Möglichkeit gegeben, gerichtlich überprüfen zu lassen, ob der Staat sein Wächteramt eingehalten oder das Elternrecht verletzt habe.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Zur Frage der Zulässigkeit erzieherischer Einwirkung stellte das Bundesverfassungsgericht zunächst klar, dass der Staat grundsätzlich nicht die Aufgabe und das Recht hat, auf erwachsene Bürger bessernd einzuwirken[362]. Aus der Rechtsprechung zur Zulässigkeit der Arbeitsanweisung ergibt sich jedoch, dass eine erzieherische Einwirkung auf Jugendliche grundsätzlich als zulässig erachtet wird[363]. Zwar sei das vorrangige Erziehungsrecht der Eltern zu beachten, jedoch dürfe der Staat helfend eingreifen, wenn dies notwendig erscheine. Staatliche Einflussnahme sei demnach bei Beachtung der Subsidiarität zum elterlichen Erziehungsrecht verfassungsrechtlich zulässig[364]. Hierzu führte das Bundesverfassungsgericht aus, dass der Erziehungsauftrag des Staates hinter dem Erziehungsrecht der Eltern zurücktreten müsse, solange ein Strafverfahren noch läuft. Erst wenn eine rechtskräftige Verurteilung vorliege, dürfe der Staat eingreifen, da dann die Erziehungsbedürftigkeit des Jugendlichen erwiesen sei. Denn jede Straftat zeige per se eine Fehlentwicklung des Jugendlichen auf, welcher die Eltern augenscheinlich nicht hätten entgegensteuern können, sodass der Staat als „Erziehungshelfer" einspringen dürfe[365]. In der Straftat manifestierten sich demnach Erziehungsmängel, was ein Versagen der Eltern bedeute. Daraus folgend sei dort ein staatliches Interventionsrecht gerechtfertigt, wo die Eltern nicht oder nicht allein in der Lage seien, ihre Erziehungsaufgabe wahrzunehmen.[366]

Das BVerfG toleriert damit ein instrumentalistisches Verständnis, nach dem Erziehung als einseitige Anpassung an die gegebene Ordnung anzusehen wäre. Diese Annahme steht aber im Widerspruch zu der Erkenntnis, dass der sporadische Regelbruch, damit also auch der Rechtsbruch, Element des Er-

---

362 BVerfGE 22, 181, 219 f.

363 BVerfGE 74, 102; Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 20; Weber, Schuldprinzip, S. 65.

364 BVerfGE 74, 102, 124; Weber, Schuldprinzip, S. 65; ablehnend Ostendorf, Kommentar zum JGG, Grdl. z. §§ 1 u. 2, Rdnr. 4; ebenso ablehnend Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, 81 f.; Brosius-Gersdorf in Dreier (Hrsg.), Kommentar zum GG, Artikel 6, Rdnr. 175 f.: Für ein über Artikel 6 II 2, III GG hinausgehendes allgemeines subsidiäres Pflege- und Erziehungsmandat des Staates ist kein Platz.

365 BVerfGE 107, 104 ff.; kritisch dazu Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 20.

366 BVerfGE 74, S. 102, 124.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

wachsenwerdens ist[367]. Allein der Regelbruch deutet daher mitnichten auf ein Versagen der Eltern und eine Gefährdung der Kindesentwicklung hin[368].

Ferner gibt *Klesczewski*[369] zu bedenken, dass der Staat, wenn er dem Jugendlichen Erziehungsmaßregeln gegen den Willen der Eltern auferlegt, nicht als deren Helfer auftrete. Hilfe könne man ablehnen, was den Eltern bei der Verhängung von Erziehungsmaßregeln durch den Jugendrichter nicht möglich sei. Letztlich regiere der Staat mit der Verhängung von Erziehungsmaßregeln in ein auf Dauer angelegtes Personensorgeverhältnis hinein, ohne selbst ein umfassendes Erziehungsverhältnis an dessen Stelle zu setzen. Mangels besonderer Kenntnis des und besonderer Zuwendung zum Jugendlichen werde der Jugendrichter häufig das eigene Verständnis von Kindeswohl an die Stelle der eigenen bzw. elterlichen Wohlperspektive setzen und den Jugendlichen daher für ein von ihm äußerliches Wohl instrumentalisieren. Nur wenn den Eltern nicht der Vorwurf gemacht werden könne, das kriminelle Verhalten durch Erziehungsfehler zumindest mitverursacht zu haben, solle – aber auch nur dann – staatliches Eingreifen zulässig sein, wenn dessen spezifisch strafrechtlicher Charakter im Sinne einer spezialpräventiven Zielsetzung gewahrt bliebe[370]. Aus dem Schuldprinzip selbst folgt eine für Jugendliche mildere Sanktionsbemessung, da die Schuld eines Jugendlichen im Vergleich zu einem Erwachsenen im Hinblick auf die konkrete Tat altersbedingt regelmäßig gemindert ist. Das Erziehungsprinzip des JGG rechtfertigt damit nur Sanktionen, welche nicht über das schuldangemessene Maß hinausgehen. Sofern eine Rechtsfolge verhängt werden soll, welche das der Tatschuld angemessene Maß überschreitet, haben die Erziehungsberechtigten zuzustimmen, es sei denn, der Tatbestand der „Verwahrlosung" im Sinne von Artikel 6

---

367 Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 82.

368 Wolf, G., Strafe und Erziehung, S. 4, 115: Nicht jeder staatliche Eingriff in das elterliche Erziehungsrecht kann mit der drohenden Verwahrlosung oder dem Versagen der Eltern begründet werden, denn von den jugendstrafrechtlichen Maßnahmen können auch Jugendliche betroffen sein, denen eine angemessene Erziehung zuteil geworden ist.

369 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 20.

370 Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, S. 254; Ostendorf, Kommentar zum JGG, Grdl. z. §§ 1 u. 2, Rdnr. 4. Erforderlich ist in derartigen Fällen die Abwägung der tangierten, aber verfassungsrechtlich garantierten Belange.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

III GG ist erfüllt[371]. Damit die erzieherische Sanktion die durch die Tat erschütterte Geltung des Rechtsfriedens wiederherstellen kann, muss sie zum einen darauf ausgerichtet sein, den Jugendlichen zum rechtschaffenen Lebenswandel zu befähigen, vgl. § 21 I 1 JGG. Zum anderen muss sie eine Mindestgarantie geben, dass dieses Ziel auch erreicht werden kann[372]. Insoweit ist der Zukunftsprognose bei der Auswahl und Bemessung der einzelnen Sanktionen besondere Bedeutung beizumessen.

Um eine solche Kriminalprognose stellen zu können, ist zunächst der Zweck des Jugendstrafrechts zu hinterfragen.

2.5.3 Der Zweck des Jugendstrafrechts – Erziehen und/oder Strafen?

Das geltende JGG ist von Einflüssen des strafrechtlichen Schuldprinzips einerseits und solchen des Erziehungsgrundsatzes andererseits durchzogen. Der Gesetzgeber des JGG hat sich weder für ein reines Erziehungsrecht entschieden, was allein durch die Existenz der Jugendstrafe deutlich wird, noch für ein dem StGB angeglichenes Schuldstrafrecht[373]. Das JGG ist vielmehr eine Mischform aus beiden Grundprinzipien geworden[374]. Dies macht es schwer zu begründen, welchen Strafzweck das Jugendstrafrecht berücksichtigen soll, wenn die Erziehung als dessen primäre Aufgabe verstanden wird.

Unstreitig kann Erziehung allgemein als ein Einwirken auf einen Menschen verstanden werden, um diesem gewisse Moralvorstellungen und Werte zu vermitteln, welche er dann eigenständig als das Leben bestimmende Prinzipien übernimmt[375]. Erziehung ist also zukunftsorientiert. Als besondere Form der Resozialisierung kann sie nur gelingen, wenn der zu Erziehende freiwillig mitwirkt, eine Erziehung gegen seinen Willen kann nicht gelingen[376].

Strafe hingegen ist eine Reaktion auf schuldhafte Verhaltensweisen, die von der Gemeinschaft nicht gebilligt werden. Sie ist das dem Täter auferlegte Übel, welches ihm zeigt, dass sein Verhalten von der Rechtsordnung nicht geduldet

---

371 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 152.

372 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 152.

373 Weber, Schuldprinzip, S. 151.

374 Wolf, G., Strafe und Erziehung, S. 4, 17; Weber, Schuldprinzip, S. 151.

375 Vgl. Punkt 2.5.2.2 dieser Arbeit.

376 Weber, Schuldprinzip, S. 153.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

wird[377]. Strafe ist somit eine auf vorangegangenes Verhalten rückwirkende Sanktion. Zudem ist sie stets mit Zwang verbunden, dem zu Bestrafenden wird etwas von außen auferlegt[378]. Strafrechtssysteme werden zum Zweck des Rechtsgüterschutzes erlassen. Um nicht gegen einen Straftatbestand zu verstoßen, reicht es aus, entsprechendes Handeln zu unterlassen. Aus welcher Motivation heraus das geschieht, ob aus Angst vor Bestrafung, Resignation oder innerer Überzeugung, ist unerheblich[379].

Wenn einerseits die Erziehung im Rahmen der Resozialisierung nur freiwillig geschehen kann, Strafen aber stets zwanghaft ausgeübt werden, so zeigt dies, dass das Prinzip „Erziehen **durch** Strafe" nur schwer funktionieren kann. Gleichwohl finden sowohl die Erziehung als auch die Strafe ihre jeweilige Legitimation, wenn auch aus unterschiedlichen Gründen. Erzieherische Maßnahmen dürfen nur verhängt werden, wenn der Jugendliche erziehungsbedürftig ist. Konsequenterweise ist die Frage nach der Schuld in diesem Zusammenhang nicht zu stellen, denn Erziehungsbedürftigkeit kann auch vorliegen, wenn der Jugendliche selbst keine Schuld an der Situation trägt[380]. Anders ist es bei der Verhängung einer Strafe, welche zwingend die Feststellung der Schuld des Täters verlangt. Inwieweit Dritten ebenfalls ein Verschulden zur Last gelegt werden kann, ist unerheblich. Strafende Maßnahmen können ihre Legitimation letztlich nur aus dem Vorliegen individueller Verantwortlichkeit gewinnen, präventive Erwägungen hingegen können nur an die individuelle Verantwortlichkeit anknüpfen[381].

Der Erziehungsgedanke ist ein grundlegender Aspekt des Jugendstrafrechts, dessen strafender Charakter gleichwohl Berücksichtigung zu finden hat. Es stellt sich die Frage, ob und gegebenenfalls wie diese Antinomie zu lösen ist. Gäbe man dem Erziehungsgedanken den Vorrang, so müsste der Konflikt stets zu dessen Gunsten gelöst werden: Bei Vorliegen eines hohen erzieherischen Defizits müsste das Strafmaß hoch angesetzt werden, auch wenn die

---

377 Weber, Schuldprinzip, S. 153.

378 Weber, Schuldprinzip, S. 153.

379 Weber, Schuldprinzip, S. 153.

380 Weber, Schuldprinzip, S. 154, beispielsweise weil die Eltern ihrem Erziehungsauftrag nicht nachgekommen sind, was bei dem Jugendlichen zu Entwicklungsstörungen führt.

381 Momsen, ZJJ 2005, S. 179, 183.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Tatschuld eine geringere Strafe rechtfertigen würde. Umgekehrt müsste ein Jugendlicher mit einem geringeren erzieherischen Defizit, der ein Kapitaldelikt begangen hat, eine deutlich herabgesetzte Strafe erhalten[382]. Die Rechtsprechung zeigt, dass keinem der dem Jugendstrafrecht immanenten Grundsätze der Vorzug gegeben wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere im Bereich der harten Sanktionen wie der Jugendstrafe auch andere Erwägungen das Strafmaß mitbestimmen[383].

Es ist daher zunächst zu erörtern, welche Strafzwecke im Jugendstrafrecht zulässigerweise verfolgt werden dürfen und ob diese in Einklang mit dem Erziehungsgedanken als dem primären Grundsatz zu bringen sind[384].

2.5.3.1 Überblick über die allgemeinen Strafzwecke[385]

2.5.3.1.1 Vergeltungstheorie

Die Vergeltungstheorie sieht den Sinn der Strafe nicht darin, sozial nützliche Zwecke zu verfolgen. Sie will durch Auferlegung eines Übels die Schuld, die der Täter durch seine Tat auf sich geladen hat, in gerechter Weise vergelten, ausgleichen, sühnen[386]. Strafe wird als ausgleichende Wiederherstellung der durch das Verbrechen verletzten Geltungsallgemeinheit des Rechts verstanden[387]. Weitere Zwecke sind damit nicht verbunden. Der Vergeltungsgedanke ist dem nach Ausgleich strebenden Gerechtigkeitsgefühl des Menschen geschuldet. Danach soll „Gleiches mit Gleichem" vergolten werden. Dem Täter wird ein für ihn so empfundenes Übel zugefügt, weil er dieses auch der Gemeinschaft oder einem Einzelnen angetan hat. Das Strafrecht hat demnach den Zweck, das gestörte Rechtsverhältnis zu restituieren[388].

Die Vergeltungstheorie fand über lange Zeit große Beachtung, insbesondere aufgrund ihrer Fundierung durch die Philosophie des deutschen Idealismus. So muss für *Kant* Strafe sogar dann sein, wenn Staat und Gesellschaft nicht

---

382 Weber, Schuldprinzip, S. 156.

383 Walter/Wilms, NStZ 2007, S. 1, 5.

384 Weber, Schuldprinzip, S. 156.

385 Weiterführend Roxin, Strafrecht AT, S. 70 ff. m. w. N.

386 Roxin, Strafrecht AT, S. 70.

387 Köhler, Strafrecht AT, S. 43.

388 Köhler, Strafrecht AT, S. 43.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

mehr bestehen: „[…] auch wenn diese sich auflösten, müsste der letzte im Gefängnis befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfahre, was seine Taten wert sind, und die Blutschuld nicht auf dem Volke hafte, das auf diese Bestrafung nicht gedrungen hat."[389] *Hegel* kommt zum gleichen Ergebnis, wenn er ausführt, Strafe sei „das Aufheben des Verbrechens, das sonst gelten würde", weshalb Strafe die „Wiederherstellung des Rechts" sei[390]. Auf die Verantwortung des Täters komme es zunächst nicht an[391].

Auch in der Rechtsprechung dominierte die Vergeltungstheorie über lange Zeit. So führte das BVerfG aus: „Jede Kriminalstrafe ist ihrem Wesen nach Vergeltung durch Zufügung eines Übels."[392] Auch der BGH äußerte: „Von ihrer Bestimmung als gerechter Schuldausgleich darf sich die Strafe weder nach oben noch nach unten inhaltlich lösen."[393] Später fand der Schuldgedanke im Sinne einer Zurechnung für die Verantwortung bestimmter Taten zusätzlich zum bloßen Vergeltungswillen Berücksichtigung. Strafe durfte demnach nur verhängt werden, wenn und soweit Schuld vorlag. Es sollte ein gerechtes Verhältnis zwischen der Schuld des Täters und der gegen ihn verhängten Strafe bestehen[394].

2.5.3.1.2 Theorie der Spezialprävention

Sieht man die Aufgabe der Strafe darin, den Täter von künftigen Taten abzuhalten, spricht man von Spezialprävention[395]. Der Zweck der Strafe zielt danach auf Vorbeugung (Prävention), die auf den individuellen (speziellen) Täter gerichtet ist[396].

Spezialprävention kann auf drei unterschiedlichen Wegen angestrebt werden: indem man die Allgemeinheit vor dem Straftäter durch dessen Einsperrung

---

389 Kant, Metaphysik der Sitten, S. 194.

390 Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts, § 99, S. 105 f.

391 Weber, Schuldprinzip, S. 159.

392 BVerfGE 22, 125, 132.

393 BGHSt 24, 132, 134.

394 S/S-Stree, Kommentar zum StGB, Vorbem. §§ 38 ff., Rdnr. 6.

395 Jakobs, Strafrecht AT, S. 22.

396 Roxin, Strafrecht AT, S. 73 f.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sichert, indem man den Täter durch die Strafe von der Begehung weiterer Straftaten abschreckt oder indem man ihn durch Besserung vor der Rückfälligkeit bewahrt[397]. *Von Liszt* formulierte die Aufgabe der Strafe wie folgt: „1. Besserung der besserungsfähigen und besserungsbedürftigen Verbrecher; 2. Abschreckung der nicht besserungsbedürftigen Verbrecher; 3. Unschädlichmachung der nicht besserungsfähigen Verbrecher."[398]

Kennzeichen der Spezialprävention ist es, nicht den aktuellen Normbruch an sich als ahndungswürdig anzusehen, sondern diesen als Symptom für zukünftige Übertretungen zu definieren. Unter spezialpräventiven Gesichtspunkten ist dies die eigentlich zu bannende Gefahr[399]. Dass das aktuelle Geschehen nicht durch Strafe erledigt wird, muss dann zugunsten der Enttäuschungsfestigkeit künftiger kognitiver Erwartungen ausgehalten werden[400]. Dieser Verzicht kann dann gelingen, wenn zu erwarten ist, dass der Betroffene aus seiner Grenzüberschreitung und deren Folgen lernt und dadurch zukünftig die Erwartungen seiner Mitmenschen erfüllt, und wenn er zugleich als hilfsbedürftig und ungleich, als eine „Sonderstellung" innehabend, definiert werden kann[401]. In diesen Fällen ist nicht zu erwarten, dass die für jedermann geltende Norm in ihrer Allgemeingültigkeit in Frage gestellt wird, da sich der Täter aufgrund seiner Erziehbarkeit und Erziehungsbedürftigkeit in wesentlichen Punkten von dem allgemeinen „Jedermann" unterscheidet[402]. Rechtfertigt man die Sonderstellung des Täters mit festgestellten Erziehungsdefiziten und einer Erziehbarkeit, wird deutlich, wer Zielgruppe der so verstandenen Spezialprävention ist: Es sind Jugendliche und Heranwachsende.

Nicht strafende Reaktionen auf delinquentes Verhalten sind den strafenden vorzuziehen, da sich anderenfalls auch das Jugendstrafrecht dem Muster der positiven Generalprävention fügt[403]. Die Voraussetzung dafür ist, dass ein Erziehungsdefizit plausibel nachgewiesen wurde und zukünftig auch behoben

---

397 Roxin, Strafrecht AT, S. 78; Jakobs, Strafrecht AT, S. 23.

398 Von Liszt, ZStW 3, S. 1, 35 ff.

399 Jakobs, Strafrecht AT, S. 23.

400 Jakobs, Strafrecht AT, S. 23.

401 Jakobs, Strafrecht AT, S. 23.

402 Jakobs, Strafrecht AT, S. 23.

403 Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 71 f.; allgemein: Bottke, Generalprävention; Schlüchter GA 1988, S. 106, 128.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

werden kann. Außerdem muss der Umstand beachtet werden, dass „Erziehen durch Strafen“ ohnehin kaum funktioniert. Allerdings kann es sein, dass der Täter keine der aufgezeigten Besonderheiten aufweist. Die Verlagerung des Konflikts auf die kognitive Ebene birgt dann möglicherweise die Gefahr, dass sich die Frage, wie man sich verhalten soll, zur Frage ändert, wie man sich verhalten wird[404]. Dies lässt sich aber mit dem gesellschaftlichen Leben aller nicht vereinbaren.

Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Spezialprävention nur greift, wenn sie auch zu generalpräventiven Begleiterscheinungen führt. So formuliert *von Liszt* für Personen, die keine Besonderheiten gegenüber jedermann aufweisen: „Es soll beim erwachsenen Rückfälligen weniger um Besserung (die dem Täter jedenfalls nicht nur ein Übel bringt) als um Sicherung gehen, und zwar nicht in einem goldenen Käfig, sondern in ‚Strafknechtschaft‘.“[405]

2.5.3.1.3 Theorie der Generalprävention

Die dritte der überlieferten Strafrechtstheorien schließlich sieht den Zweck der Strafe weder in der Vergeltung noch in der Einwirkung auf den Täter, sondern in der Beeinflussung der Allgemeinheit, die durch die Strafdrohungen und den Strafvollzug über die gesetzlichen Verbote belehrt und von ihrer Übertretung abgehalten werden soll[406]. Die Strafe soll jedoch nicht speziell auf den Täter abzielen, sondern generell auf die Allgemeinheit dergestalt einwirken, keine Normüberschreitungen zu begehen[407].

Die Theorie der Generalprävention umfasst einen positiven und einen negativen Aspekt. Der negative Aspekt lässt sich mit der Abschreckungswirkung umschreiben, welchen die Strafe auf diejenigen haben soll, die geneigt sind, ähnliche Taten zu begehen (negative Generalprävention)[408]. Die bekannteste Ausprägung der Theorie der negativen Generalprävention nahm *Feuerbach* vor: „[…] das Begehrungsvermögen des Menschen wird durch die Lust an oder aus der Handlung zur Begehung […] angetrieben. Sollen Rechtsbrüche vermieden werden, so bleibt dem Staat kein anderes Mittel übrig, als durch die

---

404 Jakobs, Strafrecht AT, S. 23 f.

405 Von Liszt, ZStW 3, S. 1, 42 f.

406 Roxin, Strafrecht AT, S. 78.

407 Roxin, Strafrecht AT, S. 78.

408 Roxin, Strafrecht AT, S. 80; Jakobs, Strafrecht AT, S. 20 f.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Sinnlichkeit selbst auf die Sinnlichkeit zu wirken, und die […] sinnliche Triebfeder durch eine andere sinnliche Triebfeder aufzuheben."[409]

Der positive Aspekt der Generalprävention wird gemeinhin in der „Erhaltung und Stärkung des Vertrauens in die Bestands- und Durchsetzungskraft der Rechtsordnung" [410] gesehen (positive Generalprävention). Diesem Gesichtspunkt wird heute meist eine größere Bedeutung als der reinen Abschreckungsfunktion zugemessen[411].

2.5.3.1.4 Vereinigungstheorie

Weder die Vergeltungstheorie noch eine der präventiven Lehren kann für sich allein Inhalt und Grenzen der Strafe sachgerecht bestimmen: Die Vergeltungstheorie, hinter der die Idee der Gerechtigkeit steht, kann die Notwendigkeit der Strafe nicht schlüssig begründen, sondern setzt diese bereits voraus[412], denn die Idee der Vergeltung fordert auch dort Strafe, wo sie aus Gründen des Rechtsgüterschutzes nicht nötig ist. Dann aber dient die Strafe nicht mehr den staatlichen Strafzwecken und verliert ihre gesellschaftliche Legitimation.[413] Demgegenüber müssen sich präventive Theorien entgegenhalten lassen, dass sie keine Grenze für die staatliche Strafgewalt enthalten bzw. die Befugnisse des Staates, zu bessern oder abzuschrecken, nicht eingrenzen[414]. Des Weiteren konnte eine präventive Wirkung von Strafen, sei es eine bessernde oder abschreckende, bislang nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden[415].

Die Vereinigungstheorie geht daher davon aus, dass weder die Vergeltungstheorie noch die präventiven Lehren jeweils allein den Grund und die Grenzen staatlichen Strafens hinreichend bestimmen können. Aus diesem Grund bilden nach heute überwiegender Auffassung die verschiedenden Gesichtspunkte zusammen die Legitimation unseres Strafrechts[416], wobei mit einer

---

409 Feuerbach, Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts, S. 44.

410 Roxin, Strafrecht AT, S. 80; Jakobs, Strafrecht AT, S. 20 f.

411 Roxin, Strafrecht AT, S. 80.

412 Roxin, JuS 1966, S. 377, 379.

413 Roxin, Strafrecht AT, S. 73.

414 Vgl. Roxin, Strafrecht AT, S. 83 m. w. N.; Jakobs, Strafrecht AT, S. 21 ff.

415 Göppinger, Kriminologie, S. 562, 566; Roxin, JuS 1966, S. 377, 379 f.; Jakobs, Strafrecht AT, S. 27; Weber, Schuldprinzip, S. 160.

416 Weber, Schuldprinzip, S. 160.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Kombination nicht gemeint ist, das Defizit der einen Theorie durch eine andere aufzufüllen[417]. Das BVerfG führt zum Strafzweck aus: „Das Bundesverfassungsgericht hat sich wiederholt mit Sinn und Zweck staatlichen Strafens befasst, ohne zu den in der Wissenschaft vertretenen Straftheorien grundsätzlich Stellung zu nehmen […] Es hat die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens zu schützen. Schuldausgleich, Prävention, Resozialisierung des Täters, Sühne und Vergeltung für begangenes Unrecht werden als Aspekte einer angemessenen Strafsanktion bezeichnet. […] Aufgabe der Kriminalstrafe sei, unbeschadet ihrer Aufgabe, abzuschrecken und zu resozialisieren, Vergeltung für begangenes Unrecht."[418] In welchem Verhältnis die einzelnen Strafzwecke untereinander stehen, bleibt unbeantwortet. Der Gesetzesentwurf hebt allein hervor, dass alle drei klassischen Strafzwecke grundsätzlich ein „gewisses Gewicht" haben sollen[419].

2.5.3.2 Anwendbarkeit der Straftheorien im Jugendstrafrecht

Da das Jugendstrafrecht ein Teil des Strafrechts ist[420], ist auch bei Straftaten Jugendlicher der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Grundsatz zu berücksichtigen, wonach es stets das oberste Ziel des Strafens ist, „die Gesellschaft vor sozialschädlichem Verhalten zu bewahren und die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens zu schützen"[421]. Allein mit dieser Zielsetzung ist staatliches Strafen rechtmäßig. Fraglich ist aber, ob dieser Strafbegriff auch für das Jugendstrafrecht Geltung beanspruchen kann oder ob hier andere Aspekte der Strafe von Bedeutung sind[422]. Aufgrund des Charakters der Jugendstrafe als echte Kriminalstrafe müssen grundsätzlich auch die allgemeinen Strafzwecke gelten, wobei es zu Modifizierungen kommen kann[423].

---

417 Ausführlich dazu Jakobs, Strafrecht AT, S. 27.

418 BVerfGE 39, 1, 57.

419 BT-Drs. 4/650, S. 96.

420 Vgl. Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 66.

421 BVerfGE 45, 187, 193.

422 Weber, Schuldprinzip, S. 162.

423 Maurach/Gössel/Zipf, Strafrecht AT, Teilband 1, S. 584 f.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

2.5.3.2.1 Erziehungsfähigkeit und Generalprävention

Direkte Hinweise auf eine generalpräventive Ausrichtung finden sich im JGG nicht mehr. Insbesondere kann eine Jugendstrafe nicht mehr wegen des Schutz- und Sühnebedürfnisses der Allgemeinheit verhängt werden, wie dies § 4 II RJGG 1943 noch ermöglichte[424]. Allerdings sollten generalpräventive Erwägungen bei der Bestrafung nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Die Nichterwähnung der Gesichtspunkte von Generalprävention und des Schutzes der Allgemeinheit solle nicht verhindern, dass sie sich im Einzelfall auf die Strafe des Jugendlichen auswirken. Der Richter darf sie aber bei der Begründung und Bemessung der Strafe nur dann besonders berücksichtigen, wenn „sich der Jugendliche der ansteckenden Wirkung seiner Tat oder der durch sie hervorgerufenen Unsicherheit bewusst gewesen ist und dadurch das Maß seiner Schuld erhöht hat"[425]. Weitere Anhaltspunkte, wann und in welchem Rahmen generalpräventive Kriterien berücksichtigt werden dürfen, geben der Gesetzeswortlaut oder dessen Begründung[426] nicht. Es ist daher umstritten, ob das damalige Bekenntnis des Gesetzgebers zu einer Berücksichtigung generalpräventiver Gesichtspunkte noch mit dem heutigen Verständnis des Jugendstrafrechts vereinbar ist[427].

Strafzwecküberlegungen haben an die individuelle Schuld anzuknüpfen, können und dürfen diese jedoch nicht ersetzen[428]. Für das Jugendstrafrecht gilt dies in besonderem Maße. Gerade soweit mit den Sanktionsmöglichkeiten erzieherische Zwecke verfolgt werden, muss der jugendliche Täter auf den Wertgehalt der zu vermittelnden Norm ansprechbar sein. Sonst würde sich das Ziel der Erziehung nicht von dem allgemeinen Strafvollzugsziel der Resozialisierung unterscheiden[429]. Wenn man den Erziehungsgedanken als Legitimation für staatliche Sanktionen bemüht, dann ist demnach im Rahmen der Prüfung der individuellen Schuld zu fragen, ob der Täter die Werte der verletzten Norm verinnerlicht hat bzw. ob er dies konnte. Fühlen sich potenzielle Täter von einer Norm intellektuell nicht angesprochen, so wird von diesen

---

424 Weber, Schuldprinzip, S. 166.

425 BT-Drs. 1/3264, S. 41.

426 BT-Drs. 1/3264, S. 41.

427 Weber, Schuldprinzip, S. 167.

428 Momsen, ZJJ 2005, S. 179, 183.

429 Momsen, ZJJ 2005, S. 179, 183.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Jugendlichen ein in der Mehrzahl der möglichen Anwendungsfälle unerfüllbares Verhalten verlangt, was zur Destabilisierung der Norm selbst führt[430]. Einem Teil der Täter wird sich der Zweck der Norm von vornherein verschließen, weil er ihn intellektuell nicht erfasst. Dann ist ein Strafen aus generalpräventiven Überlegungen aber auch nicht zielführend, denn solange ein Teil der Täter den Verhaltensappell der Norm nicht verinnerlicht hat, wird er sich auch die Bestrafung eines Einzelnen nicht zur Warnung dienen lassen.

Obwohl generalpräventive Zwecke im Jugendstrafrecht grundsätzlich nicht zu berücksichtigen sind, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass auch das Jugendstrafrecht ein Teil des Strafrechts ist. Diesem immanent ist der Zweck, „die Gesellschaft vor sozialschädlichem Verhalten zu bewahren und die elementaren Werte des Gemeinschaftslebens zu schützen“[431]. Strafrecht dient also dazu, „Angriffe auf die Grundregeln menschlichen Zusammenlebens abzuwehren“, die generalpräventive Zielsetzung des Strafrechts ist es, die Menschen zu rechtstreuer Haltung zu sozialisieren[432]. Insoweit enthält jedes Strafrecht generalpräventive Elemente, die bei dessen Anwendung automatisch mit realisiert werden. Auch das Jugendstrafrecht als Institution kann nicht allein durch den Erziehungsgedanken legitimiert werden, sondern nur in Kombination mit dem generellen Bedürfnis nach Normverdeutlichung[433]. Somit dient auch das Jugendstrafrecht als Ganzes einem generalpräventiven Zweck[434]. Würde man dem Jugendstrafrecht jedweden generalpräventiven Aspekt absprechen, so dürfte eine Bestrafung bei fehlender Wiederholungsgefahr oder bei der Feststellung, Erziehungsbedarf sei nicht gegeben, nicht erfolgen. Dass eine Strafe dennoch ausgesprochen wird, zeigt die Absicht, damit auch das Vertrauen der Bevölkerung in das Rechtssystem zu erhalten. Sofern also vom Verbot der Berücksichtigung generalpräventiver Aspekte im Jugendstrafrecht die Rede ist, können die eben geschilderten mittelbaren Nebenaspekte nicht gemeint sein[435]. Die Aussage bezieht sich vielmehr auf die allgemeine Berücksichtigung generalpräventiver Überlegungen. Insbesondere

---

430 Momsen, ZJJ 2005, S. 179, 183.

431 BVerfGE 45, 187, 193.

432 Weber, Schuldprinzip, S. 167 f.

433 Weber, Schuldprinzip, S. 168.

434 Kornprobst, JR 2002, S. 309, 310.

435 So auch Goerdeler, ZJJ 2008, S. 137, 139.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ist der Abschreckung anderer zur alleinigen Strafbegründung und Strafschärfung eine Absage zu erteilen[436].

2.5.3.2.2 Erziehung durch Strafe? – Erziehungsfähigkeit und Spezialprävention

Erziehung ohne Bestrafung seitens des Staates kann bereits im Kindesalter im Wege des Kinder- und Jugendhilferechts oder auch des Familienrechts ansetzen, vgl. §§ 27 ff. SGB VIII. Nach der Richtlinie Nr. 2 zu § 1 JGG hat die Staatsanwaltschaft zu prüfen, wer zu benachrichtigen ist oder ob gegen Aufsichtspflichtige einzuschreiten ist, wenn sie ein Verfahren wegen Schuldunfähigkeit nach § 19 StGB einstellt.

Erziehen ist daher vom „erziehenden Strafen" zu unterscheiden. Staatliches Eingreifen in die Erziehung bei Kindern rechtfertigt sich prinzipiell aus der Gefährdung des Kindeswohles und dem damit verbundenden Fehlverhalten der Eltern. Es geht aber – anders als im Jugendstrafrecht – nicht um ein vorwerfbares Verhalten des Kindes bzw. Jugendlichen. Die Schuld des Kindes ist für das staatliche Eingreifen in die Erziehung irrelevant[437]. Im Gegensatz zum Jugendstrafrecht ist das Kinder- und Jugendhilferecht darauf ausgerichtet, dem Kind das Zusammenleben mit seiner Familie (wieder) zu ermöglichen und die familiären Strukturen zu erhalten, vgl. § 34 SGB VIII. Ziel jugendstrafrechtlicher Sanktionen hingegen kann es gerade sein, den Jugendlichen aus seinem – als kriminogen eingestuften – familiären Umfeld herauszunehmen. Jugendstrafrechtliche Sanktionen können auch gegenüber Jugendlichen aus scheinbar intakten familiären Verhältnissen angewendet werden, wenn die Voraussetzungen einer formellen Sanktionierung gegeben sind[438].

Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken, vgl. § 2 I JGG. Dieses gesetzlich formulierte Ziel entspricht dem Gedanken der positiven Spezialprävention. Der Erziehungsgedanke ist somit kein neuer jugendspezifischer Strafzweck, sondern eine Unterform der Spezialprävention[439]. Die Besonderheit besteht in der Wahl der Mittel: Während im Rahmen der allgemeinen

---

436 Hinz, ZRP 2005, S. 192, 193.

437 Momsen, ZJJ 2005, S. 179, 183.

438 Momsen, ZJJ 2005, S. 179, 184.

439 Weber, Schuldprinzip, S. 162.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

positiven Spezialprävention nur bessernd auf den Täter eingewirkt werden soll, geht das Jugendstrafrecht aufgrund der Kenntnis von den Besonderheiten der Entwicklungsphase „Jugend" davon aus, dass „pädagogische, erziehende Maßnahmen" zur Anwendung zu bringen seien[440]. Erziehung lässt sich somit als jugendspezifische Spezialprävention bezeichnen[441]. Dass dieser Gedanke aber nicht alleiniger Aspekt des Strafens im Jugendstrafrecht sein soll, verdeutlicht die Formulierung „vor allem" in § 2 I 1 JGG, die Raum dafür lässt, neben der Spezialprävention auch andere Sanktionszwecke zu berücksichtigen[442]. Entsprechend verdeutlicht der Zusatz „vorrangig" in § 2 I 2 JGG, dass nicht in allen Fällen ausschließlich erzieherische Erwägungen im Sinne moderner Pädagogik, die vornehmlich auf helfende und fördernde Maßnahmen ausgerichtet sind, maßgeblich sein können[443].

Soweit Erziehung als das Vermitteln von ethischen Grenzen und Werten, als das Erwecken der Einsicht in die Notwendigkeit einer Norm und deren Verbindlichkeit verstanden wird[444], soweit korreliert dieses Verständnis mit dem in § 3 JGG verwandten Begriff der „Reife". Nach diesem Paragrafen ist ein Jugendlicher für seine Tat verantwortlich, wenn er reif genug ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Dem Jugendlichen muss der Vorwurf gemacht werden können, er hätte eine bestimmte Norm befolgen können, weil er die hierzu erforderliche Einsicht hatte[445]. Dann kann das Verhalten des Jugendlichen mit erzieherischen Maßnahmen sanktioniert werden. Wenn dem Jugendlichen aber attestiert wurde, reif genug zu sein, um das Unrecht der Tat zu erkennen, welches Ziel sollen dann Erziehungsmaßnahmen verfolgen? Was kann das Erreichen der in § 3 JGG geforderten Reife anderes bedeuten als das Erreichen eben dieses Erziehungszieles[446]? Besitzt ein Jugendlicher die in § 3 JGG geforderte Reife nicht, so müsste er zum Normverständnis erzogen werden, was wegen § 3 JGG aber nicht möglich ist.

---

440 Weber, Schuldprinzip, S. 163.

441 Benske, Erziehungsgedanke, S. 108 f.; Momsen, ZJJ 2005, S. 179, 183.

442 Vgl. BT-Drs. 16/6293, S. 9.

443 BT-Drs. 16/6293, S. 9.

444 Vgl. Punkt 2.5.2.2 dieser Arbeit.

445 Weber, Schuldprinzip, S. 179; Momsen, ZJJ 2005, S. 179, 183.

446 Momsen, ZJJ 2005, S. 179, 183.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Er ist vielmehr freizusprechen[447]. Sollte das Jugendstrafrecht allein der Erziehung dienen, so würde § 3 JGG, ohne dessen Vorliegen weitere erzieherische Maßnahmen nicht möglich wären, deren Verhängung entgegenstehen. Dass der Jugendliche bereits eine gewisse Reife erlangt hat, wurde ihm mit der Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts überhaupt erst bescheinigt[448]. Diese Überlegung zeigt, dass das Jugendstrafrecht auch strafen, nicht nur erziehen will[449].

Neben den Aspekt der positiven Spezialprävention (Besserung des Täters vor Rückfällen) kann daher auch der Aspekt der negativen Spezialprävention (Sicherung der Allgemeinheit vor dem Täter, Abschreckung des Täters vor der Begehung weiterer Straftaten durch Strafe)[450] treten, um staatliche Sanktionen zu rechtfertigen.

Die Sicherung der Allgemeinheit vor dem Täter wird in der Regel nur durch die Verhängung einer Jugendstrafe zu erreichen sein. Gemäß § 17 II JGG spricht der Richter eine Jugendstrafe aus, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist. Die Sicherung der Allgemeinheit vor dem Täter ist keine gesetzlich normierte Anspruchsvoraussetzung für die Verhängung der Jugendstrafe. Würde man die Sicherung der Allgemeinheit vor dem Täter als jugendstrafrechtlichen Strafzweck ausreichen lassen, so müsste beispielsweise ein wegen gehäufter Diebstahlsdelikte auffälliger Jugendlicher auch dann mit einer Jugendstrafe verfolgt werden, wenn er mit Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln gebessert werden könnte. Dieses Vorgehen würde aber sowohl gegen die in § 17 II JGG normierten Voraussetzungen als auch gegen den in § 2 I JGG festgelegten Erziehungsvorrang verstoßen.

Aus diesem Grund kann die negative Spezialprävention allenfalls in Form der Abschreckung des Täters vor weiteren Straftaten Berücksichtigung finden.

---

447 Weber, Schuldprinzip, S. 179

448 Vgl. Weber, Schuldprinzip, S. 179

449 Vgl. allgemein dazu Benske, Erziehungsgedanke, S. 108 ff.

450 Vgl. hierzu ausführlich Jakobs, Strafrecht AT, S. 22 f.; Roxin, Strafrecht AT, S. 73 f.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

2.5.3.2.3 Schuldausgleich

§ 5 II JGG bestimmt, dass die Straftat eines Jugendlichen nur dann mit Jugendstrafe oder Zuchtmitteln geahndet werden darf, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen. Damit legt das Gesetz jedoch nicht fest, dass alle Sanktionen allein aus Gründen der Erziehung verhängt werden dürfen. Bereits durch das Merkmal „nicht ausreichen" kommt eine Korrelation zwischen Tatschuld und Strafe zum Ausdruck[451]. Zudem wird in derselben Vorschrift von der „Ahndung" der Tat gesprochen, womit der Bezug zur Schuld eindeutig hergestellt wird[452]. Dass neben der „Erziehungsstrafe" auch eine „Schuldstrafe" gewollt war, zeigt die Gesetzesbegründung zur Schaffung des JGG, in der es heißt: „Damit ist nach dem erklärten Willen des Gesetzes nur die Erziehungs- und die Schuldstrafe zugelassen. Auf letztere kann nicht verzichtet werden, da sonst die Möglichkeit einer Bestrafung Jugendlicher, die zwar schuldhaft gehandelt haben, aber nicht erziehungsbedürftig oder erziehungsfähig sind, ganz ausgeschlossen würde[453] .

Schuld ist die Voraussetzung für Strafe, wenngleich schuldhaftes Handeln nicht zwingend Strafe erfordert, wie die Vergeltungstheorie es verlangt. Der Schuld kommt somit auch im Jugendstrafrecht eine Bedeutung zu[454]. Auch bei der Zumessung einer Sanktion zeigt sich die Tatschuldorientierung dadurch, dass das Strafmaß wesentlich davon abhängt, welches Rechtsgut der Täter verletzt hat. Denn die Strafandrohungen der Tatbestände des Besonderen Teils des StGB, welche ein generelles Maß an Unrecht vorgeben, sind auch im Jugendstrafrecht mittelbar zu beachten[455].

Ferner bedarf es des Schuldprinzips als Mittel der Strafbegrenzung. Würde man ausschließlich der Theorie der Spezialprävention folgen, wäre keine ausreichende inhaltliche Begrenzung der Strafgewalt gegeben[456]. Der spezialpräventive Gedanke ermöglicht auch keine zeitliche Beschränkung des staatlichen Eingriffs durch feste Strafen, sondern müsste konsequenterweise auf

---

451 Weber, Schuldprinzip, S. 164.

452 Weber, Schuldprinzip, S. 164.

453 BT-Drs. 1/3264 f.

454 Weber, Schuldprinzip, S. 165.

455 Weber, Schuldprinzip, S. 166.

456 Roxin, JuS 1966, S. 377, 379; Weber, Schuldprinzip, S. 165.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

eine Behandlung bis zur endgültigen Besserung abzielen, selbst wenn deren Dauer unabsehbar ist[457]. Dass die Strafe nicht höher sein darf als die Schuld des Täters, ist zwischenzeitlich überwiegend anerkannt. Das BVerfG hebt das Schuldprinzip in den Verfassungsrang, so es ausführt: „Dem Grundsatz, dass jede Strafe […] Schuld voraussetzt, kommt verfassungsrechtlicher Rang zu. Er ist im Rechtsstaatsprinzip begründet."[458]

Die Schuld ist im Jugendstrafrecht daher als Mittel der Strafbegrenzung zu nutzen[459]. Dies ist deshalb möglich, weil eine solche Verwendung des Schuldbegriffes sich allein zugunsten der Jugendlichen und ihrer Entfaltungsmöglichkeiten auswirkt[460]. Somit ist festzuhalten, dass der Schuldausgleich durchaus ein im JGG verfolgter Strafzweck ist[461], wobei der Schuld in ihrer straflimitierenden Funktion zusätzlich eine besondere Bedeutung zukommt.

2.5.3.3 Zusammenfassung

Die Frage „Was ist Erziehung?" kann nicht einheitlich beantwortet werden[462]. In der heutigen pluralistischen Gesellschaft ist eine klare Definition des Erziehungsbegriffes kaum mehr möglich[463]. Eines kann für den Versuch einer Definition jedoch festgehalten werden: Die Erziehung im Sinne des JGG stellt derzeit selbst einen Strafzweck dar und erklärt sich nur aus dem System des Strafrechts heraus[464]. Im Jugendstrafrecht können daher primär der Erziehungszweck und der Schuldausgleich als Strafzwecke Berücksichtigung finden[465], wobei die Frage nach der Berechtigung des Erziehungsbegriffes noch

---

457 Roxin, JuS 1966, S. 377, 379.

458 BVerfGE 20, 323, 331.

459 Roxin, JuS 1966, S. 377, 384.

460 So auch Roxin, JuS 1966, S. 377, 384: Es ist ein fundamentaler Unterschied, ob man den Schuldgedanken verwendet, um den Einzelnen der Gewalt des Staates auszuliefern oder um ihn vor dem Missbrauch dieser Macht zu bewahren.

461 So auch Weber, Schuldprinzip, S. 166.

462 Vgl. Punkt 2.5.2.2 dieser Arbeit; Weber, Schuldprinzip, S. 63; siehe dort auch die Ausführungen zum Wandel des Erziehungsbegriffes.

463 Weber, Schuldprinzip, S. 64.

464 Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 71; Günzel, Geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts, S. 84.

465 Weber, Schuldprinzip, S. 174.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

zu beantworten sein wird[466]. Generalpräventive Erwägungen können zwar mit dem Zweck des Schuldausgleichs einhergehen, dürfen jedoch weder bei der Verhängung noch bei der Bemessung einer Sanktion eigenständige Berücksichtigung finden[467]. Wenn also mit dem JGG erzogen werden soll, so nicht um der Erziehung, um der Personalisation, auch nicht um der Sozialisation im Allgemeinen willen, sondern – im Sinne der positiven Spezialprävention – um den Beschuldigten von der Wiederholung der Straftat abzuhalten[468].

Als Täterstrafrecht ist das Jugendstrafrecht zusätzlich an den wesentlich engeren Rahmen des Schuldprinzips zu binden. Kann dem Täter sein Erziehungsmangel nicht vorgeworfen werden, so ist dieser nach Möglichkeit zu korrigieren, der Jugendliche jedoch nicht zu bestrafen[469]. Zwar bietet das Jugendstrafrecht unzweifelhaft erzieherisch begründete besondere Aspekte gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht, doch dient eben der Erziehungsgedanke zumindest auch als pädagogisch deklariertes Deckmäntelchen für eine „verfahrensökonomischere Durchsetzung des staatlichen Reaktionsanspruches und erlangt nur nachrangige Bedeutung gegenüber den allgemeinen Verfahrenszwecken“[470]. Verfahrensökonomisch kann jedoch eine sachgerechte Ungleichbehandlung von Jugendlichen oder Heranwachsenden im Vergleich zum Erwachsenen nicht begründet werden[471].

2.5.4 Folgen des strafbaren Handelns

2.5.4.1 Juristische Folgen

Mit dem JGG wurde den Richtern ein Instrument an die Hand gegeben, um bei kriminellem Verhalten dem spezifischen Entwicklungsstand junger Menschen entsprechend zu reagieren. Deshalb stehen im JGG mehr und differenziertere Maßnahmen zur Verfügung, als sie das Allgemeine Strafrecht für Erwachsene kennt[472]. Dabei findet sich im Verhältnis der jugendstrafrechtli-

---

466 Vgl. Punkt 5.1.3.3 zur Abschaffung des Erziehungsgedankens.

467 Weber, Schuldprinzip, S. 174.

468 Ostendorf, Kommentar zum JGG, Grdl. z. §§ 1 u. 2, Rdnr. 4.

469 So auch im Ergebnis Momsen, ZJJ 2005, S. 179, 184.

470 Neuhaus, NStZ 1990, S. 140, 141.

471 Neuhaus, NStZ 1990, S. 140, 141.

472 Lamnek, Spezialpräventive Wirkungen, S. 18.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

chen Sanktionen untereinander ein abgestuftes System, welches dem Erziehungsgedanken entsprechen soll, der dem Jugendstrafrecht grundsätzlich immanent ist. Der Jugendrichter kann Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel anordnen oder mit Jugendstrafe ahnden, vgl. § 5 JGG. Nach § 8 JGG können Maßnahmen und Jugendstrafe verbunden werden, um einzelfallgerecht auf delinquentes Verhalten reagieren zu können. Bei Betrachtung der weiteren Differenzierungen der einzelnen, sich in der Intensität steigernden Maßregeln, Weisungen[473] und Zuchtmittel[474] erweitert sich der Spielraum der Sanktionsmöglichkeiten nochmals erheblich. Die härteste Sanktion stellt die Jugendstrafe dar. Sie bedeutet Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt und wird verhängt, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist, § 17 II JGG.

2.5.4.2 Persönliche Folgen

Wie dargestellt[475], zeigen Dunkelfeldforschungen, dass Jugendkriminalität eine verbreitete Erscheinung ist. Angesichts der Tatsache, dass das Ertappen eines jugendlichen Kaufhausdiebs bedeutet, eine Vielzahl von Dieben nicht zu entdecken, gerät das Bild vom ungewöhnlichen Normbrecher unversehens zu einem Gruppenbild von gewöhnlichen jungen Menschen mit einem Pechvogel, der gefasst wurde[476]. Für den jugendlichen Straftäter selbst sind die Folgen seines strafbaren Handelns meist mit einschneidenden Konsequenzen verbunden. Kriminologische Forschungen bestätigen, dass repressives staatliches Eingreifen Prozesse negativer Identitätsdefinition bei den Betroffenen (Etikettierung als Krimineller), Stigmatisierung, sozialer Ausgrenzung und damit erneute Delinquenz zur Folge haben kann[477]. Der Verurteilte definiert sich selbst als Straftäter und gibt dieses Selbstbild an die Umwelt weiter, indem sich sein Verhalten an der vorangegangenen Straffälligkeit orientiert und ein

---

[473] Zum Beispiel Erbringung von Arbeitsleistungen, Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich, Teilnahme am Verkehrsunterricht etc. nach § 10 I JGG.

[474] Verwarnung, Erteilung von Auflagen, Jugendarrest, § 13 II JGG.

[475] Vgl. Punkt 2.4.2.3.

[476] Walter, Erziehungsgedanke, S. 60; so auch Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 30.

[477] Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 20.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

erneutes strafrechtliches In-Erscheinung-Treten als nur folgerichtig erscheint. Darüber hinaus wird die Inhaftierung von straffälligen Ersttätern deshalb als (individualpräventiv) nachteilig angesehen, weil sie den Einstiegskontakt zu anderen Inhaftierten, auch Schwerkriminellen, bietet[478] und sich der Jugendliche dieser zumeist negativen Beeinflussung nicht entziehen kann[479]. Ferner führen besonders intensive erzieherische und jugendstrafrechtliche Eingriffe nicht nur zu besonderem Bemühen um das Wohlergehen des Jugendlichen, sondern sind auch geeignet, den Betroffenen wegen seiner Persönlichkeit und seiner sozialen Lage als gefährlich und gefährdet zu stigmatisieren[480].

Der so Stigmatisierte hat noch weniger Chancen, von anderen angenommen zu werden. Dies wird er als doppelte Deklassierung empfinden, sodass die Risiken, rückfällig zu werden, eher erhöht als gemindert werden[481]. Dadurch können sich die Reaktionen der Jugendstrafrechtspflege als falsch erweisen und zu einer Kriminalitätsursache werden.

2.5.4.3 Gesellschaftliche Folgen

Die von den Jugendlichen bzw. Heranwachsenden begangenen Taten hinterlassen auch in der Gesellschaft Spuren.

So werden beispielsweise Graffitis von vielen als „beschmierte Wände" wahrgenommen, was als Verwahrlosung des Umfeldes interpretiert wird und Unsicherheitsgefühle in der Bevölkerung bis hin zur Kriminalitätsfurcht erzeugen kann[482]. Angesichts wachsender Schwierigkeiten, trotz schrumpfender Ressourcen, wirtschaftlicher Veränderungen und begrenzter Belastbarkeit der Umwelt den hohen Lebensstandard zu halten oder gar noch zu erhöhen, nehmen Erwartungen an staatliche Leistungen nicht ab, sondern eher zu[483]. Eine Folge dieses sozialen Drucks sowie auch der Ansprüche gegenüber staatlichen Systemen sind Versuche, Entlastungen durch Privatisierungen zu erreichen.

---

478 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 63.

479 Kury, Diversion, S. 180.

480 Vgl. hierzu und im Folgenden Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 63.

481 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 63.

482 Höffler, Graffiti, S. 42; so auch Mogg, Graffiti, S. 3; Karwinkel, Die Kriminalprävention 2/1999, S. 45 f.; vgl. dazu auch näher Kube, Verbrechensfurcht, S. 199 ff.

483 Walter, Erwartungen an Kriminalpolitik, S. 10, 19.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Gerade die Angst vor Kriminalität begrenzt aber die Entkriminalisierungsdebatte, weil sie vielfach keine rationale Auseinandersetzung mit dem Thema mehr zulässt[484]. Wie hoch oder wie niedrig auch immer das objektive Risiko sein mag, Opfer einer Straftat zu werden, fest steht, dass – insbesondere in der Bundesrepublik Deutschland – große Teile der Bevölkerung gegenwärtig erhebliche Zweifel an der Gewährleistung ihrer persönlichen Sicherheit und des Schutzes vor Kriminalität haben[485]. In diesem Kontext kann die neu etablierte Furchtforschung für dringend benötigte Erfolge beim Abbau der Ängste herangezogen werden[486]. Eine kriminalpolitische Gefahr dürfte allerdings darin bestehen, dass zunächst ungezielt Ängste in der Bevölkerung aufgebaut, kanalisiert, geformt sowie politisch instrumentalisiert und hernach absichtsvoll „bekämpft" werden, denn Erfolge lassen sich in der Regel eher bei der Furchtbekämpfung erzielen als im dornenreichen Kampf gegen reale Kriminalitätsgefahren[487]. Kriminalitätsängste sind ernst zu nehmen, wenngleich sie oftmals irrational sind und in keinem Verhältnis zur realen Gefährdung, zur Wahrscheinlichkeit, selbst Opfer eines Verbrechens zu werden, stehen[488]. Dennoch können sie sich gravierend im alltäglichen Leben widerspiegeln, was dazu führen kann, dass bestimmte Straßen oder Plätze gemieden werden, man sich nach Einbruch der Dunkelheit nicht mehr auf die Straße traut – kurz, eine soziale Isolation und Vereinsamung droht[489].

2.6 Zwischenergebnis

Jugendstrafrecht ist Strafrecht[490]. Grundsätzlich entscheidet nicht das Alter des Täters über die Verwirklichung eines Tatbestandes, sondern allein das Vorliegen bestimmter Tatbestandsmerkmale. Allerdings wird derzeit noch

---

484 Ostendorf, Grenzen der Entkriminalisierung, S. 243.

485 Heinz, Kriminalprävention, S. 12 f.

486 Walter, Erwartungen an Kriminalpolitik, S. 10, 19.

487 Walter, Erwartungen an Kriminalpolitik, S. 10, 19.

488 Burger, Kommunale Verbrechensverhütung, S. 21.

489 Vgl. Burger, Kommunale Verbrechensverhütung, S. 21 f.

490 Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, Vorwort zur 1. Auflage; weitergehend Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 1 f., wonach das JGG ein Sonderstrafrecht für junge Rechtsbrecher ist. Seine besondere Aufgabe bestehe in der Erziehung zu legalem Lebenswandel, es sei aber Teil des Strafrechts und setze grundsätzlich die Vorschriften des Allgemeinen Strafrechts voraus.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nicht ausreichend berücksichtigt, dass die Begehung bestimmter Delikte eher dem jugendlichen Leichtsinn als einer gewollten Kriminalisierung entspringt und Jugenddelinquenz bis zu einem bestimmten Grad als normal zu bezeichnen ist[491]. Es ist dabei weitgehend unumstritten, dass strafrechtliche Sanktionen gerade bei Jugendlichen und Heranwachsenden zu schwerwiegenden Folgen führen können, die allein mit der Notwendigkeit der Ahndung bestimmter Verhaltensweisen nicht zu rechtfertigen sind.

Nachdem hier festgestellt wurde, dass Jugendliche und Heranwachsende bei der Begründung der Strafbarkeit grundsätzlich nicht anders als erwachsene Täter behandelt werden, ist das Augenmerk nun auf die „strafrechtlichen Entschärfungsmöglichkeiten“[492] des Jugendstrafrechtes zu richten. Denn das Alter und die Tatumstände können bei der strafrechtlichen Ahndung insoweit eine Rolle spielen, als die Täterpersönlichkeit im Jugendstrafrecht stärker zu beachten ist als im allgemeinen Erwachsenenstrafrecht. Dies kann für die Begründung der Strafbarkeit als solcher eine Rolle spielen und begründet auch hinsichtlich der Sanktionsmöglichkeiten elementare Unterschiede.

Vorab ist aber die Frage zu beantworten, ob die Entkriminalisierungsüberlegungen kontraproduktiv sein können, weil sie von den jugendlichen Tätern möglicherweise als Freibrief für zu missbilligendes Verhalten verstanden werden. Sollte sich der Einwand als zutreffend erweisen, wäre die Entkriminalisierungsdebatte an diesem Punkt zu beenden.

---

[491] Vgl. Punkt 2.2.4.

[492] Dieser Begriff ist allerdings wegen der an zahlreichen Stellen zu beobachtenden Schlechterstellung, die unter Berufung auf den Erziehungsgedanken erfolgt, stark umstritten, vgl. Punkt 5.1.3.3.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

3 ENTKRIMINALISIERUNG ALS FREIBRIEF FÜR ZU MISSBILLIGENDES VERHALTEN?

3.1 Vorüberlegungen

Die positiven Folgen, die sich durch die beabsichtigte Entkriminalisierung für die jugendlichen Täter ergeben, lassen sich im Umkehrschluss aus den negativen Folgen der Strafverfolgung herleiten. Ohne staatliches Strafen erfolgt keine Stigmatisierung der Täter durch ein Strafverfahren, sie sind den negativen Effekten des Strafvollzuges nicht ausgesetzt und die Gefahr der sozialen Ausgrenzung verringert sich. Andererseits handelt es sich bei dem zu entkriminalisierenden Verhalten noch immer um eines, das von der Rechtsgemeinschaft grundsätzlich missbilligt wird. Im Falle einer Entkriminalisierung wird es jedoch nicht mehr zwingend als strafbar bzw. verfolgbar angesehen. Dieser (vermeintliche) Zwiespalt soll im Folgenden Gegenstand näherer Betrachtung sein. Wenn immer mehr Strafverfahren eingestellt werden, sofern Auflagen oder Weisungen erfüllt wurden, und nach Anklageerhebung und Hauptverhandlung immer seltener eine schärfere Sanktion verhängt wird, ist dann zu befürchten, dass die Jugendlichen und Heranwachsenden die Strafgesetze im Allgemeinen weniger ernst nehmen und, bei weniger Strafen und somit weniger Angst davor, häufiger die Gesetze übertreten[493]? Gilt dies umso mehr, wenn vermehrt Legalisierungsmöglichkeiten de lege lata genutzt werden[494]? Unerwünschte Folgen kann eine Entkriminalisierung dann haben, wenn mit ihr die Abschreckungswirkung des Strafrechts minimiert wird. Nachahmungstäter könnten sich dadurch animiert und zu einer häufigeren Begehung von Normbrüchen herausgefordert fühlen. Stellt also die Entkriminalisierung einen Freibrief zu Normbrüchen dar, derer sich die Opfer nur durch eine stärkere Selbstjustiz erwehren können?

3.2 Zunahme der Selbstjustiz?

Wann immer die Minimierung der Anwendung des Jugendstrafrechts bei Bagatelltaten diskutiert wird, steht die Befürchtung im Raum, eine solche Praxis begünstige die Zunahme der Selbstjustiz, was jetzt schon in Form von Hausverboten, schwarzen Listen, Zahlungen von Reuesummen, Stadionver-

---

493 Schumann, Verlust der Rechtstreue, S. 154; so auch Kunz, Bagatellprinzip, S. 171; Eyers, Entkriminalisierung des Schwarzfahrens, S. 217.

494 Vgl. dazu Kapitel 4 dieser Arbeit.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

boten[495] und Ähnlichem geschieht[496]. Im Bagatellbereich zeigt sich diese Entwicklung am augenfälligsten in der sogenannten Warenhausjustiz, mit der die großen Kaufhäuser heute schon versuchen, die steigende Zahl der Ladendiebstähle in eigener Regie zu erledigen[497]. Auch die Selbsthilfepraktiken der Verkehrsbetriebe bei der Beförderungserschleichung gehören zu diesem Trend.

Auf Privatjustiz kann der Staat in verschiedener Weise reagieren: Man kann sie verbieten, man kann die Augen davor verschließen – was aus rechtsstaatlichen und kriminalpolitischen Gründen nicht möglich ist – und man kann versuchen, sie unter Kontrolle zu bringen[498].

3.3 Verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber der Selbstjustiz am Beispiel des Stadionverbotes

Das Instrument der Selbstjustiz offenbart gerade im Bereich des Jugendstrafrechts ähnliche Schwächen wie die allgemeinen jugendstrafrechtlichen Sanktionen. Zwar sind die Jugendlichen im Rahmen der privatrechtlichen Verfolgung nicht den negativen Folgen des Strafvollzuges ausgesetzt, jedoch sind

---

[495] Stadionverbote als Folge normwidrigen Verhaltens müssen jedoch als ungeeignet angesehen werden. So wird von den Jugendlichen meist ein – erstmals – ausgesprochenes Stadionverbot akzeptiert, jedoch grenzt dieses den Jugendlichen oft unangemessen aus seinem gesellschaftlichen Leben aus und stigmatisiert ihn daher zusätzlich. So schildert ein Jugendlicher auf der Bundestagung betroffener Fanprojekte im November 2010 in Rostock, wie unüberschaubar ein solches Stadionverbot für Jugendliche sei: Zwar habe er sein erstes Stadionverbot grundsätzlich akzeptiert, aber nicht dessen fünfjährige Dauer: „Fünf Jahre lang deine Emotionen nicht mit deinen Freunden teilen zu können, ist einfach zu lang!" Außerdem würde man ständig von der Polizei angesprochen und kontrolliert, sogar zu Hause habe er Besuch von zwei Streifenwagenbesatzungen bekommen. Die Berechtigung seines zweiten Stadionverbots – wegen Besteigen des Zaunes – habe er dann schon nicht mehr einsehen können, auch weil er gar keine ausreichende Chance gehabt hätte, dem Verein seine Darstellung der Situation zu schildern. Insgesamt habe sich bei ihm so nicht nur eine Ablehnung der Stadionverbote, sondern auch ein desillusioniertes Verhältnis zum Verein und ein fast schon feindliches zur Polizei entwickelt, vgl. http://www.kos-fanprojekte.de/index.php?id=news-29112010, zuletzt aufgerufen am 10.03.2014; vgl auch allgemein zu dieser Thematik: Schmitt, Stadionverbot, S. 249 ff.

[496] Jedenfalls dort, wo diese über genügend gesellschaftliche Macht verfügen, Kausch, Staatsanwalt, S. 22.

[497] Kausch, Staatsanwalt, S. 22.

[498] Kramer, NJW 1976, S. 1607, 1615.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gerade die Mittel der Selbstjustiz in besonderem Maße geeignet, die Betroffenen zu stigmatisieren und aus ihrem sozialen Umfeld auszugrenzen. Am Beispiel des (zivilrechtlichen) Stadionverbotes soll dies veranschaulicht werden. Das Exempel ließe sich wegen seiner Vergleichbarkeit auf die übrigen Hausverbote wie in Kaufhäusern etc. ausdehnen. Bezüglich der Verhängung derartiger „Privatstrafen" bestehen verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf das staatliche Strafmonopol.

Das Instrument Stadionverbot bekommt seit jeher enorme Aufmerksamkeit[499], obwohl bei jährlich ca. 18 Millionen Stadionbesuchen gegenwärtig nur etwa 2.500 Bürger davon betroffen sind (Stand 2011)[500]. Dies liegt neben der umstrittenen rechtlichen Bewertung vor allem auch darin begründet, dass es um Fußball geht, eines der größten Kulturgüter dieses Landes[501]. Aus der breiten öffentlichen Wahrnehmung des Fußballsports resultiert zwangsläufig, dass auch die sicherheitsrelevanten Ereignisse ein vielbeachtetes Thema sind[502], wenngleich sie im Verhältnis selten vorkommen[503].

Stadionverbote bedeuten das befristete Verbot, bei bestimmten künftigen Sportveranstaltungen eine oder mehrere bestimmte Platz- oder Hallenanlagen zu betreten bzw. sich dort aufzuhalten[504]. Das in § 1 I StVerRl definierte Stadionverbot[505] wird gemäß § 1 II StVerRl als präventive Maßnahme begrün-

---

499 Schmitt, Stadionverbot, S. 31 f.

500 Blumberg, Stadionverbote, S. 2; Schmitt, Stadionverbot, S. 32.

501 Fußballsport als Massenphänomen zieht jährlich allein in Deutschland ca. 18 Millionen Menschen in die Stadien und noch viel mehr vor die Fernsehbildschirme, vgl. Schmitt, Stadionverbot, S. 32.

502 Blumberg, Stadionverbote, S. 2; Schmitt, Stadionverbot, S. 31 f.

503 In der Bundesligasaison 2010/2011 wurden 846 Menschen verletzt (243 Polizisten, 259 Störer und 344 Unbeteiligte), was einen bis dato nicht erreichten Höchststand markierte, vgl. Schmitt, Stadionverbot, S. 32.

504 Kauerhof, Stadionverbotsproblematik, S. 43.

505 Vgl. § 1 I StVerRl: „Ein Stadionverbot ist die auf der Basis des Hausrechts gegen eine natürliche Person wegen sicherheitsbeeinträchtigenden Auftretens im Zusammenhang mit dem Fußballsport, insbesondere anlässlich einer Fußballveranstaltung, innerhalb oder außerhalb einer Platz- oder Hallenanlage vor, während oder nach der Fußballveranstaltung festgesetzte Untersagung, bei vergleichbaren zukünftigen Veranstaltungen eine Platz- oder Hallenanlage zu betreten bzw. sich dort aufzuhalten."

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

det und auf das jeweilige Hausrecht des Stadionbetreibers gestützt[506]. Diese Praxis hat die Billigung des BGH gefunden[507], sieht sich aber Kritik ausgesetzt[508]. So trägt *Klesczewski*[509] vor, sie verwechsle Tatsachenbehauptungen mit feststehenden Tatsachen. Leitend für den BGH sei der Gedanke, „wer sich in einem gewaltbereiten Umfeld bewege, von dem könne man auch erwarten, dass er selbst gewalttätig werde"[510]. Die Besorgnis einer künftigen Störung allein auf dieses vereinzelte Merkmal stützen zu wollen, erscheint *Klesczewski* bedenklich[511]. Dies gelte umso mehr, wenn man bedenke, dass die Kriminologie dieses Kriterium in Bezug auf die Rückfallwahrscheinlichkeit eines bereits straffällig Gewordenen entwickelt habe; der BGH wolle dieses Indiz aber auch gegenüber bisher unbescholtenen Bürgern als hinreichend signifikant ansehen. Die Unterstellung, wer sich mit gewaltbereiten Freunden umgebe, sei selbst gewaltbereit, führt zu einer entsprechenden Stigmatisierung. Der Ausspruch eines Stadionverbotes ist grundsätzlich geeignet, den Jugendlichen in seinem öffentlichen Ansehen herabzusetzen, wird er doch mit seinem gewalt-

---

http://www.dfb.de/fileadmin/_dfbdam/80518-Richtlinien_zur_einheitlichen_Behandlung_von_Stadionverboten_downl2015.pdf,

zuletzt aufgerufen am 17.06.2016.

506 Das Hausrecht soll es dem jeweiligen Verein ermöglichen, die äußere Ordnung innerhalb des geschützten Stadionbereichs zu wahren und den Veranstaltungszweck sicherzustellen, indem er die Unterlassungsansprüche gemäß §§ 858 ff, 903, 1004 BGB geltend macht, die ihm aus Eigentum oder Besitz an dem Stadiongrundstück zustehen, vgl. Schmitt, Stadionverbot, S. 48 f.

507 BGH, JZ 2010, S. 249: Die grundsätzliche Billigung umfasst auch Stadionverbote mit dem Hinweis auf ein eingeleitetes Ermittlungsverfahren, die Verhängung über mehrere Spielzeiten und die bundesweite Gültigkeit. Die Stadionverbotsrichtlinie wird vom BGH bezeichnet als ein „ingesamt um Ausgewogenheit bemühtes Regelwerk, welches die Vereine der verschiedenen Fußballligen anerkannt haben". Ein Stadionverbot sei dann grundsätzlich nicht willkürlich, wenn es sich an die Vorgaben der Stadionrichtlinie halte und Besonderheiten im Einzelfall beachte.

508 Vgl. hierzu ausführlich Schmitt, Stadionverbot, S. 124 ff.

509 Klesczewski, Fußballfans, S. 69, 71; zur Kritik am bundesweiten Stadionverbot S. 73; auch Klesczewski, JZ 2010, S. 251 f.

510 Vgl. BGH, JZ 2010, S. 249, 251.

511 Klesczewski, Fußballfans, S. 69, 71; so auch Kauerhof, Stadionverbotsproblematik, S. 47 f.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

bereiten Umfeld gleichgesetzt, auch wenn er selbst womöglich überzeugter Pazifist ist.

Eine weitere Überlegung schließt die Verhängung von privatrechtlichen Stadionverboten aus: das bundesweite Stadionverbot als Privatstrafe. Vor dem Hintergrund, dass Artikel 92 GG die rechtsprechende Gewalt allein den Richtern anvertraut, ergeben sich aus den Grundrechten der Betroffenen allgemeine verfassungsrechtliche Grenzen für die Zulässigkeit privater Gerichtsbarkeit[512]. Weil und soweit nun Artikel 92 GG hinsichtlich materieller Justiztätigkeit einen Funktionsvorbehalt und damit ein Rechtsprechungsmonopol für staatliche Gerichte in den Kernbereichen der materiellen Gerichtsbarkeit enthält, stellen Eingriffe durch private Institutionen in Grundrechte, die staatlichen Gerichten vorbehalten sind, immer eine Verletzung dieser Grundrechte dar und sind damit verfassungswidrig[513]. Insbesondere gilt, dass dort, wo eine Anordnung ahndender Sanktionen durch die Verwaltung gegen das Grundgesetz verstößt, das soeben Gesagte auch auf die entsprechenden Maßnahmen Privater zutrifft[514]. *Klesczewski*[515] begründet den Grundrechtsverstoß des mit dem Stadionverbot Sanktionierten zutreffend damit, dass das Stadionverbot nicht nur in das Grundrecht aus Artikel 2 I GG eingreift. Es macht es dem Betroffenen wegen der bundesweiten Wirkung zudem schlechthin unmöglich, Profifußball im Stadion zu verfolgen. Somit spricht es ihm auch wegen (des Verdachts von) Straftaten partiell die Rechtsfähigkeit ab, enthält einen Tadel und stellt folglich eine Sanktion mit materiellem Kriminalstrafencharakter dar. Da diese gemäß Artikel 92 GG den staatlichen Gerichten vorbehalten ist, bildet der Ausspruch eines bundesweiten Stadionverbotes eine verfassungsrechtlich unzulässige Privatstrafe[516].

Nicht zuletzt dienen auch die zunehmende Fokussierung auf die Opferinteressen und die Beachtung der Genugtuungsfunktion des staatlichen Strafens als geeignete Mittel, um Tendenzen der Selbstjustiz zu begegnen. Ein für das Opfer zufriedenstellend durchgeführter Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) wird

---

512 Klesczewski, Fußballfans, S. 76 ff.

513 Vgl. hierzu die Ausführungen bei Klesczewski, Fußballfans, S. 82.

514 Klesczewski, Fußballfans, S. 82 f.

515 Klesczewski, Fußballfans, S. 78 ff.

516 Klesczewski, Fußballfans, S. 82.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

dessen Wunsch nach Selbstjustiz eindämmen[517]. Damit wird nicht die Abschaffung des Strafrechts als Ganzes und damit die reaktionslose Hinnahme von Verbrechen gefordert, sondern nur dessen Eindämmung an den Stellen, an denen dies rechtsstaatlich geboten und vertretbar erscheint. Vor diesem Hintergrund erscheint die Sorge um eine ausufernde Selbstjustiz unbegründet.

3.4 Kein Verlust der Rechtsbewährungsfunktion des Strafrechts durch jugendadäquate Auslegung des Vorsatzes

Wie noch zu zeigen sein wird, bedarf die Feststellung des Vorsatzes bei Jugendlichen einer besonders eingehenden Prüfung[518]. Hier zeigen sich bisher ungenutzte Potenziale, durch Verneinung des Vorsatzes zur Straflosigkeit zu kommen und damit bereits eine Entkriminalisierung de lege lata vorzunehmen. Die Rechtsbewährungsfunktion des Strafrechts insgesamt gerät durch eine einschränkende Auslegung des bedingten Vorsatzes[519] nicht in Gefahr. Hier gilt allemal, dass die Bevölkerung willens und auch in der Lage ist, einer Abmilderung des Resozialisationskonzepts aufgeschlossen gegenüber zu stehen[520]. Der Allgemeinheit wird das Vergeltungsbedürfnis nur innerhalb einer noch zumutbaren Toleranzgrenze untersagt. Darüber hinaus wird die Rechtsordnung nicht in ihrer Gesamtheit in Frage gestellt, vorsätzlich begangene Taten bleiben in ihrem Kernbereich auch für Jugendliche strafbar.

3.5 Kein Verlust general- und spezialpräventiver Wirkung der Strafe durch Entkriminalisierung im Bagatellbereich

3.5.1 Vorüberlegung

Die Kluft zwischen Anzeigen und Anklagen wird von Anbeginn von zwei skeptischen Fragen begleitet: Welche Wirkungen würde das Ausbleiben einer Sanktion – einer erzieherischen Maßnahme nach dem JGG – auf den einzelnen Täter haben? Und: Müsste es sich nicht herumsprechen, dass man häufig ohne Sanktion davonkäme, sodass ein ohnehin erst in den Anfängen seiner Entwicklung stehendes Rechtsbewusstsein bei den Jugendlichen Schaden

---

517 So auch Brandt, Subsidiaritätsprinzip, S. 49.

518 Vgl. Punkt 4.2.4.3 dieser Arbeit.

519 Vgl. Punkt 4.2.4.4.3 dieser Arbeit.

520 Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 258.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nähme und der Mangel an Abschreckung so manchen zu dem Schluss kommen lassen könnte, „es auch einmal zu versuchen“[521]?

3.5.2 Rückfallwahrscheinlichkeit nach Diversionsentscheidungen

In sämtlichen einschlägigen empirischen Untersuchungen[522] wurde festgestellt, dass die Legalbewährung bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen nach einer Verfahrenseinstellung regelmäßig besser ist als nach einer Verurteilung. Je härter die Sanktionen sind, desto höher sind die Rückfallraten; am höchsten sind sie nach der Jugendstrafe[523]. Ferner wurde festgestellt, dass das Risiko des Übergangs zu formeller und zu wiederholter formeller Sanktionierung durch Diversionen abnahm[524]. Dass der informellen Erledigung tatsächlich eine höhere Effizienz im Hinblick auf Prävention und Rückfallvermeidung zukommt, war lange Zeit umstritten[525], konnte mittlerweile aber anhand empirischer Forschungen belegt werden[526]. In zahlreichen internationalen und nationalen Studien wurde nachgewiesen, dass Sanktionsmilde für die Abschre-

---

521 Karstedt-Henke, DVJJ-Journal 2/1991, S. 108.

522 Friedrichs, Reaktionsformen beim Ladendiebstahl, S. 68; Heinz, ZRP 1990, S. 7, 9 f.; Heinz/Storz, Diversion, S. 50.

523 Heinz/Storz, Diversion, S. 50.

524 Heinz, ZRP 1990, S. 11.

525 Heinz/Storz, Diversion, S. 52: So wurde von den Kritikern angeführt, dass bei manchen Jugendlichen und besonders bei gravierenden Straftaten der rituellen Förmlichkeit der Hauptverhandlung eine gewisse erzieherische Eindruckskraft nicht abgesprochen werden könne, die Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG besäßen hingegen nur eine deutlich schwächere Motivationswirkung. Das Absehen von Verfolgung könne als Freispruchssurrogat und halbherzige Tolerierung fehlverstanden werden; eine zu leichte Reaktion werde als Erfolgserlebnis empfunden und könne deshalb den Einstieg in eine kriminelle Karriere fördern; die Effizienz staatlichen Strafens sei um so größer, je früher sie einsetze; Verzögerungen oder gar das Ausbleiben einer strafrechtlichen Verfolgung erhöhe die Rückfallgefahr; im Hinblick auf die allgemeine Kriminalitätsentwicklung werde eine Beeinträchtigung der generalpräventiven Kraft des Jugendstrafrechts befürchtet, vgl. umfassend hierzu Karstedt-Henke, Sanktionserfahrungen, S. 168 ff.

526 Ausführlich zu den einzelnen Forschungsmodellen und deren Auswertung Heinz/Storz, Diversion, S. 52 m. w. N.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ckungswirkung des Strafrechts unerheblich ist [527]. Eine Verschärfung des Strafrechts führt nicht zu einer Minimierung der Straftaten[528]. Die Annahme, durch härtere oder länger dauernde Strafen spezialpräventiv günstigere Effekte erzielen zu können, findet keine empirische Stütze. Strenge Sanktionen können jedoch gegen die Justiz und damit gegen die Norm solidarisieren[529]. Schon *von Liszt* stellte im Jahr 1900 in einem Vortrag fest: „[…] dass, je härter die Vorstrafe nach Art und Maß gewesen ist, desto rascher der Rückfall erfolgt. Wenn ein Jugendlicher […] ein Verbrechen begeht und wir lassen ihn laufen, so ist die Wahrscheinlichkeit, dass er wieder ein Verbrechen begeht, geringer, als wenn wir ihn bestrafen“[530]. Allenfalls bei „naiven“ Straftätern könnten strafrechtliche Sanktionen eine abschreckende Wirkung entfalten, bei „erfahrenen“ Straftätern ließe sich hingegen kein höherer messbarer Abschreckungseffekt von formellen Sanktionen nachweisen[531]. Dass die spezialpräventive Effizienz justizieller Sanktionen bei Jugendlichen als eher gering einzuschätzen ist, wird auch durch die Tatsache bekräftigt, dass die Legalbewährung im Sinne erneuter justizieller Registrierung bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen nach einer Verfahrenseinstellung gemäß §§ 45, 47 JGG oft besser ist als nach einer Verurteilung[532]. Es gibt somit keine empirische Grundlage für die Annahme, durch eine Verschärfung verhängter oder vollzogener Strafen die Rückfallrate positiv beeinflussen zu können[533]. Diese Einsicht wurde für das Jugendkriminalrecht so formuliert: „Nach kriminologischen Erkenntnissen ist von Sanktionsverschärfungen weder unter spezial-

---

527 Schumann, Verlust der Rechtstreue, S. 154. Im breiten Mittelfeld können die Sanktionen ausgetauscht werden, ohne dass damit ein messbarer Verlust an Effizienz eintritt, Kaiser, Kriminologie, S. 979.

528 Schumann, Verlust der Rechtstreue, S. 154.

529 Vgl. Schumann, Verlust der Rechtstreue, S. 154; so auch Schöch, Erfolg des Strafrechts, S. 243, 247; Heinz, Kriminalprävention, S. 16; vgl. auch Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 50, der folgende durchschnittlichen Rückfallquoten fand: Strafaussetzung zur Bewährung 44 Prozent, Jugendarrest 46 Prozent, bestimmte Jugendstrafe 70 Prozent, unbestimmte Jugendstrafe 74 Prozent.

530 Von Liszt, Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze, S. 338 f.

531 Hirschberg, DVJJ-Journal 4/1997, S. 395, 399.

532 Hirschberg, DVJJ-Journal 4/1997, S. 395, 399.

533 Heinz, Kriminalprävention, S. 16; Hirschberg, DVJJ-Journal 4/1997, S. 395, 399.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

noch unter generalpräventiven Gesichtspunkten eine Reduzierung von Jugendkriminalität zu erwarten."[534]

Die Gründe hierfür sind vielfältig und werden im Folgenden dargestellt.

3.5.2.1 Das Kommunikationsproblem

Zu berücksichtigen ist, dass Spontanremission bei jugendlicher Delinquenz der Regelfall ist[535] und sich diese darüber hinaus mit der Austauschbarkeit der verschiedenen kriminalrechtlichen Sanktionen hinsichtlich ihrer spezialpräventiven Wirkung(-slosigkeit) verbindet. Damit verschärft sich im Jugendstrafrecht die Frage nach der Angemessenheit und Legitimität der eingriffsleitenden Normen[536], der Frage mithin, wie weit Jugendliche über Rechtsnormen und Strafandrohungen überhaupt informiert sind. Denn Strafdrohungen können nur dann eine Wirkung entfalten, wenn sie im Bewusstsein der Jugendlichen überhaupt eine Rolle spielen[537].

Schumann[538] plädiert dafür, sich bei Jugendlichen weder auf die negative noch auf die positive Generalprävention zu verlassen, denn für die Masse der jungen Menschen seien die Gründe für ihr abweichendes Verhalten nicht unbedingt jene, die den Gesetzgeber bewogen haben, bestimmte Taten zu kriminalisieren. Zumeist seien es Taten, um die Langeweile zu durchbrechen, den Status innerhalb einer Gruppe zu sichern oder einen akuten Mangel zu beheben, die aber allesamt nicht in dem Bewusstsein begangen würden, jemandem Schaden zuzufügen[539]. Nicht böse Absicht gestalte sie, sondern eher ihre symbolische Bedeutung, nicht selten im Rahmen einer noch unreifen Interpretation der Welt. Der Jugendliche sei nahezu tagtäglich der Abwägung zwischen Entdeckungsrisiko und potenziellem Nutzen seiner (Straf-)Tat ausgesetzt, weshalb strafrechtliche Erwägungen in der Jugendkultur nicht nur indiskutabel seien, sondern gedanklich auch nicht zur Verfügung stünden[540]. Bei der Entscheidung des Abwägungsvorganges zugunsten der Nicht-Delinquenz

---

534 Dölling, ZfJ 1989, S. 313, 318; so auch Schumann, Verlust der Rechtstreue, S. 154.

535 Vgl. Punkt 2.2.4 der vorliegenden Arbeit.

536 Voß, ZfJ 1989, S. 8, 9; so auch Sessar, Jugendkriminalität, S. 26, 35, 39 f.

537 Schumann, Verlust der Rechtstreue, S. 155.

538 Schumann, Verlust der Rechtstreue, S. 166.

539 Schumann, Verlust der Rechtstreue, S. 155 f.

540 Schumann, Verlust der Rechtstreue, S. 155 f.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

helfe nur eine moralisch gefestigte Position der Art: „Ich klaue nie mehr – die Zeit ist vorbei!“ Ein solches Moralbewusstsein, das strafrechtlich relevantes Verhalten in wesentlich größerem Umfang verhindert als jede Strafandrohung, lässt sich aber durch staatliches Strafen nicht erzwingen, es muss sich im Laufe des Erwachsenwerdens entwickeln.

Die Entwicklung des Wertebewusstseins Jugendlicher ist bei der Vermeidung jugenddelinquenten Verhaltens viel erfolgversprechender, als es jede Strafandrohung je sein kann. Die Frage ist jedoch, wie man Jugendlichen diese Einstellung vermitteln kann. Abschreckung oder auch Normbekräftigung sind Prozesse im Denken von Individuen[541]. Erstaunlicherweise bestehen dabei schon grundsätzliche Diskrepanzen: Zwischen dem objektiv gegebenen Risiko des Ertapptwerdens – der Aufklärungsquote – und den subjektiven Einschätzungen des Entdeckungsrisikos wurden nur wenige Übereinstimmungen gefunden[542]. Ähnliches wurde bei der objektiv bestehenden und der wahrgenommenen Minimal- und Maximalstrafe festgestellt. Wenn man bei Befragten die Akzeptanz der Strafnorm kontrollierte, tendierten die Übereinstimmungen sogar gen Null. Wer bestimmte Delikte missbilligte, vermutete individuell die Strafe auch höher; er kam der Wahrheit näher. Wer dagegen die Delikte für weniger schlimm hielt, setzte auch die Strafe niedriger an[543]. Es scheint daher, als würden Individuen nicht die Strafandrohung kennen, sondern nur über Einstellungen zum inkriminierten Verhalten verfügen[544], aus welchen sie dann Strafvermutungen ableiten: Je weniger sie das Delikt missbilligen, desto gerin-

---

[541] Erstmalig haben *Henshel* und *Carey* im Rahmen der Generalpräventionsforschung klargestellt, dass Abschreckung ein ausschließlich innerpsychisches Geschehnis ist. Abschreckung, schrieben sie, sei ein Zustand des Geistes. Wenn der Geist keine Kenntnis über die Sanktion habe, dann seien deren objektive Existenz, ihr bestimmtes Niveau an Schwere, Wahrscheinlichkeit des Eintretens und Promptheit ohne jede Bedeutung, vgl. Henshel/Carey, Deviance, S. 54, 56 f.

[542] Schumann, Verlust der Rechtstreue, S. 155.

[543] Schumann, Verlust der Rechtstreue, S. 155 f.

[544] Schumann, Verlust der Rechtstreue, S. 155; ähnlich auch bei Pfeiffer, Kriminalprävention, S. 104 f., ausgewertete Forschungsergebnis: Eine für bestimmtes Verhalten unterstellte Strafbarkeit bewirkt keine höhere moralische Bewertung angepassten Verhaltens. Es wurde sogar ein Boomerang-Effekt beachtet: Diejenigen Gruppen, die mit Informationen über die angebliche Strafbarkeit bestimmter Handlungen konfrontiert waren, bewerteten dieses Verhalten als weniger unmoralisch als die Vergleichsgruppe. Dies wird als Zeichen von Protest gegen die unterstellte Kriminalisierung interpretiert.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ger erscheint ihnen die Strafe. Gerade diejenigen aber, denen ein Delikt als nicht übermäßig verwerflich erscheint, sind eher geneigt, es zu begehen. Gerade für sie wäre die Kenntnis der de facto hohen Strafandrohung aus Gründen der Abschreckung wünschenswert; gerade sie vermuten aber eine geringe Strafe[545]. Da die wirklichen Strafdrohungen nicht in die subjektiven Vorstellungen vermittelbar sind, entsteht ein Paradoxon: Die am wenigsten von der Strafnorm Überzeugten vermuten die niedrigsten Strafandrohungen[546]. Ihre Einstellungen zu Norm und Strafe sind damit konsistent, aber die Abschreckung wird gerade bei jenen unterlaufen, die das Strafrechtssystem am meisten abschrecken will[547].

3.5.2.2 Die Unbestimmbarkeit der JGG-Maßnahmen

Im deutschen Strafrecht gilt der Grundsatz „nulla poena sine lege". Er umschreibt das dem Strafrecht immanente Rückwirkungsverbot, welches besagt, dass eine Tat nur dann bestraft werden kann, wenn diese zum Zeitpunkt der Tatbegehung in einem formellen Gesetz verankert war. Damit wird der Gedanke zum Ausdruck gebracht, dass ein strafrechtlich vorwerfbares Verhalten nur dann gegeben ist, wenn der Täter die Rechtswidrigkeit seines Handelns kannte oder hätte kennen können. Im JGG herrscht die Besonderheit, dass dieses für die jugendlichen und heranwachsenden Täter besondere Maßnahmen als Reaktion auf strafbares Verhalten vorsieht. Während man im Allgemeinen Strafrecht für jede Tat die Strafe aus dem allerdings oft weiten Strafrahmen des StGB ermitteln, jedenfalls aber Minimal- und Maximalstrafe kennen könnte, knüpft das JGG die Verhängung von Sanktionen bekanntlich nicht nur an den Unrechtsgehalt der Tat, sondern in besonderem Maße auch an die Persönlichkeit des Jugendlichen an[548]. Für diesen stellt sich daher das Problem, dass er – um abschätzen zu können, welche Folgen bei der Begehung einer Straftat auf ihn zukommen – die Frage in seine Überlegung einbeziehen müsste, welches Persönlichkeitsbild die Justiz ihm in einem später

---

545 Schumann, Verlust der Rechtstreue, S. 157

546 Schumann, Verlust der Rechtstreue, S. 155 f.

547 Schumann, Verlust der Rechtstreue, S. 155.

548 Gemäß § 13 JGG ist für die Ahndung der Tat mit Zuchtmitteln Voraussetzung, dass dem Jugendlichen eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat; § 17 II JGG: Schädliche Neigungen sind Voraussetzung für die Verhängung einer Jugendstrafe, vgl. Schumann, Verlust der Rechtstreue, S. 156.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

eventuell stattfindenden Strafverfahren bescheinigen werde. Da der Jugendliche diese Einschätzung regelmäßig nicht abgeben können wird, fehlen ihm die notwendigen Anhaltspunkte für ein Abschreckungskalkül[549].

Vor diesem Hintergrund sind jugendstrafrechtliche Sanktionen grundsätzlich als unbestimmt, zumindest als unbestimmter als der gesetzliche Strafrahmen des Erwachsenenstrafrechts anzusehen. Kritisch wird daher zum Teil geäußert, dass sich der jugendliche Täter zwar sicherlich darüber bewusst sein wird, dass im Falle des Ertapptwerdens eine irgendwie geartete Sanktion folgen wird. Die Einschätzung, welche das sein könnte, vermag er jedoch nicht abzugeben, sodass für die Abschreckungswirkung prinzipiell nur noch die Möglichkeit des Entdeckens verbleibt[550]. So haben jugendstrafrechtliche Sanktionen aber keinerlei Auswirkungen auf die Abschreckung[551].

3.5.2.3 Der Bestimmtheitsgrundsatz

Ob die Definition eines Geschehens als bestimmte Straftat erfolgreich ist, hängt von der Definitionsmacht der Kontrollinstanz und der Beschwerdemacht des Betroffenen ab[552]. Zwar mag der Jugendliche Überlegungen dazu anstellen, ob man sein Verhalten als strafbar bewerten werde. Die Gefahr von Fehleinschätzungen ist jedoch groß. Eine Abschreckungswirkung kann sich aber nur entfalten, wenn die Tat vom Handelnden als strafbar erkannt wird[553]. Gemäß § 1 StGB kann eine Tat nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Das Gesetzlichkeitsprinzip verpflichtet damit den Gesetzgeber, Straftatbestände in einer Weise zu fassen, die es den Gesetzesunterworfenen ermöglicht, das verbotene Verhalten eindeutig zu erkennen[554]. Damit soll zum einen sichergestellt werden, dass nur der Gesetzgeber Strafnormen erlässt. Zum anderen soll der Bürger vor willkürlicher Bestrafung geschützt werden.

Ob die strafrechtliche Laienwertung eines Sachverhaltes strafrechtlich korrekt ist, hängt davon ab, ob die moralischen Maßstäbe, die die Handelnden an ihre

---

549 So auch Schumann, Verlust der Rechtstreue, S. 156.

550 So auch Schumann, Verlust der Rechtstreue, S. 157.

551 So auch Schumann, Verlust der Rechtstreue, S. 157.

552 Sessar, Tötungskriminalität, S. 16 ff.

553 Vgl. dazu Schumann, Verlust der Rechtstreue, S. 157.

554 MünchKomm StGB-Schmitz, § 1 Rdnr. 39; BVerfGE 78, 374, 381.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Handlungspläne anlegen, genügend kongruent mit der Strafnorm sind[555]. Die jugendtypische Betrachtung von Handlungsweisen kann die notwendige Kongruenz ebenso einschränken wie Ignoranz oder Ablehnung gegenüber Strafnormen[556].

3.5.2.4 Anspruch und Wirklichkeit der Vollzugspraxis

Ein wesentlicher Grund für die Wirkungslosigkeit zumindest stationärer Sanktionen dürfte darin zu suchen sein, dass zwischen Anspruch und Wirklichkeit der Vollzugspraxis sowohl im Arbeits- als auch im Wohnbereich oft eine große Lücke klafft. Unter Resozialisierungsgesichtspunkten ist die Freiheitsstrafe ungünstiger als alle anderen Sanktionsalternativen[557]. Unter den Bedingungen des stationären Vollzugs werden Jugendliche weniger offen, dafür umso aggressiver, ihre Einstellung zu Institutionen sozialer Kontrolle wird negativer[558]. Gerade Untersuchungshaft wird von jugendlichen Gefangenen als negativ erlebt: Der Jugendliche wird gezwungen, sich mit sich selbst, mit dem während der Tatausführung gezeigten Verhalten und somit mit einer kriminellen Seite der eigenen Persönlichkeit intensiver auseinanderzusetzen[559]. Diese Konfrontation wiederum führt zu einer Erschütterung, welche überwiegend starke moralische Reaktionen wie Schuldgefühle, Selbstvorwürfe, Verzweiflung, Neigung zur Selbstzerstörung sowie Reue und verschwommene Wiedergutmachungswünsche mobilisiert[560]. Daneben besteht eine zunächst noch schwache, als Selbstschutz zu verstehende, nach außen gerichtete Aggressivität, die sich hauptsächlich an den Verhör- oder den Vollzugsbeamten festmacht[561]. Um die negativen Folgen der herkömmlichen Sanktionen abzumildern, wurden sozialtherapeutische Maßnahmen in das JGG eingeführt[562], von denen man sich eine bessere spezialpräventive Wirksamkeit erhoffte. Evaluationsstudien zeigen jedoch, dass hieraus zwar zunächst deutliche Ein-

---

555 Schumann, Verlust der Rechtstreue, S. 157.

556 So auch Schumann, Verlust der Rechtstreue, S. 158.

557 Schöch, Erfolg des Strafrechts, S. 243, 258.

558 Hirschberg, DVJJ-Journal 4/1997, S. 395, 399.

559 Schütze, MschrKrim 1980, S. 148, 150.

560 Schütze, MschrKrim 1980, S. 148, 150.

561 Schütze, MschrKrim 1980, S. 148, 150.

562 Vgl. für den Jugendstrafvollzug in Sachsen § 14 I SächsJStVollzG (Sozialtherapie).

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

stellungs- und Verhaltensänderungen resultieren, die Legalbewährung nach einer Sozialtherapie unterschied sich einige Jahre nach der Entlassung jedoch nicht von der nach Regelvollzug[563].

Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene nach § 2 I StVollZG befähigt werden, künftig ein Leben ohne Straftaten in sozialer Verantwortung zu führen. Im Bereich des Jugendstrafrechts wird die Vollzugspraxis diesem Anspruch jedoch kaum gerecht. Darin liegt ein wesentlicher Grund für die Wirkungslosigkeit stationärer Sanktionen[564]. Die zu einer unbestimmten Jugendstrafe verurteilten Täter weisen Rückfallquoten von fast drei Viertel aller Verurteilten auf. Weniger schwere Sanktionen sind dagegen von wesentlich geringeren Rückfallquoten gekennzeichnet[565]. Hieran wird deutlich, dass weitere Strafschärfungen nicht nötig und im Hinblick auf die Rückfalldelinquenz sogar schädlich sind. Im Gegenteil ist weniger und milder zu sanktionieren.

3.5.3 Generalpräventive Wirkung des Jugendstrafrechts trotz Entkriminalisierung

Entscheidend für die generalpräventive Wirkung von Strafen sind die Sicherheit ihres Eintretens (Entdeckungswahrscheinlichkeit) und die vom Täter erwartete Höhe des Strafmaßes. Entfällt die Strafandrohung einer Norm oder wird sie geschwächt, kann es zu Prozessen der „Normerosion" kommen, d. h., dass eine solche Norm ihre Gültigkeit als Verhaltensregel verliert und zunehmend übertreten wird[566]. Es kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass ein partieller Verzicht von strafrechtlichen Reaktionen fälschlicherweise als Freibrief für entsprechende Verhaltensweisen verstanden werden könnte. Dies ist allerdings eine Frage, die man nicht mit Beweisen beantworten kann; es gibt hier nur Plausibilitäten, Vermutungen und Spekulationen[567]. Allerdings liegt auch keine eindeutige empirische Bestätigung der abschreckenden Wirkung von Strafe vor, zumindest nicht für die Effektivität strengerer Maßstäbe in der Strafzumessung, weshalb kritisch angemerkt wird,

---

563 Hirschberg, DVJJ-Journal 4/1997, S. 395, 399.

564 Hirschberg, DVJJ-Journal 4/1997, S. 395, 399.

565 Vgl. auch Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 50.

566 Karstedt-Henke, DVJJ-Journal 2/1991, S. 108.

567 Ostendorf, Zukunft des Jugendstrafrechts, S. 335.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

jede begangene Straftat sei schon allein durch ihre Existenz der Beweis für die Unwirksamkeit der Generalprävention[568].

Der Verzicht auf Sanktionen durch partielle Entkriminalisierung mag zu Einbußen der generalpräventiven Wirkung[569] von Strafnormen führen. Zwar dürfen Gesichtspunkte der negativen Generalprävention bei der Sanktionsauswahl und -zumessung im Jugendstrafrecht über die allgemeine generalpräventive Wirkung hinaus, die der strafjustiziellen Reaktion an sich bereits unterstellt wird, rechtlich keine Rolle spielen[570]. Andererseits ist aber der Gesetzgeber aus seiner Verantwortung für das Gemeinwohl heraus verpflichtet, insbesondere die positive Generalprävention bei allen legislativen Maßnahmen im Bereich des Kriminalrechts zu berücksichtigen[571]. Möglicherweise führt eine Senkung des Strafniveaus auch im Bereich der Bagatellkriminalität zu einer Sensibilisierung des Strafempfindens, aber eben nur, wenn eine prinzipielle Strafbarkeit gegeben ist[572]. Letztlich würde beispielsweise mit der Abschaffung des Erziehungsgedankens verdeutlicht werden, dass das Jugendstrafrecht als Ganzes **auch** generalpräventiven Zwecken dient[573], wenngleich nach überwiegender Auffassung bei der Bestimmung der Rechtsfolge im Einzelfall generalpräventive Erwägungen unberücksichtigt bleiben müssen[574].

Dennoch sind durch die (partielle) Entkriminalisierung der sogenannten Bagatelldelikte keine Abstriche bei der generalpräventiven Wirkung zu befürchten. Der Rechtsgüterschutz besteht weiter. Schon in der Existenz öffentlich-rechtlicher, aber auch zivilrechtlicher Normen liegt bereits der Ausdruck eines nach wie vor vorhandenen Rechtsgüterschutzes begründet[575]. Dem Verletzten bleibt eine Rechtsposition offen stehen, die ihm Reaktionsmög-

---

568 Röding, Subsidiarität im Jugendstrafrecht, S. 241.

569 Vgl. zum Nebeneffekt der positiv generalpräventiven Wirkung des Jugendstrafrechts Punkt 3.5.3 der vorliegenden Arbeit.

570 Heinz/Storz, Diversion, S. 63.

571 Röding, Subsidiarität im Jugendstrafrecht, S. 241.

572 Schöch, Generalprävention, S. 1081, 1104.

573 Kornprobst, JR 2002, S. 309, 310; Bottke, Generalprävention, S. 5 f.

574 Kornprobst, JR 2002, S. 309, 310; BGHSt 15, 224; Eisenberg, Kommentar zum JGG, § 17, Rdnr. 5.

575 Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 80.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

lichkeiten z. B. zivilrechtlicher Art erhält[576]. Zudem scheint es, als genügte es bei vielen Handlungen junger Menschen, durch die in Tatentdeckung und informeller Schuldzuschreibung angelegte Tadelswirkung Schuldbewusstsein und latent vorhandene Einsicht in Normen zu aktivieren, ohne dass es einer zusätzlichen Verdeutlichung der Norm durch eine formelle Sanktion bedürfte, die immer auch ahndet [577]. Nach dem derzeitigen Forschungsstand sind die Abschreckungswirkungen, die von Strafverfolgung und strafrechtlicher Sanktionierung auf die Allgemeinheit ausgehen, ohnehin gering[578]. *Ostendorf*[579] gibt in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass die Annahme einer positiven Beeinflussung des Normbewusstseins durch Strafbedrohungen von dem Bild eines rational bestimmten, vernünftig handelnden Menschen ausgehe, der auch in Konfliktsituationen nüchtern und kühl Vor- und Nachteile abwäge, was bei Jugendlichen und Heranwachsenden generell zweifelhaft erscheine. Hinsichtlich der hohen Zahl von Aggressions- und Konflikttaten, die in der Regel der Bedürfnisbefriedigung dienen und somit weniger als Ergebnis einer rationalen Abwägung, sondern vielmehr als eine Spontanreaktion anzusehen sind, dürfte die Strafandrohung generell eine untergeordnete Rolle spielen[580]. Gerade im Bereich der Spontantaten ist davon auszugehen, dass der Täter vor Begehung allenfalls eine Abwägung vornimmt, welchem Entdeckungs- und Verfolgungsrisiko er sich aussetzt. Sieht der Täter dieses für sich im konkreten Fall als gering an, wird er sich eher zur Tatbegehung entschließen. Ein hohes Entdeckungs- und Verfolgungsrisiko wirkt daher präventiv. Mit der Strafandrohung bzw. deren Höhe hat das nichts zu tun[581].

Das Normbewusstsein nimmt somit keinen Schaden, wenn im Jugendstrafrecht geringer oder gar nicht sanktioniert wird[582]. *Ostendorf*[583] ist zuzustimmen, wenn er anführt, dass ein partieller Strafverzicht ohne Verzicht auf die Normgeltung nicht schade, wie das Normbewusstsein im Kindesalter ja auch ohne

---

576 Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 80.

577 Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 80.

578 Heinz/Storz, Diversion, S. 63.

579 Ostendorf, Zukunft des Jugendstrafrechts, S. 335.

580 Ostendorf, Zukunft des Jugendstrafrechts, S. 335.

581 Vgl. dazu die Ausführungen unter Punkt 3.4. und 3.5. dieser Arbeit.

582 Spieß/Storz, Informelle Reaktionsstrategien, S. 141 ff.

583 Ostendorf, Zukunft des Jugendstrafrechts, S. 335.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

strafjustizielle Unterstützung gebildet werde. Die bestehende Entkriminalisierung für Kinder bis 14 Jahre werde auch nicht als Erlaubnis zum Diebstahl verstanden[584]. Letztlich werde sich ein Wertebewusstsein eher einstellen, wenn man nicht fortwährend erleben müsse, dass Strafdrohungen nicht umgesetzt werden und ins Leere laufen. Wenn bei Massendelikten nur wenige erwischt und sanktioniert werden, so könne sich eine singuläre Reaktion sogar kontraproduktiv auswirken; sie könne Unverständnis und Unwillen erzeugen. Strafbedrohungen seien generell dort kontraproduktiv, wo sie als unangemessen, als deplaziert empfunden werden[585]. Sie können also nur dort positiv wirken, wo eine Grundakzeptanz vorliegt. Diese zu schaffen, ist in erster Linie aber Aufgabe des sozialen Umfelds der Jugendlichen, nicht die des staatlichen Strafapparates.

3.5.4 Spezialpräventive Wirkung des Jugendstrafrechts trotz Entkriminalisierung

Jugendliche schätzen die Folgen einer von ihnen begangenen Straftat in weiten Teilen realistisch ein. Als sicher gilt die Vernehmung durch die Polizei. Verwarnungen durch den Jugendrichter und die Ableistung gemeinnütziger Arbeit sind Maßnahmen, die häufig erwartet und auch verhängt werden[586]. Die Einstellung des Verfahrens (Diversion) wird hingegen durchgängig als geringste Belastung angesehen[587]. Selbst in der Gruppe der jugendlichen Straftäter mit strafrechtlichen Vorerfahrungen gilt die Vernehmung durch die Polizei als eine unangenehme Erfahrung[588], die sich aus der Art der polizeilichen Vernehmung und deren Wahrnehmung durch die Jugendlichen ergibt[589].

Die Bedenken der Diversionsgegner, die Verfahrenseinstellung könne von dem jugendlichen Delinquenten als Freibrief für weitere Straftaten verstanden werden, sind jedoch unberechtigt. Gerade weil die polizeiliche Vernehmung als deutlich belastender als alle anderen Maßnahmen empfunden wird, kommt bereits der Entdeckung der Straftat und der sich daran anschließenden polizei-

---

584 Ostendorf, Zukunft des Jugendstrafrechts, S. 335.

585 Ostendorf, Zukunft des Jugendstrafrechts, S. 335.

586 Karstedt-Henke, DVJJ-Journal 2/1991, S. 108, 109.

587 Karstedt-Henke, DVJJ-Journal 2/1991, S. 108, 110.

588 So auch Trenczek, DVJJ-Journal 1/1991, S. 8.

589 Karstedt-Henke, DVJJ-Journal 2/1991, S. 108, 110.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

lichen Vernehmung eine spezialpräventive Wirkung zu, die auch die weitere Anwendung der Diversionsvorschriften nicht zu negieren vermag[590]. Diese Erwägungen stützen die materiell-rechtliche Entkriminalisierungslösung, denn auch dieser wird zumeist ein polizeiliches (Vor-)Ermitteln vorausgehen.

Jugendliche, die einmal Sanktionserfahrungen aufgrund eines bestimmten Delikts gemacht haben, schätzen die Sanktionsandrohung nicht härter ein: Im Gegenteil, das Sanktionserlebnis führt offensichtlich dazu, die Konsequenzen des Handelns als weniger belastend einzustufen[591]. Verkürzt gesagt: Um die Straferwartungen auf einem hohen Niveau zu halten, damit sie ihre abschreckende Wirkung entfalten können, scheint die faktische Bestrafung bei Jugendlichen ein denkbar schlechtes Mittel zu sein. Wer vorher Polizei und Gericht gefürchtet hat, stellt fest, dass er auf verständnisvolle Polizisten, Jugendrichter und Sozialarbeiter treffen kann oder kommt zu der Meinung, dass die erlebten Strafen weniger schlimm seien als ursprünglich befürchtet[592]. Untersuchungen zeigen, dass gerade erstmalig straffällig gewordene Jugendliche deutlich belastendere Sanktionen seitens der Justiz erwarten als bereits mehrfach Auffällige. Dies bestätigen die Ergebnisse einer von *Schumann* durchgeführten Panel-Studie[593]: Die Jugendlichen wurden zu ihrer Missbilligung von Diebstahl befragt und sodann wurde begutachtet, ob sich diejenigen Jugendlichen, die nach der ersten Befragung einen Diebstahl begangen hatten, von den im Dunkelfeld Verbliebenen und damit nicht von der Polizei Gefassten und/oder der Justiz Sanktionierten unterschieden. Im Sinne der Hypothese der Moralbildung durch das Strafrecht wäre zu erwarten gewesen, dass die Sanktionierten als Folge der erlebten Strafe bei der zweiten Befragung eine stärkere Missbilligung von Diebstahl aufweisen würden als bei der Erstbefragung. Diejenigen aber, deren Tat ungeahndet geblieben war, sollten nach der These von der Moralstützung des Strafrechts eher eine noch schwächere Strafnormakzeptanz zeigen als zuvor und den Diebstahl für noch weniger schlimm halten. Die Datenanalyse ergab aber das genaue Gegenteil: Strafverfolgung korrelierte negativ mit Strafnormakzeptanz. Wer sanktioniert wurde, bewertete Diebstahl anschließend als weniger verwerflich als bei der Erstbe-

590 Karstedt-Henke, DVJJ-Journal 2/1991, S. 108, 110.

591 Schumann, Verlust der Rechtstreue, S. 165 f.; Karstedt-Henke, DVJJ-Journal 2/1991, S. 108, 110.

592 Karstedt-Henke, DVJJ-Journal 2/1991, S. 108, 110.

593 Schumann, Verlust der Rechtstreue, S. 165 f.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

fragung. Möglicherweise bringen Strafverfahren so viele negative Erfahrungen bei Polizei und Justiz mit sich, dass dadurch auch die Bewertung der Norm eine negative Färbung erhält[594]. Untersuchungen des Deliktsverhaltens zeigen, dass die Strenge der angedrohten Strafe nichts mit der Anzahl der verübten Delikte zu tun hat[595]. Darüber hinaus zeigt eine strenge Strafandrohung negative Auswirkungen bei der Strafverfolgung. Denn während Bevölkerung, Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht mildere Gesetze gleichmäßig und strikt durchsetzen, suchen bei strenger Strafandrohung alle Beteiligten nach teilweise informellen Mitteln und Wegen, welche die Anwendung des harten Gesetzes vermeiden helfen[596]. *Lamnek*[597] verglich die durchschnittlichen Rückfallhäufigkeiten zwischen Jugendlichen ohne Jugendstrafe und solchen mit Jugendstrafe – jeweils mit und ohne Bewährung – und stellte dabei fest, dass keine günstigeren spezialpräventiven Wirkungen der Jugendstrafe, gemessen an der Zahl weiterer Strafverfahren, gegenüber anderen richterlichen Maßnahmen vorhanden sind[598]. Dies indiziert klar und deutlich, dass der Einsatz der Jugendstrafe nicht besser geeignet ist, von weiteren Straftaten abzuhalten, gleichgültig zu welchem Zeitpunkt er erfolgt. Auch schwächere richterliche Maßnahmen erfüllen den Zweck der Spezialprävention in ähnlich guter bzw. schlechter Weise[599]. Gleiches wurde für den Einsatz der Diversionsvorschriften festgestellt.

Jedenfalls ist die Rückfallwahrscheinlichkeit im Bereich der Massen- und Bagatelldelinquenz sowie bei Ersttätern nach informeller Sanktionierung nicht höher als nach formeller Sanktionierung, sodass die Anwendung formeller Sanktionierungsmaßnahmen nicht angezeigt ist[600]. Die Einzelbetrachtung der jugendrichterlichen Maßnahmen erbringt bezüglich ihres rückfallreduzierenden Effektes somit folgenden Befund: Die beste spezialpräventive Wirkung

---

594 Schumann, Verlust der Rechtstreue, S. 165 f.

595 Vgl. für die Erwachsenenkriminalität im Bagatellbereich die Erhebungen in Rössner, Bagatelldiebstahl, S. 204 f.

596 Rössner, Bagatelldiebstahl, S. 206.

597 Lamnek, Spezialpräventive Wirkungen, S. 60.

598 Lamnek, Spezialpräventive Wirkungen, S. 60.

599 Vgl. Lamnek, Spezialpräventive Wirkungen, S. 60; zu den Befunden im Einzelnen Lamnek, Spezialpräventive Wirkungen, S. 63.

600 Heinz/Storz, Diversion, S. 65.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

beim ersten Gerichtsverfahren erzielt die Einstellung des Verfahrens, wenn man sich auf die Zahl der insgesamt begangenen Delikte bezieht, gefolgt vom Absehen von der Verfolgung, der Verwarnung und der Weisung. Die schlechtesten spezialpräventiven Effekte bringen Dauerarrest und Jugendstrafe. Diese Relationen bleiben prinzipiell auch bei den weiteren Gerichtsverfahren erhalten[601].

Hohe Sanktionserwartungen schrecken also nicht vor dem Einstieg in die Delinquenz ab. Hingegen erwarten die mehrfach Auffälligen deutlich geringere Strafsanktionen, sodass die Sanktionserwartungen offensichtlich im Laufe der delinquenten Karriere sinken[602]. Die Sanktionsandrohungen vermögen also weder Jugendliche am Einstieg in die Delinquenz zu hindern noch ihren Ausstieg zu forcieren. Ebenso wenig hat die Diversion in der Gruppe der Auffälligen Auswirkungen auf die Einschätzung von Sanktionsfolgen und auf die nachfolgende Delinquenz[603]. Selbst wenn Jugendliche die Auswirkungen der Folgesanktionen einer Straftat abschätzen, so muss man sich darüber klar sein, dass Strafdrohungen als Wirkungsfaktor gegenüber den vielen Anreizen zur Delinquenz nur wenig ins Gewicht fallen[604]. Die formelle justizielle Kontrolle kann offensichtlich den Wegfall anderer Kontrollen, beispielsweise durch Verkäufer in Selbstbedienungsläden, Schaffner und Aufsichtspersonal in öffentlichen Verkehrsmitteln etc., nicht ersetzen[605]. Somit ist festzuhalten, dass das Ausbleiben von Strafe auf abweichendes Verhalten nicht notwendig den Verfall der Normbindung bewirkt[606]. Auch die Höhe der Sanktionserwartungen hält nicht von delinquentem Verhalten ab, sodass eine Verschärfung strafrechtlicher Sanktionen nicht zu befürworten ist.

Im Bereich der Jugendkriminalität kommt damit den Reaktionen aus dem sogenannten Nahbereich des Täters eine größere Bedeutung zu als den formellen Sanktionen des Strafrechts. Diese Bedeutung wird vom Gesetzgeber betont: „Es ist zu beachten, dass erzieherische Maßnahmen aus dem sozialen

---

601 Lamnek, Spezialpräventive Wirkungen, S. 64.

602 Karstedt-Henke, DVJJ-Journal 2/1991, S. 108, 112; Heinz, ZRP 1990, S. 7, 11; Spieß/Storz, Informelle Reaktionsstrategien, S. 127 f.

603 Karstedt-Henke, DVJJ-Journal 2/1991, S. 108, 112.

604 Karstedt-Henke, DVJJ-Journal 2/1991, S. 108, 112.

605 Karstedt-Henke, DVJJ-Journal 2/1991, S. 108, 112.

606 Schumann, Verlust der Rechtstreue, S. 166.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Umfeld des Jugendlichen nachdrücklicher empfunden werden und – folgen sie der Tat auf dem Fuße – besonders geeignet sind, Schuldeinsicht zu fördern und das künftige Verhalten des Jugendlichen zu beeinflussen. Können daher die Reaktionen von Eltern, von Verwandten und Freunden, seitens der Schule oder anderer Träger informeller Sozialkontrolle Äquivalente zu Reaktionen der Strafjustiz darstellen, so ist deren Berücksichtigung unter dem Aspekt auch der ‚Reaktionsbegrenzung' geboten"[607].

Der Verlust des strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes bedeutet dabei auch nicht die Aufgabe eines jeden Rechtsgüterschutzes. Vielmehr bleiben dem Geschädigten gegebenenfalls die zivilrechtlichen Ansprüche gegen den Täter erhalten, sodass der Rechtsgüterschutz über zivilrechtliche Schadensersatzregelungen aufrechterhalten werden kann. Der Staat verwehrt dem Geschädigten seinen Schutz nicht, da die Möglichkeit der Einschaltung der Zivilgerichte gegeben ist[608].

3.5.5 Schlussfolgerung aus der dargestellten Diskrepanz zwischen Straferwartung und Straffälligkeit

In den von *Schumann*[609] geschilderten Bremer Untersuchungen gab kein Jugendlicher an, die Härte der Sanktion hätte ihn zum Aufhören bewogen.

---

607 BT-Drs. 11/5829, S. 24; so auch Schumann, Verlust der Rechtstreue, S. 161: Jugendliche bis 17 Jahre beziehen sich noch überaus stark auf die Familie, sie rechtfertigen ihr Verhalten primär ihren Eltern gegenüber. Die familiäre Kontrolle nehmen sie sogar als Schutzraum gegenüber öffentlicher Kontrolle war. Jugendliche tragen gedanklich den kleinen privaten Kontrollraum ihrer Familie wie ein unmittelbares Zelt mit sich herum. Die öffentliche Kontrolle durch die Justiz stellt gegenüber täglicher Sozialkontrolle in der Familie keine konkrete Realität dar. Dass Jugendliche sich Taten selbst verbieten, hängt daher auch eng mit den Vorstellungen darüber zusammen, was die Eltern im Falle einer Entdeckung tun würden. Während Sanktionen im Elternhaus in allen Gruppendiskussionen (der Bremer Untersuchungen) für das Unterdrücken des abweichenden Verhaltens erwähnt wurden, wurde in nur einer Gruppendiskussion auch die Polizei genannt. Für *Schumann* ist daher die Angst, ertappt zu werden, nicht gleichzusetzen mit Angst vor der Polizei oder Justiz, sondern ist zunächst Angst vor Eltern oder gar Freunden.

608 Vgl. Männlein, Opportunitätsvorschriften, S. 177.

609 Schumann, Verlust der Rechtstreue, S. 159 f. Interviewt wurden 740 Jugendliche im Alter von 16 bis 17 Jahren. Erfasst wurden ihre Straferwartungen und ihre Einschätzung des Risikos, entdeckt zu werden, bei jugendtypischen 14 Delikten. Ferner wurde eine Fülle von Variablen erhoben, die sich im Rahmen von soziologischen Kriminalitätserklärungen bewährt haben. Ein Jahr darauf wurden dieselben Jugendlichen gebe-

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Allein die Peinlichkeit des Ertappt-worden-Seins reichte hierfür aus. Gerade das Glück, bei einer Kontrolle davongekommen zu sein oder – wenn der Freund gegriffen wurde – im richtigen Moment nicht dabei gewesen zu sein, das Erlebnis des „Beinahe wär's schief gegangen", das Vorbeischrammen am Verfahren, spielte die entscheidende Rolle im Hinblick auf zukünftige Nichtdelinquenz[610]. Diese Erkenntnis ist der Wegbereiter und die Rechtfertigung für die Überlegungen, das Jugendstrafrecht im Bereich der Bagatelldelikte zu entkriminalisieren. Die vorliegenden empirischen Erkenntnisse bestätigen die Kritik der Entkriminalisierungsbefürworter am derzeitigen Umgang mit jugendlichen Delinquenten, wonach vorschnelles Strafen mehr schadet als nützt. Die Entkriminalisierung sollte daher unter dem Leitgedanken erprobt werden, so wenig Recht und rechtsförmige Regelungen wie möglich, aber auch so viel Recht wie nötig anzuwenden, vor allem da, wo es gilt, schwache Positionen zu stärken[611]. Bei Personen unter 18 Jahren kann man sich also ein solches optimales Strafjustizsystem leisten[612], ohne dass dies negative Auswirkungen auf spezial- oder generalpräventive Zwecke hätte.

3.5.6 Zwischenergebnis

Die Rücknahme des Strafrechts durch Entkriminalisierung im weiteren Sinne (materielle Entkriminalisierung, Entpönalisierung, Diversion) führt nicht zwingend zu einer Verringerung der Eingriffsintensität[613]. Festzuhalten ist mit *Schumann*[614] zunächst, dass das Ausbleiben von Strafe auf abweichendes Verhalten nicht notwendig den Verfall der Bindung an die Norm bewirkt. Viel beachtenswerter scheint die Gefahr zu sein, dass eine Sanktionierung als ungerecht hart erlebt wird und die Aufmerksamkeit sich infolgedessen weni-

---

ten, die im Zeitraum seit der ersten Befragung begangenen Straftaten anzugeben. Parallel dazu wurde beim Bundeszentralregister für alle Befragten ein Auszug aus dem Erziehungsregister eingesehen. Die Paneldaten wurden mit multipler Regressionsanalyse daraufhin untersucht, ob Straferwartungen bzw. vermutete Risiken der Strafverfolgung einen Erklärungsbeitrag für die Häufigkeit von Straftaten im Kontext anderer kriminologisch erheblicher Faktoren zu leisten vermögen.

610 Schumann, Verlust der Rechtstreue, S. 167 f.

611 Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 80.

612 Schumann, Verlust der Rechtstreue, S. 168.

613 Walter, Entkriminalisierung, S. 257.

614 Vgl. Schumann, Verlust der Rechtstreue, S. 166.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ger auf die Strafnorm als auf die Kritik an der Bestrafung richtet. Justizkritik kann dann in Normkritik umschlagen. Aufgrund dessen sollte eine Abkehr von der teilweise immer noch zu beobachtenden strafrechtlichen Sanktionspraxis erfolgen, die weiterhin dem klassischen „erzieherischen" Grundsatz folgt: „Wer nicht hören will, muss fühlen, und zwar jeweils stärker, je öfter er nicht hört."[615] Bereits 1967, vor mehr als 40 Jahren, formulierte *Wilkins*: „If it is so, than the best thing to do about juvenile delinquincy may be stated in one simple four-letter word: less!"[616] Verallgemeinert und als Grundüberzeugung der skandinavischen Kriminologie bezeichnet, findet sich rund 20 Jahre später die Einsicht der Kriminologen: „The less we do, the less we hurt."[617]

3.6 Stellt die bisherige Kriminalisierung von Bagatelldelikten das geringere Übel dar?

Schwierigkeiten im Rahmen der Entkriminalisierungsdebatte ergeben sich nicht nur aus der negativen Komponente der Aufhebung staatlichen Zugriffs, sondern auch umgekehrt aus der denkbaren Variante, dass bei Aufhebung von Strafbarkeit noch einschneidendere oder ungünstigere Formen sozialer Kontrolle an deren Stelle treten. Deswegen müssen stets alternative Reaktionsweisen mitbedacht werden – mit der Folge, dass die bisherige Kriminalisierung als das vergleichsweise geringere Übel erscheinen könnte[618]. In diesem Fall wäre die Entkriminalisierungsdebatte nicht weiterzuführen.

3.6.1 Die neuen ambulanten Maßnahmen

Wurde früher bei den Bagatell- und Episodentätern auf jegliche staatliche Maßnahme verzichtet, ein Strafverfahren also schlicht nicht durchgeführt, so werden auf diese Täter zunehmend die neuen ambulanten Maßnahmen[619]

---

615 Vgl. Heinz/Storz, Diversion, S. 76.

616 Wilkins, Letter to the Editor, S. 183: „Wenn das so ist, dann ist das Beste, was hinsichtlich Jugenddelinquenz getan werden kann, mit einem einzigen Wort festgestellt: Weniger!"

617 Christie, Scandinavian Criminology, S. 109, 110: „Je weniger wir tun, umso weniger Schaden richten wir an."

618 Walter, Entkriminalisierung, S. 257.

619 Vgl. § 10 I 3 Nr. 1–9 JGG, z. B. Arbeitsanweisung, erzieherische Gruppenarbeit oder auch der TOA.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

angewandt[620]. In jedem vierten Jugendamtsbezirk werden Betreuungsanweisungen und solche zur erzieherischen Gruppenarbeit auch gegen Erst- und Bagatelltäter verhängt[621]. Vor diesem Hintergrund wird kritisch angemerkt, dass durch die erweiterten Angebote des 1. JGGÄndG[622] gerade im Bereich der Minimalintervention das Risiko eines sanktionserweiternden Effekts besteht[623]. Zwar sind alle Träger ambulanter Maßnahmen davon überzeugt, dass stationäre Maßnahmen negative Auswirkungen haben; sie gehen von dem Postulat aus, nicht zur Kriminalisierung der Bagatelldelikte beitragen zu wollen., Dabei ist aber die Eingriffsintensität rein sozialpädagogischer Angebote wie Betreuungsweisung und sozialer Trainingskurs nicht zu unterschätzen[624].

3.6.2 Die Ausweitung der sozialen Kontrolle

Mit dem Einzug und der Ausdehnung der Diversion wurden neben den erwünschten (Neben-)Folgen auch unerwünschte Gefahren diskutiert, wobei die Gefahr des „net-widening" besondere Bedeutung erlangte. Mit diesem Begriff ist die Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle gemeint, indem diese ausgedehnt, verstärkt oder substituiert wird.[625]. Insbesondere wird die Befürchtung geäußert, bei der Verlagerung der kriminalrechtlichen Sanktionierung auf alternative Erledigungsvarianten bestünde die Gefahr, dass der Staat sein Kontrollnetz erweitern und die Intensität der Verbrechenskontrolle damit noch erhöhen könnte[626], dass also der Anteil von gesellschaftlichen Teilgruppen, deren Verhalten durch die Justiz kontrolliert wird, als Nebenfolge der Reform zunehmen könnte[627]. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn Verfahrenseinstellungen nach den §§ 45, 47 JGG in zweifelhaften Fällen zum Einsatz

---

620 Heinz, ZRP 1990, S. 7; Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 28; Beulke, Wende im Jugendstrafrecht, S. 686; Brandt, Subsidiaritätsprinzip, S. 50; so auch Höffler, Graffiti, S. 90.

621 Beulke, Wende im Jugendstrafrecht, S. 686.

622 Zum Beispiel Aufnahme der §§ 10 I 3 Nr. 5–7 JGG, 15 I 1 Nr. 3 JGG.

623 Janssen, Diversion, S. 15, 38 ff.

624 Mohr, Neue ambulante Maßnahmen, S. 197 f.

625 Heinz/Storz, Diversion, S. 92; Höffler, Graffiti, S. 89.

626 Brandt, Subsidiaritätsprinzip, S. 50; so auch Albrecht/Schüler-Springorum, Prolegomena, S. 15.

627 Heinz/Storz, Diversion, S. 92.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

kämen, wo vorrangig und zwingend nach § 170 II StPO einzustellen wäre[628]. Gegner des Diversionsgedankens wenden immer wieder ein, dass diese Form der Verfahrenserledigung einen „net-widening"-Effekt nach sich ziehen könnte, wie es in den USA beobachtet wurde[629]. Dadurch erfolgt eine vermehrte Registrierung abweichenden Verhaltens nicht durch dessen tatsächlichen Anstieg in der Bevölkerung, sondern durch eine verstärkte Sozialkontrolle[630]. Es gibt Versuche, einschneidende Sanktionen durch weniger belastende Maßnahmen mit freieren Zügen, etwa gemeinsame Unternehmungen oder Gruppengespräche, zu ersetzen. Sie stehen jedoch vor der Schwierigkeit, tatsächlich als Alternativen angenommen und nicht lediglich als Zusatzangebot oder neue Sanktionen für Bagatellen missverstanden zu werden[631].

Zwar sind Folgeeffekte wie die quantitative Ausweitung des von justizieller Kontrolle erfassten Personenkreises in Deutschland aufgrund des Legalitätsprinzips unwahrscheinlich und bislang auch nicht nachgewiesen worden[632]. Die Sorge besteht aber, dass sich der strafrechtliche Zugriff infolge verschiedener Diversionsangebote qualitativ verstärken könnte[633]. Wenn bereits auf den Verdacht einer negativen Entwicklung Jugendlicher hin mit der vermehrten Anwendung der neuen ambulanten Maßnahmen reagiert würde, so wäre hierin tatsächlich die Ausweitung der Sozialkontrolle und keine pädagogische Reaktion, sondern eine unpädagogische Überreaktion zu sehen[634]. Nach Auffassung von *Beulke* ist daher der beste Schutz gegen die Ausweitung der sozialen Kontrolle die strenge Anbindung staatlichen Strafens an das limitierend wirkende Schuldprinzip und an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit[635]. Will man eine Erweiterung des Kontrollnetzes vermeiden, erscheint es we-

---

628 Höffler, Graffiti, S. 89.

629 Löhr-Müller, Diversion, S. 5.

630 Vgl. dazu im Einzelnen Löhr-Müller, Diversion, S. 5.

631 Walter, Erziehungsgedanke, S. 64.

632 Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 28; Kerner, Nebenfolgen der JGG-Reform, S. 265, 272.

633 Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 28; Voß, Gefängnisausbau und ambulante Alternativen, S. 95, 108 f.

634 Beulke, Wende im Jugendstrafrecht, S. 686; so auch Höffler, Graffiti, S. 90.

635 Beulke, Wende im Jugendstrafrecht, S. 687; vgl. dazu auch Hering/Sessar, „Modell Lübeck", S. 133.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sentlich, neu geschaffene milde Sanktionsalternativen nicht lediglich als ein zusätzliches, die bisherigen Rechtsfolgen ergänzendes Instrumentarium anzusehen. Entscheidend muss darauf geachtet werden, dass bei der Verhängung der neu eingeführten Rechtsfolgen herkömmliche ersetzt werden, und zwar stets in der Form, dass es zu einer Verminderung der Eingriffsintensität kommt[636].

3.6.3 Kontraproduktive Behandlungswirkungen

Ungelöst ist das Problem, ob die Proportionalität von begangenem Unrecht und staatlicher Sanktion zugunsten der Orientierung des Sanktionsmaßes am Grund der Behandlungsbedürftigkeit des Jugendlichen aufgegeben werden soll. Besonders deutlich tritt der Konflikt im Bereich der leichteren Kriminalität auf: Der unter erheblichen sozialen Defiziten leidende Delinquent würde – bei ungewissem Ausgang einer Therapie – tiefe Eingriffe in seine persönliche Freiheit zu erdulden haben, die an Intensität vielfach die staatliche Bestrafung überstiegen[637]. Insbesondere für therapeutische Maßnahmen muss mithin gelten, dass eine starre Ersetzung herkömmlicher Sanktionen gerade im Bereich der leichteren Kriminalität als inhuman anzusehen. Aufgrund ihrer nur begrenzten Effizienz sind solche Maßnahmen abzulehnen[638]. Im Hinblick auf eine möglicherweise stärkere Belastung des Delinquenten durch Sanktionsalternativen kann ein Abweichen vom konventionellen Reaktionspotenzial daher nur in Betracht kommen, wenn die Eingriffsintensität gesenkt werden kann, ohne dass ein Präventionsverlust eintritt[639].

3.6.4 Rechtsstaatliche Folgeprobleme

Durch die Anwendung alternativer Sanktionsmethoden kann eine Ungleichbehandlung eintreten, wie sie ähnlich bereits als Folge der unterschiedlichen Diversionsrichtlinien festgestellt wurde[640]. Die Gefahr, dass bei gleicher Deliktsbegehung in einem Bundesland formell bestraft, während in einem anderen z. B. ein TOA als ausreichende Sanktion angesehen würde, ist solange nicht von der Hand zu weisen, solange es keine bundesweite einheitliche

---

636 Brandt, Subsidiaritätsprinzip, S. 52.

637 Brandt, Subsidiaritätsprinzip, S. 42.

638 Brandt, Subsidiaritätsprinzip, S. 42.

639 So auch Brandt, Subsidiaritätsprinzip, S. 46.

640 Vgl. Punkt 4.7.8.3 dieser Arbeit.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Gesetzesregelung gibt. Allerdings ist der Anspruch auf völlige Gleichbehandlung auch in dem derzeitigen Sanktionensystem nicht vorgesehen. Das verdeutlicht schon allein der von Gesetzes wegen vorgegebene Strafrahmen, innerhalb dessen sich das Gericht in der Strafzumessung bewegen kann. Eine mögliche Ungleichbehandlung bei der Anwendung der gesetzlichen Vorgaben ist daher zugunsten einer individuellen Beurteilung des Tatgeschehens und seiner Folgen hinzunehmen.

3.7 Zwischenergebnis

Der Anspruch auf Sanktion und Strafe obliegt grundsätzlich dem Staat. In den Bereichen, aus denen sich der Staat mit seiner Straffunktion aufgrund einer vorangegangenen Entkriminalisierung zurückzieht, entsteht zunächst eine Lücke. Diese kann von der Allgemeinheit als beängstigend empfunden werden, sodass der Ruf nach Selbstjustiz in diesen Bereichen auf den ersten Blick verständlich erscheinen mag. Er ist jedoch unbegründet. Die Entkriminalisierungsüberlegungen gehen nicht mit der Forderung nach Abschaffung des Strafrechts und der Schaffung anomischer Zustände einher, sondern mit der Eindämmung des Strafrechts an den Stellen, an denen dies rechtsstaatlich geboten und vertretbar erscheint. Auch darf die Lücke, die durch den möglichen Rückzug des Strafrechts aus dem Bereich der Bagatelldelikte entsteht, nicht vollumfänglich wieder geschlossen werden, sie ist vielmehr als Teil des „allgemeinen Lebensrisikos“ zu tragen[641]. Der Wille der Bevölkerung zur Konfliktselbstregulierung sollte nicht unterschätzt werden[642], weshalb die Sorge einer ausufernden Selbstjustiz unbegründet erscheint.

Die Selbstjustiz in Form von Haus- und Stadionverboten ist verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt. Nach Artikel 92 GG obliegt das Strafmonopol dem Staat, sodass die Privatstrafe verfassungswidrig ist, sobald sie sich als Sanktion mit materiellem Kriminalstrafencharakter darstellt. Auch vor diesem Hintergrund – der zum besseren Verständnis verstärkt betont werden muss – ist nicht zu erwarten, dass die Selbstjustiz im Falle einer Entkriminalisierung der Bagatelldelikte zunehmen wird. Ein Verlust der spezial- und generalpräventiven Wirkung der Strafe ist ebenfalls nicht zu erwarten. Alle einschlägigen empirischen Untersuchungen gelangen zu dem Ergebnis, dass die Legalbewährung nach einer Verfahrenseinstellung bei vergleichbaren Tat- und Täter-

641 Vgl. AG Mettmann, NJW 1976, S. 56 f.

642 Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 80.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gruppen regelmäßig besser verläuft als nach einer Verurteilung. Eine Verschärfung des Strafrechts führt gerade nicht zu einer Minimierung der Straftaten. Viel effektiver ist die Aufklärung von Straftaten, weil sie im Unterschied zu einer schärferen Sanktionierung präventiv angelegt ist. Denn das Risiko, entdeckt zu werden, hält potenzielle Täter eher von einer Tatbegehung ab als die Gefahr einer strengen Sanktionierung ihres Verhaltens.

Diese Erkenntnis muss letztlich zu einer – zumindest teilweisen – Entkriminalisierung der Bagatelldelikte im Jugendstrafrecht führen. Wenn sich Rechtstreue nach einer Verfahrenseinstellung eher und effektiver einstellt als nach einer Verurteilung, ist die Behauptung gerechtfertigt, dass die Legalbewährung noch besser erreicht werden kann, wenn erst gar kein Verfahren wegen eines Bagatelldeliktes eingeleitet wird. Dies muss erst recht gelten, wenn man die Erkenntnisse zur Spontanremission jugendlicher Delinquenz einerseits und die nachweisbar schädlichen Auswirkungen strafrechtlicher Sanktionen andererseits berücksichtigt.

Im Folgenden ist daher zu untersuchen, wie die angestrebte Entkriminalisierung von Bagatelldelikten im Jugendstrafrecht erreicht werden kann.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

4 ENTKRIMINALISIERUNGSMÖGLICHKEITEN DE LEGE LATA

De lege lata bedeutet „vom geltenden Recht aus“[643]. Entkriminalisierungen de lege lata können entweder durch die Auslegung bereits gesetzlich normierter Tatbestandsmerkmale oder durch die verstärkte Anwendungsmöglichkeit verfahrensrechtlicher Einstellungsmöglichkeiten nach §§ 45, 47 JGG erreicht werden.

4.1 Definition des Entkriminalisierungsbegriffs

Gleichwohl der Begriff der „Entkriminalisierung“ in der rechtspolitischen Diskussion häufig schlagwortartig gebraucht wird, ist sein Inhalt weder gesetzlich definiert noch wird er einheitlich verwandt oder ist er gar unumstritten. Aus diesem Grund soll daher zunächst das dieser Arbeit zugrunde liegende Verständnis des Begriffes skizziert werden.

Eine strafrechtliche Nichtverfolgung der Tat kann auf verschiedenen Wegen erreicht werden. Wenn es sich z. B. um den Diebstahl einer Tafel Schokolade handelt, kann unter dem Gesichtspunkt der Geringfügigkeit bereits der gesetzliche Tatbestand verneint werden (materiell-rechtliche Entkriminalisierung im engeren Sinne), es kann ferner auf Strafe verzichtet werden (Entpönalisierung) und letztlich ist es möglich, das Verfahren wegen Geringfügigkeit einzustellen (prozessrechtliche Entkriminalisierung, Diversion). Der Strafbarkeitsverzicht kann also de jure begründet werden oder aber de facto eintreten, weil das Opfer beispielsweise eine Benachrichtigung der Strafverfolgungsbehörden unterlässt[644].

Die Entkriminalisierung, die Aufhebung oder Einschränkung kriminellen Verhaltens, kann abstrakt oder konkret geschehen. Abstrakte, von einem Einzelfall gelöste Kriminalitätsumschreibungen enthalten die Gesetze, deren Inhalt regelmäßig der Interpretation bedarf und deswegen von den Interpreten (Gerichte, Kommentatoren) mitbestimmt wird. Die konkrete Entkriminalisierung erfolgt dadurch, dass sich entweder die abstrakten Einschränkungen im Einzelfall auswirken oder dass, unabhängig davon, Kriminalitätsdefinitio-

---

643 Köbler, Juristisches Wörterbuch, S. 82: De lege lata (lat. „nach erlassenem Gesetz“) ist eine Bezeichnung für die geltende Gesetzeslage.

644 Vgl. Walter, Entkriminalisierung, S. 253.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nen de facto nicht verwendet werden, obwohl sie de jure eigentlich verwendbar wären[645].

In dem Bericht einer internationalen Arbeitsgruppe des Council of Europe aus dem Jahr 1980 wird eine Stufenfolge der Entkriminalisierung angedeutet, die von decriminalisation über depenalisation zur diversion reicht[646]. Übersetzt man diese Begriffe und nimmt man noch einige Differenzierungen hinzu, die sich teilweise auch in der deutschen Diskussion niederschlagen, so kommt man zu einem siebenstufigen System, das von der echten Entkriminalisierung über die Entpönalisierung und die Diversion bis hin zur bloßen Sanktionsmilderung reicht[647]:

Entkriminalisierung ohne Ersatzfunktion (z. B. ersatzloses Streichen der Tatbestände des Ehebruchs sowie homosexueller Handlungen unter Erwachsenen durch das 1. StrG 1969)

Entkriminalisierung mit zivil- oder verwaltungsrechtlichen Ersatzreaktionen[648]

Entkriminalisierung durch Abgabe an das Ordnungswidrigkeitenrecht (z. B. Entkriminalisierung des Verkehrsstrafrechts durch das EGOWiG vom 24.05.1968)

Entpönalisierung („Schuldspruch mit Strafverzicht", also zahlreiche über § 60 StGB hinausgehende Situationen, die eine Bestrafung verfehlt erscheinen lassen, ohne dass darum ein – öffentliches und privates – Interesse an der Feststellung und dem Ausspruch der Tatschuld entfiele)

Anhebung der Verfolgungsvoraussetzungen

Entformalisierung (Diversion)

Reduktionismus (Sanktionsmilderung).

---

645 Walter, Entkriminalisierung, S. 253.

646 Council of Europe, Report on Decriminalisation, 1980, S. 13–17, https://wcd.coe.int/com.instranet.InstraServlet?command=com.instranet.CmdBlobGet&InstranetImage=1581535&SecMode=1&DocId=1592840&Usage=2 (zuletzt aufgerufen am 17.06.2016).

647 Vgl. dazu Schöch, Entkriminalisierung, S. 245, 247 f.

648 Vgl. dazu Albrecht, P.-A., u. a., Ultima ratio, S. 29 f.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

4.1.1 Entkriminalisierung im engeren Sinne (materiell-rechtliche Entkriminalisierung)

Bei der Entkriminalisierung im engeren Sinne geht es um das Gegenstück zur Schaffung eines Verbrechenstatbestandes: Die Definition kriminellen Verhaltens wird aufgehoben oder eingeschränkt[649]. Unerheblich[650] ist dabei, ob das bisher strafbare Verhalten sanktionslos bleibt oder ob zivilrechtliche Ersatzreaktionen[651] bzw. das Ordnungswidrigkeitengesetz[652] an die Stelle der Strafe treten[653]. Rechtstechnisch geschieht eine solche Entkriminalisierung durch die ersatzlose Streichung von Tatbeständen[654], durch die Ausklammerung von die Strafbarkeit vorverlegenden Versuchs- und Vorbereitungshandlungen oder durch den Verzicht auf die Bestrafung der Fahrlässigkeit. Eine Eingrenzung der Strafzone kann aber auch durch die Schaffung von Privilegierungen erfolgen, ferner durch den Übergang von härteren zu milderen Strafarten oder Rechtsfolgen sowie durch Senkung der Ober- und Untergrenze von Strafdrohungen[655]. Daneben kommt ein Anheben der Strafverfolgungsvoraussetzun-

---

649 Walter, Entkriminalisierung, S. 253; Maurach/Zipf, Strafrecht AT, S. 26; Koch, Entkriminalisierung, S. 37; noch enger Naucke, GA 1984, S. 199, 212, wonach „wirkliche Entkriminalisierung" nur vorliegt, wenn der Straftatbestand ohne gleichzeitige Schaffung anderer Sanktionsformen gestrichen wird.

650 Vgl. Naucke, GA 1984, S. 199, 201 f., der als reine Form der Entkriminalisierung nur den ersatzlosen, bedingungslosen Wegfall von Verbrechen und Strafe ansieht. Die Entkriminalisierung, welche zwar die Strafe im technischen Sinne entfallen lässt, die aber die Einstufung des Handelns als unerwünscht, abweichend, sanktionswürdig oder bekämpfenswürdig beibehält, bezeichnet Naucke hingegen als nur scheinbare Entkriminalisierung.

651 Vgl. AE-GLD bei Arzt u. a., AE-GLD, S. 9 f., wonach der Ladendieb neben der Rückgabe der Sache oder Zahlung eines Schadensersatzes den Warenwert der Sache als zusätzliche private Sanktion zahlen sollte; hierzu auch Hünerfeld, ZStW 1978, S. 905, 912 f.

652 Vgl. z. B. die Entkriminalisierung des Verkehrsstrafrechts durch das EGOWiG vom 24.05.1968 (BGBl. I, 503): Leichtere Verkehrsverstöße wurden in Ordnungswidrigkeiten umgewandelt, im StGB verblieben nur die schweren Verkehrsverstöße und die fahrlässigen Erfolgsdelikte.

653 Koch, Entkriminalisierung, S. 37.

654 Wie z. B. bei der Streichung der Straftatbestände des Ehebruchs sowie der homosexuellen Handlungen unter Erwachsenen im 1. StrRG von 1969.

655 Roos, Entkriminalisierungstendenzen, S. 187.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gen in Betracht (z. B. die Ausgestaltung eines Straftatbestandes als Antragsdelikt oder der Verweis des Opfers auf den Privatklageweg).

Bei der materiell-rechtlichen Entkriminalisierung werden die individuelle und die generelle Entkriminalisierung unterschieden. Die individuelle Entkriminalisierung erfolgt, wenn sich die Tat nur im Einzelfall als nicht strafbare Bagatelle darstellen würde[656] (z. B. Ladendiebstahl im Gegensatz zum sonstigen Diebstahl). Bei der generellen Entkriminalisierung werden Straftatbestände aus dem Kriminalrecht herausgenommen, indem sie entweder zu Ordnungswidrigkeiten herabgestuft oder die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale so abgeändert werden, dass sich die Tat nicht mehr als Straftat darstellt und das Handeln damit gänzlich unberücksichtigt bleibt[657].

4.1.2 Entkriminalisierung im weiteren Sinne (Entpönalisierung)

Auf der Stufe der Entpönalisierung geht es um den „Schuldspruch mit Strafverzicht", also eine Situation, die eine Bestrafung verfehlt erscheinen lässt, ohne dass darum ein (öffentliches und privates) Interesse an der Feststellung und dem Ausspruch der Tatschuld entfiele[658]. Entpönalisierungen betreffen nicht die Tatbestandsseite, sondern die Rechtsfolgenseite[659]. Die Entkriminalisierung des tatbestandsmäßigen Handelns wird daher durch Reduktionen oder Entschärfungen der auf die Tat folgenden Sanktionen vorgenommen (z. B. Verzicht auf freiheitsentziehende Strafen zugunsten einer Strafaussetzung)[660].

4.1.3 Verfahrensrechtliche Entkriminalisierung (Diversion)

Als Diversion wird die verfahrensrechtliche Entkriminalisierung bezeichnet, die unabhängig vom verwirklichten materiellen Recht zu betrachten ist. Soweit Diversionsstrategien eingesetzt werden, endet der strafrechtliche Zugriff vor einer förmlichen Verurteilung[661] durch Einstellung des Strafverfahrens.

---

656 Brandt, Subsidiaritätsprinzip, S. 83.

657 Vgl. Brandt, Subsidiaritätsprinzip, S. 82.

658 Schöch, Entkriminalisierung, S. 245, 250.

659 Walter, Entkriminalisierung, S. 253.

660 Walter, Entkriminalisierung, S. 253.

661 Walter, Entkriminalisierung, S. 253.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

4.1.4 Zusammenfassung

In dieser Arbeit wird die Bezeichnung „Entkriminalisierung" lediglich als Oberbegriff verwendet, wobei bei der konkreten Fallanwendung zwischen materiell-rechtlicher Entkriminalisierung, Entpönalisierung und verfahrensrechtlicher Entkriminalisierung unterschieden wird.

4.2 Materiell-rechtliche Möglichkeiten der Entkriminalisierung[662]

Die Annahme, dass die Feststellung einer Tat und der Täterschaft im strafrechtlichen Sinne immer das Ergebnis eines allein logisch-deduktiven Vorganges der Erkenntnis sei, geht fehl. Unstreitig ergibt sich die Täterschaft unmittelbar aus der Tatbestandsverwirklichung: Wer die mit Strafe bedrohte Handlung selbst begeht und in seiner Person sämtliche Merkmale des objektiven und subjektiven Tatbestandes erfüllt, ist ohne Weiteres „Täter" im Sinne des § 25 I Alt. 1 StGB[663].

4.2.1 Beschränkung des Zurechnungsvorgangs bei Jugendlichen?

Wenn allerdings die Forderung richtig ist, dass Jugendstrafrecht beim zurechnenden Strafrecht beginnen muss, stellt sich die Frage, ob der Vorgang des Zur-Verantwortung-Ziehens in gleicher Weise wie bei erwachsenen Straftätern vonstattengehen darf oder ob Abweichungen hiervon zulässig oder gar notwendig sind[664].

Das materielle Jugendstrafrecht zeichnet sich vor allem durch sein besonderes Rechtsfolgensystem aus (§§ 5–32 JGG)[665]. Es beruht auf dem Grundprinzip,

---

662 Obwohl die Anzahl der strafrechtlichen Tatbestände kontinuierlich steigt, entfällt der Großteil der Kriminalität auf wenige Delikte. Die meisten anderen Straftaten sind unbedeutend, sie werden entweder nicht entdeckt oder aber nicht angezeigt, vgl. Walter, Entkriminalisierung, S. 253. So gesehen finden bereits massenhafte Entkriminalisierungen durch nicht anzeigende Opfer und durch nicht wahrnehmende Polizeibeamte statt. Die Polizisten stoßen an ihre Kapazitätsgrenzen, die Opfer (z. B. in der Privatwirtschaft) halten vielfach eine Verfolgung für nicht vorteilhaft und lohnend oder sind, vermutlich seltener, ahnungslos, wissen von ihrer Viktimisierung nichts. Dies sind Fälle der faktischen Entkriminalisierung, die von den im Folgenden zu prüfenden materiell-rechtlichen Entkriminalisierungsmöglichkeiten gesondert zu betrachten sind.

663 BGHSt 38, S. 315; Wessels, Strafrecht AT, S. 187 f. m. w. N.

664 Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 139, 140.

665 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 85.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

die vornehmlich ahndenden Rechtsfolgen des Erwachsenenstrafrechts durch jugendgerechte, am Erziehungsprinzip orientierte, tendenziell mildere formelle oder informelle Rechtsfolgen zu ersetzen. Die Minderjährigkeit ist daher ein Aspekt, der nicht nur wegen der größeren erzieherischen Formbarkeit zur Anordnung jugendstrafrechtlicher Sanktionen führt, sondern auch und gerade wegen der mit ihr typischerweise einhergehenden Minderung der Tatschuld[666]. Diesem Grundsatz trägt das JGG Rechnung, indem es in §§ 1, 105 I Nr. 2 JGG in Bezug auf die Straftaten Jugendlicher von „Jugendverfehlungen" spricht.

Um diese Privilegierung Jugendlicher rechtfertigen zu können, muss es einen Sachgrund geben. Dem Gesetz ist ein solcher jedoch nicht zu entnehmen.

Nach § 2 JGG richtet sich die Beurteilung des strafbaren Handelns eines Jugendlichen nach den allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften. Der Gesetzgeber ging davon aus, dass die allgemeinen und besonderen Merkmale einer Straftat keiner jugendspezifischen Definition bedürfen und deren Anwendung auf Handlungen Jugendlicher keine besonderen Schwierigkeiten bereitet[667]. Lediglich die Strafmündigkeit wird in § 3 JGG besonders herausgestellt. Demnach ist ein Jugendlicher nur dann strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Darüber hinaus sind im Jugendstrafrecht nicht nur ohne Modifikation dieselben Definitionen für die einzelnen Elemente des Tatbestandes zugrunde zu legen, sondern auch dieselben Rechtfertigungsgründe[668].

Das ist insoweit richtig, als ein Jugendlicher nicht bestraft werden darf, wenn die Voraussetzungen für die Strafbarkeit bei einem Erwachsenen nicht gegeben sind. Jedoch kann der Umkehrschluss, dass ein Jugendlicher stets zu bestrafen ist, wenn nur die Voraussetzungen für die Strafbarkeit eines Erwachsenen gegeben sind, nicht ohne Weiteres gelten. Nach § 17 II JGG wird Jugendstrafe verhängt, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist. Der Gesetzgeber normiert damit besondere

---

666 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 85.

667 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 87.

668 Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 91; Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 87.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Voraussetzungen für die Verhängung einer Jugendstrafe. Dem kann man entnehmen, dass dem Jugendlichen, der die Kriterien des StGB im Hinblick auf Unrecht und Schuld erfüllt, dennoch nicht im gleichen Maße Unrecht und Schuld vorgeworfen werden muss, wie es das StGB bei der Strafbarkeit Erwachsener voraussetzt.

Wie ausgeführt[669], besitzt ein in der Entwicklung befindlicher junger Mensch in der Regel noch nicht die nötige Erfahrung, um moralisch und rechtlich stets richtig zu handeln[670]. So wie es den erwachsenen „Idealmenschen" nicht gibt, gibt es erst recht keinen „idealen" Jugendlichen. Von Jugendlichen kann daher nicht das gleiche Bemühen um die Einhaltung sozialer Regeln gefordert werden wie von Erwachsenen[671]. Die identische Typisierung des Verhaltens von Jugendlichen und Heranwachsenden einerseits und von Erwachsenen andererseits mittels des einheitlichen Katalogs tatbestandlicher Normierungen des StGB wirft Probleme auf[672]. Weil die Tatbestände des allgemeinen Strafrechts von der Sozialverantwortlichkeit des erwachsenen Menschen ausgehen, spielt der Grundsatz einer jugendgemäßen Anwendung des Gesetzes bei der Frage der Strafbarkeit eine entscheidende Rolle[673].

Bedenken gegen eine jugendspezifische Tatbestandsauslegung werden unter den Aspekten von Rechtssicherheit, Bestimmtheit und Berechenbarkeit sowie Gleichbehandlung geäußert[674]. *Dallinger/Lackner*[675] sprechen sich gegen eine jugendtypische Gesetzesauslegung aus, da die jugendgemäße Auslegung der Tatbestände mit dem Gesetz nicht vereinbar sei, soweit darunter eine verschiedenartige Abgrenzung jeweils desselben rechtlichen Begriffes im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht verstanden werde. Die gegenteilige Auffassung führe zu einer kaum erträglichen Unsicherheit in der Anwendung der Gesetze und verstoße auch gegen den Grundsatz, dass die Rechtsordnung Unrecht nur

669 Vgl. Punkt 2.2 dieser Arbeit.

670 Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 142.

671 Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 142.

672 Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 92.

673 Eisenberg, Kriminologie, S. 124; Eisenberg, Kommentar zum JGG, § 1, Rdnr. 24 f.; Ostendorf, Kommentar zum JGG, § 1, Rdnr. 10.

674 Diemer/Schoreit/Sonnen, Kommentar zum JGG, § 2, Rdnr. 8.

675 Dallinger/Lackner, Kommentar zum JGG, § 2, Rdnr. 5.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

einheitlich normieren könne[676]. Unbilligkeiten könnten durch sorgfältige Prüfung der Voraussetzungen des subjektiven Tatbestandes und der Altersreife ausgeglichen werden. Dadurch werde ein jugendgerechtes Ergebnis erzielt, ohne dass es einer bedenklichen Veränderung allgemein strafrechtlicher Begriffe bedürfe. Unterschiede zwischen Jugendlichen und Erwachsenen könnten ferner bei der Definition wertungsausfüllender Begriffe wie „böswillig" ausreichend Berücksichtigung finden[677]. Dies beruhe dann aber nicht auf einer verschiedenartigen Abgrenzung des Begriffes für beide Rechtsgebiete, sondern darauf, dass die Handlung eines Jugendlichen oft einen anderen objektiven Gehalt habe als die eines Erwachsenen[678]. Auch ohne die jugendadäquate Auslegung des Gesetzestextes sei es möglich, aus der nach allgemeinen Regeln festgestellten Rechtsverletzung grundlegend andere Forderungen zu ziehen als im Erwachsenenstrafrecht. Insbesondere bleibe es möglich, der Täterpersönlichkeit entscheidendes Gewicht für die zu treffenden Maßnahmen beizumessen, sodass auch dann der Besonderheit des Jugendstrafrechts als Täterstrafrecht Rechnung getragen werde, wenn die Auslegung objektiver Tatbestandsmerkmale stets nach den gleichen Grundsätzen erfolge.

Eisenberg[679] vertritt die Auffassung, dass bei bestimmten wertausfüllungsbedürftigen Begriffen (z. B. „böswillig", „unzüchtig") Bewertungsunterschiede vertretbar oder angezeigt seien. Auch bei der Prüfung des subjektiven Tatbestandes seien stets die jugendtypischen Besonderheiten zu beachten. *Ostendorf*[680] hingegen sieht selbst bei den nicht mehr unter den Bagatellbereich zu subsumierenden Straftaten nicht nur die Möglichkeit, sondern die Verpflichtung zur jugendadäquaten Gesetzesinterpretation. So sei beispielsweise für Jugendliche, die gerade dem Kindesalter entwachsen sind, der Einsatz einer Spielzeugpistole nicht als Raubqualifikation nach § 250 I Nr. 2 StGB bzw. als

---

676 Dallinger/Lackner, Kommentar zum JGG, § 2, Rdnr. 5.

677 Dallinger/Lackner, Kommentar zum JGG, § 2, Rdnr. 5.

678 So sei z. B. denkbar, dass eine auch aus sexuellen Motiven vorgenommene Handlung eines Jugendlichen das Scham- und Sittlichkeitsgefühl objektiv noch nicht verletze, während für die gleiche Handlung eines Erwachsenen diese Frage zu bejahen wäre, Dallinger/Lackner, Kommentar zum JGG, § 2, Rdnr. 5.

679 Eisenberg, Kommentar zum JGG, § 1, Rdnr. 24.

680 Ostendorf, Materiell-rechtliche Entkriminalisierungen, S. 197.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Diebstahl mit Waffen gemäß § 244 I Nr. 2 StGB zu werten[681]. Die gegen die Rechtsprechung erhobenen Einwände[682] würden sich gerade bei Jugendlichen, die lediglich die vielfache Spielübung aus Kindertagen fortsetzten, noch verstärken[683].

Albrecht[684] führt zutreffend aus, dass delinquentes Verhalten im Rahmen altersspezifischen Experimentier- und Probierverhaltens in der Regel zwar formal unter entsprechende Straftatbestände subsumierbar sei, die Intention dieses Verhaltens aber oft keine Straftatbestandsverwirklichung im Sinne der ratio legis darstelle. Unter diesen Gesichtspunkten mag die Wegnahme von Kleidungsstücken unter rivalisierenden Fußball-Fangruppen formal den Tatbestand der räuberischen Erpressung erfüllen, ob ein 10-, 14- oder auch 19-Jähriger damit überhaupt den vom Gesetzgeber typisierten und normierten Handlungsunwert erfüllen kann, ist zweifelhaft. Eine starre Gleichstellung der Strafvorschriften beachtet den jugendtypischen Kontext, innerhalb dessen Straftaten begangen werden, ebenso wenig wie den Bezug zum jugendlichen Täter im Hinblick auf seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten, seine Reife und seine besonderen sozialen Bezüge, die sich von einem erwachsenen Täter unterscheiden.

Wie generell im Recht bedürfen daher auch die Normen des allgemeinen Strafrechts der jeweils situationsbedingten Konkretisierung[685]. Die Begriffe des allgemeinen Strafrechts sind im jugendspezifischen Zusammenhang auszulegen, wobei der Terminus „**jugendtypische** Tat" als Auslegungsformel der bereits bestehenden Rechtslage dient.

---

681 So aber die ständige Rechtsprechung, vgl. BGH NJW 1976, S. 248; BGH NStZ 1981, S. 436; einschränkend BGHSt 38, 116; a. A. Ostendorf, Materiell-rechtliche Entkriminalisierungen, S. 198.

682 Vgl. Fischer, Kommentar zum StGB, § 244, Rdnr. 8, 9 m. w. N., der kritisiert, der BGH habe in seinem Beschluss vom 04.02.2003 ohne Not und nur um die Subsumtion der Schreckschusspistole unter den Begriff der „Waffe" im technischen Sinn zu ermöglichen, „unter der Hand" den Waffenbegriff geändert; S/S-Eser, Kommentar zum StGB, § 244, Rdnr. 13; a. A. BGHSt 48, 197; BGHSt 45, 92.

683 So Ostendorf, Materiell-rechtliche Entkriminalisierungen, S. 198.

684 Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 92 f.

685 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 87.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

4.2.2 Zulässigkeit jugendkontextabhängiger Auslegung

Im Strafrecht ist die Auslegung im Unterschied zu der durch das Gesetzlichkeitsprinzip verbotenen Analogie in malam partem ebenso möglich und notwendig wie in anderen Rechtsgebieten[686]. Bereits nach der Auffassung des OGH, der als Nachfolger des RG und zugleich als Vorläufer des BGH anzusehen ist, ist in den Fällen, in denen der Gesetzgeber seinen wirklichen Willen im Ausdruck nicht genügend verdeutlicht hat, mit Hilfe teleologischer Auslegung diesem wirklichen Willen, soweit er in den gesetzgeberischen Gründen und Absichten erkennbar zum Ausdruck kam, zur Geltung zu verhelfen[687]. Da Strafnormen in der Regel auf unbestimmte Zeit gelten, besteht die Gefahr, dass sich die anfängliche Prognose des Gesetzgebers aufgrund von Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, wegen des Wandels gesellschaftlicher Auffassungen oder durch den Fortschritt wissenschaftlicher Erkenntnisse zu einem späteren Zeitpunkt als unzutreffend erweist[688]. Diese Erkenntnis führt noch nicht per se zur Verfassungswidrigkeit der Norm. Dem Gesetzgeber muss vielmehr die Möglichkeit eingeräumt werden, innerhalb einer bestimmten Frist zu testen, ob die von ihm gestellte Prognose zutreffend ist[689]. Danach ist er jedoch verpflichtet, eine sich als untauglich abzeichnende Strafnorm zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.[690] Dabei wird nach überwiegender Meinung nicht auf den Willen des (historischen) Gesetzgebers abgestellt (im Sinne einer subjektiven Auslegung), sondern auf den objektiv in der Norm

---

686 Glandien, NStZ 1998, S. 197, 198.

687 OGHSt 3, S. 44 ff. Auch der BGH vertrat in einigen Entscheidungen die Auffassung, dass eine Auslegung über den Wortlaut der Norm hinaus möglich sei, wenn der der Norm zugrunde liegende Gesetzeszweck dies gebiete, vgl. BGHSt 8, 55. Diese Rechtsprechung ist allerdings nicht einheitlich, denn in anderen Entscheidungen wurde der Wortsinn als nicht zu überschreitende Grenze der Auslegungstätigkeit angesehen, vgl. BGHSt 3, 300, 303 f.

688 Roos, Entkriminalisierungstendenzen, S. 210.

689 BVerfGE 45, 187, zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe bei Mord.

690 Roos, Entkriminalisierungstendenzen, S. 210 m. w. N. Zu beachten ist allerdings BVerfGE 39, 1, wonach der Ersatz eines, wenn auch unzureichenden, Strafgesetzes durch eine andere Regelung solange nicht in Betracht komme, wie sich die Neuregelung nicht zweifelsfrei als die ebenso wirksame oder gar als die wirksamere Lösung erwiesen habe. Dies soll jedenfalls dann gelten, wenn es sich um höchste Rechtsgüter handelt, was bei der Bagatellkriminalität aber gerade nicht der Fall ist.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

zum Ausdruck kommenden Zweck[691]. Die Auslegung hat dabei solchen Gerechtigkeitsvorstellungen möglichst nahezukommen, die für die Mehrheit der Gesellschaft konsensfähig sind, was wiederum dem demokratischen Legitimitätsverständnis entspricht. Bei älteren Normen können sich diese Vorstellungen im Laufe der Zeit ändern[692]. Der BGH geht davon aus, dass kein Gesetz in seinem Anwendungsbereich auf die vom Gesetzgeber ins Auge gefassten Fälle begrenzt ist, „denn es ist nicht toter Buchstabe, sondern lebendig sich entwickelnder Geist, der mit den Lebensverhältnissen fortschreiten und ihnen sinnvoll angepasst weitergelten will, solange wie dies nicht die Form sprengt, in die er gegossen ist"[693]. Für eine solche gegenwartsbezogene Auslegung sprechen folgende Überlegungen: Das heute anzuwendende Recht wird nicht durch Vorschriften der Vergangenheit, sondern der Gegenwart legitimiert. Die heutige Rechtsgemeinschaft kann jederzeit über das überkommene Recht verfügen, sie kann es aufheben und ändern[694]. Diese Notwendigkeit zeigt sich deutlich bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe wie der „Sittenwidrigkeit": Dieser verweist auf den geschichtlichen Wandel der Anschauungen darüber, was sich im sozialen Verkehr zwischen Rechtsgenossen gehört[695]. Der Rechtsbegriff selbst verändert hierdurch seinen Inhalt[696].

Die Gesetzesanwendung ist ein gegenläufiger Prozess, in dessen Verlauf aus einem „Rohsachverhalt" im Hinblick auf die möglicherweise anwendbaren Rechtssätze der endgültige Sachverhalt als Aussage gebildet wird. Der Inhalt der anzuwendenden Normen wird präzisiert, so weit es möglich und wiederum im Hinblick auf den Sachverhalt notwendig ist[697]. „Auslegen" ist ein vermittelndes Tun, durch das sich der Auslegende den Sinn eines Textes, der ihm problematisch geworden ist, verständlich macht[698]. Dass die genaue Bedeutung eines Gesetzestextes immer wieder zweifelhaft wird, liegt in erster Linie daran, dass das Gesetz sich weithin der Umgangssprache bedient, die

691 Larenz/Canaris, Methodenlehre, S. 137.

692 Zippelius, Methodenlehre, S. 20.

693 BGHSt 10, 157.

694 Zippelius, Methodenlehre, S. 20.

695 BVerfGE 7, 199, 215.

696 Zippelius, Methodenlehre, S. 20.

697 Larenz/Canaris, Methodenlehre, S. 133; Demko, Relativität der Rechtsbegriffe, S. 120.

698 Larenz/Canaris, Methodenlehre, S. 133; Demko, Relativität der Rechtsbegriffe, S. 64.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

anders als die mathematische Logik und die Wissenschaftssprache keine genau festgelegten Begriffe verwendet. Vielmehr nutzt sie mehr oder minder flexible Ausdrücke, deren mögliche Bedeutung innerhalb einer weiten Bandbreite schwankt und je nach den Umständen, der Sachbezogenheit und dem Zusammenhang der Rede, der Satzstellung und Betonung eines Wortes unterschiedlich sein kann[699]. In der Rechtssprache bezieht sich ein Rechtswort nie auf reale Einzelgrößen. Wird beispielsweise von einem Minderjährigen oder einem Diebstahl gesprochen, so ist damit nie der konkrete Minderjährige oder eine ganz bestimmte Diebstahlshandlung gemeint[700]. Ein juristischer Begriff erfüllt damit lediglich die Funktion eines Ordnungs- und Bündelfaktors[701]. Um im Rahmen des Auslegungsprozesses zur treffenden Bedeutung des Wortes zu gelangen, müssen demnach die gesamten sinnprägenden Aspekte und Elemente der verschiedenen Kontextarten – wie die Einbettungszusammenhänge des Wortes, bestehende institutionelle Regeln und bestimmte Handlungszwecke – berücksichtigt werden[702].

Abstrakt-allgemeine Regeln können folglich nicht durch schlichte Subsumtion auf Sachverhalte angewandt werden. Ihre Rechtsanwendung ist vielmehr ein schöpferischer Akt der Konkretisierung des abstrakt im Gesetz Normierten im Hinblick auf den konkreten Einzelfall. Dabei ist anerkannt, dass viele und gerade die wichtigsten Rechtsbegriffe im Gesetz nicht definiert sind[703] und andere gesetzliche Definitionen wie die der „Fahrlässigkeit" in § 276 BGB sich als unvollständig oder mehrdeutig erweisen. Ein und derselbe Ausdruck wird häufig in verschiedenen Gesetzen, ja in demselben Gesetz in verschiedenem Sinne gebraucht[704]. Hieraus folgt aber, dass ein und derselbe Begriff unter Umständen selbst innerhalb eines bestimmten Rechtsgebietes unterschiedlich definiert werden darf. Bei der Gesetzesanwendung spielt der konkret zugrunde liegende Sachverhalt eine entscheidende Rolle[705]. Das Tatgeschehen in seiner Einmaligkeit und der als allgemeingültig von einem konkre-

699 Larenz/Canaris, Methodenlehre, S. 133.

700 Demko, Relativität der Rechtsbegriffe, S. 44.

701 Demko, Relativität der Rechtsbegriffe, S. 44.

702 Demko, Relativität der Rechtsbegriffe, S. 97.

703 Zum Beispiel „Rechtsgeschäft", „subjektives Recht", „rechtswidrig".

704 Larenz/Canaris, Methodenlehre, S. 133.

705 Larenz/Canaris, Methodenlehre, S. 133.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ten Geschehen losgelöste Gesetzestext sind in einen methodischen Zusammenhang zu bringen, wozu Typisierungen und Schemata hilfreich sein können. Dabei muss aber stets gefragt werden, ob die im Schema verwandten Begriffe auf den konkreten Einzelfall anwendbar sind und inhaltlich passen oder ob ein und derselbe Begriff nicht aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles verschieden zu definieren ist. Gewiss treffen Gesetzgeber und Lehre keine Verpflichtung, verschiedene Objektbereiche auch unterschiedlich zu behandeln. Jedes Entscheidungssystem muss aber im Verhältnis zu einer übermäßig komplexen Umwelt gewisse Diskriminierungen einführen und Zusammenhänge bzw. Nichtzusammenhänge postulieren, um anwendbar zu sein[706].

Wie bereits ausgeführt wurde[707], gelten die auf einen durchschnittlich gebildeten Erwachsenen zugeschnittenen Definitionselemente des allgemeinen Strafrechts über § 1 I JGG grundsätzlich auch im Jugendstrafrecht. Dennoch beruht das JGG auf dem Prinzip, die vornehmlich ahndenden Rechtsfolgen des Erwachsenenstrafrechts durch jugendgerechte, am Erziehungsprinzip orientierte, tendenziell mildere Rechtsfolgen zu ersetzen. Das JGG prägt den ihm eigenen Begriff der „Verfehlung" (§ 1 I JGG) und deutet damit an, die mit dem allgemeinen Strafrecht identischen Definitionselemente in einem (auch begrifflich) anderen Kontext verwenden zu wollen. § 105 I JGG stellt Taten Heranwachsender unter gewissen Voraussetzungen Jugendverfehlungen gleich. Unter anderem hebt das Gesetz dabei auf die Art, Umstände und Beweggründe der Tat ab. Es muss somit Taten geben, die nach ihrer Art, den Umständen und Beweggründen der Jugendlichen nicht strafbar sind. Dann ist aber das für den durchschnittlich gebildeten Erwachsenen entwickelte Strafbarkeitsschema für einen Jugendlichen auf jeder die Strafbarkeit begründenden Stufe danach zu untersuchen und zu beurteilen, ob es nach Art, Umständen oder Beweggründen für den Jugendlichen anders zu schematisieren bzw. zu typisieren ist.

---

706 Luhmann, Rechtssoziologie, S. 36 f.; Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 32.

707 Vgl. Punkt 2.1 dieser Arbeit.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

4.2.3 Jugendadäquate Gesetzesinterpretation des objektiven Tatbestandes

4.2.3.1 Das Beispiel der Leistungserschleichung

Der Straftatbestand der Leistungserschleichung erfasst in der Rechtspraxis vor allem die „Schwarzfahrer", die absichtlich öffentliche Verkehrsmittel ohne Zahlung eines entsprechenden Entgelts nutzen[708]. Der Tatbestand steht jahraus, jahrein an der Spitze der polizeilichen Kriminalstatistik[709]. Hier, bei zivilrechtlich und versicherungsrechtlich abgesicherten Vermögensschäden, liegt quantitativ das Schwergewicht der Jugendkriminalität[710]. Die übrigen Tatbestandsalternativen des § 265 a StGB haben eine nur geringe Bedeutung[711]. Dem im Berufsleben stehenden Erwachsenen ist meist bewusst, dass in unserer heutigen Gesellschaft in der Regel keine Leistung ohne entsprechende Gegenleistung erbracht wird. Für Kinder und Jugendliche kann dieses Wissen nicht in der gleichen Weise vorausgesetzt werden. Deren Lebenswelt ist dadurch geprägt, dass ihnen Leistungen durch Eltern und Familie zugewandt werden, ohne dass sie diese bezahlen müssen.

Vor diesem Hintergrund muss die besondere Situation gesehen werden, in denen der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) seine Beförderungsleistungen anbietet: Das Phänomen des alltäglichen Personenmassenverkehrs hat in Deutschland zum nahezu totalen Wegfall von Zu- und Abgangssperren sowie von regelmäßigen Kontrollen geführt[712]. Die Überwindung einer Zugangssperre oder das Täuschen eines Fahrkartenkontrolleurs ist in den meisten Fällen nicht mehr notwendig, um die Beförderungsleistung unbefugt in Anspruch zu nehmen. Kann man in einer solchen Situation von Jugendlichen erwarten, dass sie das „do ut des" – „Keine Leistung ohne Gegenleistung" – erkennen? Die Situation, an eine Beförderung ohne Überwindung einer Barriere zu gelangen, wird für Jugendliche in ihrer jugendlichen Parallelwertung weniger eindeutig sein als für Erwachsene.

---

708 Albrecht, P.-A., u. a., Rechtsgüterschutz, S. 33.

709 Hinrichs, NJW 2001, S. 932.

710 Vgl. Punkt 2.4.2.3 dieser Arbeit; Ostendorf, Materiell-rechtliche Entkriminalisierungen, S. 197.

711 Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 320.

712 Eyers, Entkriminalisierung des Schwarzfahrens, S. 1.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

4.2.3.1.1 Objektive Strafbarkeitsvoraussetzungen

Gemäß § 265a 3. Variante StGB macht sich strafbar, wer die Beförderung durch ein Verkehrsmittel in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten. Im Normalfall geht Schwarzfahren folgendermaßen vor sich: Der Schwarzfahrende begibt sich ohne Überwindung etwaiger Kontrolleinrichtungen oder Sperren auf den Bahnsteig und steigt in den einfahrenden Zug, in welchem nur sporadisch Fahrkartenkontrollen durch angestelltes Personal stattfinden. Er löst keinen Fahrschein, obgleich er aufgrund der Beförderungsbedingungen Kenntnis davon hat, dass ein entsprechendes Entgelt zu entrichten ist.

4.2.3.1.2 Das Erschleichen

Rechtsprechung und Literatur sind sich insoweit einig, dass ein „Erschleichen" vorliegt, wenn der Täter aktiv eine Sperre überwindet, um sich den Zugang zum Verkehrsmittel zu verschaffen[713]. Während aber die Rechtsprechung und Teile der Literatur dazu neigen, jede unbefugte Inanspruchnahme als „Erschleichen" anzusehen, fordert ein großer Teil des Schrifttums zu Recht zudem noch ein auf Verdeckung der wahren Ansicht gerichtetes Verhalten, z. B. das Entwerten eines ungültigen Fahrscheins[714]. Die Interpretation des Begriffes „Erschleichen" in § 265a StGB durch die überwiegende Rechtsprechung der Oberlandesgerichte[715] und Teile der Literatur[716] erfolgt ausufernd. Unter dem „Erschleichen" einer Beförderung wird jedes der Ordnung widersprechende Verhalten verstanden, durch das sich der Täter in den Genuss der Leistung bringt und bei welchem er sich entweder mit dem Anschein der Ordnungsmäßigkeit umgibt oder Kontrollmaßnahmen umgeht bzw. ausschaltet[717]. Das mit dem Anschein der Ordnungsmäßigkeit verknüpfte

---

[713] Vgl. OLG Stuttgart, NJW 1990, S. 924, wonach Verhaltensweisen, die die Leistung nicht durch „Erschleichen", was auch immer darunter verstanden werden mag, sondern durch andere Mittel, etwa durch Gewalt, von der Tatbestandsmäßigkeit per se auszugrenzen sind.

[714] Klesczewski, Strafrecht BT, S. 118.

[715] HansOLG Hamburg, NJW 1987, S. 2688; OLG Stuttgart, NJW 1990, S. 924; HansOLG Hamburg, NStZ 1991, S. 587, 588; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16.10.1991, zit. n. juris.

[716] Vgl. Ranft, Jura 1993, S. 84 f. m. w. N.

[717] OLG Stuttgart, NJW 1990, S. 924; HansOLG Hamburg, NJW 1987, S. 2688; Fischer, NJW 1988, S. 1828, 1829.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Verhalten setzt weder ein Einschleichen[718] noch das Täuschen oder den Irrtum eines anderen voraus[719]. Vielmehr soll unauffälliges oder unbefangenes Auftreten und sogar untätiges Verhalten genügen, um den Anschein der Ordnungsmäßigkeit erzeugen zu können[720]. Die Rechtsprechung stößt allerdings mit dieser Auslegung des Begriffes „Erschleichen" in den Fällen an ihre Grenze, in denen die Form der Tatbegehung vom Normalfall abweicht. So kann kriminelles bzw. gemeinschaftsschädigendes Verhalten, welches gerade nicht den Anschein der Ordnungsmäßigkeit erwecken will, nicht unter § 265a 2. Alternative StGB subsumiert werden[721].

Sofern es für das „Erschleichen" allein auf den Anschein der Ordnungsmäßigkeit während der unbefugten Inanspruchnahme der Leistung ankäme, würde dieses Tatbestandsmerkmal weitestgehend seines Sinnes entleert und verlöre seine Funktion als Tatbestandsbegrenzung, denn das „Erschleichen" würde letztlich doch wieder auf die unbefugte Inanspruchnahme einer Leistung reduziert. An diesem Befund ändert sich auch dann nichts, wenn man, wie das HansOLG Hamburg, das Gesamtverhalten in den Blick nimmt, also auch die vorhergehende Unterlassung des Fahrkartenerwerbes, denn dieses Unterlassen macht überhaupt erst die Benutzung des Beförderungsmittels zu

---

[718] Nach Auffassung der Rechtsprechung ist schon zweifelhaft, ob der gewöhnliche Sprachgebrauch des Wortes „Erschleichen" stets die Heimlichkeit des Vorgangs bzw. die Vornahme von Täuschungshandlungen einschließt. Aus der Wortlautauslegung könne dies so nicht hergeleitet werden, vgl. Alwart, JZ 1986, S. 563, 568; HansOLG Hamburg, NJW 1987, S. 2688

[719] So auch HansOLG Hamburg, NJW 1987, S. 2688.

[720] OLG Stuttgart, NJW 1990, S. 924. Eine Strafbarkeit soll nur dann entfallen, wenn der Täter vor der Inanspruchnahme der Beförderungsleistung offen demonstriert, dass er das Entgelt zu entrichten nicht bereit sei, vgl. BayOLG NJW 1969, S. 1042. In diesen Fällen liegt kein Anschein der Ordnungsmäßigkeit vor. Vgl. aber Urteil des AG Hannover vom 24.02.2010, zit. n. juris: Das AG verurteilte den Täter wegen mehrfacher Leistungserschleichung, obwohl dieser (strittig) vortrug, ein T-Shirt mit dem Aufdruck „Ich fahre schwarz" zu tragen. Das Gericht sah das als unerheblich an, solange der Täter mit diesem T-Shirt nicht an einem Kontrolleur oder dem Fahrer vorbeiging, welcher das Einsteigen erlaubte.

[721] Vgl. Hauf, DRiZ 1995, S. 15, 18: Schwarzfahrer, die ihre Tat nicht durch aktives Tun verheimlichen, die sich aber, gerade um einer Kontrolle zu entgehen, nicht wie ein gewöhnlicher Fahrgast verhalten, sondern auffällig an jeder Haltestelle nach einem Kontrolleur Ausschau halten, erwecken nicht den Anschein der Ordnungsmäßigkeit, obgleich derartiges Verhalten noch strafwürdiger erscheint.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

einer „unbefugten“ und ist also insoweit schon verbraucht[722]. Mag der das Beförderungsmittel unbefugt Benutzende auch das Vertrauen in seine Redlichkeit missbrauchen, so kann sein Verhalten doch nicht als „Erschleichen“ verstanden werden, denn es fehlt aufgrund der freien Zugänglichkeit zur Leistung das typische Kennzeichen, das nach dem allgemeinen Sprachgebrauch mit dem „Erschleichen“ verbunden ist: das Umgehen oder Unterlaufen von Kontrollen oder Sicherungsvorkehrungen oder zumindest ein täuschungsähnliches Moment, mit dem der Täter die Leistung aus einem fremdem Bereich herauslöst oder -lockt[723].

Der sehr weiten Definition der Beförderungserschleichung durch die Oberlandesgerichte widersetzte sich das AG Hamburg[724] und verneinte das Tatbestandsmerkmal des Erschleichens in den Fällen des schlichten Unterlassens der Fahrgeldzahlung. Nach zutreffender Argumentation des Amtsgerichts müsse ein Handlungsunwert gegeben sein, der über die bloße unberechtigte Entgegennahme einer Leistung hinausgehe. Dieser Handlungsunwert könne gerade nicht in dem Anschein der Ordnungsmäßigkeit gefunden werden, mit dem sich der Täter fälschlicherweise umgebe. Vielmehr passe sich der Schwarzfahrer **allen** Fahrgästen an, den mit Billetts ausgestatteten Personen genauso wie den vielen anderen Schwarzfahrern. Daher könne keine Rede davon sein, dass ein Anschein der Ordnungsmäßigkeit von jedem erweckt werde, der es unterlasse, in actu eine Nichtzahlung des Entgeltes zu bekunden.

Auch in der Literatur werden die Bedenken geäußert, dass den Beförderungsunternehmen durch das Unterlaufen der entgeltlichen Beförderungsleistungen unzweifelhaft ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden entsteht, sich hierdurch allerdings nicht zugleich das Kriminalunrecht des Schwarzfahrens konstituiert[725]. Die strafrechtliche Sanktionierung eines Verhaltens, das sich als bloße

---

722 Schall, JR 1992, S. 1, 2.

723 Vgl. Schall, JR 1992, S. 1, 2.

724 Vgl. AG Hamburg, NStZ 1988, S. 221.

725 Albrecht, P.-A., Kriminologie, S. 328; Albrecht, P.-A., NStZ 1988, S. 221, 222; vgl. hierzu Ranft, Jura 1993, S. 84, 87, der das Abkleben des Stempelfeldes mit Tesafilm als eine Umgehung der Kontrolleinrichtung ansieht, da der Täter mit dem präparierten Fahrschein den Anschein der Ordnungswidrigkeit erwecke. Das Erwecken des Anscheins der Ordnungswidrigkeit wird von den anderen Vertretern der Literatur abgelehnt. Gegen die Auffassung Ranfts spricht, dass sich auch der Täter, der den Fahr-

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung darstellt, sei dann nicht gerechtfertigt, wenn auf Seiten des Täters keine Unrechtsfaktoren subjektiver oder objektiver Art (Täuschung, Drohung, Gewalt) hinzuträten[726]. Anders als bei den Eigentumsdelikten ist das Vermögen als Ganzes nicht gegen jede Form der Beschädigung strafrechtlich geschützt. Gewiss ließe sich sagen, dass eine vorsätzliche rechtswidrige Schädigung fremden Vermögens Unrecht darstellt. Als unerlaubte Handlung verpflichte sie sich auch zu Schadensersatz, vgl. § 826 BGB. Damit sei aber noch nicht dargetan, dass jede Vermögensschädigung auch immer strafwürdig ist[727]. Der Schwarzfahrer tut nichts, außer zu fahren. Er täuscht niemanden und umgeht keine Kontrolleinrichtung[728]. Sein Verhalten ist vergleichbar mit den Fällen, in denen zwar eine Fahrkarte gelöst, dann aber die hieraus folgende Berechtigung zeitlich oder örtlich überschritten wird – Fallgestaltungen, bei denen ein Erschleichen nicht angenommen werden kann[729].

4.2.3.1.3 Vermögensschaden

Unabhängig davon stellt sich die Frage, ob durch das Erschleichen der Beförderung in einem Massenverkehrsmittel nach dem herrschenden Vermögensbegriff überhaupt ein Schaden angenommen werden kann. Wäre ein solcher zu verneinen, so wäre es auch die Strafbarkeit, denn auf Schmarotzertum soll gerade nicht mit Strafe reagiert werden.

Der eine Leistung Erschleichende nimmt eine entgeltliche Leistung unentgeltlich in Anspruch, sodass er einen anderen in dessen wirtschaftlichen Vermögensinteressen grundsätzlich schädigt. Allerdings darf der Vermögensschaden nicht einfach vorausgesetzt, er muss näher bestimmt werden. Die h. L. und die Rechtsprechung gehen vom wirtschaftlichen Gesamtwert des Vermögens aus und bestimmen den Schaden in einem ersten Schritt durch einen Ver-

---

ausweis zu Manipulationszwecken mit Tesafilm beklebt, nach außen wie ein normaler Fahrgast verhält, wobei dieses unauffällige Verhalten nach der Literatur für ein Umgehen der Kontrolleinrichtungen gerade nicht ausreicht, vgl. Martin, JuS 2001, S. 364, 366 m. w. N.

726 Albrecht, P.-A., u. a., Rechtsgüterschutz, S. 59.

727 Klesczewski, Strafrecht BT, S. 105.

728 So auch Fischer, NJW 1988, S. 1829.

729 Fischer, Kommentar zum StGB, § 265 a, Rdnr. 5; Mitsch, Strafrecht BT, S. 152; MünchKomm StGB-Wohlers, § 265 a, Rdnr. 57.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gleich des betroffenen Vermögens unmittelbar vor und unmittelbar nach der täuschungsbedingten Handlung[730]. Danach müsste ein Schaden verneint werden, denn der Leistende wird nicht ärmer, das Verkehrmittel fährt ohnehin.

Trotzdem ist bei einer unentgeltlichen Inanspruchnahme einer entgeltlichen Leistung von einer Schädigung des Opfers auszugehen. *Alwart*[731] vergleicht die Situation zutreffend mit den Besonderheiten des Spendenbetrugs[732] und dem damit verbundenen personalen Vermögensbegriff. Der Schaden beim Spendenbetrug bestünde darin, dass sich das Geld, das als Spende gedacht war, in eine dem Vermögensinteresse des Opfers zuwiderlaufende, grundlose Bereicherung des Täters verwandle[733]. Bei der Leistungserschleichung werde nun eine als entgeltlich gedachte Leistung unentgeltlich, gleichsam wie eine Spende in Anspruch genommen, sodass das Opfer sein auf ein Entgelt gerichtetes Vermögensinteresse nicht gewahrt sieht und in diesem Sinne einen Vermögensschaden erleidet[734]. Unter dem Aspekt der mangelnden Schädlichkeit lassen sich jedenfalls keine Bedenken gegen die Strafwürdigkeit der Leistungserschleichung aufrechterhalten[735].

§ 265a StGB setzt voraus, dass die erbrachte Leistung entgeltpflichtig ist. Bei Erwachsenen ergibt sich die Entgeltpflicht aus dem mit dem Beförderungsunternehmen abgeschlossenen Beförderungsvertrag.

4.2.3.1.4 Entgeltpflicht für Minderjährige?

Gerade bei Jugendlichen ist jedoch die Besonderheit zu beachten, dass diese für einen wirksamen Vertragsschluss geschäftsfähig sein müssen bzw. bei geschäftsunfähigen oder in ihrer Geschäftsfähigkeit eingeschränkten Personen deren gesetzliche Vertreter, meist die Eltern, den Vertragsschluss zu genehmi-

---

730 BGHSt 53, 199, 201 f.; näher zum Schadensbegriff Klesczewski, Strafrecht BT, S. 475 f.

731 Alwart, JZ 1986, S. 563, 565.

732 Dabei geht es um die Fälle, in denen jemand in der Annahme Geld spendet, er unterstütze damit das Rote Kreuz, während er in Wirklichkeit nur einem Trinker zu seinem nächsten Rausch verhilft, vgl. Alwart, JZ 1986, S. 563, 565.

733 Alwart, JZ 1986, S. 563, 565.

734 Alwart, JZ 1986, S. 563, 565.

735 Alwart, JZ 1986, S. 563, 565.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gen haben. Zwischen dem 7. und der Vollendung des 18. Lebensjahres besteht eine beschränkte Geschäftsfähigkeit. Sie soll gerade bei den besonders schutzbedürftigen Minderjährigen dafür Sorge tragen, dass sich diese nicht an rechtlich nachteilige Verträge binden. Schuldfähig im strafrechtlichen Sinne ist hingegen, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. Zwar gibt es eine beschränkte Schuldfähigkeit in Anlehnung an das Rechtsinstitut der beschränkten Geschäftsfähigkeit nicht, jedoch eine verminderte Schuldfähigkeit gemäß § 21 StGB. Auch besteht der Sinn des JGG und insbesondere seines Rechtsfolgensystems darin, der typischerweise verminderten Schuld des Jugendlichen gerecht zu werden, sodass sich an dieser Stelle Parallen zur eingeschränkten Geschäftsfähigkeit ziehen lassen.

Was nach Bürgerlichem oder Öffentlichem Recht erlaubt ist, stellt auch für das Strafrecht einen Strafausschlussgrund dar, denn es wäre höchst widersprüchlich, in einem nicht strafrechtlichen Teilbereich der Rechtsordnung ein Verhalten mangels Schutzwürdigkeit des Opfers für rechtmäßig einzustufen, eben dieses Verhalten durch Inkriminierung aber für grob sozialwidrig zu erklären[736]. So ist beispielsweise das Schwarzfahren auch zivilrechtlich nicht erlaubt, der Problemstellung liegt die vergleichbare Frage zugrunde, ob Jugendliche, die sich zivilrechtlich noch nicht wirksam verpflichten können, strafrechtlich für ihr – zivilrechtlich folgenloses – Verhalten zur Verantwortung gezogen werden dürfen. Nicht alles, was zivilrechtlich verboten ist, unterliegt strafrechtlicher Sanktionierung.[737] Dies muss erst recht gelten, wenn das zivilrechtlich Verbotene aufgrund der Minderjährigkeit des Täters für diesen – zivilrechtlich – folgenlos bleibt.

Üblicherweise werden zur Beförderung im Massenverkehr privatrechtliche Beförderungsverträge[738] abgeschlossen. § 107 BGB normiert, dass der Minderjährige zur Abgabe einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters bedarf. Der Abschluss eines Beförderungsvertrages ist für den Minderjährigen nicht lediglich rechtlich vorteilhaft, da er sich mit Angebotsannahme zur

---

736 S/S-Lenckner/Sternberg-Lieben, Kommentar zum StGB, Vorb. §§ 32 ff., Rdnr. 27.

737 S/S-Lenckner/Sternberg-Lieben, Kommentar zum StGB, Vorb. §§ 32 ff., Rdnr. 27.

738 Zur Abgrenzung vgl. Mahn, Beförderungserschleichung, S. 185 m. w. N.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Zahlung des jeweiligen Beförderungsentgelts verpflichten würde[739]. Die Wirksamkeit des Vertragsschlusses hängt damit von der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter ab. Die Einwilligung kann in zwei Grundformen erteilt werden: speziell (Kauf eines bestimmten Buches) oder generell (etwa zu einer Reise, sie deckt dann die mit der Reise zusammenhängenden Geschäfte)[740]. Sie so vorangegangene Einwilligung zum Abschluss des Rechtsgeschäftes, wird im Normall zu erwarten sein, wenn im „Normalfall der Zahlung des Beförderungsentgeltes erfolgt[741]. Wurden dem Minderjährigen Geldmittel zweckbestimmt (beispielsweise Erwerb einer Fahrkarte) oder zur freien Verfügung überlassen, so gilt der ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossene Vertrag als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsgemäße Leistung mit diesen Mitteln bewirkt, vgl. § 110 BGB. Die Wirksamkeit der Verpflichtung ist also durch die Erfüllung bedingt, der nach § 108 BGB unwirksame schuldrechtliche Vertrag wird nach § 110 BGB erst durch die vollständig bewirkte vertragsgemäße Leistung wirksam[742]. Dogmatisch handelt es sich um einen Fall der „Konvaleszenz durch Erfüllung", womit vermieden wird, dass der Minderjährige zunächst Schuldner wird und so sein Vermögen in Gefahr bringt[743].

Wenn der Minderjährige die Leistung jedoch nicht bewirkt, also beispielsweise schwarzfährt, hängt die Wirksamkeit des Vertrages von dessen nachträglichen Genehmigung der Eltern ab, vgl. § 108 I BGB. Eine nachträgliche Genehmigung des Vertrages durch die Eltern, deren Kind gerade als Schwarzfahrer ermittelt wurde, ist regelmäßig nicht zu erwarten[744]. Hierdurch würde der

---

739 Der Abschluss des Beförderungsvertrages wäre für den Minderjährigen rechtlich nachteilig, da er ihn zur Zahlung des Beförderungsentgeltes verpflichtet; so auch AG Jena, NJW-RR 2001, 1469.

740 Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, S. 77.

741 Beziehungsweise es wird regelmäßig § 110 BGB Anwendung finden, wonach ein mit einem Minderjährigen geschlossener Vertrag auch ohne Zustimmung der Eltern dann wirksam ist, wenn der Minderjährige die ihm obliegende Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung überlassen wurden, vgl. Mahn, Beförderungserschleichung, S. 186 f. m. w. N.

742 Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, S. 77.

743 Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht, S. 77.

744 Falkenbach, Leistungserschleichung, S. 354; Eyers, Entkriminalisierung des Schwarzfahrens, S. 75; Winkler von Mohrenfels, JuS 1987, S. 692, 694.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Minderjährige zum Schuldner des Anspruchs auf Zahlung des Beförderungsentgelts gemacht, wodurch sein Vermögen zumindest in den Fällen gefährdet ist, in denen er das zur Bewirkung der Leistung überlassene Geld bereits anderweitig verbraucht hat. Eine schuldrechtliche Haftung der Eltern wird durch die Genehmigung des Rechtsgeschäftes nicht begründet. Somit kommt, wenn überhaupt, nur eine vorherige Einwilligung der Eltern in Betracht. Das AG Köln[745] hat zu dieser Problematik entschieden, dass eine Einwilligung des gesetzlichen Vertreters zur Benutzung des ÖPNV einer konkludenten Generaleinwilligung gleichzustellen sei und die generelle Zustimmung zu einer Straßenbahnfahrt nicht vom Lösen eines Fahrscheines und damit von der Bezahlung des geschuldeten Beförderungsentgeltes abhängig gemacht werden dürfe. Die Verweigerung der Genehmigung der Schwarzfahrt verstoße ferner gegen Treu und Glauben und sei damit unwirksam. Anderenfalls könnten Eltern durch eine Einschränkung ihrer Einwilligung den Verkehrsunternehmen jede Möglichkeit nehmen, das Verhalten der Kinder über den Weg des erhöhten Beförderungsentgelts positiv zu beeinflussen[746].

Dieser Ansicht haben sich *Stacke*[747] und *Weth*[748] angeschlossen. Während *Weth* die Einwilligung unter einer Bedingung aus dogmatischen Gründen verneint, soll der Minderjährige nach *Stackes* Meinung bereits aus erzieherischen Gründen haften[749]. Gleicher Auffassung ist das LG Bremen, welches ausführt, auch Minderjährige sollten die Annahme einer vertraglichen Verpflichtung aus sozialtypischem Verhalten erklären können. Die Verpflichtung zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts beruhe nicht auf einem Vertrag, sondern auf einer „Rechtspflicht eigener Art, die durch die Tatsache der Benutzung der Straßenbahn, durch die Inanspruchnahme dieser Versorgungseinrichtung begründet worden ist“[750]. Auch *Stacke* vertritt die Auffassung, dass dann, wenn dem Minderjährigen freie Mittel zur Verfügung gestellt werden, die gesetzlichen Vertreter eine Generaleinwilligung abgäben, die auch Geschäfte wie das Eingehen eines Beförderungsvertrages umfasse. Über die Hingabe

745 AG Köln, NJW 1987, S. 447.

746 AG Köln, NJW 1987, S. 447; Lattka, Fahren ohne Fahrausweis, S. 68.

747 Stacke, NJW 1991, S. 875, 877.

748 Weth, JuS 1998, S. 795, 797.

749 Lattka, Fahren ohne Fahrausweis, S. 68.

750 LG Bremen, NJW 1966, S. 2360.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

von Mitteln hinaus machten sich die Vertreter keine Gedanken darüber, was der Minderjährige mit den Mitteln im Einzelnen mache oder auch nicht mache. Damit liege in den Fällen dieser Art eine echte Bedingung im Sinne des § 158 BGB gerade nicht vor. Das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters decke daher auch die Schwarzfahrt ab, sodass ein wirksamer Beförderungsvertrag zustande komme[751].

Die herrschende Gegenansicht[752] lehnt eine Einwilligung des gesetzlichen Vertreters in eine Schwarzfahrt jedoch ab, da eine ohne nähere Konkretisierung ergangene Zustimmung nicht so interpretiert werden dürfe, dass sie das Fahren ohne Entrichten des Fahrpreises beinhalte. Das Wegrationalisieren des Aufsichtspersonals in den öffentlichen Verkehrsmitteln dürfe nicht dazu führen, dass Minderjährige Vertragsstrafen zahlen müssten[753]. Ein „Bewirken" der Leistung nach § 110 BGB komme bei der Leistungserschleichung nicht in Betracht[754]. *Stacke*[755] gehe mit der gegen die Anwendung des § 110 BGB vorgebrachten tatsächlichen Beurteilung der Situation fehl, es handele sich bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln um Rechtsgeschäfte, die gerade nicht sofort im Sinne des § 110 BGB erfüllt würden, sondern denen zunächst eine vertragliche Verpflichtung vorausgehe. Er verkenne, dass der Erwerb einer Fahrkarte gegen sofortige Zahlung des Fahrpreises vor Fahrtantritt nicht nur regelmäßige Übung aller Verkehrsbetriebe sei, sondern sich in allen Beförderungsbedingungen wiederfinde[756]. In der Mittelüberlassung des gesetzlichen Vertreters eine „konkludente Generaleinwilligung" zu sehen, würde der gesetzgeberischen Intention des § 110 BGB entgegenstehen, denn dies würde den von einem Minderjährigen geschlossenen Vertrag sofort und ohne Rücksicht darauf wirksam werden lassen, ob er den Vertrag (noch) erfüllen könne oder nicht. § 110 BGB würde bei der Annahme einer „konkludenten General-

---

751 Stacke, NJW 1991, S. 875, 876.

752 AG Köln, NJW 1987, S. 447, 448; AG Mühlheim, NJW-RR 1988, S. 175 f.; AG Jena, NJW-RR 2001, 1469; Dieckmann/Schneider, ZfJ 2002, S. 161; Harder, NJW 1990, S. 857, 858**;** Palandt-Heinrichs, Kommentar zum BGB, § 107, Rdnr. 9.

753 Medicus, BGB AT, S. 102; AG Mühlheim, NJW-RR 1988, S. 175 f.; Winkler von Mohrenfels, JuS 1987, S. 692, 695.

754 Vgl. Mahn, Beförderungserschleichung, S. 189 m. w. N.

755 Stacke, NJW 1991, S. 875, 877.

756 Vgl. Mahn, Beförderungserschleichung, S. 190.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

einwilligung durch Mittelüberlassung“ fast völlig ausgehöhlt werden. Zum Schutz der Minderjährigen verbiete § 110 BGB geradezu, allein in der Mittelüberlassung „zu diesem Zweck“ oder „zur freien Verfügung“ die konkludente Einwilligung in entsprechende Kausalgeschäfte zu erblicken, die nicht vom Minderjährigen erfüllt werden[757]. Dem Minderjährigenschutz solle auch beim Vertragsschluss durch sozialtypisches oder schlüssiges Verhalten Rechnung getragen werden, denn es sei nicht einzusehen, warum den Verkehrsbetrieben im Gegensatz zu allen Privaten das Risiko der §§ 104 ff. BGB nicht auferlegt werden sollte[758].

Darüber hinaus kann ein Gesetz, hier die §§ 107 ff. BGB, nur durch ein Gesetz, nicht aber durch Rechtsverordnungen wie die EVO oder die VOAllgBefBed aufgehoben oder geändert werden[759]. Anderenfalls würde der Minderjährigenschutz der §§ 107 ff. BGB ausgehebelt. Gesetzesabändernde Verordnungen sind ferner auf Ausnahmefälle beschränkt, die verfassungsrechtlich oder gesetzlich besonders zugelassen sein müssen. Eine solche ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung findet sich im PersBefG nicht.

Ein Vertragsschluss zwischen einem jugendlichen Schwarzfahrer und den Verkehrsbetrieben kommt daher regelmäßig nicht in Betracht.

4.2.3.1.5 Zwischenergebnis

Wie dargestellt wurde, ist der wirksame Abschluss eines Beförderungsvertrages bei Nichterbringung der geschuldeten Gegenleistung in der Regel zu verneinen. Dies hat zur Folge, dass der Minderjährige nicht verpflichtet ist, das Beförderungsentgelt zu zahlen. Nimmt man den zivilrechtlichen Minderjährigenschutz ernst, so überzeugt es nicht, diese Tätergruppe über den Umweg des Strafrechts doch wieder in die Haftung zu nehmen. Daraus wiederum folgt, dass diejenigen Straftaten, denen eine „zivilrechtliche Erlaubnis“ zugrunde liegt, auch strafrechtlich als gerechtfertigt anzusehen sind[760]. Was zivilrechtlich erlaubt ist, kann das Strafrecht nicht unter Strafe stellen.

---

[757] Lattka, Fahren ohne Fahrausweis, S. 69.

[758] Falkenbach, Leistungserschleichung, S. 354 f.

[759] Maunz/Dürig, Kommentar zum GG, Artikel 80 GG, Rdnr. 8.

[760] Nach S/S-Lenckner/Sternberg-Lieben, Kommentar zum StGB, Vorb. §§ 32 f., Rdnr. 27, ist hierin ein Rechtfertigungsgrund zu sehen.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Rechtfertigungsgründe können sich aus geschriebenem wie aus ungeschriebenem Recht ergeben. Da die Rechtswidrigkeit als Widerspruch zu einer Verhaltensnorm immer ein solcher zur Gesamtrechtsordnung ist, gilt für die Rechtfertigungsprinzipien der Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung. So ist bei Straftaten, die wie § 265a StGB durch den (Nicht-)Abschluss von Rechtsgeschäften verwirklicht werden, in besonderem Maße auf die Wahrung der Einheit der Rechtsordnung als Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung[761] zu achten. Sie gebietet keine sachwidrige Gleichbehandlung der Rechtsfolgen eines Sachverhaltes in verschiedenen, von ihrem Aufgabenbereich her abweichenden Regelungsbereichen, sondern die gegenseitige Abstimmung der in differenzierten Teilrechtsgebieten enthaltenen Aussagen. Diese müssen nach ihrer jeweiligen Funktion innerhalb der Gesamtrechtsordnung folgerichtig bleiben[762]. Das bedeutet, dass den unterschiedlichen Aufgaben und Maßstäben der einzelnen Rechtsgebiete durch Differenzierungen der Rechtswidrigkeitenbeurteilung Rechnung getragen wird[763], solange hierin kein Wertungswiderspruch zu sehen ist. Dieser läge aber vor, zöge man den zivilrechtlich aufgrund seines Alters Geschützten strafrechtlich zur Verantwortung.

Kann sich der Minderjährige nicht wirksam vertraglich binden, so entfällt für ihn bereits die Entgeltpflicht und damit folgerichtig die Strafbarkeit des § 265a StGB. Im Hinblick auf die dargestellten Auslegungsmöglichkeiten des Tatbestandsmerkmales „Erschleichen" ist ferner auch die verfassungsrechtlich geforderte Bestimmbarkeit des Straftatbestandes nicht gegeben. Die Vorhersehbarkeit der Anwendung von Strafnormen bedeutet insoweit einen Vertrauensschutz, als den Adressaten keine Folgen treffen dürfen, die nicht aus dem positiven Strafrecht erkennbar bzw. ableitbar sind, mögen sie auch im Ergebnis begründet, kriminalpolitisch erwünscht oder nach eigenen sittlichen Maßstäben des Adressaten für diesen individuell vorhersehbar sein[764]. Zwar kann auch das Strafrecht nicht ohne Auslegungen bestimmter Tatbestandsmerkmale auskommen, will man den vielfältigen Phänomen dieses Rechtsgebietes Herr werden. Die Tatbestandsauslegung darf aber nicht dazu führen, dass die durch das Merkmal bewirkte und bezweckte Eingrenzung der Strafbarkeit im

---

761 S/S-Lenckner/Sternberg-Lieben, Kommentar zum StGB, Vorb. §§ 32 f., Rdnr. 27.

762 S/S-Lenckner/Sternberg-Lieben, Kommentar zum StGB, Vorb. §§ 32 f., Rdnr. 27.

763 S/S-Lenckner/Sternberg-Lieben, Kommentar zum StGB, Vorb. §§ 32 f., Rdnr. 27.

764 Hinrichs, NJW 2001, S. 932.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Ergebnis aufgehoben wird[765]. Andere Akzentuierungen, die maßgeblich auf den Zweck oder auf praktikable Ergebnisse abstellen, sind mit der Schutzwirkung des Artikel 103 II GG nicht vereinbar[766].

Allein das Unrecht im „Schwarzfahren" vermag eine Strafbarkeit per se noch nicht zu begründen, denn strafbar ist gerade nicht jedes Unrecht schlechthin, sondern nur tatbestandlich vertyptes Unrecht[767].

Hierzu zählt die Leistungserschleichung nach § 265a 3. Variante StGB ohne das Hinzutreten einer Täuschungshandlung nicht.

Soweit also die Auffassung besteht, dass das typische Verhalten bei Schwarzfahrern –die absichtliche Entgegennahme einer Leistung ohne entsprechende Gegenleistung, aber auch ohne Überwinden einer Beschränkung gegen unbefugtes Betreten – bereits de lege lata kein strafbares Verhalten darstellt, so gilt diese Erkenntnis für Erwachsene und Jugendliche gleichermaßen. Es ist daher nicht das Gesetz zu ändern, sondern dieses ist nach Maßgabe der eindeutigen Struktur des Tatbestandes konsequent anzuwenden[768]. Die gegen eine jugendspezifische Tatbestandsauslegung geäußerten Bedenken verkennen, dass eine teleologische Interpretation und die daraus resultierende Tatbestandsreduktion zugunsten Jugendlicher verfassungsmäßig zulässig sind[769]. Den Gesetzgeber trifft auch hinsichtlich der bereits bestehenden Tatbestände eine Beobachtungs- und Nachbesserungspflicht. Seine Bindung an die verfassungsmäßige Ordnung erschöpft sich nicht in der Verpflichtung, bei Erlass eines Gesetzes die verfassungsrechtlichen Grenzen einzuhalten; sie umfasst auch die Verantwortung dafür, dass die erlassenen Gesetze in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz bleiben[770]. Wenn also ein bei seinem Erlass verfassungsmäßiges Gesetz nachträglich deshalb verfassungswidrig wird, weil sich die tatsächli-

---

765 So auch Hinrichs, NJW 2001, S. 932.

766 Hinrichs, NJW 2001, S. 932; kritisch Kudlich, NStZ 2001, S. 90.

767 Baumann/Weber/Mitsch, Strafrecht AT, S. 259; Albrecht, P.-A., NStZ 1988, S. 221, 222; „Strafe muss selten sein" ist ein im Strafrecht geläufiger Ausspruch und bezieht sich auf den ausnahmsweise unumstrittenen Ultima-Ratio-Charakter des Strafrechts, Priebe, Bagatellkriminalität, S. 204.

768 So auch im Ergebnis Albrecht, P.-A., NStZ 1988, S. 221, 224.

769 Diemer/Schoreit/Sonnen, Kommentar zum JGG, § 2, Rdnr. 8.

770 BVerfGE 88, 203.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

chen Verhältnisse, auf die es einwirkt, grundlegend gewandelt haben, trifft den Gesetzgeber eine Nachbesserungspflicht[771].

Weitergehende Besonderheiten bei der Prüfung des objektiven Tatbestandes[772] unter Berücksichtigung des jugendtypischen Kontextes sind allerdings nicht angezeigt. Das (Nicht-)Vorliegen der objektiven Tatbestandsvoraussetzungen ist für Jugendliche in der gleichen Weise wie für Erwachsene festzustellen, es sei denn, das Gesetz knüpft ausdrücklich an das Alter zur Verwirklichung eines Tatbestandes an[773].

4.2.3.2 Die Lehre von der Sozialadäquanz – „Maibaum-/Bannerklau"

Soeben wurde das Ergebnis hergeleitet, dass eine jugendkontextabhängige Auslegung der Strafbarkeitsvoraussetzungen zulässig ist. Trotz des Vorliegens aller Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes kann diese dann zum Ausschluss der Strafbarkeit führen, wenn die Tat als „sozial adäquat" gilt. Nach herrschender Meinung bildet die Sozialadäquanz den Ausgangspunkt, um bestimmte Straftatbestände teleologisch einzuschränken. So gibt es zahlreiche Verhaltensweisen, die zwar rechtlich alle Merkmale eines Straftatbestandes erfüllen, die jedoch allgemein als Brauchtum anerkannt sind und so quasi als Gewohnheitsrecht als nicht strafbar angesehen und damit auch nicht der Strafverfolgung ausgesetzt werden. Dabei ist nur an den Maibaumdiebstahl zu denken, bei dem es als allgemeine Belustigung gilt, den Maibaum des Nachbardorfes ohne Gewaltanwendung zu entwenden. In der jüngsten Zeit ist auch der sogenannte Bannerklau vermehrt in den Blickpunkt des Interesses geraten. Dieser Brauch hat sich unter den „Ultras" verbreitet, einem Zusammenschluss besonders eingefleischter Fußballfans, den es mittlerweile bei nahezu jedem Profiverein gibt. Dabei ist es üblich, gegnerische Fanutensilien zu erbeuten. Mal geschieht dies geschickt und unbemerkt, mitunter aber auch durch überfallartige und gewaltsame Wegnahme[774]. Besondere Bedeutung hat

---

771 BVerfGE 88, 203.

772 Vgl. zu den Besonderheiten im Rahmen des subjektiven Tatbestandes Punkt 4.2.4.3 dieser Arbeit, zur Frage der Rechtswidrigkeit trotz beschränkter Geschäftsfähigkeit Punkt 4.3.1.2.2.

773 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 88; so kann nur ein Volljähriger den Tatbestand des § 182 I StGB, nur ein Erwachsener den des § 182 II StGB erfüllen.

774 Sobota, http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bannerklau-im-stadion-mit-verdeckten-ermittlern-gegen-fussballfans/ (zuletzt aufgerufen am15.06.2016).

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

dabei das Banner einer Gruppe, mit dem diese im Stadion ihre Präsenz unterstreicht. Kommt diese Fahne abhanden, verlangt es das Selbstverständnis der „Ultras", dass die Gruppe sich anschließend auflöst[775]. Wie in einschlägigen Internetforen gut dokumentiert ist, präsentieren die erfolgreichen Entwender das Beutestück in der Regel als Trophäe im eigenen Fanblock und zerstören es dann. Die Rückgabe erfolgt nur im Ausnahmefall[776]. Ein vollendeter Diebstahl setzt jedoch voraus, dass der Täter sich die Sache oder den in ihr verkörperten Sachwert auch zueignen will. Dazu gehört im Fall des Bannerklaus die Enteignung der gegnerischen Fans, die zumindest in Kauf genommen wird und wohl auch kaum zu bestreiten sein dürfte[777]. Allerdings haben die „Ultras" in aller Regel nicht die Absicht, sich die Banner anzueignen. Meist werden diese nach der Wegnahme zerstört. Wer eine fremde Sache aber zerstört, um den Eigentümer zu ärgern, eignet sie sich nicht an, sondern begeht allenfalls eine Sachbeschädigung.

Auch im Falle des Maibaumdiebstahls, bei dem die Beute gegen die Zahlung einer Runde Bier oder Ähnliches ausgelöst werden kann und soll, wird die Zueignungsabsicht regelmäig zu verneinen sein. Es handelt sich bei sozialadäquatem Verhalten also um solches, welches das einem Straftatbestand immanente Handlungsunrecht einschränkt.

Der Begriff der Sozialadäquanz setzt sich aus den Wortbestandteilen „sozial" und „adäquat" zusammen. Unter „sozial" wird dabei gemeinhin „die menschliche Gesellschaft bzw. Gemeinschaft betreffend, gesellschaftlich" verstanden, während „adäquat" „einer Sache angemessen bzw. entsprechend" bedeutet. Die Sozialadäquanz beschreibt somit allgemein die Angemessenheit eines Zu- oder Umstandes, und zwar nach den Maßstäben der geltenden (Gemeinschafts-)Ordnung[778].

---

775 http://www.abendzeitung-muenchen.de/inhalt.der-zaunfahnen-kodex-der-ultras-darum-verliessen-die-bayern-fans-den-block.bd729bdd-4c28-4866-b5fe-d33219d340fc.html (zuletzt aufgerufen am 15.06.2016).

776 Sobota, http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bannerklau-im-stadion-mit-verdeckten-ermittlern-gegen-fussballfans/ (zuletzt aufgerufen am 15.06.2016).

777 Sobota, http://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bannerklau-im-stadion-mit-verdeckten-ermittlern-gegen-fussballfans/ (zuletzt aufgerufen am 15.06.2016).

778 Altermann, Sozialadäquanz, S. 233.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Straftatbestände entstehen aus dem Erfahrungswissen um die Sozialschädlichkeit bestimmter Verhaltensweisen. Sozialadäquates Verhalten stellt dagegen das den anerkannten sozialen Verhaltensnormen entsprechende Handeln dar. Im Straftatbestand und in der Sozialadäquanz stehen sich also zwei entgegengesetzte Verhaltensmodelle gegenüber: ein positiv und ein negativ bewertetes; grundsätzlich schließen sich deshalb beide Verhaltensmodelle aus[779]. Straftatbestände sind jedoch häufig nicht in einer Weise exakt umschrieben, dass sie nicht von vornherein auch atypische Fälle umfassen könnten, die nicht an dem das deliktische Verhalten prägenden Unrechtsbild voll teilhaben. Vor allem aber kann ein Straftatbestand im Laufe seiner Geltung so von den Veränderungen der gesellschaftlichen Verhältnisse betroffen sein, dass sich sein Anwendungsbereich zunehmend auf nicht mehr als sozialschädlich eingestufte Verhaltensweisen bezieht[780]. In diesem Fall kann der Gedanke der Sozialadäquanz als Regulativ eingreifen, wobei allerdings umstritten ist, ob es sich dabei um „einen Interpretationsbehelf bei der Restriktion von Wortfassungen" oder um ein eigenständiges Rechtsinstitut handelt, wenngleich die Grenzen zur teleologischen Auslegung flüssig sind[781]. Ein wesentlicher Grund dafür, dass selbst die Stellung der Lehre von der Sozialadäquanz im Deliktaufbau auch heute noch nicht abschließend geklärt ist, liegt maßgeblich in den unterschiedlichen Definitionen des Begriffes durch seinen Begründer[782], wie gezeigt werden soll.

Erstmals wurde der Begriff der Sozialadäquanz im Jahre 1939 öffentlich durch *Hans Welzel* geprägt[783]. *Welzel* entwickelte die Lehre von der Sozialadäquanz ursprünglich für Sachverhalte, in denen ein für sich genommen tatbestandsmäßiges Handeln sich „funktionell innerhalb der geschichtlich gewordenen Ordnung des Gemeinschaftslebens" bewegt[784]. Nach *Welzels* Auffassung war das „Mehr, das zum Erfolgssachverhalt (zur Rechtsgutsverletzung) hinzukommen muss, um das spezifische strafrechtliche Unrecht auszumachen",

---

779 Zipf, Kriminalpolitik, S. 125.

780 Zipf, Kriminalpolitik, S. 125.

781 Zipf, Kriminalpolitik, S. 125.

782 Haupt, Kampfsport, S. 58.

783 Vgl. Roxin, Strafrecht AT, S. 295; vgl. Exner, Sozialadäquanz, S. 58 m. w. N.

784 Altermann, Sozialadäquanz, S. 233, 243; Roxin, Strafrecht AT, S. 295; Welzel, ZStW 1939, S. 491, 516, 519, 527.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

primär die finale Handlung[785]. In allen 11 Auflagen seines Lehrbuches zum „Deutschen Strafrecht" findet die Kernformel der Sozialadäquanz Erwähnung[786]. Während *Welzel* anfangs die soziale Adäquanz als tatbestandliches Problem ansah[787], ordnete er sie später als einen gewohnheitsrechtlichen Rechtfertigungsgrund ein[788], um dann doch wieder zur ursprünglichen Verortung auf Tatbestandsebene zurückzukehren[789].

Nach Auffassung *Roeders* sollte der Begriff der Sozialadäquanz dem Bereich der Schuldausschließungsgründe zugeordnet werden[790]. Die Annahme der Sozialadäquanz beschränke sich auf Fahrlässigkeitsdelikte und erscheine hier als die Einhaltung des sozialadäquaten Risikos. Praktisch wäre dann die Sozialadäquanz nur ein Unterfall der allgemeinen Pflichtgemäßheit bei der fahrlässigen Straftat, d. h. des Einhaltens der generell gebotenen Sorgfalt[791]. Gleich-

---

785 Haupt, Kampfsport, S. 59.

786 Exner, Sozialadäquanz, S. 61.

787 „Sozialadäquate Handlungen unterfallen niemals Deliktstatbeständen, auch wenn man sie dem Wortlaut nach einem Tatbestand subsumieren könnte", Welzel, Strafrecht, S. 35.

788 Vgl. Welzel, Strafrecht, 4. Auflage, S. 62: Es gebe zahlreiche rechtmäßige Freiheitsbeschränkungen, welche die Frage nach einem besonderen rechtlichen Erlaubnissatz gar nicht aufwerfen. Die geschichtlich gewordene Sozialordnung gestatte einige Freiheitsbeschränkungen, so z. B., wenn Busse und Bahnen nur an bestimmten Haltestellen anhielten. Die Frage nach besonderen Erlaubnissätzen stelle sich dabei nicht, gleichwohl greife die soziale Adäquanz als allgemeiner gewohnheitsrechtlicher Rechtfertigungsgrund. Vgl. auch Haupt, Kampfsport, S. 61 m. w. N.

789 Welzel, Strafrecht, 11. Auflage, S. 57.

790 Roeder, Sozialadäquates Risiko, S. 34, der aber nicht vom Begriff der Sozialadäquanz spricht, da er dieses Rechtsinstitut aus rechtsstaatlichen Gründen ablehnt. Dennoch begründet er den Schuldausschluss des Täters damit, dass sich dieser innerhalb der Gemeinschaftsordnung bewegt und damit sozialadäquat handelt.

791 Was aber dann nicht gelten kann, wenn die Rechtsgutsverletzung selbst als sozial adäquat angesehen wird und sich praktisch als bloße Tangierung darstellt, vgl. Zipf, ZStW 1970, S. 633, 635 f., wobei die bewusste Überschreitung des sozialadäquaten Risikos aus der vorliegenden Problematik von vornherein ausscheidet, denn hierbei handelt es sich ja bereits um sozial inadäquates Verhalten. Fraglich ist aber, wie sozial adäquates Verhalten mit dem Wissen um die Gewissheit oder die Möglichkeit einer Rechtsgutsverletzung zu beurteilen ist. Hierher gehören z. B. die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, die in das Rechtsgut der persönlichen Handlungsfreiheit eingreifen, oder die in Kauf genommene Sportverletzung. So stellt es sich z. B. bei den

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

wohl beansprucht *Roeder* für seine Zuordnungsentscheidung eine grundsätzlich allen Delikten zugrunde zu legende Gültigkeit, indem er den Anwendungsbereich der Sozialadäquanzlehre von vornherein auf die Fahrlässigkeitsdelikte einschränkt und die Vorsatzdelikte somit daraus ausgeschlossen sehen will[792]. *Roeders* Ansicht zufolge ist die auch nur billigende Inkaufnahme rechtswidriger Erfolge per se sozial inadäquat – wer bereit sei, das Risiko eines missbilligten Erfolges auf sich zu nehmen, bekunde damit eine Gleichgültigkeit, die jede Privilegierung ausschließe. Deshalb könne es bei Vorsatztaten keine Sozialadäquanz geben[793].

Gegen die Auffassung Roeders argumentiert zutreffend *Zipf*[794]. Seiner Auffassung nach ergebe sich die Feststellung der Schuld aus der Bejahung der Frage, ob die Tat dem Täter persönlich vorgeworfen werden könne. Die Schuldermittlung erfordere ein individuelles Eingehen auf den konkreten Täter und die konkrete Tatsituation. Ihr sei daher jede generalisierende und standardisierende Betrachtung fremd. Sie müsse sich am Können des Täters ausrichten, allein mit der Feststellung, wie sich der Täter verhalten sollte, sei ihr nicht gedient. Sei aber der Schuld die Suche nach dem persönlichen Vorwurf an den Täter wesensgemäß, so werde daraus deutlich, dass die Sozialadäquanz nichts mit der Schuldfeststellung zu tun haben könne. Die Sozialadäquanz sei gerade kein individuelles Problem des Täters, sondern es gehe bei ihr um ein sozialtypisches Verhaltensmodell, dem eine generalisierende Betrachtung zugrunde liege. Sei ein Verhalten als sozial adäquat anzusehen, so begründe es für jedermann die Verpflichtung, sich gemäß diesen anerkannten Normen zu verhalten. Die Sozialadäquanz könne daher nie auf einer Verbrechensstufe eingeordnet werden, auf der ausschließlich der individuelle Vorwurf geprüft werde.

Personenbeförderungen im alltäglichen Massenverkehr dar. Hier ist seitens der Betreiber bereits einkalkuliert, dass der Fahrgast nicht beliebig aussteigen kann, sondern an den Fahrplan und die vorgesehenen Haltestellen gebunden ist. Hierin könne zwar eine formale Verletzung der persönlichen Handlungsfreiheit gesehen werden, gerade diese formale Beeinträchtigung selbst erscheine aber als sozialadäquant.

792 Exner, Sozialadäquanz, S. 65.

793 Roeder, Sozialadäquates Risiko, S. 40.

794 Zipf, ZStW 1970, S. 633, 640 f.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Es gehe bei der Sozialadäquanz nicht um die persönliche Verantwortlichkeit, sondern um die generelle Richtigkeit eines Verhaltens[795].

Die klassische Lehre legt dem Begriff zwar den gleichen Gedankeninhalt zugrunde, behandelt die Frage nach der Sozialadäquanz des Verhaltens aber erst auf der Ebene der Rechtswidrigkeit[796]. Als Rechtfertigungsgrund eigener Art sei sozialadäquates Verhalten nicht rechtswidrig, es lasse die Tatbestandsmäßigkeit aber nicht entfallen, denn bei einer sozialadäquaten Betätigung gehe es keineswegs um das Gebotensein eines sozial nicht relevanten Verhaltens, sondern um dessen Erlaubtsein[797].

Die Einordnung des sozial adäquaten Verhaltens als Rechtfertigungsgrund ist jedoch aus folgenden Überlegungen abzulehnen: Das Zuerkennen eines Rechtfertigungsgrundes setzt voraus, dass man das in der Tatbestandsfassung bezeichnete Unrecht im Einzelfall für weniger schwerwiegend als die sonst eintretende Rechtsstörung hält. Ausnahmsweise soll also durch die Tatbestandserfüllung und trotz dieser ein sozial wertvolles Ergebnis erzielt werden, etwa weil bei der Notwehr die Rechtsgüter des Angegriffenen als schutzwürdiger gelten als die des Angreifers[798]. Ebenso wie die Frage der Schuld ist das Urteil der Rechtswidrigkeit damit stark einzelfallbezogen. Eine Stellungnahme zur Rechtswidrigkeit oder Gegenwärtigkeit eines Angriffes und zur Erforderlichkeit der gewählten Verteidigung lässt sich bei der Notwehr immer nur aus einer ganz konkreten Auswertung der Tatsituation heraus abgeben[799]. Die

---

795 Zipf, ZStW 1970, S. 633, 640 f.: Zur Begründung seines Ergebnisses stellt *Zipf* die „Notwehrprobe" an. Wer die Sozialadäquanz nicht auf der Schuldebene, sondern im Tatbestand oder bei der Rechtswidrigkeit einordne, müsse gegen sozial adäquates Verhaten konsequenterweise die Notwehr versagen. Denn ein solches Verhalten stellte dann keinen rechtswidrigen Angriff dar, der den Betroffenen in eine Notwehrsituation bringe. Sei diese Konsequenz unannehmbar, so bliebe nur die Einordnung in die Schuld. Entgegen der Auffassung Roeders sei ein Notwehrrecht gegenüber sozial adäquatem Verhalten aber weder notwendig noch sachgerecht. Wer gegen verkehrsrichtiges und sozial adäquates Verhalten die Notwehr zuließe, sehe sich unausweichlich mit der Konsequenz konfrontiert, dass dann die Verletzung dessen rechtmäßig sei, der sich richtig verhalten habe. Dieses Ergebnis ist mit dem Gerechtigkeitsempfinden unvereinbar.

796 Altermann, Sozialadäquanz, S. 233, 235; Schmidhäuser, Strafrecht, S. 168.

797 Vgl. Klug, Sozialkongruenz, S. 249 f.

798 Zipf, ZStW 1970, S. 633, 645.

799 Zipf, ZStW 1970, S. 633, 646.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Prüfung eines sozial adäquaten Verhaltens erfordert aber eine generalisierende, vom Einzelfall losgelöste Betrachtung. So gibt *Zipf*[800] zu Recht zu bedenken, dass ein Rechtfertigungsgrund einen Erlaubnissatz beinhalte und eine Handlungsbefugnis des Täters begründe, während die Sozialadäquanz eine generelle Handlungspflicht schaffe, der jedermann unterworfen sei. Einen Rechtfertigungsgrund könne man in Anspruch nehmen, den Verhaltensbefehlen der Rechts- oder Sozialordnung müsse man nachkommen. Ein von der Rechtsordnung gebotenes Verhalten bedarf daher keiner Rechtfertigung und ist kein Problem der Rechtswidrigkeit.

So befasst sich auch die moderne Lehre mit dem Problem der Sozialadäquanz bereits auf der Tatbestandsebene. „Verhaltensweisen, die wegen ihrer Sozialüblichkeit noch offensichtlicher Ausdruck allgemein erlaubten Verhaltens sind, die daher allgemein akzeptiert werden, ohne dass es eines besonderen Erlaubnissatzes bedürfte", sind hiernach schon nicht tatbestandsmäßig[801].

Die Gründe, welche für den Ausschluss der Sozialadäquanz aus dem Bereich der Schuld und der Rechtswidrigkeit sprechen, rechtfertigen deren Einordnung in den Bereich der Tatbestandsproblematik. Da ein Verhalten nicht zugleich sozial geboten (als verkehrsgerechtes Verhalten) und verboten (z. B. als Erfüllung des Tatbestandes der Körperverletzung) sein kann, kann ein rechtlich vorgeschriebenes und genau umrissenes Verhalten nicht strafbegründend wirken[802]. Das gleiche gilt für sozial adäquates Verhalten, wo die betreffende Handlung zwar nicht kraft Rechtsbefehls geboten, wohl aber kraft der sozial verpflichtenden Verhaltensnormen vorgezeichnet ist[803].

---

800 Zipf, ZStW 1970, S. 633, 646.

801 Altermann, Sozialadäquanz, S. 233, 235; Otto, Strafrechtslehre, S. 74**:** Ottos Hauptargument bezüglich der Einordnung der sozialen Adäquanz als restriktives Auslegungsprinzip bildet die negativ ausfallende Einstufung einer sozialadäquaten Gefährdung als rechtsgutbedrohlich im Rahmen einer am Gesetzeszweck orientierten Tatbestandsauslegung. Der sozialen Adäquanz müsse allerdings nicht nur bei der Beurteilung von Gefahren Aufmerksamkeit beigemessen werden, sondern auch bei der Auslegung zahlreicher anderer Begriffe, was Otto anhand der §§ 331 ff StGB verdeutlicht. So lasse sich das Geschenk einer Zigarette dahingehend interpretieren, dass dies kein Vorteil im Sinne des Gesetzes sei, da solch kleine Geschenke sozialüblich seien und daher weder objektiv noch subjektiv die Amtsführung eines Amtsträgers beeinflusst würde, vgl. Haupt, Kampfsport, S. 63; Jescheck/Weigend, Strafrecht AT**,** S. 252.

802 Zipf, ZStW 1970, S. 633, 648.

803 Zipf, ZStW 1970, S. 633, 648.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Den gesetzlich normierten Straftatbeständen ist die Annahme des in ihnen verbürgten sozialschädlichen Verhaltens immanent. Was als sozialschädlich anzusehen ist, hat sich im Laufe der Zeit durch das gesellschaftliche Zusammenleben manifestiert und seine juristische Normierung in den einzelnen Tatbeständen gefunden. Zwar sind diese in größtmöglicher Präzision gefasst, es wäre dennoch ein Trugschluss anzunehmen, die Tatbestände umfassten jede Nuance des menschlichen Zusammenlebens in einer allgemein geltenden Absolutheit[804]. So wie sich die Wertvorstellungen einer Gesellschaft im Laufe der Zeit ändern, so bedürfen auch die Straftatbestände regelmäßig einer durch die Wertegemeinschaft anerkannten Überprüfung und gegebenenfalls auch einer Korrektur. Der Allgemeingültigkeit der Straftatbestände ist es daher geschuldet, dass diese kraft gesetzlicher Definition nicht auch alle atypischen Fälle umfassen, sie juristisch zwar unter die entsprechende Norm subsumiert werden könnten, es aber an der der Strafbarkeit zugrunde liegenden Sozialschädlichkeit fehlt. Diese Widersprüche auszugleichen, ist Aufgabe der Lehre von der sozialen Adäquanz. Die soziale Adäquanz des Verhaltens bereits im Tatbestand zu prüfen, hält die Strafnormen folglich im Einklang mit der sozialen Wirklichkeit[805].

Eine so eindeutige Positionierung seitens der Rechtsprechung, insbesondere des BGH, zur dogmatischen Einordnung der Lehre von der Sozialadäquanz gibt es bislang nicht. Immerhin wurde diese zwar zwischenzeitlich anerkannt[806], der BGH lässt aber nur erahnen, welcher Auffassung er folgt, wenn er ausführt: „Nach der Lehre von der Sozialadäquanz können übliche, von der Allgemeinheit gebilligte, weil im Rahmen der sozialen Handlungsfreiheit liegende Handlungen nicht tatbestandsmäßig oder zumindest nicht rechtswidrig sein. Darin liegt ein allgemeines Prinzip, dessen Bedeutung sich nicht auf das Strafrecht beschränkt, sondern die ganze Rechtsordnung erfasst“[807]. Zwischenzeitlich haben sich auch zahlreiche andere Gerichte der Auffassung des BGH angeschlossen und die Existenz der Lehre der Sozialadäquanz bestä-

804 Zipf, ZStW 1970, S. 633, 648.

805 Zipf, ZStW 1970, S. 633, 648.

806 Vgl. OLG München, NStZ 1985, S. 549, 550.

807 BGHSt 23, S. 226, 228.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

tigt[808], wenngleich kein Gericht sich für eine eindeutige Zuordnung im Deliktsaufbau entscheiden mochte.

Als Ergebnis lässt sich somit festhalten: Die Sozialadäquanz beschränkt sich nicht auf Fahrlässigkeitstaten, wenn sie hier auch zweifellos den Schwerpunkt ihrer praktischen Bedeutung hat. Vorsatztaten sind immer dann einbezogen, wenn die Rechtsgutsverletzung selbst als adäquat erscheint[809]. Beim Vorsatzdelikt liegt es so, dass der Täter zwar mit dem Wissen um die Rechtsgutsverletzung handelt, diese aber als sozial adäquat hingenommen wird. Dies stellt eine bewusste Einschränkung des Anwendungsbereiches einer vorsätzlichen Straftat dar[810]. Bei dem Fahrlässigkeitsdelikt liegt es dagegen so, dass die Einhaltung des sozial adäquaten Risikos an sich immer darauf abzielt, die Rechtsgutsverletzung auszuschließen[811]. Grund für die dogmatische Einordnung der Lehre von der Sozialadäquanz in die Tatbestandsprüfung ist, dass die bloße Subsumierbarkeit des zu beurteilenden Verhaltens unter den Deliktstypus nicht notwendigerweise zur Unrechtsindizierung führt[812]. Vielmehr sind auf dem Weg zur Annahme eines konkret verwirklichten Unrechts Ausnahmen möglich, von denen Gebrauch gemacht werden sollte, wenn damit das gesellschaftliche Wertgefüge nicht aus den Angeln gehoben wird. Die immer wieder vorgebrachten und bis heute fortbestehenden Zweifel hinsichtlich der deliktssystematischen Zuordnung der Lehre von der Sozialadäquanz steht die allgemeine Anerkennung ihres Anliegens gegenüber: Die Bestrafung bestimmter Verhaltensweisen, die alle Elemente gesetzlicher Unrechtsumschreibung enthalten, kann im Einzelfall als bloßer Formalismus, als (materiell) nicht sachgerecht, als ungerecht bzw. der sozialen Wirklichkeit zuwider erscheinen[813].

---

808 Vgl. OLG München, NStZ 1985, S. 549, 550; zwischenzeitlich erkennt auch das BAG das Prinzip der Sozialadäquanz an (Streik und Aussperrung als sozial adäquate Mittel des Arbeitskampfes).

809 Zipf, ZStW 1970, S. 633, 636.

810 Zipf, ZStW 1970, S. 633, 636.

811 Zipf, ZStW 1970, 633, 636, auch zur Beantwortung der Frage, wie die Fälle zu bewerten sind, in denen die Einhaltung des sozial adäquaten Risikos zu einer Rechtsgutsverletzung führt.

812 Zipf, ZStW 1970, 633, 649.

813 Exner, Sozialadäquanz, S. 63 m. w. N.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Es lässt sich daher gut an den Gedanken der Sozialadäquanz anknüpfen, der heute überwiegend im Rahmen einer teleologischen Auslegung Berücksichtigung findet[814]. Bei den Fahrlässigkeitsdelikten bildet die objektive Pflichtverletzung genau das Gegenteil der Sozialadäquanz, wie bei den unechten Unterlassungsdelikten das Untätigbleiben seinen Charakter der Sozialüblichkeit erst bei einer Garantenstellung verliert[815]. Die vorstehenden Erwägungen der nicht gegebenen Strafbarkeit eines Verhaltens aufgrund von Überlegungen zur Sozialadäquanz lassen sich mit den nötigen Änderungen auf den Bereich des Jugendstrafrechts übertragen. Dabei sind nicht nur in begrifflicher, sondern auch in inhaltlicher Hinsicht Ähnlichkeiten zu den unter dem Schlagwort der „Jugendadäquanz" geforderten Einschränkungen der Jugendstrafbarkeit festzustellen[816]. Hiernach sind die Straftatbestände des StGB so anzuwenden und auszulegen, dass die Besonderheiten jugendlicher Deliktsbegehung berücksichtigt sind. Daraus resultiert mitunter eine gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht erheblich restriktivere Anwendung[817].

4.2.3.3 Jugendbanden als strafschärfendes Tatbestandsmerkmal

Gemeinschaftliche Begehungsweise, Tatgenossenschaft oder Gruppendelinquenz finden aus altersspezifischen Gründen in der Jugendkriminalität ihren häufigsten Anwendungsfall, ohne sich freilich darin zu erschöpfen[818]. Seit Anfang der 50er-Jahre ist eine Zunahme der gemeinschaftlichen Tatbegehung bei Jugendlichen festzustellen[819]. Fasst man die Befunde zur Tatgenossenschaft Jugendlicher zusammen, so wird man für hinreichend gesichert halten dürfen, dass Minderjährige Gewaltdelikte überwiegend gemeinschaftlich und häufiger miteinander begehen als andere Straftaten; sie handeln beim gemeinschaftlichen Delinquieren jedoch meist nur zu zweit[820]. Jugendliche werden dabei in größerem Maße gemeinschaftlich gewalttätig als Heranwachsende[821].

---

814 Lackner/Kühl, Kommentar zum StGB, Vor § 32, Rdnr. 29.

815 Ostendorf, Materiell-rechtliche Entkriminalisierungen, S. 202.

816 Altermann, Sozialadäquanz, S. 233, 244.

817 Altermann, Sozialadäquanz, S. 233, 244.

818 Kaiser/Schöch, Kriminologie, S. 158.

819 Kaiser, Kriminologie, S. 590.

820 Kaiser, Kriminologie, S. 590.

821 Kaiser, Kriminologie, S. 590 m. w. N.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Soweit man also davon ausgehen kann, dass Tatbegehungen in Gruppen jugendadäquat sind[822], stellt sich die Frage, ob sich die so begangene mittäterschaftliche, bandenmäßige Deliktsbegehung strafschärfend auswirken darf, ob es sich also um einen besonders schweren Fall der Tatbegehung handelt, oder ob die qualifizierte Tathandlung nur jugendtypischen Charakter hat. Das könnte die Strafbarkeit des qualifizierten Tatbestandes entfallen lassen[823].

Beispielsweise stellt § 224 I Nr. 4 StGB die gemeinschaftliche Begehungsweise als gefährliche Körperverletzung ebenso unter Strafe, wie § 244a I StGB den gemeinschaftlichen Diebstahl als schweren Bandendiebstahl einstuft. Grund der Straferschwerung ist die gefährliche Begehungsweise „gemeinschaftlich mit einem anderen". Jugendbanden gelten seit jeher als ein wichtiger Motor von Jugenddelinquenz und zwar vor allem insofern, als die Zugehörigkeit zu einer Bande die sogenannte Inzidenzrate erheblich erhöht, also die Häufigkeit, mit welcher dieselbe Person Straftaten begeht[824]. Kriminologisches Interesse und kriminalpolitische Bedeutung beruhen vor allem auf der vermuteten Sozialgefährlichkeit gemeinschaftlich handelnder Täter, insbesondere dann, wenn sie organisiert sind und gewalttätig vorgehen[825]. Die kriminologischen Erkenntnisse, dass Gewaltdelikte wie die Körperverletzung oder Eigentumsdelikte wie der Diebstahl typischerweise gerade im jugendlichen Alter gemeinsam begangen werden, wirken sich damit kraft gesetzlicher Definition strafschärfend aus.

Zahlreiche Stimmen in der Literatur sehen jedoch das Begehen einer Straftat innerhalb einer Bande als typische jugendliche Tatbegehung, als eine Fortsetzung des Spieles aus Kindertagen[826], die im Rahmen der Strafbarkeit Berücksichtigung zugunsten der jugendlichen Täter finden sollte. Daraus ergibt sich

---

822 Ostendorf, Materiell-rechtliche Entkriminalisierungen, S. 202.

823 So Ostendorf, Materiell-rechtliche Entkriminalisierungen, S. 202. Hiergegen wird eingewandt, Versuche, das Problem der Bagatelldelikte über die dogmatische Figur der Sozialadäquanz bei den Eigentumsdelikten zu lösen, führten nicht weiter, da es auch bei kleineren Gegenständen nicht adäquat ist, diese einfach wegzunehmen, vgl. Rössner, Bagatelldiebstahl, S. 209.

824 Haymoz u. a., Jugenddelinquenz, S. 50, 57.

825 Kaiser/Schöch, Kriminologie, S. 159.

826 Ostendorf, Kommentar zum JGG, § 1, Rdnr. 10; Glandien, NStZ 1998, S. 197 f.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

weiter die Frage, ob § 244a StGB beispielsweise auf Jugendliche, die sich zur Begehung eines Diebstahles zusammenfinden, angewandt werden soll.

Die Vorschrift des § 244a StGB wurde durch Artikel 1 Nr. 15 OrgKG geschaffen und dient allein dem Ziel der Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Diesen Bereich werden Jugendbanden unstreitig so gut wie nie berühren. Ist der Wortlaut des § 244a StGB damit ergänzend so zu lesen, dass diese Vorschrift nach der Intention des Gesetzgebers auf Jugendbanden, sofern sie nicht der organisierten Kriminalität unterfallen, nicht anwendbar ist? Denn bei den Gemeinschaftstaten Jugendlicher handelt es sich vornehmlich um zufällige und lockere Gruppenbildungen, seltener hingegen um Banden im Sinne fest gefügter, organisierter Verbindungen[827]. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber davon abgesehen, den allgemeinen Bandendiebstahl nach § 244 I Nr. 2 StGB zu einem Verbrechenstatbestand aufzustufen. Er hat stattdessen in Form des § 244a StGB einen eigenständigen Verbrechenstatbestand geschaffen, wobei er sich nicht zuletzt davon leiten ließ, den Vergehenstatbestand des § 244 I Nr. 2 StGB jenen Straftätern, wie z. B. Jugendbanden, vorzubehalten, die nicht dem Bereich der organisierten Kriminalität zuzuordnen sind[828].

Im Gesetzeswortlaut selbst findet sich diese Absicht indes nicht wieder. In seinem Beschluss vom 06.06.2000 hat der BGH[829] entschieden, dass § 244a StGB auch für Jugendliche Anwendung findet, da eine andere Auslegung mit dem Wortlaut der Vorschrift nicht vereinbar sei. Auch die Entstehungsgeschichte der Vorschrift und ihr Normzweck lassen eine Intention des Gesetzgebers, Jugendbanden aus dem Anwendungsbereich des § 244a StGB herauszunehmen, nicht erkennen: § 244a StGB wurde durch das am 22.09.1992 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität vom 15.07.1992[830] in das Strafgesetzbuch eingefügt. Der Gesetzgeber erhoffte sich durch die gegenüber dem Vergehenstatbestand des einfachen Bandendiebstahls gesteigerte Strafdrohung eine erhöhte Abschreckungswirkung und

---

827 Kaiser/Schöch, Kriminologie, S. 159.

828 BT-Drs. 12/989, S. 25; S/S-Eser, Kommentar zum StGB, § 244 a, Rdnr. 2.

829 BGH, NStZ-RR 2000, S. 343, mit welchem die Revision gegen das Urteil des LG Koblenz vom 18.12.1996, zit. n. juris, verworfen wurde.

830 BGBl I, 1302.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

durch die Ausgestaltung der Vorschrift als Verbrechenstatbestand zugleich eine Vorverlagerung der Strafbarkeitsschwelle. Er habe das Problem der Anwendbarkeit auf Jugenddiebesbanden erkannt und unter anderem deswegen davon abgesehen, den – ohne erschwerende Umstände begangenen – Bandendiebstahl allgemein als Verbrechenstatbestand umzugestalten, weil „dann auch Gruppen von Straftätern erfasst würden, die kaum dem Bereich der organisierten Kriminalität zugerechnet werden können (z. B. Jugendliche, auch Schüler, die bandenmäßig Diebstähle begehen)“[831]. Da die Erstreckung des Anwendungsbereiches von § 244a StGB auf Jugendbanden im Gesetzgebungsverfahren zwar nicht gewollt, aber auch nicht ausgeschlossen wurde, wendet die Rechtsprechung diesen Tatbestand de lege lata auch im Jugendstrafrecht an[832]. Damit stellt sich die bandenmäßige Begehung von Einbruchdiebstählen durch Jugendliche nicht nur als Verbrechen dar, sondern kann mit dem gesamten Spektrum der Ermittlungsbefugnisse gegen die organisierte Kriminalität verfolgt werden[833].

Allerdings folgt allein aus dem Umstand, dass Jugendliche bestimmte Straftaten häufig gemeinsam begehen, nicht automatisch, dass sie sich auch als Mitglieder einer Bande im Sinne des Gesetzes zusammengeschlossen haben. Auch ist zu hinterfragen, ob Jugendliche durch das Zusammenwirken in einer Bande nicht einen Mangel an Handlungskompetenz ausgleichen, über die Erwachsene bereits verfügen. Inwieweit die Strafschärfungsmerkmale der Begehung „als Mitglied einer Bande“ auf das Jugendstrafrecht Anwendung finden und wie sich die Begehung einer Tat innerhalb einer Bande Jugendlicher auf die Strafbarkeit auswirkt, ist umstritten.

Eine Mindermeinung[834] verneint die Anwendbarkeit der Qualifikationstatbestände für Jugendliche, da dies nicht dem Sinn und Zweck der auf die organisierte Kriminalität zugeschnittenen Strafschärfungen entspreche. Es sei eine teleologische Reduktion durchzuführen, weshalb die strafschärfenden Tatbestandsmerkmale auf Jugendliche trotz des Vorliegens ihrer tatbestandlichen

---

831 BT-Drs. 12/989, S. 25.

832 BGH, NStZ-RR 2000, S. 343.

833 MünchKomm StGB-Schmitz, § 244 a, Rdnr.1; so insbesondere Rasterfahndung nach § 98 a I Nr. 6, Telefonüberwachung nach § 100 a II Nr. 1 j, Einsatz verdeckter Ermittler nach § 110 a I Nr. 4 StPO.

834 Joray, Bandenbildung, S. 58.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Voraussetzungen keine Anwendung fänden[835], soweit nicht ausnahmsweise eine rein auf die Deliktsbegehung ausgerichtete, gezielt und arbeitsteilig vorgehende Bande vorliege[836]. Eine andere Mindermeinung[837] will aufgrund der angenommenen starken Gruppendynamik eine Minderung und im Extremfall auch einen Ausschluss der Schuldfähigkeit nach §§ 20, 21 StGB annehmen. Nach Auffassung *Schumachers*[838] gehören gruppendynamische Einflusskräfte, wie sie inbesondere in Gruppen Jugendlicher wirkten, zu so tiefgreifenden Bewusstseinsstörungen, da es sich hierbei um eine qualitative Veränderung des Bewusstseinsfeldes infolge eines unerwehrbaren Einflusses übergeordneter Gruppenkräfte handle. Durch diese Gruppendynamik sei die individuelle Schuld des Einzelnen so minimiert, dass eine Bestrafung nach normalen Grundsätzen nicht mehr gerechtfertigt sei.

Beide Mindermeinungen stoßen zu Recht auf Ablehnung. Eine teleologische Reduktion der Qualifizierungstatbestände widerspricht der eindeutigen gesetzlichen Regelung, welche im Wissen um die Besonderheit von Jugendbanden kodifiziert wurde. Gegen einen Ausschluss der Schuldfähigkeit ist anzuführen, dass allein eine kollektive Tatbegehung nicht dazu führt, dass das Individuum gleichsam mechanisch, motivlos und objekthaft in ein kollektives Geschehen verstrickt wird. Sie bewirkt lediglich, dass das individuelle Tatverhalten statt von primär tatbezogenen von gruppenbezogenen Motiven bestimmt wird[839].

Ostendorf[840] ist zuzustimmen, soweit er ausführt, dass die Sozialisation junger Menschen typischerweise über Jugendgruppen erfolgt[841]. Ein Zusammenschluss, aus dem heraus auch Straftaten begangen werden, ist aber zumindest

---

835 Glandien, NStZ 1998, S. 197 f.

836 Förtig, Jugendbanden, S. 173.

837 Schumacher, NJW 1980, S. 1880.

838 Schumacher, NJW 1980, S. 1880; vgl. dazu auch Förtig, Jugendbanden, S. 175.

839 Jäger, Individuelle Zurechnung, S. 47.

840 Ostendorf, Kommentar zum JGG, § 1, Rdnr. 10.

841 Staub, Jugendbanden, S. 213: Der Zweck des Zusammenschlusses Jugendlicher zu einer Bande liegt in den meisten Fällen im Wunsch nach Kameradschaft, Abenteuer, im pubertätsbedingten Protest gegen die überkommene Ordnung. Diese Motive mögen gelegentlich zu gemeinschaftlichen Gesetzesübertretungen führen, die Jugendlichen dann aber wegen „bandenmäßiger Begehung" zu bestrafen, entspräche nicht dem Sinn des Qualifikationsgrundes.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nicht allein als Gefährlichkeitsindiz zu werten. Gerade Jugendlichen, deren maßgebliches Handlungsmotiv der Gruppendruck war, wird regelmäßig eine bessere Sozialprognose zu stellen sein, was aber üblicherweise mit einer milderen Bestrafung einhergeht[842]. Abgesehen von den bestehenden Qualifikationen, die bei einer Bande im juristischen Sinne Strafschärfungen vorsehen, wird daher die Tatbegehung innerhalb einer Jugendbande von der h. M.[843] zutreffend im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt. So könnte man die Jugendbande, die keine mafiösen Strukturen aufweist, beispielsweise nach § 244a StGB verurteilen, der Strafrahmen sollte sich aber aus § 244 StGB ergeben[844].

4.2.3.4 Das „Abziehen", § 255 StGB

Tagtäglich haben die Jugendgerichte mit Sachverhalten zu tun, die sich mit dem „Abziehen" beschäftigen: Es treffen sich mehrere Jugendliche, um dann ein meist zufälliges Opfer zunächst so lange verbal zu bedrängen, bis dieses die begehrten mitgeführten Gegenstände wie das Handy, Zigaretten und Markensachen „von sich aus" an die Täter herausgibt. Nützt das verbale Bedrängen nichts, folgt meist die Anwendung körperlicher Gewalt, bis die Täter ihr Ziel erreichen. Dem Opfer werden in den meisten Fällen zunächst Schläge angedroht, um es zum Einlenken zu bewegen.

Ist nun das den Delikten des „Abziehens" zugrunde liegende Geschehen als räuberische Erpressung zu werten oder gebietet es die jugendspezifische Gesetzesauslegung, die „Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben" angesichts der prahlerischen und häufig rein verbalen Aggression der Jugendlichen für diese Tätergruppe restriktiv auszulegen?

Diese Frage zu beantworten, ist für die zu verhängenden Sanktionen von entscheidender Bedeutung, denn soweit die Drohung als Nötigungsmittel in

---

842 Kreuzer, MSchrKrim 1970, S. 337, 359; Joray, Bandenbildung, S. 71.

843 Glandien, NStZ 1998, S. 197 f.; Ostendorf, Kommentar zum JGG, § 1, Rdnr. 10 m. w. N.; Förtig, Jugendbanden, S. 176; Jakobs, Strafrecht AT, S. 435.

844 Eine derartige Vorgehensweise findet sich in dem Beschluss des BGH, NJW 1981, 771. Hier ging der BGH von der Unvollständigkeit des Gesetzes aufgrund eines Wandels der Rechtsordnung aus. Er eröffnete die Möglichkeit, die in § 211 StGB zwingend vorgeschriebene lebenslange Freiheitsstrafe aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die das Maß der Täterschuld erheblich mindern, nach den Grundsätzen des § 49 I StGB zu reduzieren.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Frage kommt, sind die Verbrechen des Raubes und der räuberischen Erpressung von dem Vergehen der einfachen Erpressung zu trennen. Auch im Jugendstrafrecht knüpfen weitere Rechtsfolgen an die Unterscheidung von Vergehens- und Verbrechenstatbeständen an, hervorgehoben seien hier nur die Einstellungsmöglichkeiten der §§ 45, 47 JGG[845]. Das Androhen von Schlägen wird regelmäßig keine **Lebens**gefahr begründen, sodass hier das Merkmal der **Leibes**gefahr relevant ist. Schon die gleichzeitige Nennung von Leibesgefahr und Lebensgefahr zeigt aber, dass nicht jede drohende einfache Körperverletzung genügen kann, sondern ein gesteigertes Verletzungsrisiko erforderlich sein muss[846], damit nicht jede Drohung mit einer Handlung, die im Falle der Verwirklichung Gewalt wäre, eine Drohung mit einer Leibesgefahr darstellt[847]. Der systematische Zusammenhang „Leib oder **Leben**" spricht dafür, dass hier nicht jede einfache Körperverletzung gemeint ist, sondern eine schwere in Aussicht gestellt werden muss. Dies ergibt sich daraus, dass der Gesetzgeber die „Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben" jeweils nur bei Verbrechen verwendet und der Drohung mit Gewalt (z. B. § 113 StGB) oder mit einem empfindlichen Übel (z. B. § 240 StGB) gegenüberstellt[848]. Auch der höchstrichterlichen Rechtsprechung reicht die Gefahr einer einfachen Körperverletzung nicht aus, vielmehr wird eine erhebliche, schwere oder gewichtige Verletzung für erforderlich gehalten, um den Tatbestand zu erfüllen.[849]. Auch für den Fall, dass sich das durch die Schläge bedrohte Opfer aufgrund der geschaffenen Zwangslage körperlich beeinträchtigt fühlt (z. B. durch Angstzustände), muss der körperlich empfun-

---

845 Rentzel-Rothe, DVJJ-Journal 2/1991, S. 190, 191.

846 Geilen, Jura 1979, S. 53, 110: Sei es, dass gezielt nicht ganz unerhebliche Verletzungen angekündigt werden, sei es, dass wegen der Unberechenbarkeit des Täters das Risiko nicht kalkulierbar ist („Ich stech dir das Messer in den Bauch; ich mach dich fertig").

847 Rentzel-Rothe, DVJJ-Journal 2/2000, S. 190, 191; Geilen, Jura 1979, S. 53, 110: Die Androhung einer Ohrfeige oder eines nach den sonstigen Umständen ungefährlichen Schlages reicht nicht aus, wobei auch zu berücksichtigen ist, dass rein verbale Aggressivitäten nicht ohne Weiteres mit einer ernst gemeinten Drohung identifiziert werden dürfen.

848 Gülzow, JURA 1983, S. 102, 103.

849 Rentzel-Rothe, DVJJ-Journal 2/2000, S. 192 m. w. N.; „Ich werde Dir gleich ein paar in die Schnauze pochen" sei keine für eine Leibesgefahr ausreichende Drohung, vgl. RG, Urteil vom 27.05.1938, S. 229, 230.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

dene Zwang eine besondere Qualität erreichen, lediglich unwesentliche Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit reichen nicht aus[850].

Einer weiteren, über den Gesetzeswortlaut hinausgehenden restriktiven Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben" bedarf es daher nicht. Die jugendtypischen Besonderheiten finden ihre Berücksichtigung bereits in der Tatsache, dass nicht jede Gefahr einer einfachen Körperverletzung als Tatbestandsverwirklichung anzusehen ist. So wird eine zwischen Jugendlichen ausgesprochene Aufforderung, ein Handy herauszugeben, weil es sonst Schläge gebe, regelmäßig nicht den Tatbestand des § 255 StGB erfüllen, weil es an einer konkreten Gefahr für Leib oder Leben fehlt. Anders stellt sich die strafrechtliche Beurteilung aber dar, wenn die Aufforderung beispielsweise durch Zeigen eines Schlagstockes oder Ähnlichem untermauert wird, da hier eine tatsächliche Gefahr für Leib oder Leben des Opfers gegeben ist. Inwieweit also jugendliches Handeln Leib oder Leben gefährden kann, ist jeweils einzelfallbezogen zu entscheiden. Dies wiederum lässt aber genügend Interpretationsraum für eine jugendtypische Auslegung.

4.2.3.5 Das tatbestandsausschließende Einverständnis

In vielen Fällen nimmt die Opferseite die rechtswidrige Wegnahme von Gegenständen als eine das Gesamtvermögen nicht wesentlich beeinträchtigende Begleiterscheinung umsatz- bzw. gewinnerhöhender Verkaufsstrategien bewusst in Kauf[851]. Das gilt gerade im Einzelhandel, der subtile werbepsychologische Anbietungsformen ausnutzt. Man könnte daher in Erwägung ziehen, bestimmte Verkaufsformen als ein tatbestandsausschließendes Einverständnis im Hinblick auf die grundsätzlich tatbestandsmäßige Wegnahmehandlung anzusehen. Gleiches könnte für die Leistungserschleichung gelten, an welcher es fehlt, wenn der Berechtigte mit der Inanspruchnahme der konkreten Leistung als unentgeltliche einverstanden ist, denn immer mehr Beförderungsbetriebe verzichten auf eine Zugangskontrolle vor dem Betreten ihrer Verkehrsmittel. Sie nehmen damit das Risiko des Schwarzfahrens bewusst in Kauf[852].

---

850 Gülzow, JURA 1983, S. 102, 104.

851 Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 318.

852 Eyers, Entkriminalisierung des Schwarzfahrens, S. 1.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Allerdings ist für die Annahme eines den Tatbestand ausschließenden Einverständnisses kein Raum, berücksichtigt man das Anzeigeverhalten sowohl der Geschäfte und Warenhäuser als auch der Beförderungsunternehmen. Während die Einen zumeist noch auf humorvolle Art darauf aufmerksam machen, dass die unentgeltliche Nutzung der Beförderungsmittel strafrechtlich geahndet wird[853], bekunden die Anderen ausnahmslos die strafrechtliche Verfolgung[854]. Überlegungen zu einem tatbestandsausschließenden (auch mutmaßlichen) Einverständnis erscheinen daher gekünstelt, haben die Betroffenen ihren Willen zur Strafverfolgung doch hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht[855].

Gleiches gilt für die Sachbeschädigung in Form des Graffitis[856]. Wegen Sachbeschädigung macht sich zunächst auch strafbar, wer das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend unbefugt verändert, vgl. § 303 II StGB. Mit der Neufassung des Straftatbestandes durch das 39. StrÄndG im Jahre 2005 wurde damit auch das bislang rechtlich schwer zu verfolgende Graffitisprayen grundsätzlich unter Strafe

---

853 So z. B. die Leipziger Verkehrsbetriebe: „Für 40,00 € hören wir uns auch Ihre Ausreden an"; gegen ein tatbestandsausschließendes Einverständnis der Verkehrsbetriebe bei ungehindertem Zugang zur Beförderung: LG Hannover, Kleine Jugendkammer, Urteil vom 12.08.2008, Az. 62 c 30/08, http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psml?doc.id=JURE090031923&st=null&showdoccase=1&paramfromHL=true, zuletzt aufgerufen am 15.06.2016

854 Vgl. die in nahezu allen Ladengeschäften gängigen Aushänge „Jeder Ladendiebstahl wird strafrechtlich verfolgt".

855 So auch im Ergebnis Schoreit, JZ 1976, S. 49, 53. Anders stellt sich aber der Sachverhalt dar, wenn alljährlich am Abend oder am Vorabend des 1. Mai Heerscharen junger Männer unterwegs sind, um den Maibaum des Nachbardorfes zu entwenden. Das Stehlen des Maibaumes ist als Brauchtum allgemein anerkannt und wird oft ausgeübt. Dabei herrschen landestypische Sitten, wie das Entwenden vorgenommen und wie es verhindert werden darf. Ein derartiges Treiben erfüllt den Tatbestand des Diebstahles regelmäßig nicht, da das tatbestandsausschließende Einverständnis des Opfers als gegeben unterstellt werden kann. Im Gegenteil, wer sich als Opfer nicht an die Spielregeln hält und die Polizei alarmiert, verstößt gegen die örtlichen Sitten und riskiert seine Ehre.

856 Vgl. Wessels/Hillenkamp, Strafrecht BT 2, S. 10; Höffler, Graffiti, S. 26; Mogg, Graffiti, S. 3, die alle auf den hohen Schaden hinweisen, den die Sachbeschädigung durch Graffiti nach sich zieht: So beziffert der Deutsche Städtetag den Umfang der durch Graffiti verursachten Schäden auf 200 bis 250 Mio Euro pro Jahr.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gestellt. Damit sollt der Nachweis der Sachsubstanzverletzung bei Graffitis entbehrlich werden, der meist aufwendig zu erbringen und mit teuren Sachverständigengutachten verbunden war[857]. Es soll so zum einen die Rechtsunsicherheit bei der strafrechtlichen Ahndung von Graffiti beseitigt und zum anderen den Anforderungen der Rechtsprechung Rechnung getragen werden, den Ermittlungsaufwand bei der Strafjustiz in diesen Fällen zu vermindern[858]. Erfasst werden Handlungen, die nach der bisherigen Rechtsprechung keine Beschädigungen gemäß § 303 I StGB sind, weil sie weder die Sachsubstanz verletzen, noch die Gebrauchstauglichkeit der betroffenen Sache beeinträchtigen[859]. Nach h. M. ist die Unbefugtheit ein Merkmal des objektiven Tatbestandes, nicht der Rechtswidrigkeit[860], inhaltlich soll es das Handeln „gegen den Willen des Eigentümers bzw. des sonst Berechtigten"[861] umschreiben. Weil die Änderung des Erscheinungsbildes wertneutral ist, ja sogar billigenswert sein kann, wird das Unrecht allein durch die Missachtung der Gestaltungsfreiheit des Berechtigten begründet[862]. Sofern das Sprayen daher auf hierfür zur Verfügung gestellten Wänden und Flächen geschieht, handelt der Täter nicht gegen den Willen des „Geschädigten" und erfüllt damit nicht den Tatbestand der Sachbeschädigung. Für die Annahme eines tatbestandsausschließenden Einverständnisses über derartige Fälle hinaus ist kein Platz.

4.2.3.6 Zwischenergebnis

Im Jugendstrafrecht geht es darum zu erforschen, in welchen Fällen auf das Einüben von Rechtstreue, d. h. auf das Beachten strafrechtlich relevanter Verhaltensnormen verzichtet werden kann, ohne dass das Vertrauen der Bevölkerung in die Bestands- und Durchsetzungskraft der Rechtsordnung gefährdet wird[863]. Sofern bei der Tat eine rechtsfeindliche Gesinnung zu Tage tritt, so wird es auch weiterhin des staatlichen Zugriffs bedürfen. In den Fällen

---

857 MünchKomm StGB-Wieck-Noodt, § 303, Rdnr. 54.

858 MünchKomm StGB-Wieck-Noodt, § 303, Rdnr. 54.

859 BT-Drs. 15/5313, S. 3; Arzt u. a., Strafrecht BT, S. 353.

860 Höffler, Graffiti, S. 40; BT-Drs. 15/5313, S. 3; Wessels/Hillenkamp, Strafrecht BT 2, S. 11.

861 Hillenkamp, „Nofitti", S. 939; Arzt u. a., Strafrecht BT, S. 353.

862 Arzt u. a., Strafrecht BT, S. 353.

863 Vgl. Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 228; Meyer-Odewald, Jugendstrafe, S. 175.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

aber, in denen man den jugendlichen Täter von der Rechtswidrigkeit seines Handelns distanzieren kann, bedarf es keiner strafrechtlichen Reaktion[864]. Die Berücksichtigung „jugendtypisch-sozialadäquaten Verhaltens" führt dazu, dass die Besonderheiten jugendlicher Deliktsbegehung bei der Prüfung der Verwirklichung von Straftatbeständen zu berücksichtigen und diese entsprechend auszulegen sind. Das kann dazu führen, dass Straftatbestände zugunsten jugendlicher Straftäter erheblich restriktiver angewandt werden als gegenüber Erwachsenen.

Die strafschärfende Wirkung der gemeinschaftlichen Tatbegehung stellt aber nur auf den ersten Blick einen Widerspruch zu den soeben dargestellten jugendstrafrechtlichen Besonderheiten dar, betrachtet man die gesetzgeberische Wertung nicht allein aus der Perspektive des Jugendlichen. Richtig und zutreffend ist, dass sich Jugendliche häufig erst in der Gruppe stark und zu Gewalthandlungen hingezogen fühlen. Zur Gewalteskalation kommt es selten innerhalb einer Einzelauseinandersetzung[865]. Nicht zu unterschätzen ist aber die bei Gewaltdelikten eintretende Gruppendynamik, welche zu einer erheblich stärkeren Rechtsgütergefährdung führt. Auch hier hat die Wirkung des gemeinschaftlichen Auftretens auf das Opfer Beachtung zu finden. *Scholz*[866] führt daher aus, dass es nicht in jedem Fall angezeigt sei, die Jugendlichen in Schutz zu nehmen. Sofern man sich auf die entwicklungspsychologisch positive Gruppenbildung berufe, so werde verkannt, dass es jedenfalls in den meisten Fällen nicht um eine zu fördernde Gruppenbildung gehe, die sinnvolle Freizeitaktivitäten ansteuere. In aller Regel handele es sich um Gruppierungen, die sich aus gemeinsamen Mängellagen heraus potenzsteigernd in Szene setzen wollten, von – politisch oder Randale-motivierten – radikalen Gewaltgruppen einmal ganz abgesehen. Jugendkriminalität kann sich aus einem einmaligen Anlass heraus in einer gruppengesteuerten Dynamik entwickeln, was ein nicht von einem anhaltenden Delinquenzwillen gesteuertes Verhalten darstellt. Diesem Umstand wird im Rahmen des § 244 I Nr. 2 StGB dadurch Rechnung getragen, dass sich eine Bande nach dem Gesetzeswortlaut zu einer fortgesetzten Deliktsbegehung zusammenfinden muss, um die Tatbestandsqualifikation zu erfüllen. Ein solches Verhalten zeugt dann aber von dem Willen, wieder-

---

[864] So auch Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 228 f.

[865] Scholz, DVJJ-Journal, 4/1992, S. 301, 305.

[866] Scholz, DVJJ-Journal, 4/1992, S. 301, 306.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

holt straffällig zu werden, und somit von einer erhöhten kriminellen Energie, sodass hier nicht mehr von einer Sozialadäquanz ausgegangen werden kann.

Im Falle einer gemeinschaftlichen Körperverletzung ist das Tatbestandsmerkmal „mit einem anderen gemeinschaftlich" einer genauen und sorgfältigen Prüfung im Hinblick darauf zu unterziehen, ob es sich um eine gemeinschaftliche Körperverletzung handelt, die aus dem Ruder gelaufen ist, oder ob sie von Anfang an als eine solche geplant war, um beispielsweise die Verteidigungsmöglichkeiten des Opfers einzuschränken oder diesem erheblichere Verletzungen zuzufügen. Festzuhalten ist, dass eine jugendkontextabhängige Auslegung der objektiven Tatbestandsmerkmale grundsätzlich zulässig und auch möglich ist, dieses Vorgehen aber abgesehen von den bereits bestehenden Ausnahmen wie der Berücksichtigung sozialadäquaten Verhaltens keine weiteren Entkriminalisierungsansätze beinhaltet, die speziell für Jugendliche anwendbar wären.

Anderes kann aber für die Feststellung des subjektiven Vorsatzes gelten, bei dem ebenfalls der jugendtypische Kontext zu beachten ist.

4.2.4 Jugendadäquate Gesetzesinterpretation des subjektiven Tatbestandes

Das Jugendstrafrecht mit seinen Besonderheiten kommt nach bisherigem Verständnis erst zum Tragen, wenn über das Vorliegen einer tatbestandsmäßigen und rechtswidrigen Tat bereits entschieden wurde. Auch bei der Betrachtung des subjektiven Tatbestandes bezieht sich die Strafrechtsdogmatik auf ein und dieselbe Wirklichkeit[867]. Subjektive Zurechnung im Rahmen des subjektiven Tatbestandes im Jugendstrafrecht bedeutet, ein dogmatisches Instrumentarium zu entwerfen, mittels dessen der engeren Zurechnung jugendtümlichen Verhaltens zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit Geltung verschafft werden kann[868].

Das StGB enthält keine Begriffsbestimmung des Vorsatzes. Die Rechtsprechung definiert ihn üblicherweise als „Wissen und Wollen der zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden objektiven Merkmale"[869]. Während das intellek-

---

867 Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 31.

868 Vgl. Roxin, Kriminalpolitik, S. 40; Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 202.

869 Heintschel-Henegg, Kommentar zum StGB, § 15, Rdnr. 3; S/S-Lenckner/Sternberg-Lieben, Kommentar zum StGB, § 15, Rdnr. 9; BGHSt 36, S. 1, 9 f.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

tuelle Moment bei sogenannten deskriptiven Tatbestandsmerkmalen zumeist keine Schwierigkeiten bereiten wird (weil jeder Jugendliche weiß, dass ein Kinnhaken eine körperliche Misshandlung darstellt), ist es bei den normativen Tatbestandsmerkmalen anders. Hier reicht die Kenntnis der Umstände nicht aus[870]. Vielmehr muss der Täter auch die Bedeutung der Umstände erfasst haben. Dabei kommt es darauf an, dass er eine sogenannte Parallelwertung in der Laiensphäre vollzieht[871]. Während Erwachsene mit den sozialen Regeln verschiedener Lebenswelten vertraut sind, trifft dies auf Jugendliche nicht in gleichem Maße zu[872]. Im Folgenden wird daher untersucht, inwieweit sich der jugendtypische Kontext einer Tat auf den Vorsatz auswirken kann.

4.2.4.1 Problemstellung

Zwar erfolgt im Jugendstrafrecht die rechtliche Subsumtion eines Sachverhaltes unter einen Straftatbestand nach den allgemeinen Vorschriften und Grundsätzen, mitunter sind die jugendtypischen Verhaltensweisen aber zu berücksichtigen, namentlich bei der Prüfung des subjektiven Tatbestandes[873]. So darf etwa die Frage der Bewertung des Handlungsunrechts, d. h. das Erfassen des eigenen Verhaltens, aus der Sicht des Beschuldigten nicht unbeachtet bleiben[874]. Der Verstoß gegen Gesetzesnormen ist dem Täter nur insoweit zuzurechnen, wie er hierdurch auch gegen seine eigene bessere Einsicht und sein eigenes besseres Wollen, die in diesem Augenblick versagt haben, aber an sich vorhanden sind, verstoßen hat[875].

Das Recht kennt jedoch Definitionen von Merkmalen bzw. rechtliche Aspekte, die auf einen Erwachsenen zugeschnitten sind, nicht aber auf einen Jugendlichen. So setzt beispielsweise die Frage nach der „Parallelwertung in der Laiensphäre" einen durchschnittlichen „Laien" voraus. Über dieses durchschnittliche Laienwissen werden Jugendliche nicht verfügen. Ihm wird zwar einleuchten, dass ein unterschriebener Mietvertrag eine Urkunde darstellt, ob

---

870 S/S-Lenckner/Sternberg-Lieben, Kommentar zum StGB, § 15, Rdnr. 19; Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 90.

871 S/S-Lenckner/Sternberg-Lieben, Kommentar zum StGB, § 15, Rdnr. 19.

872 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 90.

873 Eisenberg, Kriminologie, S. 124; Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 90 f.

874 Vgl. Eisenberg, Kriminologie, S. 26.

875 Hellmer, J., Schuld und Gefährlichkeit, S. 20.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

er aber weiß, dass ein vom Wirt mit Strichen versehener Bierdeckel nach der Rechtsprechung ebenfalls als eine Urkunde gilt, bedarf eingehender Erörterung. Es kann daher im Einzelfall am Vorsatz der Urkundenfälschung fehlen[876]. Ähnlich kann es bei der Feststellung besonderer subjektiver Unrechtsmerkmale liegen. Nach der ständigen Rechtsprechung muss der Täter beim Diebstahl in der besonderen Absicht handeln, dem Eigentümer dauerhaft die Substanz oder den in ihr verkörperten Sachwert zu entziehen und sich diesen zumindest vorübergehend als eigenen anzueignen[877]. Der Jugendliche, der eine CD einsteckt, ohne diese zu bezahlen, wird um die Bedeutung seines Verhaltens wissen. Der Jugendliche, der einem anderen aber ein Fan-Shirt allein aus dem Beweggrund wegnimmt, es zu zerstören und damit seiner weiteren Verwendung zu entziehen, wird sich über eine etwaige Zueignungsabsicht keine Gedanken machen. Schließlich ist der jugendtypische Kontext auch bei Fahrlässigkeitstaten besonders zu berücksichtigen. Strafbarkeit lässt sich hier nur bejahen, wenn auch subjektive Sorgfaltspflichtwidrigkeit und subjektive Voraussehbarkeit vorliegen[878]. Dabei kommt es maßgeblich auf die individuellen Fähigkeiten, Erfahrungen und Vorkenntnisse an. Subjektive Fahrlässigkeit kann deshalb wegen Verstandesfehlern, Wissens- und Erfahrungslücken fehlen. Dies wird bei Jugendlichen wegen ihrer Unerfahrenheit weit häufiger als bei Erwachsenen anzunehmen sein[879].

Die Zumessung einer nicht vorhandenen Schuld, um den jungen Menschen in Hinsicht auf die Erfordernisse der sozialen Norm erzieherisch zu beeinflussen, ist logisch aber nicht möglich, zudem ist sie wegen des Grundsatzes „Keine Strafe ohne Schuld" rechtlich unzulässig und pädagogisch verfehlt[880]. Man muss sich an die Grenzen des Gewissens halten, soweit es schon gebildet ist, Verantwortlichkeit und Verantwortlichmachen setzen also Schuld voraus[881]. Besonders bei der häufigsten Deliktsform Jugendlicher, den Eigentumsdelikten, wird man zwar in aller Regel annehmen dürfen, dass der Unrechtsgehalt einer Eigentumsentwendung dem Kind bereits bei der Einschu-

---

876 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 90.

877 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 91.

878 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 91.

879 Hierzu Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 97 f.

880 Hellmer, J., Schuld und Gefährlichkeit, S. 23.

881 Hellmer, J., Schuld und Gefährlichkeit, S. 23.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

lung selbstverständlicher Bestandteil seiner Lebenserfahrung ist. Zweifelhaft wird die Frage aber, wenn es sich beispielsweise nur um einen unbefugten Gebrauch eines Fahrzeuges handelt – die juristisch relevante Feststellung, dass das unverschlossene Abstellen des vorübergehend entwendeten Fahrrades die Merkmale des Diebstahls aufzeige, ist von Jugendlichen vielfach nicht einzusehen, wenn tatsächlich keine echte Zueignungsabsicht bestanden hat[882].

Die mit der Trennung von Jugendstrafrecht und Allgemeinem Strafrecht anerkannten Unterschiede zwischen Jugendlichen und Erwachsenen sind daher auch bei der Prüfung des subjektiven Tatbestandes zu beachten[883].

4.2.4.2 Die Subjektivierung des Strafrechts

Mit der Subjektivierung des Strafrechts[884] kam die Frage auf, wie man die „innere Seite" des Täters beleuchten und die „subjektive Seite" der Tat nachweisen wolle.

Vor der Entwicklung eines Individualitätsempfindens war das Denken und Fühlen der Menschen von einem „All-Bewusstsein" geprägt, mit dem sich zwar Ereignisse, aber keine handelnden Personen erkennen ließen[885]. Das vorstellende Subjekt war sich seiner selbst gänzlich unbewusst, es lebte in einer Vorstellung vollkommener Gleichheit[886]. Hieran schloss sich eine Phase des Gruppenbewusstseins an, in welcher sich der Einzelne seiner selbst zwar bewusst war, sich aber noch nicht als Individuum sah, sondern als unlösbarer Teil einer Gruppe.

Mit der im Mittelalter beginnenden Entwicklung von der Kollektivpsyche zu den neuen Formen der Individualität entstand durch die Austauschbarkeit von Individuellem und Kollektivem ein Spannungsverhältnis, welches durch eine Gleichschaltung des Gesamten, der Schaffung von Regelmäßigkeiten ohne Berücksichtigung etwaiger Ausnahmen, aufgelöst wurde. Mit dieser Gleichschaltung wurden aber nur ähnliche, nicht gleiche Merkmale zusammenge-

---

882 Lempp, Strafmündigkeit, S. 19.

883 Vgl. Eisenberg, Kommentar zum JGG, § 1, Rdnr. 24 a, was gerade auch für Gewaltdelikte gelten soll.

884 Zur geschichtlichen Entwicklung vgl. Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 174 m. w. N.; ebenso MünchKomm StGB-Duttge, § 16, Rdnr. 42 ff.

885 Jung, Psychologie, S. 35 ff.; Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 175 f.

886 Jung, Psychologie, S. 35 ff.; Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 175 f.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

fasst, was zu einer künstlichen Unruhe zwischen den Merkmalen führte, die zuvor im Leben getrennt voneinander zu sein schienen[887]. Alle Lösungsansätze führten letztlich zu einer Objektivierung der subjektiven Verbrechensmerkmale: So wurde beispielsweise die Vermutungsbasis, auf deren Grundlage vorher lediglich ein Dolus-Verdacht aufbauen konnte, im Mittelalter allmählich zum vollgültigen Begriffsmerkmal des Vorsatzes erhoben[888].

Damit wurde jedoch die Chance vertan, alle strafrechtlich relevanten Umstände im Rahmen des subjektiven Tatbestandes neu und individuell zu deuten. Das Strafrecht unterscheidet Person und Mensch demnach nur in den Kategorien Strafmündige und Strafunmündige. Es nimmt eine stillschweigende Begriffsverschmelzung zwischen Mensch und Subjekt vor, sodass letztlich nicht der jeweilige Täter, sondern der jeweilige Täter als Schablone, als „Form Person"[889] betrachtet wird[890]. Der Begriff sucht nicht die individuelle Einzigartigkeit der konkreten Natur des Einzelmenschen zu treffen[891]. Die Strafrechtswissenschaft hat den Personenbegriff nicht in der Weise adaptiert, wie er sich herausgebildet hat; der Begriff blieb für sie eine Kollektividee[892]. Umso schwieriger wird die Suche nach einem treffenden Gegenbegriff, d. h. nach dem, wovon jemand unterschieden wird, wenn er als „Person" bezeichnet wird[893]. Insbesondere ist es die Strafrechtswissenschaft schuldig geblieben, eine notwendige Unterscheidung zwischen der Tätergruppe der Jugendlichen und der der Erwachsenen zu treffen. Noch immer wird auch im subjektiven Tatbestand von universell gültigen Komponenten ausgegangen und angenommen, diese würden in ihrer Allgemeingültigkeit für alle Strafmündigen gelten. Der namenlose „Wer" im Straftatbestand lässt das handelnde Ich zu einem Normal-Ich werden, das sozialen Erwartungen zu genügen hat und somit Individuum mit einer konstruierten sozialen Identität wird[894].

---

887 Sauer, Grundlagen der Wissenschaft, S. 42.

888 Vest, Vorsatznachweis, S. 21, mit einem umfassenden Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Vorsatzlehre.

889 Der Begriff der „Form Person" geht zurück auf Luhmann, Soziale Welt 1991, S. 166

890 Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 178

891 Luhmann, Soziale Welt 1991, S. 166, 180.

892 Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 178.

893 Luhmann, Soziale Welt 1991, S. 166, 180.

894 Luhmann, Soziale Welt 1991, S. 166, 170; Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 178.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Der Gesetzgeber hat zwar grundsätzlich erkannt, dass Jugendliche und Heranwachsende eine andere Behandlung erfordern als Erwachsene, und hat dies mit der Schaffung des JGG auch zum Ausdruck gebracht. Er hat es allerdings versäumt, diese Erkenntnis auch und gerade für die innere Tatseite umzusetzen. *Stratenwerth*[895] gab schon 1959 zu bedenken, dass mit den Begriffen des Wissens und Wollens sich nur der dolus directus einerseits und die unbewusste Fahrlässigkeit andererseits bestimmen ließen. Im Zwischenbereich aber, der den dolus eventualis und die bewusste Fahrlässigkeit umfasst, liefere weder das Wissen noch der Wille ein zureichendes Abgrenzungskriterium[896]. Mit anderen Worten sei die eigentlich zu klärende Problematik mit diesen Begriffen allein nicht zu bewältigen[897]. Stellt man auf die intellektuelle Seite des Vorsatzes ab, so müssen Wissen und Wollen entweder in der Weise gleichgesetzt werden, dass der Vorsatz jede vorausgesehene Folge umfasst; dann gibt es keine bewusste Fahrlässigkeit mehr. Oder es muss ein bestimmter Grad des Wissens (Wahrscheinlichkeit) die Grenze zwischen Eventualdolus und bewusster Fahrlässigkeit bilden; dann bleibt der Einwand, dass der Täter auch den Eintritt weniger wahrscheinlicher Tatfolgen wollen oder gar beabsichtigen kann[898]. Stellt man dagegen auf die voluntative Seite des Vorsatzes ab, so kann sich dieser streng genommen nur auf den Handlungszweck und die eingesetzten Mittel erstrecken; der dolus eventualis entfällt. Oder es muss – hinsichtlich der Nebenfolgen – ein Kriterium wie das der Billigung des Erfolges (Einwilligung) den Ausschlag geben; aber dann bleibt die Schwierigkeit, dass es bei den als höchstwahrscheinlich oder gar als sicher eintretend vorgestellten Nebenfolgen auf die Billigung nicht ankommen kann[899].

4.2.4.3 Jugendtypische Auslegung des Vorsatzbegriffes

Es stellt sich die Frage, ob Jugendliche in gleicher Weise wie erwachsene Straftäter zur Verantwortung gezogen werden sollten oder ob ein abweichendes Vorgehen zulässig oder gar notwendig ist[900]. Nur dann, wenn man auf-

---

895 Stratenwerth, ZStW 1959, S. 51, 52.

896 Zur Abgenzung dolus eventualis von der bewussten Fahrlässigkeit vgl. Punkt 4.2.4.4.3.1.2.

897 Stratenwerth, ZStW 1959, S. 51, 52 f.

898 Stratenwerth, ZStW 1959, S. 51, 52 f.

899 Stratenwerth, ZStW 1959, S. 51, 52 f.

900 Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 139.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

grund wertender Erkenntnis zu dem Ergebnis gelangt, dass die strafrechtliche Zurechnung bei Jugendlichen in gleicher Art und in gleichem Umfang vorzunehmen ist wie bei Erwachsenen, wären weitere Erwägungen wegen ihres dann rein theoretischen Charakters überflüssig[901].

Im Hinblick auf die für das Jugendstrafrecht abweichende Auslegung des § 15 StGB wird von *Ostendorf*[902] zu Recht vorgetragen, dass das JGG in der Gesamtheit seiner Vorschriften ein jugendadäquates Präventionsstrafrecht beschreibt, weshalb dazu auch diejenigen Elemente gehören, die der Verwirklichung des Gesetzeszieles dienlich sind. Ein solches Element ist es, wenn die auf Erwachsene zugeschnittenen Gesetze jugendgemäß ausgelegt und angewendet werden. Die Forderung nach einer jugendadäquaten Gesetzesauslegung muss gerade auch für die subjektiven Zurechnungsvoraussetzungen wie Vorsatz oder Fahrlässigkeit sowie eventuell zusätzliche subjektive Tatbestandsmerkmale gelten. Die Reduktion der psychischen Komplexität im Erwachsenenstrafverfahren[903] kann im Jugendstrafverfahren nicht gelten, auch wenn mit denselben Schablonen gearbeitet wird[904]. Wenn im Erwachsenenstrafrecht als – wenn auch umstrittene – Beweisregel für den Eventualvorsatz einer Verletzung formuliert wird, dass „der Täter sein Verhalten trotz äußerster Gefährlichkeit durchführt, ohne auf einen glücklichen Ausgang vertrauen zu können, und wenn er es dem Zufall überlässt, ob sich die von ihm erkannte Gefahr verwirklicht oder nicht“[905], so ist zumindest bei Jugendlichen die Möglichkeit zu bedenken, dass sie den Ernst der Situation verkennen oder von dem Eintritt glücklicher Umstände ausgehen“, auch wenn dieser unrealistisch sein mag[906].

Lüderssens[907] stellt daher die grundsätzliche Frage nach etwaigen Spezifika der jugendlichen Tat. Er verdeutlicht diese am Beispiel des „Darmstädter Auto-

---

901 Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 139 f.

902 Ostendorf, Kommentar zum JGG, § 2, Rdnr. 4.

903 Vgl. hierzu und zu Alltagstheorien, Suggestivfragen und Wahrheitsfindung im Strafprozess ausführlich und kritisch Opp, Soziologie im Recht, S. 84 ff.; Krauß, Materielle Wahrheit, S. 417 f.

904 Ostendorf, Kommentar zum JGG, § 1, Rdnr. 10.

905 BGH, JZ 1981, 35.

906 Ostendorf, Kommentar zum JGG, § 1, Rdnr. 10.

907 Lüderssens im Tagungsbericht von Jeßberger/Kreß, ZStW 2001, S. 827, 850.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

bahnbrückenfalls“, bei dem Jugendliche von einer Brücke aus Steine auf Fahrzeuge geworfen haben. Bei der strafrechtlichen Bewertung des Geschehens als Heimtückemord hätten sich die Richter zwar mit der Frage des bedingten Tötungsvorsatzes der Jugendlichen ausführlich auseinandergesetzt, dabei sei jedoch nicht erörtert worden, ob nicht der Begriff des „billigenden Inkaufnehmens“ bei Jugendlichen anders zu bestimmen sei als bei Erwachsenen. Die Frage stelle sich sowohl hinsichtlich der kognitiven als auch der voluntativen Komponente. Auch die jugendliche Parallelwertung in der Laiensphäre im Hinblick auf das Heimtückemerkmal sei nicht vertieft erörtert worden. In der jugendstrafrechtlichen und der allgemeinen strafrechtlichen Literatur würden die jugendstrafrechtlichen Besonderheiten der Vorsatzbestimmung und -feststellung ebenfalls nicht diskutiert. Dies sei bedauerlich, da es hier zumindest um eine Herausforderung an die Strafrechtsdogmatik gehe, möglicherweise bestehe sogar gesetzlicher Handlungsbedarf.

Eine ausdrückliche Definition des Vorsatzbegriffes hat der Gesetzgeber in § 15 StGB nicht aufgenommen[908]. Die Weite des Vorsatzbegriffes lässt es daher zu, der Lebensphase „Jugend“ eine besondere Bedeutung beizumessen und auch den Vorsatzbegriff jugendadäquat auszulegen.

4.2.4.4 Die subjektive Zurechnung im Jugendstrafrecht

Subjektive Zurechnung im Jugendstrafrecht bedeutet, die vor einer jeden Dogmatik stehenden Sachverhaltsprobleme in die Formen des Strafrechts zu überführen und damit ein Instrumentarium zu entwerfen, mittels dessen der engeren Zurechnung jugendtümlichen Verhaltens zum Vorsatz oder zur Fahrlässigkeit Geltung verschafft werden kann[909]. Die Erfüllung des Tatbestandes setzt beim Vorsatzdelikt neben dem objektiven Tatbestand auch das Vorliegen eines Tatbestandsvorsatzes sowie etwaiger sonstiger subjektiver Merkmale voraus, wie z. B. die Zueignungsabsicht bei § 242 StGB oder Bereicherungsabsicht bei § 263 StGB.

Wenn in der heutigen Diskussion von einer Zurechenbarkeit des Erfolges die Rede ist, so ist meist deren sogenannter objektiver Aspekt gemeint, d. h. die Zurechenbarkeit des Erfolges zum Verhalten in seiner objektiven Qualität.

---

[908] Vgl. BT-Drs. V/4095, S. 8, in welcher der Sonderausschuss des Deutschen Bundestages ausführt, dass „die definierende Ausfüllung dieser Begriffe […] nicht so sehr Aufgabe des Gesetzgebers als vielmehr der Rechtslehre sei“.

[909] Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 202.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Die Rechtsprechung stellt hauptsächlich auf den vorgestellten und den tatsächlichen Kausalverlauf ab: Der Täter müsse den wesentlichen Kausalverlauf erfasst haben, wobei unwesentliche Abweichungen zwischen dem vorgestellten und dem tatsächlichen Kausalverlauf unerheblich sein sollen[910]. Es bleibt aber die Frage, ob es neben dieser Kategorie der sogenannten Erfolgszurechnung, die trotz vielfältiger Ausprägungen jedenfalls mit Bezug auf bestimmte Fragestellungen neben dem tatbestandsmäßigen Verhalten anzuerkennen ist, auch eine subjektive Zurechenbarkeit des Erfolges bzw. Probleme einer solchen gibt. Diese können auftauchen, obwohl insbesondere dem jugendlichen Täter an sich vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten zu bescheinigen ist[911].

Frisch[912] kritisiert an der herrschenden Meinung, dass man zu sehr an schnellen, praktisch umsetzbaren Ergebnissen interessiert sei und dagegen zu wenig Mühe auf die Erforschung des Lösungsansatzes und – von diesem grundsätzlichen Ausgangspunkt her – auf die Entwicklung fundierter Lösungskriterien verwende. Er schlägt vor, eine Lehre von der subjektiven Zurechnung ergänzend an die Seite von Vorsatz und Fahrlässigkeit zu stellen[913]. Diese solle

---

910 Unwesentliche Abweichungen liegen vor, wenn der tatsächliche Kausalverlauf vorhersehbar war und die eingetretene Abweichung bei normativer Betrachtung keine andere Würdigung der Tat rechtfertigt, beide Kausalverläufe also gleichwertig sind, vgl. BGHSt 7, S. 363; BGHSt 23, 133; Wessels/Beulke, Strafrecht AT, S. 96 f.; Fischer, Kommentar zum StGB, § 16, Rdnr. 7 m. w. N.; Puppe, Vorsatz und Zurechnung, S. 21 m. w. N., die zu Recht zu bedenken gibt, dass dann, wenn man das Wesentlichkeitskriterium ernst nähme, eine Abweichung um so eher wesentlich ist, je geringfügiger sie ist. Vorhersehbar sei eine Abweichung des Kausalverlaufes nämlich dann und insofern, als der abgewichene, also der wirkliche Kausalverlauf vorhersehbar sei. Vorhersehbar sei ein Kausalverlauf nur in seinen wesentlichen Zügen, nicht aber in seinen Details. Beschreibe man einen Kausalverlauf nur genau genug, so erweise er sich als unvorhersehbar und unberechenbar. Kein Physiker werde vorausberechnen können, welche genaue Flugbahn ein Glas einnehmen werde, das vom Tisch gestoßen wird, in wie viele Scherben es zerbrechen werde und welche Form diese haben werden. *Puppe* sieht daher das Kriterium der Vorhersehbarkeit als ungeeignet an.

911 Vgl. Frisch, Tatbestandsmäßiges Verhalten, S. 569.

912 Frisch, Tatbestandsmäßiges Verhalten, S. 569, 581 f.

913 Wobei er hiervon Fragestellungen, die unter dem Aspekt ganz spezieller subjektiver Straftatkategorien thematisiert und erörtert werden, ausnehmen will. Denn wenn an die Stelle der Feststellung von Vorsatz und/oder Fahrlässigkeit lediglich der unpräzisere Begriff der fehlenden subjektiven Zurechnung des Erfolges tritt, so dient dies nicht der Lösung des Problems.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

strafrechtlich relevante Fallgruppen aufzeigen, die zwar nach der herkömmlichen Dogmatik als vorsätzliches oder aber fahrlässiges Verbrechen strafbar sind, die aber im Ergebnis nicht bestraft werden, weil der Erfolg dem jugendlichen Straftäter subjektiv nicht zugerechnet werde. Da es der Lehre von der subjektiven Zurechnung nicht darum gehen könne, den eingetretenen Erfolg einer bestimmten Handlung zuzuordnen – das wäre eine im Bereich der objektiven Zurechnung zu beantwortende Frage –, könne es im subjektiven Bereich nur darauf ankommen, die Tat dem Täter zuzurechnen. Dabei sei es nicht fernliegend, dass dem Täter zum Vorsatz oder als Ausfluss seiner Fahrlässigkeit das objektive Geschehen sowie der eintretende Erfolg nicht generell, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen zurechenbar wäre. Eine Lehre von der subjektiven Erfolgszurechnung wäre dann berechtigt und sinnvoll, wenn in dieser Hinsicht Erfordernisse eines bestimmten Zusammenhangs, einer bestimmten Kongruenz zu postulieren sein sollten. Ihre Aufgabe wäre es, diese Erfordernisse näher auszudifferenzieren.

Märker[914] stellt zu Recht darauf ab, dass im Umgang mit Jugendlichen, auch straffälligen Jugendlichen, ein erhöhtes Maß an Toleranz von der Gesellschaft zu fordern sei, solange die gesellschaftlichen Bedürfnisse nach Recht und Gesetz nicht völig ausgehebelt werden. Bezogen auf das Jugendstrafrecht bedeute dies: Wenn Jugendliche sich in Deliktsbereiche begeben, wo wir es aufgrund kriminologischer Dunkelfeldforschungen sogar erwarten, müsse nicht nur die Motivation des einzelnen Täters erforscht werden, sondern der gesamte Deliktsbereich; es interessiere dann nicht die Mikro-, sondern die Makroebene. Der Toleranzgesichtspunkt gebiete es, in diesem Bereich, der im Wesentlichen die informelle Verfahrenserledigung umfasst, Einschränkungen im dogmatischen Vorfeld zu machen[915]. Zur Richtigkeit dieser Annahme würden das Wissen um die Ubiquität der Straffälligkeit Jugendlicher und das Wissen um die Spontanbewährung entscheidend beitragen.

4.2.4.4.1 Neufassung der Definition des Vorsatzbegriffes

Über Entkriminalisierungsansätze zu reden, bedeutet in diesem Zusammenhang gerade auch zu entscheiden, ob man es für die Prüfung des subjektiven Tatbestandes dabei belassen kann, anhand abstrakter, allgemeingültiger und kollektiv festgestellter Entscheidungskriterien auf ein inneres Tatbild zu

---

914 Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 236 f.

915 So auch Rössner, Erziehungsgedanke, S. 350.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

schließen, oder ob anhand der immer stärker werdenden Individualisierung der Gesellschaft der Fokus nicht stärker vom Allgemeinen zum Speziellen gerichtet werden sollte. Dies wäre im Rahmen des subjektiven Tatbestandes zu berücksichtigen. Die bislang geltende Definition des Vorsatzbegriffes zu überarbeiten, bedeutet aber auch, die aufgezeigten psychischen Vorgänge stärker zu beachten, als es die Strafrechtswissenschaft bislang getan hat.

In diesem reformbedürftigen Punkt liegt die Schwierigkeit, die eine Neudefinition des Vorsatzbegriffes so erschwert, ja unmöglich werden läßt: die juristisch exakte Umschreibung individueller, nicht verallgemeinerungsfähiger psychologischer Phänomene. Bereits *Mittermeier*[916] bemerkte dazu: „Ich halte es für ein wunderliches Unterfangen, dekretieren zu wollen, wann die eine, wann die andere Schuldart angenommen werden soll, als ob psychologische Vorgänge sich nach deutschen Reichsgesetzen richteten." Dies ist schlicht nicht möglich. Vielmehr können auch erfahrene Juristen immer nur annehmen, wie ein Sachverhalt sich zugetragen und was der Täter dabei gefühlt habe. Das Kernproblem ist, dass der Geist, das Seelenleben, einer unmittelbaren Anschauung entzogen ist[917]. Beim Nachforschen in den Verliesen der Bewusstseinsinhalte aber entweicht der Geist der rechtlichen Verantwortung, des Stehens zum Wort und zur Tat, der „Schuld", sowohl im Sinne der Obligation wie auch der unerlaubten Handlung und des Strafrechts[918]. Im Röntgenbild einer seelenempirischen Durchleuchtung erscheint er nicht: Geister werfen keine Schatten[919]. Somit vermögen Juristen nicht, was Psychologen ebenfalls nur in geringem Umfang gelingt, nämlich Auskunft darüber zu erteilen, was sich in der Psyche eines Täters abspielt, wenn er ein Verbrechen begeht.

Aufgrund der mangelnden Beschreibbarkeit und Generalisierbarkeit künftig den subjektiven Tatbestandsmerkmalen ihre Daseinsberechtigung abzusprechen, wäre nicht der richtige Weg. Unbestritten liegt jeder Tat, jeder Handlung ein innerer Antrieb, ein irgendwie geartetes Bewusstsein zugrunde, das bei der Entscheidung über eine Strafbarkeit Berücksichtigung finden muss[920]. Die

---

916 Mittermeier, ZStW 1911, S. 415, 417.

917 Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 193.

918 Brecher, Scheinbegründungen, S. 240.

919 Brecher, Scheinbegründungen, S. 240.

920 Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 199.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

absolute Dimension des Personalen lässt sich in den Begriffselementen von Vorsatz und Fahrlässigkeit nicht allumfassend unterbringen. Die fehlende Möglichkeit, in das Innere des Täters zu blicken, erschwert eine jugendtypische Neudefinition der Begriffe Vorsatz und Fahrlässigkeit[921]. Somit hat es bei der Definition des Vorsatzbegriffes zu bleiben, nach der er nicht als Umriss eines psychischen Prozesses verstanden werden darf, sondern als Konstruktion tragender Bedingungen der Strafbarkeit[922].

Dieses dargelegte Verständnis muss aber von dem Bewusstsein begleitet werden, dass die verallgemeinernden Aussagen immer auch Ausnahmen zulassen. Diese festzustellen, soll stärker in den Brennpunkt der Betrachtung des subjektiven Tatbestandes rücken, um die jugendtypischen Besonderheiten zu berücksichtigen.

4.2.4.4.2 Schaffung neuer Zurechnungskriterien im Jugendstrafrecht?

Um die soeben erlangte Erkenntnis zu rechtfertigen, bedarf es einer wissenschaftlich fundierten Begründung. Es gilt darzulegen, dass bei der Verwirklichung der gleichen Tat eine Ungleichbehandlung jugendlicher Straftäter gegenüber erwachsenen Tätern geboten ist. Die Besonderheiten des subjektiven Tatbestandes jugendlicher Straftäter lassen sich nicht an einer Änderung des Vorsatzterminus festmachen, wie ausgeführt wurde. Möglicherweise können aber andere Wege wie die jugendadäquate Auslegung gegangen werden, um die besondere Lebensphase der Jugend zu berücksichtigen.

Zweck der Strafvorschriften ist es, dem subsidiären Rechtsgüterschutz und damit der freien Entfaltung des Einzelnen sowie der Aufrechterhaltung einer auf diesem Prinzip gegründeten Sozialordnung zu dienen. Gegen diesen Zweck gerichtetes Verhalten darf der Staat mit Strafe bedrohen[923]. Auch das Jugendstrafrecht bezweckt grundsätzlich die Gewährleistung des Rechtsgüterschutzes. An der Verabsolutierung des Güterschutzgedankens im Jugendstrafrecht ist allerdings problematisch, dass abstrakte Tatbestände den inneren Konflikt jugendlicher Straftäter nicht berücksichtigen und somit nicht zu einem gerechten Abwägen von Interessen und Gegeninteressen führen können, weil die spezifischen Problemlagen Jugendlicher bei der abstrakten Ab-

---

921 So auch Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 200.

922 Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 195 f.; so auch Engisch, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 28.

923 Vgl. Roxin, Strafrecht AT, S. 70.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

wägung unberücksichtigt bleiben[924]. Daher gilt es, im Jugendstrafrecht eine vorsichtige Relativierung des Rechtsgüterschutzes in die Wege zu leiten[925].

Hinzu kommt die Frage, ob die tatbestandsmäßige rechtswidrige Handlung als personales Unrecht oder als reine Rechtsgüterverletzung aufzufassen ist. Diese Frage hat die Bemühungen um das moderne Strafrechtssystem von Anfang an begleitet[926]. Der Angelpunkt des Streits lag in dem Problem, welchen Inhalt die Strafrechtsnorm hat und an wen sie sich wendet, wer Adressat der Norm ist[927]. Denn Gebote und Verbote laufen leer, wenn sie sich an ein Publikum richten, das durch sie überhaupt nicht motivierbar ist[928]. Jede potenzielle Vorbildwirkung der Tat und damit gleichzeitig jede generalpräventive Notwendigkeit entfällt, wenn sich herausstellt, dass der Täter durch die Norm nicht motivierbar war[929]. Während Erwachsene durch den Sanktionsdruck von der Straftatbegehung abgehalten werden, ist bei Jugendlichen eine Abschreckungswirkung der Sanktionsandrohung eher zu verneinen[930]. Die von den Befragten angenommene Sanktionswahrscheinlichkeit spielte jeweils eine untergeordnete Rolle, während ein Einfluss der von ihnen unterstellten Sanktionsschwere nicht nachweisbar war. Allerdings muss bei diesen Befunden ein Vorbehalt gemacht werden, der bei den Befragungen zwar gesehen, aber wegen methodischer Probleme[931] nicht berücksichtigt werden konnte: Die Bedeutung situationeller Einflüsse und anderer täterbezogener Belastungsfak-

---

924 Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 209.

925 Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 208.

926 Vgl. dazu die ausführliche Darstellung bei Wessels/Beulke, Strafrecht AT, S. 33 f. m. w. N.

927 Roxin, Strafrecht AT, S. 322, mit einer Darstellung zum Streitstand und m. w. N.

928 So auch Stratenwerth, Schuldprinzip, S. 23.

929 Stratenwerth, Schuldprinzip, S. 23.

930 Vgl. Pfeiffer, Kriminalprävention, S. 99: Die Auswertung verschiedener Befragungen in der Abschreckungsforschung belegt für Diebstahlsdelikte ebenso wie für Rauschgiftdelikte, Beförderungserschleichung und die Übertretung eines Rauchverbotes, dass ihre Begehung in erster Linie davon abhängt, wie stark der Befragte die Norm verinnerlicht hat. Negative Sanktionen haben im Vergleich dazu insgesamt gesehen nur geringe Bedeutung.

931 Das methodische Problem liegt darin, dass die Auswirkung solcher Faktoren vom Befragten schwerlich vorausgesagt werden kann und auch für die Vergangenheit kaum eine realitätsgerechte Einschätzung möglich erscheint.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

toren ist bei diesen Untersuchungen, die vergangenes oder zukünftiges Verhalten erfassen und zu internen und externen Kontrollvariablen in Bezug setzen, weitgehend unbeachtet[932]. Daher ist zu fragen, wie stark der Einfluss der internalisierten Normbindung bleibt, wenn der betreffende Jugendliche plötzlich arbeitslos wird oder seine Freundin ihn verlässt und das bisherige Leben aus seinen bis dato geordneten Bahnen gerät.[933] Erhält sich die Normbindung trotz Spannungen im Elternhaus oder auch dann, wenn Gruppen den Jugendlichen unter Druck setzen, mitzumachen?[934] Die Antworten auf diese Fragen können nach dem derzeitigen Forschungsstand nur Thesen sein, für die es zum Teil erste Belege, hauptsächlich aber nur plausible Antworten gibt: Untersuchungen deuten ebenso wie die Forschungsergebnisse *Kohlbergs*[935] darauf hin, dass es in Bezug auf die Belastbarkeit der internen Kontrollkräfte auch auf die vom Jugendlichen erreichte Entwicklungstufe seines moralischen Bewusstseins ankommt und damit in besonderem Maße auf seine familiären Sozialisationsbedingungen[936].

Hinzu kommt, dass Jugendliche in ihrer Art und ihrem Auftreten altersbedingt spontaner und risikobereiter als Erwachsene sind und somit Grenzen per se von ihnen eher überschritten werden. Sehr impulsive bzw. gegenwartsorientierte Menschen sind jedoch weniger durch Strafandrohung zu beeindrucken als reflektierende Personen bzw. solche, die in der Lage sind, zugunsten langfristiger Zielsetzungen kurzfristige Bedürfnisbefriedigungen zurückzustellen[937]. Darüber hinaus stellt sich die Frage, **welche** Strafandrohung die Jugendlichen überhaupt von ihrer Tatbegehung abhalten soll. Dem Jugendstrafrecht immanent ist es, dass die Sanktionen auf strafwürdiges Verhalten vielfältig und deren Verhängung nicht generell vorhersehbar sind. Während ein Erwachsener anhand des im Strafgesetzbuch enthaltenen Strafrahmens zumindest abschätzen kann, welche Rechtsfolgen ihn treffen können, so kann dies ein Jugendlicher in der Regel nicht. Das speziell auf die Täterpersönlichkeit zugeschnittene JGG verlangt in besonderem Maße die Auseinanderset-

---

932 Pfeiffer, Kriminalprävention, S. 99 f.

933 Pfeiffer, Kriminalprävention, S. 100.

934 Pfeiffer, Kriminalprävention, S. 100.

935 Vgl. Punkt 2.2.3 dieser Arbeit.

936 Pfeiffer, Kriminalprävention, S. 101 f.

937 Pfeiffer, Kriminalprävention, S. 102.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

zung mit dem Täter und die Verhängung hierauf zugeschnittener Rechtsfolgen. Diese sind zahlreich und umfassen ein breites Spektrum, sie sind jedoch niemals so zwingend anzuordnen wie die im StGB enthaltenen Strafrahmen. Gerade im JGG steht dem Jugendrichter ein besonders weiter Gestaltungsspielraum hinsichtlich der zu verhängenden Sanktionen zur Verfügung. Um diese abmessen zu können, müsste der Täter daher vor der Tatbegehung abwägen, wie ein Gericht später seine Persönlichkeit werten und welche Maßnahmen es aufgrund der Wertung ergreifen wird. Dies ist nicht möglich. Die subjektive Zurechnung im Jugendstrafrecht bedarf somit einer jugendtypischen Betrachtung.

4.2.4.4.3 Entkriminalisierung für alle Vorsatzformen?

Sofern also grundsätzlich befürwortet wird, eine Entkriminalisierung durch eine restriktive Anwendung der subjektiven Zurechnungskriterien zu ermöglichen, muss nun die Frage erörtert werden, ob dies für alle Formen des Vorsatzes gelten soll.

4.2.4.4.3.1 Die Vorsatzformen

Nach § 15 StGB ist nur die vorsätzliche Verwirklichung von Tatbeständen strafbar, sofern nicht auch fahrlässiges Handeln in der einzelnen Bestimmung des Besonderen Teils ausdrücklich mit Strafe bedroht ist. Gemeinhin werden drei Formen des Vorsatzes unterschieden: die Absicht (dolus directus ersten Grades), der direkte Vorsatz (dolus directus zweiten Grades) und der bedingte Vorsatz (dolus eventualis). In schlagwortartiger Zusammenfassung fällt unter den Begriff der Absicht, was der Täter erstrebt; der direkte Vorsatz umfasst alle Folgen, die der Täter zwar nicht erstrebt, aber als mit Sicherheit eintretend voraussieht; und mit bedingtem Vorsatz handelt, wer einen Erfolg nicht erstrebt und auch nicht als sicher, sondern nur als möglicherweise eintretend voraussieht, ihn aber für den Fall des Eintritts in seinen Willen aufnimmt[938]. Zur einheitlichen Charakterisierung aller drei Vorsatzformen wird meist die Kennzeichnung des Vorsatzes als „Wissen und Wollen" aller Umstände des gesetzlichen Tatbestandes verwendet[939], wobei umstritten ist, ob zum Vorsatz

---

[938] Roxin, Strafrecht AT, S. 436.

[939] Baumann/Weber/Mitsch, Strafrecht AT, S. 483; Roxin, Strafrecht AT, S. 348 m. w. N., auch zum umstrittenen Merkmal des „Wollens"; Wessels/Beulke, Strafrecht AT, S. 8.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ein „voluntatives“ Element gehört[940]. *Schmidhäuser* bezeichnet es als das „eigentümlich Falsche“ an dieser üblichen Vorsatzdefinition, dass sie vorgibt, psychisches Material mit einem gängigen psychologischen Begriff zu bezeichnen, dass sie aber in Wirklichkeit mit dem Terminus „Wollen“ nur ein Wort einschiebt, dessen ursprünglicher Gehalt dann nach juristischen Bedürfnissen von Fall zu Fall so korrigiert wird, dass es allenfalls ein „Wollen im Rechtssinne“ bezeichnet[941]. Damit laufe man Gefahr, das Gesetz auch auf solche Sachverhalte anzuwenden, auf die die vorgesehene Rechtsfolge nach dem rechtspolitischen Sinn der Norm nicht passe, mit anderen Worten: Man setze bei der Rechtsanwendung unter dem Zwang eines formalen Begriffes unter Umständen ungerechte Rechtsfolgen ein[942].

4.2.4.4.3.1.1 Absicht (dolus directus 1. Grades) und direkter Vorsatz (dolus directus 2. Grades)

Bei der absichtlichen Tatbegehung oder einer solchen mit direktem Vorsatz tritt das Gesinnungsunrecht des Täters am deutlichsten zu Tage[943]. Nach dem Wollen ist die Absicht (dolus directus 1. Grades) die intensivste Form des Vorsatzes: Ziel des Täters ist die Tatbestandsverwirklichung, gerade auf die Erfolgsherbeiführung kommt es dem Täter an[944]. Zwar können sich in einer freiheitlichen Ordnung verantwortliche Menschen die Fremdkontrolle ihrer Binnenorganisation verbitten; Interna sind kein Gegenstand rechtlicher Regelungen[945]. Es wäre daher zu erwarten, dass als Ausgleich für diese Freiheit kein Mensch für ihren schadlosen Gebrauch zumindest insoweit einzustehen hätte, als er hinter dem Durchschnitt der von ihm beanspruchten Rolle zurückbleibt,

---

940 Vgl. Roxin, Strafrecht AT, S. 437 m. w. N.; vgl. Schmidhäuser, Vorsatzbegriff, S. 9, der auf die Abwandlungen und Ungereimtheiten des allgemeinen Vorsatzbegriffes „Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung“ – oder wie immer die Formulierung auch lauten mag – in Lehre und Rechtsprechung hinweist, welche den Vorsatzbegriff selbst nicht mehr ernst nähmen.

941 Schmidhäuser, Vorsatzbegriff, S. 13.

942 Schmidhäuser, Vorsatzbegriff, S. 8.

943 Kühl, Strafrecht AT, S. 94.

944 Baumann/Weber/Mitsch, Strafrecht AT, S. 483; Kühl, Strafrecht AT, S. 93; Roxin, Strafrecht AT I, S. 439; MünchKomm StGB-Joecks, § 16, Rdnr. 21 m. w. N.; BGHSt 4, 107, 109; BGHSt 18, 246, 251 f.

945 Jakobs, Subjektive Deliktseite im Strafrecht, S. 272.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

was bereichsweise, aber eben nicht generell geschieht[946]. Beim Wollen wird außerhalb der normierten Entschuldigungslagen die Ausgestaltung der Binnenorganisation als eigene Angelegenheit jeder verantwortlichen Person definiert. Dennoch kann sich niemand – auch nicht der Jugendliche – darauf berufen, er habe sich beim besten Willen nicht zur Normbefolgung durchringen können[947]. Da schon die stark betonte Wollensseite die Vorsatzform der Absicht als klare Entscheidung für die Rechtsgutsverletzung erscheinen lässt, werden an die Wissensseite geringere Anforderungen gestellt: Es reicht die Kenntnis, dass der angestrebte Erfolg aufgrund des eigenen Handelns möglicherweise eintreten wird[948].

Direkter Vorsatz in Gestalt des dolus directus 2. Grades („Wissentlichkeit") ist dann gegeben, wenn der Täter „weiß oder als sicher voraussieht, dass er den gesetzlichen Tatbestand verwirklicht"[949]. Der Gesetzgeber kennzeichnet den direkten Vorsatz durch die Worte „wissentlich" (§ 258 StGB) oder „wider besseres Wissen" (§§ 164, 187 StGB). Anders als bei der Absicht bezieht sich das sichere Wissen nicht auf die Haupt-, sondern ausschließlich auf die Nebenfolgen der Tat. Aber auch hier gilt: Wer den Erfolg kennt oder als sicher voraussieht und dennoch handelt, kann nicht behaupten, den Erfolg nicht gewollt zu haben. Dass der Täter den Erfolgseintritt emotional möglicherweise nicht wünscht, ändert aufgrund der erkannten Unausweichlichkeit des Erfolgseintritts bzw. der Nebenfolge am Verwirklichungswillen des Handelnden nichts[950]. Das voluntative Vorsatzelement bedarf hier also keiner besonderen Feststellung. Die Entscheidung des Handelnden für die Rechtsgutsverletzung ist evident, ohne dass das hier aus dem Wissenselement hervorgehende Willenselement besonders angesprochen werden muss[951].

In den Fällen der absichtlichen Tatbegehung (dolus directus 1. Grades) oder einer solchen mit direktem Vorsatz (dolus directus 2. Grades) ist daher eine

---

946 Jakobs, Subjektive Deliktseite im Strafrecht, S. 272.

947 Jakobs, Subjektive Deliktseite im Strafrecht, S. 272.

948 BGHSt 21, S. 283 f.; Kühl, Strafrecht AT, S. 93.

949 Baumann/Weber/Mitsch, Strafrecht AT, S. 485; Kühl, Strafrecht AT, S. 96; MünchKomm StGB-Joecks, § 16, Rdnr. 25.

950 Roxin, Strafrecht AT I, S. 444; Kühl, Strafrecht AT, S. 97; MünchKomm StGB-Joecks, § 16, Rdnr. 27; kritisch hierzu Lesch, JA 1997, S. 802, 808.

951 Kühl, Strafrecht AT, S. 97.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

restriktive Auslegung des Absichts- bzw. des Wissentlichkeitsbegriffs nicht möglich.

4.2.4.4.3.1.2 Bedingter Vorsatz (dolus eventualis)

Der bedingte Vorsatz ist die in Rechtsprechung und Literatur von je her[952] umstrittenste Vorsatzform [953]. Besonders viele Fragen und Streitpunkte wirft dabei das Problem auf, wie der bedingte Vorsatz zu bestimmen und von der (bewussten) Fahrlässigkeit abzugrenzen ist. Es gilt als „eine der schwierigsten und umstrittensten Fragen des Strafrechts"[954]. Einigkeit besteht noch darüber, dass der bedingt vorsätzlich handelnde Täter den Erfolg nicht beabsichtigt und dass er auch noch nicht sicher von der Erfüllung des Tatbestandes ausgeht[955]. Übereinstimmend wird ferner angenommen, dass der Täter die Gefahr einer Tatbestandsverwirklichung zumindest erkennen muss[956]. Welche Anforderungen allerdings an die Wissensseite des bedingten Vorsatzes zu stellen sind und ob der dolus eventualis eine voluntative Komponente aufweist, ist heftig umstritten. Dabei geht es auch um die Frage, ob es ein bewusst fahrlässiges Handeln überhaupt gibt[957]. In seinem „Lederriemenfall" hat der BGH[958]

---

952 So schrieb Ludwig von Bar schon im Jahre 1898: „Der eventuelle Dolus ist nur ein aus Irrtümern hervorgegangenes und darum irreleitendes Phänomen, geeignet, die Strafjustiz bei dem Volke in Misskredit zu bringen", Zitat in Weigend, ZStW 1981, S. 657.

953 Vgl. ausführlich Roxin, Strafrecht AT, S. 356 f. m. w. N.Der noch immer nicht abgeschlossene Streit um die Abgrenzung zwischen bedingtem Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit ist beunruhigend, da die Strafandrohungen stark voneinander abweichen, vgl. §§ 212 StGB – Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren – einerseits und § 222 StGB – Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe – andererseits; außerdem ist die fahrlässige Tatbegehung bei zahlreichen Delikten überhaupt nicht strafbar, vgl. nur §§ 242, 263, 303 i. V. m. § 15 StGB.

954 Roxin, Strafrecht AT, S. 256.

955 MünchKomm StGB-Joecks, § 16, Rdnr. 30.

956 MünchKomm StGB-Joecks, § 16, Rdnr. 30.

957 MünchKomm StGB-Joecks, § 16, Rdnr. 30.

958 BGHSt 7, 363, 366, dessen Sachverhalt wie folgt, gekürzt, zusammengefasst wird: A und B wollen C ausrauben. Hierzu wollten sie ihn mit einem Lederriemen bis zur Bewusstlosigkeit würgen, um ihm dann seine Sachen wegzunehmen. Da sie erkannten, dass die Drosselung des C zu dessen Tode führen könnte, was sie vermeiden wollten, beschlossen sie, ihm einen Sandsack auf den Kopf zu schlagen und ihn damit zu betäuben. Da der Sandsack bei der Tatausführung platzte und es zu einem Handgemenge kam, entsannen A und B sich des mitgeführten Lederriemens und würgten den C da-

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

entschieden, dass es dem Täter nicht hilft zu beteuern, er habe die Folgen der Tat nicht gewollt, da man auch unliebsame Folgen der Tat im Rechtssinne „billigen" könne. So wird in den Urteilsgründen ausgeführt: „Im Rechtssinne billigt er diesen Erfolg trotzdem, wenn er, um des erstrebten Zieles willen, notfalls, d. h. sofern er anders sein Ziel nicht erreichen kann, sich auch damit abfindet, daß seine Handlung den an sich unerwünschten Erfolg herbeiführt, und ihn damit für den Fall seines Eintritts will."[959]

Was aber auch der Ausdruck „billigend in Kauf nehmen" als psychologischer Befund bedeuten mag, fest steht nach der Rechtsprechung des BGH Folgendes: Es ist nicht entscheidend, wie groß oder wie naheliegend und anschaulich die Gefahr war, die der Täter durch sein Handeln wissentlich heraufbeschworen hat, und inwieweit der Täter selbst sich über diese Gefahr klargeworden ist. Mag also die Gefahr, die er heraufbeschwört, noch so groß sein, mag sie dem Täter noch so unmittelbar vor Augen liegen, mag sie noch so anschaulich und selbstverständlich sein, er behält die Freiheit zu entscheiden, ob er seine Handlung mit Vorsatz begehen will oder ohne diesen[960]. Nach der Entscheidung des BGH im „Lederriemenfall" setzte sich innerhalb der Rechtsprechung eine weitgehend einheitliche Linie durch, wonach bereits das Ernstnehmen des Erfolges, das Sichabfinden mit ihm, für den bedingten Vorsatz ausreicht, die „Billigung" also nicht mehr als Erwünschtheit, sondern nur noch als Aufnahme in den Täterwillen angesehen wird[961].

Gerade für die Beurteilung des Tötungsvorsatzes hat der BGH in seinen Entscheidungen immer wieder auf das Willenselement des Vorsatzes zurückgegriffen: So stehe vor einem Tötungsvorsatz eine viel höhere Hemmschwelle als vor dem Gefährdungs- oder Verletzungsvorsatz („Hemmschwellentheorie")[962]. Bedingt vorsätzliches Handeln setzt nach der ständigen Rechtspre-

---

mit, bis sich dieser nicht mehr rührte. Sodann entwendeten sie wie geplant die Gegenstände des C. Nachdem sie Zweifel überkamen, ob C wohl noch lebe, begannen sie, im Ergebnis erfolglos, diesen wiederzubeleben.

959 BGHSt 7, 363, 366.

960 Puppe, Vorsatz und Zurechnung, S. 577.

961 Roxin, Strafrecht AT I, S. 470; speziell zum Tötungsvorsatz Schroth, NStZ 1990, S. 324 ff.

962 Vgl. BGH, NStZ 1983, S. 407; BGH, NStZ 1988, S. 175; BGH, NStZ 1984, S. 19; BGHSt 57, S. 183.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

chung des BGH voraus, dass der Täter den Eintritt des tatbestandlichen Erfolges als möglich und nicht ganz fernliegend erkennt, ferner, dass er ihn billigt oder sich um des erstrebten Ziels willen zumindest mit der Tatbestandsverwirklichung abfindet. Bei äußerst gefährlichen Gewalthandlungen liegt es nahe, dass der Täter mit der Möglichkeit rechnet, das Opfer könne zu Tode kommen, und – weil er mit der Handlung gleichwohl fortfährt – einen solchen Erfolg billigend in Kauf nimmt[963]. Kein Fall des dolus eventualis liegt hingegen vor, wenn der Täter zwar den Tötungserfolg als möglich vorausgesehen, aber dennoch ernsthaft darauf vertraut hat, er werde nicht eintreten („Es wird schon gut gehen.")[964]. Dann handelt er in Bezug auf den Tötungserfolg nur bewusst fahrlässig.

Man kann den dolus eventualis im Sinne der Rechtsprechung daher noch anders charakterisieren: Er braucht keinen Einfluss auf den Tatentschluss des Täters zu haben, er ist ein bloßer innerpsychischer Begleitumstand der Tat[965]. Richtig gibt *Stratenwerth*[966] zu bedenken, dass die Abgrenzung zwischen dolus eventualis und bewusster Fahrlässigkeit allein nach den von *Schröder*[967] gekennzeichneten Wegen die bestehenden Möglichkeiten nicht ausschöpfe. Oftmals zeige die Einstellung des Täters, dass er die Gefahr in ihrem präzisen Sinne nicht ernst nimmt. Er handle leichtsinnig, um es mit einem noch nicht vorbelasteten Ausdruck zu sagen. Leichtsinniges Verletzen ist aber von dem willentlichen Verletzen sehr wohl zu unterscheiden. *Köhler*[968] ruft daher die vielfachen Erfahrungen in Erinnerung – sei es eigenes Verhalten, seien es die Verhaltensweisen anderer –, um an den verschiedensten Vorfällen und Beispielen die unübergehbare, jeder Umdeutung in Verletzungswillen widerstreitende Eigen-

963 BGHSt 57, S. 183, 186.

964 Wessels, Strafrecht AT, S. 85.

965 Puppe, Vorsatz und Zurechnung, S. 577.

966 Stratenwerth, ZStW 1959, S. 51, 55 f.

967 Vgl. Stratenwerth, ZStW 1959, S. 51, 55. Schröder vertritt im Hinblick auf die Abgrenzung Vorsatz/Fahrlässigkeit bei dem Täter, der darauf vertraut, dass schon alles gut gehen werde, zwei Abgrenzungswege: Entweder schalte der Täter den Gedanken an einen ungünstigen Ausgang völlig aus seinem Bewusstsein aus; dann entfalle der Vorsatz. Oder aber der Täter handele in dem Bewusstsein, dass er sich bei dem gegebenen Risisko auf sein Glück verlassen, dass er es darauf ankommen lassen müsse; dann sei dolus eventualis gegeben.

968 Köhler, Bewusste Fahrlässigkeit, S. 13.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

art des Leichtsinnssachverhaltes wiederaufzufinden. Der strafrechtliche Begriff der bewussten Fahrlässigkeit erfasse nur einen Sachverhalt, der in einem bestimmten Gegensatz zur richtigen Verletzungseinsicht steht und in einem Selbstbegründungsprozess des handelnden Subjekts zustande kommt.

Nach *Stratenwerth* setze Leichtsinn aber das Bewusstsein der Gefahr gerade voraus. Wer dieses Bewusstsein nicht hat, mag unvorsichtig, töricht oder kurzsichtig genannt werden – leichtsinnig sei er jedenfalls nicht[969]. Im Gegenzug dazu bedeute der Umstand, eine Gefahr nicht ernst zu nehmen, gerade nicht, sich dieser nicht bewusst zu sein. Wer also im Bewusstsein der damit verbundenen Gefahr in riskanter Weise Auto fährt, sich dabei aber darauf verlässt, dass ihm nichts passieren werde, vermag diese für den Leichtsinn charakteristische Einstellung allenfalls mit einer gefühlsmäßig bedingten Zuversicht zu rechtfertigen. Für diese kann es dann eine Erklärung geben, wenn jugendtypischer Tatendrang, der von allen Widerständen und Gefahren absieht und daher als jugendlicher Leichtsinn charakterisiert werden kann, der Handlung zugrunde liegt[970].

Die zahlreichen, noch immer bestehenden und in absehbarer Zeit wohl auch nicht zu lösenden Streitfragen[971] zur Abgrenzung zwischen dolus eventualis und bewusster Fahrlässigkeit haben dazu geführt, dass als Entkriminalisierungsansatz de lege ferenda die Zusammenführung des bedingten Vorsatzes und der bewussten Fahrlässigkeit in eine dritte Schuldkategorie gefordert wird[972].

---

969 Stratenwerth, ZStW 1959, S. 51, 55.

970 Stratenwerth, ZStW 1959, S. 51, 55 f.

971 Auch im 2. Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 04.07.1969 hat der Gesetzgeber wiederum bewusst auf eine gesetzliche Definition des Vorsatzes und der bewussten Fahrlässigkeit mit dem Argument verzichtet, das Fehlen solcher Begriffsumschreibungen hätte im geltenden Recht nicht zu ernsthaften Schwierigkeiten geführt, demgegenüber berge ihre gesetzliche Fixierung die Gefahr einer gewissen Erstarrung der weiteren dogmatischen Entwicklung in sich. Schließlich sei die definierte Ausfüllung dieser Begriffe aber auch nicht so sehr Aufgabe des Gesetzgebers als vielmehr der Rechtslehre, vgl. Köhler, Bewusste Fahrlässigkeit, S. 25.

972 Vgl. dazu umfassend Weigend, ZStW 1981, S. 657, 699 f.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

4.2.4.4.4 Zwischenergebnis

In einer absichtlichen Tatbestandsverwirklichung (dolus directus 1. Grades) bzw. einer solchen mit direktem Vorsatz (dolus directus 2. Grades) kommt die Entscheidung des Täters, einen tatbestandlichen Erfolg herbeiführen zu wollen, deutlich zum Ausdruck. Derartige Handlungen können nicht im Wege der Verringerung der subjektiven Zurechnung zu einer Nichtstrafbarkeit führen. In den Fällen, in denen der Jugendliche wider besseres Wissen mit Absicht oder direktem Vorsatz handelt, muss er hierfür auch zur Verantwortung gezogen werden. Daraus wird regelmäßig die Einleitung eines förmlichen Strafverfahrens folgen. Ob dieses dann im Rahmen der Diversionsmöglichkeiten beendet wird oder ob es einen förmlichen Abschluss findet, steht auf einem anderen Blatt geschrieben.

Anders stellt sich die jugendtypische Auslegung des bedingten Vorsatzes dar. Bei Jugendlichen muss sich die Akzeptanz von Normen und Werten erst herausbilden, sie ist nicht angeboren. Diese Herausbildung erfolgt durch (Er-)Leben. Nur wenn der Jugendliche selbst Erfahrungen, auch Grenzüberschreitungen, erleben kann, wird sich sein Werteverständnis entwickeln. Durch das theoretische Vermitteln allein werden die wenigsten Jugendlichen Grenzen ungefragt akzeptieren. Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass nur derjenige ein das Gemeinwohl achtender Erwachsener wird, der in seiner Jugend Straftaten begangen hat. Die Gesellschaft sollte aber Verständnis dafür entwickeln, dass Jugendkriminalität im Bagatellbereich in gewissem Umfang normal ist und zum Erwachsenwerden dazugehört. Wenn also im Erwachsenenstrafrecht als – umstrittene – Beweisregel für den Eventualvorsatz einer Verletzung formuliert wird, dass „der Täter sein Verhalten trotz äußerster Gefährlichkeit durchführt, ohne auf einen glücklichen Ausgang vertrauen zu können, und wenn er es dem Zufall überlässt, ob sich die von ihm erkannte Gefahr verwirklicht oder nicht“[973], so ist zumindest bei Jugendlichen die Möglichkeit zu berücksichtigen, dass sie den Ernst der Situation verkennen oder auf den – unrealistischen – Eintritt glücklicher Umstände hoffen[974]. Damit rechtfertigt das Jugendstrafrecht bereits aus sich heraus die Einschränkung der Strafbarkeit des Handelns Jugendlicher mit bedingtem Vorsatz.

---

[973] BGH JZ 1981, S. 35, mit krit. Anmerkungen von Köhler.

[974] Ostendorf, Kommentar zum JGG, § 1, Rdnr. 10.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Eine Entkriminalisierung de lege lata ist somit schon durch eine aufmerksam differenzierende Anwendung des Vorsatzbegriffes möglich. So ist bei Jugendlichen das voluntative Element des Ernstnehmens der Gefahr nicht einfach hinzunehmen, sondern bedarf der eingehenden Auseinandersetzung mit allen Umständen des Einzelfalls. Die Weite des Vorsatzbegriffes ist damit ein Problem seiner Auslegung, was aber bedeutet, dass der Begriff des bedingten Vorsatzes, der ohne Zutun des Gesetzgebers im Wege der Auslegung unter den Vorsatz subsumiert wird, in einem Teilbereich wie dem des Jugendstrafrechts in seiner Bezugnahme wieder eingeschränkt werden kann[975]. Die Verneinung des Handelns Jugendlicher mit bedingtem Vorsatz ist in den Fällen vertretbar, in denen nicht wegen der besonderen Schwere der Schuld eine Strafe geboten ist.[976] Rechtfertigen lässt sich diese Annahme wiederum mit dem Instrumentarium des JGG selbst, welches in § 5 II JGG eine graduelle Abstufung der Taten Jugendlicher vornimmt, indem es bestimmt, dass eine Jugendstraftat nur dann mit Zuchtmitteln oder Jugendstrafe geahndet werden soll, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen. Damit wird de lege lata zum Ausdruck gebracht, dass die leichte Jugendkriminalität, die mit Erziehungsmaßregeln geahndet werden kann, als weniger strafwürdig angesehen wird.

4.2.4.5 Subjektive Zurechnung und Feststellung besonderer subjektiver Unrechtsmerkmale am Beispiel der Zueignungsabsicht und des Wegnahmevorsatzes

Die Hauptfunktion der in § 15 StGB oder in einzelnen Deliktsumschreibungen des Besonderen Teils geforderten subjektiven Tatbestandsmerkmale besteht in der (Unrechts-)Typisierung der einzelnen Delikte[977]. Eine solche gelingt nicht allein durch die objektiven Tatbestandsmerkmale, vielmehr prägen der Vorsatz und die sonstigen subjektiven Tatbestandsmerkmale den Unrechtscharakter des Deliktes. Es ist heutzutage kaum noch strittig, „dass

---

975 So auch Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 260.

976 Vgl. Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 259, der diese Annahme auch auf die Taten ausdehnen will, bei denen Zuchtmittel angeordnet werden würden; a. A. Diemer/Schoreit/Sonnen, Kommentar zum JGG, § 2, Rdnr. 9, welche die von Märker formulierte Auffassung als mit dem geltenden Recht nicht vertretbar erachten.

977 Kühl, Strafrecht AT, S. 67.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sich das strafrechtlich bedeutsame Unrecht nicht zulänglich kennzeichnen lässt, wenn man von der subjektiven Seite des Verhaltens absieht“[978].

In Bezug auf den Ladendiebstahl stellt sich dabei zunächst die Frage, wie reißerische Werbung bereits den Wegnahmevorsatz bei Jugendlichen beeinflussen kann. Der Erwerb von Waren wird zunehmend mit Slogans wie „Nimm mit“, „Geiz ist geil“ oder „Kauf jetzt, bezahle später“ angepriesen. Der Jugendliche könnte sie als Aufforderung missverstehen, Dinge tatsächlich jetzt und ohne Bezahlung mitzunehmen. Zum Wegnahmevorsatz gehört der Wille, unter Ausschluss des bisherigen Gewahrsamsinhabers neuen Gewahrsam begründen zu wollen[979]. Während das intellektuelle Moment bei den sogenannten deskriptiven Tatbestandsmerkmalen regelmäßig zu bejahen sein wird, kann sich dies aus den aufgeführten Gründen bei den sogenannten normativen Tatbestandsmerkmalen anders darstellen[980]. Für deren Verwirklichung reicht die Kenntnis der Umstände nicht aus, der Täter muss vielmehr die Bedeutung der Umstände auch erfasst haben, er muss eine sogenannte Parallelwertung in der Laiensphäre vollziehen[981]. Nun wird man auch bei einem mit den sozialen Regeln unerfahreneren Jugendlichen annehmen können, dass er um das Verbot weiß, Waren ohne Bezahlung einzustecken und mitzunehmen. Ob er allerdings den Sachverhalt angesichts der Werbung „Nimm mit, bezahle später“, mit welcher der Verkäufer gegebenenfalls lediglich ein Darlehen anbieten möchte, ebenfalls unter den Diebstahlstatbestand subsumiert, bedarf einer eingehenderen Erörterung. Es kann im Einzelfall an dem Wegnahmevorsatz fehlen, sodass auf die Subsumtion der subjektiven Tatbestandsmerkmale große Sorgfalt zu verwenden ist.

Hat ein Jugendlicher eine fremde bewegliche Sache weggenommen, so ist dieses Verhalten auch dann nicht zwingend als Diebstahl einzuordnen, wenn der Jugendliche die Sache gar nicht behalten wollte, sondern wenn die alleinige Motivation für sein Handeln war, dass das Opfer die Sache nicht mehr besitzen soll. In diesen Fällen kann es an der für § 242 StGB erforderlichen Zueignungsabsicht fehlen. Diese ist gegeben, wenn der Täter zumindest billigend in Kauf nimmt, den Eigentümer dauerhaft aus seiner Eigentümerpo-

978 Kühl, Strafrecht AT, S. 67.

979 Klesczewski, Strafrecht BT, S. 377.

980 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 90.

981 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 90.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sition zu verdrängen, und das zielgerichtete Wollen hat, sich oder einem Dritten die Sache anzueignen[982]. Weil es nur auf die Zueignung ankommt, braucht keine Bereicherung erstrebt zu werden; weil es nur auf die Absicht ankommt, braucht eine Zueignung nicht tatsächlich eingetreten zu sein (Diebstahl als „erfolgskupiertes Delikt")[983]. Insbesondere die Abgrenzung zwischen Zueignung und Sachentziehung ist deshalb relevant, weil letztere straffrei ist, sofern sie nicht andere Tatbestände wie § 303 StGB erfüllt. Für die Sachentziehung ist charakteristisch, dass sich die Absicht des Täters – unter Fehlen des Aneignungsmoments – darauf beschränkt, den Berechtigten seiner tatsächlichen Verfügungsmacht über die Sache zu entkleiden[984].

Zueignungsabsicht ist dann zu verneinen, wenn der (jugendliche) Täter die Sache entwendet, um den Eigentümer zu ärgern[985]. Wichtig für diese Beurteilung ist, ob die Absicht des Täters bei der Wegnahme darauf gerichtet war, sich beispielsweise das Fahrrad zuzueignen, oder ob er dem Eigentümer lediglich einen Streich spielen wollte. Wer nämlich z. B. nur aus Wut eine Sache wegnimmt, um durch ihren Entzug den Eigentümer zu ärgern, will in der Regel gerade nicht seinem Vermögen den wirtschaftlichen Wert der Sache zuführen[986]. Sofern die entwendete Sache nach deren Wegnahme nicht dem Zugriff Dritter preisgegeben wird und es somit auch nicht dem Zufall unterfällt, ob der Eigentümer die Sache zurückerhält[987], ist die Zueignungsabsicht nicht gegeben. Gleiches gilt für die Fälle, in denen eine Sache nur weggenommen wird, um sie sogleich zu zerstören[988]. So verneinte auch das AG

---

982 Klesczewski, Strafrecht BT, S. 377.

983 S/S-Eser, Kommentar zum StGB, § 242, Rdnr. 45 f.

984 S/S-Eser, Kommentar zum StGB, § 242, Rdnr. 52.

985 BayObLG, Beschluss vom 07.02.1992, zit. n. juris, in welchem der Täter aus Ärger, im Lokal kein Bier mehr zu erhalten und des Lokales verwiesen worden zu sein, ein abgesperrtes Fahrrad mitnahm, nach einer kurzen Wegstrecke aber wieder wegwarf.

986 BayObLG Beschluss vom 07.02.1992, zit. n. juris.

987 Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn das entwendete Vereinsmaskottchen oder der gegnerische Vereinsschal sicher und vor dem Zugriff Dritter geschützt aufbewahrt würden.

988 S/S-Eser/Bosch, Kommentar zum StGB, § 242, Rdnr. 55; vgl. zur Abgrenzung der Zueignungsabsicht von der Beseitigungsabsicht BGH, NJW 1977, S. 1460: Die in solchen Handlungen ausgeübte Eigenmacht maßt sich zwar Eigentümerbefugnisse an. Sie ist aber kein Akt der Zueignung, weil sie auf den Bestand des Tätervermögens ohne

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Tiergarten[989] die Zueignungsabsicht speziell bei Skinheads bezüglich einer Jacke, die nach Stil und Farbe üblicherweise nur von dieser Gruppe zugehörigen Personen getragen wird, wenn die Wegnahme allein aus dem Grund erfolgte, dass ein dieser Gruppe nicht zugehöriges Opfer die Jacke nicht tragen sollte.

Ähnliches gilt für das Phänomen des Joyridings[990] (Spaßfahrt). Hierunter werden rasante Vergnügungsfahrten Jugendlicher mit einem gestohlenen Fahrzeug verstanden, welche ohne die in § 242 StGB genannte Motivation erfolgen[991]. Im Gegensatz zum Autodieb mit Zueignungsabsicht entwendet der Joyrider ein Motorfahrzeug ausschließlich aus hedonistischen Gründen, d. h. zum Zwecke seines Lustgewinnes[992]. Die Rechtsprechung lässt es für die Annahme eines Diebstahls grundsätzlich genügen, wenn der Täter das fremde Auto nur für begrenzte Zeit benutzt, es anschließend aber an einem beliebigen Ort abstellt, sodass es dem Zugriff eines jeden Dritten preisgegeben und dem Zufall überlassen ist, ob der Eigentümer es zurückerhält[993]. Erst wenn feststeht, wann ein Vorgang als unbefugter Gebrauch und wann er als Zueignung

---

Einfluss ist. Der Unrechtsgehalt nur zerstörender oder beschädigender Eigenmacht werde nicht durch § 242 StGB, sondern in anderen Vorschriften erfasst. Vgl. aber die Darstellung der hiervon abweichenden Literatur bei S/S-Eser/Bosch, Kommentar zum StGB, § 242, Rdnr. 55, die fragt, weshalb es einen Unterschied machen soll, ob jemand eine fremde Sache sofort zerstört oder erst, nachdem er sie in seinen Gewahrsam gebracht hat.

989 AG Tiergarten, Urteil vom 07.11.1988, Az. 4 Ju Js 1077/88 Ls (86/88) – nicht veröffentlicht –, S. 8: „Soweit die zugelassene Anklage den beiden Angeklagten hingegen vorwirft, sich durch diese Tat des gemeinschaftlichen versuchten Raubes schuldig gemacht zu haben, konnten entsprechende Feststellungen in der Hauptverhandlung nicht getroffen werden. Die Angeklagten haben sich glaubhaft dahin eingelassen, dass es ihnen nicht auf die Wegnahme der Jacken, sondern allein auf die Auseinandersetzung mit den Geschädigten ankam." Interessant ist, dass auch das AG Tiergarten bei der Anwendung des § 3 JGG lapidar feststellt „[…] An ihrer strafrechtlichen Verantwortungsreife gemäß § 3 JGG bestehen keine Zweifel."

990 Vgl. zur Frage der Fahrzeugentwendung als Suchtform: Knecht, Joy-riding, S. 55, 56 f.

991 Gleiches gilt für die sogenannten Crash-Kids, die ein Auto wegnehmen, um dessen Tank leerzufahren, und es dann an irgendeine Wand fahren.

992 Knecht, Joy-riding, S. 55.

993 Rudolphie, GA 1965, S. 33, 50; Fischer, Kommentar zum StGB, § 242, Rdnr. 39 m. w. N.; BGHSt 22, 45; BGH NStZ 1996, S. 38; BGHSt 5, 205; BGH NJW 1987, S. 266.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gewertet wird, macht die psychologische Betrachtung der Bewusstseinslage des Täters Sinn[994]. Dabei kann aber die psychoanalytische Einsicht bedeutsam werden, dass das geschilderte Delikt nichts mit einem bewussten und geplanten Autodiebstahl zu tun hat, da sich die pubertierenden Jugendlichen eine – pathologische – Möglichkeit innerseelischer Spannungsabfuhr durch planloses Herumfahren mit fremden Autos verschaffen. Hierzu gehört es vielfach, dass der Betreffende das Auto nach Erlöschen der Triebspannung irgendwo stehen lässt und davongeht, ohne sich sonderlich schuldig zu fühlen[995]. Das muss nicht zur Verneinung der Zueignungsabsicht führen; aber es erscheint für die Würdigung eines solchen Sachverhaltes nützlich, dass der Richter bei der Klärung des subjektiven Tatbestandes derartige Befunde vor Augen hat. Es könnte immerhin zur Folge haben, solche Fälle eher dem unbefugten KfZ-Gebrauch als dem Diebstahlstatbestand zuzurechnen[996].

Für eine restriktive Auslegung der subjektiven Tatbestandsmerkmale bedeutet diese Erkenntnis das Folgende: Inwieweit eine vorsätzliche Tatbegehung vorliegt, bedarf der besonders sorgfältigen Prüfung des Einzelfalles, da stets zu berücksichtigen ist, dass der jugendliche Täter die Bedeutung der normativen Tatbestandsmerkmale unzutreffend gewertet haben könnte. Soweit es bei der zu prüfenden Zueignungsabsicht um den Willen des Täters geht, den Eigentümer endgültig von seiner Sache auszuschließen, reicht das Vorliegen bedingten Vorsatzes für die Verwirklichung des subjektiven Tatbestandes aus. Ein mit Vorsatzschuld begangener Diebstahl liegt somit nur dann vor, wenn ein Jugendlicher mit Sicherheit davon ausging, dass der Eigentümer für immer von seiner Sachherrschaft ausgeschlossen sein würde, oder aber dies sogar beabsichtigte, insoweit also mit direktem Vorsatz oder absichtlich handelte[997]. Hielt er den endgültigen Ausschluss des Eigentümers hingegen nur für möglich, ist er straffrei, wenn die Tat lediglich mit Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln zu ahnden wäre[998].

---

994 Jäger, MschrKrim 1978, S. 297, 307.

995 Jäger, MschrKrim 1978, S. 297, 307.

996 Jäger, MschrKrim 1978, S. 297, 307.

997 Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 271.

998 Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 271.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

4.2.4.6 Subjektive Zurechnung bei psychologischen Ausnahmezuständen

Es ist die Frage zu beantworten, ob in den Fällen, in denen der Jugendliche in einem psychologischen Ausnahmezustand handelt, vorsätzliches Handeln unter Umständen verneint werden kann. Solche Ausnahmetatbestände können sich z. B. aus einem Gruppendruck heraus ergeben oder weil der Jugendliche von Gleichaltrigen verunglimpft wird und sich beweisen möchte. Der auf dem Jugendlichen lastende psychische Druck gewinnt im Rahmen des Vorsatzes an Bedeutung, denn die Anerkennung durch die Gruppe Gleichaltriger und Demonstrationen zweifelhaften Mutes können einen unverhältnismäßigen Wert und eine motivatorische Übermacht gewinnen, der sich der Jugendliche nicht entziehen kann[999].

Unter diesem Blickwinkel lässt sich die Aufmerksamkeit von der Beziehung des Täters zur Tat fort- und auf seine Beziehung zur Gruppe hinlenken[1000]. Denn das Charakteristische kollektiver Tatbegehungen besteht nicht darin, dass das Individuum gleichsam mechanisch, motivlos und objekthaft in ein kollektives Geschehen verstrickt ist, sondern dass das individuelle Tatverhalten stärker von gruppen- als von tatbezogenen Motiven geleitet wird[1001]. Innerhalb von Gruppen geht es zunächst um die Befriedigung individueller Bedürfnisse und das Angebot der Gruppe, diese zu erfüllen. Mit wachsender Attraktivität der Gruppe nimmt der Konformitätsdruck zu. Gruppendynamischer Einfluss heißt in diesem Zusammenhang, dass die Gruppe durch ihr Angebot an Bedürfnisbefriedigung eine besondere Anziehungskraft entfaltet, auf welche der Einzelne unterschiedlich stark reagieren kann[1002]. Die Gruppenzugehörigkeit kann dabei möglicherweise nur durch Handlungen erreicht werden, die bei dem Einzelnen innere Konflikte auslösen, strafrechtlich riskant sind oder dem eigenen Empfinden zuwiderlaufen[1003]. Der Wunsch der Gruppenzugehörigkeit lässt sich nur mit dem tiefen menschlichen Bedürfnis erklären, anerkannt zu werden, „durch welche Gruppe auch immer“[1004]. Es ist zu vermuten, dass emotionale Defizite und Insuffizienzgefühle oftmals ein

---

[999] Amelung, NStZ 1999, S. 458, 459.

[1000] Jäger, Individuelle Zurechnung, S. 24

[1001] Jäger, Individuelle Zurechnung, S. 24; so auch Lempp, Strafmündigkeit, S. 20.

[1002] Jäger, Individuelle Zurechnung, S. 24.

[1003] Jäger, Individuelle Zurechnung, S. 24.

[1004] Berger, Einladung zur Soziologie, S. 84

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

starker Antrieb sind, die zu besonderen Bewährungs- und Anpassungsleistungen innerhalb der Gruppe führen. Gerade bei der Aufklärung des Handlungsmotives Jugendlicher tritt der Wunsch nach Anerkennung und Selbstbestätigung oft deutlich hervor, die Straftat hat meist den Charakter einer Mutprobe und der Selbstbestätigung bzw. folgt der Angst, die Gruppenbeziehung zu verlieren und in Isolation zu geraten[1005]. Insbesondere wenn Jugendliche die Gruppennormen der Subkultur, in der sie sich wohlfühlen und in der sie eine gewisse Heimat gefunden haben, die sie vielleicht gerade zu Hause entbehren mussten, kritiklos übernommen haben, kann meist nicht erwartet werden, dass die sozialen Bezüge über die Subkultur hinaus eine größere Bedeutung haben als die innerhalb der Gruppe[1006]. Selbst dann, wenn der Jugendliche die Gruppennormen innerlich nicht akzeptiert hat, ist er häufig schlicht überfordert, wenn man von ihm verlangen wollte, dass er gegenüber der Gruppe den Helden spielen und unmittelbar vor der Tat oder auch früher seine Ablehnung dieser falschen Normen zum Ausdruck bringen sollte. Hier ist es erforderlich, das gesamte soziale Bezugssystem des jugendlichen Täters zu überprüfen, um herauszufinden, ob ihm eine solche Isolierung und Außenseiterstellung innerhalb der Gruppe zugemutet werden kann oder nicht[1007].

Dennoch sind die psychologischen Ausnahmesituationen nicht bei der Frage des Vorsatzes, sondern im Bereich der Schuldausschließungsgründe zu lokalisieren. Die Wirkungen des Gruppendrucks lassen sich am ehesten mit der Situation des von äußerer Gewalt bedrohten Notstandstäters vergleichen[1008]. Es handelt sich weniger um ein „Nicht-Wissen" oder „Nicht-Wollen" um die Tatbestandsverwirklichung, sondern um ein „Nicht-anders-Können" aufgrund eines Überdrucks, der auf die Motivation des Täters einwirkt. Das entspricht der Grundlage der eigentlichen Notstandsfälle. Die Auswirkungen eines solchen Motivationsdrucks werden hier so umschrieben, dass der Täter sich nicht anders verhalten konnte, dass keine Möglichkeit bestand, sich nach der Norm zu richten.[1009]

[1005] Jäger, Individuelle Zurechnung, S. 24, 27; Pfeiffer, Kriminalprävention, S. 22; Lempp, Forensische Jugendpsychiatrie, S. 489; Eisenberg, Kommentar zum JGG, § 3, Rdnr. 24; Plate, Psyche, Unrecht und Schuld, S. 108 f.

[1006] Lempp, Strafmündigkeit, S. 15, 20.

[1007] Lempp, Strafmündigkeit, S. 15, 20.

[1008] Vgl. Punkt 4.4.3 dieser Arbeit; so auch Jäger, Individuelle Zurechnung, S. 47.

[1009] Wortmann, Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens, S. 53.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

4.2.5 Subjektive Zurechnung und Fahrlässigkeitsschuld bei jugendlichen Straftätern

4.2.5.1 Die gegenwärtige Gesetzeslage

Das Gesetz geht vom Vorsatz als Regelschuldform aus. Fahrlässiges Handeln ist nur strafbar, wenn das Gesetz es ausdrücklich mit Strafe bedroht, wie sich aus § 15 HS 2 StGB ergibt. Straflos bleibt somit beispielsweise, wer „aus Versehen" eine fremde Sache beschädigt, denn eine fahrlässige Sachbeschädigung kennt das Gesetz nicht. Damit ist die mit § 15 StGB verbundene Intention des Gesetzgebers unübersehbar: Es offenbart sich hierin das fundamentale Anliegen der Strafrechtsbegrenzung, d. h. jener elementare Gedanke, dass in einem freiheitlich-demokratischen Gemeinwesen nicht jedes menschliche Fehlverhalten sogleich als strafwürdiges und -bedürftiges Unrecht gewertet werden darf[1010].

Zwar ist fahrlässiges Handeln in zahlreichen Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Nebenstrafrechts unter Strafe gestellt worden[1011]. Das StGB selbst enthält jedoch keine Legaldefinition der Fahrlässigkeit. Da die Fahrlässigkeitstaten nach der gesetzgeberischen Wertung ein geringeres Handlungsunrecht als die Vorsatzdelikte beinhalten, ist die Strafandrohung per se reduziert[1012]. Fahrlässig handelt, wer eine objektive Pflichtwidrigkeit begeht, sofern er diese nach seinen subjektiven Kenntnissen und Fähigkeiten vermeiden konnte und wenn gerade die Pflichtwidrigkeit objektiv und subjektiv vorhersehbar den Erfolg gezeigt hat[1013].

Während die kausale Handlungslehre den Unrechtsgehalt der Fahrlässigkeit auf die Verursachung des sozialschädlichen Erfolgs beschränkte und die Fahrlässigkeit selbst als Schuldart auffasste, wurde später im Schuldbereich zwischen der Nichteinhaltung der objektiv erforderlichen und der dem Täter möglichen Sorgfalt unterschieden[1014]. Die neuere Lehre übertrug die Differenzierung zwischen der objektiv erforderlichen und der dem Täter möglichen Sorgfalt auf die – objektive – Ebene der Rechtswidrigkeit und die – subjektive

---

[1010] MünchKomm StGB-Duttge, § 15, Rdnr. 31.

[1011] Albrecht, P.-A., u. a., Rechtsgüterschutz, S. 17; vgl. nur §§ 222, 229, 306d StGB.

[1012] Priebe, Bagatellkriminalität, S. 48.

[1013] BGHSt 49, S. 166, 174.

[1014] Vgl. Wessels, Strafrecht AT, S. 254 m. w. N.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

– Ebene der Schuld[1015]. Fahrlässigkeit ist nun nach inzwischen fast einhelliger Auffassung ein Tatbestandsproblem, denn ein fahrlässiges Verhalten kann im Einzelfall gerechtfertigt oder entschuldigt sein; ob es aber überhaupt fahrlässig war, entscheidet sich im Tatbestand[1016]. Dabei ist anerkannt, dass bei der Fahrlässigkeit in Parallelität zum Vorsatz die Voraussicht bzw. Erkennbarkeit der Rechtsgutsbeeinträchtigung Bestandteil des generell beschriebenen tatbestandlich normwidrigen Verhaltens ist[1017]. Die Fahrlässigkeit wird somit zu einer besonderen Form des Unrechts und tritt, quasi als ein Pendant, neben das vorsätzliche Unrecht[1018]. Fahrlässiges Unrecht wird somit durch das Vorliegen eines tatbestandsmäßigen Erfolges, einer objektiv sorgfaltswidrigen Handlung sowie eines spezifischen Zusammenhangs zwischen Handlung und Erfolg begründet[1019].

Es werden die bewusste und die unbewusste Fahrlässigkeit unterschieden. Bewusst fahrlässig handelt, wer es für möglich hält, dass er den gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, jedoch pflichtwidrig darauf vertraut, dass er ihn nicht verwirklichen werde. Unbewusst fahrlässig handelt, wer bei einem bestimmten Tun oder Unterlassen die gebotene Sorgfalt außer Acht lässt und infolgedessen den gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, ohne dies zu erkennen[1020]. In der Rechtsprechung gilt als unbewusste Fahrlässigkeit, wenn der Handelnde infolge Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt die Tatbestandsverwirklichung nicht erkennt, er sich aber der Gefahr und damit der Möglichkeit eines Schadenseintrittes hätte bewusst werden können. Als bewusste Fahrlässigkeit wird gewertet, wenn der Handelnde es für möglich hält, dass er den gesetzlichen Tatbestand entgegen der erforderlichen und objektiven Sorgfalt[1021]

1015 Vgl. Wessels, Strafrecht AT, Site 254 m. w. N.

1016 Roxin, Strafrecht AT, S. 1063; vgl. zur Abgrenzung zum klassischen Aufbau, der die Fahrlässigkeit ausschließlich als eine neben dem Vorsatz minderschwere Schuldform ansah, und zu den Grundlagen des systematischen Wandels: Roxin, Strafrecht AT, S. 1063; Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 104 m. w. N.

1017 Jeschek/Weigend, Strafrecht AT, S. 536 f.

1018 Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 105.

1019 Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 105; so auch Freund, Strafrecht AT, S. 165; Wessels/Beulke, Strafrecht AT, S. 253 f.

1020 Wessels, Strafrecht AT, S. 255.

1021 Vgl. zu den in Literatur und Rechtsprechung ebenfalls genannten Kriterien „Vorhersehbarkeit", „Erkennbarkeit", „Vermeidbarkeit": Roxin, Strafrecht AT, S. 1064.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

verwirklicht, er jedoch im Vertrauen darauf handelt, dass er ihn nicht verwirklichen werde[1022]. Das personale Unrecht der bewussten Fahrlässigkeit liegt damit unmittelbar in einer aktuellen Verfehlung der richtigen Einsicht in die tatbestandliche Verletzungsbedeutung des jeweiligen Verhaltens; diese Einsicht kennzeichnet das Vorsatzunrecht. „Bewusst" heißt diese Form der Fahrlässigkeit mit Recht deshalb, weil das Verletzungswissen nur in einer defizienten, indessen praktisch nicht wirksamen Form vorhanden ist[1023].

Die Unterscheidung hat dem ersten Anschein nach keine große Bedeutung, denn es werden per Gesetz keine unterschiedlichen Rechtsfolgen an sie geknüpft. Relevanz erlangt die Differenzierung jedoch bei der Strafzumessung, weil die bewusste Fahrlässigkeit als grundsätzlich strafwürdiger als die unbewusste angesehen wird[1024]. Praktisches Gewicht gewinnt die bewusste Fahrlässigkeit auch in ihrer Abgrenzung zum bedingten Vorsatz: Die bewusst fahrlässige Tatbestandsverwirklichung ist entweder überhaupt nicht oder doch in viel geringerem Maße strafbar als die vorsätzliche[1025]. Ob gleiches für die unbewusste Fahrlässigkeit gilt, ist umstritten[1026].

[1022] S/S-Sternberg-Lieben, Kommentar zum StGB, § 15, Rdnr. 203 m. w. N.; vgl. Roxin, Strafrecht AT, S. 1087 m. w. N.; Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 108; Klesczewski, Strafrecht AT, S. 73.

[1023] Köhler, Bewusste Fahrlässigkeit, S. 13.

[1024] Vgl. Roxin, Strafrecht AT, S. 1087 m. w. N.; Jescheck/Weigend, Strafrecht AT, S. 568 f.; Wessels, Strafrecht AT, S. 255; a. A. Maurach/Gössel/Zipf, Strafrecht AT, Teilband 1, S. 196, die es als verfehlt ansiehen, die bewusste Fahrlässigkeit wegen ihrer „vorsatznäheren Natur" als die schwerere der beiden Fahrlässigkeitsformen zu bezeichnen. Denn je nach den gegebenen Umständen ist der Schuldgehalt der unbewussten Fahrlässigkeit – die die Verstandes- und Willenskräfte vernachlässigt – größer als der des Leichtsinns, der in der bewussten Fahrlässigkeit enthalten ist.

[1025] Zwischen bedingtem Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit besteht Identität hinsichtlich des kognitiven Elementes; Unterscheidungsmerkmal ist das voluntative Element, vgl. Schmidhäuser, JuS 1980, S. 241; Roxin, Strafrecht AT, S. 1086 f. m. w. N.; vgl. auch die umfangreichen Ausführungen zur bewussten Fahrlässigkeit bei Köhler, Bewusste Fahrlässigkeit, S. 13 ff.

[1026] Ablehnend Roxin, Strafrecht AT, S. 1090, da der Täter die Merkmale und Voraussetzungen des objektiven Tatbestandes gerade nicht in seine Vorstellung aufgenommen hat; das subjektive Element bejahend Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 266, der die Vorhersehbarkeit des Erfolgseintrittes für die subjektive Zurechenbarkeit ausreichen lässt.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Wonach sich die erforderliche objektive Sorgfalt letztlich bestimmt, ist gesetzlich nicht normiert. Auch die Wissenschaft kann nicht sagen, woher letztendlich die Vielzahl der Sorgfaltsnormen kommt. Sie sollen dem „Schatz menschlicher Erfahrung schlechthin" entspringen, sollen Erfahrungen aller Art umfassen, die irgendein Mensch machen kann[1027]. Inhalt der Sorgfaltspflicht ist es also, die aus dem konkreten Verhalten erwachsenden Gefahren für das geschützte Rechtsgut zu erkennen und sich darauf richtig einzustellen, d. h., die gefährliche Handlung nur unter ausreichenden Sicherheitsvorkehrungen vorzunehmen oder sie ganz zu unterlassen[1028]. Die Gerichte legen einen hohen Maßstab an die Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt an. Unter den besonderen Umständen des Einzelfalles, im Speziellen bei außergewöhnlichen Gefährdungssachverhalten, können an die zur Vermeidung von Leibes- und Lebensgefahr zu erfüllende Sorgfaltspflicht höhere Anforderungen gestellt werden, als das sonst in Vorschriften und Regeln vorgesehen ist[1029]. Und wenn Verhaltensregeln – Rechtsnormen, technische Regeln und dergleichen – überhaupt nicht oder nicht in genügender Klarheit vorhanden sind, können außergewöhnliche Umstände, die das Risiko erkennbar erhöhen, Sorgfaltspflichten begründen, die über das gewöhnliche Maß hinausgehen. Die Anforderungen können dann sogar strenger sein, als sie sich aus den auf den Durchschnittsfall zugeschnittenen Regeln ergeben[1030]. Soweit es um die Erkennbarkeit von Gefahren geht, muss jedermann auch sein etwaiges Sonderwissen gegen sich gelten lassen[1031].

4.2.5.2 Problemstellung

Auch bei der subjektiven Zurechnung des Erfolges beim Fahrlässigkeitsdelikt stellt sich die Frage, welche Annahme bereits ausreicht, um eine vollständige Fahrlässigkeitstat festzustellen: Reicht es aus, dass der Erfolg sich objektiv

---

1027 Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 106.

1028 Wessels/Beulke, Strafrecht AT, S. 257.

1029 Vgl. Wessels/Beulke, Strafrecht AT, S. 257: Art und Maß der anzuwendenden Sorgfalt ergeben sich aus den Anforderungen, die bei einer Betrachtung der Gefahrenlage „ex ante" an einen besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und der sozialen Rolle des Handelnden zu stellen sind; so auch Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 106.

1030 Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 106; BGH, NJW 1991, S. 501.

1031 Wessels/Beulke, Strafrecht AT, S. 257 f.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

zurechenbar aus einer missbilligten Gefahrenschaffung entwickelt hat und das Verhalten des Agierenden auch deshalb individuell fahrlässig erscheint, weil dieser mit seinem Verhalten vermeidbar hinter der Sorge zurückgeblieben ist, die dem Gut gegenüber geboten erscheint? Oder fordert die vollendete Fahrlässigkeitstat einen spezifischen Zusammenhang zwischen dem – auch individuell – sorgfaltswidrigen Verhalten und dem Erfolgseintritt[1032]?

Grundlage einer jeden Straftat ist ein sozialerhebliches menschliches Verhalten, was sowohl für Vorsatz- als auch für Fahrlässigkeitsdelikte gilt. Während jedoch zur vorsätzlichen Tatbegehung der Wille zur Tatbestandsverwirklichung in Kenntnis aller objektiven Tatbestandsmerkmale gehört, ist für die Fahrlässigkeitstat die ungewollte Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch eine pflichtwidrige Vernachlässigung der erforderlichen Sorgfalt kennzeichnend[1033]. Wie jede Straftat, so ist auch die fahrlässige Straftat ein verhaltensnormwidriges und damit vermeidbar rechtsgutsbeeinträchtigendes menschliches Verhalten. Jedem reinen Fahrlässigkeitstatbestand korrespondiert ein mit schwererer Strafe bedrohter Vorsatztatbestand, aber nicht umgekehrt[1034]. Die demnach zahlenmäßig geringeren Fahrlässigkeitstatbestände erweisen sich zudem als weniger schwerwiegende Straftaten: Die geringere Strafdrohung hat ihren Grund in der Bewertung dieser Taten als minder strafwürdiges Unrecht, was zudem aus dem Fehlen rein fahrlässiger Verbrechen im Sinne des § 12 I StGB erhellt[1035].

Wie das Gesetz zu Begriff und Merkmal der Fahrlässigkeit schweigt, definiert es auch nicht, ob jede denkbare menschliche Verhaltensweise tauglicher Gegenstand einer Straftat sein kann oder ob nur einige aus der Menge aller menschlichen Verhaltensweisen in Betracht kommen und welche dies sein sollen[1036]. So ist der Begriff der objektiven Sorgfalt gesetzlich nicht zu definieren und lässt sich gleichzeitig auch nicht generell und abschließend bestimmen. Die Sorgfaltspflichten, deren Verletzung Fahrlässigkeit begründet, können verschiedener Herkunft sein, ohne dass man sie genau fixieren könnte

---

1032 Frisch, Tatbestandsmäßiges Verhalten, S. 631 m. w. N.

1033 Wessels, Strafrecht AT, S. 253; Maurach/Gössel/Zipf, Strafrecht AT, Teilband 1, S. 183; Kühl, Strafrecht AT, S. 573.

1034 Maurach/Gössel/Zipf, Strafrecht AT, Teilband 1, S. 181.

1035 Maurach/Gössel/Zipf, Strafrecht AT, Teilband 1, S. 181.

1036 Maurach/Gössel/Zipf, Strafrecht AT, Teilband 1, S. 184 f.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

oder müsste[1037]. Nicht zuletzt können sie sich lediglich aus dem Gebot ergeben, fremde Rechtsgüter nicht zu verletzen[1038]. Dieses Gebot bildet den dogmatischen Ausgangspunkt für die Beschreibung des tatbestandsmäßigen Verhaltens: Aus dem „neminem laede“[1039] folge das Verbot, für fremde Rechtsgüter ein (nicht mehr erlaubtes) Risiko zu schaffen, sie also in ihrem Bestand und in ihrer Sicherheit zu gefährden[1040]. Eine Bündelung des Fahrlässigen im Begriff des Sorgfaltswidrigen ist also unmöglich[1041], da es so viele Modalitäten fahrlässigen Handelns gibt, dass eine Präzisierung des Verbotenen daran scheitern muss[1042]. Die objektive Sorgfaltspflicht als eigenständiges Merkmal im Rahmen der Fahrlässigkeit stößt daher auf erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken, da sie sich jedweder begrenzender Funktion entzieht[1043] und im Konflikt zu Artikel 103 II GG steht, wonach eine Tat nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde[1044]. Zunehmend wird daher auch problematisiert, dass die Praxis den – nicht definierten – Begriff der Sorgfaltsanforderungen überdehne, sodass sich zwischenzeitlich jeder Verkehrsteilnehmer der Gefahr ausgesetzt sehen muss, jederzeit zum Straftäter werden zu können[1045]. Neben der These vom Fahrlässigkeitstäter als „Jedermann“ wird unterstellt, dass dem Fahrlässigkeitstäter nur geschehen ist, was jedem Bürger nahezu unvermeidbar ebenfalls unterlaufen kann. Das „Jedem-einmal“-Argument“ ergänzt das

---

1037 Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 263

1038 Fischer, Kommentar zum StGB, § 15, Rdnr. 16.

1039 Lateinisch: „Verletze niemanden!“

1040 S/S-Sternberg-Lieben, Kommentar zum StGB, § 15, Rdnr. 131.

1041 Vgl. nur die umfangreichen Ausführungen von S/S-Sternberg-Lieben, Kommentar zum StGB, § 15, Rdnr. 135 f., zu den sich aus den verschiedensten Lebensbereichen ergebenden Sorgfaltsanforderungen (Amts-, Berufs- und Gewerbekreis, Sondernormen, Sportregeln, Rechtssätze usw.).

1042 Jakobs, Strafrecht AT, S. 322.

1043 Kaufmann, Armin, ZfRV (5), S. 54.

1044 Das bestehende Spannungsverhältnis zwischen Bestimmtheitsgebot des Artikels 103 II GG und der Notwendigkeit flexibler und damit auch Gerechtigkeitserfordernissen Rechnung tragender Regelungen hat letztlich zu einer Ersetzung von Bestimmtheit durch Bestimmbarkeit geführt, vgl. Felix, Einheit der Rechtsordnung, S. 200, Fußnote 77 m. w. N.

1045 Albrecht, P.-A., u. a., Rechtsgüterschutz, S. 18.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

„Jedermann"-Argument"[1046]. Geht man aber von einer praktisch unvermeidbaren Fehlerquote aus, so liegen die Bedenken hinsichtlich des Sinns der Strafe auf der Hand: Die Bestrafung leichter Fahrlässigkeit muss als zwecklos erscheinen, sofern ein effektiver Rechtsgüterschutz beabsichtigt wird[1047].

Gleichwohl kann und muss bei der Bestimmung dessen, was als „Schaffung einer unerlaubten Gefahr" anzusehen ist, alles berücksichtigt werden, was Rechtsprechung und Schrifttum zur Feststellung der Sorgfaltspflichtverletzung erarbeitet haben[1048]. Allerdings kann die Konkretisierung des generalklauselartigen Merkmals der Sorgfaltspflicht aufgrund seiner soeben aufgezeigten Vielseitigkeit wohl nur im Wege der Rechtspraxis[1049] und namentlich der Rechtsprechung erfolgen. Damit ist der Weg für eine mögliche jugendtypische Auslegung der subjektiven Zurechnung bereitet. Denn wie bereits dargelegt wurde[1050], kann die strafrechtliche Zurechnung bei Jugendlichen nicht in gleicher Art und in gleichem Umfang vorgenommen werden wie bei einem Erwachsenen. Die Regeln zur Bestimmung der Fahrlässigkeit gehen von objektiven Maßstäben aus und haben den Normalfall zugrunde gelegt; sie gehen davon aus, dass die individuellen Fähigkeiten des Täters diesen Maßstäben entsprechen[1051]. Insbesondere Jugendliche und Heranwachsende stellen die steigenden Erwartungen an die Sorgfaltsanforderungen aber vor Probleme: Sie werden unter Umständen für Handlungen zur Rechenschaft gezogen, deren Tragweite sie naturgemäß noch nicht überschauen konnten. Sofern erwachsenen Tätern bestimmte Sorgfaltspflichten auferlegt werden, deren Nichtbeachtung strafrechtliche Folgen haben kann, so werden Jugendliche und Heranwachsende, wenn für sie die gleichen strafrechtlichen Anforderungen an eine fahrlässige Tat gelten, im Grunde dafür bestraft, dass sie aufgrund ihres Alters keine den Erwachsenen vergleichbare Lebenserfahrung sammeln konnten, kurz: dass sie jugendlich sind.

[1046] Koch, Entkriminalisierung, S. 82.

[1047] Koch, Entkriminalisierung, S. 82.

[1048] Roxin, Strafrecht AT, S. 1067 m. w. N.

[1049] Vgl. S/S-Sternberg-Lieben, Kommentar zum StGB, § 15, Rdnr. 121 m. w. N.

[1050] Vgl. Punkt 4.2.1 dieser Arbeit.

[1051] Roxin, Strafrecht AT, S. 1081.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

4.2.5.3 Lösungsansätze

Die Strafbarkeit des Fahrlässigkeitstäters entscheidet sich in den überwiegenden Fällen bei der Bejahung der objektiven Sorgfaltswidrigkeit. Zur Beantwortung der Frage, inwieweit die strafrechtliche Haftung für Fahrlässigkeit bei Jugendlichen begrenzt werden könnte, bietet sich deshalb zunächst die objektive Sorgfaltspflichtverletzung an[1052]. Das von der Verhaltensnorm objektiv geforderte Verhalten ist von der individuellen Fähigkeit zu unterscheiden, dieses auch tatsächlich zu erbringen[1053]. Strafbarkeit lässt sich nur bejahen, wenn auch eine subjektive Sorgfaltspflichtwidrigkeit und subjektive Vorhersehbarkeit vorliegen, wobei es maßgeblich auf die individuellen Fähigkeiten, Erfahrungen und Vorkenntnisse des Täters ankommt[1054]. Inwieweit individuelle Fähigkeiten des Täters bei der Bestimmung der objektiven Sorgfalt Berücksichtigung zu finden haben, ist lebhaft umstritten[1055].

Es gilt zunächst herauszufinden, welches Verhalten die Rechtsordnung in der konkreten Situation fordert, was also unter „sorgfältigem Verhalten" zu verstehen ist, um daran das Verhalten des Täters messen zu können[1056]. Damit hängt die Beurteilung der Strafbarkeit fahrlässigen Handelns wesentlich von der Auslegung des gesetzlich nicht näher definierten Begriffes der objektiven Sorgfaltspflichtverletzung ab, den der Jugendliche mangels eigener Erfahrungen meist nicht näher bestimmen kann. Gerade in dem Versagen gegenüber generell aufgestellten Pflichten kommt jedoch das Unfertige, das Noch-nicht-Ausgereiftsein eines jungen Menschen zum Ausdruck und es besteht die Gefahr, dass Jugendliche bei der strafrechtlichen Zurechnung mehr für ihr „Sosein" als für ihr Handeln verantwortlich gemacht werden[1057]. Es kommt daher in Betracht, den Begriff der objektiven Sorgfaltspflichtverletzung in einen besonderen jugendspezifischen Kontext zu setzen und für Jugendliche bei dessen Auslegung einen eigenen jugendtypischen Maßstab anzulegen.

[1052] Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 262.

[1053] Maurach/Gössel/Zipf, Strafrecht AT, Teilband 1, S. 191.

[1054] Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 90 f.

[1055] Vgl. zum Streitstand: Roxin, Strafrecht AT, S. 1082.

[1056] Kühl, Strafrecht AT, S. 580.

[1057] Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 262.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Eine gesetzliche Definition als Ergebnis der jugendtypischen Auslegung des objektiven Sorgfaltsmaßstabes wird allerdings an den soeben aufgezeigten Schwierigkeiten scheitern. Wenn es aufgrund ihrer Vielzahl nicht möglich ist, die für Erwachsene geltenden Sorgfaltspflichten konkret zu bestimmen, wie soll dies dann in Bezug auf Jugendlichen geschehen? Das Problem, vor welchem Rechtsprechung und Literatur bei der Definition der konkreten Sorgfaltspflichten bereits jetzt stehen, würde sich auch bei der Bestimmung jugendspezifischer Sorgfaltspflichten stellen. Es ist daher zu erwarten, dass weiterhin den Gerichten, welche den Rahmen der objektiven Sorgfalt für den konkreten Einzelfall bestimmen müssen, eine entscheidende Rolle zukommen wird[1058].

Dies wiederum eröffnet zwar keine Definitions-, aber Auslegungsmöglichkeiten. Denn auch wenn Wissens- und Erfahrungslücken, eine mangelhafte intellektuelle Begabung und ein dürftiger Bildungs- und Ausbildungsstand einer generellen Einstufung entzogen sind[1059], so bieten diese oft jugendtypischen Besonderheiten einen Ansatzpunkt für eine ohnehin für jeden Einzelfall zu treffende Auslegung der objektiven und jugendtypischen Sorgfaltspflicht bzw. deren Verletzung. Inhalt der Sorgfaltspflicht ist es, die aus dem konkreten Verhalten erwachsenden Gefahren für das geschützte Rechtsgut zu erkennen und sich darauf einzustellen. Bei Jugendlichen ist der Erfahrungshorizont aber oft noch eingeschränkt. Schätzt man Maß und Art der anzuwendenden Sorgfalt ab, welche von einem besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und der sozialen Rolle des Handelnden zu erwarten sind, dann ist dies zu berücksichtigen, will man der Jugendlichkeit den besonderen Status einräumen, den sie verdient.

4.2.5.4 Verzicht der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit bei unbewusster Fahrlässigkeit?

Nach h. M.[1060] fällt auch die sogenannte unbewusste Fahrlässigkeit, bei der der Täter die Tatbestandsverwirklichung aufgrund eines Erkenntnisfehlers nicht

---

[1058] So auch Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 264.

[1059] LK-Schroeder, Kommentar zum StGB, § 16, Rdnr. 51.

[1060] Die Anerkennung eines subjektiven Tatbestandes bei der unbewussten Fahrlässigkeit ist umstritten. Letztlich ist der Streit zur subjektiven Seite der unbewussten Fahrlässigkeit an dieser Stelle unerheblich, denn auch bei deren Bejahung kann dies nicht über das Folgeproblem hinweghelfen, **wie** eine jugendtypische Auslegung der Vorhersehbarkeit des Erfolges vorzunehmen sein soll.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

voraussieht, unter die Strafbarkeit des Fahrlässigkeitsdelikts[1061]. Im Gegensatz zur bewussten Fahrlässigkeit, bei welcher der Täter handelt, obwohl er die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung voraussah, agiert der Täter bei der unbewussten Fahrlässigkeit, weil er die Tatbestandsverwirklichung nicht voraussah[1062]. Dies ist insofern problematisch, als im Moment der Tatbegehung kein Bewusstsein einer Rechtsverletzung vorhanden ist und dennoch eine Strafbarkeit angenommen wird. Der Vorwurf, den man einem jugendlichen Straftäter zu machen hätte, würde sinngemäß lauten: Warum hat er den Erfolg nicht vorhergesehen, wenngleich er ihn doch hätte vorhersehen können? Der Jugendliche wird sich keiner Schuld bewusst sein.

Wie soll aber festgestellt werden, **was** der Jugendliche in seiner konkreten Situation hätte voraussehen können und – noch weniger zu beantworten – warum er es nicht vorhergesehen hat? Diese Fragen können nur durch die Feststellung hypothetischer Geschehensabläufe und durch Mutmaßungen beantwortet werden. Die Feststellung, welcher Geschehensablauf vorhersehbar war, ist unmöglich; die (einzig mögliche) Mutmaßung, warum der Täter den Erfolgseintritt nicht vorhergesehen hat und ob er in der konkreten Situation hätte erkennen können, welche Gefahr er schuf, ist für die Begründung einer Strafbarkeit nicht zulässig.

Die Praxis schließt daher von der generellen Vorhersehbarkeit auf die individuelle. Die Bejahung der objektiven Sorgfaltspflichtverletzung führt zwangsläufig zu der Annahme, dass auch der individuelle Täter in der Lage war, den Eintritt des konkreten Erfolges vorauszusehen[1063]. So vertrat der BGH zunächst die Auffassung, für die Vorhersehbarkeit komme es nur darauf an, dass das Endergebnis für den Täter grundsätzlich vorhersehbar sei[1064]. Später stellte der BGH dann darauf ab, dass zusätzlich der Geschehensablauf vorhersehbar sein müsse, wenn auch nicht in allen Einzelheiten[1065]. Die Literatur[1066] verlangt

---

1061 So Albrecht, P.-A., u. a., Rechtsgüterschutz, S. 18; a. A. Klesczewski, Strafrecht AT, S. 73.

1062 Maurach/Gössel/Zipf, Strafrecht AT, Teilband 1, S. 195.

1063 Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 268.

1064 BGHSt 12, 75.

1065 BGHSt 12, 75.

1066 Trifterer, Objektive Voraussehbarkeit, S. 201, 220.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

zwar die Vorhersehbarkeit des wesentlichen Kausalverlaufes, kann diese Voraussetzung aber auch nicht näher definieren.

Tatsächlich wird es nicht möglich sein, dem Täter nachzuweisen, dass er in der konkreten Situation wirklich erkennen konnte, welche Gefahr er schuf. Dies lässt aber die Tendenz, vom allgemeinen auf das individuelle Vorhersehenkönnen zu schließen, nicht überzeugender werden. In den Urteilsgründen wäre vielmehr positiv festzustellen und nicht lediglich zu unterstellen, dass und weshalb der individuelle Täter in der konkreten Situation den Eintritt des konkreten Erfolges hätte vorhersehen können. Der Rückschluss von der generellen auf die individuelle Vorhersehbarkeit geht von einem Durchschnittsmenschen aus, dem juristischen „Jedermann", der sich in einer durchschnittlichen geistigen Verfassung befindet. Sofern sich der Täter einer besonderen Situation ausgesetzt sieht, wie z. B. bei Übermüdung, Handeln im Affekt oder ungewöhnliche Notlagen, wird der Rückschluss von der generellen auf die individuelle Vorhersehbarkeit regelmäßig problematisiert bzw. verneint[1067]. Diese Vorgehensweise entspricht einem Regel-Ausnahme-Verhältnis, wonach der Durchschnittsmensch die Regel darstellt und Abweichungen hiervon die Ausnahme sind. Eine solche Annahme lässt sich jedoch nicht in gleicher Anwendungsform auf die Jugendkriminalität übertragen, wenn man sich der Ubiquität der Jugendkriminalität erinnert. Vor diesem Hintergrund ist das Regel-Ausnahme-Verhältnis umzukehren, da der unerfahrene und gegebenenfalls strafrechtlich auffällige Jugendliche eher die Regel als die Ausnahme ist. Dieser Ansatz führt in letzter Konsequenz zu der Forderung der positiven Feststellung, dass der Jugendliche befähigt war, den tatbestandlichen Erfolg vorauszusehen. Diese Forderung ist dogmatisch mit einer Parallele zu § 3 JGG zu begründen. Während § 3 JGG die positive Feststellung der Unrechtseinsicht verlangt, wird an dieser Stelle die postive Feststellung zur Einsicht in faktische Abläufe gefordert.

Einem Täter, der den Erfolgseintritt beim besten Willen nicht vorhersehen konnte, kann sein Verhalten nicht vorgeworfen werden, auch wenn ein richterliches „Ex-ante"-Urteil feststellt, dass er den Erfolg an sich hätte voraussehen und damit vermeiden können[1068]. Wenn es um unbewusste Fahrlässigkeit geht, von welcher bei einer Entscheidung für das Unrecht niemals die Rede sein kann, ist es äußerst zweifelhaft, ob das Verhalten des Täters noch ein

[1067] Kühl, Strafrecht AT, S. 579.

[1068] So auch Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 269.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sittliches „Verdammungsurteil" verdient, zumal der Täter aus dem Verursachungsverbot das Verbot seines eigenen Handelns selbst ableiten muss[1069]. Es mutet merkwürdig an, wenn wir – ausgehend von unserer Erwachsenenperspektive – einem 15-jährigen Jugendlichen den Vorwurf machen, er habe den Erfolg zwar selbst nicht vorausgesehen, er hätte ihn nach seinen persönlichen Fähigkeiten aber voraussehen können[1070]. Die strafrechtliche Gleichbehandlung von bewusster und unbewusster Fahrlässigkeit erscheint dann ungerecht, wenn man bei der Beurteilung ausschließlich auf die Täterseite blickt und Vorgänge bewertet, die sich im Inneren des Täters abspielen[1071]. Bei einer unbewussten Fahrlässigkeit zeigt sich dem Täter die zur Schädigung führende Situation neutral. Anders als der bewusst Fahrlässige hat er das Gefährdungsrisiko nicht realisiert und sich nicht über ein erkanntes Risiko hinweggesetzt.

Gerade bei Jugendlichen ist daher der Auffassung[1072] zu folgen, dass jegliche Beziehung und damit der Schuldzusammenhang zwischen Tat und Täter fehlen, wenn der Betroffene den strafrechtlichen Erfolg nicht konkret vorausgesehen hat[1073]. Ob der Jugendliche die Gefahr, die er mit der Tatbegehung geschaffen hat, wirklich hätte erkennen können, wird sich niemals positiv feststellen lassen, sodass hier Spekulationen Tür und Tor geöffnet sind. Die „verschämte Zufallshaftung"[1074] ist daher im Bereich der unbewussten Fahrlässigkeit auf Jugendliche nicht mehr anzuwenden.

Festzuhalten ist daher, dass es grundsätzlich möglich ist, die Strafbarkeit der unbewussten Fahrlässigkeit im Rahmen der Tatbestandsauslegung für Jugendliche zu verneinen, denn der Schluss von der generellen auf die individuelle Vorhersehbarkeit trifft bei Jugendlichen gerade nicht zu. Da die h.M.[1075] allerdings sowohl die bewusste als auch die unbewusste Fahrlässigkeit als grundsätzlich strafwürdig ansieht, und einige Stimmen eine jugendspezifische Aus-

---

1069 Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 267.

1070 Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 265 f.

1071 Vgl. hierzu und im Folgenden Koch, Entkriminalisierung, S. 245.

1072 Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 269; Albrecht, P.-A., u. a., Rechtsgüterschutz, S. 18, der auch die Aufhebung der strafrechtlichen Haftung für einfache Fahrlässigkeit fordert.

1073 So auch i. E. Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 92.

1074 Radbruch, Vergleichende Darstellung, S. 201, Fn 2.

1075 Jescheck/Weigend, Strafrecht AT, S. 567 f. m.w.N.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

legung des Begriffes der unbewussten Fahrlässigkeit de lege lata verneinen[1076], sollte, um Rechtssicherheit zu schaffen, die Straffreiheit der unbewussten Fahrlässigkeit für Jugendliche de lege ferenda normiert werden[1077].

4.2.5.5 Straffreiheit im Falle der unbewussten Fahrlässigkeit auch bei fahrlässigen Tötungsdelikten?

Es stellt sich die Frage, ob der soeben befürwortete Weg der Straffreiheit im Falle der unbewussten Fahrlässigkeit auch dann gelten soll, wenn der tatbestandsmäßige Erfolg im Tod des Opfers liegt. Instinktiv mag man das verneinen, denn die Tötung des Opfers ist die wohl schlimmste aller denkbaren Tatfolgen.

Nach einer in der verfassungsrechtlichen Literatur vertretenen Ansicht[1078] sind dem Gesetzgeber bei einer Reform der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit im Bereich der Tötungsdelikte durch das Grundgesetz Grenzen gesetzt. Zur Begründung wird auf die aus Artikel 2 II 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 GG herleitbare Schutzpflicht des Staates verwiesen, die zur Sicherung des Lebens, des Höchstwertes der Verfassung[1079], eine umfassende Pönalisierungspflicht aufstelle[1080]. Das Grundrecht auf Leben erfordere zwingend die Strafbarkeit einzelner Verhaltensweisen. Aus diesem Grund wäre nicht nur die Abschaffung der Strafbarkeit des Mordes, des Völkermordes und des Totschlags, sondern „gewiss auch die der fahrlässigen Tötung" verfassungswidrig[1081]. Zum Schutz des Lebens vor Eingriffen Dritter müsse der Staat Vorschriften erlassen. Auch wenn die Strafe je nach Art und Weise des Angriffs auf das Leben abgestuft sein dürfe, so hätten die Strafvorschriften zu verbleiben, um das Recht des Einzelnen auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu schützen[1082]. Der Schutz des menschlichen Lebens, der existenzielle Grundlage der

---

[1076] Vgl. hierzu (und zum bedingten Vorsatz) Lüderssen, bedingter Vorsatz, S. 289 ff.

[1077] Vgl. Punkt 6.

[1078] Vgl. Koch, Entkriminalisierung, S. 175.

[1079] BVerfGE 39, S. 1, 42: „Das menschliche Leben stellt, wie nicht näher begründet werden muss, innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung einen Höchstwert dar; es ist die vitale Basis der Menschenwürde und die Voraussetzung aller anderen Grundrechte."

[1080] Vgl. Koch, Entkriminalisierung, S. 175.

[1081] Von Münch/Kunig, Kommentar zum GG, Artikel 2, Rdnr. 57.

[1082] Von Mangold/Klein/Starck-Starck, Kommentar zum GG, Artikel 2, Rdnr. 214.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Würde sei, bedürfe des Strafrechts[1083]. Dabei dürfe auch die unbewusste Fahrlässigkeit nicht von den Strafvorschriften ausgeklammert werden, da Fälle denkbar seien, in denen sie schwerer wiege als die bewusste[1084]: Der bewusst Fahrlässige habe das mögliche Risiko immerhin erkannt. Er verschätzte sich jedoch in der Vermeidbarkeit des von ihm nicht gewünschten Erfolges. Das Aufmerksamwerden auf mögliche Gefahren könne schon als „sittliche Leistung" bewertet werden, deren Nichtwahrnehmung könne aber auf einer völligen Gleichgültigkeit gegenüber fremden Rechtsgütern beruhen, was eine Privilegierung der unbewussten Fahrlässigkeit unbillig erscheinen ließe[1085].

In seinen Entscheidungen zur Reichweite der verfassungsrechtlichen Schutzpflichten gesteht das BVerfG dem Gesetzgeber jedoch grundsätzlich einen weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu[1086]. Die Verletzung einer Schutzpflicht könne nur festgestellt werden, „wenn die öffentliche Gewalt Schutzvorkehrungen entweder überhaupt nicht getroffen hat oder offensichtlich die getroffenen Regelungen und Maßnahmen gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind, das Schutzziel zu erreichen"[1087]. Vom Gesetzgeber wird somit nicht die Gewährleistung größtmöglicher Sicherheit verlangt, sondern nur ein Mindestmaß an Grundrechtssicherheit. Unter Berücksichtigung dieses Maßstabes stehen einer Entkriminalisierung der Tötungsdelikte im Falle der unbewussten Fahrlässigkeit keine Bedenken entgegen. *Märker*[1088] weist richtigerweise darauf hin, dass auch das Verhalten eines Jugendlichen, der beispielsweise in einer kritischen Verkehrssituation versagt, der den Anforderungen des modernen Straßenverkehrs noch nicht gerecht wird und darüber hinaus auch den Erfolg nicht vorausgesehen hat, kein sittliches Verdammnisurteil verdient.

4.2.5.6 Zwischenergebnis

Das Jugendstrafrecht lässt eine unrechtseinschränkende und unrechtsausschließende Interpretation des allgemeinen Strafrechts bis zu einem gewissen

---

[1083] Von Mangold/Klein/Starck-Starck, Kommentar zum GG, Artikel 1, Rdnr. 42.

[1084] Koch, Entkriminalisierung, S. 245.

[1085] Koch, Entkriminalisierung, S. 245.

[1086] Koch, Entkriminalisierung, S. 177.

[1087] BVerfGE 79, S. 174, 202; BVerfGE 77, S. 170, 214.

[1088] Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 275.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Grad zu, sofern sie den Prinzipien der Klarheit und Konsequenz hinsichtlich der einheitlich geltenden Legalordnung nicht zuwiderlaufen[1089]. § 2 II JGG bestimmt, dass die allgemeinen Vorschriften nur gelten, wenn im Jugendgerichtsgesetz nichts anderes festgelegt ist. Insoweit stellt § 3 JGG die einzige positive Sondervorschrift gegenüber dem allgemeinen Recht dar. Nach ihr sind teleologische Interpretationen und daraus resultierende Tatbestandsreduktionen grundsätzlich möglich[1090]. Ein genereller Ausschluss des vorsätzlichen bzw. fahrlässigen Handelns Jugendlicher kommt jedoch nicht in Betracht. Ein solches Vorgehen würde die Grenzen der Gesetzes**auslegung** in unzulässiger Weise zu einer Gesetzes**negierung** erweitern[1091]. Es gibt kein Rechtsanwendungsprinzip, welches es erlaubt, **jede** Körperverletzung oder fahrlässige Tötung für straflos zu erklären, sofern sie nur von einem Jugendlichen begangen wurde[1092].

4.3 Entkriminalisierung der Rechtswidrigkeit durch jugendadäquate Gesetzesinterpretation

Eine Tat ist im Sinne des Strafrechts rechtswidrig, wenn sie zumindest versuchsweise den Tatbestand eines Delikts verwirklicht und nicht durch einen Rechtfertigungsgrund gedeckt wird. Rechtfertigungsgründe sind Normen, die unter den jeweils genannten Bedingungen die Verwirklichung eines Deliktstatbestandes gestatten. Gleichzeitig sind Rechtfertigungsgründe „Unrechtsausschließungsgründe", denn sie umschreiben Situationen, in denen ein tatbestandsmäßiges Verhalten ausnahmsweise nicht untersagt ist[1093]. Die Forderung nach einer jugendadäquaten Gesetzesauslegung wird insbesondere für die rechtfertigende Einwilligung in Körperverletzungen durch einen Jugendlichen erhoben[1094], denn gegenüber Jugendlichen werde im Hinblick auf die Regelbefolgung auch sonst Nachsicht geübt, ohne dass das Regelungssystem als solches in Frage gestellt werde. Der Grundgedanke der rechtfertigenden Einwilligung wird mit dem Prinzip des „mangelnden Interesses" umschrieben. Es

---

1089 Eisenberg, Kommentar zum JGG, § 1, Rdnr. 23.

1090 Diemer/Schoreit/Sonnen, Kommentar zum JGG, § 2, Rdnr. 8.

1091 Vgl. Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 274.

1092 Vgl. Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 274.

1093 Kindhäuser, Strafrecht AT, S. 135.

1094 Ostendorf, Kommentar zum JGG, § 1, Rdnr. 10.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

geht bei der Einwilligung nicht um die Fähigkeit, Verbote zum Schutz fremder Rechtsgüter zu achten, sondern um das Vermögen, den Wert der eigenen Rechtsgüter richtig einzuschätzen, ehe sie aufgeopfert werden[1095]. Im Vordergrund steht somit die mangelnde Schutzbedürftigkeit eines vom Rechtsgutsinhaber dem Zugriff eines anderen preisgegebenen Rechtsguts: Für das Recht besteht „kein Anlass […], ein Gut gegen einen bestimmten Eingriff zu schützen, wenn es sein Inhaber gegen diese Verletzung in der konkreten Situation nicht geschützt wissen will[1096]".

4.3.1 Problemstellung

Betrachtet werden sollen hier die Fälle jugendtypischer Schulhofraufereien, bei denen es den Kontrahenten darauf ankommt, dem anderen keine dauerhaften und ernsthaften Verletzungen zuzufügen. Vorsatz oder Fahrlässigkeit sind hierbei gerade nicht auf den Eintritt einer Schädigung gerichtet, die über die vorübergehenden Schmerzzufügungen im Rahmen der körperlichen Auseinandersetzungen hinausgeht [1097]. Zudem hat das Opfer in seine Körperverletzung eingewilligt.[1098] Der jugendliche Täter kann sich nämlich nur dann auf den Rechtfertigungsgrund der rechtfertigenden Einwilligung berufen, wenn sein ebenfalls jugendliches Gegenüber diese wirksam erklären konnte.

Im Rahmen der Rechtswidrigkeit kommt dem jugendtypischen Kontext daher eine doppelte Bedeutung zu: zum einen bei der Beantwortung der Frage, ob bereits die Jugend des Täters eine besondere Interpretation der Rechtfertigungsgründe erfordert, und zum anderen bei der Beurteilung, ob sich der Jugendliche auf den Rechtfertigungsgrund der Einwilligung berufen kann, ob der verletzte Jugendliche diese also überhaupt wirksam erklären konnte. Das wäre dann nicht der Fall, wenn jugendliche Opfer ihre Einwilligung zu Verletzungshandlungen nur unter besonders strengen Voraussetzungen erteilten

---

[1095] Amelung, NStZ 1999, S. 459, 525 f.; S/S-Lenckner/Sternberg-Lieben, Kommentar zum StGB, Vorbem. §§ 32 ff, Rd.r. 39, 40.

[1096] Kühl, Strafrecht AT, S. 275.

[1097] BGHZ 75, 328.

[1098] Was sich letztlich wohl immer nur einzelfallbezogen beurteilen lässt. So kann man ein tatbestandsausschließendes Einverständnis zweier Kontrahenten auf dem Schulhof dann nicht mehr mit guten Argumenten vertreten, wenn einer der beiden hinreichend deutlich zu erkennen gibt, sich der Auseinandersetzung und deren eventueller Folgen nicht stellen zu wollen.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

könnten, gerade weil sie Jugendliche sind, deren Einsicht die Folgen einer Prügelei nicht umfasst.

Zunächst soll daher untersucht werden, ob und unter welchen Voraussetzungen Jugendliche überhaupt in eine Körperverletzung einwilligen können. Sofern diese Prüfung zu einem positiven Ergebnis führt, ist in einem nächsten Schritt zu hinterfragen, ob der so bejahte Rechtfertigungsgrund im jugendlichen Kontext eine andere Rolle als im Erwachsenenstrafrecht spielt.

4.3.1.1 Auslegungsfähigkeit der rechtfertigenden Einwilligung

Der Rechtfertigungsgrund der Einwilligung ist gesetzlich nicht normiert, aber allgemein anerkannt[1099]. Wirksam ist die Einwilligung nur, wenn sie eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt. Der Einwilligende muß imstande sein, Wesen, Bedeutung und Tragweite des fraglichen Eingriffs voll zu erfassen[1100] und seinen Willen danach zu bestimmen[1101]. Dabei kommt es auf den individuellen Reifegrad an, wobei die Einwilligungsfähigkeit umso eher anzunehmen ist, je näher der Einwilligende der Volljährigkeit ist oder je geringfügiger die Verletzung ist[1102]. Die von der Rechtsprechung verwandten Begriffe wie „das Erfassen von Wesen, Bedeutung und Tragweite" des fraglichen Eingriffs sind ebenso wenig gesetzlich normiert wie die Einwilligungsfähigkeit. Die Einwilligung des Jugendlichen lässt die Rechtswidrigkeit der Tat auch nicht automatisch entfallen. Wenn die Tat trotz des Einverständnisses gegen die „guten Sitten" verstößt, vgl. § 228 StGB, bleibt sie rechtswidrig[1103]. Was allerdings die „guten Sitten" sind, gegen die nicht verstoßen werden darf, ist gesetzlich nicht normiert. Die im Rahmen der rechtfertigenden Einwilligung gebrauchten

---

[1099] Vgl. S/S-Lenckner/Sternberg-Lieben, Kommentar zum StGB, Vorbem. zu §§ 32 ff., Rdnr. 33 m. w. N.

[1100] Amelung, NStZ 1999, S. 459.

[1101] Das voluntative Merkmal ist in der traditionellen Definition der Rechtsprechung nicht enthalten, und auch die Literatur reduziert die Einwilligungsfähigkeit gern auf die rein kognitive „Einsichtsfähigkeit"; der BGH hat diese in seinem Urteil vom 20.11.1979 mit in die Definition aufgenommen, vgl. Amelung, NStZ 1999, S. 459, der darauf hinweist, dass erst beim voluntativen Merkmal der „psychische Druck" an Bedeutung gewinne.

[1102] S/S-Lenckner/Sternberg-Lieben, Kommentar zum StGB, Vorbem. zu § 32 ff., Rdnr. 40.

[1103] Zu den verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 228 StGB vgl. Fischer, Kommentar zum StGB, § 228, Rdnr. 2 m. w. N.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

unbestimmten Rechtbegriffe sind dann einer jugendtypischen Auslegung zugänglich, wenn die Frage, wer fähig ist, die Verantwortung für eine Einwilligungsentscheidung zu übernehmen, durch den Gesetzgeber noch nicht beantwortet wurde.

Die Begrenzung der Auslegung auf den Kreis besonders schützenswerter Personen ist nötig, um zu vermeiden, dass jede Person, die anders entscheidet, als man von ihr erwartet, deshalb bereits für einwilligungsunfähig erklärt wird[1104]. Da jugendliche Unreife, das Imponiergehabe Jugendlicher und deren erhöhte Risikobereitschaft geeignet sind, die Entscheidung zur Einwilligung derart zu beeinflussen, dass Schäden eintreten können, ist es angemessen, Jugendliche in den Kreis schützenswerter Personen einzubeziehen.

4.3.1.2 Bestimmung der Einwilligungsfähigkeit Jugendlicher

Im nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gesetzgeber an anderer Stelle einschlägige Wertungen zur Einwilligungsfähigkeit Jugendlicher abgegeben hat. Nur wenn dies nicht der Fall ist, kann eine gesonderte Auslegung erfolgen.

4.3.1.2.1 Anwendbarkeit des § 3 JGG

Die jugendspezifische Auslegung wäre überflüssig, wenn die Regeln über die Verantwortlichkeit Jugendlicher auch für die Einwilligungsfähigkeit Geltung beanspruchen könnten. § 3 JGG stellt auf die sittliche und geistige Reife ab, die erforderlich sein muss, um das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Der Paragraf bedient sich zur Umschreibung der Verantwortlichkeit Jugendlicher ebenfalls nicht definierter Klauseln, die in ähnlicher Weise auch für die Bestimmung der rechtfertigenden Einwilligung gebraucht werden[1105]. Unbestimmte Rechtsbegriffe mit unbestimmten Rechtsbegriffen erklären zu wollen, ist jedoch zum Scheitern verurteilt, da die angestrebte Einheitlichkeit und Eindeutigkeit damit nicht erreicht werden kann. Ferner sind auch die Regelungsinhalte beider Normen zu verschieden, um sie in der angedachten Weise miteinander verbinden zu können. § 3 JGG regelt die Frage der Einsichtsfähigkeit bei der Verletzung **fremder** Rechtsgüter, während die rechtfertigende Einwilligung auf die Verletzung **eigener**

[1104] Amelung, NStZ 1999, S. 459.

[1105] „Sittliche und geistige Entwicklung", „Reife", „Einsichtsfähigkeit" bei § 3 JGG einerseits und „Erfassen des Wesens, der Bedeutung und Tragweite des fraglichen Eingriffs" sowie die entsprechende „Willensbestimmung" bei der rechtfertigenden Einwilligung andererseits.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Rechtsgüter abzielt. Wer aber fähig sein soll, mit fremden Rechtsgütern vernünftig umzugehen, muss in der Lage sein, Verbote zu achten. Darauf kommt es bei der Einwilligungsfähigkeit nicht an, denn wo der zur Einwilligung Entschlossene auf Verbote stößt, da fehlt ihm bereits die Einwilligungsbefugnis, sodass sich die Frage seiner Einwilligungsfähigkeit gar nicht erst stellt[1106].

Amelung[1107] führt zu Recht aus, dass zwar Fälle denkbar sein mögen, in denen das Fehlen der einen Kompetenz zugleich den Mangel der anderen indiziert, wie etwa bei schweren Intelligenzdefiziten. Wenn aber die Einwilligungsfähigkeit nach den Regeln der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu beurteilen wäre, müsste es Gründe dafür geben, dass diese Einwilligungsfähigkeit immer und nur beim Fehlen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu verneinen ist. Dies ist nicht möglich, wenn man sich vor Augen hält, wie sehr die Einwilligungsentscheidung von der Entscheidung gegen eine Norm abweicht.

In § 3 JGG wurde also keine Wertung getroffen, die auf den Rechtfertigungsgrund der Einwilligung übertragen werden könnte.

4.3.1.2.2 Beschränkte Geschäftsfähigkeit nach §§ 106 ff BGB

Eine Regelung zur Einwilligungsfähigkeit Jugendlicher wäre ferner dann entbehrlich, wenn sich diese aus §§ 104 ff BGB ergäbe. Dazu müsste die Einwilligung als Willenserklärung im zivilrechtlichen Sinne zu verstehen sein. Eine früher verbreitete Auffassung[1108] teilte diese Annahme. Im Rahmen der „Rechtsgeschäftstheorie" wurde vertreten, die Einwilligung des Verletzten sei ein Rechtsgeschäft und habe die Wirkung, dem Täter ein widerrufliches Recht zur Verletzung einzuräumen; da die Ausübung eines Rechts aber nicht widerrechtlich sein könne, sei die Einwilligung auch für das Strafrecht ein Rechtfertigungsgrund[1109]. Die heutige herrschende Meinung[1110] ist anderer Ansicht und begründet diese damit, dass die Rechtsgeschäftstheorie die unterschiedliche Zweckbestimmung von Straf- und Zivilrecht verkenne. Rechtstheoretisch

---

[1106] Amelung, ZStW 1992, S. 525.

[1107] Amelung, ZStW 1992, S. 525, 526.

[1108] RGSt 25, S. 375, 381.

[1109] Jescheck/Weigend, Strafrecht AT, S. 377, auch zu den übrigen zur Begründung herangezogenen Theorien.

[1110] BGHZ 29, 33; Jescheck/Weigend, Strafrecht AT, S. 377; Amelung, ZStW 1992, S. 525, 526; Roxin, Strafrecht AT, S. 464.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

beziehen sich Einwilligungen und Willenserklärungen auf verschiedenartige Normtypen[1111]. Die zivilrechtlichen Vorschriften betreffen konstitutive Normen, d. h. Spielregeln, die man einhalten muss, um im Spiel des Rechtsverkehrs spezifische Rechtserfolge wie das Zustandekommen eines Vertrages oder dessen Auflösung zu erreichen; die Nichterreichung dieses Erfolges ist die Sanktion, die ausgesetzt ist, wenn solche Normen nicht eingehalten werden[1112].

Die Einwilligung des Verletzten hebt dagegen regulative Normen auf, d. h. die Normen, die Interessen abgrenzen und sie gegen Verletzung abschirmen. Fehlen die Voraussetzungen einer solchen Aufhebung, so drohen über die Unwirksamkeit der Erklärung hinausgehende Sanktionen wie Schadensersatz oder Strafen, mit denen die Rechtsordnung auf die Norm- und Interessenverletzung reagiert. Zuzugeben bleibt, dass die Fähigkeit, wirksam eine Willenserklärung abzugeben, nicht völlig beziehungslos neben der Einwilligungsfähigkeit stehen kann: Wer in der Lage ist, rechtliche Bindungen einzugehen, muss auch in der Lage sein, rechtlich geschützte Interessen aufzuopfern[1113]. Schließlich zielt jeder Kaufvertrag auf die Preisgabe von Eigentumsobjekten und jeder Vertrag mit einem Chirurgen auf eine einvernehmliche Operation, was darauf hindeutet, dass man grundsätzlich jeden Geschäftsfähigen auch als einwiligungsfähig ansehen muss[1114]. Nur ist eine Umkehrung dieses Satzes nicht ohne weiteres möglich, denn die Einwilligungsfähigkeit hängt grundsätzlich nicht von der zivilrechtlichen Geschäftsfähigkeit des Einwilligenden ab, sondern von dessen konkreter Einsichts- und Urteilsfähigkeit. Der Einwilligende muss unabhängig von seinem Alter Wesen, Bedeutung und Tragweite der gegen ihn gerichteten Tat einschließlich ihrer Folgen – wie z. B. den Körpereingriff durch den Arzt – erfassen[1115]. Nicht jeder Einwilligungsfähige muss deshalb auch geschäftsfähig sein[1116]. So entscheidet allein der natürliche Wille des Opfers beim Tatbestand des Diebstahls über das Vorliegen einer

---

1111 Vgl. hierzu und zum Folgenden: Amelung, ZStW 1992, S. 525, 527.

1112 Amelung, ZStW 1992, S. 527.

1113 Amelung, ZStW 1992, S. 525, 529.

1114 S/S-Lenckner/Sternberg-Lieben, Kommentar zum StGB, Vor § 32, Rdnr. 40; Amelung, NStZ 1999, S. 525, 529.

1115 Kühl, Strafrecht AT, S. 315 f.

1116 Amelung, NStZ 1999, S. 525, 529.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Wegnahmehandlung. Da die Wegnahme als Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams und Gewahrsam wiederum als die tatsächliche Sachherrschaft definiert wird, fehlt es an einer strafrechtlich relevanten Wegnahme auch dann, wenn ein (geschäftsunfähiges) Kind oder ein (beschränkt geschäftsfähiger) Jugendlicher der Erlangung der Sache durch einen anderen zustimmt[1117]. In derartigen Fällen käme daher allenfalls eine Strafbarkeit wegen § 246 StGB in Betracht. Bei der Einwilligung geht es folglich nicht um eine – und sei es selbst widerrufliche – Bindung des Rechtsgutsträgers, sondern um die Ausübung der allgemeinen Handlungsfreiheit im Sinne des Artikels 2 GG. Allerdings kann ein Einverständnis eine rechtsgeschäftliche Qualität der Zustimmungserklärung voraussetzen: In den Fällen, in denen Straftaten durch den Abschluss von Rechtsgeschäften begangen werden, ist die rechtsgechäftliche Gültigkeit der Zustimmungserklärung notwendig. Die Einwilligung eines Minderjährigen kann in diesen Fällen die entsprechenden Tatbestände auch dann nicht ausschließen, wenn ihm Sinn und Tragweite seiner Erklärung klar sind[1118].

Die §§ 106 ff. BGB sind daher ebenfalls nicht geeignet, die strafrechtliche Einwilligungsfähigkeit konkret zu bestimmen.

4.3.1.3 Bestimmung des Verstoßes gegen die „guten Sitten"

§ 138 BGB gebraucht den Begriff der „guten Sitten". Er bestimmt, dass ein Rechtsgeschäft, welches gegen die „guten Sitten" verstößt, nichtig ist. Ebenso wie das strafrechtliche Pendant des § 228 StGB gewährt § 138 BGB dem Einzelnen die Befugnis, seine Lebensverhältnisse durch Rechtsgeschäfte eigenverantwortlich zu gestalten, wobei die Privatautonomie auch die Gefahr des Missbrauchs in sich birgt[1119]. Die Missbrauchsmöglichkeiten sind derart vielfältig, dass sie nicht durch bestimmte Verbote abschließend aufgezählt werden können. Sie bedürfen deshalb als notwendiges Korrektiv einer **Generalklausel**, die der autonomen Rechtsgestaltung dort ein Ende setzt, wo sie in Widerspruch zu den Grundprinzipien unserer Rechts- und Sittenordnung tritt[1120].

[1117] Roxin, Strafrecht AT I, S. 572 f.

[1118] Roxin, Strafrecht AT I, S. 573.

[1119] Palandt-Ellenberger, Kommentar zum BGB, § 138, Rdnr. 1.

[1120] Palandt-Ellenberger, Kommentar zum BGB, § 138, Rdnr. 1.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

§ 138 BGB stellt daher ebenso eine zivilrechtliche Generalklausel dar wie § 228 StGB eine strafrechtliche. Die Bestimmung der Sittenwidrigkeit des § 228 StGB mit Hilfe des § 138 BGB würde damit zur Definiton einer Generalklausel durch eine Generalklausel verkommen und der Sinnfindung nicht weiterhelfen.

4.3.2 Zwischenergebnis

Nachdem eine Bestimmung der Einwilligungsfähigkeit und der Sittenwidrigkeit an anderer Stelle nicht kodifiziert ist, sind diese unbestimmten Rechtsbegriffe grundsätzlich der Auslegung zugänglich.

4.3.3 Lösungsansätze

Es wurde nun festgestellt, dass es sich bei der von der Rechtsprechung vorgenommenen Wertung, der Einwilligende müsse die Fähigkeit zur Einsicht in Wesen, Bedeutung und Tragweite eines Angriffs haben und die Tat dürfe nicht gegen die „guten Sitten" verstoßen, ebenfalls um nicht definierte und damit auslegungsfähige Begriffe handelt. Anschließend sollen die Kriterien der rechtfertigenden Einwilligung eines Jugendlichen normiert werden.

4.3.3.1 Jugendspezifische Auslegung der rechtfertigenden Einwilligung

Wenn ein Jugendlicher in eine Schlägerei einwilligt, sei sie als Kräftemessen oder Mutprobe deklariert, so sind die Voraussetzungen der Einwilligung genau zu prüfen. Es wäre ebenso falsch, unter dem Hinweis, Schlägereien unter Jugendlichen seien normal, eine rechtfertigende Einwilligung anzunehmen, wie es falsch wäre, jede Schulhofschlägerei als tatbestandsmäßiges und rechtswidriges Verhalten anzusehen. Zunächst ist die Bestimmung von Kriterien einer vernünftigen Entscheidung notwendig, um festlegen zu können, **welche** Entscheidungskriterien einem Jugendlichen unzugänglich sein müssen, damit man von ihm sagen darf, er sei zu einer vernünftigen Entscheidung nicht in der Lage und daher einwilligungsunfähig[1121]. *Amelung*[1122] weist zutreffend darauf hin, dass es sich dabei nur um die Kriterien einer subjektiv vernünftigen Entscheidung handeln kann, denn die Berufung auf eine vermeintlich objektive Vernunft liefe Gefahr, die Lehre von der Einwilligungsfähigkeit zu einem Instrument der Bevormundung Einwilligender zu machen. Subjektiv vernünftig erschiene eine Einwilligung, wenn der Einwilligende erfasst, wel-

[1121] Amelung, NStZ 1999, S. 459.

[1122] Amelung, NStZ 1999, S. 459.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

chen Wert oder Rang die von der Einwilligung betroffenen Interessen für ihn haben, um welche Tatsachen es bei der Entscheidung geht, welche Folgen und Risiken mit dem zugelassenen Eingriff verbunden sind und welche zur Zielerreichung ebenfalls geeigneten Alternativen er mit seiner Entscheidung ausschließt. Entsprechend sei nicht einwilligungsunfähig, wer wegen eines der genannten Konstitutionsmängel verzerrt wertet bzw. nicht erfassen kann, um welche Tatsachen, Folgen, Risiken oder Alternativen es geht. Ein typischer Fall dürfte die jugendtümliche Abhängigkeit vom Urteil anderer sein, die aus mangelnder Selbstsicherheit und Selbsterprobung resultiert und unter Umständen zur Einwilligung in riskante Unternehmungen führt[1123]. Letztlich sei auch derjenige einwilligungsunfähig, dem die Fähigkeit zur einsichtsgemäßen Selbstbestimmung fehle.

Mit der Abkehr von der Rechtsgeschäftstheorie konnte die Rechtsprechung eigenständige Voraussetzungen der Einwilligungsfähigkeit entwickeln. Den Anfang machten die Strafsenate des Reichsgerichts[1124]. Nachdem der 3. Strafsenat 1908 in einer Grundsatzentscheidung[1125] klarstellte, dass eine Einwilligung in eine Ehrenkränkung nicht nach den Regeln der Geschäftsfähigkeit des neu geschaffenen BGB zu beurteilen sei, übertrug der BGH diese Grundsätze 1953 auf die Einwilligung in eine Körperverletzung bei einer Schlägerei[1126].

Die Voraussetzungen einer rechtfertigenden Einwilligung sind einzelfallbezogen zu prüfen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass pubertierende Jugendliche oftmals Selbstwertprobleme haben, sie sich beweisen und angeben wollen. So wird erst möglich, dass die Anerkennung durch eine Gruppe Gleichaltriger und Demonstrationen zweifelhaften Mutes gegebenenfalls einen unverhältnismäßigen Wert und eine motivatorische Übermacht gewinnen, der die Jugendlichen sich nicht entziehen können[1127]. Somit kann sich das Opfer unter

---

[1123] Amelung, NStZ 1999, S. 459, 552.

[1124] RGSt 25, S. 375, 381; RGSt 72, S. 398, 400.

[1125] RGSt 41, S. 392 ff.; Amelung, NStZ 1999, S. 459, 535.

[1126] BGHSt 4, S. 88, 90; vgl. dazu die Entscheidung des BGH aus dem Jahr 1958, in welcher die Einwilligung eines Minderjährigen in einen ärztlichen Heileingriff nach eigenständigen Wirksamkeitsregeln beurteilt wurde, BGHZ 29, 33.

[1127] Amelung, NStZ 1999, S. 459.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Umständen Zwängen[1128] – auch psychischer Art – ausgesetzt sehen, die keinen anderen Weg als den einer Einwilligung möglich erscheinen lassen. Das BayOBLG[1129] hat zutreffend entschieden, dass sich die Einwilligungsfähigkeit nicht nach bestimmten Altersgrenzen[1130] oder nach den Regeln beurteilt, die für die zivilrechtliche Geschäftsfähigkeit gelten, sondern nach der tatsächlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit desjenigen, der sich durch die Einwilligungserklärung des Rechtsschutzes begibt. Wann eine konkrete Einsichts- und Urteilsfähigkeit vorliegt, ist eine Tatfrage und nicht von konkreten Altersgrenzen abhängig. Grundsätzlich wird man sie bei einem 17-Jährigen eher vermuten können als bei einem 14-Jährigen. Letztlich ist aber auch das Alter des Einwilligenden nur ein Indiz[1131] für das (Nicht-)Bestehen der Einwilligungsfähigkeit. Als einwilligungsunfähig wird eine Person anzusehen sein, die nicht in der Lage ist, eine vernünftige Einwilligungsentscheidung zu treffen[1132]. Wann dies der Fall ist, wird nicht definiert. Die Einwilligung ist ein Instrument der Interessenverfolgung[1133]. Wenn der Einwilligende ein rechtlich geschütztes Interesse preisgibt, so tut er dies in der Regel, um ein anderes zu

---

[1128] Vgl. dazu Amelung, NStZ 1999, S. 459, wonach „psychologischer Druck" allein die Einwilligung noch nicht unwirksam mache. „Druck" mache eine Einwilligung erst dann unwirksam, wenn er die Schwelle zu einer rechtswidrigen Nötigung überschreite; vgl. dazu auch Kühl, Strafrecht AT, S. 281, mit einer umfassenden Stellungnahme, wann eine durch Drohung herbeigeführte Einwilligung unwirksam sein kann.

[1129] BayObLG, Urteil vom 07.09.1998, zit. n. juris.

[1130] Vgl. aber die spezialgesetzlichen Altersgrenzen einer Einwilligung: Nach § 1631c BGB kann nur eine volljährige Person in eine Sterilisation einwilligen. Die Grenze der Volljährigkeit findet sich auch in § 40 IV AMG, wonach ein Arzneimittelversuch an einem Minderjährigen ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters unzulässig ist.

[1131] Vgl. Roxin, Strafrecht AT, S. 464. Praktisch relevant wird die Frage des Alters bei ärztlichen Eingriffen. Normalerweise wird man einem von einem Arzt entsprechend aufgeklärten Jugendlichen die nötige Einsichtsfähigkeit zugestehen, sodass dann die Entscheidung des Jugendlichen und nicht etwa die abweichende Meinung seines gesetzlichen Vertreters maßgeblich ist. Wenn allerdings die vom Jugendlichen getroffene Entscheidung aller ärztlichen Vernunft widerstreitet, ist das ein starkes Indiz für mangelnde Einsichtsfähigkeit, sodass die Entscheidung des gesetzlichen Vertreters den Vorrang erhalte.

[1132] Amelung, NStZ 1999, S. 459, 544.

[1133] Geilen, Aufklärungspflicht, S. 90, der zutreffend darauf hinweist, dass es bei der rechtfertigenden Einwilligung gerade nicht um eine **Preisgabe** der Interessen geht.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

befriedigen[1134]. Als einwilligungsfähig ist also anzusehen, wer in der Lage ist, seine Interessen vernünftig abzuwägen, denn wer eine vernünftige Einwilligungsentscheidung treffen will, braucht dazu nicht die Einsicht in die sozialethische Vernunft strafrechtlicher Verbote, sondern muss erkennen, was ihm nützt[1135].

Die Frage, auf wessen Urteil es bei der Bestimmung des sich aus der Einwilligung ergebenden Vorteils oder Nachteils ankommt, beantwortet sich aus dem Grundsatz, dass die Einwilligung ein Akt rechtlich garantierter Selbstbestimmung ist[1136]. Der Wertmaßstab, der bei der Beurteilung anzulegen ist, ist folglich ein subjektiver, d. h., er ist dem Wertesystem des Einwilligenden zu entnehmen. Aufgrund der Minderjährigkeit des Einwilligenden kann er jedoch vermindert sein, was die Vermittlung zwischen der Einsicht in das Sinnvolle und der letztendlichen Entscheidung behindert[1137].

Für die Frage der Einwilligung ist somit das Maß der Körpergefährdung und die Möglichkeit der Kontrolle über den Umfang der Verletzung ausschlaggebend [1138]. Der Bundesgerichtshof beurteilt in seiner jüngeren Rechtsprechung die Unvereinbarkeit einer Körperverletzung mit den „guten Sitten" im Sinne von § 228 StGB trotz Einwilligung des betroffenen Rechtsgutsinhabers im Grundsatz vorrangig anhand der Art und des Gewichts des eingetretenen Körperverletzungserfolges sowie des damit einhergehenden Gefahrengrades für Leib und Leben des Opfers[1139]. Dieser Bewertung entsprechend wird die Körperverletzung nach insoweit übereinstimmender höchstrichterlicher Rechtsprechung dann als sittenwidrig bewertet, wenn bei objektiver Betrachtung unter Einbeziehung aller maßgeblichen Umstände die einwilligende

---

1134 Amelung, NStZ 1999, S. 459, 544.

1135 Amelung, NStZ 1999, S. 459, 544: Im Ergebnis ist eine Einwilligung somit vernünftig, wenn sie dem Erwerb eines Vorteils, der Vermeidung eines Nachteils oder der Preisgabe eines Gutes dient, das seinem Inhaber gleichgültig ist.

1136 Jescheck/Weigend, Strafrecht AT, S. 377.

1137 Amelung, NStZ 1999, S. 459, 548, 556; beispielsweise wenn der Entscheidende wider besseres Wissen den Verlockungen eines vorgestellten Zustandes erliegen muss.

1138 S/S-Stree/Sternberg-Lieben, Kommentar zum StGB, § 228, Rdnr. 19; vgl. hierzu auch BGHSt 4, S. 24, 31: Die Bestimmungsmensur mit Schlägern ist, wenn die üblichen Schutzmaßnahmen eingehalten werden, weder als Zweikampf noch als Körperverletzung strafbar.

1139 BGHSt 49, 34, 42**;** BGHSt 49, 166, 170 f.; BGH, NStZ 2010, S. 389 f.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Person durch die Körperverletzungshandlung in konkrete Todesgefahr gebracht wird[1140]. Der für die Sittenwidrigkeit heranzuziehende Maßstab wird an das Ausmaß der Rechtsgutsgefährdung geknüpft, die mit der Körperverletzung einhergeht. Dies findet sich auch bereits in früheren Entscheidungen des Bundesgerichtshofs[1141]. Die vorrangige Ausrichtung der Anwendung von § 228 StGB an dem mit der Körperverletzung verbundenen Grad der Gefährdung der Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit wird auf die Erwägung gestützt, im Grundsatz sei der staatliche Eingriff in die Dispositionsfreiheit des Rechtsgutsinhabers lediglich bei (drohenden) gravierenden Verletzungen legitim[1142]. Ein Kräftemessen mag dann noch als Sportkampf im weiteren Sinne ausgelegt werden, wenn eine gewisse Chancengleichheit und realistische Verteidigungsmöglichkeiten bestehen[1143], wenn die an der Schlägerei Beteiligten demnach abwechselnd Opfer und Täter sind. Wo diese Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, ist für eine rechtfertigende Einwilligung kein Platz.

Wenn unter Berücksichtigung der genannten Auslegungskriterien die Einwilligungsfähigkeit aber bejaht wurde, kann der Jugendliche, der sich auf eine einvernehmliche Prügelei einlässt, bei der sich Angriffe und Abwehrhandlungen aneinanderreihen und beide Seiten gleichermaßen Angreifer und Verteidiger sind, sich daher seines Notwehrrechts begeben, auch wenn er im Laufe der Prügelei den Kürzeren zieht[1144]. Allerdings kann sich für den Beteiligten an einer einvernehmlichen Prügelei dann eine Notwehrlage ergeben, wenn er zu erkennen gegeben hat, dass er den Kampf nicht fortsetzen will und danach zum allein Angegriffenen wird[1145].

1140 BGHSt 49, S. 34, 44; BGHSt 49, 166, 173; BGHSt 53, S. 55, 62.

1141 Vgl. BGHSt 38, S. 83, 87: „nur geringfügige Verletzung".

1142 BGHSt 49, 166, 171 m. w. N.

1143 OLG Hamm, JMBl NW 1964, S. 128, 129; vgl. auch BayObLG, Urteil vom 07.09.1998, zit. n. juris, welches bei einer studentischen Schlägermensur von einem solchen „Sportwettkampf" ausgeht; a. A. Fischer, Kommentar zum StGB, § 32, Rdnr. 21, der darauf abstellt, dass allein darin, dass eine Person sich auf eine ihr aufgezwungene körperliche Auseinandersetzung einlässt, keine „Einwilligung" gesehen werden kann. Diese Argumentation kann allerdings nur bedingt zur Beantwortung der Frage herangezogen werden, wie eine einvernehmliche Schlägerei zu bewerten ist.

1144 Vgl. dazu BGH, NStZ 1990, S. 435; BGH, Beschluss vom 15.09.2006, zit. n. juris.

1145 BGH, NStZ 1990, S. 435.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

4.3.3.2 Jugendspezifische Auslegung des § 228 StGB

Da der „Verstoß gegen die guten Sitten" ein gesetzlich nicht definierter Begriff und deshalb der Auslegung durch Rechtswissenschaft und Judikatur zugänglich ist, sollte entgegen aller Bedenken gegen seine Verfassungsmäßigkeit[1146] der vom Gesetzgeber eröffnete Spielraum genutzt werden und eine Auslegung der „Sittenwidrigkeit" unter Berücksichtigung jugendtypischer Merkmale erfolgen. Der BGH hat sich mittlerweile im Ergebnis der Literatur insoweit angeschlossen, als sich die normative Bewertung des § 228 StGB grundsätzlich auf die Art und das Gewicht des Erfolges der Körperverletzung zu beschränken hat, weil allein im Bereich gravierender Verletzungen generalpräventiv-fürsorgliche Eingriffe des Staates in das Selbstbestimmungsrecht legitimiert sein können. Allenfalls hier besteht ein Allgemeininteresse daran, den Einzelnen gegen seine Kurzsichtigkeit zu schützen[1147]. Körperlichen Auseinandersetzungen, die aus Feindseligkeit geboren und erfahrungsgemäß mit ernsten Gefahren für Leib oder Leben verbunden sind, ist die sittliche Billigung zu versagen[1148]. Im Rahmen der Sittenwidrigkeit sind daher nochmals die Tatumstände und die – beabsichtigten – Auswirkungen der Tat zu würdigen. Damit wird die Einwilligung eines Jugendlichen in seine Körperverletzung quasi einer doppelten Kontrolle unterzogen.

4.3.4 Zwischenergebnis

Gerade im Bereich der Körperverletzungsdelikte ist zu beachten, dass sich Jugendliche typischerweise auch körperlich mit ihren Altersgenossen auseinandersetzen und dass Kräfteprotzerei und Kräftemessen in dieser Lebensphase typisch sind. Gleichzeitig ist die Einwilligungsfähigkeit Jugendlicher in größerem Maße ausgeschlossen als bei Erwachsenen, was zu einer faktischen Ausdehnung der Strafbarkeit Jugendlicher in diesem Bereich führt. Daraus wiederum resultiert, dass Jugendliche für ihr „Sosein" bestraft werden. Um

---

[1146] Vgl. S/S-Stree/Sternberg-Lieben, Kommentar zum StGB, § 228, Rdnr. 2, wobei dieser Argumentation grundsätzlich entgegenzuhalten ist, dass der in § 242 BGB normierte Begriff von „Treu und Glauben" eine ähnliche sittliche Generalklausel darstellt, an der sich eine vergleichbare verfassungsrechtliche Debatte nicht entzündet, ohne dass Gründe für diese Differenzierung genannt werden. Das zeigt gerade, dass der Gesetzgeber ohne derartige Generalklauseln, die einzelfallabhängig auszufüllen sind, nicht auskommt. Daran ändert auch der moralische Bezug auf die „guten Sitten" nichts.

[1147] Fischer, Kommentar zum StGB, § 228, Rdnr. 9a.

[1148] OLG Hamm, JMBl NW 1964, S. 128, 129.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

dieses widersprüchliche Ergebnis zu verhindern, legitimiert die Berücksichtigung der Jugendphase daher eine hieran orientierte Auslegung der rechtfertigenden Einwilligung de lege lata.

Sofern das Problem einer rechtfertigenden Einwilligung eines Jugendlichen aufgeworfen wird, ist deren Bewertung unter Berücksichtigung des Alters und der Tatsituation vorzunehmen. Insbesondere ist zu hinterfragen, ob der Jugendliche Wesen, Bedeutung und Tragweite des Eingriffes erkennen und sein Handeln danach ausrichten konnte. Diese Entscheidung ist jeweils nur einzelfallbezogen möglich. Es verbietet sich jede generalisierende Definition, auch um der Einzigartigkeit der Situation und des Lebens des Jugendlichen gerecht zu werden. Eine Entkriminalisierung kann daher nur über eine jugendtypische Auslegung de lege lata erfolgen. Eine gesetzliche Kodifizierung als Generalklausel würde der stets einzelfallbezogen durchzuführenden Prüfung der rechtfertigenden Einwilligung nicht gerecht werden.

4.4 Entkriminalisierung auf der Ebene der Schuldzuweisung durch jugendadäquate Gesetzesinterpretation

Der Schuldtatbestand der Jugendverfehlung umfasst dieselben Elemente wie eine allgemeine Straftat: Zumutbarkeit (§ 35 StGB), Schuldfähigkeit (§§ 20, 33 StGB) und Unrechtsbewusstsein (§ 17 StGB). Hinzu kommt die Spezialvorschrift des § 3 JGG, die mit der Strafmündigkeit eine jugendtypische Besonderheit der Schuldfähigkeit regelt[1149].

4.4.1 Die Strafmündigkeit

Das allgemeine Strafrecht geht davon aus, dass ein Erwachsener, der eine rechtswidrige Tat verwirklicht, grundsätzlich auch schuldfähig ist. Diese widerlegbare Vermutung folgt aus der negativen Formulierung des § 20 StGB[1150]. Bei Kindern vermutet der Gesetzgeber unwiderleglich, dass sie schuldunfähig sind (absolute Schuldunfähigkeit, § 19 StGB). Der Jugendliche hingegen wird vom Gesetz als bedingt strafmündig angesehen, d. h., ihm wird für eine Tat nur dann Verantwortlichkeit zugeschrieben, wenn er zum Zeitpunkt der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und einsichtsgemäß zu handeln[1151] (relative

[1149] Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 94 ff.

[1150] Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 95.

[1151] Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 96.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Strafmündigkeit, § 3 JGG). Dementsprechend gilt ein Jugendlicher als nur bedingt strafmündig, seine Schuldreife bedarf eigens der richterlichen Feststellung. Dies ist die einzige positiv-rechtliche, ausdrücklich spezifische jugendstrafrechtliche Strafbarkeitsvoraussetzung. Ist sie neben den allgemeinen, im StGB genannten Strafbarkeitsvoraussetzungen erfüllt, so muss der Jugendliche für seine Tat strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und den Rechtsfolgen des JGG unterworfen werden. Ist sie zu verneinen, so dürfen lediglich familien- und jugendhilferechtliche Maßnahmen angeordnet werden[1152].

Die Formulierung des Gesetzes, dass ein Jugendlicher strafrechtlich verantwortlich ist, „wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln", wird von der h. M. so verstanden, dass zwei Voraussetzungen erfüllt sein müssen: Der Jugendliche müsse zur Zeit der Tat einen durch seine sittliche und geistige Entwicklung erlangten Reifegrad erreicht haben und dadurch in der Lage sein, das Unrecht der Tat einzusehen und sein Handeln danach auszurichten[1153]. § 3 S. 1 JGG ähnelt danach § 20 StGB: Auf der ersten Stufe wird ein – hier entwicklungsbedingter, dort krankheitsbedinger – biologischer Zustand verlangt und auf der zweiten Stufe ein daraus resultierender „psychologischer" Zustand – hier die Fähigkeit, dort die Unfähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen und dementsprechend zu handeln[1154].

4.4.1.1 Die Reife

Allgemein wird die Reife mit Kategorien der forensischen Psychiatrie zu erfassen versucht[1155]. Sittliche Reife bedeutet dabei zunächst, dass die Unterscheidung von Recht und Unrecht in der Gefühlswelt des Jugendlichen verankert sein muss[1156]. Geistige Reife liegt hingegen vor, wenn der Jugendliche

---

[1152] MünchKomm JGG-Altenhain/Laue, § 3 JGG, Rdnr. 1.

[1153] Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 96; Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 98; MünchKomm JGG-Altenhain/Laue I, § 3 JGG, Rdnr. 6.

[1154] Roxin, Strafrecht AT, S. 912; a. A. MünchKomm JGG-Altenhain/Laue, § 3 JGG, Rdnr. 6, der darauf hinweist, dass das Gesetz diese Auslegung nicht erzwinge. Es beschreibe im Gegenteil nur eine Voraussetzung – die Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, und nenne mit der Reife nur den vom Gesetzgeber unterstellten Grund, warum ein Jugendlicher, bei dem diese Fähigkeit feststellbar ist, sie aufweist.

[1155] Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 97.

[1156] Ostendorf, JZ 1986, 664.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

zwischen Recht und Unrecht auch auf rationaler Ebene unterscheiden kann, hierzu also die intellektuelle Fähigkeit besitzt[1157]. Obwohl man davon ausgehen muss, dass Jugendliche wie auch Erwachsene den allgemein anerkannten Wertekatalog im Prozess der Sozialisation eher gefühlsmäßig verinnerlicht haben, als dass sie ihn rational erlernt haben, reicht doch eine nur gefühlsmäßige Orientierung an Recht und Unrecht nicht aus; auch die geistige Reife im Sinne einer verstandesmäßigen Unrechtseinsicht muss vorliegen[1158]. Es kann andererseits auch nicht ohne Weiteres von der geistigen Entwicklungsreife, die in der Praxis wohl leichter zu ermitteln ist, auf die sittliche Reife geschlossen werden, denn die sittliche Reife meint die ethische und die soziale Reife[1159]. Da soziale Normen im Unterschied zu ethischen für Jugendliche oftmals konkreter[1160] sind, wird man in der Regel hierauf abstellen. Die Normen müssen für den Jugendlichen Realitätswert haben, er muss ihre Geltung in seiner unmittelbaren Umgebung erlebt haben, um sie verinnerlichen zu können[1161]. Unter das Begriffspaar „geistige und sittliche Reife" fallen also ehtische, intellektuelle, emotionale und voluntative Komponenten der Reifeentwicklung[1162]. Es kann sowohl eine geistige als auch eine sittliche Reifeverzögerung zur Verneinung der Einsichtsfähigkeit führen, d. h., beide Reifegrade müssen zwingend vorliegen[1163].

1157 Rasch/Konrad, Forensische Psychiatrie, S. 77.

1158 Weber, Schuldprinzip, S. 81.

1159 Für die sittliche Reife reicht das Wissen des Jugendlichen um das Verbot seines Handelns nicht aus, denn davon ist oft auch schon bei Kindern auszugehen. Vielmehr muss er dieses Wissen auch gefühlsmäßig verarbeitet und den Ernst der Verhaltensnorm verinnerlicht haben, Peters, Verantwortungsreife, S. 260, 263; Weber, Schuldprinzip, S. 81.

1160 Mit sozialen Normen wachsen Jugendliche auf, sie definieren die äußeren Erwartungen der Gesellschaft an den Einzelnen, während ethische Normen als innere und vernünftige Gewissensprüfung durch den Jugendlichen erst gebildet werden müssen. Im Unterschied zu ethischen Normen können die sozialen Normen für den Jugendlichen auch ungewollt sein, das innere Gewissen bildet sich jedoch nur durch eine entsprechend vernünftige innere Einsicht.

1161 Peters, Verantwortungsreife, S. 260, 263.

1162 Peters, Verantwortungsreife, S. 260.

1163 Ostendorf, JZ 1986, 664; Weber, Schuldprinzip, S. 81.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Festzuhalten bleibt, dass der Begriff der geistigen und sittlichen Entwicklungsreife an sich unbestimmt und nicht messbar ist. Da es sich um einen fließenden, individuellen Prozess handelt, lässt sich weder ein Zeitpunkt festlegen, an welchem Reife eintritt, noch ist der Inhalt des Reifebegriffs einheitlich zu definieren[1164]. Allein aus dem Kontext wird deutlich, dass damit nur der Entwicklungsstand in Bezug auf die Unrechtseinsicht und die damit verbundene Steuerungsfähigkeit gemeint sein kann; der allgemeine Entwicklungsstand des Delinquenten kann für die strafrechtliche Würdigung seiner Tat keine Rolle spielen[1165].

Die Praxis behilft sich bei der Beurteilung der Reife mit pragmatisch-administrativen Abgrenzungskriterien: Dem Rechtsanwender wird empfohlen, vor allem die Tatsituation und Tatausgestaltung zu berücksichtigen sowie besonderes Augenmerk auf soziale Konfliktsituationen zu legen, wobei vor allem sexualitätsbezogenes Verhalten unter Reifegesichtspunkten geprüft werden soll[1166]. Die Entwicklungsreife muss zunächst auf die Unrechtseinsicht bezogen sein, d. h., der Jugendliche muss erkennen, dass ein bestimmtes Verhalten gesetzlich, also von Seiten des Staates verboten und nicht nur als in der Gesellschaft unerwünscht einzuordnen ist[1167]. Eine Bewertung der Tat als lediglich unmoralisch, unehrenwert oder anstößig kann nicht ausreichen; dies würde zu großen Unsicherheiten führen, da eine Verhaltensweise in verschiedenen Kulturen moralisch unterschiedlich bewertet werden kann, die strafrechtliche Ahndung aber unabhängig von kulturellen Unterschieden erfolgen soll[1168]. Selbst wenn der Jugendliche erkennt, dass er Unrecht tut, reicht dies nicht aus, denn er muss das Wissen auch gefühlsmäßig verarbeitet haben, er muss also ein „sicheres Gefühl für den Ernst sittlicher Forderungen, für den Unterschied zwischen Spiel und Ernst“ entwickelt haben[1169].

[1164] Weber, Schuldprinzip, S. 80.

[1165] Weber, Schuldprinzip, S. 80.

[1166] Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 98. Ebenso seien zu beachten das Alter des Täters, allgemeine soziale Beeinträchtigungen wie Mängel der elterlichen Erziehung, Heimerziehung, divergierende Kultursysteme, vgl. Eisenberg, Kommentar zum JGG, § 3, Rdnr. 21 ff.

[1167] Eisenberg, Kommentar zum JGG, § 3, Rdnr. 16; Weber, Schuldprinzip, S. 82 f.

[1168] Weber, Schuldprinzip, S. 83.

[1169] BGH, GA 1956, S. 345.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Teilweise wird vertreten, dass die Formulierung „nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug“ keinen über die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit hinausgehenden und ohne sie feststellbaren Grund habe[1170], weshalb auch die h. M. ihnen keinen eigenständigen Inhalt zuweisen könne. Auch die h. M. erkenne an, dass „nicht die Reife des Jugendlichen im Allgemeinen Prüfungsgegenstand ist, sondern nur insoweit, als sie die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit in Bezug auf die konkrete, dem Täter vorgeworfene Straftat betrifft“[1171]. Tatsächlich erschwert die begriffliche Ankoppelung der Reife an die „sittliche und geistige Entwicklung“ eine empirische Bestimmbarkeit im Sinne medizinischer bzw. sozialwissenschaftlicher Kategorien. Das betrifft die Bezugnahme auf ethische Normsysteme ohnehin, wird aber bei der Bezugnahme auf die soziale Reife nicht weniger problematisch, da es in den empirischen Wissenschaften keine verbindlichen Maßstäbe gibt[1172]. Zahlreiche Psychologen halten eine empirisch-psychiatrische Antwort dennoch für möglich, da das Gesetz keine allgemeine Verantwortungsreife voraussetze, sondern die konkrete Einsichts- und Handlungsfähigkeit eines Täters für eine bestimmte Tat zu beurteilen sei[1173]. Die Einsicht, Unrecht begangen zu haben, muss also jeweils eine konkrete Tat betreffen, die dem Täter zur Last gelegt wird[1174]. Das Bewusstsein muss sich auf das dem jeweiligen Straftatbestand zugrundeliegende Verbot beziehen, entscheidend geht es also um die richtige Erfassung des materiellen Wertgehalts einer Norm. Wie der Jugendliche selbst das von ihm begangene Unrecht einschätzt und ob er die Wertung des Gesetzgebers begreift, die hinter einer bestimmten Norm steht, ist unbeachtlich[1175].

4.4.1.2 Die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit

Die Bejahung der durch § 3 JGG in Rede stehenden Reife setzt also die Einsichtsfähigkeit ebenso voraus wie die Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln (Steuerungsfähigkeit). Im Erwachsenenstrafrecht wird die Schuld nur negativ geprüft, d. h., wenn keine Anhaltspunkte für Schuldausschließungs-

---

[1170] MünchKomm JGG-Altenhain/Laue, § 3 JGG, Rdnr. 8.

[1171] Diemer/Schoreit/Sonnen, Kommentar zum JGG, § 3, Rdnr. 11.

[1172] Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 97.

[1173] Rasch/Konrad, Forensische Psychiatrie, S. 65 ff.

[1174] Rasch/Konrad, Forensische Psychiatrie, S. 77; Weber, Schuldprinzip, S. 84.

[1175] Weber, Schuldprinzip, S. 84.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gründe vorliegen, wird von Schuld ausgegangen. Im Gegensatz dazu sind Unrechtseinsicht und die entsprechende Handlungskompetenz für die angeklagte Tat positiv festzustellen, wobei diese Feststellung lediglich bedeutet, dass der Täter überhaupt schuldhaft gehandelt hat[1176].

In § 3 JGG normiert das Gesetz als Schuld die Fähigkeit, „das Unrecht der Tat einzusehen" (intellektuelles Schuldelement) und „nach dieser Einsicht zu handeln" (voluntatives Schuldelement). Von einer Fähigkeit kann allgemein dann gesprochen werden, wenn es allein von der Entscheidung bzw. der Motivation eines Menschen abhängt, ob er eine bestimmte Leistung erbringt oder nicht. Da es bei der Schuldfrage zweifelsohne nicht um die Fähigkeit zur Handlungssteuerung geht, kann die gesetzliche Formulierung des voluntativen Schuldelements nur als unpräzise und missverständlich eingestuft werden[1177]. In der Sache dreht es sich nicht um die Fähigkeit, entsprechend der Einsicht in das Unrecht zu handeln, sondern um die Fähigkeit, sich entsprechend der Einsicht in das Unrecht zu motivieren, also einen der Einsicht in das Unrecht entsprechenden Willen zu bilden. Das Handeln ist dabei nur insoweit betroffen, als darin die Realisierung des Wollens zu sehen ist[1178]. Ist dieses in irgendeiner Weise determiniert, so beeinflusst diese Unfreiheit auch das Handeln.

Einsichtsfähigkeit besagt, dass der Jugendliche in der Lage ist zu erkennen, dass die von ihm begangene Tat mit einem geordneten gesellschaftlichen Zusammenleben unvereinbar und deshalb von der Rechtsordnung nicht hinzunehmen ist[1179]. Sie umschreibt die emotionalen und kognitiven Fähigkeiten des Jugendlichen[1180]. Der Jugendliche muss „zwar nicht in rechtstechnischer Beurteilung, aber doch in einer seiner Gedankenwelt entsprechenden allgemeinen Bewertung das Unrechtmäßige seiner Tat erkennen oder erkennen können"[1181]. Die erforderliche Einsichtsfähigkeit hat der Jugendliche, wenn er entweder das Unrecht der Tat tatsächlich eingesehen hat oder wenn er bei vollständigem Einsatz seiner im Augenblick der Tat vorhandenen intellektuellen Fähigkeiten und bei der Berücksichtigung seiner Wertvorstellungen

---

1176 Ostendorf, Kommentar zum JGG, § 3, Rdnr. 2.

1177 Wortmann, Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens, S. 53.

1178 Wortmann, Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens, S. 54.

1179 Barnikol, Verantwortlichkeitsprüfung, S. 60.

1180 Eisenberg, Kommentar zum JGG, § 3, Rdnr. 9.

1181 BGHSt 10, 35, 41.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

in der Lage gewesen wäre, das Unrechtmäßige der Tat zu erkennen[1182]. Strittig ist, ob von einem Jugendlichen verlangt werden kann, seine Fähigkeiten auszuschöpfen. Während *Ostendorf*[1183] darauf verweist, die Tatsache, der Jugendliche habe sich nicht genügend angestrengt, sei gerade Ausdruck seiner jugendbedingten Unreife, verweist die gegenteilige Auffassung[1184] darauf, dass das Gesetz ausdrücklich die Fähigkeit zu Einsicht ausreichen lässt und gerade keine Einsicht verlangt. Dem Jugendlichen wird damit nicht der Vorwurf gemacht, dass er ein Defizit an Einsichtsfähigkeiten hat, sondern dass er seine vorhandenen Fähigkeiten nicht ausschöpfte, obwohl ihm das möglich und zumutbar gewesen wäre.

Der Jugendliche muss aber weiterhin in der Lage sein, sein Verhalten an seiner Einsicht auszurichten (Steuerungsfähigkeit). Die Steuerungs- bzw. Handlungsfähigkeit setzt also volitive Fähigkeiten des Jugendlichen voraus[1185]. Es muss ihm möglich sein, sich gemäß seiner Unrechtseinsicht zu verhalten. Es ist die Frage zu stellen, ob er sich in der konkreten Situation zu einem rechtskonformen Verhalten hätte motivieren können[1186]. Keinesfalls darf von der Einsichtsfähigkeit auf die Steuerungsfähigkeit geschlossen werden, vielmehr sind beide als getrennte Kategorien anzusehen, deren Vorliegen jeweils gesondert nachzuweisen ist[1187], was sich im Einzelfall als schwierig darstellen kann[1188]. Meist liegt das zentrale Problem darin, die Diskrepanz zwischen der Kenntnis von Normen einerseits und der Fähigkeit zur Integration dieser Normen in das Verhalten andererseits zu erfassen, besonders bei der Bindung an Gruppennormen[1189]. Bei Tätern aus – meist sozialer - Konfliktsituation ist daher in besonderem Maße zu prüfen, ob der Beschuldigte über die erforderliche sittliche (im Sinne von sozialer) bzw. die Handlungsfähigkeit betreffende Reife

---

1182 BGHSt 4, 1, 5; BGH, JR 1954, S. 188.

1183 Ostendorf, Kommentar zum JGG, § 3, Rdnr. 2 f.

1184 MünchKomm JGG-Altenhain/Laue, § 3 JGG, Rdnr. 12.

1185 Eisenberg, Kommentar zum JGG, § 3, Rdnr. 9.

1186 MünchKomm JGG-Altenhain/Laue, § 3 JGG, Rdnr. 16.

1187 Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht, S. 91; Ostendorf, Kommentar zum JGG, § 3, Rdnr. 2.

1188 Eisenberg, Kommentar zum JGG, § 3, Rdnr. 9.

1189 Eisenberg, Kommentar zum JGG, § 3, Rdnr. 9.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

verfügt hat[1190]. Gerade bei Jugendlichen kann die Steuerungsfähigkeit fehlen, da sie trotz genereller Erkenntnis, etwas rechtlich Verbotenes zu tun, spontan handeln und sich von emotionalen Impulsen leiten lassen[1191]. Verschiedene Antriebsgründe können so stark sein, dass sie der Rechtsbefolgung vorgezogen werden[1192]. Soweit die Tat unter Beteiligung von Autoritätspersonen wie Eltern oder dem Anführer einer Tätergemeinschaft begangenwird, kann dies zum Fehlen zumindest der Handlungsfähigkeit führen[1193].

Dasselbe gilt bei Delikten, die in der Gruppe oder Bande begangen werden, wenn im Einzelfall der Gruppenzwang so stark ist, dass er dem Jugendlichen ein rechtmäßiges Handeln nicht möglich macht[1194].

Die Strafmündigkeit muss für den Zeitpunkt der Tat festgestellt werden. Der Zeitpunkt des Verfahrens oder der Entscheidung ist nicht maßgeblich[1195]. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens muss die Beurteilung zeitlich versetzt vorgenommen werden, eine eventuelle Nachreife muss berücksichtigt werden[1196].

4.4.1.3 Das Feststellungsverfahren

Das Gesetz fordert, dass alle Merkmale durch den Richter positiv festgestellt werden müssen, bevor die Verantwortlichkeit des Jugendlichen bejaht werden kann. Das setzt eine eingehende und individuelle Prüfung voraus. Bei nicht behebbaren Zweifeln ist zugunsten des Jugendlichen das Fehlen der Strafmündigkeit anzunehmen („in dubio pro reo")[1197].

Ob der Jugendliche die in § 3 JGG geforderte Einsichts- und Steuerungsfähigkeit hatte, mithin also strafrechtlich für seine Tat verantwortlich ist, stellt

---

1190 Eisenberg, Kommentar zum JGG, § 3, Rdnr. 24.

1191 Weber, Schuldprinzip, S. 86.

1192 Weber, Schuldprinzip, S. 86.

1193 Eisenberg, Kommentar zum JGG, § 3, Rdnr. 24; MünchKomm JGG-Altenhain/Laue, § 3 JGG, Rdnr. 14.

1194 Frehsee, Strafreife, S. 379, 393; Rasch/Konrad, Forensische Psychiatrie, S. 79.

1195 MünchKomm JGG-Altenhain/Laue, § 3 JGG, Rdnr. 16.

1196 Weber, Schuldprinzip, S. 87.

1197 Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 96.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

eine Rechtsfrage dar[1198]. Verneint der Jugendrichter das Vorliegen der Voraussetzungen strafrechtlicher Reife, so kann er die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnen (§ 203 f. StPO), er kann das Verfahren gemäß § 47 I Nr. 4 JGG einstellen oder es durch Freispruch beenden. Gemäß § 3 S. 2 JGG kann der Jugendrichter zusätzlich dieselben Maßnahmen anordnen wie das Familiengericht (vgl. § 1666 I BGB). Geht der Staatsanwalt bereits im Ermittlungsverfahren davon aus, dass die strafrechtliche Reife des Beschuldigten nicht gegeben ist, hat er das Verfahren gemäß § 170 II StPO wegen mangelnden Tatverdachts einzustellen[1199]. § 3 S. 2 JGG eröffnet die Möglichkeit, familiengerichtliche Maßnahmen anzuordnen, wenn der Jugendliche strafrechlich nicht belangt werden kann, weil er zum Zeitpunkt der Tatbegehung nicht strafrechtlich verantwortlich im Sinne des § 3 S. 1 JGG war.

Der Gesetzgeber unterstellt damit, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit des jugendlichen Täters nicht per se gegeben, sondern fallbezogen anhand einer Einzelfallprüfung ausdrücklich festzustellen ist. Dieses Vorgehen ist wegen der unterschiedlichen Entwicklungsverläufe und -geschwindigkeiten von Kindern und Jugendlichen sachlich geboten. Namentlich im unteren Altersbereich der Strafbarkeit ist häufig noch nicht ein die strafrechtliche Verantwortlichkeit begründender Entwicklungsstand erreicht[1200]. Ob ein Jugendlicher aus seiner begrenzten sozialen Erfahrung heraus die das Unrecht konstituierenden Umstände wirklich begriffen, eine Gefahrenlage von den möglichen Konsequenzen her tatsächlich verstanden hat, wird in der Gerichtspraxis aber oft ebenso wenig oder ebenso pauschal überprüft wie die Frage, ob Einschränkungen der Fähigkeit vorlagen, das eigene Verhalten zu steuern[1201]. Verschiedene Untersuchungen zeigen, dass eine inhaltliche Subsumtion der strafrechtlichen Verantwortlichkeit unter den Gesetzestext selten stattfindet[1202] und sich dem Verfahren weitgehend annähert, dass die Voraussetzungen der Schuldfähigkeit nur ausnahmsweise erörtert werden, wie es bei

---

1198 Grundlegend hierzu BGHSt 7, S. 238, zu § 51 StGB a. f.

1199 Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 96 f.; MünchKomm JGG-Altenhain/Laue, § 3 JGG, Rdnr. 31.

1200 DVJJ, DVJJ-Journal 3/2002, S. 231.

1201 Walter, Entkriminalisierung, S. 259.

1202 Ludwig, Strukturmerkmale, S. 101, Lempp, Strafmündigkeit, S. 16 f.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

den §§ 20 ff. StGB bekannt ist[1203]. Vor allem die Frage, ob der Angeklagte in der Lage war, einsichtsgemäß zu handeln, wird, auch vor dem Jugendschöffengericht[1204], kaum erörtert. Selbst bei Höchststrafenurteilen mangelt es häufig an der gebotenen eingehenden Prüfung[1205]. Als Motiv für diese Praxis rückt § 3 S. 2 JGG in den Blickpunkt. Demnach kann der Richter zur Erziehung eines Jugendlichen, der mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist, dieselben Maßnahmen anordnen wie das Familiengericht. *Albrecht* nimmt an, dass die meisten Richter von dieser Zuständigkeitserweiterung abgeschreckt werden, denn auch hier muss die „Gefährdung des Kindeswohls" positiv festgestellt werden, was ebenfalls zu Stigmatisierungen führen kann[1206]. Die Richter greifen deshalb bevorzugt – auch zugunsten der Jugendlichen – auf entkriminalisierende Maßnahmen (Einstellung, Freispruch) und repressi-

---

[1203] Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 102.

[1204] Ludwig, Strukturmerkmale, S. 101: Unter 202 zur Verfügung stehenden Urteilen stellte Ludwig folgende Verteilung fest: In 17 Fällen (8 Prozent) fanden sich gar keine Ausführungen zu § 3 JGG, in 15 Fällen (7 Prozent) wurde die Strafmündigkeit nur im Nebensatz oder als Attribut erwähnt, in 57 Fällen (28 Prozent) fand die Formel der nicht vorhandenen Zweifel Anwendung und in 28 Fällen (14 Prozent) zitierten die Richter nur den Gesetzeswortlaut. Nur bei 85 Jugendlichen (42 Prozent) wurden Ausführungen gemacht, die über formelhafte Begründungen hinausgingen.

[1205] Vgl. Schulz, MSchrKrim 2001, S. 310, 315 f.: Eine Analyse aller Höchststrafenurteile (10 Jahre Jugendstrafe) aus den Jahren 1987–1996 zeigt, dass lediglich in zwei von 21 Urteilsbegründungen § 3 JGG umfassend angewandt wurde. In 6 weiteren Urteilen wurden zumindest Sachverständige zu der Beurteilung herangezogen. In den anderen Urteilen fanden sich keine oder nur wenige Bezugnahmen auf § 3 JGG. In einem Urteil wurde er gar nicht erwähnt, in der großen Mehrzahl wurde die Vorschrift lediglich formelhaft bejaht. In 52,4 Prozent der Fälle wurden nicht einmal die Voraussetzungen der Vorschrift genannt. Als besonders negativ kann die folgende Formulierung in einem Urteil gelten: „Er [der Täter] war zur Zeit der Tat nach seiner Entwicklung reif genug, das Unrecht der Tat einzusehen, § 3 1 JGG. Anhaltspunkte für strafrechtlich relevante Reiferückstände haben sich nicht ergeben." Das macht deutlich, dass die erkennende Kammer entgegen des Gehaltes von § 3 JGG dem Täter nicht dessen strafrechtliche Verantwortlichkeit nachwies, sondern vielmehr davon ausging, dass diese grundsätzlich anzunehmen sei und nur bei Vorliegen von besonderen Umständen nicht vorliege.

[1206] Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 101.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

onsarme Sanktionen (z. B. Verwarnung, Auflage der Entschuldigung) als adäquate jugendrichterliche Reaktionsinstrumente zurück[1207].

Nach dem Festgestellten gilt daher: im Zweifel entkriminalisieren statt exculpieren[1208]. Die positive Feststellung der Strafreife muss ernst genommen werden, um jugendliches Fehlverhalten wegen fehlender Schuld zu entkriminalisieren[1209].

4.4.2 Das Verhältnis von § 3 JGG zu den Regelungen des StGB

Das Gesetz spricht von strafrechtlicher Verantwortlichkeit und meint damit die strafrechtliche Schuld[1210] als Voraussetzung der Strafbarkeit (Strafbegründungsschuld). Obwohl der Wortlaut den Eindruck erweckt, dass die Schuld des jugendlichen Täters schon dann zu bejahen ist, wenn die in § 3 Satz 1 JGG genannten Voraussetzungen erfüllt sind, bezieht sich die Norm jedoch, wie § 20 StGB, nur auf einen Teilaspekt der Strafbegründungsschuld: die Fähigkeit, das Unrecht der Tat einzusehen und entsprechend dieser Einsicht zu handeln (Schuldfähigkeit)[1211]. Trotz Bejahung des § 3 S. 1 JGG kann es an der für die Strafbarkeit erforderlichen Schuld fehlen, z. B., wenn ein Entschuldigungsgrund nach §§ 33, 35 I StGB eingreift oder der Jugendliche einem diesbezüglichen unvermeidbaren Irrtum erliegt (§ 35 II StGB)[1212]. Auch die Schuldfähigkeit selbst kann vermindert sein. Im allgemeinen Strafrecht kann der Irrtum des Täters in Bezug auf die Tat zum Ausschluss des Vorsatzes oder der Schuld führen. Die bestehenden Vorschriften (§§ 16, 17 StGB) und allgemeinen Grundsätze sind auf das Jugendstrafrecht zu übertragen[1213].

4.4.2.1 Das Verhältnis zu § 20 StGB

Die § 20 StGB und § 3 JGG sehen zunächst beide die gleiche unmittelbare Rechtsfolge vor, nämlich den Ausschluss der Schuldfähigkeit. Beide Vorschriften regeln Fälle, in denen zur Tatzeit die Einsichts- oder Steuerungsfä-

---

[1207] Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 102; Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 101.

[1208] Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 101.

[1209] Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 102.

[1210] BGHSt 9, S. 370, 382.

[1211] MünchKomm JGG-Altenhain/Laue, § 3 JGG, Rdnr. 4.

[1212] MünchKomm JGG-Altenhain/Laue, § 3 JGG, Rdnr. 4.

[1213] Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 101.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

higkeit des Täters ausgeschlossen war. § 3 JGG betrifft die entwicklungsbedingte Schuldunfähigkeit, § 20 StGB die im weiteren Sinne pathologische Schuldunfähigkeit[1214]. Die Regelung des § 3 JGG unterscheidet sich somit von den §§ 20, 21 StGB zunächst nur dadurch, dass sie einen speziellen Schuldausschließungsgrund normiert, der nur bei Jugendlichen Anwendung finden kann[1215]. Insofern wird der Begriff der Schuld seinem Wesen nach nicht verändert, allerdings tritt im Bereich der Schuldausschließungsgründe die mangelnde Verantwortlichkeit nach § 3 I JGG noch ergänzend hinzu[1216].

Während der Reifeverzögerung im Sinne des § 3 S. 1 JGG die Möglichkeit immanent ist, dass sie sich im Laufe der Entwicklung gibt und somit als normales Stadium der Entwicklung angesehen werden kann, sind für Störungen nach §§ 20, 21 StGB krankhafte Zustände ursächlich, die zwar nicht zwingend dauerhaft sein müssen, jedenfalls aber keine entwicklungsbedingten Reifemängel darstellen[1217].

Die Beantwortung der Frage, welche der genannten Vorschriften anzuwenden ist, ist hinsichtlich der hierdurch eintretenden Rechtsfolgen von entscheidender Bedeutung. Während bei einer ablehnenden Entscheidung im Rahmen des § 3 JGG lediglich die Maßnahmen nach § 3 S. 2 JGG einschlägig sind und eine Eintragung in das Erziehungsregister erfolgt (§ 60 I Nr. 1 Nr. 6 BZRG), können im Falle einer Störung, die unter § 20 StGB fällt, die nach § 7 JGG zulässigen Maßregeln der Besserung und Sicherung angeordnet werden, insbesondere die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Erziehungsanstalt (§§ 63, 64 StGB)[1218]. Darüber hinaus erfolgt eine Eintragung im Bundeszentralregister (§§ 3 Nr. 4, 11 BZRG).

Beruht die Einsichts- und Steuerungsunfähigkeit allein auf einem der in § 20 StGB genannten Umstände und kann nicht davon ausgegangen werden, dass die pathologischen Ursachen im Verlauf der Entwicklung des Jugendlichen zum Erwachsenen ausgeglichen werden (z. B. bei erheblicher Intelligenzmin-

---

1214 MünchKomm JGG-Altenhain/Laue, § 3 JGG, Rdnr. 25.

1215 Schaffstein/Beulke/Swoboda, Jugendstrafrecht, S. 77 f.

1216 Weber, Schuldprinzip, S. 92.

1217 Eisenberg, Kommentar zum JGG, § 3, Rdnr. 33; Weber, Schuldprinzip, S. 92.

1218 Weber, Schuldprinzip, S. 94.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

derung), so ist der Jugendliche schuldunfähig gemäß § 20 StGB[1219]. Die Anwendung von § 3 S. 2 JGG scheidet aus. Handelt es sich hingegen um eine Einsichts- oder Steuerungsunfähigkeit infolge psychischer Rückständigkeit allein aufgrund eines verzögerten Prozesses der Persönlichkeitsentwicklung, ist ausschließlich § 3 JGG anwendbar. Hier sind die in § 61 StGB, § 7 JGG genannten Maßregeln ausgeschlossen. Es kann allenfalls nach § 3 S. 2 JGG vorgegangen werden[1220].

Die Lösung für den Fall, dass die Schuldunfähigkeit auf einer pathologischen Ursache beruht, bei der mit zunehmender Entwicklung eine Besserung bis hin zur späteren Verantwortlichkeit zu erwarten ist, ist umstritten. Fest steht nur, dass weder der Beschuldigte mangels Schuld bestraft noch eine der Rechtsfolgen des JGG angeordnet werden darf[1221].

Der BGH[1222] tendiert dazu, in diesen Fällen § 20 StGB anzuwenden, um sich die Unterbringungsmöglichkeit des Jugendlichen nach § 63 StGB offenzuhalten. Begründet wird dies mit dem Sicherungsinteresse der Allgemeinheit, aber auch dem Wohle des Jugendlichen. § 20 StGB ist nach dieser Auffassung vorrangig zu prüfen. Wenn hiernach die Schuldfähigkeit ausgeschlossen ist, ist auf § 3 JGG nicht mehr einzugehen. Zwar ist in Fällen wie dem geschilderten die Schuldunfähigkeit krankheitsbedingt und die noch nicht abgeschlossene Entwicklung stellt keine Ursache der (noch) bestehenden Schuldunfähigkeit dar, doch verspricht die forensisch-psychiatrische Unterbringung des Jugendlichen regelmäßig keinen Erfolg bei der Behebung des pathologischen Zustands: Die Unterbringung eines Jugendlichen nach § 63 StGB im Maßregelvollzug kommt selten vor – im Jahr 2009 in 22 Fällen –, sodass die Maßregeleinrichtung über keine eigenen Jugendabteilungen verfügen und regelmäßig auch kein jugendspezifisches Therapieangebot bereithalten können. Unter diesen Umständen ist kein Heilungserfolg zu erwarten und der einzig mögliche Verwahrvollzug unter Erwachsenen belastet den Jugendlichen über Gebühr[1223].

[1219] MünchKomm JGG-Altenhain/Laue, § 3 JGG, Rdnr. 25; Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 105.

[1220] Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 106.

[1221] Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 107 m. w. N.

[1222] BGHSt 26, S. 67, 69; auch OLG Jena, NStZ-RR 2007, S. 217 f.

[1223] MünchKomm JGG-Altenhain/Laue, § 3 JGG, Rdnr. 27.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

4.4.2.2 Das Verhältnis zu § 21 StGB

Systematisch ist eine Beziehung zwischen § 21 StGB und § 3 JGG schwer herzuleiten: § 3 JGG ist im Rahmen der Straftatvoraussetzungen zu prüfen, § 21 StGB im Rahmen der Strafzumessung[1224]. Ist der Täter nach § 21 StGB vermindert schuldfähig, aber dennoch strafmündig, so hat er sich strafbar gemacht und die Rechtsfolgenanordnung richtet sich nach § 5 ff. JGG[1225]. Problematisch ist die Konstellation, in welcher der Jugendliche (vermindert) schuldfähig, aber strafunreif ist. In diesem Falle fehlt es allein wegen § 3 S. 1 JGG an einer Straftat[1226], sodass man nicht mehr zur Prüfung der Voraussetzungen des § 21 StGB kommt.

Teilweise wird daher die Auffassung vertreten, dass in dieser Konstellation allein § 3 S. 2 JGG zur Anwendung kommt, weil die mangelnde strafrechtliche Verantwortlichkeit des Jugendlichen und seine verminderte Schuldfähigkeit nach § 21 StGB bereits begriffslogisch nicht miteinander vereinbar seien[1227]. Zwar habe der Gesetzgeber die verminderte Schuldfähigkeit für die Einweisung in ein psychiatrisches Krankenhaus (§ 63 StGB) der Schuldunfähigkeit gleichgestellt, gleichwohl habe er mit § 3 JGG und der in Satz 2 für den Fall der fehlenden Verantwortlichkeit vorgesehenen Maßnahmen eine Sonderregelung getroffen. Es gelte, den jugendlichen Vorgang auch in der Norminterpretation durchzuhalten[1228].

Allerdings hat der BGH in seinem Urteil vom 29.01.1975 trotz bestehender Unreife nach § 3 JGG auch die Vorschrift des § 21 StGB geprüft und dessen Voraussetzungen als erfüllt angesehen[1229]. Für diesen Fall lässt die Rechtsprechung ein Nebeneinander der Regelungen zu, was dogmatisch allerdings nur dann begründbar wäre, wenn es sich bei der Verantwortlichkeit nach § 3 Satz

---

[1224] Ostendorf, Kommentar zum JGG, § 3, Rdnr. 4.

[1225] Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 117.

[1226] BGHSt 26, S. 67.

[1227] MünchKomm JGG-Altenhain/Laue, § 3 JGG, Rdnr. 27.

[1228] Ostendorf, Kommentar zum JGG, § 3, Rdnr. 4; so auch Eisenberg, Kommentar zum JGG, § 3, Rdnr. 34.

[1229] BGHSt 26, S. 67 f.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

1 JGG um ein aliud gegenüber der strafrechtlichen Schuldunfähigkeit handelte, wofür indes rechtsdogmatische Anhaltspunkte nicht ersichtlich sind[1230].

Im Ergebnis ist somit festzuhalten: Ist der Jugendliche gemäß § 3 S. 1 JGG strafrechtlich verantwortlich, seine Schuldfähigkeit aber gemäß § 21 StGB gemindert, so sind neben den in § 21 StGB genannten Maßregeln auch jugendrechtliche Sanktionen zulässig. Bei mangelnder strafrechtlicher Verantwortlichkeit des Jugendlichen und verminderter Schuldfähigkeit nach § 21 StGB sind dann nur Maßnahmen nach § 3 S. 2 JGG zulässig.

4.4.2.3 Das Verhältnis zu § 16 StGB

Ein Tatbestandsirrtum hängt nicht von der Altersreife ab[1231]. Erheblich ist allein, dass der Täter einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört: Hierbei können jugendliches Alter und die Unreife des Täters gegen die Annahme von Vorsatz sprechen[1232]. Ein Tatbestandsirrtum ist bei Jugendlichen wegen fehlender Vorausplanung und Erfahrung in besonderer Weise zu beachten[1233]. Die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit stellt sich allerdings beim Fahrlässigkeitsdelikt, vgl. § 16 I 2 StGB. Hier kann wegen jugendlicher Unerfahrenheit oder Unwissenheit die subjektive Fahrlässigkeit fehlen[1234].

4.4.2.4 Das Verhältnis zu § 17 StGB

Nach ständiger Rechtsprechung stellen die §§ 20 f. StGB Sonderreglungen zu § 17 StGB in Bezug auf die Einsichtsfähigkeit dar. Hieraus ergibt sich für § 3 Satz 1 JGG das Folgende: Soweit es die Steuerungsfähigkeit betrifft, kollidieren beide Normen nicht, da diese von § 17 StGB nicht erfasst wird. Es gilt allein § 3 S. 1 JGG. Soweit es die Fähigkeit zur Unrechtseinsicht betrifft, sind nach herrschender Meinung beide Normen nebeneinander anwendbar[1235].

[1230] Eisenberg, Kommentar zum JGG, § 3, Rdnr. 34.

[1231] Eisenberg, Kommentar zum JGG, § 3, Rdnr. 31; MünchKomm JGG-Altenhain/Laue, § 3 JGG, Rdnr. 20.

[1232] BGH, NStZ-RR 2006, S. 34.

[1233] Ostendorf, Kommentar zum JGG, § 3, Rdnr. 2.

[1234] Brunner/Dölling, Kommentar zum JGG, § 3, Rdnr. 12; Diemer/Schatz/Sonnen, Kommentar zum JGG, § 3, Rdnr. 21.

[1235] MünchKomm JGG-Altenhain/Laue, § 3 JGG, Rdnr. 22.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Nach anderer Auffassung[1236], und insoweit der h. M. widersprechend, hat § 17 StGB neben § 3 Satz 1 JGG keinen eigenständigen Anwendungsbereich, soweit es die (Fähigkeit zur) Unrechtseinsicht betrifft. Sehe der Jugendliche das Unrecht der Tat nicht ein, weil ihm bei der Tat die Einsichtsfähigkeit fehle, dann greife schon § 3 Satz 1 JGG ein; eine Prüfung der Vermeidbarkeit des Irrtums – die hier allemal verneint werden müsste – erübrige sich. Fehle dem Jugendlichen die Unrechtseinsicht, obwohl er die erforderliche Einsichtsfähigkeit besitzt, so sei sein Irrtum immer vermeidbar, da bereits alle Umstände, die im konkreten Fall für oder gegen eine Einsichtsfähigkeit sprechen können, in die Erörterung des § 3 S. 1 JGG einfließen. Der Fall, dass ein Jugendlicher sich trotz Einsichtsfähigkeit in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum befände, sei nicht möglich. Denn die Feststellung, der Jugendliche habe das Unrecht nicht einsehen können, bedeutet ja nichts anderes, als dass er dazu eben nicht fähig war. Anders ausgedrückt: Es gebe keine Fälle des unvermeidbaren Verbotsirrtums, die nicht auf fehlender Einsichtsfähigkeit beruhten.

Dieser Auffassung ist jedoch aus mehreren Gründen nicht zu folgen. Zunächst ist zu prüfen, ob bei dem Jugendlichen eine Reifeverzögerung vorliegt. Ist sie gegeben, ist zu fragen, ob sie konkret Einfluss auf die Einsichtsfähigkeit genommen hat[1237]. Daran fehlt es, wenn der Täter Verbotskenntnis hat. Hier kommt es häufig ebenfalls darauf an festzustellen, ob der Jugendliche eine zutreffende Parallelwertung in der Laiensphäre getroffen hat. Steht fest, dass der Jugendliche das Unrecht seiner Tat erkannt hat, dann ist eine etwaige Reifeverzögerung bei ihm insofern unbeachtlich, weil sie sich bei der Tat nicht ausgewirkt hat[1238]. Zu fragen ist dann, ob die Reifeverzögerung die Steuerungsfähigkeit aufgehoben hat. Ist dies der Fall, greift § 3 JGG ein. Hat man die Strafmündigkeit bejaht, so ist das Unrechtsbewusstsein dennoch gesondert festzustellen. Liegt es vor, ist eine Straftat gegeben. Handelt der Jugendliche im Verbotsirrtum, hängt der Schuldvorwurf davon ab, ob der Irrtum für ihn vermeidbar war. Ein Verbotsirrtum ist demnach vermeidbar, wenn der Täter nach seinen individuellen Fähigkeiten „bei Einsatz all seiner Erkenntniskräfte und sittlichen Wertvorstellungen“ zur Unrechtseinsicht nicht hätte kommen

---

[1236] MünchKomm JGG-Altenhain/Laue, § 3 JGG, Rdnr. 23.

[1237] Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 122.

[1238] Bohnert, NStZ 1988, S. 249, 252; Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 122.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

können[1239]. Die Vermeidbarkeit folgt damit nicht schon aus der Einsichtsfähigkeit. Wohl aber kann jugendliche Unerfahrenheit trotz Strafreife ein Grund sein, der den Irrtum unvermeidbar werden ließ[1240].

4.4.3 Der entschuldigende Notstand, § 35 StGB

Die Frage, wie auf die Abwendung von Gefahren für existenziell wichtige Rechtsgüter in Situationen, die kein Notwehrrecht begründen, strafrechtlich zu reagieren sei, ist in der Geschichte des Strafrechts unter den verschiedenartigsten Aspekten gestellt und unterschiedlich beantwortet worden. Einzige Gemeinsamkeit der zunächst isoliert-kasuistischen Erörterungen oder Regelungen und des unter dem allgemeinen Begriff des „Notstandes" zum festen Bestandteil auch der strafrechtlichen Kodifikationen gewordenen Rechtsinstitutes ist, dass Handlungen in Lebensnot, später auch Gefahren für den Leib oder andere Rechtsgüter unter weiteren, im einzelnen stark variierenden Voraussetzungen für straffrei erachtet wurden[1241]. So alt wie der Umgang mit dem Phänomen des Notstandes ist die Diskussion über den Grund für die – unter welchen Spezifikationen und in welchem Umfang auch immer – gewährte Straffreiheit[1242]. Denn während der Handelnde beim rechtfertigenden Notstand einem deutlich überwiegenden Interesse zur Durchsetzung verhilft, sodass sein Eingriff als sozial nützlich und legal bewertet wird, ist dies bei § 35 StGB anders[1243]. Hier wurde die Rechtswidrigkeit des Handelns vorab festgestellt, verbunden mit dem sozialethischen Tadel der Sozialschädlichkeit. Die aus § 35 StGB folgende Straffreiheit ergibt sich damit nicht aus der fehlenden Missbilligung der Tat, sondern aus dem Umstand, dass das Handeln trotz der Missbilligung als nicht strafbedürftig angesehen wird[1244].

Die frühere h. M.[1245] sah für die Konstellation des rechtsgutspezifischen Notstandes allein die Subjektivität des Handelnden in der Not, seine psychische Bedrängnis und die in Ansehung des Selbsterhaltungstriebes fehlende oder

---

[1239] BGHSt 4, 1, 5; BGHSt 3, 357, 366; Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 124.

[1240] Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 124.

[1241] Bernsmann, Notstand, S. 12.

[1242] Bernsmann, Notstand, S. 12.

[1243] Roxin, Strafrecht AT, Band 1, S. 963.

[1244] Roxin, Strafrecht AT, Band 1, S. 964.

[1245] Vgl. hierzu Bernsmann, Notstand, S. 14.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

eingeschränkte Strafdrohung als ausschlaggebend an. Noch die Materialien zum neuen § 35 StGB berufen sich auf den „Überdruck, der auf die Motivation einwirkt“[1246]. Diese Überlegung allein kann die Straffreiheit jedoch nicht erklären, denn sie lässt offen, warum die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit die Strafe ausschließt, statt sie nur herabzusetzen, wie es sonst im Falle der Schuldminderungsgründe geschieht. Oder warum § 35 I 2 StGB Ausnahmen zulässt und § 35 II StGB den Irrtum nur im Falle der Unvermeidbarkeit exculpiert, wo doch der seelische Druck des Täters in diesen Fällen kein anderer ist[1247].

Festzuhalten bleibt daher zunächst, dass die Strafbefreiung im Falle des § 35 StGB auf einer doppelten Schuldminderung beruht: Die Schuld des Täters wird erstens durch den seelischen Druck und zweitens dadurch herabgemindert, dass der Notstandstäter nicht nur ein Rechtsgut verletzt, sondern auch ein anderes bewahrt[1248]. Der Notstandstäter muss in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit eine rechtswidrige Tat begehen, um die Gefahr von sich, einem Angehörigen oder einer anderen ihm nahestehenden Person abzuwenden. Handelt der Täter also, um ein anderes, vom Gesetzeswortlaut nicht umfasstes Rechtsgut zu retten, wird dieses Handeln bereits nicht von § 35 StGB umfasst. Zudem muss der Wille zur Gefahrenabwehr vorliegen, d. h., der Täter muss in Kenntnis der Not und der abwendenden Wirkung seines Verhaltens handeln[1249]. Lautere Motive oder edle Antriebe werden hierfür nicht verlangt[1250].

Es stellt sich im Hinblick auf den jugendlichen Straftäter die Frage, ob die soeben dargelegten Grundsätze abschließend oder einer Ausweitung zugänglich sind. Diese Überlegung ergibt sich vor folgendem Hintergrund: In seinem historischen Urteil vom 23.03.1897[1251] hat das Reichsgericht erstmals die Figur des übergesetzlichen entschuldigenden Notstandes angesprochen („Leinenfängerfall“). Das Reichsgericht hatte die Frage zu klären, ob unter allen Umständen eine Fahrlässigkeit vorliegt, wenn eine Handlung vorgenommen

---

1246 Vgl. BT-Drs. V/4095, S. 8, 16.

1247 Roxin, Strafrecht AT, Band 1, S. 965 f.

1248 Roxin, Strafrecht AT, Band 1, S. 966.

1249 Kühl, Strafrecht AT, S. 394.

1250 Kühl, Strafrecht AT, S. 394.

1251 RGSt 30, S. 25 ff.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

wurde, die eine Körperverletzung zur Folge gehabt hat, deren Möglichkeit der Handelnde vorhersehen konnte, und es verneinte diese Frage[1252].

Das nicht geringe Risiko, bei einer Arbeitsverweigerung seinen Arbeitsplatz und damit seine wirtschaftliche Existenzgrundlage zu verlieren, stellt den Sachverhalt zumindest in die Nähe der in § 35 StGB genannten Einbußen. Diese starke Schuldminderung lässt die unter Unrechtsaspekten nicht ganz unerhebliche Fahrlässigkeit auf die Stufe der Geringfügigkeit sinken[1253]. § 35 StGB findet allein bei Vorsatztaten Anwendung, sodass es insoweit folgerichtig ist, die Entschuldigung bei weniger strafwürdigen Fahrlässigkeitstaten über die in § 35 StGB genannten geschützten Güter hinaus auf andere schwere Bedrohungen im Wege der „Unzumutbarkeit" zu erweitern. Dies gilt auch für Fälle, in denen dem Täter ein anderes Verhalten nicht geradezu unmöglich, aber doch wesentlich erschwert ist[1254].

Richtet man den Blick nun wieder auf den jugendlichen Straftäter, so stellt sich die Frage, ob dessen rechtswidriges Handeln auch eine Entschuldigung wegen Unzumutbarkeit erfahren kann. Dabei ist an die Fälle zu denken, dass sich ein Jugendlicher durch den Gruppendruck zur Tatbegehung genötigt fühlt. Während der Gesetzgeber im Erwachsenenstrafrecht über den Begriff

---

[1252] „Wollte man den Satz aufstellen, es müsse zur Vermeidung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit wegen Fahrlässigkeit jede Handlung unterlassen werden, bezüglich deren die Möglichkeit gegeben und vorhersehbar ist, daß sie für einen rechtswidrigen Erfolg kausal werden kann, so würde dies zu Konsequenzen führen, deren Unvereinbarkeit mit den bestehenden Lebensverhältnissen und Bedürfnissen des Verkehrs offensichtlich ist. Es werden, wie einer näheren Ausführung nicht bedarf, täglich und stündlich ungezählte Handlungen vorgenommen, die, jedem Denkenden erkennbar, die Möglichkeit der Kausalität für die Verletzung der körperlichen Integrität, ja für das Leben anderer Personen in sich tragen, und bei denen sich der Handelnde auch regelmäßig bewußt sein muß, daß selbst die Anwendung der größten Aufmerksamkeit seinerseits die Verwirklichung der mit der Handlung verbundenen Gefahren nicht völlig auszuschließen vermag. Alle derartigen Handlungen unterschiedslos als fahrlässiges Verhalten zu qualifizieren, würde der Absicht des Gesetzes zweifellos nicht entsprechen. Um den Begriff der Fahrlässigkeit herzustellen, muß, wie bereits oben angedeutet, etwas Weiteres hinzukommen, nämlich, dass die Vornahme der Handlung im gegebenen Falle eine Nichterfüllung desjenigen Maßes von Aufmerksamkeit und von Rücksicht auf das Allgemeinwohl in sich schließt, dessen Prästierung von dem Handelnden billigerweise gefordert werden darf", vgl. RGSt 30, S. 25 ff.

[1253] Roxin, Strafrecht AT, Band 1, S. 1107.

[1254] Roxin, Strafrecht AT, Band 1, S. 1107.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

der Bande tatbestandliche Strafverschärfungen vorsieht, besteht im Jugendstrafrecht eher Anlass, über Strafmilderungen nachzudenken[1255]. Die Sozialisation junger Menschen erfolgt typischerweise über Jugendgruppen; ein Zusammenschluss, aus dem heraus **auch** Straftaten begangen werden, ist damit zumindest nicht allein als Gefährlichkeitsindiz zu werten[1256] und kann entschuldigend wirken. Gerade bei Jugendlichen, deren Verhalten in hohem Maße an die Akzeptanz von Freunden und Cliquen gekoppelt ist, kann eine solche Gruppenzugehörigkeit oder das Streben danach zur Folge haben, dass der (scheinbar) aufgebaute Gruppendruck ihnen eine Tatbegehung unumgänglich erscheinen lässt.

Der umgangssprachlichen Bedeutung des Wortes „zumuten" und den darauf aufbauenden Wortbildungen lässt sich entnehmen, dass immer dann, wenn diese Bezeichnung zur Verwendung kommt, die Berechtigung einer Verhaltensanforderung zumindest in Frage gestellt wird[1257]. Der Wortbedeutung nach machen Zumutbarkeitserwägungen nur dort einen Sinn, wo das angesonnene Verhalten dem Täter auch möglich gewesen wäre oder war. Fehlt es bereits an einem faktischen Können, so sind Billigkeitserwägungen bezüglich der Aufforderung zu einem darauf aufbauenden Verhalten genau genommen überflüssig[1258].

Es hat sich gezeigt, dass sowohl Befürworter als auch Gegner der Zumutbarkeitslehre in ihren Ausführungen zur Unzumutbarkeit an die Vorschrift des entschuldigenden Notstandes anknüpfen und in dieser Vorschrift den Hauptanwendungsfall der Unzumutbarkeit erblicken[1259]. Zur Erklärung des entschuldigenden Notstandes im Besonderen wie der Zumutbarkeitsfrage im Allgemeinen wird häufig allein auf den Grad des psychischen Drucks beim Täter abgestellt. Die anormale Motivationslage bzw. der enorme psychische

---

[1255] Im Ergebnis sind sie als Korrektiv auf Tatbestandsebene aber abzulehnen, vgl. Punkt 4.2.4.6 dieser Arbeit, denn bandenmäßiges Handeln ist auch bei Jugendlichen wegen der erhöhten Aktionsgefahr ein legitimer Unrechtserhöhungsgrund. Im Rahmen der hier zu prüfenden Schuldausschließungsgründe kann die Bandenzugehörigkeit aber einen signifikanten Gruppendruck erzeugen, der entschuldigend wirken kann.

[1256] Ostendorf, Kommentar zum JGG, § 1, Rdnr. 10.

[1257] Wortmann, Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens, S. 15.

[1258] Wortmann, Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens, S. 15.

[1259] Wortmann, Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens, S. 51.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Druck, welcher auf dem Täter lastet, sollen einen Zwang auf ihn dahingehend ausüben, sich normwidrig zu verhalten[1260]. Noch die Gesetzesmaterialien zum neuen § 35 StGB berufen sich auf den „Überdruck, der auf die Motivation einwirkt und ähnlich groß sein kann wie in den eigentlichen Notstandsfällen“[1261]. Die Auswirkungen des Motivationsdrucks werden oft – vor allem von der Zumutbarkeitslehre – so umschrieben, dass der Täter sich nicht anders verhalten konnte, dass keine Möglichkeit bestand, sich nach der Norm zu richten.[1262]

Der BGH hat zur Frage der Unzumutbarkeit als Entschuldigungsgrund keine abschließende Stellungnahme abgegeben. Zwar äußert er stets Bedenken hinsichtlich eines Entschuldigungsgrundes der Unzumutbarkeit bei vorsätzlichen Begehungsdelikten, spricht sich letztlich aber auch nicht ausdrücklich dagegen aus[1263].

Die strafrechtliche Beurteilung der Tat eines Jugendlichen, der aufgrund eines aufgebauten Gruppendrucks keine andere Möglichkeit als eine Tatbegehung sieht, sieht sich einem Konflikt gegenüber, weil eine gewisse gesellschaftliche Akzeptanz dahingehend besteht, dass sich bei einer Bedrohung bestimmter Rechtsgüter jeder selbst der Nächste ist. Diese vermeintlich legitime Bevorzugung umfasst auch Personen, von denen die Gesellschaft „ausgeübte Loyalität“ geradezu fordert[1264]. In erster Linie sind damit die Familienbande und daneben vergleichbar intensive Näheverhältnisse angesprochen. Die Frage der Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens stellt sich demnach in Konflikten zwischen der gesellschaftlich und rechtlich jeweils befürworteten „loyalistischen“ und „universalistischen“ Sozialmoral[1265]. Der gesellschaftlichen Norm, dass sich der Einzelne dem Ganzen fügen muss, widerspricht die gesellschaftliche Akzeptanz, sich selbst und seine Nächsten vor substanziellen Einbußen zu schützen. Diesen Konflikt löst die Rechtsordnung dadurch, dass sie den Notstandstäter entschuldigt.

[1260] Baumann/Weber/Mitsch, Strafrecht AT, S. 555 f.

[1261] BT-Drs. V/4095, S. 16; Wortmann, Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens, S. 53.

[1262] Wortmann, Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens, S. 53.

[1263] BGHSt 2, S. 194, 204.

[1264] Wortmann, Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens, S. 100.

[1265] Wortmann, Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens, S. 100.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Wortmann[1266] ist insoweit zuzustimmen, dass ein Rechtswidrigkeitenurteil gefällt werden muss, da dem universalistischen Wertemaßstab aus Gleichheits- und Gerechtigkeitserwägungen heraus der Vorrang eingeräumt werden muss. Ein strafrechtlicher Schuldvorwurf ließe sich streng genommen auch erheben, da es an den notwendigen Schuldvoraussetzungen nicht mangelt. Dennoch sei es der Situation angemessen, dem Täter zu verzeihen und die Hauptverantwortung dem Schicksal zuzuschreiben. Damit sei dem Umstand Rechnung getragen, dass sich der Täter in der misslichen Lage befand, sich gar nicht richtig verhalten zu können: Denn für das einzelne Individuum seien Verletzungen loyalistischer Verpflichtungen mitunter ebenso gravierend wie die Verletzung der Rechtsordnung.

Der so verstandene Begriff der „Unzumutbarkeit" wird durch § 35 StGB konkretisiert. Aus der Beschränkung der notstandsfähigen Rechtsgüter auf „Leben", „Leib" und „Freiheit" geht hervor, dass eine Relativierung des universalistischen Wertemaßstabs nur bei einer unmittelbaren Bedrohung der (mittelbar) eigenen Substanz, quasi des eigenen Ichs stattfindet[1267]. Da die „loyalistischen" Gewichte die „universalistischen" Gewichte insoweit aufwiegen müssen, dass die Tat verständlich wird, scheidet eine Entschuldigung des Täters aus, wenn das beeinträchtigte Interesse das bewahrte Interesse – unter Einbeziehung des Wertes und des Grades der jeweils drohenden Gefahren – wesentlich überwiegt oder wenn andere Umstände vorliegen, welche das Gewichtsverhältnis zugunsten der universalen Betrachtungsweise erheblich verändern[1268].

Zugunsten des jugendlichen Straftäters ist damit davon auszugehen, dass Lebenssachverhalte vorstellbar sind, in denen der Jugendliche einem solchen (Gruppen-)Zwang ausgesetzt ist, dass sich ein anderes als das tatsächliche Verhalten als unzumutbar darstellt.

4.4.4 Rechtsfolgen fehlender Verantwortlichkeit

Handelt der Jugendliche entschuldigt, liegen keine Straftat und auch keine Jugendverfehlung vor. Beim Fehlen des hinreichenden Verdachts einer Straf-

[1266] Wortmann, Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens, S. 100.

[1267] Wortmann, Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens, S. 100.

[1268] Wortmann, Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens, S. 100.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

tat oder der Straftat selbst ist das Verfahren einzustellen, nach § 170 II StPO im Vorverfahren und nach § 204 StPO im Zwischenverfahren.

Im Hauptverfahren hat das Gericht den Angeklagten zwingend freizusprechen, § 260 StPO. Diese Verpflichtung besteht grundsätzlich auch im Jugendstrafverfahren. Allerdings macht § 47 I Nr. 4 JGG von diesem Grundsatz eine problematische Ausnahme. Ist die Anklage eingereicht, kann der Richter das Verfahren durch Beschluss einstellen, wenn der Angeklagte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich war und sich dieser Umstand erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens herausgestellt hat.

Um zu vermeiden, dass der Jugendliche den Eindruck gewinnt, seine Tat bleibe völlig folgenlos, bestimmt das Gesetz in § 3 S. 2 JGG, dass der Jugendrichter bei fehlender Verantwortlichkeit des Beschuldigten entweder Maßnahmen anordnen kann, die eigentlich in den Kompetenzbereich des Familiengerichts fallen, oder deren Anordnung beim Familiengericht anregen kann[1269]. Im Einzelnen müssen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für diese Maßnahmen nach dem BGB bzw. SGB VIII geprüft werden. § 1666 III Nr. 1 BGB führt dabei ausdrücklich die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe als gerichtliche Maßnahme auf, die bei einer Gefährdung des Kindeswohls in Betracht kommen. Umstritten ist, ob der Jugendrichter derartige Anordnungen nach Möglichkeit dem Familiengericht überlassen sollte, weil diesem insoweit eine höhere Sachkompetenz zukomme oder weil die Anordnung des Jugendgerichts als Strafgericht im Allgemeinen eine höhere stigmatisierende Wirkung habe[1270]. Das Familiengericht kann Maßnahmen gemäß § 3 S. 2 JGG unabhängig davon anordnen, in welchem Verfahrensabschnitt das Vorliegen von § 3 S. 1 JGG verneint wird. Andere Maßnahmen, insbesondere spezielle jugendstrafrechtliche Rechtsfolgen wie Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, sind nicht möglich, da sie die Begehung einer Straftat voraussetzen und nur gegen Schuldige verhängt werden dürfen.

[1269] Weber, Schuldprinzip, S. 100. Als Maßnahmen nach § 3 Satz 2 JGG kommen in Betracht: Regelungen zum Personensorgerecht bis hin zu dessen Entziehung, §§ 1666, 1666a BGB, die Bestellung eines Pflegers, § 1909 BGB, die Erziehungsbeistandschaft, §§ 27, 30 SGB VIII, die Heimerziehung, §§ 27, 34 SGB VIII, die Familienhilfe, §§ 27, 31 SGB VIII, und die Erziehung in einer Tagesgruppe oder in Vollzeitpflege, §§ 27, 32, 33 SGB VIII.

[1270] Vgl. Eisenberg, Kommentar zum JGG, § 3, Rdnr. 57 m. w. N.; ablehnend MünchKomm JGG-Altenhain/Laue, § 3 JGG, Rdnr. 33.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

4.4.5 Begründungspflicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Das Gesetz vermutet bei Erwachsenen die Schuldfähigkeit und damit auch die Fähigkeit zur Unrechtseinsicht. Somit ist es möglich, dass der als generell einsichtsfähig eingestufte Erwachsene das Unrecht im konkreten Fall nicht einsehen kann[1271]. Im Jugendstrafrecht wird die Einsichtsfähigkeit nicht unterstellt und sie wird auch nicht als generelle verlangt, sondern § 3 S. 1 JGG fordert die Fähigkeit, das Unrecht einzusehen[1272]. Die gesonderte Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 3 JGG gilt also explizit nur für Jugendliche[1273]. Auch Heranwachsende sollen in den Anwendungsbereich des § 3 JGG einbezogen werden[1274], soweit nicht eine Vorschrift ausdrücklich etwas anderes bestimmt[1275].

Der Gesetzgeber unterstellt somit, dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit des jugendlichen Täters nicht per se gegeben, sondern anhand einer Einzelfallprüfung ausdrücklich festzustellen ist. Sachlich geboten ist dieses Vorgehen wegen der unterschiedlichen Entwicklungsverläufe und -geschwindigkeiten von Kindern und Jugendlichen. Ob ein Jugendlicher aus seiner begrenzten sozialen Erfahrung heraus die das Unrecht konstituierenden Umstände wirklich begriffen, eine Gefahrenlage von den möglichen Konsequenzen her tatsächlich verstanden hat, wird in der Gerichtspraxis aber oft ebenso wenig

---

1271 MünchKomm JGG-Altenhain/Laue, § 3 JGG, Rdnr. 23.

1272 MünchKomm JGG-Altenhain/Laue, § 3 JGG, Rdnr. 23.

1273 Die strafrechtliche Verantwortlichkeit eines Heranwachsenden ist wie bei einem Erwachsenen nach §§ 20, 21 StGB zu prüfen, sobald sich konkrete Anhaltspunkte für ihr Fehlen ergeben.

1274 Ostendorf, Materiell-rechtliche Entkriminalisierungen, S. 203; Sonnen, DVJJ-Journal 2/2002, S. 115, 116.

1275 Sonnen, DVJJ-Journal 2/2002, S. 115, 116: Die Zweite Jugendstrafrechts-Kommission des DVJJ schlägt vor, § 105 JGG komplett zu streichen. Die für die Anwendung des § 105 JGG normierten Voraussetzungen der „Jugendverfehlung" bzw. der „Gleichstellung zum Zeitpunkt der Tat in der Entwicklung mit einem Jugendlichen" seien interpretationsbedürftig. Insbesondere das Entwicklungskriterium werde vielfach im Sinne eines „geistigen Zurückbleibens" verstanden, was in den seltensten Fällen gegeben ist, sodass das Jugendstrafrecht nur in wenigen Fällen zur Anwendung komme, vgl. Sonnen, DVJJ-Journal 2/2002, S. 115, 116. In einer Entscheidung des BGH ist aber ausdrücklich klargestellt, dass es in der Anwendung des JGG kein „Regel-Ausnahme-Verhältnis" gibt, vgl. BGH, NStZ 2002, S. 204.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

oder ebenso pauschal überprüft wie die Frage, ob Einschränkungen der Fähigkeit vorlagen, das eigene Verhalten zu steuern[1276].

Ein kriminalpolitischer Ansatz geht dahin, dieser Praxis entgegenzuarbeiten und die Richter durch gesetzlich festgeschriebene Begründungserfordernisse zu zwingen, in jedem Einzelfall eine substanziierte positive Begründung der in § 3 JGG verlangten Reifeentscheidung zu geben[1277]. Daher solle im Rahmen der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eine Begründungspflicht gesetzlich normiert werden, wenn Staatsanwaltschaft und Gericht vom Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 JGG ausgehen[1278]. Soweit Zweifel bestehen bleiben, ist wie bei Zweifeln an den Strafbarkeitsvoraussetzungen ansonsten freizusprechen[1279]. Auch der häufig gebotene Verzicht auf ein Sachverständigengutachten darf sich nicht zum Nachteil des Beschuldigten auswirken. Soweit hier – wie auch nach der Erstattung des Gutachtens – Zweifel an der Verantwortlichkeit bestehen bleiben, greift der allgemeine Grundsatz „in dubio pro reo" ein, d. h., es ist von einem Fehlen der Verantwortlichkeit auszugehen[1280]. Deshalb kann die vorgeschlagene Begründungspflicht durchaus als Bestandteil einer Entkriminalisierungspolitik begriffen werden[1281]. Um eine Einzelfallprüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sicherzustellen, wird angeregt, zunächst den Begriff der „Einsichts- und Steuerungsfähigkeit" zu präzisieren und sodann die Einzelfallprüfung bereits der Staatsanwaltschaft aufzuerlegen[1282].

Teilweise wird auch empfohlen, § 3 JGG entsprechend zu ergänzen, sodass Jugendliche regelmäßig dann nicht die für die strafrechtliche Verantwortlichkeit erforderliche Einsichts- und Steuerungsfähigkeit haben, wenn „die strafbare Handlung Rechtsgüter verletzt oder gefährdet, deren Schutzwürdigkeit alterstypisch nicht erkannt wurde oder wenn sie lediglich Ausdruck einer noch

---

1276 Walter, Entkriminalisierung, S. 259.

1277 Streng, DVJJ-Journal 4/1997, S. 383; Albrecht, H.-J., Gutachten, S. D 89.

1278 Sonnen, DVJJ-Journal 2/2002, S. 115, 116.

1279 Ostendorf, Materiell-rechtliche Entkriminalisierungen, S. 203.

1280 Ostendorf, Kommentar zum JGG, § 3, Rdnr. 14, wobei die Anwendung dieser Beweisregel erst nach Bejahung der sonstigen Straftatvoraussetzungen zulässig ist.

1281 Streng, DVJJ-Journal 4/1997, S. 383.

1282 Sonnen, DVJJ-Journal 2/2002, S. 115, 116.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

kindlichen Einstellung war“ oder wenn der Jugendliche die Tat in Abhängigkeit von der Anerkennung einer Gruppe beging[1283].

Hiergegen wird eingewandt, dass in der großen Masse der Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende, den Diebstahls- und Körperverletzungsdelikten, überhaupt kein Zweifel daran bestehen könne, dass der Beschuldigte die erforderliche Verantwortungsreife besitzt. Deliktstypen, die dem Schutz von Rechtsgütern dienen, deren Schutzwürdigkeit Jugendliche alterstypisch nicht erkennen, ließen sich nur mit Mühe finden[1284]. Dass manche Tat noch einer kindlichen Einstellung entspringt, bedeute noch nicht, dass die nötige Unrechtseinsicht fehlt. Die allermeisten 14-Jährigen hätten eine konkrete Vorstellung davon, dass es Unrecht sei, fremde Gegenstände zu entwenden oder einen Ausweis zu fälschen. Auch ginge es zu weit, einen Jugendlichen von der strafrechtlichen Verantwortung freizusprechen, weil er etwa den Erwartungen seiner Clique habe entsprechen wollen[1285]. Es sei daher angemessen, eine eingehende Prüfung der Verantwortlichkeit nach § 3 JGG nur dann vorzunehmen, wenn Anhaltspunkte für Entwicklungsrückstände bestünden[1286]. Der Vorschlag, eine substanziierte und individuelle Begründungspflicht hinsichtlich der von den Gerichten getroffenen Reifeentscheidung gesetzlich zu normieren, sei gut gemeint, jedoch kaum umsetzbar. Denn eine hinlänglich klare Begründung der Einsichts- und Handlungsreife lasse sich im Grunde nur negativ, nämlich beim ins Auge springenden Fehlen der Verantwortungsreife, geben. Die Begründung der Normalität als Normalität hingegen falle angesichts des „Fehlens einer verbindlichen psychischen Norm des Jugendlichen“ nicht nur schwer, sondern stelle für die Praxis des quantitativ relevanten Alltagsgeschäfts eine letztlich unrealistische Erwartung dar[1287].

[1283] DVJJ-Kommission (2001), S. 345, 347.

[1284] Kornprobst, JR 2002, S. 309, 312.

[1285] Kornprobst, JR 2002, S. 309, 312. Genau diese Bandenkriminalität ist aber für Ostendorf eine jugendtypische Deliktsbegehung, die im Jugendstrafrecht eher Anlass bieten sollte, über Strafmilderungen nachzudenken, da die Sozialisation junger Menschen typischerweise über Jugendgruppen erfolge. Ein Zusammenschluss, aus dem heraus auch Straftaten begangen werden, sei damit zumindest nicht allein als Gefährlichkeitsindiz zu werten, vgl. Ostendorf, Kommentar zum JGG, § 1, Rdnr. 10.

[1286] Kornprobst, JR 2002, S. 309, 312.

[1287] Streng, DVJJ-Journal 4/1997, S. 383.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Diese Auffassung ist unter Hinweis auf den Gesetzeswortlaut abzulehnen. Die in § 3 S. 1 JGG genannten Voraussetzungen müssen für die konkrete einzelne Rechtsverletzung erfüllt sein und sie müssen positiv festgestellt werden[1288]. Eine detaillierte individuelle Prüfung und Darlegung ist umso erforderlicher, je deutlicher entgegenstehende Anhaltspunkte vorliegen[1289].

4.4.6 Zwischenergebnis

§ 3 JGG normiert de lege lata bereits eine Entkriminalisierungsmöglichkeit, von der allerdings kaum Gebrauch gemacht wird. Es bleibt daher der Appell an den Rechtsanwender, bei schweren Delikten nicht zu zögern, Sachverständige unterschiedlicher fachlicher Ausrichtungen schon zur Aufklärung jugendspezifischer Motiv- und Handlungsstrukturen heranzuziehen. Um Entwicklungschancen zu gewähren und irreparable Sozialisationsschäden zu vermeiden, bedarf es umfassender prozessualer Aufklärung – auf der Seite der Tatbestands- und Unrechtsfeststellung wie auf der Rechtsfolgenseite[1290]. Konkret bedeutet dies für die Gerichte, dass sie in der Urteilsbegründung zukünftig das Ergebnis ihrer zu § 3 JGG durchgeführten Prüfung nicht mehr lediglich mitteilen dürfen, sondern der Intention des Gesetzgebers folgend diese Begründung hierzu schriftlich niederzulegen haben. Auch wenn bei einer Vielzahl der Fälle wohl nicht in Frage gestellt werden kann, dass § 3 JGG erfüllt ist, so ist der erhöhte Arbeitsaufwand, den eine gesonderte Begründung für das Gericht mit sich bringt, im Vergleich zu der Folgenschwere der strafrechtlichen Sanktionen für den jugendlichen Straftäter das kleinere Übel. Wurde so die fehlende Einsichtsfähigkeit festgestellt, liegt Straflosigkeit – eventuell mit Anordnung von Maßnahmen nach § 3 S. 2 JGG – vor.

4.5 Entpönalisierung durch jugendadäquate Gesetzesinterpretation

4.5.1 Vorüberlegung

Wie ausgeführt[1291], befindet sich der Jugendliche in psychischer, psychoemotionaler und sozialer Hinsicht in der Lebensphase der Adoleszenz auf der

---

[1288] OLG Jena, NStZ-RR 2007, S. 217, 218.

[1289] Eisenberg, Kommentar zum JGG, § 3, Rdnr. 4.

[1290] Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 93 f.

[1291] Vgl. Punkt 2.2.4 dieser Arbeit.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Suche nach Identität und dabei in einem experimentellen Stadium der Überprüfung seines Verhältnisses zu Werten, Normen und Rollen[1292]. Erst das prozesshaft zu erreichende Ende der Adoleszenz, ist durch die Übernahme von Aufgaben, Beziehungsformen und Verantwortung gekennzeichnet, wie sie für Erwachsene innerhalb des maßgeblichen sozialen Systems üblich sind[1293]. Soweit sich der jugendliche Täter daher in der für seine Altersgruppe typischen Phase des Sichausprobierens befindet, wird ihm beim Fassen des Tatentschlusses unter Umständen der Ernst der Lage nicht bewusst sein. Der Jugendliche selbst mag seinem Verhalten spielerische Aspekte zuordnen, ohne zu beachten, dass er damit Fakten schafft, namentlich die Verletzung von Rechtsgütern Dritter. Hinzu kommt der nicht selten geringere Erfahrungsschatz Jugendlicher: Während Erwachsene auch die bloße Möglichkeit von Verletzungen in Betracht ziehen und ihr Handeln danach ausrichten, kann die fehlende Erfahrung, dass der Verletzungserfolg eintritt, bei einem Jugendlichen die spielerische Einstellung zur Tat unterstreichen. Daraus folgt wiederum, dass der Jugendliche erst dann begreift, dass sein Handeln nicht ohne Auswirkungen bleibt, wenn er den konkreten Verletzungserfolg mit eigenen Augen sieht. Dies kann einen heilsamen Schock darstellen. Die hierdurch gewonnene Erkenntnis des Jugendlichen um die Folgen seines Handelns kann es deshalb gestatten, z. B. die tätige Reue nach der Tat, die Schadenswiedergutmachung oder die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs in größerem Umfang als im Erwachsenenstrafrecht – in welchem die Möglichkeit etwaiger Rechtsgutsverletzungen durch den Täter eher in Betracht gezogen wird – als besonders honorierungswürdiges Verhalten anzusehen.

4.5.2 Die Ordnung der Entpönalisierungsbedingungen nach Konfliktbeteiligten

Zu den aus der Sphäre des Täters stammenden Strafaufhebungsgründen zählen zunächst der Rücktritt vom Versuch, § 24 StGB, der Rücktritt vom Versuch der Verbrechensbeteiligung, § 31 StGB, die rechtzeitige Berichtigung der falschen Angaben im Falle des § 163 II StGB und die sogenannte tätige Reue nach Vollendung bestimmter Delikte[1294]. Die Straflosigkeit wird in die-

[1292] Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 139.

[1293] Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 139.

[1294] Vgl. etwa §§ 98 II 2, 129 IV, 310, 311 c III, 315VI, 316 a II StGB; Brandt, Subsidiaritätsprinzip, S. 86.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sen Fällen vor allem durch ein weitgehend freiwilliges rechtsgutbewahrendes Verhalten des Täters unmittelbar nach der Tat bewirkt, kommt also nicht erst aufgrund eines Drucks intervenierender staatlicher Instanzen zustande[1295].

Opferschutz und Opfergerechtigkeit werden mehr und mehr als Verfahrensziele anerkannt, die mit staatlichen Verfolgungsinteressen und den herkömmlichen, unverzichtbaren Beschuldigtenrechten in Einklang gebracht werden müssen[1296]. Auch für die Opfer im Strafverfahren ist der Zusammenhang mit deren Subjektstellung und dem daraus resultierenden Grundrechtsbezug nicht zu übersehen; in diesem Sinne darf das Opfer vom Strafrecht erwarten, dass die erlittene und erlebte Verletzung festgestellt, sein Status rehabilitierend anerkannt und es vor weiteren Verletzungen geschützt wird[1297]. Das Opfer hat die Möglichkeit, seinerseits einen Strafverzicht zu erreichen, indem es trotz der offiziellen Registrierung der Tat auf deren Strafverfolgung verzichtet[1298]. Im Gesetz hat dieser Gedanke in der Hervorhebung einiger Tatbestände als Antragsdelikt[1299] Niederschlag gefunden. Sofern das Interesse des Opfers am Schutz seiner Intimsphäre höher zu bewerten ist als die staatlichen Strafverfolgungsinteressen, kann das Erfordernis des staatlichen Strafverzichtes gegeben sein. Durch die Antragsprivilegierung soll vermieden werden, dass das Opfer durch die Strafverfolgung, beispielsweise durch die Rolle als Zeuge, nochmals Eingriffen in seinen Intimbereich ausgesetzt ist[1300]. Ein staatlicher Strafverzicht tritt ferner bei fehlendem Interesse des Opfers an einer strafrechtlichen Sanktionierung bestimmter Delikte ein, die in seinem sozialen Nahbereich begangen worden sind und die erst dann ein staatliches Eingreifen erforderlich machen, wenn die Beteiligten den Konflikt nicht selbst regeln können, wofür der Strafantrag ein wesentliches Indiz ist[1301].

1295 Brandt, Subsidiaritätsprinzip, S. 86.

1296 Rössner, Jugendkriminalrecht, S. 165.

1297 Rössner, Jugendkriminalrecht, S. 165.

1298 Vgl. Brandt, Subsidiaritätsprinzip, S. 86.

1299 Zum Beispiel §§ 123, 247, 248 b StGB.

1300 Brandt, Subsidiaritätsprinzip, S. 87.

1301 Brandt, Subsidiaritätsprinzip, S. 88.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

4.5.3 Entpönalisierungsansätze

4.5.3.1 Strafzweckfortfall

Die Strafe soll die Schuld des Täters ausgleichen und ihm die Möglichkeit zur Sühne geben; sie soll die verletzte Rechtsordnung wahren und den Rechtsfrieden wiederherstellen[1302]. Es sind jedoch Folgen der Tat denkbar, die das Bedürfnis nach einer (weiteren) Bestrafung des Täters entfallen lassen („Strafzweckfortfall").

Nach § 60 StGB, der wegen des Verbotes der Schlechterstellung junger Menschen gegenüber Erwachsenen auch im Jugendstrafverfahren Anwendung findet[1303], kann das Gericht von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn die Folgen der Tat, die den Täter getroffen haben, so schwer sind, dass die Verhängung einer Strafe offensichtlich verfehlt wäre[1304]. Man spricht dann von einer „poena naturalis"[1305].

Eine Definition, wann eine Strafe verfehlt ist, findet sich im Gesetz nicht. Rechtsprechung und Literatur[1306] verwenden daher Formulierungen wie die, dass eine Strafe unter Berücksichtigung aller Strafzwecke „keine sinnvolle Funktion" mehr haben könne, dass eine weitere Bestrafung den vom Schicksal bereits getroffenen Täter „innerlich nicht mehr erreichen würde" oder dass die Zufügung eines weiteren Strafübels für ihn „nicht mehr ins Gewicht falle". Überträgt man diese Grundsätze auf das Jugendstrafrecht, so ist die Frage zu beantworten, ob eine Strafe aus erzieherischen Gründen geboten ist. § 60 StGB mutiert dann zum „Schon-erzogen-Sein"[1307]. Allerdings kommt es auf die sich hieran anschließenden Überlegen, ob und gegebenenfalls inwieweit § 60 StGB von jugendstrafrechtlichen Vorschriften verdrängt wird, nicht an. Die überwiegende h. M. wendet § 60 StGB nach den Kriterien des Erwachse-

---

1302 Creifelds, Rechtswörterbuch, S. 1267.

1303 Nach nahezu einhelliger Ansicht ist die Anwendung des § 60 StGB auch im Jugendstrafrecht möglich, vgl. Scheffler, NStZ 1992, S. 491 m. w. N.; Diemer/Schoreit/Sonnen, Kommentar zum JGG, § 2, Rdnr. 12.

1304 Brandt, Subsidiaritätsprinzip, S. 89.

1305 Scheffler, NStZ 1992, S. 491; Brandt, Subsidiaritätsprinzip, S. 89.

1306 BGHSt 27, S. 298; MünchKomm StGB-Groß, § 60 StGB, Rdnr. 16.

1307 Scheffler, NStZ 1992, S. 491.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nenstrafrechts an[1308], d. h., es wird nicht beurteilt, ob der Täter noch erziehungsbedürftig sei, sondern ob ihn die Folgen der Tat „ein Leben lang belasten werden“[1309].

Die im JGG geregelten Einstellungsmöglichkeiten des Verfahrens geben der Staatsanwaltschaft und dem Gericht die Möglichkeit zum Strafverzicht, wenn im Rahmen der informellen Verbrechenskontrolle bereits ausreichend auf die Straftat reagiert wurde, wenn also nach Tatentdeckung bereits durch Eltern, Lehrer, im Betrieb usw. zur Genüge auf den jugendlichen Täter eingewirkt wurde[1310]. Sollte nicht bereits das Opfer auf die Stellung eines Strafantrages verzichtet haben, so können Staatsanwaltschaft und/oder Gericht auf die Durchführung eines formellen Strafverfahrens verzichten.

4.5.3.2 Strafalternativen als Strafzweck

Gemäß § 17 II JGG verhängt der Richter nur dann eine Jugendstrafe, wenn wegen der schädlichen Neigungen des Jugendlichen, die in der Tat hervorgetreten sind, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder wenn Strafe wegen der Schwere der Schuld erforderlich ist. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass auf staatliches Strafen zu verzichten ist, wenn durch die Verhängung von Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln die Besserung des Täters erreicht werden kann. § 5 II JGG bestimmt wiederum, dass die Straftat des Jugendlichen nur dann mit Zuchtmitteln oder mit Jugendstrafe geahndet wird, wenn Erziehungsmaßregeln nicht ausreichen. Damit stellen der in §§ 5 II, 17 II JGG zum Ausdruck gebrachte Vorrang des Erziehungsgedankens[1311], zumindest aber die im Rahmen des § 45 II JGG für erforderlich gehaltenen und angeordneten Maßnahmen, eine echte Alternative

---

[1308] Vgl. Scheffler, NStZ 1992, S. 491 m. w. N.; Diemer/Schoreit/Sonnen, Kommentar zum JGG, § 2, Rdnr. 12; BayOLG, NStZ 1991, S. 584.

[1309] So festgestellt in BayOLG, NStZ 1991, S. 584.

[1310] Vgl. Brandt, Subsidiaritätsprinzip, S. 89.

[1311] So Brandt, Subsidiaritätsprinzip, S. 91; Schaffstein, Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts, S. IX; a. A. Ostendorf, Kommentar zum JGG, § 5, Rdnr. 2, wonach ein solcher Vorrang nur für das Gesetzesziel der Individualprävention vor den weitergehenden Sanktionszielen des Erwachsenenstrafrechts anerkannt werden kann. Dies bedeutet, dass eine Sanktionierung nach dem JGG nur zulässig ist, wenn eine Straftat nachgewiesen wird und die Sanktion darüber hinaus nicht außer Verhältnis zur Straftat steht, sie also angemessen ist. Auch mit dem Begriff eines „Erziehungsstrafrechts“ dürfen rechtsstaatliche Vorgaben nicht übergangen werden.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

zur herkömmlichen Strafe dar. Gleiches gilt für die Strafaussetzung zur Bewährung, vgl. §§ 21 f. JGG. Vereinfacht kann man die Bedingungen des Reaktionstatbestandes dahingehend zusammenfassen, dass auf eine vollstreckte Freiheitsstrafe zugunsten der Strafaussetzung verzichtet wird, wenn kein Präventionsverlust zu befürchten und auf diese Weise eher die Resozialisierung des Täters zu erwarten ist[1312].

4.5.3.3 Strafverzicht aus verfahrensökonomischen Gründen

§§ 154, 154 a StPO i. V. m. § 2 JGG ermöglichen es der Justiz, zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung von der Verfolgung solcher Delikte abzusehen, die gegenüber anderen vom Täter begangenen Taten „nicht ins Gewicht fallen". Allerdings dürfen die materiell-rechtlichen Strafzwecke in ihrem Kern dabei nicht tangiert und nicht wesentlich beeinträchtigt werden, auch müssen berechtigte Belange des Verletzten berücksichtigt werden[1313]. Bei § 154 StPO handelt es sich um das Absehen von der Strafverfolgung einer (ganzen) Tat eines Mehrfachtäters. § 154a StPO gestattet eine Beschränkung der sonst allgemein geltenden Kognitionspflicht, wobei aber die gesamte Tat Gegenstand der Urteilsfindung bleibt, sodass verfahrensrechtlich nur ein Urteil möglich ist[1314]. Wie im Fall des § 154 StPO sind dem partiellen Strafverfolgungsverzicht Grenzen gesetzt, das eine Mal durch die Beträchtlichkeitsklausel der § 154 a I 1 StPO, das andere Mal durch das Gebot, dass trotz der Einschränkung die Einwirkung auf den Täter und die Verteidigung der Rechtsordnung noch hinreichend sein müssen, vgl. § 154 I 2 StPO i. V. m. § 154 I Nr. 2 StPO.

4.5.3.4 Subsidiaritätsprinzip

Strafende Sanktionen haben dann auszuscheiden, wenn sich mit ihnen gegenüber rechtsstaatlich nicht zu beanstandenden Hilfsmaßnahmen keine höhere Verbrechensprävention für den Delinquenten erreichen lässt[1315]. Dies ent-

---

[1312] Brandt, Subsidiaritätsprinzip, S. 92.

[1313] Brandt, Subsidiaritätsprinzip, S. 123.

[1314] Brandt, Subsidiaritätsprinzip, S. 123.

[1315] Brandt, Subsidiaritätsprinzip, S. 123; SK-Rudolphi, Kommentar zum StGB, Vor § 1, Rdnr. 14; so auch Lamnek, Spezialpräventive Wirkungen, S. 20.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

spricht dem Gedanken der Subsidiarität des Strafrechts[1316], insbesondere bei jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen. Das Strafrecht schreibt eine Orientierung der Sanktion am konkreten Einwirkungsgrad der einzelnen Rechtsfolgen vor, wobei die Kriterien „freiheitsentziehend" und „nicht freiheitsentziehend" als Maßstab für die Eingriffsintensität herangezogen werden können. Der Subsidiaritätsgrundsatz besagt danach, dass nicht freiheitsentziehende Sanktionen, soweit sie zur Erreichung bestehender Erziehungs- und Strafzwecke ausreichen, Vorrang vor freiheitsentziehenden Rechtsfolgen haben[1317] und nicht strafende Hilfsmaßnahmen strafenden Sanktionen vorzuziehen sind, sofern sie ebenso effektiv sind.

4.5.3.5 Rücktritt vom Versuch

Gemäß § 24 I StGB wird nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder deren Vollendung verhindert. Straflosigkeit tritt ferner bei einem freiwilligen und ernsthaften Bemühen ein, die Tatvollendung zu verhindern, sofern die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden nicht vollendet wird. Es handelt sich dabei um einen persönlichen Strafaufhebungsgrund, der eine Bestrafung des Täters wegen des Versuches ausschließt. Mit diesem hat der Gesetzgeber eine Spezialregelung für Täter deliktischer Versuche geschaffen, deren Verhalten nach der Tat im freiwilligen Rücktritt vom Versuch besteht, also in der Erfüllung der Pflicht, die sie mit dem Versuch auf sich geladen haben[1318]. Indem er den Rücktritt besonders honorierte, hat der Gesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum genutzt, und zwar sachgerecht, denn der Versuch ist ein schwaches, gewissermaßen unschädliches Delikt und der Rücktritt davon eine frühe und die bestmögliche Wiedergutmachung[1319].

4.5.4 Kritik an den bestehenden Entpönalisierungsansätzen

Die Tatsache, dass der Täter im Einzelfall durch eine bestimmte Reaktion vor Vollendung der tatbestandlichen Handlung Straffreiheit erlangen kann, findet ihre gesetzliche Grundlage in den Regelungen über den Rücktritt vom Versuch und in einigen Bereichen der tätigen Reue nach der Vollendung des

---

[1316] Die Definition des Begriffes „Subsidiaritätsprinzip" ist umstritten, zum Meinungsstand siehe Brandt, Subsidiaritätsprinzip, S. 144 f.

[1317] Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 138.

[1318] MünchKomm StGB-Herzberg/Hoffmann-Holland, § 24 StGB, Rdnr. 12.

[1319] MünchKomm StGB- Herzberg/Hoffmann-Holland, § 24 StGB, Rdnr. 12.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Deliktes[1320]. Privilegiert werden soll derjenige Täter, der freiwillig von den weiteren Tatausführungen Abstand nimmt, wenn die Rechtsgutsverletzung letztlich nicht eintritt, es also nicht zur Deliktsvollendung kommt.

Den Gedanken, den reuigen, durch sein autonomes Gesamtverhalten keinen Schaden verursachenden Täter ohne staatliche Bestrafung zu lassen, hält der Gesetzgeber in vergleichbaren Situationen nicht durch: So wird der staatliche Strafverzicht für eine freiwillige, vollständige und rechtzeitige Schadenswiedergutmachung nach einem bereits vollendeten Delikt de lege lata versagt[1321], eine gesetzliche Normierung gibt es derzeit nicht. *Brandt*[1322] kritisiert daher zu Recht, dass auch dem autonom handelnden reuigen Täter die Straffreiheit zugutekommen müsste, der den Vermögensschaden nach Vollendung des Deliktes freiwillig, vollständig und zeitnah wiedergutmacht. Durch die Straffreiheit des freiwillig vor Deliktsvollendung Zurücktretenden einerseits und der Strafbarkeit des nach Vollendung freiwillig den Schaden Regulierenden andererseits werde der Gleichheitsgrundsatz aus Artikel 3 GG verletzt, der eine Gleichbehandlung aller Bürger im Strafrecht verlangt[1323]. In beiden Fällen sei ein Schaden letztlich nicht entstanden, einmal, weil der Täter die Tatvollendung aufgab, und ein anderes Mal, weil der Schaden nach der Tatvollendung wiedergutgemacht wurde[1324].

Als besonders widersprüchlich erscheint in diesem Zusammenhang, dass dann, wenn der Staat selbst Opfer geworden ist, de lege lata für den Täter auch nach Vollendung der Handlung Möglichkeiten zur Strafbefreiung bestehen. So wird wegen Steuerstraftaten nach § 370 AO nicht bestraft, wer gegenüber der Finanzbehörde zu allen Steuerstraftaten einer Steuerart die unrichti-

---

[1320] Vgl. Brandt, Subsidiaritätsprinzip, S. 94; tätige Reue nach Vollendung z. B. bei § 163 II StGB, § 306 e StGB, §§ 314 a III, 320 III StGB.

[1321] Brandt, Subsidiaritätsprinzip, S. 94.

[1322] Vgl. Brandt, Subsidiaritätsprinzip, S. 94.

[1323] Vgl. Brandt, Subsidiaritätsprinzip, S. 95.

[1324] Die von *Brandt* aufgeworfenen Überlegungen sind der Wegbereiter für eine Entkriminalisierung bestimmter Tatbestände de lege ferenda nach Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs oder einer Schadenswiedergutmachung[1324] als zu normierendem Strafaufhebungsgrund, um zukünfig auch die Fälle zu erfassen, in denen der Rücktritt vom Versuch aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Tatvollendung nicht mehr möglich, das Opfer aber aufgrund der reuigen Schadenswiedergutmachung des Täters ebenfalls nicht mehr geschädigt ist, vgl. Punkt 5.2.2 dieser Arbeit.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gen Angaben in vollem Umfang berichtigt, sie ergänzt oder die unterlassenen Angaben nachholt, § 371 I AO. Eine unmittelbar nach Tatvollendung erfolgte freiwillige Rückgabe des gesamten Beutegutes hat aber keineswegs die zwangsläufige Straffreiheit des Täters zur Folge, selbst wenn das Opfer die vorübergehende Rechtsgutsbeeinträchtigung noch nicht einmal gemerkt haben sollte. Entpönalisierung darf aber in vergleichbaren Situationen nicht ungleich erfolgen. Einmal vorgenommene kriminalpolitische Grundentscheidungen sind durchgängig zu verwirklichen, d. h., sie müssen für alle gleichgelagerten Konstellationen in gleicher Form gelten[1325].

Insbesondere im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte in sozialen Näheverhältnissen wurden zahlreiche Tatbestände[1326] als Antragsdelikte formuliert. Damit wollte der Gesetzgeber zum Ausdruck bringen, dass es bei einer engen Beziehung zwischen Täter und Opfer im Grunde nicht des Einschreitens der staatlichen Strafrechtspflege zur Konfliktregulierung bedarf. Diese soll erst dann tätig werden, wenn die Beteiligten keine eigenständige Konfliktlösung finden können, was in der Regel dadurch zum Ausdruck kommt, dass das Opfer einen Strafantrag stellt. Zum Teil wird es als „unlogisch und nicht nachvollziehbar" angesehen, dass diese Privilegierungen nicht auch für andere Näheverhältnisse, wie z. B. in Schulen begangene Diebstähle, gelten sollen[1327]. Für alle alltäglichen Nahbereiche, die durch besondere soziale Beziehungen und ein dementsprechend spezifisches Eigenleben gekennzeichnet sind, gelte genauso wie für die gesetzlich privilegierten Verhältnisse der Familie oder häuslichen Gemeinschaft, dass hier ein strafrechtliches Einschreiten die bestehenden Selbstregulierungsmöglichkeiten häufig nur negativ beeinflussen würde. Bei jedem auch nur zwischenzeitlich intakten Näheverhältnis sei deshalb die Möglichkeit zu berücksichtigen, dass während seines Bestehens eine private Konfliktlösung entweder schon geglückt sein könnte oder zukünftig noch glücken könnte[1328]. Darüber hinaus müsse eine unterschiedliche Behandlung gleichrangiger, aber außerhalb der genannten Näheverhältnisse begangener Rechtsbrüche vermieden werden[1329]. Eine andere

---

[1325] Brandt, Subsidiaritätsprinzip, S. 94; Zipf, Kriminalpolitik, S. 102.

[1326] Zum Beispiel §§ 123, 185, 248 b, 257, 323 a StGB.

[1327] Brandt, Subsidiaritätsprinzip, S. 97.

[1328] Für § 247: SK-Samson, Kommentar zum StGB, § 247, Rdnr. 8.

[1329] Brandt, Subsidiaritätsprinzip, S. 99: Eine Ungleichbehandlung sei aber dann gegeben, wenn ein geringwertiger Gegenstand aus der Aktentasche eines Mitschülers oder aus

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Handhabung orientiere sich zu sehr an einer punktuellen Entkriminalisierung[1330], indem sie die eine Tatbegehung sanktioniert, die andere aber nicht.

4.6 Entkriminalisierungsmöglichkeiten im Bereich der Strafzumessung durch jugendadäquate Gesetzesinterpretation

4.6.1 Die geringe Schuld

Strafbar ist eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhafte Tat. Die zur Strafbegründung notwendige Schuld ist keiner Steigerung oder Minderung fähig[1331]. Entweder handelt der Täter schuldhaft oder nicht. Im Gegensatz dazu bestimmt der für die Strafzumessung verwendete Schuldbegriff das Maß des individuellen Schuldvorwurfes. Im Einzelnen ist nur in Anlehnung an § 46 II StGB zwischen dem Unrechtsgehalt der Tat, d. h. dem Erfolgsunrecht („die verschuldeten Auswirkungen der Tat"), dem Handlungsunrecht („die Art der Ausführung", „das Maß der Pflichtwidrigkeit") und dem Schuldgehalt der Tat zu unterscheiden. Ist die Feststellung eines individuellen Freiheitsgrades an sich schon schwierig, erscheint die Elle „maßgerecht sozialisierter Mensch"[1332] bei Jugendlichen aufgrund ihres Entwicklungsstatus schon im Ansatz kaum

---

der Badeanstalt mit der Folge der staatlichen Bestrafung entwendet wird, während der Täter eines Diebstahls aus einer Wohngemeinschaft infolge des Antragsverzichtes des Verletzten ohne jegliche staatliche Sanktion bleibt. Dem ist aus folgender Überlegung heraus zuzustimmen: Zwar hat derjenige, der als Bewohner einer Wohngemeinschaft Opfer eines Diebstahls wird, sich meist zuvor ausgesucht, welchem Mitbewohner er sein Vertrauen schenkt, und mit ihm ein entsprechendes Wohn- und damit auch Näheverhältnis begründet. Hingegen hat das Diebstahlsopfer in einer Badeanstalt regelmäßig keinerlei Einfluss auf die anderen Besucher. So sehr die gesetzgeberische Intention nachzuvollziehen ist, ein Opfer aus dem Nähebereich zu schützen und ihm die Entscheidung der Strafverfolgung durch das Antragserfordernis zu überlassen, um gerade den ihm wahrscheinlich nahestehenden Täter nicht ungewollt der Strafverfolgung auszusetzen, so sehr kann sie nicht darüber hinweghelfen, dass möglicherweise auch das Diebstahlsopfer in der Badeanstalt aus autonomen und nicht nachprüfbaren, vielleicht ebenso irrationalen, Beweggründen die Strafverfolgung des Täters nicht wünscht. Ihm gesteht der Gesetzgeber aber nicht das Recht zu, über den Weg des Strafantrages und das damit in Gang zu setzende Strafverfahren selbst zu entscheiden. Beide Handlungen erfüllen objektiv den Tatbestand des Diebstahls, Rechtfertigungsgründe für eine Ungleichbehandlung sind hingegen nicht zu erkennen.

1330 Hirsch, ZStW 1980, S. 218, 252.

1331 Männlein, Opportunitätsvorschriften, S. 12.

1332 Ostendorf, Kommentar zum JGG, § 5, Rdnr. 5.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

anlegbar. Eine Gesamtbetrachtung der Täterpersönlichkeit mit Einschluss des Vor- und Nachlebens der Tat, die zudem Gefahr läuft, eine Lebensführungsschuld zu begründen, hat zumindest im Jugendstrafrecht auszuscheiden, sodass es insoweit bei der Analyse und Bewertung der Tatmotivation bleibt. Hierbei legt das jugendliche Alter vielfache Exkulpationen nahe: Unerfahrenheit, spielerischer Umgang, Selbstbestätigung in und außerhalb der Gruppe, Verführung[1333]. Auf dieser Ebene ist daher Platz für eine Abstufung der Schuld nach Geringfügigkeits- und Erheblichkeitsgesichtspunkten[1334].

Zwar gelten die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts im Jugendstrafverfahren grundsätzlich nicht, vgl. § 18 I 3 JGG[1335], sie haben aber insoweit Bedeutung, als die dort zum Ausdruck gekommene Bewertung des Tatunrechts jedenfalls zu berücksichtigen ist[1336]. Aufgrund der im Jugendstrafrecht geltenden Besonderheiten ist es grundsätzlich angezeigt, vor allem auch im Bereich der Einstellungsvoraussetzungen verfahrensrechtliche Normen im Sinne des Jugendstrafrechts auszulegen[1337]. Dies betrifft beispielsweise die Begriffe der „geringen Schuld" und des „öffentlichen Interesses".

4.6.1.1 Vorüberlegungen

Der Gedanke, in den Fällen von einer Bestrafung abzusehen, in denen dem jugendlichen Täter ein nur geringer Schuldvorwurf gemacht werden kann, ist dem Gesetz nicht fremd[1338]. Infolge der in den letzten Jahren erheblich gewandelten Auffassungen von Schuld und Vergeltung stellt sich daher die Frage nach einer Harmonisierung durch Lösungen, die zum Teil auch den

---

1333 Ostendorf, Kommentar zum JGG, § 5, Rdnr. 5.

1334 Männlein, Opportunitätsvorschriften, S. 12.

1335 Soweit die Obergrenze des nach Erwachsenenstrafrechts anzuwendenden Strafrahmens allerdings geringer ist als die Obergrenze des § 18 JGG, bildet sie das Höchstmaß

1336 Fischer, Kommentar zum StGB, § 46, Rdnr. 18.

1337 Eisenberg, Kommentar zum JGG, § 45, Rdnr. 9a.

1338 Die Diversionsvorschriften und -linien machen beispielsweise eine Verfahrenseinstellung davon abhängig, ob der Täter einer Körperverletzung diese mit „leichtem" Angriff und „leichten" Folgen begangen hat oder ob die Sachbeschädigung „leicht" war und insbesondere ob dem Fehlverhalten eine jugendtypische Motivation oder Situation zugrunde lag.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

außerjugendstrafrechtlichen Bereich betreffen können[1339]. Zur Bestimmung der Schuld ist demnach auszuhandeln, wie viele soziale Zwänge dem von der Schuldzuweisung betroffenen Täter aufgebürdet werden können[1340] und wie viele störende Eigenschaften des Täters vom Staat und von der Gesellschaft akzeptiert oder von Dritten – auch dem Opfer selbst – getragen werden müssen[1341].

Im sensiblen Bereich des Jugendstrafrechts muss hierbei auch beachtet werden, dass Strafen für Jugendliche im Vergleich zu Erwachsenen, die straf- und schicksalserfahren sind, tendenziell eine härtere Sanktion bedeuten. Dies gilt insbesondere für den Freiheitsentzug, weil damit einmal der jugendliche Freiheitsdrang gestoppt wird, zum anderen die Dauer wegen des Mangels an Zeiterfahrung als Ewigkeit erlebt wird[1342].

Der der Strafzumessung zugrundeliegende Schuldbegriff ist dann der jugendtypischen Auslegung zugänglich, wenn dieser noch nicht an anderer Stelle abschließend geklärt und kodifiziert ist. Klar definierte Termini sind der Auslegung nicht mehr zugänglich.

4.6.1.2 Begriffsbestimmung der „geringen Schuld"

Die nähere Bestimmung und Abgrenzung des Anwendungsbereiches einer Rechtsvorschrift kann nur dort zweifelsfrei und unbedenklich sein, wo der Gesetzgeber dem Rechtsanwendenden bewusst keinen Beurteilungsspielraum gelassen hat[1343].

4.6.1.2.1 Anlehnung an § 46 II StGB

Der Begriff der „geringen Schuld" ist gesetzlich nicht definiert. Es ist festzustellen, dass die Meinungen in Literatur und Lehre zum Begriffsverständnis der geringen Schuld weit auseinandergehen und über blasse Umschreibungen

---

[1339] Meyer-Odewald, Jugendstrafe, S. 22.

[1340] Um eine Harmonisierung des Spannungsverhältnisses in § 17 II 2. Abs. JGG zu erreichen, stellt der BGH für die Bestimmung der Schuld im Jugendstrafrecht teilweise auf das gesamte Persönlichkeitsbild und die charakterliche Haltung des Jugendlichen ab, die Einzeltatschuld wird auf die Lebensführungsschuld verlagert, vgl. mit kritischen Anmerkungen Meyer-Odewald, Jugendstrafe, S. 29.

[1341] Jakobs, Strafrecht AT, S. 482.

[1342] Ostenberg, Kommentar zum JGG, § 5, Rdnr. 5.

[1343] Boxdorfer, NJW 1976, S. 317, 318.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

widersprüchlichen Inhalts nicht hinauskommen; eine Interpretation durch die höchstrichterliche Rechtsprechung fehlt[1344]. Gemäß § 46 II StGB sind bei der Strafzumessung alle Umstände zu berücksichtigen, die für und gegen den Täter sprechen. Wenn man sämtliche zugunsten des Täters sprechenden Strafzumessungstatsachen bedenkt und sämtliche Umstände heranzieht, die einzeln oder summiert die Schuld des Täters mindern können, so wird man eine Täterschuld nicht mehr als gering einstufen können, wenn solche Minderungskriterien fehlen[1345]. Allerdings bietet § 46 II StGB nur einen Anhaltspunkt für eine Ausschlussvermutung, nicht jedoch für eine positive Begriffsbestimmung, und macht damit nochmals deutlich, wie frei der Rechtsanwender bei der Auslegung des Begriffes der „geringen Schuld" ist[1346].

4.6.1.2.2 RiStBV

Man könnte eine Schuld als gering bezeichnen, wenn sie unter dem Durchschnitt liegt[1347]. Dies war auch die Auffassung der bundeseinheitlichen RiStBV in der bis zum 31.12.1976 geltenden Fassung[1348]. Die am 01.01.1977 in Kraft getretene Neufassung der RiStBV trifft zur geringen Schuld jedoch keine Bestimmung mehr. Darin liegt kein Zugeständnis gegenüber der Kritik an der alten Fassung, sondern es wird der Tatsache Rechnung getragen, dass nach Einführung der Diversionsvorschriften die Landesjustizverwaltungen oder auf Bezirksebene die Generalstaatsanwälte bzw. die Leitenden Oberstaatsanwälte vielfach Richtlinien, Allgemeinverfügungen oder Ähnliches erlassen haben, die die Anwendung der Einstellungsvoraussetzungen durch die Staatsanwaltschaft regeln[1349]. Der Gedanke der Nr. 83 Absatz 3 Satz 2 RiStBV[1350] der bis zum

---

[1344] Boxdorfer, NJW 1976, S. 317, 318.

[1345] Boxdorfer, NJW 1976, S. 317, 318.

[1346] Kausch, Staatsanwalt, S. 107.

[1347] Männlein, Opportunitätsvorschriften, S. 13; Meinberg, Geringfügigkeitseinstellung, S. 36; Kausch, Staatsanwalt, S. 105; gegen den Durchschnitt als Maßstab Krümpelmann, Bagatelldelikte, S. 124 f., denn auch der vergleichbare Durchschnittsfall ist kein Begriff, dessen Bedeutung selbstverständlich wäre. Die Anforderung, die man an den Maßstab der Geringfügigkeit stellen muss, lautet, dass er einfacher zu bestimmen sein muss als die Geringfügigkeit selbst. Ferner muss er einen gewissen Grad an Genauigkeit aufweisen, denn alle Ungenauigkeiten des Maßstabes übertragen sich auch auf das Ergebnis der Geringfügigkeitsbestimmung, Krümpelmann, Bagatelldelikte, S. 123.

[1348] Vgl. Nr. 83, Absatz 3, Satz 2 der RiStBV vom 01.12.1970.

[1349] Kausch, Staatsanwalt, S. 106.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

31.12.1976 geltenden Fassung lag darin, dass die Bestimmung einer „durchschnittlichen Schuld" möglich war. Es mussten also Vergleichsgruppen gebildet werden, sodass bei der Verwirklichung bestimmter Straftatbestände innerhalb der vorab festgelegten Vergleichsgruppe zu prüfen war, ob die verwirklichte Schuld über oder unter dem Üblichen liegt. Dieses Vorgehen allein kann jedoch nicht zur Bestimmung des Ausmaßes der geringen Schuld führen, denn es birgt die Gefahr der nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung. Würden allein die Straftatbestände verglichen werden, so könnten beispielsweise Verstöße gegen bestimmte wirtschaftsstrafrechtliche Vorschriften nur mit anderen wirtschaftsstrafrechtlichen Vorschriften verglichen werden, während Wirtschaftsstraftaten, die z. B. unter § 263 StGB subsumiert werden, an anderen Betrügereien, darunter auch kleinen, gemessen würden[1351]. Bei der Bestimmung von Vergleichsgruppen kann daher nicht allein die Verwirklichung eines bestimmten Straftatbestandes ausschlaggebend sein, dieser muss vielmehr auch einen vergleichbaren zugrundeliegenden Lebenssachverhalt haben[1352].

Innerhalb der anhand der genannten Kriterien festgelegten Vergleichsgruppen wäre als Nächstes die durchschnittliche Schuld festzulegen, bei deren Verschiebung nach unten von einer geringeren Schuld auszugehen ist. Dabei könnte auf den gedanklichen Durchschnittsfall abgestellt werden, dessen Strafwürdigkeit in der Mitte des Strafrahmens liegt[1353]. Es könnte aber auch eine Betrachtung der verwirklichten Tatbestände der letzten Jahre vorgenommen und geprüft werden, welche Strafen verhängt wurden. Auch hieraus ließe sich ableiten, ob die in dem Einzelfall zu prüfende Schuld von der durchschnittlichen Schuldbestimmung der letzten Jahre abweicht. Hiergegen wird eingewandt, dass die rein rechnerische Bestimmung des Mittels früherer Strafaussprüche außer Acht lässt, dass sich diese am unteren Rand der gesetzlichen Rahmen bewegen. Die große Zahl der Straftaten erreicht wegen der weiten Fassung der gesetzlichen Tatbestände nur einen verhältnismäßig geringen

---

[1350] Nr. 83 III RiStBV a. f. lautet: „Ob die Schuld des Täters gering ist, lässt sich nur unter Würdigung aller Umstände des Falles beurteilen. Anhaltspunkte kann ein Vergleich mit dem durchschnittlichen Maß der Schuld bei gleichartigen Verfehlungen geben."

[1351] Männlein, Opportunitätsvorschriften, S. 14.

[1352] Vgl. Meinberg, Geringfügigkeitseinstellung, S. 36 ff.

[1353] Vgl. Meinberg, Geringfügigkeitseinstellung, S. 36 ff.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Schweregrad[1354]. So ergibt sich beispielsweise für alle Delikte mit einer Geldstrafe als Mindeststrafe, dass die Geldstrafe entsprechend den Gesetzesvorgaben die Regelstrafe darstellt und sich die meisten Verurteilungen im unteren Bereich der Strafrahmen bewegen[1355]. Bereits bei den Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen werden regelmäßig Werte von 75 Prozent aller Verurteilten ausgewiesen, womit die Mehrzahl der Strafen im unteren Bereich des Grundstrafrahmens liegt[1356].

Bei der rein rechnerischen Bestimmung der durchschnittlichen Strafe muss darüber hinaus beachtet werden, dass wenige hohe Strafen den Durchschnitt über das Niveau der meisten Fälle anheben und sich damit der Regelfall bereits im Bagatellbereich befindet[1357]. Andererseits ist aber auch die gegenteilige Konsequenz vorstellbar. Fehlen extrem hohe Schuldzuweisungen, könnte der rechnerische Durchschnitt schon so niedrig liegen, dass eine erhebliche quantitative Abweichung nach unten, die den Bagatellbereich kennzeichnen würde, gar nicht mehr denkbar wäre[1358]. Neuere Untersuchungen zur Strafzumessungspraxis haben zum einen gezeigt, dass weniger die angedrohten Höchststrafen als vielmehr die Strafrahmenuntergrenzen sich auf die richterliche Strafzumessung auswirken, und zum anderen, dass bestimmte erhöhte Strafrahmenuntergrenzen bei den Gerichten nur wenig Akzeptanz finden[1359]. Der Durchschnitt als Bezugspunkt für die Geringfügigkeit kann daher weder rechnerisch noch gedanklich als abstrakte Größe ermittelt werden[1360].

4.6.1.3 Zwischenergebnis

Das Merkmal der geringen Schuld ist gesetzlich nicht definiert, seine Beurteilung bleibt dem Rechtsanwender überlassen, dem das Gesetz lediglich vorgibt, welche Umstände der Tat und Tatbegehung zu berücksichtigen sind und zur

---

[1354] Meyer-Goßner, NStZ 1988, S. 85, 86, 88, weshalb für diese Delikte nur eine Strafe unterhalb der Mitte des Strafrahmens angemessen sei. Fischer, Kommentar zum StGB, § 46, Rdnr. 14.

[1355] Götting, Strafrahmen, S. 231.

[1356] Götting, Strafrahmen, S. 231.

[1357] Meinberg, Geringfügigkeitseinstellung, S. 36.

[1358] Meinberg, Geringfügigkeitseinstellung, S. 36 ff.

[1359] Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Kommentar zum StGB-Streng, § 46, Rdnr. 6.

[1360] Männlein, Opportunitätsvorschriften, S. 15.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Annahme einer geringen Schuld führen können. Sie stehen der jugendtypischen Auslegung offen.

4.6.1.4 Konsequenzen für die jugendtypische Auslegung

Schon 1980 führte das OLG Hamm aus: „[D]ass … **ganz geringfügige** Rechtsgutsbeeinträchtigungen materiell schon den Tatbestand einer Strafnorm nicht erfüllen, auch wenn sie von dessen Wortlaut formell mit umfasst werden, ist für eine Reihe spezieller Vergehen – wie Körperverletzung, Sachbeschädigung, Freiheitsberaubung, Bestechung, Verkehrsunfallflucht – ausdrücklich anerkannt.“[1361] Es folgt die Feststellung: „[d]as … gilt darüber hinaus als allgemeiner Grundsatz. Der Ausschluss ganz unbedeutender Rechtsgutsbeeinträchtigungen ergibt sich aus dem verfassungsrechtlich fundierten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.[1362]“

Geringfügige Rechtsgutsverletzungen sind daher bereits de lege lata nicht strafbar, auch wenn diese Annahme gesetzlich nicht explizit kodifiziert ist. Bei der Bejahung einer nur geringfügigen Rechtsgutsverletzung erfordern weder individual- noch generalpräventive Gesichtspunkte ein Eingreifen[1363]. Das Geringfügigkeitsprinzip fungiert als genereller Rechtsgedanke, der aufgrund der Tatbestandstypisierung die notwendige Korrektur in den Randbereichen der strafrechtlichen Verhaltensanweisungen ermöglicht[1364]. Dabei will die Lehre vom Schutzbereich der Norm, die diesen Grundsatz trägt, unter normativen Erwägungen solche Erfolge aus der objektiven Zurechnung herausnehmen, die nach der weitreichenden Äquivalenztheorie durch ein menschliches Verhalten verursacht wurden[1365]. Methodisch ist das Geringfügigkeitsprinzip hier im Wege einer teleologischen Auslegung des tatbestandlichen Erfolgsunrechtes zu prüfen[1366]. Eine teleologische, am Rechtsgut der Körperverletzung orientierte Auslegung führt beispielsweise zu dem Ergebnis, dass leichteste

---

[1361] OLG Hamm, Urteil vom 16.07.1980, zit. n. juris.

[1362] OLG Hamm, Urteil vom 16.07.1980, zit. n. juris.

[1363] Ostendorf, Grenzen der Entkriminalisierung, S. 249.

[1364] Ostendorf, Materiell-rechtliche Entkriminalisierungen, S. 197.

[1365] Baumann/Weber/Mitsch, Strafrecht AT, S. 255; vgl. § 184 g Nr. 1 StGB, wonach sexuelle Handlungen im Sinne dieses Gesetzes nur solche sind, die im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind.

[1366] Ostendorf, Materiell-rechtliche Entkriminalisierungen, S. 197.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

körperliche Beeinträchtigungen nicht den Tatbeständen der § 223 und § 229 StGB unterfallen[1367].

Was unter einer unbedeutenden Verletzung konkret zu verstehen ist, kann die Justiz in Anlehnung an die Formel der geringwertigen Sache gemäß § 248a StGB und in Anlehnung an den Begriff des fehlenden öffentlichen Interesses gemäß § 153 StPO bestimmen[1368], wobei diese Begriffe in ihrem jugendtypischen Kontext auszulegen sind. Festzuhalten ist somit, dass die Bewertung des Tatunrechts stets die jugendstrafrechtliche Zielsetzung im Blick haben muss. Tat- und Schuldbewertung limitieren die Strafe und dürfen nicht zu Straferhöhungen führen. Umgekehrt ist aber ein Unterschreiten der Schuldgrenze aus Gründen der Individualprävention im Jugendstrafrecht nicht nur zulässig, sondern auch geboten[1369], sodass diejenigen Taten, die nur geringfügige Rechtsgutsverletzungen nach sich ziehen, de lege lata den Tatbestand einer Strafnorm nicht erfüllen und somit das tatbestandliche Erfolgsunrecht ausschließen. Eine darüberhinausgehende gesetzliche Verankerung hat das Geringfügigkeitsprinzip bislang nicht erfahren, es ist aber Wegbereiter für eine Entkriminalisierung strafbarer Handlungen de lege ferenda durch Einführung eines allgemeingültigen Geringfügigkeitsprinzips[1370].

4.6.2 Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) als Strafmilderungsgrund

Empirische Untersuchungen[1371] deuten darauf hin, dass die Haltung der Wiedergutmachung im sozialen Konflikt biologisch verwurzelt ist: So schildert *De Waal*[1372] ein plastisches Beispiel im Zusammenleben von Schimpansengruppen. Nach einer Auseinandersetzung werden zwei aggressiv-feindliche Individuen in einem komplizierten Prozess wieder zu Freunden. Dabei beruhigen sich die Primaten nicht aufs Geratewohl. Sie rückversicheren sich der weiterbestehenden Beziehung zu ihrem Streitgegener. Mittel zur Deeskalation sind beruhigende Äußerungen oder direkter Körperkontakt[1373]. Das Kontaktbe-

---

1367 Baumann/Weber/Mitsch, Strafrecht AT, S. 255.

1368 Ostendorf, Materiell-rechtliche Entkriminalisierungen, S. 202.

1369 So auch Ostendorf, Kommentar zum JGG, § 18, Rdnr. 7.

1370 Vgl. Punkt 5.1.3.5 dieser Arbeit.

1371 De Waal, Wilde Diplomaten, S. 42 ff.

1372 De Waal, Wilde Diplomaten, S. 42 ff.

1373 De Waal, Wilde Diplomaten, S. 42 ff.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

dürfnis nach einem Streit bezieht in besonderer Weise den früheren Gegner mit ein, weil er der einzige Partner ist, mit dem Schadensbehebung möglich ist. Versöhnung bedeutet dabei auch, sich zu erinnern, mit wem man Streit gehabt hat[1374]. Sie bezieht sich nicht nur auf die Vergangenheit, sondern auch auf die Zukunft und dient dazu, vorausgegangene Vorfälle im Hinblick auf zukünftige Beziehungen ungeschehen zu machen. Die Menschenaffen zeigen Gesten der Versöhnung, Kontaktmuster wie Lächeln, Küssen und Umarmungen sind zu sehen – entwicklungsgeschichtlich lange bevor sich Religion, Philosophie und Zivilisation entwickelten[1375]. Damit darf begründet vermutet werden, dass Verhaltensweisen der Versöhnung auch zum „biologischen Programm" der Menschen gehören[1376].

Auch ethnologische Forschungen und historische Aspekte[1377] belegen die anthropologische Komponente der Wiedergutmachung bei der Reaktion auf Unrecht[1378]. Die evangelische Kirche bemüht sich um ein Verständnis der Strafe als Tor zur Versöhnung, die Viktimologie belegt das Interesse des Deliktsopfers an der Wiedergutmachung sowie die gesellschaftliche Akzeptanz der Konfliktregelung bei der Alltagskriminalität und die Sanktionsforschung signalisiert keine grundsätzlichen Bedenken gegen konstruktive Reaktionsformen[1379]. Der TOA ist daher geschichtlich gesehen nichts Neues.

4.6.2.1 Begriffsbestimmung

Gesetzlich definiert wird der TOA in § 10 I 3 Nr. 7 JGG als „Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen". Der Begriff des TOA steht also für das – gegebenenfalls durch einen Vermittler geförderte – Aufeinanderzugehen derjenigen Personen, die an der Straftat selbst beteiligt waren, für die Konfrontation des Täters mit dem Opferleid, die Anerkennung der Schuld durch den Täter, das mögliche Nachgeben des Verletzten bei der Geltendma-

---

1374 De Waal, Wilde Diplomaten, S. 42 ff.

1375 Rössner, TOA-Begleitforschung, S. 13.

1376 Rössner, TOA-Begleitforschung, S. 13.

1377 Der gewalttätige Umgang mit einem Konflikt brachte Furcht und Angst vor Vergeltung mit sich, während der Weg der Wiedergutmachung Sicherheit, Stabilität und Fortkommen der Gemeinschaft gewährleistete, vgl. Brauneck, Kriminologie, S. 97 ff.

1378 Rössner, AE-Wiedergutmachung, S. 202 f.

1379 Rössner, AE-Wiedergutmachung, S. 202 f.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

chung seiner Forderungen, das Miteinander-Vergleichen, die Konfliktbereinigung und – im Idealfall – die beiderseitige Aussöhnung[1380].

4.6.2.2 Zielsetzung des TOA

Am 01.12.1990 trat das 1. Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) in Kraft und hob in § 45 II 2 JGG, der zentralen Diversionsvorschrift, den TOA ausdrücklich als besonderen Grund für das Absehen von Strafe hervor[1381]. Ziel der Einführung dieser Weisung war, dem Jugendlichen die Folgen seiner Tat zu verdeutlichen, das oft vernachlässigte Opfer zu berücksichtigen und den Konflikt der Straftat nachhaltiger und erfolgreicher zu bereinigen, als dies mit den herkömmlichen Sanktionen möglich wäre[1382]. In § 45 II 2 JGG wird das Bemühen des Jugendlichen um einen Ausgleich mit dem Verletzten der Durchführung oder Einleitung einer erzieherischen Maßnahme gleichgestellt. Um die mit dem TOA verfolgten Ziele besser bestimmen zu können, muss dieser in einen jugendtypischen Kontext gestellt werden. Der TOA vereint Elemente der Konfliktschlichtung ebenso wie solche der materiellen und immateriellen Wiedergutmachung[1383]. Ein gelungener TOA bedeutet Wiedergutmachung des durch die Tat entstandenen Schadens und die – zumindest ernsthaft versuchte – Aussöhnung mit dem Verletzten. Nicht ausschlaggebend ist, ob im Ergebnis eine tatsächliche Versöhnung zwischen den Beteiligten stattgefunden hat[1384], sondern umschrieben wird der äußere Sachverhalt materieller und immaterieller Ausgleichsleistungen[1385]. Ein solcher TOA soll zur Wiederherstellung des durch die Tat gestörten Rechtsfriedens beitragen[1386].

1380 Meier, GA 1999, S. 1, 3.

1381 Rössner, TOA-Begleitforschung, S. 7.

1382 Begründung des Gesetzesentwurfes der Bundesregierung zum 1. JGGÄndG, BT-Drs. 11/5829, S. 11.

1383 Schimmel, TOA, S. 10.

1384 Da sich das Opfer weigern kann, an dem TOA mitzuwirken, ist das ernsthafte Bemühen des Täters um eine Wiedergutmachung ausreichend.

1385 Schimmel, TOA, S. 10.

1386 Eyers, Entkriminalisierung des Schwarzfahrens, S. 156.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

4.6.2.3 TOA als bestehende Weisungsmöglichkeit der Gerichte

Das 1. JGGÄndG hat den TOA als eine der wesentlichen neuen ambulanten Maßnahmen ausdrücklich in die gesetzliche Regelung aufgenommen. Nach § 10 I 3 Nr. 7 JGG kann der Richter dem Jugendlichen auferlegen, sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen. Intention des 1. JGGÄndG war es unter anderem, die informellen Erledigungsmöglichkeiten zu verbessern und zu erweitern[1387]. Anders als das StGB sieht das JGG den TOA damit gleich zweimal als selbstständige Sanktion vor: einmal als erzieherisch verstandene Weisung (§ 10 I 3 Nr. 7 JGG) und ein zweites Mal als unrechtsverdeutlichendes und tatahndendes Zuchtmittel (§ 15 I Nr. 1 JGG). Die Weisungen intendieren somit eine Regelung der Lebensführung, woraus ein Zugriff auf die Täterpersönlichkeit und die gesamte Lebensgestaltung folgen kann. Es fehlt den Auflagen jedoch der Dauercharakter. Sie sollen wegen ihres Tatbezuges grundsätzlich dazu geeignet sein, die Einsicht des Täters in das Unrecht seiner Tat zu fördern[1388]. Da die Auflagen als Zuchtmittel eindeutig auch Ahndungszwecke verfolgen, ist die jeweilige Maßnahme durch das Gewicht der Tatschuld limitiert. Ob die Einordnung des TOA als Zuchtmittel glücklich gewählt wurde, darf im Hinblick auf die Effizienz eines gerichtlich angeordneten TOA allerdings bezweifelt werden[1389]. Durch die Aufnahme des TOA in den Katalog der Weisungen und Auflagen ist das Freiwilligkeitserfordernis entfallen und eine Erzwingung der Weisungsbefolgung durch Ungehorsamsarrest nach § 11 III JGG möglich. Ein so aufoktroyierter TOA wird auf Täterseite kaum ernsthaft verfolgt werden. Auch für das Opfer wird der Wille zur Wiedergutmachung nicht zu erkennen sein. In der jugendstrafrechtlichen Praxis gilt § 10 I 3 Nr. 7 JGG daher als „totes Recht“[1390].

Dem ist zuzustimmen.

Als Weisung oder Auflage kommt die Wiedergutmachung nach § 23 JGG auch bei der Strafaussetzung zur Bewährung in Frage[1391]. Gemäß § 45 II 2

[1387] Hintergrund dieses Bestrebens war die Erkenntis der Ubiquität und Episodenhaftigkeit jugenddeliquenten Verhaltens, siehe Punkt 2.2.4 dieser Arbeit.

[1388] Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 209.

[1389] So auch Rössner, TOA und Konfliktverarbeitung, S. 501.

[1390] Schöch, Wiedergutmachung im Strafrecht, S. 1045, 1049.

[1391] Baumann u. a., AE-Wiedergutmachung, S. 14.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

JGG kann der Staatsanwalt von der Verfolgung absehen, wenn der Jugendliche sich bemüht hat, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen, oder ein TOA bereits eingeleitet oder durchgeführt ist. Diese Orientierung hin zu einer informellen Verfahrenserledigung traf mit dem Ansinnen zusammen, den TOA als neue Sanktion – als „dritte Spur im Strafrecht" bzw. umfassender gesprochen als neue „Reaktion" – im Strafverfahren zu implementieren[1392]. Der TOA wurde allgemein bereits als „hoffnungsvollste Alternative zum übelszufügenden Sanktionenkatalog des Strafrechts" bezeichnet[1393]; die Einführung des TOA in die Diversion gemäß § 45 II 2 JGG kann zu Recht als Königsweg der Wiedergutmachung im Jugendstrafrecht betitelt werden. Soweit der Ausgleich freiwillig zustande kommt, trägt dieser Weg dem vorzugswürdigen Autonomiemodell in vorbildlicher Weise Rechnung[1394]. Systematisch betrachtet, zielt die Vorschrift des § 45 II 2 JGG auf die Fälle mittelschwerer Kriminalität ab, denn nach § 45 I JGG ist aus Gründen der Subsidiarität staatlichen Strafens vorrangig zu prüfen, ob eine Einstellung des Verfahrens auch ohne Sanktionsverhängung erfolgen kann[1395].

Kritiker bemängeln hingegen, dass der Anspruch des TOA, anders als die in der rechtlichen Verfahrensform verbleibende Schadensregulierung, auf eine ganzheitliche und informelle Konfliktlösung über das Strafrecht und seine Verfahrensform hinausweist, ohne diese jedoch wirklich verlassen zu können. Damit werde eine Konfliktregelungsrationalität vorgestellt, die nicht eingelöst werden könne[1396]. Auch *Albrecht*[1397] äußert sich kritisch zu den Regelungsmechanismen des TOA im Hinblick auf ein rechtsstaatliches Strafverfahren, welches durch die dem TOA innewohnende Opferorientierung gefährdet

---

[1392] Höffler, Graffiti, S. 64. Als anerkannte Wirkungsfaktoren werden herausgehoben: Aktivierung der Selbstregulierungs- und Selbstheilungskräfte nach einer Verfehlung im System sozialer Kontrolle; Stärkung der Prinzipien Autonomie und Verantwortung; die Verinnerlichung von Normen; Sensibilisierung für das Opfer (Empathie); Wahrnehmung und Regelung sozialer Konflikte; Wiederherstellung des Rechtsfriedens; Kontrolle des Mediationsverfahrens zum Schutz der Rechte von Täter und Opfer, vgl. Rössner, TOA-Begleitforschung, S. 9.

[1393] Höffler, Graffiti, S. 65.

[1394] Höffler, Graffiti, S. 65.

[1395] Voß, Anzeigenmotive, S. 34, 49.

[1396] Voß, Anzeigenmotive, S. 34, 50.

[1397] Albrecht, P.-A., Schattenjustiz, S. 81, 83.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

werde: Der Anklagevorwurf einer Strafverfolgungsbehörde sei nicht zuletzt im Interesse der Freiheitsrechte des Beschuldigten einer fairen Prüfung zu unterziehen. Die Trennung von Straf- und Zivilrecht habe dabei ebenso wie die Trennung von Schuldfeststellung und Strafzumessung als Garant eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens zu gelten. Die zunehmende, häufig nur deklaratorische Opferorientierung gefährde beides. Die aktive Einbeziehung der Verletzten in die Bestimmung der angemessenen Rechtsfolge durchbreche tendenziell die Trennung von Moral und Recht, von persönlicher Betroffenheit und richterlich-unabhängiger Entscheidungsfindung zu Lasten der Rechtsstellung des Beschuldigten.

Auch der nach § 45 II 2 JGG aufzugebende TOA sieht sich im Hinblick auf die Freiwilligkeit der an der Konfliktschlichtung beteiligten Personen Bedenken ausgesetzt. Den Täter wird der sanfte Zwang eines drohenden förmlichen Strafverfahrens antreiben und das Opfer wird durch amtliche Aufforderung in das Konfliktschlichtungsgespräch geführt[1398]. Der Zwang zur privaten Konfliktschlichtung wird zur Voraussetzung für den Verfolgungsverzicht der Kriminaljustizsystems[1399]. Dennoch liegt einem nach § 45 II 2 JGG durchzuführenden TOA nicht der gleiche Zwang wie bei § 10 I 3 Nr. 7 JGG zugrunde: Zunächst wird sich der Druck des drohenden Strafverfahrens positiv auf die Gesprächsbereitschaft des Täters auswirken. Und auch wenn die Vermeidung des Strafverfahrens die alleinige Motivation des Täters sein sollte, so bleibt sie doch freiwillig. Ein dem § 23 JGG vergleichbares Instrumentarium fehlt. Ob der Beweggrund des Täters, sich um einen TOA zu bemühen, ethisch wertvoll ist, spielt für die Freiwilligkeit keine Rolle[1400].

4.6.2.4 Zwischenergebnis

Mit der Aufnahme des TOA in den Katalog der explizit genannten Weisungen (§ 10 I 3 Nr. 7 JGG) griff das 1. JGGÄndG Bemühungen auf, im Rahmen des Strafverfahrens einen Ausgleich zwischen Beschuldigten bzw. Tätern und Geschädigten als neue Reaktionsform auf Straftaten anzubieten. Neben der Möglichkeit einer förmlichen Weisungserteilung – auch im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung (§ 23 I JGG) oder Strafrestaussetzung zur Bewäh-

[1398] Wopperer, TOA, S. 90.

[1399] Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 183.

[1400] Wopperer, TOA, S. 90.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

rung (§ 88 VI 1 JGG) – kann der TOA informell als Diversionsmaßnahme nach den §§ 45, 47 JGG durchgeführt werden[1401].

Als Zuchtmittel ist der mit dem TOA beabsichtigte Zweck einer freiwilligen und ernsthaften Konfliktbereinigung jedoch kaum zu erreichen. Anders stellt es sich bei einem TOA im Rahmen der Diversionsvorschriften dar, da hier ein Ausgleichszwang im Gegensatz zu den mit den Weisungen verbundenen Sanktionen nicht gegeben ist.

Diese Erkenntnis führt zu der Frage, wie die vom Gesetzgeber als erstrebenswert angesehene, **freiwillige** Konfliktbeseitigung der Parteien stärker als de lege lata bislang ausformuliert, als Nachtatverhalten zu würdigen ist. Im Ergebnis dieser Prüfung wird dafür plädiert, den TOA als Strafaufhebungsgrund de lege ferenda gesetzlich zu verankern[1402]. Hierdurch wird die besondere Lage des jugendlichen Täters angemessen berücksichtigt, indem die Wiedergutmachung der Tat und ihrer Folgen auch auf die Zeit nach Tatvollendung im Wege eines neu zu normierenden Strafaufhebungsgrundes ausgedehnt wird. Dem mit dem Normensystem meist nicht in der gleichen Weise wie ein Erwachsener vertraute Jugendliche wird damit ein verlängerter Entscheidungszeitraum zugestanden, in welchem er sich mit seiner Tat, deren Folgen und ihrer Beseitigung auseinandersetzten kann.

4.6.3 Die Schadenswiedergutmachung als Strafmilderungsgrund

Die Entkriminalisierung durch Überführung strafrechtlicher Regeln in das Zivilrecht eröffnet zahlreiche Möglichkeiten in Gesetzgebung und Rechtsanwendung. So wurde verschiedentlich der Vorschlag gemacht, den Ladendiebstahl durch eine „Aktivierung des Zivilrechts“ zu entkriminalisieren[1403]. Grundsätzlich ist dem Zivilrecht eine strafende Komponente nicht gänzlich fremd. Die Rechtsprechung der Zivilgerichte zum Schmerzensgeld bei Schädigungen immaterieller Güter hat den Strafgedanken im Schadensersatzrecht betont und damit Entkriminalisierungsmöglichkeiten gezeigt[1404].

[1401] Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 180 f.

[1402] Vgl. Punkt 5.2.1.

[1403] Arzt u. a., AE-GLD, S. 9; Naucke, GA 1984, S. 199, 206: Auch Ehrverletzungen und Indiskretion sollten, so lautet eine weitere Anregung, nicht bestraft, sondern mit einer vom Institut des Schadensersatzes her entwickelten Buße belegt werden.

[1404] BGH NJW 2014, S. 67 f.; BGHSt 40, S. 374 f.; BGH NJW 2014, S. 2029; Palandt-Grüneberg, Kommentar zum BGB, § 253, Rdnr. 4 ff. m. w. N.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

4.6.3.1 Abgrenzung zum TOA

Der Schadenswiedergutmachung fehlt die pädagogische Seite, die der TOA innehat, indem dieser den Täter in die Lage des Opfers versetzt und so mit der ihm bis dahin unbekannten Seite der Straftat konfrontiert. Die Schadenswiedergutmachung soll für das Opfer den Status quo ante wiederherstellen[1405], also allein der Regulierung von Vermögensinteressen dienen. Während beim TOA die persönliche Konfliktbereinigung durch die Kommunikation zwischen Täter und Opfer im Zentrum steht, erschöpft sich die Schadenswiedergutmachung zumeist in der bloßen, aber nicht zwingend ausschließlichen Schadensregulierung[1406]. Bei dieser Leistung geht es nicht allein um zivilrechtlichen Schadensersatz, sondern um den Ausgleich der Folgen der Tat durch den persönlich-konstruktiven Einsatz des Täters, mit dem dieser seine Verantwortung für die Tat vor dem Opfer und der Gesellschaft übernimmt[1407]. Als Wiedergutmachung kommen dementsprechend außer dem Schadensersatz (Naturalherstellung, Geldersatz, Schmerzensgeld) grundsätzlich auch andere materielle (etwa in Form von Geschenken) und immaterielle (Entschuldigung, Versöhnungsgespräch) Leistungen an den Verletzten sowie materielle (Geldzahlungen an gemeinnützige Einrichtungen) und immaterielle (gemeinnützige Arbeiten) Leistungen an die Allgemeinheit in Betracht[1408].

4.6.3.2 Schadenswiedergutmachung als bestehende Weisungsmöglichkeit durch die Gerichte

Die Schadenswiedergutmachung ist in § 15 I Nr. 1 JGG als Auflage verankert. Auch die Auflage, sich bei dem Verletzten zu entschuldigen, wurde in § 15 I Nr. 2 JGG aufgenommen. Beide Auflagen sind in § 45 III 1 Alt. 2 JGG explizit vorgesehen, deren Erteilung durch den Richter der Staatsanwalt anregen

---

[1405] Schumann, Jugendkriminalität, S. 661; i. E. auch Höffler, Graffiti, S. 59; so auch Ostendorf, Kommentar zum JGG, § 15, Rdnr. 2 m. w. N.

[1406] Vgl. Höffler, Graffiti, S. 59; Meier, GA 1999, S. 1, 4: Soweit mit der h. M. unter dem Begriff des „materiellen Schadens" der materialisierbare Schaden verstanden und damit eine Verknüpfung zum Zivilrecht vorgenommen wird, welche darauf abstellt, dass durch die Leistungen des Täters der materielle und der immaterielle Schaden durch Naturalersatz oder die Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld beseitigt wird.

[1407] Meier, GA 1999, S. 1, 3.

[1408] Meier, GA 1999, S. 1, 3.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

kann. Auch wenn der TOA als eine Weisung gemäß § 45 III JGG bestimmt ist, hat der Gesetzgeber das – freiwillige – Bemühen um den Ausgleich mit dem Verletzten gemäß § 45 II JGG erzieherischen Maßnahmen gleichgesetzt, deren Prüfung im Rahmen der staatsanwaltlichen Diversion zu erfolgen hat[1409]. Mit der Formulierung des TOA als Diversionsgrund verdeutlicht der Gesetzgeber seine positive Einschätzung dieser Sanktionsart. § 45 II JGG ist vorrangig anzuwenden, d. h., es sollte in jedem Verfahren vor einer Anklageerhebung die Möglichkeit eines TOA und die damit verbundene Einstellung gemäß § 45 II JGG geprüft werden.

4.7 Verfahrensrechtliche Entkriminalisierung[1410]

Die Grundfrage, die bei den Diversionsbestrebungen gestellt wird, lautet: Ist es bei weniger gravierenden Straftaten Jugendlicher oder Heranwachsender, insbesondere bei Verfehlungen bzw. dem Verdacht von Verfehlungen, wirklich nötig, mit allen Mitteln des Strafrechts, mit seinen formellen Verfahren und Sanktionen zu reagieren, oder reicht es stattdessen aus, in derartigen Fällen wenn überhaupt, dann schonendere informelle Verfahren und Sanktionen, bei jungen Tätern besser noch erzieherische Angebote vorzusehen? Alle Diversionsbefürworter sind sich in der Beantwortung dieser Frage einig: Die mögliche Vermeidung formeller Verfahren und Sanktionen lässt sich als gemeinsame Grundidee aller Diversionsbestrebungen ansehen[1411].

4.7.1 Begriffsbestimmung

Diversion nennt man das Absehen von der Strafverfolgung bzw. den Abbruch der bereits in Gang gesetzten Strafverfolgungskette an einem beliebigen Punkt, zumeist zugunsten der Resozialisierung des Täters oder der Lösung des Konflikts, aus dem die Straftat entstanden ist[1412]. Die §§ 45, 47 JGG bieten die

---

[1409] Ostendorf, Jugendstrafrecht, S. 147 f.

[1410] Vgl. zur Entstehungsgeschichte Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 25; Kuhlen, Diversion, S. 2 m. w. N.; ausführlich Dirnaichner, Diversionsansatz, S. 14–72, insbesondere zur jugendstrafrechtlichen Betrachtung S. 126 f.; Walter, ZStW 1983, S. 32, 43.

[1411] Kuhlen, Diversion, S. 1.

[1412] Creifelds, Rechtswörterbuch, S. 327.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Möglichkeit zur Beendigung der Strafverfolgung ohne förmliche, durch Strafurteil erfolgende Sanktionierung des Täters[1413].

4.7.2 Diversion im Deutschen Jugendstrafrecht

Erstmals wurde das Legalitätsprinzip im JGG von 1923 eingeschränkt, und zwar gestützt auf spezialpräventive Annahmen. § 32 JGG aus dem Jahre 1923 eröffnete für Staatsanwaltschaft und Gericht Einstellungsmöglichkeiten, wenn schon eine Erziehungsmaßregel angeordnet war und weitere Maßnahmen nicht erforderlich schienen[1414] sowie wenn in besonders leichten Fällen von Strafe abgesehen werden konnte. Damit wurden die Regelungen des heutigen § 45 I und II JGG vorweggenommen. Im JGG 1943 wurden die Einstellungsmöglichkeiten in Form der noch heute geltenden Fassung des § 45 III JGG erweitert, die Differenzierung zwischen Vor- und Hauptverfahren in den §§ 30, 31 JGG 1943 wurde hervorgehoben. Abweichend von der Regelung im JGG aus dem Jahre 1923 und dem heutigen § 47 I 1 Nr. 1 i. V. m. § 45 I JGG war der Richter nicht befugt, das Verfahren wegen Geringfügigkeit einzustellen. Eine Sanktionskompetenz für den Staatsanwalt wurde deutlich verneint[1415]. Die Voraussetzung eines Geständnisses für die Einstellung gemäß §§ 45 III, 47 I 1 Nr. 3 JGG wurde erst im Gesetzgebungsverfahren zum JGG 1953 gefordert[1416] und eingeführt, wohl unter der Annahme, im Falle eines Geständnisses stehe die Begehung der strafbaren Handlung seitens des Beschuldigten regelmäßig fest[1417]. Die §§ 45, 47 JGG wurden auch auf Heranwachsende ausgedehnt, wenn Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt, vgl. §§ 105 I, 109 II 1 JGG[1418]. Mit dem 1. JGGÄndG erfolgte eine Neufassung der §§ 45, 47 JGG. Darin kommt der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck, den jeweils angriffsschwächsten Maßnahmen den Vorrang zu geben[1419]. Eine

---

1413 Brunner/Dölling, Kommentar zum JGG, § 45, Rdnr. 4.

1414 Ostendorf, Kommentar zum JGG, Grdl. z. §§ 45, 47, Rdnr. 2.

1415 Friedrichs, Reaktionsformen beim Ladendiebstahl, S. 63.

1416 Friedrichs, Reaktionsformen beim Ladendiebstahl, S. 63 f.

1417 Eisenberg, Kommentar zum JGG, § 45, Rdnr. 5, und kritisch Rdnr. 24–24 e.

1418 Heinz (online), http://www.uni-konstanz.de/FuF/Jura/heinz/Heinz-Wie-bedrohlich-ist-Jugendkriminalitaet.pdf

1419 Friedrichs, Reaktionsformen beim Ladendiebstahl, S. 64.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

prinzipielle Zustimmung hierzu lässt sich inzwischen als herrschende Meinung bezeichnen[1420].

4.7.3 Legitimation des Diversionsgedankens

4.7.3.1 Entlastung der Justiz

Das Strafverfahren der StPO geht von einem relativ schwerwiegenden Durchschnittsfall aus. Es ist damit von vornherein nicht für die Bewältigung von massenhaft auftretenden Delikten konzipiert[1421]. Durch die Einführung der Diversionsvorschriften sollte die Justiz von der Bagatellkriminalität entlastet werden und es sollte damit wieder die intensivere Verfolgung der mittleren und schweren Kriminalität ermöglicht werden. Die zeitintensive Anklage, „zumindest aber eine aufwändige Hauptverhandlung mit anschließendem Urteil", werde eingespart[1422].

4.7.3.2 Normalität leichter Jugendkriminalität

Wie festgestellt wurde[1423], ist jugendlichen Straftätern regelmäßig ein geringerer Schuldvorwurf zu machen. Eine Verurteilung ist deshalb in weitaus weniger Fällen geboten, als dies trotz der Erkenntnis möglicher Schäden sowohl der Gesetzgeber als auch die ältere jugendstrafrechtliche Praxis für erforderlich hielten[1424]. Der strafrechtliche Eingriff, der darauf abzielt, den Ausnahmecharakter der Abweichung gegenüber der Normalität konformen Verhaltens zu unterstreichen, steht im Widerspruch zur Ubiquitätsannahme. Eine im Normprogramm allein erzieherisch gerechtfertigte Sanktion verliert ihre Legitimität und ihren instrumentellen Sinn angesichts der Thesen von der Spontanremission und der Austauschbarkeit der Sanktionen[1425]. Die auf den schwerwiegenden Durchschnittsfall bezogene Kriminalstrafe stellt in den

---

[1420] Vgl. Arbeitskreis IV, S. 230 f.; zustimmend Brunner/Dölling, Kommentar zum JGG, § 45, Rdnr. 9*;* ebenso Schaffstein/Beulke/Swoboda, Jugendstrafrecht, S. 259 f.

[1421] Vgl. Kausch, Staatsanwalt, S. 20; so auch Voß, ZfJ 1989, S. 8, 11: Durch die Einführung der Diversionsvorschriften sollten Filter vor den formellen Stufen der Strafjustiz installiert werden, um den starren, viel Kapital bindenden Rechtsprechungsapparat zu entlasten.

[1422] Schuth, Einstellungen, S. 5 f.

[1423] Vgl. Punkt 4.6.1.1 dieser Arbeit.

[1424] Heinz/Storz, Diversion, S. 3.

[1425] Vgl. Voß, ZfJ 1989, S. 8, 9.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

meisten Fällen der Bagatellkriminalität eine Überreaktion dar und steht in keinem Verhältnis zur Schwere des begangenen Unrechts noch zu den Reaktionen, die auf besonders schwerwiegende gemeinschaftsschädigende Verhaltensweisen, etwa im Bereich der Wirtschaftskriminalität, erfolgen[1426].

4.7.3.3 Vermeidung stigmatisierender Strafverfahren

Die häufigste Rechtfertigung für die Einführung der Diversionsvorschriften ist die Annahme, dass ein Strafprozess und der sich möglicherweise anschließende Strafvollzug bei dem jugendlichen Straftäter eine Stigmatisierung auslösen könnte („Etikettierung"). „Hospitalisierungserscheinungen" in Folge einer stationären Sanktion sollen durch das Angebot informeller, rasch abgeschlossener Verfahren und das Angebot ambulanter Sanktionen im sozialen Nahraum vermieden oder doch zumindest abgemildert werden[1427]. Diese Annahme geht über den Ansatz hinaus, dass leichte Kriminalität bei Jugendlichen normal ist, weil sich hiernach die formelle strafrechtliche Sanktion nicht nur als spezialpräventiv unnötig, sondern geradezu als spezialpräventiv schädlich darstelle[1428]. Der Verzicht staatlichen Strafens wäre daher nicht nur möglich, sondern in diesen Fällen geboten.

4.7.3.4 Beschleunigung des Verfahrens

Sanktionen auf vorangegangenes strafbares Verhalten sind insbesondere im Jugendstrafrecht am effektivsten, wenn die Sanktion unmittelbar an das zu sanktionierende Verhalten anschließt. Verspätet durchgeführte Strafverfahren

---

[1426] Kausch, Staatsanwalt, S. 21.

[1427] Voß, ZfJ 1989, S. 8, 11. Feststellen lässt sich, dass repressive staatliche Sanktionen für den jugendlichen Delinquenten nicht unerheblich zur Ausprägung einer kriminellen Karriere beitragen können. Eine schrittweise sich verstärkende disziplinierende Abweisung, Negativetikettierung und schließlich Ausgliederung des jungen Rechtsbrechers in Strafvollzugsanstalten können ihn zunehmend in seiner „negativen Identität" bestärken und so im Ergebnis zu einer verhängnisvollen Eskalation gravierender Verbrechen und sich verschärfender staatlicher Bestrafung führen, vgl. Brandt, Subsidiaritätsprinzip, S. 40. Der negative Kreislauf wird schon mit der ersten Verurteilung in Gang gesetzt. Sofern also strafbares Handeln Jugendlicher bereits bei erstmaliger Begehung von Bagatellstraftaten strafrechtliche Ahndung erfährt, wird diese regelmäßig mehr Schaden als Nutzen bewirken und üblicherweise die Manifestierung strafbaren Verhaltens bedeutet, Kaiser, Kriminologie, S. 163 f.; so auch Lamnek, Spezialpräventive Wirkungen, S. 17.

[1428] Kaiser, Kriminologie, S. 164.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

lassen die gewünschte Wirkung auf den Straffälligen vermissen, da der zeitliche Zusammenhang zwischen Tatbegehung und Sanktionierung nicht mehr gegeben ist und der Delinquent die staatliche Reaktion seiner vor längerer Zeit begangenen Tat oftmals nicht mehr zuzuordnen vermag[1429]. Die lange Zeitspanne, die zwischen Tat und Urteil sowie zwischen Urteil und Vollstreckung liegt, ist ein Hauptschwachpunkt des Jugendstrafrechts. Es besteht in Wissenschaft und Praxis Einigkeit, dass aus der Perspektive einer effektiven Einwirkung auf den Jugendlichen ein schnelles Einschreiten anzustreben ist[1430]. Schwebezustände, in denen die Konsequenz ihres Handelns ungewiss ist, werden von jungen Leuten als besonders belastend empfunden, verschärfen mithin ungewollt die Antwort des Staates[1431]. Die informelle Verfahrenserledigung bietet von allen Erledigungsarten die schnellste, d. h. die zeitnächste[1432].

4.7.3.5 Besserstellung der Kleinkriminellen

Durch die Einführung der Diversionsvorschriften soll dem Beschuldigten, der geringfügig straffällig geworden ist, eine Möglichkeit zur Verfügung gestellt werden, „ohne den Makel einer Vorstrafe, diskret und ohne Hauptverhandlung und billig ohne Strafbelastung von der Straftat wegzukommen“[1433]. Bei der Massenhaftigkeit der Bagatellkriminalität droht durch die Anwendung der

---

1429 Wird der Jugendliche über Monate hingehalten, sind Zusammenhänge zwischen Tat und Strafe höchstens intellektuell herstellbar, aber nicht mehr dem Erleben nach, Walter, Entkriminalisierung, S. 259. Ein oft bemühter Vergleich ist dabei der Jugendliche, der entgegen der Bitten seiner Eltern sein Zimmer nicht aufräumt. Ihm wegen dieses Verhaltens erst Monate später Stubenarrest zu erteilen, würde bedeuten, jeglichen Zusammenhang zwischen der Tat (dem Nichthandeln) und der Sanktion (Stubenarrest) aufzulösen. Für den Jugendlichen ist dann nicht mehr nachvollziehbar, weshalb er zum Zeitpunkt der Sanktionierung bestraft wird, da er dies der vor Monaten begangenen Tat nicht mehr zuordnet.

1430 DVJJ-Kommission, S. 232. Zwar gilt im Jugendstrafverfahren bereits der Beschleunigungsgrundsatz, dennoch ist ein erheblicher Teil der Zeitspanne zwischen Tat und Hauptverhandlung auf die justizinterne Bearbeitungszeit zurückzuführen, die dem Beschleunigungsgrundsatz entgegensteht.

1431 Walter, Entkriminalisierung, S. 259.

1432 DVJJ-Kommission, S. 231.

1433 Schuth, Einstellungen, S. 6; Eyers, Entkriminalisierung des Schwarzfahrens, S. 98.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Kriminalstrafe auch auf Bagatelldelikte der Zustand, dass beinahe jedermann ein- oder mehrmals bestraft wird, (vor-)bestraft zu sein also normal ist[1434].

4.7.4 Anwendungshäufigkeit der Diversionsvorschriften

Die Einstellungen nach §§ 45, 47 JGG haben in der Justizpraxis eine große Bedeutung. Die Einstellungsquoten der letzten Jahre zeigen, dass nach wie vor mehr als die Hälfte aller Verfahren im JGG nach §§ 45, 47 eingestellt werden (alte Bundesländer mit Einschluss Berlin-Ost 1995: 67,9 Prozent, 2000: 69,3 Prozent, Deutschland gesamt 2010: 70,6 Prozent)[1435].

4.7.4.1 Ländervergleich

Die Auswertung bringt große regionale Unterschiede bei der Anwendung der Diversionsvorschriften zutage[1436]. Dies ist aus Gründen der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung bedenklich, denn die Sanktionen, die auf eine Straftat folgen, dürfen nicht von der Frage entschieden werden, in welchem Bundesland die Tat begangen wurde. Trotzdem ist davon auszugehen, dass sich die Ungleichbehandlung nicht verringern oder gar beseitigen lässt. Grund hierfür sind die unterschiedlichen Diversionsrichtlinien der einzelnen Bundesländer.

[1434] Kausch, Staatsanwalt, S. 21.

[1435] Ostendorf, Kommentar zum JGG, Grdl. z. §§ 45, 47, Rdnr. 7.

[1436] Die Diversionsrate betrug z. B. 2006 für das Saarland 57 Prozent, für Bayern 62 Prozent, für Sachsen 74 Prozent, für Bremen dagegen 88 Prozent, vgl. Ostendorf, Kommentar zum JGG, Grdl. z. §§ 45, 47, Rdnr. 7.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

4.7.4.2 Diversionsrichtlinien im Überblick[1437]

Die von den Bundesländern erlassenen Diversionsrichtlinien sind von einer Einheitlichkeit weit entfernt. So reichen die Einstellungsempfehlungen für den Diebstahl von einer Schadenshöhe von bis zu 25 Euro (Sachsen) über häufig 50 Euro (Berlin, Schleswig-Holstein und Bremen) bis hin zu einer Schadensgrenze von 100 Euro (Niedersachsen). Teilweise wird eine Einstellung für die Fälle empfohlen, in denen das Gesetz auf § 248a StGB verweist (Hamburg, Saarland, Thüringen).

Ähnliche Ungleichheiten sind bei dem Tatbestand des § 265a StGB, Erschleichen von Leistungen (Beförderungserschleichung), festzustellen. Während einige Diversionrichtlinien bei diesem Tatbestand eine generelle Einstellungsempfehlung geben (Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Saarland, Thüringen), sehen andere Diversionsrichtlinien hierfür

---

[1437] Diversionsrichtlinie NRW: JMBl. NW 1992, 451,
http://www.dvjj.de/download.php?id=499

Diversionsrichtlinie Schleswig-Holstein: DVJJ-Journal 1998, 260
http://www.dvjj.de/download.php?id=502

Diversionsrichtlinie Bremen: Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 1989, 99
http://www.dvjj.de/download.php?id=496

Diversionsrichtlinie Niedersachsen: NdsRPfl., Seite 36
http://www.dvjj.de/download.php?id=905

Diversionsrichtlinie Hamburg
http://www.dvjj.de/download.php?id=498

Diversionsrichtlinie des Saarlandes: Amtsblatt des Saarlandes, Seite 63
http://www.dvjj.de/download.php?id=503

Diversionsrichtlinie Thüringen: Thüringer Staatsanzeiger, Seite 1133

Diversionsrichtlinie Berlin: DVJJ-Journal 1999, 207
http://www.stiftung-spi.de/download/sozraum/diversionsrichtlinie.pdf

Diversionsrichtlinie Sachsen: DVJJ-Journal 1999, 432
http://www.dvjj.de/download.php?id=500,

Diversionsrichtlinie Niedersachsen
http://www.dvjj.de/download.php?id=905

Diversionsrichtlinie Thüringen: Thüringer Staatsanzeiger, Seite 1133

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

eine Wert- bzw. Schadensgrenze vor, die bei 25 Euro (Sachsen), 50 Euro (Bremen) oder 100 Euro (Niedersachsen) angesetzt wird.

Weniger gravierend sind die Unterschiede bei der Sachbeschädigung. Teilweise werden Fälle der leichten Sachbeschädigung (Thüringen), insbesondere bei jugendtypischer Motivation (Hamburg) und/oder Situation (Berlin, Bremen, Schleswig-Holstein), als einstellungswürdig angesehen, andere Diversionsrichtlinien setzen ein ähnliches Einstellungsmerkmal, die Sachbeschädigung als Jugendstreich (Saarland), voraus. Sachsen empfielt die Verfahrenseinstellung bei Delikten mit einem Schaden oder einem Wert der Sache nicht über 25 Euro, wenn Strafantrag nach § 303c StGB gestellt wurde, das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung aber zu verneinen ist.

Erhebliche Unterschiede bestehen bei den Einstellungsrichtlinien im Hinblick auf die vorsätzliche (einfache) Körperverletzung. Während die Diversionsrichtlinie Hamburgs in den Fällen der Körperverletzung überhaupt keine Verfahrenseinstellung empfiehlt, gibt ein Großteil der Diversionsrichtlinien diese für den Fall der vorsätzlichen Körperverletzung bei leichtem Angriff („geringe Schuld", Niedersachen) und leichten Folgen (Berlin, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen). Teilweise wird die Nutzung der Diversionsmöglichkeiten aber auch bei einer vorsätzlichen Körperverletzung bei leichtem Angriff und leichten Folgen sowie bei leichtem Angriff, aber schweren Folgen empfohlen, wenn der Schuldgehalt aufgrund der besonderen Umstände trotz der schweren Folgen als gering anzusehen ist (Bremen, Schleswig-Holstein).

Bayern hat als einziges Bundesland keine Diversionsrichtlinie erlassen. Der Erlass zur Förderung der Diversion im Jugendstrafverfahren vom 02.02.1994 des Landes Hessen ist unveröffentlicht.

4.7.5 Ziel der Diversionsvorschriften

Das Ziel des Verfahrensabbruchs wird kontrovers diskutiert. Die Vermeidung des Strafverfahrens kann ein Verhalten gänzlich ungesühnt lassen, indem auf eine strafrechtliche Sanktionierung in jeder Form verzichtet wird (Diversion ohne Intervention). Oder man kann den jugendlichen Täter trotz des nicht durchgeführten Strafverfahrens mit seinem Handeln nicht allein lassen und ihn an soziale Dienste verweisen, in denen die Tat zwar nicht mehr strafrechtlich verfolgt wird, er aber dennoch eine Konsequenz seines Handelns zu spüren bekommt (Diversion mit Intervention). Die Einstellungsmöglichkeiten nach §§ 45, 47 JGG i. V. m. § 153 StPO wurden den übrigen Regelungen bewusst vorangestellt. Die sanktionslose Einstellung (Non-Intervention) ist

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nach Ansicht des Gesetzgebers somit sachgerecht und vorzugswürdig vor einer intervenierenden Diversion[1438], wenn es sich um eine jugendtypische Verfehlung mit geringem Schuldgehalt und geringen Auswirkungen handelt, die über die bereits von der Tatentdeckung und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen hinaus keine weiteren erzieherischen Maßnahmen erfordert[1439]. Die Einstellungen nach § 45 II JGG haben im Laufe der Zeit stetig zugenommen. Wurden im Jahr 2000 noch 33,3 Prozent der Verfahren nach § 45 II JGG eingestellt, waren es 2006 bereits 37,8 Prozent. Die Einstellungen nach § 45 I JGG sind hingegen leicht rückläufig (2000: 38,5 Prozent, 2006: 37,5 Prozent), ebenso wie die Einstellungen nach § 45 III JGG (2000: 5,7 Prozent, 2006: 4,8 Prozent)[1440].

4.7.6 Umgang mit Mehrfachtätern

Nachdem festgestellt wurde, dass die Diversionsregelungen die Rückfallhäufigkeit und -wahrscheinlichkeit verringern, drängt sich die Frage auf, ob Gleiches auch im Falle einer wiederholten Straffälligkeit gilt. Auch hier haben Rückfallforschungen gezeigt, dass selbst bei einem mehrfach gleichen Tatvorwurf die Rückfälligkeit nach Einstellung des Jugendstrafverfahrens nach den Diversionsvorschriften keineswegs höher ist[1441]. Im Gegenteil zeigt sich mit zunehmender Vorbelastung eine stärkere Rückfälligkeit bei den formellen Verfahren[1442]. Eine im Bezugszeitraum 2007–2010 durchgeführte Rückfallstu-

---

1438 Ostendorf, Kommentar zum JGG, § 45, Rdnr. 9.

1439 Trenczek, DVJJ-Journal 1/1991, S. 8; BT-Drs. 11/7421, S. 1: Diese sollen auch deshalb nicht erforderlich sein, weil bereits die sich der Tatentdeckung anschließende polizeiliche Vernehmung ebenso als Sanktion empfunden wird wie die gesellschaftliche Reaktion auf die begangene Tat durch Eltern, Freunde und Lehrer (ebenso Voß, ZfJ 1989, S. 8, 14) oder die Reaktionen des Opfers (z. B. das Einfordern einer Fangprämie beim Ladendiebstahl).

1440 Ostendorf, Kommentar zum JGG, Grdl. z. §§ 45, 47, Rdnr. 7.

1441 Vgl. hierzu mit umfangreichen Ausführungen Hügel, Erzieherische Maßnahmen, S. 196 f.; Heinz/Storz, Diversion, S. 137 f., wonach nach den Befunden der empirischen Forschung bei Ersttätern von leichter Kriminalität sowie der Massendelinquenz die Rückfallwahrscheinlichkeit nach informeller Erledigung nicht größer als nach formeller Verfahrenserledigung ist. Ein Einsatz von „neuen ambulanten Maßnahmen" ist bei diesen Tätergruppen überflüssig und deshalb jugendkriminologisch ebenso falsch wie gefährlich, jugendstrafrechtlich infolgedessen unzulässig.

1442 Karstedt-Henke, DVJJ-Journal 2/1991, S. 108, 109.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

die[1443] weist auf, dass die gesamte Rückfallrate nach Straftaten, die nach dem Jugendstrafrecht sanktioniert werden, bei 43 Prozent liegt. Am besten schneiden die Verfahrenserledigungen nach §§ 45, 47 JGG ab, wenngleich auch hier rund 37 Prozent der Personen erneut straffällig werden. Am höchsten ist die Rückfallbelastung nach einer verbüßten Jugendstrafe: 68 Prozent werden erneut straffällig und noch 35 Prozent kehren in den Vollzug zurück. Mit der zweithöchsten Rückfallrate scheidet der Jugendarrest nach § 16 JGG auffallend ungünstig ab.

Nach Auffassung des Gesetzgebers kann auch bei mehrfacher Auffälligkeit ein Absehen von der Verfolgung ohne Verhängung von Sanktionen (Non-Intervention) gerechtfertigt sein[1444]. Bereits auf dem 21. Deutschen Jugendgerichtstag vom 30.09.-04.10.1989 wurde darauf hingewiesen, dass justizielle Eingriffe, je formeller und schärfer sie sind, das Risiko einer erneuten Verurteilung erhöhen[1445]. Auch zeigen Untersuchungen, dass Verfahrenseinstellungen unter spezialpräventiven Wirkungsaspekten den schwereren und insbesondere den freiheitsentziehenden Maßnahmen keineswegs unterlegen sind[1446]. Im Gegenteil, eine Verurteilung hat stärkere negative Auswirkungen auf das zukünftige Verhalten des Jugendlichen bzw. Heranwachsenden als eine informelle Maßnahme[1447]. Insbesondere für Mehrfachtäter kann die Verfahrenserledigung durch Diversion in Betracht kommen und einen Ausstieg aus einem Strafschärfungsmechanismus bedeuten, da Mehrfachtäter in der Regel auch Karrieretäter sind. Der positive Aspekt des Sanktionenver-

---

[1443] Jehle/Fricke, Legalbewährung, S. 54.

[1444] Vgl. BT-Drs. 11/5829, S. 23 f.: Auch bei mehrfacher Auffälligkeit, insbesondere dann, wenn der Jugendliche in erheblichem Abstand oder wegen einer Straftat auffällig wird, die mit der vorangegangenen Verfehlung weder im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut noch nach der Art der Tatbegehung zu vergleichen ist, kann ein Absehen von der Verfolgung ohne weitere justizielle Reaktion gerechtfertigt sein.

[1445] Trenczek, DVJJ-Journal 1/1991, S. 8.

[1446] Heinz, ZRP 1990, S. 7 f.; Spieß/Storz, Informelle Reaktionsstrategien, S. 102.

[1447] Heinz/Storz, Diversion, S. 135: Die Auswertung sämtlicher Eintragungen im Zentral- und Erziehungsregister für den gesamten Geburtsjahrgang 1961 ergab für zwei homogene Tätergruppen in Bezug auf die Delikte „einfacher Diebstahl“ und „Fahren ohne Fahrerlaubnis“, dass nach einer informellen Verfahrenserledigung (nach §§ 45, 47 JGG innerhalb von 4 Jahren 34,4 Prozent erneut registriert wurden, nach einer Verurteilung hingegen 45,3 Prozent. Es bestand somit ein Unterschied von 10,9 Punkten zwischen beiden Erledigungsformen.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

zichts lässt sich mit der meist abschreckenden Wirkung der bloßen Verfahrenseinleitung und der damit verbundenen Präventivwirkung ebenso erklären wie mit der Vermeidung der Stigmatisierung, die die Verfahrenseinstellung bewirkt[1448].

Die kriminologischen Erkenntnisse zu Ursachen und Verlauf krimineller Karrieren nötigen daher – nicht nur aus pädagogischen Gründen, sondern auch aus Gründen des rechtsstaatlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – zu Diversionsmaßnahmen, auch und erst recht bei mehrfach Auffälligen[1449].

4.7.7 Rechtsstaatliche Einwände gegen die Diversion

Das Jugendstrafverfahren unterliegt ebenso den rechtsstaatlich gebotenen Anforderungen an das Strafverfahren wie das Erwachsenenstrafverfahren[1450]. Vor diesem Hintergrund sieht sich die zunehmend ausufernde Diversionspraxis verstärkter Kritik ausgesetzt. Dabei wird moniert, die herrschende diversionsfreundliche Konzeption der jugendstrafrechtlichen Einstellungsmöglichkeiten sei für ein rechtsstaatliches Strafverfahren inakzeptabel[1451]. Die Ungewissheit im Verhältnis der einzelnen Einstellungsmöglichkeiten zueinander (so könne man z. B. bei einer bedingten Einstellung noch nicht wissen, ob zu einem späteren Zeitpunkt eine weniger belastende, beispielsweise unbedingte Einstellung erfolgen oder ob nicht ein – freisprechendes – Urteil erlassen würde) sei mit rechtsstaatlichen Prinzipien nicht vereinbar[1452].

Kritiker wenden ein, dass die Anwendung der Diversionsvorschriften eine Verletzung des Gewaltenteilungsgrundsatzes im Verhältnis der Exekutive zur Jurisdiktion nach sich ziehe[1453]. Zugleich wäre damit auch eine Verletzung des Artikels 101 I 1 GG gegeben, denn das Verbot des Entzugs des gesetzlichen

---

[1448] Vgl. dazu Punkt 4.7.3.3 dieser Arbeit.

[1449] Trenczek, DVJJ-Journal 1/1991, S. 8.

[1450] Kuhlen, Diversion, S. 30.

[1451] Kuhlen, Diversion, S. 30.

[1452] So auch Kuhlen, Diversion, S. 32.

[1453] Kausch, Staatsanwalt, S. 43, 44: Denn „die Staatsanwaltschaft, die weder demokratisch legitimiert ist, noch an der richterlichen Unabhängigkeit teilhat, darf nunmehr strafrechtliche Rechtsfolgen verhängen und damit Strafgerichtsbarkeit ausüben, was einen Verstoß gegen Artikel 92 GG bedeutet, nach dem die rechtsprechende Gewalt und damit auch die Strafgerichtsbarkeit den Richtern anvertraut ist."

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Richters beinhaltet auch, dass der Gesetzgeber Kompetenzen, die von Verfassungs wegen den Richtern vorbehalten sind, nicht auf nicht richterliche Organe übertragen darf[1454]. *Heinz*[1455] weist darauf hin, dass die sogenannten informellen Maßnahmen von der Art und dem Erleben des Betroffenen her den konventionellen formellen Maßnahmen erstaunlich gleichen. Rege beispielsweise ein Jugendstaatsanwalt die Zahlung einer Geldbuße an eine gemeinnützige Einrichtung an, so ist diese Zahlung inhaltsgleich mit einer entsprechenden richterlichen Auflage, nur das dazugehörige Erkenntnisverfahren wird eingespart. Das wiederum bedeute eine Abkürzung des Strafverfahrens bei gleichbleibenden Rechtsfolgen, was auch die Kostenverteilung und die belastende Erfassung im Erziehungsregister beinhaltet.

4.7.8 Sozialwissenschaftliche Einwände gegen die Diversion

An der verfahrensrechtlich ermöglichten Entkriminalisierung wird häufig kritisiert, sie sei nur eine „scheinbare Entkriminalisierung“[1456]. Entkriminalisierung werde nicht als Reduzierung sozialer Kontrolle verstanden. Die „Umlenkung“ um das Strafverfahren führe nicht selten zum völligen Interventionsverzicht, und bedeute fast stets einen Transfer der auffälligen Jugendlichen in andere Interventionsprogramme, womit die Diversionsprogrammatik tatsächlich einen großen Nutznießer habe: die Sozialpädagogik, die „sich anheischig machte, an die Stelle der Strafjustiz zu treten“[1457].

Ludwig[1458] gibt zu bedenken, dass im Rahmen der Diversionsprojekte die Funktion sozialer Kontrolle verschleiert werde. Wenn soziale Kontrolle sich pädagogisch-erziehender Methoden bediene, streife sie sich sozialpolitische Kleider über, die aber doch nicht verhindern, dass die Interventionen stets am Ziel der Anpassung der Individuen an gesellschaftliche Normen ausgerichtet sind. Ferner erzeugten pädagogische Kontrollformen eine spezifische Form der Ohnmacht des von ihnen Betroffenen: Da die pädagogische Intervention vorgeblich zu dessen Nutzen, zur Förderung des Kindeswohles geschehe, werde dem Betroffenen jede Rechtfertigung genommen, die ihm auferlegten

---

[1454] Männlein, Opportunitätsvorschriften, S. 148.

[1455] Heinz, Strafrechtsreform, S. 139.

[1456] Naucke, GA 1984, S. 199, 205.

[1457] Ludwig, Diversion, S. 127.

[1458] Ludwig, Diversion, S. 127 f.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Maßnahmen abzulehnen. Letztlich entstehe mit der pädagogischen Kontrolle unweigerlich der „Unverbesserliche", der „incorrigible": Haben wiederholte Versuche pädagogischer Maßnahmen keinen Erfolg gezeigt und nicht zur Anpassung des Individuums geführt, so werde dieses letztlich doch der sozialen Kontrolle überlassen, wo es, mit dem Stigma der „Unverbesserlichkeit" behaftet, in der Regel verstärkter sozialer Ausgrenzung unterworfen werde. Die Dominanz des Verfahrensrechtes gegenüber dem materiellen Recht sei aus verfassungsrechtlichen Gründen[1459] aber nicht hinnehmbar.

4.7.8.1 „Flucht in das Prozessrecht"?

Kritiker monieren, die Diversionsvorschriften seien lediglich eine „Flucht in das Prozessrecht"[1460]. Das eigentliche Problem werde nur umgangen, nicht gelöst. Für den strafrechtlichen Rechtsgüterschutz wirke es sich kontraproduktiv aus, „wenn hinsichtlich rechtlich zu beanstandendem Verhaltens zunächst mit Strafandrohung Verhaltensweisen eingefordert werden, bei deren Nichtbeachtung die Strafandrohung aber verpuffen zu lassen"[1461]. Auch wird darauf hingewiesen, dass die Verfahrenseinstellung nach § 45 III JGG aufgrund eines vorangegangenen Geständnisses[1462] für den Beschuldigten das nicht unerhebliche Risiko einer vorweggenommenen Selbstbelastung mit sich führt. Das Kriterium des Geständnisses kann zwar aus erziehungspsychologischer Sicht unter bestimmten Umständen sinnvoll sein. Verfassungsrechtlich ist es bedenklich, da ein Geständnis gegen den Nemo-tenetur-Grundsatz[1463] verstößt, wenn der Beschuldigte sich zu dessen Abgabe genötigt fühlt, um eine vermeintliche Besserstellung im weiteren Verfahren zu erlangen.

4.7.8.2 Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot

Weiterhin mehren sich die Stimmen, die das eigentliche Hindernis für eine umfassende Entkriminalisierung in dem erhöhten Gebrauch informeller

---

[1459] Verstoß gegen das Gewaltenteilungsprinzip nach Artikel 20 II 2 GG.

[1460] Schöch, Entkriminalisierung, S. 245, 249 m. w. N.; Ostendorf, Grenzen der Entkriminalisierung, S. 247.

[1461] Ostendorf, Grenzen der Entkriminalisierung, S. 247.

[1462] Vgl. zu den weiteren Folgeproblemen des Geständnisses Eisenberg, Kommentar zum JGG, § 45, Rdnr. 24.

[1463] „Nemo tenetur se ipsum accusare" – Niemand ist verpflichtet, sich selbst zu belasten/anzuklagen.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Erledigungen[1464] zur Bewältigung der Massen- und Bagatellkriminalität sehen[1465]. Die Rechtspraxis behindere sich mit der Handhabung der Einstellungsvorschriften im Hinblick auf eine materiell-rechtliche Entkriminalisierung selbst. Durch die Anwendung der Diversionsvorschriften werde lediglich vertuscht, dass es der Legislative bisher nicht gelungen ist, eine exakte Abgrenzung und Definition strafbaren bzw. nicht strafbaren Verhaltens vorzunehmen. Diese Abgrenzung allerdings den Wertungen der Staatsanwaltschaft in Form einer möglichen Verfahrenseinstellung zu überlassen, bedeute einen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot[1466]. Gemäß § 45 I JGG i. V. m. § 153 I 2 StPO kann der Staatsanwalt das Verfahren ohne Zustimmung des Richters einstellen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen ist und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Es könnte als Verletzung des Bestimmtheitsgebotes angesehen werden, wenn die Grenze zwischen einerseits verfolgungswürdiger und andererseits nicht strafbedürftiger Kriminalität nicht durch den Gesetzgeber, sondern durch einen Ermessensakt der Exekutive gezogen werde[1467]. Damit würden der Staatsanwaltschaft Aufgaben übertragen, die ihr traditionell im deutschen Rechtssystem nicht zukommen[1468]. Dazu gehört auch die Möglichkeit zur Ahndung von Bagatelldelikten mit bestimmten Auflagen. Über die generelle Grenze des Strafbaren bei einer typischen Erscheinung entscheidet der Gesetzgeber und über zu verhängende Sanktionen der Richter[1469]. Wie bereits ausgeführt[1470], birgt die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften erhebliche regionale Unterschiede und damit einhergehend erhebliche, nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen. In den Einstellungskriterien wird weder präzise bestimmt, wann die Einleitung eines Bagatellisierungsverfahrens geboten ist, noch welche Rechtsfolge auf bagatellisierungsgeeignete Sachverhalte Anwendung zu finden hat[1471]. Diese Konse-

[1464] Vgl. Punkt 4.7.4 dieser Arbeit.

[1465] Röding, Subsidiarität im Jugendstrafrecht, S. 234.

[1466] Röding, Subsidiarität im Jugendstrafrecht, S. 234.

[1467] Röding, Subsidiarität im Jugendstrafrecht, S. 234; so auch Friedrichs, Reaktionsformen beim Ladendiebstahl, S. 51.

[1468] Rössner, Bagatelldiebstahl, S. 215.

[1469] So auch Friedrichs, Reaktionsformen beim Ladendiebstahl, S. 51; Rössner, Bagatelldiebstahl, S. 216.

[1470] Vgl. dazu Punkt 4.7.4.1 dieser Arbeit.

[1471] Friedrichs, Reaktionsformen beim Ladendiebstahl, S. 52.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

quenzen können nicht mit dem aus dem öffentlichen Recht entlehnten Grundsatz „Keine Gleichheit im Unrecht" gerechtfertigt werden, da Ungleichbehandlungen im Strafrecht nur da hingenommen werden können, wo die Individualisierung atypischer Einzelfälle zu besorgen ist[1472]. Bei den typischen Erscheinungen des Bagatelldiebstahles muss „ein für alle gleiches Gesetz, nicht aber ein individuell verschiedenes Ermessen mannigfacher Persönlichkeiten" über dessen Zugehörigkeit zum Kriminalrecht entscheiden[1473].

Die Gesetzgebungsgeschichte zeigt, dass der Gesetzgeber die Einstellungsmöglichkeiten wegen Geringfügigkeit als prozessuales Surrogat für eine materiell-rechtliche Bevorzugung der Bagatelldelikte verstanden wissen wollte[1474]. In seiner Entscheidung vom 17.01.1979 hat das BVerfG diese Annahme bestätigt, soweit es ausführt: „Wo der Gesetzgeber nicht verfassungsrechtlich gehindert ist, den Diebstahl geringwertiger Sachen als Vergehen einzustufen, so boten sich ihm zur Verwirklichung seiner Absicht, dem typischen Unrechtsgehalt solcher Straftaten generell Rechnung zu tragen, […] zwei Wege an: die Einführung eines oder mehrerer Privilegierungstatbestände im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches oder einer spezielle Sanktionen in Fällen der Bagatellkriminalität ermöglichenden Vorschrift im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (materiell-rechtliche Lösung) oder eine Begrenzung und Auflockerung des Verfolgungszwanges (prozessuale Lösung). Der Gesetzgeber hat sich im Grundsatz für den zweiten Weg entschieden, indem er den Diebstahl geringwertiger Sachen zwar als Straftat im Sinne des § 242 StGB einstuft, zugleich jedoch über das eingeschränkte Antragserfordernis des § 248a StGB und die Einfügung der §§ 153 I 1, 153 a I 6 StPO zur Verfolgung solcher Delikte spezifische gesetzliche Grenzen gezogen und den Verfolgungszwang aufgelockert hat. Dies ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden."[1475]

Friedrichs[1476] fügt der Entscheidung des BVerfG noch weitere Gedanken hinzu: Danach dienten die in den Diversionsvorschriften verwandten unbestimmten

---

1472 Rössner, Bagatelldiebstahl, S. 216.

1473 Peters/Lang-Hinrichsen, Strafrechtsreform, S. 85; Rössner, Bagatelldiebstahl, S. 216.

1474 Friedrichs, Reaktionsformen beim Ladendiebstahl, S. 52; BT-Drs. 7/550, S. 247, wonach § 153 a StPO als Ausgleich für entfallene Privilegierungstatbestände und zu Vergehen hochgestuften Übertretungen dienen soll.

1475 BVerfGE 50, 205.

1476 Friedrichs, Reaktionsformen beim Ladendiebstahl, S. 53 f.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Rechtsbegriffe als verfassungsrechtlich notwendiges Korrektiv für allgemein zu weit gefasste Strafgesetze. Die Grenze zwischen materiellem Recht und Verfahrensrecht sei verwischt. Der damalige Gesetzgeber habe mit der prozessrechtlichen Lösung gewissermaßen einen „Coup gelandet“[1477], indem er die Unbestimmtheit in das Prozessrecht verlagert habe. Das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot dürfe vom Gesetzgeber nichts Unmögliches verlangen, was mit einer allgemeingültigen sprachlichen Fixierung der Bagatellisierungsvoraussetzungen, die zugleich eine verlässliche, für jedermann berechenbare Prognose für Einzelfallentscheidungen liefert, der Fall wäre[1478]. Letztlich habe das Bedürfnis nach größtmöglicher Gerechtigkeit für Täter und Opfer dazu geführt, dass das Strafrecht immer flexibler, d. h. die Tatbestandsfassungen immer ungenauer, unklarer und damit auslegungsfähiger wurde. Insofern sei das in Artikel 103 II GG verankerte Gebot der Tatbestandsbeschreibung durch die zunehmenden Regelungsbedürfnisse der modernen Strafrechtspflege ausgehöhlt worden[1479].

Dagegen wird wiederum eingewandt, die Erledigungspraxis der Staatsanwaltschaften tendiere selbst bei der Entscheidung über die Einstellung von Ermittlungsverfahren wegen Bagatellstraftaten zu massiver Ungleichheit[1480]. Dies sei angesichts gleicher Sachverhalte rechtsstaatlich nicht vertretbar[1481]. Diese Ungleichbehandlung lasse sich auch nicht damit rechtfertigen, dass durch die „Vagheit der Formulierung“[1482] nicht ein für alle gleiches Gesetz, „sondern ein individuell verschiedenes Ermessen mannigfacher Persönlichkeiten über die Bevorzugung von Bagatelldelikten entscheidet“[1483].

1477 Friedrichs, Reaktionsformen beim Ladendiebstahl, S. 53 f.

1478 Friedrichs, Reaktionsformen beim Ladendiebstahl, S. 53 f.

1479 Dass die tatbestandlichen Ungenauigkeiten aber nicht immer zu einer „größtmöglichen Gerechtigkeit“ für Täter und Opfer führen, beweist der bereits unter Punkt 4.2.3.1 dieser Arbeit geschilderte Umgang mit dem objektiven Tatbestand des § 265a StGB, bei welchem die Rechtsprechung noch immer davon ausgeht, das Merkmal des „Erschleichens“ sei nicht „zeitgemäß“ auszulegen.

1480 So auch Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 79; Albrecht, P.-A., Kriminologie, S. 205 ff.

1481 Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 79.

1482 Friedrichs, Reaktionsformen beim Ladendiebstahl, S. 53.

1483 Friedrichs, Reaktionsformen beim Ladendiebstahl, S. 53.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

4.7.8.3 Schlechterstellung durch Diversion?

Gegen die diversionsrechtliche Lösung bestehen vielfältige Bedenken[1484]. Die unter dem Druck eines sonst drohenden Strafverfahrens erzwungene Unterwerfung des Beschuldigten unter den ihm gemachten Strafvorwurf ist höchst problematisch[1485]. Die Gefahr der Schlechterstellung durch verfahrensbezogene Entkriminalisierung im Wege der Diversion ist gerade für das Jugendstrafrecht hervorgehoben worden. Durch die Vorverlagerung abschließender Strafverfahrensentscheidungen werden Vorschriften der Strafprozessordnung nicht verletzt, sondern gleichsam übersprungen[1486]. Denn die Diversionsprogramme, die typischerweise auf der Ebene der Polizei und der Staatsanwaltschaft angesiedelt sind, wirken auf abschließende Entscheidungen im Vorverfahren gerade unter Ausschaltung der traditionell im Hauptverfahren massierten Beteiligungs- und Abwehrrechte für den Beschuldigten hin. Die verbreitete Einführung der Programme in der Jugendgerichtsbarkeit verweist des Weiteren auf die im diversionsorientierten Jugendstrafverfahren besonders ausgeprägte Problematik der Rechtssicherheit[1487]. Gerade zu Beginn, wo die Weichenstellung für das gesamte weitere Vorgehen erfolgt, ist das Machtgefälle zwischen dem in dieser Situation besonders belasteten Beschuldigten und der Untersuchungsinstanz am wenigsten (z. B. durch anwaltliche Vertretung) abgemildert[1488]. Der kleine Bagatelltäter ist dem Risiko ausgesetzt, in diesem informellen Verhandlungsverfahren unter die Räder der Justizmaschinerie zu geraten, weil es ihm nicht möglich ist, sich einen guten Verteidiger zu leisten, er mit dem Angebot finanzieller Leistungen sparen muss und in der Regel auch nicht Unsicherheiten in der Schuld- und Straffrage zum Gegenstand von Verhandlungen über Art und Höhe der Auflagen machen kann[1489]. Das Risiko des Beschuldigten, sich selbst zu belasten, ist nicht von der Hand zu weisen.

[1484] Arzt u. a., AE-GLD, S. 9.

[1485] Vgl. Arzt u. a., AE-GLD, S. 9, wonach die Verknüpfung der Einstellung mit der Zahlung eines Geldbetrages durch den Beschuldigten an die Staatskasse auf eine Geldstrafe ohne Urteil hinausläuft, wobei die Käuflichkeit der Einstellung die Gefahr der regionalen Ungleichheit mit sich bringe.

[1486] Voß, ZfJ 1989, S. 8, 9 f.

[1487] Voß, ZfJ 1989, S. 8, 9.

[1488] So auch Voß, ZfJ 1989, S. 8, 10.

[1489] Rössner, Bagatelldiebstahl, S. 219.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Unter dem verlockenden Aspekt der – gemessen an den Standards einer erfahrungswissenschaftlich geleiteten Resozialisierung – möglichst rasch einsetzenden erzieherischen „Wohltat" kann der formale Tatnachweis unter einen Beschleunigungsdruck geraten, der die Unschuldsvermutung weit in den Hintergrund drängt[1490]. Bedeutet die Einleitung von Resozialisierungsmaßnahmen durch Polizei und Staatsanwaltschaft einen Verstoß gegen die Unschuldsvermutung der Menschenrechtskonvention (Artikel 6 II MRK), entziehen Diversionsprogramme ihre Klienten der rechtsprechenden Gewalt (Artikel 92, 19 IV, 101 I 2 GG)? Verstoßen ungenaue Diversionskriterien und immer neue Sanktionsangebote gegen das Bestimmtheitsgebot und die Berechenbarkeitsforderung gegenüber staatlichen Zwangseingriffen? Bedeuten die regional in höchst unterschiedlichem Ausmaß bereitgestellten Diversionsprogramme einen Verstoß gegen das Gleichheitsprinzip aus Artikel 3 GG?[1491] Diese Fragen wird man bejahen müssen.

4.7.8.4 Zwischenergebnis

Die Auswertung der Anwendungsquoten der Diversionsvorschriften hat gezeigt, dass deren Handhabung von Bundesland zu Bundesland stark differiert. Das deutliche Nord-Süd-Gefälle beweist einmal mehr, dass der Tatort für den Täter das entscheidende Kriterium dafür sein kann, ob er mit einer Verfahrenseinstellung rechnen darf oder nicht. Gerade die Tatsache, dass ein für alle gleiches Gesetz oder zumindest einheitliche Diversionsrichtlinien nicht existieren, macht die Anwendung der Diversionsvorschriften unter dem Gesichtspunkt der nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung angreifbar. Bedenken bestehen auch im Hinblick auf das in § 45 III JGG geforderte Geständnis des Jugendlichen, da Jugendliche sich gern einmal mit Aufschneidereien selbst darstellen[1492] oder aber sich unnötig selbst belasten, um den vermeintlich unausweislichen Strafprozess abzukürzen. Auch das Argument, dass es gerade die Schwierigkeit war, die Bedingungen einzelfallgerechter Bagatellisierung materiell-rechtlich auf den Begriff zu bringen, die den Gesetzgeber seinerzeit veranlasste, „die Flucht ins Prozessrecht" anzutreten[1493], vermag nicht zu überzeugen. Durch die Verlagerung der Thematik in die Diversionsvorschrif-

---

[1490] Voß, ZfJ 1989, S. 8, 12; so auch Rössner, Bagatelldiebstahl, S. 219.

[1491] Walter, ZStW 1983, S. 32, 49.

[1492] Vgl. Ostendorf, Kommentar zum JGG, § 45, Rdnr. 17.

[1493] Friedrichs, Reaktionsformen beim Ladendiebstahl, S. 53.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ten fand gerade keine Lösung, sondern nur eine Verschiebung des Problems statt. Die teils gravierende Ungleichbehandlung in den verfahrensrechtlichen Einstellungsvorschriften der einzelnen Bundesländer ist hierfür Beweis.

4.7.9 Zusammenfassung

Es wurde aufgezeigt, dass Entkriminalisierungen bestimmter Tatbestände derzeit nur auf wenige bestehende materiell-rechtliche Ansätze gestützt werden können. Gleiches gilt für die Entpönalisierung. Außer dem strafbefreienden Rücktritt und der in einigen Fällen geltenden tätigen Reue sind Entpönalisierungen de lege lata gesetzlich nicht verankert. Dass das materielle Strafrecht keine Bagatellklausel kennt, mag ein Grund dafür sein, weshalb der Weg zur Entkriminalisierung in diesem Bereich größtenteils über die verfahrensrechtlichen Vorschriften beschritten wird. Dabei stößt die praktische Umsetzung der Diversionsvorschriften an ihre rechtsstaatlichen Grenzen. Wo eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung jugendlicher Straftäter wissentlich in Kauf genommen wird, kann ein Festhalten an der bisherigen Diversionspraxis nicht zu vertreten sein. Sie stellt auf längere Sicht kein geeignetes Mittel zur Entkriminalisierung der Bagatelldelikte im Jugendstrafrecht dar. Der von Jugendlichen begangene Normbruch wiegt weniger schwer als der von Erwachsenen, was zur Konsequenz hat, dass die Zuschreibung strafrechtlichen Handelns bei jugendlichen Straftätern grundsätzlich enger sein muss als bei Erwachsenen.

Zu Recht wird daraus gefolgert[1494], dass das Jugendstrafrecht nicht auf ein bloßes Rechtsfolgensystem beschränkt sein kann, sondern die Beurteilung von Straftaten Jugendlicher schon im materiell-rechtlichen Bereich beginnen muss. Geeigneter Ansatzpunkt hierfür ist die Auslegung sowohl der objektiven als in besonderem Maße auch der subjektiven Tatbestandsmerkmale. Diese Auslegung führt dazu, dass im Rahmen der objektiven Strafbarkeitsvoraussetzungen insbesondere die Sozialadäquanz des Verhaltens zu hinterfragen ist, wie auch die übrigen objektiven Tatbestandsvoraussetzungen im jugendtypischen Kontext auszulegen sind. Im Bereich des subjektiven Tatbestandes führt die Beurteilung jugendtypischer Taten zur Vorsatzlosigkeit, wenn ein Jugendlicher den Tatbestand weder absichtlich noch wissentlich verwirklicht hat. Hält der Jugendliche bei Begehung der Tat die Tatbestandsverwirklichung für nicht möglich (unbewusste Fahrlässigkeit), macht er sich ebenfalls nicht strafbar.

[1494] Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 279.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

5 ENTKRIMINALISIERUNGSANSÄTZE DE LEGE FERENDA[1495]

5.1 Materiell-rechtliche Entkriminalisierung

Wichtigstes Mittel der Entkriminalisierung durch den Gesetzgeber bleibt der legislatorische Eingriff in bestehende materiell-rechtliche Tatbestände, was rechtstechnisch vor allem durch die ersatzlose Streichung von Tatbeständen, durch die Ausklammerung von die Strafbarkeit vorverlegenden Versuchs- und Vorbereitungshandlungen oder den Verzicht auf die Bestrafung der Fahrlässigkeit erfolgen kann. Eine engere Grenzziehung der Strafzone kann aber auch durch die Schaffung von Privilegierungen erfolgen, ferner durch den Übergang von härteren zu milderen Strafarten oder Rechtsfolgen sowie durch Senkung der Ober- oder Untergrenze von Strafdrohungen[1496].

5.1.1 Streichung von Bagatelltatbeständen

Die radikalste Entkriminalisierung von Bagatellen ist mit der ersatzlosen, bedingungslosen Streichung der entsprechenden Tatbestände ohne Widerstand von Interessenten am Strafschutz, ohne Zuhilfenahme anderer Abweichungsetikettierungen und anderer Zwangsformen zu erreichen[1497]. Damit würde der sofortige und komplette Rückzug des Strafrechts aus dem Gebiet der Kleinkriminalität erreicht[1498].

Hauf[1499] schlägt eine faktische Entkriminalisierung der Bagatellfälle vor, indem lediglich die Fälle der Strafrechtspflege überstellt werden sollen, deren Täter mit erhöhter krimineller Energie handeln, zum einen, weil sie Mehrfachtäter sind, zum anderen, weil sie in anderer strafrechtlich relevanter Weise aufgefallen sind. Hiergegen wendet sich *Eyers*[1500] mit dem Argument, dass mit dieser Praxis die Warnfunktion des Strafrechts entfiele. Gerade im Falle der Leis-

---

[1495] Köbler, Juristisches Wörterbuch, S. 82: „De lege ferenda“ (lat. „nach erst noch zu erlassendem Gesetz“) ist eine Bezeichnung dafür, dass eine bestimmte Rechtslage bestehen sollte, aber noch nicht besteht.

[1496] Roos, Entkriminalisierungstendenzen, S. 187.

[1497] Naucke, GA 1984, S. 199, 201.

[1498] Peters, ZStW 1965, S. 470, 473 f.

[1499] Hauf, DRiZ 1995, S. 15, 23, für den Tatbestand der Leistungserschleichung.

[1500] Eyers, Entkriminalisierung des Schwarzfahrens, S. 215.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

tungserschleichung könne aufgrund des Anzeigeverhaltens der Verkehrsbetriebe nur der Kreis der Unbelehrbaren erreicht werden und gerade nicht die umfangreiche Gruppe der jugendlichen Ersttäter, was trotz des Aspekts der Entlastung der Strafverfolgungsorgane kriminalpräventiv nicht vertretbar sei. Ohne die erforderliche rechtzeitige Reaktion würde das Abgleiten in die Kriminalität gefördert[1501].

Die Entkriminalisierungsdebatte in Bezug auf die ersatzlose Streichung von Bagatelltatbeständen wird letztlich wohl nur von wissenschaftlichem Interesse sein, denn es wird zu selten erörtert, dass jede Entkriminalisierung als Komplementärerscheinung Neu-Kriminalisierungen zur Folge hat[1502]. Zur Untermauerung dieser Annahme werden zwei Begründungsversuche unternommen: In dem ersten wird die Gesellschaft als Ansammlung freier, vernünftiger Menschen aufgefasst, die den Staat lediglich zur Pflege von Freiheit und Vernunft akzeptieren; das Handeln des Staates führt zur prinzipiell unerwünschten Beschränkung individueller Freiheit und individueller Vernunft; Entkriminalisierung bedeutet Fortschritt an Freiheit und Vernunft; Entkriminalisierung ohne Neu-Kriminalisierung stellt das Ideal dar.

In der zweiten Linie wird die Gesellschaft als im Zustand ständig gefährdeter Freiheit und Vernunft aufgefasst; erst der Staat und sein Recht machen Vernünftigkeit in Freiheit möglich; die Entkriminalisierung ist eine stets notwendige Probe auf die Sicherheit der Organisiation von Vernunft und Freiheit, eine riskante Probe, mit vielen Vorbehalten organisiert; zu diesen Vorbehalten gehört die Parallelität von Ent- und Neukriminalisierung[1503]. Soweit nach der Streichung eines Tatbestandes also weiterhin ein Interesse der Gesellschaft an einer Bestrafung besteht oder vermutet wird, leitet man dieses Interesse auf andere, von der Entkriminalisierung nicht betroffene Bestimmungen über. Diese Aufgabe übernehmen meist Rechtsprechung und Kommentare, aber auch der Gesetzgeber selbst[1504]. Ein gutes Beispiel bietet die Sachbeschädigung in Form des Graffitisprayens. Gemäß § 303 I StGB macht sich strafbar, wer rechtswidrig eine andere Sache beschädigt oder zerstört. § 303 StGB ist durch das 39. StrÄndG vom 01.09.2005 um einen Absatz 2 ergänzt worden.

[1501] Eyers, Entkriminalisierung des Schwarzfahrens, S. 215.

[1502] Naucke, GA 1984, S. 199, 201.

[1503] Naucke, GA 1984, S. 199, 201.

[1504] Naucke, GA 1984, S. 199, 201.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Er lautet: „Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert“[1505]. Mit dieser Reform wurde die Tathandlung durch das Beschädigen ergänzt. Damit sollte ermöglicht werden, namentlich das Auftragen von Graffiti auf Hauswände, öffentliche Bauten oder Verkehrseinrichtungen ohne konstruktive Probleme und ohne die nach der bisherigen Rechtsprechung notwendige Einholung kostspieliger Gutachten zum Entfernungs- bzw. Reinigungsaufwand unter den Tatbestand der Sachbeschädigung zu subsumieren[1506]. Damit hat sich die kriminalpolitisch umstrittene Auffassung[1507] durchgesetzt, dass die Bekämpfung des Graffiti-Unwesens und die damit einhergehende Verbesserung des Eigentumsschutzes gerade auf das Mittel des Strafrechts setzen sollten[1508]. Mangels einer tatsächlichen Entkriminalisierungschance wird sich der Ansatz der Entkriminalisierung durch das Streichen von Tatbeständen daher nicht durchzusetzen vermögen.

5.1.2 Tatbestandsergänzung als Entkriminalisierungsmöglichkeit

Die herausgearbeiteten Bedenken[1509] gegen die Auslegung des Tatbestandsmerkmales des „Erschleichens“ geben Anlass zur Überlegung, wie beispielsweise die gesetzliche Ausgestaltung des § 265a 3. Variante StGB de lege ferenda erfolgen kann, um die derzeit noch herrschende Rechtsprechung zum Tatbestandsmerkmal des „Erschleichens“ im Rahmen der Leistungserschleichung in Form des Schwarzfahrens zu entkriminalisieren. Dabei soll die Nichtverwirklichung kriminalstrafrechtlichen Unrechts angestrebt werden. Aus diesem Grund ist korrigierend in die strafrechtliche Norm einzugreifen und sind diejenigen Umstände der Tatbegehung zu präzisieren, bei denen an das Unrecht der Tat angeknüpft wird. Damit würden die Begehungsformen aus dem Tatbestand herausfallen, die nicht strafwürdig und auch de lege lata schon nicht strafbar sind. Gleichzeitig bliebe mit diesem Vorgehen die An-

---

[1505] BGBl I, S. 2674.

[1506] Wessels/Hillenkamp, Strafrecht BT 2, S. 6 f.

[1507] Hefendehl, NJ 2002, S. 459, 461; kritisch Neubacher, ZStW 2006, S. 855, 873.

[1508] Wessels/Hillenkamp, Strafrecht BT 2, S. 6; vgl. zum Diskussionsstand Mogg, Graffiti, S. 47 ff.

[1509] Vgl. Punkt 4.2.3.1.5 dieser Arbeit.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

drohung der Kriminalstrafe für die Fälle bestehen, die auch nach der Korrektur des Tatbestandes die Schwelle zum Kriminalunrecht überschreiten[1510].

Um die bestehende Rechtsunsicherheit abzuschaffen und die Voraussetzungen einer Strafbarkeit nach § 265a StGB deklaratorisch klarzustellen, ist das Erschleichen von Leistungen nur dann unter Strafe zu stellen, wenn es zu einer Täuschung und dadurch bedingten konkreten Fehlvorstellungen (Irrtum) bei einer kontrollberechtigten Person kommt. In jedem Fall geht es nur um das aktive Unterlaufen präsenter Präventivkontrolle[1511]. § 265a StGB und hier insbesondere der Tatbestand der Beförderungserschleichung ist dahingehend zu ergänzen, dass zur Tatbestandserfüllung die Täuschung einer Kontrollperson oder das Umgehen einer Kontrolleinrichtung erforderlich ist[1512]. Als Erschleichen ist ein Verhalten dann anzusehen, wenn der sich in äußerlich erkennbarer Weise mit dem Anschein der Ordnungsmäßigkeit umgebende Täter eine Leistung tatsächlich unter Umgehung oder Ausschaltung von Kontrollen oder Sicherheitsvorkehrungen in Anspruch nimmt[1513].

5.1.3 Änderungen im Ersten Teil des JGG

Im Ersten Teil des JGG bieten sich speziell die Definitionsvorschriften seines Anwendungsbereiches in mehrfacher Hinsicht an, um Ansätze für Maßnahmen der Entkriminalisierung und Entpönalisierung zu ergreifen, denn diese Restriktionen erfassen den gesamten Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts. Die Voraussetzungen für die Vollziehung von Strafen können eingeengt werden, das Sanktionensystem kann insgesamt differenzierter ausgestaltet

---

1510 Vgl. auch Mahn, Beförderungserschleichung, S. 252.

1511 Albrecht, P.-A., u. a., Rechtsgüterschutz durch Entkriminalisierung, S. 61.

1512 Albrecht, P.-A., u. a., Rechtsgüterschutz durch Entkriminalisierung, S. 40; a. A. MünchKomm StGB-Wohlers, § 265a StGB, Rdnr. 5, der darauf hinweist, dass die Ergänzung des Tatbestands keine Reduktion des Anwendungsbereiches der Norm darstellte da dieser bereits de lege lata entsprechend beschränkt ist; die Ergänzung des Tatbestandes um die „Täuschung einer Kontrollperson" wäre nur eine deklaratorische Klarstellung.

1513 Münch/Komm StGB/Wohlers, § 265a, Rdnr. 39 m. w. N.; a. A. Wessels/Hillenkamp, Strafrecht BT 2, S. 357, der das aktive Täuschen von einer Kontrollperson nicht unter § 265a StGB subsumiert, denn das wäre ein Fall des Betruges, hinter den § 265a StGB im Wege der Subsidiarität zurücktrete.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

und damit die Grundlage für ein Absenken der Sanktionsspirale geschaffen werden[1514].

5.1.3.1 Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters[1515]

Vielfach und kontrovers diskutiert wird eine Entkriminalisierung des Jugendstrafrechts durch die Ausdehnung der Strafunmündigkeit mittels Anhebung der Altergrenze auf 16 oder gar 18 Jahre[1516]. Dies würde den völligen Rückzug des Strafrechts aus dem Leben der 14- bis 16- bzw. 18-Jährigen bedeuten[1517]. Nicht zu verwechseln ist das **Straf**mündigkeitsalter mit dem im Rahmen der Entpönalisierung diskutierten Alter der **Bestrafungs**mündigkeit[1518].

Die Befürworter einer Heraufsetzung der Strafmündigkeit verweisen auf den psychischen Entwicklungsstand und die schwierige „Umbruchsphase vom Kindsein zum Erwachsenenwerden", welche nicht der Anwendung des allgemeinen Strafrechts unterfallen sollte[1519]. Vierzehn- und fünfzehnjährige „Noch-Kinder" sollen daher in Zukunft nicht mehr Adressaten des Jugend-

---

[1514] Albrecht, P.-A., u. a., Rechtsgüterschutz, S. 15.

[1515] Zur Geschichte der Strafmündigkeit: Lempp, Strafreife, S. 369; Fischer, A., Strafmündigkeit, S. 53 ff.

[1516] Vgl. zu den Forderungen der Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters: die Forderung des Berliner FDP-Fraktionsvorsitzenden Martin Lindner im Mai 2006: Herabsetzung der Strafmündigkeit auf 12 Jahre; die Forderung der Partei Rechtsstaatlicher Offensive in den Koalitionsverhandlungen mit FDP und CDU in Hamburg im Jahre 2002: Das Strafmündigkeitsalter soll von 14 auf 12 Jahre sinken; die Forderung einiger Teile der CDU und der Polizeigewerkschaft im Beamtenbund im Jahre 1997: Es sollen bereits 12- und 13-Jährige strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Die Forderung des Freistaates Bayern, die Strafmündigkeit auf 12 Jahre herabzusetzen, wird nicht mehr aufrechterhalten, wie dem Gesetzesantrag – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 1666 BGB und weiterer Vorschriften (BR-Drs. 645/98) vom 26.06.1998 – zu entnehmen ist, da „gegen eine Senkung der Strafmündigkeit auf 12 Jahre überzeugende pädagogische und kriminalpolitische Erwägungen sprechen", vgl. BR-Drs. 645/98, S. 1. Die Forderung nach einer Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters wird zumeist im Zusammenhang mit der Tötung durch Kinder erhoben, ohne das dies indes präventiv vorteilhaft wäre, Eisenberg, Kommentar zum JGG, § 3, Rdnr. 3a m. w. N.; vgl. dazu auch Paul, ZRP 2003, S. 204, 205.

[1517] Röding, Subsidiarität im Jugendstrafrecht, S. 236; Trenczek, ZRP 1993, S. 184, 187.

[1518] Vgl. dazu Punkt 5.2.4 dieser Arbeit.

[1519] Albrecht/Schüler-Springorum, Prolegomena, S. 14; für eine Anhebung der Strafmündigkeitsgrenze auch Fischer, Strafmündigkeit, S. 202.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

strafrechts sein, für sie müsse das Jugendhilferecht gelten[1520]. Möglichst bis zum 18. Lebensjahr sollten die Jugendlichen dem Bereich der Jugendhilfe zugeordnet werden, wobei Ausnahmen – so die Vorschläge – lediglich für Straftaten gegen das Leben vorzusehen wären, für die im einzelnen Fall weiterhin die Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts zu prüfen sei[1521]. Die Forderung zur Heraufsetzung der Strafmündigkeitsgrenze wird mit dem Appell an die Träger der Jugendhilfe verbunden, Maßnahmen zu entwickeln und anzubieten, die eine Intensivbetreuung der wenigen wirklich problematischen Fälle ermöglichen[1522].

Ein zentraler Befund, der für diese Forderung spricht, sind die kontraproduktiven Auswirkungen der Jugendstrafe: Die Jugendstrafe erzieht nicht zum rechtschaffenen Lebenswandel, sondern sie verfestigt und produziert abweichendes Verhalten der ihr Unterworfenen[1523]. In einer von *Lamnek* durchgeführten Analyse bestätigte sich diese Erkenntnis: Die beste spezialpräventive Wirkung beim ersten Verfahren, bezogen auf die Zahl der insgesamt begangenen Delikte, erzielt dessen Einstellung, gefolgt von anderen Maßnahmen wie der Verwarnung und der Weisung, die schlechtesten spezialpräventiven Effekte bringen Dauerarrest und Jugendstrafe[1524]. Diese Relationen bleiben prinzipiell auch bei weiteren Gerichtsverfahren gegen wiederholt Straffällige erhalten[1525].

Lamnek weist in seiner Studie nach, dass etwa ein Drittel der Jugendlichen mit nur einem Delikt in Erscheinung getreten ist, etwa 10 Prozent haben zwei Straftaten verübt. Kumuliert man diese Verteilung, so hat etwa die Hälfte der Registrierten nicht mehr als zwei Delikte begangen[1526]. Auffällig ist, dass bei Erstdelikten die Deliktsdifferenzierung, also die Bandbreite der Delikte, sehr groß ist: 35 verschiedene Delikte werden bei den Verurteilungen genannt. Je mehr Verurteilungen vorliegen, desto enger wird das Spektrum: bei 10 Verur-

---

[1520] Albrecht/Schüler-Springorum, Prolegomena, S. 14;

[1521] Köhler, Konfliktbewältigung, S. 112; Albrecht/Schüler-Springorum, Prolegomena, S. 14.

[1522] Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 167; vgl. Arbeitskreis II/1 (a), S. 281.

[1523] Albrecht/Schüler-Springorum, Prolegomena, S. 8.

[1524] Lamnek, Spezialpräventive Wirkungen, S. 64.

[1525] Lamnek, Spezialpräventive Wirkungen, S. 64.

[1526] Lamnek, Spezialpräventive Wirkungen, S. 64.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

teilungen sind es noch 13 verschiedene Delikte, bei 12 nur mehr 4, danach jeweils nur 2 unterschiedliche Straftaten. *Lamnek*[1527] zieht daraus zwei Rückschlüsse: Erstens deutet die große Variationsbreite der Delikte bei den Erstverurteilten darauf hin, dass es sich um zufällige, punktuelle Delinquenz handelt, die nicht gezielt und professionalistisch ist; es scheint keine Spezialisierung vorzuliegen. Das zweite wesentliche Resultat besteht darin, dass die Reduzierung der Spannweite der Delikte sich nur auf wenige Personen bezieht.

Die Analyse[1528] der zur Inhaftierung führenden Delikte erweist, dass es sich bei den jungen Gefangenen weniger um für die Gesellschaft gefährliche als ihr lästige Straftäter handelt: Über die Hälfte der Jugendlichen ist aufgefallen, ohne Gewalt gegen Personenangewandt zu haben, die meisten aufgrund von Eigentumsdelikten. Auch bei mehreren Gerichtsverfahren konzentrieren sich die zugrundeliegenden Delikte im Wesentlichen auf wenige Tatbestände. Es ist immer die Entwicklungzu erkennen, dass der schwere Diebstahl zunimmt, ebenso steigen die Verstöße gegen das BtMG an, aber auch das Fahren ohne Fahrerlaubnis oder ohne Versicherungsschutz, ein alters- und entwicklungstypisches Vergehen. Während die Körperverletzungsdelikte auf einem niedrigen Niveau annähernd konstant bleiben, gehen die einfachen Diebstähle erheblich zurück. Insbesondere verkehrt sich der Entzug der Fahrerlaubnis, der als eine heilsame Nebenstrafe gedacht ist, in seiner Wirkung oft in das Gegenteil: Der jugendliche Drang zum Autofahren ist so groß, dass der Nichtbesitz bzw. Entzug der Fahrerlaubnis zu weiteren Vergehen provoziert[1529].

Gegen die Anhebung des Strafmündigkeitsalters wird vorgetragen, es handele sich bei von Jugendlichen in diesem Alter begangenen Straftaten regelmäßig um Verstöße gegen leicht verständliche und auch für diese Tätergruppe ohne Weiteres erfassbare Normen[1530], bei denen die Jugendlichen in der Lage sein dürften, das Unrecht ihrer Taten einzusehen und entsprechend zu handeln[1531]. Ein 14-Jähriger werde in der Regel in der Lage sein, „Mein" und „Dein" zu unterscheiden. Er werde auch generell in der Lage sein zu verstehen, was es

---

[1527] Lamnek, Spezialpräventive Wirkungen, S. 64 f.

[1528] Lamnek, Spezialpräventive Wirkungen, S. 64.

[1529] Lamnek, Spezialpräventive Wirkungen, S. 64.

[1530] Vgl. Auswertungen der PKS unter Punkt 2.4.2 dieser Arbeit.

[1531] Röding, Subsidiarität im Jugendstrafrecht, S. 230, 236.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

heißt, einen Gleichaltrigen zu verprügeln[1532]. Auch sei zu beobachten, dass Erwachsene die Strafunmündigkeit von Kindern systematisch zur Begehung von Straftaten ausnutzen, eine Entwicklung, der die Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters Vorschub leisten würde[1533]. Eine Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters würde auch der frühen geistigen und körperlichen Entwicklung der Jugendlichen widersprechen und insbesondere der erhöhten Delinquenz dieser Altersgruppe nicht hinreichend Rechnung tragen, was die Bildung von Jugendbanden[1534] oder Gewaltdelikten angeht[1535]. Der Überlegung, das Strafmündigkeitsalter auf 16 oder 18 Jahre anzuheben, müsse auch eine Abschätzung der Folgen daraufhin einsetzender jugendhilferechtlicher Ersetzungsregeln entgegenstehen[1536]. Insofern verdienen die verschiedenen Sanktionen des JGG mit ihrem Ermahnungscharakter den Vorzug, vorallem wenn man bedenkt, dass die Jugendhilfeeinrichtungen angesichts der Vielzahl der Fälle und der allgemeinen Erwartungshaltung kaum in der Lage sein dürften, überlegene Reaktionen im nötigen Umfang bereitzuhalten[1537].

Nach der präferierten materiell-rechtlichen Entkriminalisierung[1538] sind die jugendtypischen Besonderheiten im Rahmen der Zurechnung jugendlichen Verhaltens zum eingetretenen Erfolg zu berücksichtigen. Dieses Vorgehen ermöglicht eine individuelle Betrachtungsweise und entkriminalisiert diejenigen Straftaten Jugendlicher bereits im materiell-rechtlichen Bereich, die die Bagatellkriminalität in tolerabler Weise tangieren. Eine weitere Entkriminalisierung durch die Anhebung des Strafmündigkeitsalters ist daher nicht angezeigt. Sie wäre ausufernd.

1532 Vgl. Paul, ZRP 2003, S. 204, 205.

1533 Röding, Subsidiarität im Jugendstrafrecht, S. 237.

1534 Zu beachten ist dabei aber, dass gerade die Deliktsbegehung in Banden als jugendtypische Tatbegehung angesehen wird, da sich Jugendliche in der Gruppe sicherer fühlen, was beispielsweise nach *Ostendorf* strafmindernd zu berücksichtigen sei, vgl. Ostendorf, Materiell-rechtliche Entkriminalisierungen, S. 202.

1535 So ein Teil der Niedersächsischen Kommission zur Reform des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts in Albrecht, P.-A., u. a., Ultima ratio, S. 20 f.; Röding, Subsidiarität im Jugendstrafrecht, S. 236 f.

1536 Walter, Entkriminalisierung, S. 260.

1537 Walter, Entkriminalisierung, S. 260.

1538 Vgl. Punkt 4.2.4.4 der vorliegenden Arbeit.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

5.1.3.2 Schaffung eines eigenen Deliktskataloges für Jugendliche und Heranwachsende

Die §§ 2 II, 4, 18 I 2 JGG verweisen auf das Erwachsenenstrafrecht. Regelte § 2 JGG bislang lediglich die Geltung der allgemeinen Vorschriften, sofern durch das JGG nicht anders bestimmt, so wurde nun in § 2 I JGG aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Änderung des JGG und anderer Gesetze vom 13.12.2007 das Ziel des Jugendstrafrechts festgeschrieben. Der Erziehungsgedanke wurde dabei explizit hervorgehoben, womit der Gesetzgeber die Differenzierung zum Erwachsenenstrafrecht nochmals deutlich zum Ausdruck gebracht hat.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob es gerechtfertigt ist, die Straftatbestände des Erwachsenenstrafrechts uneingeschränkt im Jugendstrafrecht zur Anwendung zu bringen, oder ob diejenigen Bagatelldelikte, die jugendtypische Taten „unnötig kriminalisieren“[1539], zurückzunehmen bzw. zu streichen sind. *Ostendorf*[1540] gibt zu bedenken, dass zurzeit zwei Wege beschritten würden, um die Kriminalisierung eines Großteils der männlichen Jugend sowie eines zunehmenden Anteils der weiblichen Jugend bis zum 21. Lebensjahr zu umgehen: Es sind die Diversion und neue ambulante Sanktionen unter Zurückdrängung stationärer Sanktionen. Damit wären aber auch zwei Ausweichbewegungen gekennzeichnet: die Flucht in das Prozess- und die Flucht ins Sanktionenrecht. Mit den Diversionsprogrammen sei die Flucht ins Prozessrecht und neuerdings mit milderen Sanktionen die Flucht ins Sanktionenrecht angetreten, ohne sich der Konfrontation mit der Grundlage staatlichen Strafens zu stellen, den Straftatbeständen. Mit der Schaffung neuer Straftatbestände setze der Gesetzgeber regelmäßig voraus, damit sozialschädliche Verhaltensweisen aus der Erwachsenenwelt einzudämmen. Dementsprechend jugenduntypisch und abstrakt lauteten auch die Formulierungen, die allerdings selbst für Erwachsene kaum verständlich sind[1541]. *Ostendorf*[1542] schlägt daher vor, zukünftig zu unterscheiden zwischen:

[1539] Röding, Subsidiarität im Jugendstrafrecht, S. 235.

[1540] Ostendorf, Zukunft des Jugendstrafrechts, S. 331.

[1541] Vgl. nur die Regelung des § 142 StGB, bei der ein juristischer Laie kaum zu verstehen mag, nach dem Ablauf welcher Wartezeit er den Unfallort verlassen darf, wie er sich anschließend zu verhalten hat und dass das Hinterlassen eines Zettels mit den persönlichen Angaben an der Windschutzscheibe des beschädigten Fahrzeuges nicht ausreicht.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

(1) Tatbeständen, die von Jugendlichen und Heranwachsenden generell nicht verstanden werden[1543]

Ostendorf konkretisiert dies noch: Es geht ihm um den **Unrechtsgehalt**, den zumindest Jugendliche und Heranwachsende nicht verstehen. Wenn beispielsweise bei den Urkundsdelikten bereits im Erwachsenenstrafrecht vielfach Unverständnis herrsche, so müssten für Jugendliche und Heranwachsende generelle Zweifel angemeldet werden. Der selbst ausgefüllte Entschuldigungszettel für das Fehlen in der Schule wird sicherlich als Schulverstoß gewertet; ob er auch als ein Verstoß gegen staatliche Gesetze, mithin als Urkundenfälschung, angesehen wird, erscheint zweifelhaft.

(2) Tatbeständen, die für Jugendliche und Heranwachsende nicht passen[1544]

Hier wird exemplarisch der Bandendiebstahl genannt, da eine Bandenbildung im jugendlichen Alter nicht nur normal, sondern für die Sozialisation, für die gesellschaftliche Integration auch förderlich sei. Ein solches sozialisationsförderndes Verhalten zu einem Strafschärfungsgrund zu machen, verbiete sich. Vielmehr spreche vieles für eine Strafmilderung, für eine Verantwortungsabgabe an die Gruppe.

(3) Tatbeständen, die für Jugendliche und Heranwachsende nicht notwendig sind[1545]

Diebstähle geringwertiger Sachen bis 50 Euro sollten zumindest für Jugendliche und Heranwachsende nicht mehr kriminalisiert werden. Für die meisten Täter gebe es ohnehin keine strafrechtliche Reaktion, wenn sie nicht direkt am Tatort erwischt würden, da die Verfahrenseinstellung regelmäßige Folge sei. In der Praxis werde die Konfliktlösung bereits heute vom Strafrecht auf die zivilrechtliche Ebene abgeschoben.

Allerdings wird die Forderung nach einem eigenen jugendstrafrechtlichen Deliktskatalog, in dem verständliche Verhaltenserwartungen zum Schutze elementarer Rechtsgüter formuliert sind, bei der Kurzatmigkeit der derzeitigen

---

[1542] Ostendorf, Zukunft des Jugendstrafrechts, S. 332.

[1543] Vgl. Ostendorf, Zukunft des Jugendstrafrechts, S. 333 m. w. N.

[1544] Ostendorf, Zukunft des Jugendstrafrechts, S. 333.

[1545] Ostendorf, Zukunft des Jugendstrafrechts, S. 334.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Kriminalpolitik ein unerfüllter Wunsch bleiben[1546]. Daher wird auch dieser Weg nicht die erstrebte Entkriminalisierung der Bagatelldelikte Jugendlicher herbeiführen.

5.1.3.3 Abschaffung des Erziehungsgedankens im JGG

Am Erziehungsgedanken wird ein Paradoxon deutlich, welches mit dem JGG verbunden ist[1547]: Einerseits wurde immer wieder betont, dass das JGG von seiner grundlegenden Intention her nicht als Tat-, sondern als Täterstrafrecht aufzufassen sei. In Abgrenzung zum Erwachsenen-Tat-Strafrecht werde das Jugendstrafrecht meist als Erziehungs-Strafrecht mit dem Ziel der Besserungs-Spezialprävention angesehen. Andererseits können jedoch nur auf diejenigen Jugendlichen die Sanktionen des JGG, also Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe angewendet werden, denen zuvor attestiert wurde, dass sie im Sinne des § 3 JGG strafrechtlich verantwortlich im Hinblick auf die ihnen zur Last gelegten Delikte sind. Das heißt aber nichts anderes, dass ein Jugendlicher einen weitgehend altersgemäßen Stand der Entwicklung erreicht haben muss, damit die Voraussetzungen dafür gegeben sind, ihn mit Hilfe der Sanktionen des JGG zu erziehen. Ungeklärt bleibt in diesem Zusammenhang, weshalb gerade diejenigen Jugendlichen, die eine altersadäquate soziale Reife erreicht haben, gleichzeitig diejenigen sind, bei denen aus Anlass oder aufgrund der Straftat erzieherische Maßnahmen erforderlich sind, weil bei ihnen, wie dargelegt ein Erziehungsdefizit vermutet wird[1548]. In der Literatur wird der Erziehungsgedanke als zentrales Kriterium der Strafzumessung im Jugendstrafrecht daher überwiegend als ungeeignet abgelehnt[1549].

Wie bereits an verschiedenen Stellen ausgeführt[1550], besteht eine lebhafte Diskussion[1551] darüber, ob das Jugendstrafrecht tatsächlich von einem Erziehungsgedanken geleitet wird und/oder geleitet werden darf. Diese Diskussion wird insbesondere vor dem Hintergrund geführt, dass Jugendliche und Her-

---

[1546] Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 134; Ostendorf, Kommentar zum JGG, Grdl. z. §§ 1 u. 2, Rdnr. 9 m. w. N.

[1547] Hirschberg, DVJJ-Journal 4/1997, S. 395.

[1548] Hirschberg, DVJJ-Journal 4/1997, S. 395.

[1549] Ostendorf, Maßloses Erziehungsstrafrecht, S. 91 f. m. w. N.

[1550] Vgl. Punkt 2.5.3 dieser Arbeit.

[1551] Vgl. zum Diskussionsstand Scholz, DVJJ-Journal, 4/1992, S. 301, 302.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

anwachsene unter dem Mantel der Erziehung vielfach ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen erfahren und staatliches Strafen nicht geeignet ist, den Straftäter zu erziehen.

5.1.3.3.1 Schlechterstellung der Jugendlichen durch den Erziehungsgedanken

Der dem Jugendstrafrecht zugrundeliegende Erziehungsgedanke wird im Allgemeinen verwandt, um Schlechterstellungen im Verfahren für Jugendliche und Heranwachsende zu begründen[1552], denn die Autorität des erziehungsfreudigsten Richters müsse leiden, wenn der verurteilte Jugendliche bzw. Heranwachsende ein erstinstanzliches Urteil nur als „zunächst unverbindliche Vorentscheidung" ansehen kann[1553]. Die Strafe habe nur dann die notwendige erzieherische Wirkung, wenn sie der Tat sobald wie möglich folge[1554]. Schlechterstellungen von Jugendlichen und Heranwachsenden im Vergleich zu Erwachsenen finden sich zahlreich.

5.1.3.3.2 Bestehende Schlechterstellung bei der Verhängung freiheitsentziehender Sanktionen

Eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung zwischen jugendlichen und erwachsenen Tätern ist beispielsweise bei der Verhängung freiheitsentziehender Sanktionen zu beobachten. Diese werden bei gleicher Deliktsschwere gegenüber Heranwachsenden, auf die das Jugendstrafrecht angewendet wird, zu einem größeren Anteil verhängt als gegenüber jungen Vollerwachsenen, bei denen das allgemeine Strafrecht Anwendung findet[1555]. Während im Allgemei-

---

[1552] Vgl. Punkt 5.1.3.3 dieser Arbeit; Dünkel, Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, S. 453 f.

[1553] Schaffstein/Beulke/Swoboda, Jugendstrafrecht, S. 175 f.

[1554] Nothacker, GA 1982, S. 451, 452 m. w. N. Diese Auffassung hat in der Rechtsprechung und im Schrifttum weitgehend vorbehaltlose Zustimmung gefunden. Sie beruht auf der Annahme, der Jugendliche sei schneller als der Erwachsene zu beeinflussen, vergesse aber auch entsprechend schneller.

[1555] Beulke, Wende im Jugendstrafrecht, S. 687; Dünkel, Neue Kriminalpolitik 1989, S. 34, 36; Pfeiffer, DVJJ-Journal 2/1991, S. 114: So wird bei Jugendlichen vermehrt U-Haft angeordnet (DVJJ-Kommission, S. 231: Die Untersuchungshaft dauert im Bereich des Jugendstrafrechts länger, je mehr frühere Verurteilungen vorliegen, desto höher ist der Anteil der Anordnung von Untersuchungshaft im Bereich des Jugendstrafrechts; eine vergleichbare Tendenz ist im Erwachsenenstrafrecht nicht auszumachen), werden die Haftgründe der §§ 112, 122 a StPO unzulässig ausgeweitet (Ostendorf, Maßloses Erziehungsstrafrecht, S. 91, 98, Stichwort: apokryphe – verdeckte – Haftgründe; so auch

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nen Strafverfahren jede zweite Einstellung nach §§ 153, 153 b StPO folgenlos durchgeführt wird, wird im Jugendstrafrecht die Mehrzahl der Fälle mit erzieherischen Maßnahmen verbunden[1556]. Hierin ist eine für die jungen Täter nachteilige Behandlung zu sehen[1557].

Walter, Erziehungsgedanke, S. 59, 66: In Betracht kommen Verschleierungen des repressiven Strafcharakters von Sanktionen, die gesellschaftlich akzeptabler gemacht werden sollen), erhalten Jugendliche bzw. Heranwachsende weniger Beistand durch eine Verteidigung und ist im Bereich der mittleren Kriminalität eine härtere Sanktionierung festzustellen (Ostendorf, Kommentar zum JGG, Grdl. z. §§ 1 u. 2, Rdnr. 4), was sich in der Anordnung des Kurzfreiheitsentzuges „Arrest" zeige. Dadurch werden nach dem Jugendstrafrecht mehr stationäre Sanktionen ausgesprochen als im Erwachsenenstrafrecht, vgl. Ostendorf, Maßloses Erziehungsstrafrecht, S. 96; Heinz, Strafrechtsreform, S. 632: 1981 wurden stationäre Maßnahmen – Jugendstrafe, Arrest und Fürsorgeerziehung, ausgesprochen durch den Strafrichter – in 34,78 Prozent der Verurteilungen nach dem JGG angeordnet, während nach dem Erwachsenenstrafrecht lediglich ca. 17 Prozent Freiheitsstrafen verhängt wurden.

1556 DVJJ-Kommission, S. 231; Eisenberg, Kommentar zum JGG, § 45, Rdnr. 10 f. Ein „kleines bisschen Erziehung, eine kleine Sanktionierung, muss in jedem Fall sein", so im Ergebnis Ostendorf, Kommentar zum JGG, Grdl. z. §§ 1 u. 2, Rdnr. 4. Bei den Heranwachsenden werden in besonderem Maße erzieherische Aspekte bei der Verhängung der Jugendstrafe berücksichtigt (Ostendorf, Kommentar zum JGG, Grdl. z. §§ 1 u. 2. Rdnr. 4), was sich sanktionsschärfend auswirkt (DVJJ-Kommission, S. 231: In vergleichbaren Deliktsgruppen werden nach Jugendstrafrecht insgesamt wesentlich häufiger Jugendstrafen verhängt als im allgemeinen Strafrecht Freiheitsstrafen, die Tendenz verstärkt sich mit steigender Anzahl der Vorverurteilungen). Häufig werden auch im Rahmen der Diversion vermeintlich leichtere erzieherische Maßnahmen in Fällen verhängt, in denen gegenüber Erwachsenen gar keine strafrechtliche Reaktion erfolgen würde (vgl. DVJJ-Kommission, S. 231).

1557 A. A. Beulke, Wende im Jugendstrafrecht, S. 687, wonach diese Auslegung außer Acht lasse, dass eine Jugendstrafe eine weniger stigmatisierende Wirkung als eine vergleichbare Freiheitsstrafe hat und die Schlechterstellung nur die Delikte der mittleren Eigentumskriminalität betrifft. Letztlich könne eine unerwünschte Entwicklung in Teilbereichen (Strafverschärfungstendenzen) nicht dazu führen, dass „alle Grundsätze über Bord geworfen werden". „Startschwierigkeiten" seien also hinzunehmen und könnten nur zur stetigen Verbesserung der Anwendungspraxis führen. Die erzieherisch gemeinten Reaktionen müssten ihre Grenze jedoch dort finden, wo sie auch nach allgemeinem Strafrecht nicht schuldgerecht bzw. unverhältnismäßig wären. Dabei müsse keine permanente Parallelwertung zu Rechtsfolgen, die im allgemeinen Strafrecht ausgesprochen worden wären, erfolgen.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

5.1.3.3.3 Bestehende Schlechterstellung im Rahmen der Strafverteidigung

Auch im Rahmen der Strafverteidigung sind Einschränkungen zu konstatieren. Aufgabe eines Strafverteidigers ist es grundsätzlich, den Strafanspruch des Staates abzuwehren und den Angeklagten zu verteidigen. Im Jugendstrafrecht wird dem Strafverteidiger hingegen eine weitere, gleichbedeutende oder sogar primär erzieherische Aufgabe zugesprochen[1558]. Demnach müsste der Verteidiger zu einem Geständnis raten und dürfte bei intern zugegebener Schuld nicht auf Freispruch plädieren[1559]. Dies würde aber gegen den dem Strafverfahren zugrundeliegenden Nemo-tenetur-se-ipsum-accusare-Grundsatz verstoßen, nach welchem niemand verpflichtet ist, sich selbst zu belasten. Den Kritikern, die eine unzulässige Suspendierung rechtsstaatlicher Garantien zu Lasten der Jugendlichen und Heranwachsenden glauben feststellen zu können, halten *Beulke* und *Dünkel* jedoch entgegen, die zahlreichen gesetzlichen Privilegierungen glichen vereinzelte Rechtseinbußen bei Weitem wieder aus[1560], Verteidigungsmängel im Jugendstrafverfahren seien korrekturfähig.

[1558] Brunner/Dölling, Kommentar zum JGG, § 68, Rdnr. 1: Der Verteidiger sei ein kompetenter Verfahrensbeteiligter, der möglichst früh, wenn die entscheidenden Weichenstellungen erfolgen, zur Sicherung eines rechtsstaatlichen Verfahrens – auch unter der Prämisse von Erziehung – beitragen soll. Hierzu umfassend Rieß, Verteidiger als Garant, S. 40 ff.

[1559] Ostendorf, Maßloses Erziehungsstrafrecht, S. 97.

[1560] Blau, Erziehungsgedanke, S. 236, 342; Beulke, Erziehung im Jugendstrafrecht, S. 81 f.; Dünkel, Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, S. 454 f.: Hierzu zählten insbesondere die Festsetzung einer einheitlichen Sanktion gemäß § 31 JGG (auch in den Fällen, bei denen im Erwachsenenstrafrecht die Bildung einer Gesamtstrafe nicht möglich ist, vgl. § 55 StGB), die mögliche frühe bedingte Einlassung (siehe § 88 JGG im Vergleich zu § 57 StGB), die Anwendung des nach Intention des Gesetzgebers milderen Jugendstrafrechts auf Heranwachsende (§ 105 JGG) bzw. bei dieser Altersgruppe auch bei Anwendung des StGB die Berücksichtigung besonderer Strafmilderungen (§ 106 JGG), im Anschluss von Sicherungsverwahrung, die Privat- und Nebenklage sowie die für Jugendliche günstigeren Kostenregelung (vgl. § 74 JGG). Dünkel ist daher auch der Auffassung, die Aufgabe des Erziehungsgedankens und die damit einhergehende Angleichung an das Erwachsenenstrafrecht führe zu erheblichen negativen Konsequenzen für junge Straftäter, vgl. Dünkel, Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, S. 455.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

5.1.3.3.4 Bestehende Schlechterstellung bei Verfahrenseinstellung

Auch bei einer Einstellung nach §§ 45, 47 JGG ist aufgrund der Eintragung in das Erziehungs- bzw. Zentralregister von einer Übelszufügung auszugehen[1561], denn Ermahnungen gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden wegen Bagatellstraftaten werden im Erziehungsregister eingetragen, während bei Einstellungsentscheidungen gegenüber Erwachsenen nach § 153 f. StPO keine Registrierung im Bundeszentralregister erfolgt[1562]. Aufgrund dieses Umstandes ist strittig, ob die Einstellungsvorschriften nach § 153 StPO neben § 45 JGG anwendbar sind[1563]. In der Literatur und vereinzelt in der Rechtsprechung wird § 153 StPO teils generell für unanwendbar erachtet, teils generell der Vorrang vor § 45 I JGG eingeräumt, teils wird danach differenziert, ob die Zustimmung des Gerichtes vorliegt, teils danach, ob aus Präventionsgründen eine Eintragung in das Erziehungsregister für notwendig erachtet wird. Schließlich wird die Anwendung von einer Kombination aus gerichtlicher Zustimmung und nicht erforderlicher Eintragung wegen Benachteiligung des Jugendlichen abhängig gemacht[1564]. *Friedrichs*[1565] trägt dazu vor, die Schlechter-

---

[1561] Ostendorf, Maßloses Erziehungsstrafrecht, S. 97: Daher sei es Aufgabe des Jugendstrafverteidigers, alle prozessualen Möglichkeiten zur Abwehr der Verurteilung auszuschöpfen.

[1562] Friedrichs, Reaktionsformen beim Ladendiebstahl, S. 71 f.; Pfeiffer, DVJJ-Journal 2/1991, S. 114, 121.

[1563] Zur Frage der Anwendung der §§ 153, 153 a StPO neben § 45 I JGG vgl. Ostendorf, Kommentar zum JGG, § 45, Rdnr. 5, 6 m. w. N.: Die selbstständige Prüfung der Einstellung unmittelbar nach § 153 StPO ist mit Rücksicht auf die Eintragungspflicht gemäß § 60 I Nr. 7 BZRG im Unterschied zu der unmittelbaren Anwendung des § 45 JGG angebracht und notwendig. § 153 StPO ist generell Vorrang als der weniger belastenden Maßnahme einzuräumen. Nur wenn der Jugendstaatsanwalt aus Präventionsgründen eine Eintragung im Erziehungsregister für notwendig hält, ist gemäß § 45 I JGG zu verfahren.

[1564] Friedrichs, Reaktionsformen beim Ladendiebstahl, S. 71 f. m. w. N.; ausführlich dazu Ostendorf, Kommentar zum JGG, § 45, Rdnr. 5, 6 m. w. N.; Eisenberg, Kommentar zum JGG, § 45, Rdnr. 9 ff.; Gegenüber der Einstellung gemäß § 45 I, II JGG ist für einen Teil der Wissenschaft § 153 a StPO die subsidiäre Bestimmung. Nach einer anderen Meinung soll neben § 45 III JGG der § 153 a StPO zur Anwendung kommen, wenn die von dem Staatsanwalt angeordneten Auflagen präventiv angemessen sind und den gleichen erzieherischen Effekt haben wie jugendrichterlich angeordnete. Nach einer dritten Meinung soll § 153 a StPO bei Jugendlichen dann angewendet werden, wenn mangels Geständnisses die §§ 45, 47 JGG nicht greifen oder die mit der Entscheidung nach § 45 III JGG verknüpfte Eintragung in das Erziehungsregister ver-

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

stellung des Jugendlichen sei aufgrund des dem Jugendstrafrecht immanenten Erziehungsgedankens gewollt. Die Nichteintragung in das Erziehungsregister hätte zur Folge, dass der Beschuldigte mangels anderer Erkenntnisse jedes Mal wie ein Ersttäter behandelt würde[1566]. Ob sich dies in jedem Fall günstig auf das zukünftige Verhalten des Beschuldigten auswirkte, dürfe bezweifelt werden. Auch den Richtern sei die Bedeutung des Verfahrens nach § 45 JGG bekannt, sodass dem Jugendlichen kein Nachteil erwachsen muss[1567]. Die Kenntnis von Voreintragungen könne daher zu Maßnahmen führen, die im Ergebnis für den Beschuldigten hilfreicher sind, als sie es ohne Vorkenntnisse wären[1568], und ihn somit begünstigen. Offengelassen wird allerdings, welche Maßnahmen das sein sollen.

Auch wenn er in der Vergangenheit bereits mehrfach verurteilt wurde, kann ein junger Vollerwachsender bei der Verhängung einer einmonatigen Freiheitsstrafe ohne Bewährung Berufung oder Revision gegen diese Sanktion einlegen[1569]. Wenn hingegen die gleiche Tat von einem Jugendlichen oder Heranwachsenden begangen und dieser deswegen von einem Jugendgericht zu einem vierwöchigen Dauerarrest verurteilt wurde, sieht es für ihn weniger günstig aus[1570]. Das JGG verbietet nach § 55 I JGG die Einlegung von Rechtsmitteln, wenn der Jugendliche etwa mit der Begründung gegen einen Jugendarrest vorgehen will, dass er ihn als zu hart empfindet, und stattdessen eine Geldbuße oder Arbeitsanweisung anstrebt[1571]. § 55 JGG enthält in Absatz 1 eine auf einzelne Rechtsfolgen bezogene sachliche Rechtsmittelbeschrän-

---

mieden werden soll, um die Jugendlichen nicht gegenüber den Erwachsenen zu benachteiligen. Die Eintragung sei notwendig, da ohne diese der kriminologischen Forschung wichtiges Zahlenmaterial nicht mehr zur Verfügung stünde, vgl. Friedrichs, Reaktionsformen beim Ladendiebstahl, S. 73 m. w. N.

1565 Vgl. Friedrichs, Reaktionsformen beim Ladendiebstahl, S. 72.

1566 Vgl. Friedrichs, Reaktionsformen beim Ladendiebstahl, S. 72.

1567 Friedrichs, Reaktionsformen beim Ladendiebstahl, S. 73. Zu bedenken ist, dass zwar kein Nachteil erwachsen muss, aber wohl kann.

1568 Eisenberg, Kommentar zum JGG, § 45, Rdnr. 10.

1569 Vgl. umfassend dazu Schaumann, Rechtsmittelbeschränkung, S. 37 f.; Schäfer, NStZ 1998, S. 330.

1570 Pfeiffer, DVJJ-Journal 2/1991, S. 114, 121.

1571 Pfeiffer, DVJJ-Journal 2/1991, S. 114, 121.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

kung[1572]. Auch bei der Verhängung einer Jugendstrafe steht dem Jugendlichen nicht das Recht einer zweiten Rechtsmittelinstanz zu, vgl. § 55 II JGG. Diese Vorschrift enthält eine in der Begrenzung auf ein Rechtsmittel im Verfahren liegende instanzielle Rechtsmittelbeschränkung[1573].

5.1.3.3.5 Konsequenzen der Benachteiligungen Jugendlicher

Es stellt sich die Frage, ob das Jugendstrafrecht überhaupt von einem Erziehungsgedanken geleitet werden soll oder ob staatliches Strafen ohne den Anspruch auf Erziehung vorzunehmen ist?

Seit langer Zeit besteht Streit darüber, ob und in welchem Umfang der Staat die Straftat eines Jugendlichen bzw. Heranwachsenden überhaupt zum Anlass nehmen darf, um in das den Eltern verfassungsrechtlich garantierte Grundrecht der Erziehung einzugreifen. In seiner Entscheidung vom 11.07.1967 hat das BVerfG[1574] für volljährige Straftäter entschieden: „Der Staat hat aber nicht die Aufgabe, seine erwachsenen Bürger zu ‚bessern', und deshalb auch nicht das Recht, ihnen die Freiheit zu entziehen, nur um sie zu ‚bessern', ohne dass sie sich selbst oder andere gefährdeten, wenn sie in Freiheit blieben."[1575] Dies bedeutet, dass bei erwachsenen Delinquenten ein „Erziehungs"-Strafrecht nicht angewandt werden darf. Auch der dem Jugendstrafrecht zugrundeliegende Erziehungsgedanke ist umstritten und seit langem Kritik ausgesetzt[1576].

Aus diesem Grund plädiert *Albrecht*[1577] dafür, den Erziehungsgedanken als Rechtfertigung eines – beizubehaltenden – Sonderstrafrechts für Jugendliche und Heranwachsende durch die Berücksichtigung von Besonderheiten des Jugend- bzw. Heranwachsendenalters und die Rücksichtnahme des Strafrechts auf diese Lebensphase zu ersetzen. Der „(meist nur terminologisch) dominierende ‚Erziehungs'-Gedanke, der im jugendstrafrechtlichen Diskurs für alles herhalten muss, ist zu entschleiern und rechtsstaatlich zu begrenzen."[1578] Das Jugendstrafrecht soll wieder vermehrt an die Funktion des allgemeinen Straf-

---

1572 Nothacker, GA 1982, S. 451, 452.

1573 Nothacker, GA 1982, S. 451, 452.

1574 BVerfG 22, 180,

1575 BVerfG 22, 180, 219 f.; vgl. w. Beulke, Wende im Jugendstrafrecht, S. 679.

1576 Vgl. Punkt 5.1.3.3 dieser Arbeit.

1577 Kornprobst, JR 2002, S. 309; Albrecht, H.-J., Gutachten, S. D 108.

1578 Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, Vorwort

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

rechts und an den Rechtsgüterschutz anknüpfen und damit in der Auslegung zweifelhafte und inhaltsleere Rückgriffe auf den Erziehungsgedanken vermeiden[1579]. Die Unterschiede zum Erwachsenenstrafrecht sollen sich legitimieren in „Überlegungen der besonderen sozial und normativ begründeten und abgesicherten Jugendphase, die auch besondere Verletzlichkeiten für die Entstehung und Stabilisierung sozialer Bindungen mit sich bringt, was andererseits dazu führt, dass ein voller Schuldvorwurf nicht erhoben werden kann.“[1580] Ferner wird davon ausgegangen, dass Normstabilisierungsbedürfnisse bei Straftaten in dieser Altersphase grundsätzlich nicht in dem Maße vorhanden sind wie bei Straftaten Erwachsener“[1581]. Bei bagatellhafter Jugendkriminalität kehrt sich das Regel-(Konformität)-Ausnahme-(Delinquenz)-Verhältnis um[1582]. Die Normalität der Jugendkriminalität vorausgesetzt, werden die Norm und ihre Durchsetzung mittels Erziehung zum Problem, denn angesichts der typischen Spontanremission gibt es offenbar keinen Erziehungsbedarf[1583]. Bei fehlendem Erziehungsbedarf dürfe aber nicht mit einer ahndenden Sanktion reagiert werden, dies sei nur bei schwerer Schuld gemäß § 17 JGG zulässig[1584].

Erziehung im Sinne einer inneren Umkehr darf und kann im Hinblick auf Artikel 2 I, Artikel 1 I GG nicht mit Gewalt erzwungen werden[1585]. Darüber hinaus ist zweifelhaft, dass das Ziel des Umdenkens, des Erziehens mittels staatlicher Gewalt überhaupt erreicht werden kann[1586]. In erster Linie sind Personen wie die Eltern und die Familie, zu denen eine emotionale Bindung besteht, auf deren Rat und Meinung der Jugendliche Wert legt, für die Formung und Erziehung zuständig. Es ist anzunehmen, dass sich der jugendliche Straftäter von Strafen oder Belehrungen, die diese Autoritätspersonen aussprechen, zu einem besseren Verhalten anspornen lässt. Wenn Sanktionen

---

1579 Kornprobst, JR 2002, S. 309.

1580 Kornprobst, JR 2002, S. 309, 310.

1581 Kornprobst, JR 2002, S. 309.

1582 Vgl. Voß, ZfJ 1989, S. 8, 14.

1583 Vgl. Voß, ZfJ 1989, S. 8, 14.

1584 Sessar, Jugendkriminalität, S. 26, 44.

1585 Ostendorf, Kommentar zum JGG, Grdl. z. §§ 1 u. 2, Rdnr. 4; a. A. Schlüchter, ZRP 1992, S. 390, 393; Brunner/Dölling, Kommentar zum JGG, Einführung II, Rdnr. 6 f.

1586 So aber Nothacker, Erziehungsvorrang, S. 61 f.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

jedoch von staatlichen Stellen ausgesprochen werden, denen der Jugendliche womöglich ablehnend gegenübersteht, muss das Erziehungsziel von Anbeginn zum Scheitern verurteilt sein[1587].

Aus den genannten Gründen muss sich das Verbot einer zwanghaften Besserung, das für Heranwachsende gilt, tendenziell bereits für Jugendliche auswirken[1588]. Sofern an der strikten Unterscheidung festgehalten würde, das „staatliche Erziehen" bei Jugendlichen, nicht jedoch bei Heranwachsenden[1589] und Volljährigen anzuwenden, müssten verschiedene (Straf-)Ziele bei den genannten Tätergruppen definiert oder die festgestellten Unterschiede müssten schlicht übergangen werden[1590]. Der Gesetzgeber bietet damit jugendstrafrechtliche Sanktionen an, deren erzieherische Wirkung bestritten werden muss. Erzieherisch ungeeignete Sanktionen stehen aber im Widerspruch zu einem Konzept des Erziehungsstrafrechts[1591].

[1587] Im Ergebnis zustimmend Ostendorf, Kommentar zum JGG, Grdl. z. §§ 1 u. 2, Rdnr. 4.

[1588] Ostendorf, Kommentar zum JGG, Grdl. z. §§ 1 u. 2, Rdnr. 4.

[1589] Vgl. allerdings BVerfGE 74, 102, 103, wonach Erziehungsmaßregeln als Erziehungshilfen aus einem subsidiären Erziehungsauftrag des Staates auch gegenüber Heranwachsenden gerechtfertigt seien; a. A. Schaffstein, NStZ 1987, S. 502, 503.

[1590] So auch Ostendorf, Kommentar zum JGG, Grdl. z. §§ 1 u. 2, Rdnr. 4, der zutreffend darauf hinweist, dass die Befürworter der Beibehaltung des Erziehungsgedankens ihrer eigenen Auffassung nicht gerecht werden können, wenn Jugendstrafe von fünf und mehr Jahren und damit über eine erzieherische Ansprechbarkeit hinaus verhängt wird. Denn Einigkeit scheint darüber zu bestehen, dass spätestens nach einer Dauer von 4 bis 5 Jahren die entsozialisierenden Wirkungen größer als die sozialisierenden sind. Selbst für den Erwachsenenvollzug werden nach 5 Jahren Sozialisationsschäden im Sinne von Hospitalisation und Deprivation festgestellt, vgl. Ostendorf, Kommentar zum JGG, § 18, Rdnr. 10. Der Beibehaltung des Erziehungsgedankens widerspricht es ferner, wenn weiterhin der Jugendarrest angeordnet wird, obwohl der Vollzug als erzieherisch ungeeignet gilt, denn kurzfristiger Arrest hat eine größere Rückfälligkeit zur Folge, da wenige Tage für die gewollte Einschüchterung offensichtlich zu kurz sind. Umgekehrt hat der Arrest von vier Wochen ebenso eine überdurchschnittliche Rückfälligkeit ergeben, was mit einem Gewöhnungs- und Abstumpfungseffekt begründet wird, Ostendorf, Kommentar zum JGG, § 16, Rdnr. 3. Letztlich widerspricht es auch dem Erziehungsgedanken, wenn bei den ambulanten Sanktionen die repressive Geldbuße und die in der Praxis zum Ersatz umgewidmete Arbeitsweisung eindeutig überwiegen, so auch Ostendorf, Kommentar zum JGG, Grdl. z. §§ 1 u. 2, Rdnr. 4.

[1591] Ostendorf, Maßloses Erziehungsstrafrecht, S. 91, 95.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Der dem Jugendstrafrecht zugrundeliegende Erziehungsgedanke wird auch deshalb abgelehnt, weil nicht jede Jugendverfehlung bereits Ausdruck eines manifesten Erziehungsdefizits sei[1592]. Der Begriff der „Erziehung" wird als leerformelhaft kritisiert[1593]. Er sei in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise zu unbestimmt[1594]. Der Terminus Erziehungsstrafrecht vertusche, dass ein Großteil der jugendlichen Straftaten entwicklungsbedingt und normal für diese Altersstufe ist[1595], da er einen in diesem Ausmaß tatsächlich nicht vorhandenen Erziehungsbedarf suggeriere. Auch dürfe die Verwendung des Begriffes „Erziehungsstrafrecht" nicht verharmlosen, dass es kein „Erziehungsrecht" gibt, sondern dass Jugendstrafrecht schlicht (Sonder-)Strafrecht ist[1596], welchem ganz wesentlich die Aufgabe zukommt, die Werte und Normen der Gesellschaft zu bestätigen und derart den Rechtsfrieden zu verteidigen[1597].

[1592] Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, S. 2; Ostendorf, Kommentar zum JGG, Grdl. z. §§ 1 u. 2, Rdnr. 4; Böhm/Feuerhelm, Jugendstrafrecht, S. 11. Empirisch findet sich kein Hinweis darauf, dass Jugendkriminalität regelmäßig auf einem Erziehungsdefizit beruht. Von daher gibt es keine Rechtfertigung für die Annahme, dass es notwendig sei, mit justiziellen und/oder pädagogischen Interventionen zur Beseitigung von erzieherischen Mängeln bei delinquenten Jugendlichen einzugreifen, Hirschberg, DVJJ-Journal 4/1997, S. 395, 400. Allerdings hat das BVerfG die Voraussetzungen für den subsidiären staatlichen Erziehungsbegriff weit gesteckt: Haben die Erziehungsmängel eines Jugendlichen oder Heranwachsenden zu einer Straftat geführt, so ist ein Versagen der elterlichen Erziehungsbemühungen, mithin ein staatliches Interventionsrecht regelmäßig gegeben, vgl. Beschluss des BVerfGE 74, 102 f.; zustimmend Beulke, Wende im Jugendstrafrecht, S. 677, 679: Das staatliche Interventionsrecht wäre de facto nicht realisierbar, müsste vor Festsetzung einer Sanktion jeweils ermittelt werden, ob das festgestellte Erziehungsdefizit auf einem Versagen der primär Erziehungsberechtigten beruht. Ablehnend Ostendorf, Maßloses Erziehungsstrafrecht, S. 91, 94.

[1593] Kornprobst, JR 2002, S. 309 m. w. N.; vgl. Streng, Jugendstrafrecht, S. 12, mit der Überlegung, Erziehung als „Sozialisation" zu umschreiben, wobei das letztlich nur ein Austausch der Begrifflichkeiten sei.

[1594] Nothacker, Erziehungsvorrang, S. 59.

[1595] Ostendorf, Maßloses Erziehungsstrafrecht, S. 91, 93; vgl. auch die unter Punkt 2.2.4 dieser Arbeit festgehaltenen Ergebnisse.

[1596] Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, S. 2.

[1597] Streng, Jugendstrafrecht, S. 9 m. w. N.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Nicht die gänzliche Abschaffung des Erziehungskonzeptes, wohl aber seine Reformierung wird von *Walter* gefordert[1598]. Notwendig sei eine Begriffsbildung, die sowohl gegenüber der pädagogischen Wissenschaft als auch ebenso gegenüber den allgemeinen Inhalten des Straf- und Strafverfahrensrechts eigenständig und unabhängig ist. Notwendig ist weiterhin ein spezifisch kriminalpolitisch ausgerichtetes Verständnis, das die kriminalrechtlichen Rahmenbedingungen und den jeweiligen kriminalrechtlichen Regelungszusammenhang berücksichtigt, ohne gleichzeitig in einer strafrechtlichen Perspektive aufzugehen[1599]. Der Erziehungsgedanke erfülle eine Reihe von jugendkriminalrechtlichen Funktionen, für die er schlicht unersetzlich sei[1600]. Nach dem heutigen Verständnis stehe er für ein Jugendrecht, das von einer Tatschuldvergeltung ebenso Abstand nimmt wie von einer Kriminaltherapie, das vielmehr bei einer Minimierung staatlicher Eingriffe kompensatorische Formen der Tatbewältigung sucht[1601]. Abgesehen von der Besorgnis über die Ausweitung sozialer Kontrollen sei die Kritik am Erziehungsgedanken als Leitbild der Jugendkriminalrechtspflege nicht stichhaltig[1602].

Kriminalität von Jugendlichen und Heranwachsenden tritt gerade im Bereich der Bagatelldelikte episodenhaft auf und ist daher als entwicklungsbedingt anzusehen. Der rasche Rückgang der Kriminalität nach Erreichen ihres Höhepunktes („peak-age") tritt in der überwiegenden Zahl der Fälle spontan, d. h. ohne jedes weitere Einschreiten der Strafrechtspflege ein (Spontanremission)[1603]. Wenn also mit dem JGG erzogen werden soll, so nicht um der Er-

---

[1598] Walter, Erziehungsgedanke, S. 59, 75; ähnlich auch Schlüchter, GA 1988, S. 106, 126 f.

[1599] Walter, Erziehungsgedanke, S. 59, 75; vgl. dazu auch Ostendorf, Kommentar zum JGG, Grdl. z. §§ 1 u. 2, Rdnr. 4, sowie Ostendorf, Maßloses Erziehungsstrafrecht, S. 91, 102, der den Begriff des Erziehungsstrafrechts im Rahmen einer verfassungskonformen, teleologischen Auslegung als jugendadäquates Präventionsstrafrecht umdeuten will. Das normative Leitprinzip von staatlicher Einflussnahme dürfe nur in der Verhinderung zukünftiger Straftaten Jugendlicher unter Beachtung der Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität staatlicher Sanktionen liegen, Ostendorf, Kommentar zum JGG, Grdl. z. §§ 1 u. 2, Rdnr. 4; Schöch, Wie soll die Justiz auf Jugendkriminalität reagieren, S. 128.

[1600] Walter, Erziehungsgedanke, S. 59, 75.

[1601] Walter, Erziehungsgedanke S. 59, 89; ebenso Walter, NStZ 1992, S. 470, 472 m. w. N.

[1602] Blau, Erziehungsgedanke, S. 326, 342.

[1603] Vgl. Punkt 3.1.4 dieser Arbeit; Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 15.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ziehung, um der Personalisation, auch nicht um der Sozialisation im Allgemeinen willen, sondern um den Beschuldigten von der Wiederholung der Straftat abzuhalten[1604]. Dieses Ziel der Resozialisierung verfolgt aber jedes Strafverfahren, hierfür braucht man kein Strafrecht, welches von einem besonderen Erziehungsgedanken geprägt ist. Gerade die jugendlichen Intensivstraftäter, die nach einem allgemeinen und subjektiven Rechtsempfinden „erzogen" werden müssten, wird man mit den Erziehungsangeboten des JGG meist nicht erreichen. Und diejenigen Jugendlichen, welche sich eine alterstypische Verfehlung haben zuschulden kommen lassen, müssen mangels eines Erziehungsdefizites in der Regel nicht mehr erzogen werden.

Ein Festhalten an dem Erziehungsgedanken ist daher nicht erforderlich. Der Begriff ist für das, was er ausdrücken soll, zu unpräzise und missverständlich[1605]. Die Sonderstellung jugendlicher Straftäter lässt sich überzeugender mit den Spezifika[1606] rechtfertigen, die dem jugendlichen Alter zuzuschreiben sind. Schon 1992 bemerkte Schüler-Springorum zutreffend: „Unter Reformaspekten dürften dem Erziehungsbegriff hiernach allenfalls begrenzte Reservate bleiben."[1607]

5.1.3.4 Übernahme der Diversionsvorschriften in den Ersten Teil des JGG

Der wesentliche Inhalt der §§ 45, 47 JGG könnte unter größtmöglicher Präzisierung als materiell-rechtlicher Strafausschließungsgrund in den Ersten Teil des JGG übernommen werden. Das Verfahren müsste durch die Staatsanwaltschaft sofort eingestellt werden, wenn das Vorliegen eines Strafausschließungsgrundes festgestellt würde. Unter den gleichen Voraussetzungen hätte der Richter die Eröffnung des Hauptverfahrens abzulehnen oder aber das Verfahren einzustellen, will er dieses Verfahrenshindernis annehmen, auch wenn die Staatsanwaltschaft dies vorab anders beurteilt haben sollte[1608]. Da die notwendigen Einschränkungen des Legalitätsprinzips nach objektiven, transparenten Kriterien gesetzlich festzulegen und möglichst nicht in das Ermessen

---

[1604] Eisenberg, Kommentar zum JGG, § 5, Rdnr. 5; Ostendorf, Maßloses Erziehungsstrafrecht, S. 91, 102.

[1605] Weyel, Erziehungsgedanke, S. 542.

[1606] Vgl. Punkt 2.2.4 dieser Arbeit.

[1607] Schüler-Springorum, DVJJ-Journal 1992, S. 4, 5.

[1608] Schauf, Entkriminalisierungsdiskussion, S. 113.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

der Strafverfolgungsbehörden zu stellen sind, sollten nach *Zipf*[1609] die „bisherigen Einstellungsvoraussetzungen durch unbestimmte Rechtsbegriffe möglichst deutlich beschrieben und als generelle Verfahrenshindernisse ausformuliert werden". Das Legalitätsprinzip verlange nicht, alle Straftaten zu verfolgen, sondern die Verfolgung entsprechend der genannten Kriterien einzuschränken, vor allem aber Willkür auszuschließen. Zur Realisierung dieser Forderung sei das Opportunitätsprinzip nicht geeignet, weil es gerade den Strafverfolgungsorganen eine weitgehende Ermessensentscheidung über die Realisierung des staatlichen Strafanspruchs einräume. Es empfehle sich daher, am Legalitätsprinzip als Grundsatz aus rechtsstaatlichen Überlegungen festzuhalten und die Ausnahmen gesetzlich niederzulegen. Eine derartige Lösung liefe zwar formal auf eine Modifizierung der gegenwärtigen prozessualen Regelung hinaus, sie trüge aber gleichwohl materiell-rechtlichen Charakter, weil den Einstellungsgründen auch die wichtige und insgesamt unumstrittene Komponente innewohnt, zwischen nicht mehr strafwürdigen und gerade schon strafwürdigen Bagatellen zu unterscheiden[1610]. Der Vorteil gegenüber der derzeitigen Anwendung der Diversionsvorschriften bestünde darin, dass es sich bei den Einstellungsgründen um eine reine Rechtsanwendung handelte, weswegen eine weitgehende Revisibilität gegeben wäre und die letzte Entscheidung über die Verfolgbarkeit in der Hand des Richters läge.

Auch *Schauf*[1611] schließt sich dieser Argumentation an und führt aus, dass mit dieser Handhabung gleichzeitig dem Tatopfer die Anerkennung auch eines Bagatellverlustes durch Richterspruch bescheinigt und deutlich gemacht würde, dass Rechtsschutz nötig sei und gewährleistet werde[1612]. Der Vorteil für die Allgemeinheit läge darin, dass aus dem materiellen Recht klarer als bisher abzulesen wäre, was strafbar und was straflos sein sollte[1613].

[1609] Zipf, Legalitätsprinzip, S. 487, 501; so auch Schauf, Entkriminalisierungsdiskussion, S. 112; so auch Roos, Entkriminalisierungstendenzen, S. 313 f. m. w. N.

[1610] Roos, Entkriminalisierungstendenzen, S. 313 f.

[1611] Schauf, Entkriminalisierungsdiskussion, S. 95.

[1612] Schauf, Entkriminalisierungsdiskussion, S. 95.

[1613] Schauf, Entkriminalisierungsdiskussion, S. 95

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Nauke[1614] hat in seinem Gutachten zum 51. Deutschen Juristentag ebenfalls vorgeschlagen, den wesentlichen Inhalt der Diversionsvorschriften in den Ersten Teil zu übernehmen. Damit würde klargemacht, dass es sich um Einengungen der Strafbarkeit handelt, die nur im richterlichen Verfahren präzisiert werden können. Der gegenwärtige Rechtszustand sei von einem ständigen Schwanken zwischen mehr oder weniger großer Milde bzw. mehr oder weniger großer Härte geprägt, was in der Praxis zu Ungleichbehandlung geführt habe. Das geltende Recht müsse daher zu klareren rechtsstaatlichen Formen fortentwickelt werden, mit denen die Gerichte mit gleichmäßiger Deutlichkeit, aber nicht zu hart, auf Bagatellen reagieren könnten. Die besonderen Sanktionsmöglichkeiten der Diversionsregelung könnten ebenso aus dem Prozessrecht herausgelöst und als besonderer Sanktionenkatalog für die gerade schon strafwürdigen Bagatelldelikte in den Ersten Teil des JGG aufgenommen werden[1615].

Anders als bei der prozessrechtlichen Lösung des geltenden Rechts würde es sich bei einer gesetzlichen Kodifizierung der genannten jugendstrafrechtlichen Einstellungsmöglichkeiten um materiell-rechtliche Abgrenzungskriterien handeln, die bei ihrer Anwendung regelmäßig schriftlich durch richterliche Argumente ausgefüllt würden und darüber hinaus im Rechtsmittelverfahren überprüfbar wären[1616]. Außerdem könne die größere Transparenz der durch unbestimmte Rechtsbegriffe festgelegten Einstellungkriterien zu einer erhöhten Gleichbehandlung im Bereich der leichteren Kriminalität führen[1617].

Gegen die Übernahme der Diversionsvorschriften als materiell-rechtlicher Strafausschließungsgrund wird vorgetragen, sie stellten die Rechtsanwender grundsätzlich vor neue und nicht minder erhebliche Probleme, als dies die Diversion tat. Die gewünschte Eindämmung der Bagatellkriminalität zur Schonung der zeitlichen und personellen Ressourcen des Justizapparates wäre mit dem vorgenannten Lösungsversuch, wenn überhaupt, nur schwer zu

---

[1614] Naucke, Strafrechtliches Teilgutachten, S. D 115 f.; Schauf, Entkriminalisierungsdiskussion, S. 94.

[1615] So Schauf, Entkriminalisierungsdiskussion, S. 95.

[1616] Schauf, Entkriminalisierungsdiskussion, S. 95; Ahrens, Einstellung in der Hauptverhandlung, S. 256.

[1617] Schauf, Entkriminalisierungsdiskussion, S. 113.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

realisieren[1618]. Im Gegensatz zur derzeit geltenden Rechtslage wäre bei der aufgezeigten Änderung des Straf(-verfahrens-)rechts die Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer Ermittlungs- und Anklagetätigkeit bei jeder Bagatelle gezwungen, bis zur Feststellung bzw. Ablehnung der Anklagereife durchzuermitteln. Dazu bedürfte es regelmäßig der Erforschung aller be- und entlastenden Umstände, bis die Frage beantwortet werden könne, ob ein hinreichender Tatverdacht bestehe.

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Verfahrenshindernis vorliegt, handelt es sich nicht mehr um eine Ermessensentscheidung, sondern um eine reine Rechtsanwendung im Rahmen der durch unbestimmte Rechtsbegriffe vorgegebenen Leitlinien[1619]. Auch die Gerichte hätten dann all diejenigen Bagatellsachen zu entscheiden, die gegenwärtig vom Staatsanwalt nach den Diversionsvorschriften erledigt werden. Zwar würde dem Täter mit dem beschriebenen Verfahren eine größere Rechtssicherheit an die Hand gegeben, weil er die Revisibilität der so begründeten Urteile erlangt. Gleichwohl würde es nur zu einer Verlagerung der im Rahmen der Diversion besprochenen Problematik führen, gelöst würde sie nicht. Bedenken bestehen, dass bei der konsequenten Beachtung der gesetzlich verankerten Verfahrenshindernisse durch den Staatsanwalt nur noch selten Fälle mit zwingenden Einstellungskriterien vor die Schranken der Gerichte gelangen könnten, sodass die Bagatellkriminialität in viel stärkerem Maße als vorher von der Staatsanwaltschaft erledigt werden würde[1620]. Der Vorschlag, bei der Übernahme der Diversionsvorschriften größtmögliche Präzision walten zu lassen, darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch eine größtmögliche Präzision keine klare, einheitliche Definition, sondern allenfalls eine Interpretationshilfe bieten kann.

Der aufgezeigte Weg einer Ergänzung des Ersten Teils des JGG weist in die richtige Richtung. Dennoch ist deren Praxistauglichkeit im Ergebnis grundsätzlich zu verneinen. Aufgrund der Vielzahl der als unbestimmte Rechtsbegriffe in den Gesetzestext aufzunehmenden Bestimmungen ist zu erwarten,

---

[1618] Vgl. dazu Schauf, Entkriminalisierungsdiskussion, S. 96 f.

[1619] Vgl. dazu Schauf, Entkriminalisierungsdiskussion, S. 113.

[1620] Schauf, Entkriminalisierungsdiskussion, S. 114: Eine solche Vorverlagerung der Kompetenzen auf die Staatsanwaltschaft erscheint auch bei der Bekämpfung der Bagatellkriminalität als nicht angebracht, da bereits das Vor-dem-Richter-Stehen general- und spezialpräventive Wirkungen hat, die unabhängig von einer eventuell verhängten Strafe eintreten.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

dass eine solche Gesetzesänderung in diesem Umfang nicht zur Entschlackung der Strafnormen, sondern eher zur Verunsicherung der Rechtsanwender führen wird. Es gälte ja nicht nur die folgenlose Verfahrenseinstellung nach § 45 I JGG zu regeln, sondern auch die Fälle, in denen die Durchführung erzieherischer Maßnahme geboten erscheint oder der Staatsanwalt zwar eine Anklageerhebung als nicht angebracht einschätzt, gleichwohl Weisungen oder Auflagen für geboten hält. Ein solches komplexes juristisches Regelwerk wäre dem Grunde nach zwar zu begrüßen, allein seine Umsetzbarkeit erscheint aussichtslos.

5.1.3.5 Einführung eines allgemeingültigen Geringfügigkeitsprinzips

Die in Bezug auf die Übernahme der Diversionsvorschriften diskutierten Argumente sollten dennoch nicht sofort ad acta gelegt, sondern sich im Wege einer weniger weitreichenden materiell-rechtlichen Entkriminalisierung zunutze gemacht werden. Denn auch wenn die Übernahme der kompletten Diversionsvorschriften in den materiell-rechtlichen Teil des JGG als praxisuntauglich erachtet wird, so ist die Grundidee der Diversion weiterzuverfolgen – die Einstellung des Verfahrens aufgrund der Geringfügigkeit der eingetretenen Rechtsgutsverletzung. Es wäre zu überlegen, das Geringfügigkeitsprinzip als materiell-rechtlichen Strafausschließungsgrund zu formulieren, welcher die Strafbarkeit trotz formal erfüllter Norm entfallen lässt, wenn der Schuldvorwurf des Täters gering ist und ein Rechtsgut nicht oder nur unbedeutend verletzt oder gefährdet wurde[1621].

Den Fällen, in denen sich die Taten auf geringwertige Gegenstände oder Vermögenswerte beziehen, kann der verletzende Charakter fehlen, sodass die Androhung öffentlicher Sanktionierung nicht gerechtfertigt wäre[1622]. Dieser Gedanke ist der Strafrechtspraxis grundsätzlich nicht fremd, wie ein Blick in die verschiedenen Diversionsrichtlinien der Bundesländer zeigt[1623]. Auch hier erfolgt größtenteils eine Verfahrenseinstellung, wenn der Schaden unter einer bestimmten geringen Grenze liegt. Das Geringfügigkeitsprinzip ist in einem engen Zusammenhang mit dem Entpönalisierungsgedanken der „geringen

---

[1621] So auch Albrecht, P.-A., u. a., Rechtsgüterschutz, S. 15; so auch Unterkommission I, S. 9, 12 f.

[1622] Köhler, Konfliktbewältigung, S. 118: Geringwertigkeitsgrenze bei 5 DM; Ostendorf, Materiell-rechtliche Entkriminalisierungen, S. 249.

[1623] Vgl. Punkt 4.7.4.1 dieser Arbeit.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Schuld“ zu sehen[1624]. Während dieser nur bei der Strafzumessung eine entscheidende Rolle spielt[1625], könnte eine gesetzliche Normierung des Geringfügigkeitsprinzips bereits auf der Tatbestandsseite erfolgen und so zur materiellrechtlichen Entkriminalisierung der Bagatellkriminalität beitragen. Nach entsprechender gesetzlicher Verankerung würde den Strafverfolgungsbehörden kein weiterer Ermessensspielraum hinsichtlich der Verfahrenseinstellung zustehen, da der Tatbestand bereits objektiv nicht erfüllt wäre. Das Verfahren wäre nach § 170 II StPO einzustellen, wenn Ermittlungen aufgenommen worden wären, da bereits kein hinreichender Tatverdacht gegeben wäre[1626].

Das bestehende Strafrecht bietet in gewissem Umfang schon nach derzeit geltendem Recht die Möglichkeit, auf strafrechtliche Sanktionen bei Bagatelldelikten zu verzichten. So wird der Diebstahl geringwertiger Sachen nur auf Antrag verfolgt und bestimmte Verkehrsdelikte setzen die Gefährdung fremder Sachen von bedeutendem Wert voraus[1627]. Ein Geringfügigkeitsprinzip ist dem Strafrecht also nicht gänzlich fremd. Mit der Einführung einer der Entkriminalisierung dienenden Geringfügigkeitsklausel könnten im Wesentlichen diejenigen Delikte von Jugendlichen erfasst werden, die aufgrund ihrer Geringfügigkeit derzeit der informellen Erledigungspraxis unterfallen[1628], d. h. deren Strafbarkeit entfällt, wenn sie nicht mehr als nur geringfügige Gefährdungen oder Schäden nach sich ziehen[1629]. Der Gedanke der gesetzlichen Normierung eines Geringfügigkeitsprinzips ist insbesondere auf die Änderung der persönlichen und gesellschaftlichen Bedeutung des Eigentums und des Vermögens zurückzuführen, welche einem sozialen Wandlungsprozess unterworfen ist[1630]. Die nicht materiellen Werte lösen die ehemals dominierenden

---

1624 Vgl. Punkt 4.6.1 dieser Arbeit.

1625 Vgl. dazu die Ausführungen unter Punkt 4.6.1 dieser Arbeit.

1626 Ostendorf, Grenzen der Entkriminalisierung, S. 247.

1627 Albrecht, P.-A., u. a., Rechtsgüterschutz, S. 15.

1628 Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 167.

1629 Vorschläge der DVJJ-Kommission in: Röding, Subsidiarität im Jugendstrafrecht, S. 239; so auch OLG Hamm, Urteil vom 12.12.1979, zit. n. juris: Ganz geringfügige Rechtsgutsbeeinträchtigungen erfüllen bereits materiell-rechtlich den Tatbestand einer Strafnorm nicht, auch wenn sie von deren Wortlaut formell miterfasst werden.

1630 Albrecht, P.-A., Kriminologie, S. 325.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

materiellen Werte zunehmend ab[1631]. Die früher geltende höhere Strafandrohung der Eigentumsdelikte im Vergleich zu den Körperverletzungsdelikten[1632] ist ein Zeichen dafür, dass man dem Eigentum und dem Vermögen, trotz dessen Ersetzbarkeit, eine große Relevanz zuwies[1633].

In den vergangenen Jahrzehnten verlagerte sich der zunächst dem Eigentum und dem Vermögen zugewiesene hohe Stellenwert hin zur körperlichen Unversehrtheit. Doch obwohl sich Inhalt und Funktion des Eigentums durch die Sozialbindungsklauseln und das stärkere Gewicht von vermögenswerten Rechtspositionen im Laufe der Zeit ebenso verändert haben wie die Reaktion auf seine Verletzung, gehört es immer noch zu den zentralen Rechtsgütern in der Gesellschaft[1634]. Den Forschungen zu den Motiven von Anzeigeerstattern ist gleichwohl auch zu entnehmen, dass die durch Eigentumsdelikte Geschädigten in einem besonders geringen Maße an einer Bestrafung des Täters interessiert sind[1635]. Vor dem Wunsch nach Strafverfolgung steht für den Geschädigten der Schadensausgleich an erster Stelle. Dies gilt umso mehr, als die eigentliche Schädigung bei dem Opfer eines Eigentums- oder Vermögensdeliktes durch die Zunahme entsprechender Sachversicherungen mehr und mehr verringert werden kann[1636]. Daraus folgt, dass Eingriffe in Eigentum oder Vermögen zwar weiterhin als unerwünschtes Verhalten und Störung des Soziallebens angesehen werden, die gesellschaftliche Bedeutung solcher Störungen jedoch zurückgegangen ist[1637]. Die Einführung eines allgemeingültigen Geringfügigkeitsprinzips als Entkriminalisierung de lege ferenda soll daher anhand der Tatbestände des einfachen Ladendiebstahls sowie der Beförderungserschleichung untersucht werden.

1631 Albrecht, P.-A., Kriminologie, S. 326.

1632 Der Versuch der einfachen Körperverletzung war bis zum 6. Strafrechtsreformgesetz aus dem Jahre 1998 nicht strafbar, hingegen der versuchte einfache Diebstahl.

1633 Priebe, Bagatellkriminalität, S. 205.

1634 Köhler, Konfliktbewältigung, S. 115.

1635 Albrecht, P.-A., u. a., Rechtsgüterschutz, S. 51; Voß, Anzeigenmotive, S. 34, 36; im Unterschied dazu wird diese Genugtuungsfunktion der Strafverfolgung vermehrt bei Opfern körperlicher Gewalt beobachtet.

1636 Albrecht, P.-A., u. a., Rechtsgüterschutz, S. 51.

1637 Albrecht, P.-A., u. a., Rechtsgüterschutz, S. 51.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

5.1.3.5.1 Einfacher Ladendiebstahl

Durch immer neue Werbe- und Verkaufstechniken wie beispielsweise die werbewirksame Präsentation der Waren auch außerhalb des Ladengeschäftes oder auf jederzeit zugänglichen Verkaufsflächen in Warenhäusern werden vielfältige Möglichkeiten zur Begehung von Straftaten geschaffen[1638]. Die Verführsituation eines Selbstbedienungsladens insbesondere auf Jugendliche und Heranwachsende darf nicht unterschätzt werden. Zum einen rufen Medien und Werbung den psychologischen Drang zum Besitz von Statusgütern hervor[1639], zum anderen schlagen die Folgen moderner Verkaufsstrategien auch negativ, d. h. kriminalisierend zu Buche[1640]. Die Präsentation der Ware beseitigt oftmals „die seelischen Barrieren zwischen Verkaufsware und potenziellen Käufern"[1641], zumal der Jugendliche den direkt Geschädigten meist nicht zu erkennen vermag[1642]. Die massenhafte Gelegenheit zur Begehung bestimmter strafbarer Handlungen kann insoweit ganz überwiegend als Folge betriebswirtschaftlicher Entscheidungen bezeichnet werden. Selbstbedienung z. B. führt zu einer drastischen Senkung der Personalkosten, die auch unter Berücksichtigung von Ladendiebstählen einen Rationalisierungsgewinn verspricht[1643]. Das Phänomen des gehäuften Auftretens bestimmter Deliktsformen ist daher zum großen Teil nicht auf eine veränderte Einstellung zu den geschützten Rechtsgütern (Privateigentum) auf der Täterseite, sondern auf ein verändertes Verhalten auf der Opferseite zurückzuführen[1644]. Der deliktische Erwerb von Verkaufsware ist heute gegenüber vergleichbaren kriminellen Praktiken in der Privatsphäre dadurch charakterisiert, dass die Ware deutlicher disponibel erscheint[1645]. So markiert nicht der Zugriff auf die Ware, sondern

[1638] Albrecht, P.-A., Kriminologie, S. 325; Rössner, Kleinkriminalität, S. 60.

[1639] Albrecht, P.-A., u. a., Rechtsgüterschutz, S. 51.

[1640] So auch Albrecht, P.-A., Kriminologie, S. 325. Süßigkeiten werden in Griffhöhe von Kindern ausgestellt, Dinge, an die man sich erst in letzter Sekunde zu erinnern pflegt, werden an der Kasse bereitgehalten, vgl. Deutsch, Zivilrechtliches Teilgutachten, S. E 12 f.

[1641] Albrecht, P.-A., u. a., Rechtsgüterschutz, S. 51,

[1642] Böhm/Feuerhelm, Jugendstrafrecht, S. 108; Albrecht, P.-A., u. a., Rechtsgüterschutz, S. 51.

[1643] Albrecht, P.-A., Kriminologie, S. 325.

[1644] Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 318.

[1645] Deutsch, Zivilrechtliches Teilgutachten, S. E 17.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

die ausbleibende Gegenleistung den eigentlichen strafrechtlichen Vorwurf[1646]. Damit kann aber der Tatbestand der unberechtigten Wegnahme nicht begründet werden, weshalb Forderungen nach einer materiell-rechtlichen Entkriminalisierung insbesondere bei dem Tatbestand des Diebstahls, hier speziell beim Ladendiebstahl, erhoben werden.

5.1.3.5.1.1 Tatbestand[1647]

Die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache ist strafbar. Wegnahme wird dabei definiert als der Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams, der nicht notwendig tätereigener sein muss[1648]. Die Schaffung neuer Verkaufsräume stellt die Definition des Wegnahme- und Gewahrsamsbegriffes vor große Herausforderungen. Der Tatbestand des § 242 I StGB schützt das Eigentum, und dabei regelmäßig die faktische Ausübungsmöglichkeit, den Gewahrsam, desselben[1649].

Unter Gewahrsam wird die von einem natürlichen Herrschaftswillen getragene tatsächliche Sachherrschaft verstanden, wobei betont wird, dass das Vorliegen der tatsächlichen Sachherrschaft nach den Auffassungen des täglichen Lebens zu beurteilen sein soll; diese Eigenschaft wird teils als „faktisches Moment", teils als „soziale Komponente" oder „normativ-soziales Moment" bezeichnet[1650].

In Selbstbedienungsläden besteht die Besonderheit, dass die Gemeinschaft einerseits dem Geschäftsinhaber bzw. seinen Angestellten den Gewahrsam an den in seinem Geschäftsbereich befindlichen Waren zuweist, andererseits aber einer Person grundsätzlich die Sachherrschaft über eng an ihrem Körper befindliche Gegenstände zubilligt[1651]. Die Zuordnung von Sachen zu bestimmten Personen kann daher nicht unabhängig von der sozialen Anschau-

---

1646 Arzt u. a., AE-GLD, S. N 48; Deutsch, Zivilrechtliches Teilgutachten, S. E 17.

1647 Vgl. hierzu den berechtigten Hinweis Arzts, dass im Falle einer Entkriminalisierung über eine Änderung des Tatbestandes der Absatz der durch den Diebstahl erlangten Gegenstände keine Hehlerei sei, Arzt u. a., AE-GLD, S. 12.

1648 Münch/Komm StGB-Schmitz, Kommentar zum StGB, § 242, Rdnr. 41; S/S-Eser, Kommentar zum StGB, § 242, Rdnr. 22.

1649 S/S-Eser, Kommentar zum StGB, § 242, Rdnr. 1.

1650 Martin, JuS 1998, S. 890.

1651 So auch Martin, JuS 1998, S. 890.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ung erfolgen[1652]. Eine vollendete Wegnahme liegt vor, wenn der Täter die Herrschaft über die Sache derart erlangt, dass er sie ohne Behinderung durch den alten Gewahrsamsinhaber ausüben kann[1653]. Die Rechtsprechung beurteilt die Frage, wann ein solcher Übergang der tatsächlichen Sachherrschaft erfolgt, nach der Anschauung des täglichen Lebens, wobei sie betont, dass stets die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen seien[1654].

Es wird für die Abgrenzung von Versuch und Vollendung demnach zwischen „kleineren, leicht beweglichen Gegenständen" und „sonstigen (sperrigen) Sachen" differenziert. Während der Täter bei der letztgenannten Gruppe unstreitig dann Gewahrsam erlangt, wenn er die Gegenstände aus dem Herrschaftsbereich des Gewahrsamsinhabers verbringen konnte, besteht bei den erstgenannten Sachen Streit über die Gewahrsamsverhältnisse[1655]. Eine vollendete Wegnahme wird unstreitig nur dann angenommen, wenn der Täter die Gegenstände ergreifen und den Kassenbereich ohne Bezahlung verlassen konnte[1656]. Ferner wird überwiegend angenommen, dass die Waren, die der Kunde in der Hand trägt oder im Einkaufswagen unverdeckt mit sich führt, im Gewahrsam des Ladeninhabers bzw. seiner Angestellten verbleiben, bis sie mit dem Bezahlvorgang in den alleinigen Gewahrsam des Kunden übergehen[1657]. Grundsätzlich ist bei der Beurteilung von Wegnahmesachverhalten in Kaufhäusern[1658] die entscheidende Frage, ob die zur Wegnahme geforderte Gewahrsamsverschiebung in Hinsicht auf den positiven Zuweisungsgehalt des Eigentums schon innerhalb des Kaufhauses – etwa mit dem Verlassen derje-

---

1652 S/S-Schmitz, Kommentar zum StGB, § 242, Rdnr. 58.

1653 Fischer, Kommentar zum StGB, § 242, Rdnr. 17.

1654 Martin, NJW 1997, S. 890 f.

1655 Vgl. Martin, NJW 1997, S. 890, 891.

1656 BGHSt 16, 271; BGHSt 23, 254 ff., bejahen die Wegnahme durch Einstecken einer Zigarettenpackung in die Hosentasche, da diese hierdurch in eine persönliche Nahsphäre verbracht wird, in die nicht ohne Weiteres eingegriffen werden kann. PfzOLG Zweibrücken NStZ 1995, S. 448 f., sieht die Zuordnung einer Sache zu einer Person als eine außerrechtliche an, die unabhängig von einer rechtlichen und tatsächlichen Bewertung ist. Diese Zuordnung werde nur zusätzlich durch das Strafrecht gegen eine Wegnahme geschützt.

1657 PfzOLG Zweibrücken, NStZ 1995, S. 448f.; Hillenkamp, JuS 1997, S. 217, 222; Martin, NJW 1997, S. 890, 891.

1658 Kahlo, Rechtsbestimmung im Diebstahlstatbestand, S. 123, 136 f. m. w. N.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nigen Abteilung, in der die fragliche Ware zum Verkauf angeboten wird – oder erst mit dem Verlassen des Kaufhauses erfolgt[1659]. Das Passieren des Kassenbereiches als räumlicher Sachherrschaftsbereich sei dabei entscheidend[1660]. Nach einer weiteren Auffassung ist die Wegnahme eines Gegenstandes aus Selbstbedienungsläden bereits dann vollendet, wenn er ergriffen wurde und der Zugriff des früheren Berechtigten einer Rechtfertigung bedarf[1661].

Bei der Frage nach der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes wird nicht danach unterschieden, welchen materiellen Wert die weggenommene fremde Sache hat. Auch die Wegnahme einer geringwertigen Sache erfüllt den objektiven Tatbestand und ist bei Bejahung der übrigen Strafbarkeitsvoraussetzungen de lege lata ein Diebstahl. Erst nach Feststellung aller Tatbestandsmerkmale wird im Rahmen des § 248 a StGB geprüft, ob die hierin normierte Verfolgungsvoraussetzung vorliegt. Die Wegnahme geringwertiger Sachen wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält („relatives Antragsdelikt"). Eine Berücksichtigung besonderer Näheverhältnisse zwischen Täter und Opfer findet beim „Haus- und Familiendiebstahl" statt, vgl. § 247 StGB („reines Antragsdelikt"). Der Gesetzgeber hat also die Problematik der Wegnahme geringwertiger Sachen sowie die Wegnahme unter bestimmten Gewahrsamskonstellationen und deren Strafbarkeit erkannt, dies bislang jedoch nicht zum Anlass genommen, objektive Strafbarkeitseinschränkungen vorzunehmen.

5.1.3.5.1.2 Lösungsansätze

Die Wegnahme geringwertiger Sachen kann entweder durch die Einführung einer allgemeinen Geringwertigkeitsklausel oder durch die Kodifizierung einer starren Wertgrenze entkriminalisiert werden.

[1659] Kahlo, Rechtsbestimmung im Diebstahlstatbestand, S. 123, 139: Trägt der Täter die Ware offen in der Hand, so beginne der Versuch mit dem Verlassen der Abteilung, in der sich die zuständige Kasse befindet. Vollendet wird der Versuch erst mit dem Verlassen des Kaufhauses. Auch das Einstecken (und damit erst recht die offen in der Hand getragene Ware) begründe im Regelfall noch keine Vollendung, solange der Kassenbereich noch nicht überschritten ist; ebenso Martin, NJW 1997, S. 890, 892.

[1660] Martin, NJW 1997, S. 890, 892.

[1661] Kargl, JuS 1996, S. 971, 976.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

5.1.3.5.1.2.1 Kodifizierung einer allgemeinen Geringwertigkeitsklausel

Befürworter der Entkriminalisierungsvariante sprechen sich dafür aus, eine bestimmte Ausprägung des Diebstahls, nämlich die Wegnahme geringwertiger Gegenstände in nicht gewerbsmäßiger Form aus Selbstbedienungsläden[1662], aus dem gesetzlichen Tatbestand des § 242 StGB herauszunehmen[1663]. Der generellen tatbestandstypischen Abgrenzung soll im Rahmen der Entkriminalisierung der Wert der Sache dienen, weil er die wichtigste Eigenschaft bei der alleinigen Wegnahme eines Gegenstandes ohne die Anwendung von Gewalt oder Ähnlichem ist[1664]. Darüber hinaus sind der Diversion durch die Opportunitätsvorschriften ohnehin schon Grenzen gesetzt, die den jenseits einer Bagatelle zu verfolgenden Diebstahl von einem nicht verfolgungswürdigen Bagatellbereich unterscheiden („regionales Sonderstrafrecht der Staatsanwaltschaft für die mittlere und kleinere Kriminalität"[1665]).

Allerdings ist die Beschränkung der Entkriminalisierungsüberlegungen nur auf Diebstähle aus Selbstbedienungsläden oder generell aus Ladengeschäften nicht gerechtfertigt, die übrigen Bagatelldiebstähle sollten daher einbezogen werden. Zwar wird im Entwurf des AE-GLD die Typizität des **Laden**diebstahls als Anknüpfungspunkt für die partielle Entkriminalisierung genommen, diese hängt aber weniger mit der Örtlichkeit der Diebstahlshandlung als mit dem Bagatellcharakter der Tat zusammen[1666]. So erschiene es denn auch „reichlich künstlich", wollte man nun den Bagatelldiebstahl eines Jugendlichen aus dem Garten eines Fremden als Kriminaldelikt behandeln, während der Ladendiebstahl eines Jugendlichen in der Stadt, dem sich allein diese Gelegenheit bietet, grundsätzlich anders einzustufen wäre[1667].

[1662] Noch weitergehend Arzt u. a., AE-GLD, S. 11, die eine Beschränkung des Tatbestandes auf den Musterfall des Diebstahls im Selbstbedienungsladen für sachlich nicht gerechtfertigt und überdies gesetzestechnisch nicht realisierbar halten

[1663] Albrecht, P.-A., u. a., Rechtsgüterschutz, S. 57.

[1664] Rössner, Bagatelldiebstahl, S. 212.

[1665] Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 318; Ostendorf, Materiell-rechtliche Entkriminalisierungen, S. 202.

[1666] Rössner, Bagatelldiebstahl, S. 223.

[1667] Rössner, Bagatelldiebstahl, S. 223.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Auch *Naucke*[1668] wendet sich gegen eine solche „sektorale Entkriminalisierung", da sie sich als willkürlich darstelle: Warum solle der Ladendiebstahl bevorzugt geregelt werden, während dies bei Diebstählen auf Messen, in Freizeitbadeanstalten, aus Kiosken, aus KfZ, aus Hotels, bei dem Kollegendiebstahl, dem Zechbetrug und den alltäglichen kleinen Nötigungen nicht der Fall ist? Dieser Vorstellung liege die fehlerhafte Annahme zugrunde, eine aktuelle, arbeitende, auf allgemeinen Regeln beruhende Rechtsordnung lasse sich in Sektoren wie „Ladendiebstahl", „Hochschuldelikte" und „Straftaten an Kreuzungen" aufteilen[1669]. Dies ist aber weder praxisnah noch realistisch. Darüber hinaus scheint gerade die Ausdehnung bis zu der weit über jeden vertretbaren Bagatellbereich hinausgehenden Grenze von 500 DM, die das AE-GLD festschrieb, das Merkmal der Typizität innerhalb des Ladendiebstahls selbst zu verlassen[1670]. Die im Entwurf erkannte und herausgearbeitete „Verrückung der Grenze zwischen Strafrecht und Zivilrecht" und die zahlreichen damit zusammenhängenden, „gesetzgeberisch schwierig zu lösenden Einzelfragen" lassen den Aufwand fraglich erscheinen, der betrieben werden müsste, um nur einen Ausschnitt des gesamten Problems der Bagatellkriminalität zu lösen[1671].

Priebe[1672] weist zutreffend darauf hin, dass die Probleme einer sektoralen zivilrechtlichen Lösung bereits in der Aufspaltung der Zuständigkeiten bestehen. Schon das Delikt weise metaphorisch gesprochen zwei Seiten einer Medaille auf. Nun aber die eine Seite beispielsweise dem Zivilrecht und die andere Seite dem Strafrecht zuordnen zu wollen, werde sich dann als schwierig erweisen, wenn es um Irrtums- oder Versuchskonstellationen geht. Auch erscheint es fraglich, den Ladendiebstahl als nicht strafbaren Unterfall des Diebstahls zu behandeln. Es wäre daher sachgerechter, alle Diebstähle geringwertiger Sachen in nicht gewerbsmäßiger Form in die Entkriminalisierungsüberlegungen aufzunehmen.

Zu hinterfragen ist weiter, was unter Geringfügigkeit zu verstehen ist. Dieses Tatbestandsmerkmal bleibt ein generalklauselartiger auslegungsfähiger und -

---

[1668] Naucke, Strafrechtliches Teilgutachten, S. D 14.

[1669] Naucke, Strafrechtliches Teilgutachten, S. D 14.

[1670] Rössner, Bagatelldiebstahl, S. 223.

[1671] Rössner, Bagatelldiebstahl, S. 223.

[1672] Priebe, Bagatellkriminalität, S. 209.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

bedürftiger Begriff, wenn die Grenze der Geringfügigkeit und damit die Frage, was strafbar ist und was nicht, nicht konkret beantwortet wird[1673]. Zweifelnd wird daher auch hinterfragt, ob dann die Entkriminalisierung anhand einer gesetzlich normierten Geringfügigkeit nichts anderes als eine „zweite Diversionsdebatte" hervorrufen würde, sodass die Frage gestellt werden müsse, wo der Fortschritt gegenüber den heute schon geltenden Diversionsrichtlinien liegen soll[1674]. Gegen die Einführung eines Geringfügigkeitsprinzips und der damit verbundenen Entkriminalisierung wird ferner eingewandt, dass dieses Vorgehen als moralischer und erzieherischer Grundsatz nicht vermittelt werden könne[1675]. Es müsse zu einer besonderen Verunsicherung des Rechtsempfindens Jugendlicher führen, wenn Taten, die von Erwachsenen begangen strafbar sind, ihnen gegenüber für straflos erklärt würden. Damit das Strafrecht überhaupt die Chance habe, Rechtsbewusstsein zu bilden und im positiven Sinne generalpräventiv zu wirken, müsse es allgemeine Geltung beanspruchen und wenigstens im Kern für jedermann verständlich und überschaubar sein. Wie sollten aber einem Jugendlichen die elementaren Grundsätze von Recht und Unrecht nähergebracht werden, wenn bereits auf der Ebene des materiellen Strafrechts für ihn andere Maßstäbe gelten als für Erwachsene, wenn also etwa für ihn, anders als für seinen bereits erwachsenen Mittäter, ein Ladendiebstahl nicht strafbar ist[1676]?

Rödig[1677] gibt zu bedenken, dass von einer solchen generellen Entkriminalisierung bei nur geringfügigen Gefährdungen zukünftig auch Verbrechenstatbestände vom Anwendungsbereich der Minimalklausel betroffen wären[1678]. Gegen eine Bagatellisierung des Ladendiebstahls wendet sich auch *Schoreit*[1679],

---

1673 Röding, Subsidiarität im Jugendstrafrecht, S. 240.

1674 So auch Röding, Subsidiarität im Jugendstrafrecht, S. 240.

1675 Böhm/Feuerhelm, Jugendstrafrecht, S. 108.

1676 Kornprobst, JR 2002, S. 309, 312.

1677 Röding, Subsidiarität im Jugendstrafrecht, S. 240.

1678 Als Beispiel führt er den Mordversuch eines Jugendlichen an, der – etwa infolge frühzeitiger Entdeckung – in einem Stadium unfreiwillig abgebrochen wird, in dem nach objektiver Betrachtung noch keine Gefährdung des Opfers eingetreten war. Wegen einer (Noch-)Nicht-Gefährdung des Opfers würde bei einer Geringfügigkeitsklausel Straffreiheit eintreten.

1679 Schoreit, JZ 1976, S. 49, 52.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

da das Ausmaß, welches der Warenhausdiebstahl zwischenzeitlich angenommen habe, keine Verharmlosung dulde. Wegen der damit verbundenen nachteiligen Signalwirkung sei jeder Rückzug der Strafrechtspflege aus dem Bereich der Laden- und Warenhausdiebstähle abzulehnen.

Bei dieser Argumentation wird verkannt, dass die gesetzlich normierte Geringwertigkeitsklausel die immer stärker ausufernde Praxis der „freiwilligen" Sanktions- und Bußgeldzahlungen in Form von Fangprämien und Bearbeitungsgebühren, welche im Falle der Nichtanzeige eines Ladendiebstahls erhoben werden, eindämmen, wenn nicht gar verhindern kann. Ferner wird mit der Forderung nach der Einführung eines materiell-rechtlichen Geringfügigkeitsprinzips nur der Grundsatz verallgemeinert, der sich heute schon bei der Interpretation einzelner Tatbestandsmerkmale zeigt: So wird z. B. die körperliche Misshandlung als eine nicht ganz unerhebliche Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit definiert[1680], Sachbeschädigung ist die nicht ganz unerhebliche körperliche Einwirkung auf eine Sache[1681]. Warum sollte dieser dem Strafrecht bereits immanente Grundgedanke daher nicht allgemein zu einem Strafausschließungsgrund erweitert werden[1682]?

Die Forderung nach der Einführung eines allgemeingültigen Geringfügigkeitsprinzips wird auch mit dem Hinweis auf ausländische Rechtsordnungen begründet, nach denen eine strafrechtliche Reaktion bei unbedeutenden Rechtsgutsverletzungen zu unterbleiben hat[1683]. So wird auf § 42 des österreichischen Strafgesetzbuches verwiesen, wonach Taten mit geringer Schuld und unbedeutenden Tatfolgen oder – seit 1987 – nach erfolgter Wiedergutmachung nicht strafbar sind, wenn die Bestrafung nicht aus spezial- oder generalpräventiven Gründen geboten ist. Nach überwiegender Meinung handelt es sich um einen Strafausschließungsgrund, seit 1987 auch um einen Strafaufhebungsgrund, dessen Feststellung dem Gericht vorbehalten ist[1684], vgl. § 42 II

1680 Fischer, Kommentar zum StGB, § 223, Rdnr. 3a.

1681 Fischer, Kommentar zum StGB, § 303, Rdnr. 6.

1682 Vgl. Sonnen, DVJJ-Journal 2/2002, S. 215, 217; so auch Albrecht, P.-A., u. a., Rechtsgüterschutz, S. 15: Die Entkriminalisierung sollte durch Restriktion des äußeren Tatbestandes erreicht werden.

1683 Vgl. Schöch, Entkriminalisierung, S. 245, 255.

1684 Vgl. Schöch, Entkriminalisierung, S. 245, 255; Schauf, Entkriminalisierungsdiskussion, S. 98.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

öStGB. Die „mangelnde Strafwürdigkeit der Tat“ nach § 42 öStGB ist auf der höchsten Stufe der Entkriminalisierungsskala einzuordnen, weshalb es nicht überrascht, dass ihr Anwendungsbereich mit ca. 7 Prozent der Gerichtsentscheidungen stark begrenzt geblieben ist[1685]. Grund hierfür mag sein, dass bei einer Anwendung des § 42 öStGB in der Hauptverhandlung ein Freispruch erfolgen muss, was aber den Richtern ein ungutes Gefühl hinterlassen kann, denn immerhin liegt in den Fällen des § 42 öStGB eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhafte Tat vor[1686].

Dagegen eröffnete die materielle Geringwertigkeitsklausel des § 3 des StGB der DDR[1687] die Möglichkeit, die Tat als Verfehlung außerstrafrechtlich zu verfolgen – zu denken wäre im heutigen Strafrecht an eine Abgabe an das OWiG[1688]. Diese Lösung hatte einen erheblich größeren Anwendungsbereich als das vorgestellte österreichische Modell[1689].

Dennoch ist die materiell-rechtliche Verankerung des Geringfügigkeitsprinzips mit verbesserten Kontrollmöglichkeiten – auch für die Opfer von Straftaten – verbunden. Während diesen bei Opportunitätsentscheidungen wie der Verfahrenseinstellung letztlich nur die Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt, können Antragsteller, die zugleich Verletzte sind, bei Einstellungen nach § 170 II StPO binnen zwei Wochen Beschwerde erheben. Sofern sich ein Urteil darauf stützt, dass eine Tat nicht strafbar ist, weil diese unter das Geringwertigkeitsprinzip fällt, wäre gegen ein solches Urteil das Rechtsmittel der Berufung gegeben, um die gerichtlich vorgenommene Bewertung der Geringfügigkeit überprüfen zu lassen[1690].

1685 Vgl. Schöch, Entkriminalisierung, S. 245, 255.

1686 Vgl. dazu Schauf, Entkriminalisierungsdiskussion, S. 100.

1687 § 3. (1) Eine Straftat liegt nicht vor, wenn die Handlung zwar dem Wortlaut eines gesetzlichen Tatbestandes entspricht, jedoch die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind. (2) Eine solche Handlung kann als Verfehlung, Ordnungswidrigkeit, Disziplinarverstoß oder nach den Bestimmungen der materiellen Verantwortlichkeit verfolgt werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

1688 Vgl. Schöch, Entkriminalisierung, S. 245, 256.

1689 Vgl. Schöch, Entkriminalisierung, S. 245, 256.

1690 Albrecht, P.-A., u. a., Rechtsgüterschutz, S. 16.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Ein so verstandenes Geringfügigkeitsprinzip wird letztlich auch der vielfach erwähnten Ultima-Ratio-Funktion des strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes gerecht[1691]. Das schärfste Kontrollinstrument des Staates sollte der Reaktion auf sozial unerträgliche Handlungen vorbehalten bleiben, die bloß unerhebliche Beeinträchtigung eines Rechtsgutes bedarf regelmäßig keiner strafrechtlichen Ahndung.

5.1.3.5.1.2.2 Kodifizierung einer festen Wertgrenze

Die aufgezeigten Reibungspunkte würde eine restlose, eindeutige Erfassung strafbaren Verhaltens durch kasuistisch-exakte Regelungen und unter Verwendung deskriptiver Tatbestandsmerkmale nicht nur im Hinblick auf die Anforderungen des Artikel 103 II GG am ehesten beseitigen. Sie käme auch der Forderung nach Entkriminalisierung entgegen, da sie das Verbrechen nur punktuell erfassen könnte, somit mehr Lücken zuließe und dem Richter durch enge Bindung an das Gesetz weniger Möglichkeiten zur extensiven Tatbestandsinterpretation einräumte als eine generelle Regelung[1692]. Daher wird verschiedentlich an den Gesetzgeber appelliert, bei der einzelnen Strafbestimmung noch stärker die scharfe Grenze zu suchen und die Straflosigkeit mancher Delikte in Kauf zu nehmen, anstatt mit Hilfe unbestimmter Begriffe die lückenlose Strafbarkeit anzustreben. Die Abgrenzung verschiedener Diebstahlsarten anhand ihrer Wertigkeit ist grundsätzlich aus §§ 242, 248 a StGB bekannt.

Es wird die Auffassung vertreten, es sei eine exakte Grenzziehung notwendig, um eine Differenzierung zwischen den als Kriminalunrecht eingestuften Taten und der straffreien Bagatelle vorzunehmen. Nur anhand einer festen Wertgrenze sei festzustellen, ob sich der Täter noch im straffreien Raum bewegt oder die Grenze zur Strafbarkeit bereits überschritten hat. Eine Unterscheidung im Einzelfall könne nicht mit unbestimmten Rechtsbegriffen wie „geringfügig“ oder „unbedeutender Wert“ vorgenommen werden[1693]. Diese wären wieder der Auslegung durch den Rechtsanwender zugänglich und würden mit großer Wahrscheinlichkeit zu einer ähnlich unterschiedlichen Anwendungspraxis führen, wie sie heute schon im Rahmen der Diversionsrichtlinien zu beobachten ist.

[1691] Albrecht, P.-A., u. a., Rechtsgüterschutz, S. 17.

[1692] So Naucke, Strafrechtsentwicklung, S. 58.

[1693] So auch Mahn, Beförderungserschleichung, S. 152; Dreher, Bagatellkriminalität, S. 927.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Die Abgrenzung des straflosen Bagatelldiebstahls von dem strafbaren Diebstahl sollte nach *Rössner*[1694] anhand eines festen Deliktsbetrages erfolgen, weil dieser wichtige Anknüpfungspunkte in der Wirklichkeit findet[1695]. Da der soziale Wert einer Sache durch deren Reproduzierbarkeit bestimmt werde, könnten geringfügige Dinge ohne größere sozialschädliche Auswirkungen ersetzt werden. Zum anderen würde mit der Einführung einer festen Bagatellgrenze dem Umstand Rechnung getragen, dass erst der steigende Wegnahmebetrag einer einfachen Diebstahlshandlung den völlig ungefährlichen Normalbürger und Gelegenheitstäter deutlich vom antisozialen Straftäter scheidet. Die Negierung des Tatbestandes aus dogmatischen Gründen könne zur gesellschaftlichen Neutralisierung des Unrechtsgehaltes führen, die der gesamten strafrechtlichen Kontrolle mehr schadet als nützt.

Dem ist entgegenzuhalten, dass gerade die relative Unbestimmtheit weiter Tatbestandsfassungen zur Vermehrung von Humanität, Liberalität und Gleichheit im Strafrecht genutzt werden können[1696]. Ohne Verwendung von Generalklauseln sind Gesetze oftmals zu starr und zu kasuistisch und könnten dem Wandel der Verhältnisse oder der Besonderheiten nicht mehr gerecht werden[1697]. Daher wird das Bestimmtheitsgebot heute auch nur noch als Gebot „größtmöglicher Bestimmtheit" verstanden, wobei die Grenze der noch zulässigen Unbestimmtheit nicht genau feststeht[1698].

5.1.3.5.1.3 Zwischenergebnis

Problematisch an einer vom Gesetzgeber vorzugebenden starren Wertgrenze – die der jeweiligen Geldentwertung angepasst werden müsste – ist wiederum die Frage, warum bei einer äußerst geringfügigen Wertdifferenz von nur einem Cent eine zunächst straflose Handlung zum Diebstahl wird[1699]. So argumentiert auch *Dreher*[1700], dass jede feste Wertgrenze willkürlich sei. Doch auch

---

1694 Rössner, Bagatelldiebstahl, S. 202.

1695 Rössner, Bagatelldiebstahl, S. 202.

1696 Vgl. Naucke, Strafrechtsentwicklung, S. 58.

1697 Roos, Entkriminalisierungstendenzen, S. 189.

1698 Roos, Entkriminalisierungstendenzen, S. 189.

1699 Albrecht, P.-A., u. a., Rechtsgüterschutz, S. 58.

1700 Dreher, Bagatellkriminalität, S. 929.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

wenn man den „Schmerz der Grenze“ in Kauf nähme[1701], blieben zu Recht Bedenken: Unabhängig von der Persönlichkeit des Täters könne ein Diebstahl von 20 Euro je nach den Umständen des Einzelfalles einen verschiedenen Unrechts- und Schuldgehalt haben[1702]. Der Unrechtsgehalt eines Vermögensdelikts richtet sich somit nicht durchweg allein nach dem Wert des vom Täter erstrebten Gegenstandes: „Die Entwendung einer Sache von geringem Wert kann sich in einem Fall als Bagatelle darstellen, in einem anderen Fall aber, je nach den Verhältnissen des Opfers, eine schwerwiegende Einbuße bedeuten und auf eine rücksichtslose Einstellung beim Täter hinweisen“[1703]. Damit wird der Vorwurf zum Ausdruck gebracht, eine gesetzlich normierte Wertgrenze stelle den Erfolgsunwert einer Tat in den Mittelpunkt und vernachlässige die individuelle Schuld bei der Bewertung des Unrechts[1704]. Jedoch muss man den Kritikern zugestehen, dass bei einer allgemeingültigen gesetzlichen Regelung individuelle Schuldaspekte tatsächlich niemals eine Rolle spielen können, da dies gerade der universellen Anwendbarkeit eines Tatbestandes zuwiderlaufen würde[1705]. Derartige Überlegungen können daher nur in der individuell vorzunehmenden Strafzumessung Berücksichtigung finden. Das ist dann aber kein Problem der materiell-rechtlichen Entkriminalisierung bei den Bagatelltatbeständen, sondern das eines jeden Straftatbestandes, bei dem als Anknüpfungspunkt nur der Außenerfolg des Täters bleibt, der sich in dem Handlungs- und Erfolgsunwert der Tat sowie dem typischen Gesinnungsunwert ausdrückt und vom Gesetzgeber in entsprechend klare Unrechtstatbestände zu fassen ist[1706].

Allgemein lässt sich somit sagen: Gegen die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe und wertausfüllungsbedürftiger Generalklauseln, die als extreme Formen normativ unbestimmter Tatbestandsmerkmale verstanden werden können, bestehen dann keine Bedenken, wenn sich mit Hilfe der üblichen

---

[1701] Rössner, Bagatelldiebstahl, S. 210.

[1702] Stehle jemand der alten, von Sozialhilfe lebenden Frau ihre letzten 20 Euro, so hat das ein anderes Gewicht, als wenn jemand zwei Zehn-Euro-Scheine nimmt, die er auf dem Schreibtisch eines vermögenden Mannes herumliegen sieht, vgl. Rössner, Bagatelldiebstahl, S. 210.

[1703] Rössner, Bagatelldiebstahl, S. 210; BT-Drs. 7/1261, S. 17.

[1704] Rössner, Bagatelldiebstahl, S. 202.

[1705] So im Ergebnis auch Rössner, Bagatelldiebstahl, S. 210 f.

[1706] So im Ergebnis auch Rössner, Bagatelldiebstahl, S. 210.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Auslegungsmethoden, insbesondere durch Heranziehung anderer Vorschriften desselben Gesetzes, unter Berücksichtigung des Normzusammenhangs mit anderen Gesetzen oder aufgrund einer gefestigten Rechtsprechung eine zuverlässige Grundlage für die Auslegung und Anwendung der Norm gewinnen lässt. Der Einzelne hat in diesem Fall die Möglichkeit, den durch die Strafnorm geschützten Wert sowie das Verbot bestimmter Verhaltensweisen zu erkennen und die staatliche Reaktion vorauszusehen[1707].

5.1.3.5.2 Leistungserschleichung

5.1.3.5.2.1 Tatbestand

Nach ganz überwiegender Auffassung ist unter diesem Tatbestandsmerkmal jeder Transport von Personen durch ein öffentliches Verkehrsmittel zu verstehen[1708]. Der Täter muss eine Leistung ferner in der Absicht erschleichen, das Entgelt nicht zu entrichten. Hieraus wird abgeleitet, dass die Entgeltlichkeit der in Anspruch genommenen Leistung ein ungeschriebenes Merkmal des objektiven Tatbestandes darstellt[1709]. Ein Entgelt im strafrechtlichen Sinne ist nach der Legaldefinition des § 11 I Nr. 9 StGB eine „in einem Vermögensvorteil bestehende Gegenleistung". Zusätzlich dazu ist nach einhelliger Auffassung erforderlich, dass das Entgelt aus erwerbswirtschaftlichen Gründen erhoben wird[1710].

§ 265a StGB normiert zwar nicht ausdrücklich, dass durch die Tatbegehung beim Opfer ein Vermögensschaden eingetreten sein muss. § 265a StGB verlangt aber, dass die Leistungserschleichung in der Absicht erfolgte, das Entgelt

---

[1707] LK-Dannecker, Kommentar zum StGB, § 1, Rdnr. 209.

[1708] Zur weiteren Differenzierung des Tatbestandsmerkmales der Beförderung durch ein Verkehrsmittel, insbesondere zur Frage, ob auch die Mitfahrt in einem privaten Verkehrsmittel unter § 265a StGB zu subsumieren ist, vgl. Mahn, Beförderungserschleichung, S. 81 m. w. N.

[1709] MünchKomm StGB-Wohlers, Kommentar zum StGB, § 265a, Rdnr. 27; Wessels/Hillenkamp, Strafrecht BT 2, S. 354.

[1710] Mahn, Beförderungserschleichung, S. 82: Orientiert man sich an der zu § 248a StGB ergangenen Rechtsprechung, dürfte die Geringwertigkeitsgrenze bei ca. 50 Euro festzusetzen sein, OLG Frankfurt/Main, NStZ-RR 2008, 311; PfzOLG Zweibrücken NStZ 2000, 536.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nicht zu entrichten, weshalb der eine Leistung Erschleichende einen anderen in dessen wirtschaftlichen Vermögensinteressen grundsätzlich schädigt[1711].

Die h.M. geht vom wirtschaftlichen Gesamtwert des Vermögens aus und bestimmt den Schaden, indem sie in einem ersten Schritt das betroffene Vermögen unmittelbar vor und unmittelbar nach der täuschungsbedingten Handlung vergleicht[1712]. Gerade im Bereich der Leistungserschleichung bei der Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist es aber so, dass das Verkehrsmittel ohnehin gefahren wäre. Die Aufwendungen der Verkehrsbetriebe für die entsprechende Fahrt erfolgen unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Täters[1713]. Ein Schaden müsste daher grundsätzlich verneint werden, weil der Leistende nicht ärmer wird. Hier zeigt sich das Problem der umfassenden Kriminalisierung des „Schwarzfahrens": Das Beförderungsunternehmen wird durch das Schwarzfahren einerseits nur mittelbar geschädigt, da sein Vermögen nicht geschmälert wird, aber eben auch keinen Zuwachs erfährt. Andererseits soll aber auf bloßes Schmarotzertum und Unfairness in einem liberalen Rechtsstaat gerade nicht mit Strafe reagiert werden, wenn im Übrigen nichts Schädliches passiert[1714].

Dennoch wird nahezu unumstritten ein strafrechtlich relevanter Vermögensschaden beim Normalfall des Schwarzfahrens angenommen[1715]. Dieses Ergebnis ist auch sachgerecht, denn die als entgeltlich gedachte Leistung wird bei der Leistungserschleichung tatsächlich als unentgeltliche in Anspruch genommen, so dass die Vermögensinteressen des Opfers nicht gewahrt werden

---

[1711] Vgl. Punkt 4.2.3.1.3.

[1712] BGHSt 53, 199, 201 f.; näher zum Schadensbegriff Klesczewski, Strafrecht BT, S. 475 f.

[1713] Mahn, Beförderungserschleichung, S. 106 f.

[1714] Alwart, JZ 1986, S. 563, 564. Aus diesem Grund lehnt *Mahn* die Annahme eines Vermögensschadens dort ab, wo sich aus zivilrechtlicher Sicht des Falls kein Opfer ergibt, da sich anderenfalls zivilrechtliche und strafrechtliche Wertungen widersprechen, Mahn, Beförderungserschleichung, S. 123.

[1715] Trotz unterschiedlicher Begründungen wird das Vorliegen eines Vermögensschadens im Ergebnis übereinstimmend bejaht, vgl. dazu Maurach/Schroeder/Maiwald, Strafrecht BT, S. 567; Alwart, JZ 1986, S. 563, 565 m. w. N.; Schall, JR 1992, S. 1, 4 m. w. N.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

und es in diesem Sinne –ähnlich dem Spendenbetrug- einen Vermögensschaden erleidet[1716].

5.1.3.5.2.2 Lösungsansätze

5.1.3.5.2.2.1 Kodifizierung einer allgemeinen Geringfügigkeitsklausel

Es wäre an eine Entkriminalisierung dergestalt zu denken, dass eine Strafbarkeit nur dann bestehen bliebe, wenn der Täter in der Absicht gehandelt hat, ein „nicht nur geringfügiges Entgelt" nicht zu entrichten. Hiergegen bestehen zwar grundsätzlich keine Bedenken, allerdings wirft die Entkriminalisierungsdiskussion im Wege der Geringfügigkeit an dieser Stelle ein Scheinproblem auf: Der durch das „Schwarzfahren" angerichtete Schaden ist in seiner Gesamtheit zwar beachtlich[1717], der im maßgeblichen Einzelfall entstandene Schaden ist aber gering[1718] und liegt nahezu immer unter dem Betrag, bei welchem die Diversionsrichtlinien der Länder von einer Geringfügigkeit ausgehen. Mit Aufnahme einer entsprechenden Geringwertigkeitsklausel würde aber außer Acht gelassen, dass der Wert der erschlichenen Leistung im strafrechtlichen Sinne nur der des zu zahlenden Beförderungsentgeltes ist und mögliche zivilrechtliche Ersatzansprüche an dieser Stelle nicht zu berücksichtigen sind.

Dennoch, auch wenn der Nutzen einer Geringwertigkeitsklausel für § 265a 3. Var. StGB nicht groß erscheint, so wäre die Kodifizierung derselben aber für den jugendlichen Straftäter auch nicht nachteilig. Denn sie bietet immer die Möglichkeit, für diesen Tatbestand den „geringen Schaden" deutlich niedriger als bei anderen Tatbeständen anzusetzen.

5.1.3.5.2.2.2 Kodifizierung einer starren Wertgrenze

Probleme an der ordnungsrechtlichen Lösung im Bereich der Bagatellkriminalität ergeben sich regelmäßig daraus, dass für die Differenzierung zwischen Delikten, die als Bagatelle zu werten sind, und Verstößen, die aufgrund ihrer Schwere als Kriminalunrecht einzustufen sind, eine Abgrenzung erforderlich

---

[1716] Alwart, JZ 1986, S. 563, 565.

[1717] Die verursachte Gesamtschadenssumme der Leistungserschleichung beläuft sich 2008 auf 3 Millionen Euro, vgl. PKS 2008, S. 195.

[1718] 82,5 Prozent der Schadensfälle hatten einen Wert von weniger als 15 Euro, vgl. PKS 2008, S. 195.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

wird[1719]. Während es dem Täter beim Ladendiebstahl weitestgehend freisteht, auch hochpreisige Waren zu entwenden, und die Wegnahme geringwertiger Sachen daher mit Straffreiheit privilegiert werden soll, hat der Schwarzfahrer es nicht in der Hand, den Gegenwert der erschlichenen Beförderung selbst zu bestimmen.

Der Täter des § 265a 3. Var. StGB wird meist nicht um des Schwarzfahrens willen die Tat begehen, sondern um von einem Ort zum anderen zu kommen, wofür das zu entrichtende Beförderungsentgelt nicht in seinem Ermessen steht, sondern von den Verkehrsbetrieben festgesetzt wird. Legte man das von den Verkehrsbetrieben im Falle des Fahrens ohne gültigen Fahrausweis erhobene erhöhte Beförderungsentgelt zugrunde, um eine feste Wertgrenze zu bestimmen, so wäre mit der bundeseinheitlich geforderten Summe von 60 Euro eine vertretbare Geringwertigkeitsgrenze bereits erreicht oder gar überschritten[1720]. Das von den Verkehrsbetrieben erhobene erhöhte Beförderungsentgelt ist daher als starre Wertgrenze zur Bestimmung der Geringfügigkeit ungeeignet. Zieht man dagegen den Wert der erschlichenen Beförderungsleistung heran, besteht die Möglichkeit, dass diese einen höheren Wert erreicht als das erhöhte Beförderungsentgelt. Es stellt sich die Frage, ob derartige Fälle weiterhin als Bagatelle zu werten sind oder ob für sie die Beibehaltung des eine Kriminalstrafe nach sich ziehenden Tatbestandes erforderlich bleibt[1721].

5.1.3.5.2.2.3 Zwischenergebnis

Der Festlegung einer starren Wertgrenze begegnen die für die Kodifizierung einer solchen Grenze beim einfachen Ladendiebstahl geäußerten Bedenken in gleicher Form. Auch für die soeben beschriebenen Fälle stellt die Verwendung einer Generalklausel die sachgerechte Lösungsmöglichkeit dar. Die Normierung einer starren Wertgrenze ist daher abzulehnen.

5.1.3.5.3 Zusammenfassung

Da sich der Rechtsgüterschutz durch das Strafrecht an der Verhältnismäßigkeit zu orientieren hat, ist es verfassungspolitisch sinnvoll, unbedeutende Rechtsgutsverletzungen von der Strafbarkeit auszunehmen[1722]. Voraussetzun-

---

[1719] Mahn, Beförderungserschleichung, S. 152.

[1720] Mahn, Beförderungserschleichung, S. 152.

[1721] Mahn, Beförderungserschleichung, S. 152 f.

[1722] Rössner, Bagatelldiebstahl, S. 202.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gen für die Straflosigkeit sind die geringe Schuld des Täters einerseits und keine oder nur eine unbedeutende Rechtsgutsverletzung oder Rechtsgutsgefährdung andererseits.

Einer starren und unflexiblen Festlegung einer Geringwertigkeitsgrenze bedarf es nicht, weil der Verwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffes („geringfügig") dann keine Bedenken entgegenstehen, wenn dieser im Rahmen der Auslegung eine zuverlässige Rechtsanwendung zulässt. Der Normierung eines allgemeinen Geringfügigkeitsprinzips ist daher der Vorzug einzuräumen, da so auf die jugendtypischen Besonderheiten der Tat und deren Unrecht flexibler reagiert werden kann.

Um die richtungsweisende Wirkung deutlich zu machen, hat die Geringfügigkeitsklausel am Anfang des JGG zu stehen[1723]. Bei der Normierung de lege ferenda ist die Einschränkung vorzunehmen, dass der Ausschluss des Tatbestandes im Falle einer geringen bzw. unbedeutenden Rechtsverletzung nur dann eingreift, wenn nicht die Schwere der Schuld eine strafrechtliche Ahndung der Tat erfordert. Damit kann den Bedenken begegnet werden, eine Geringfügigkeitsklausel würde generell auch für Verbrechen gelten.

5.1.4 Herabstufung der Bagatelldelikte zu Ordnungswidrigkeiten

Um Bagatelldelikte der Strafbarkeit zu entziehen, könnten sie de lege ferenda aus dem Strafrecht herausgenommen und dem Recht der Ordnungswidrigkeiten zugeordnet werden.

Der Bereich der Ordnungswidrigkeiten erfasst Gesetzesübertretungen, die nach der allgemeinen gesellschaftlichen Auffassung nicht als strafwürdig gelten[1724], d. h. Fälle von geringem Unrechtsgehalt, die sich von den kriminellen Vergehen durch den Grad des ethischen Unwertgehalts unterscheiden[1725]. Der Geldbuße im Recht der Ordnungswidrigkeiten ist nicht das mit der Verhängung einer Kriminalstrafe verbundene autoritäre, ehrenrührige Unwerturteil über die Verhaltensweise des Täters immanent, sie enthält daher keine ins Gewicht fallende Beeinträchtigung des Ansehens oder des Leumunds des

---

[1723] Arbeitskreis, Forum II/1, S. 281: Ein Formulierungsvorschlag lautet: „Eine Verfehlung von Jugendlichen ist nicht strafbar, wenn sie nicht mehr als nur geringfügige Gefährdungen oder Schäden nach sich gezogen hat."

[1724] BVerfGE 27, 18, 20.

[1725] Vgl. BVerfG, NJW 1959, S. 619; so auch Roos, Entkriminalisierungstendenzen, S. 310.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Betroffenen[1726]. Ihr fehlt aber der „Ernst der staatlichen Strafe“[1727]. Eine Form der Entkriminalisierung durch den Gesetzgeber ist die Herausnahme von Vorschriften aus dem StGB und deren Überleitung in das OwiG[1728]. *Naucke*[1729] spricht von einer großen Anziehungskraft des Modells „Entkriminalisierung durch Überführen von Strafrecht in Ordnungswidrigkeitenrecht“. Vielfach sei dieses Modell „Ordnungswidrigkeitenrecht statt Strafrecht = Entkriminalisierung“ benutzt worden, so für die Entkriminalisierung des Straßenverkehrsrechts seit 1968 (Einführungsgesetz zum Ordnungswidrigkeitengesetz) und bei der Entkriminalisierung der Übertretungen des StGB als Teil der Strafrechtsreform 1974 (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch). Dem Gesetzgeber sei diese Art der Entkriminalisierung daher nicht fremd, sie müsse nur konsequent weiterbetrieben werden.

5.1.4.1 Vorüberlegungen

Begehen Jugendliche oder Heranwachsende Ordnungswidrigkeiten, steht deren Ahndung im Kräftefeld dreier Normbereiche: des Ordnungswidrigkeitenrechts, des Jugendstrafrechts und des allgemeinen Strafrechts, jeweils in materiell- wie in verfahrensrechtlicher Hinsicht[1730]. Ordnungswidrigkeiten sind

---

[1726] BVerfGE 27, 18 f.; so auch Roos, Entkriminalisierungstendenzen, S. 173, der darauf hinweist, dass sich die Geldbuße des Ordnungswidrigkeitenrechts grundsätzlich anders darstellt als die Strafe des Kriminalunrechts.

[1727] Roos, Entkriminalisierungstendenzen, S. 173.

[1728] Roos, Entkriminalisierungstendenzen, S. 169; vgl. zu den formalen und materiellen Definitionsansätzen des Begriffes „Ordnungswidrigkeit“: Schauf, Entkriminalisierungsdiskussion, S. 41.

[1729] Naucke, GA 1984, S. 199, 205.

[1730] Bohnert, Ordnungswidrigkeiten und Jugendrecht, S. 1, deren Verhältnis durch fünf methodische Anhaltspunkte in den Blick zu nehmen ist: 1) § 2 OWiG enthält einen Ansatz für eine Aufteilung der Einflusssphären: „Dieses Gesetz gilt für Ordnungswidrigkeiten nach Bundesrecht und nach Landesrecht“, 2) § 46 OWiG regelt, dass für das Bußgeldverfahren, soweit das OWiG nichts anderes bestimmt, sinngemäß die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren gelten, namentlich der StPO, des GVG und des JGG, 3) im OWiG finden sich einige ausdrückliche Regelungen für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten Jugendlicher, während sich im JGG nichts Entsprechendes für Ordnungswidrigkeiten findet, 4) denkbar wäre eine Rekonstruktion der Gesetzeszwecke von JGG und OWiG und die Deduktion allgemeiner jugendtümlicher Regelungen zur Anwendung im Ordnungswidrigkeitenrecht, 5) § 2 JGG enthält seinerseits eine normative Zuordnung: „Die allgemeinen Vorschriften gel-

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

keine Straftaten[1731]. Da sich die Ordnungswidrigkeit gegenüber der Straftat als das schwächere Mittel der Ahndung erweist, bedeutet die Einstufung bestimmter Bagatelldelikte als Ordnungswidrigkeit eine Entkriminalisierung,[1732]. Die so entkriminalisierten Tatbestände stellen materiell-rechtlich keine Straftat mehr dar.

5.1.4.2 Abgrenzung der Ordnungswidrigkeiten vom Strafrecht

Ordnungswidrigkeitenrecht und Strafrecht verfolgen verschiedene Schutzzwecke, wobei die Abgrenzung des materiellen Begriffs der Ordnungswidrigkeit vom Strafrecht umstritten ist[1733]. Die h. M. vertritt eine gemischt qualitativ-quantitative Methode[1734]. Danach wird eine Straftat durch die Auflehnung gegen die Rechtsordnung, welche ein sozialethisches Unwerturteil enthält, charakterisiert. Demgegenüber wird ein ordnungswidriges Verhalten von Ungehorsam gegenüber verhältnisbedingten Vorschriften staatlicher Verwaltung gekennzeichnet[1735]. Der Geldbuße fehle der „Ernst staatlichen Strafens“[1736], sie sei nur eine deutliche Pflichtenermahnung. Auf diese Art können Straftaten und Ordnungswidrigkeiten voneinander unterschieden werden. Im Grenzbereich falle es in das pflichtgemäße Ermessen des Gesetzgebers, wie das Delikt eingruppiert werden soll[1737]. Ein Kriterium für die Abgrenzung der Delikte im Grenzbereich benennt die h. M. nicht, sodass es für sie hier eine begriffliche Nichtunterscheidbarkeit der Delikte gibt.[1738].

---

ten nur, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.“ Zu Recht stellt *Bohnert* fest: Wären diese Anhaltspunkte gleichrangig, so wäre die Rechtslage so verworren, wie sie praktiziert wird. Vgl. zur Auflösung dieses Spannungsfeldes ebenfalls Bohnert, Ordnungswidrigkeiten und Jugendrecht, S. 2 f.

1731 Bohnert, Ordnungswidrigkeiten und Jugendrecht, S. 2 m. w. N.

1732 Roos, Entkriminalisierungstendenzen, S. 169.

1733 Vgl. zum Meinungsstand Klesczewski, Ordnungswidrigkeitenrecht, Rdnr. 5 ff.

1734 BVerfGE 45, 272, 288 f.; Roxin, Strafrecht AT I, S. 31 f. m. w. N.

1735 Klesczewski, Ordnungswidrigkeitenrecht, Rdnr. 32.

1736 Roos, Entkriminalisierungstendenzen, S. 173.

1737 BVerfGE 51, 60, 74; BVerfGE 80, 182, 186.

1738 Klesczewski, Ordnungswidrigkeitenrecht, Rdnr. 34

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass das Ordnungswidrigkeitenrecht das Allgemeininteresse an einem sorgfältigen Verhalten schützt, während das Strafrecht vor allem Individualrechtsgüter vor einer Verletzung schützt.

5.1.4.3 Lösungsansätze

Nach *Schauf*[1739] erscheine die Einstufung der Bagatellen als Ordnungswidrigkeit bei Abwägung aller Vor- und Nachteile als die Wahl des kleineren Übels gegenüber ihrer Verortung im Strafrecht, wolle man sich nicht dazu entschließen, das System der formellen Sozialkontrolle weiter zu differenzieren.

Auch *Baumann*[1740] hat den Vorschlag gemacht, die Bagatelldelikte unter den Vermögens- und Eigentumsdelikten in den Bereich der Ordnungswidrigkeiten zu verlagern[1741]. Es sei nicht einzusehen, dass der Schutz von Leib und Leben im weiten Umfang und insbesondere bei Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung präsent sei, während z. B. der Ladendiebstahl weiterhin eine Straftat sei, und man eine Herabstufung von Eigentums- und Vermögensdelikten deshalb nicht vornehmen wollte, weil man eine Relativierung des Eigentumsbegriffes befürchte.“[1742] Die Differenz zwischen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sei überwiegend quantitativer und nicht qualitativer Art, weshalb eine randscharfe Abgrenzung in einem breiten Grenzbereich nicht möglich und somit dem Ermessen des Gesetzgebers überlassen sei[1743]. Dem Grundsatz folgend, dass das Strafrecht immer nur als letztes Mittel seinen Einsatz finden soll, sei der Gesetzgeber nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, Bagatellen dann als Ordnungswidrigkeiten einzustufen, wenn die soziale Störung damit ebenso gut oder sogar besser als mit der Kriminalstrafe zu beheben sei. In diesen Fällen habe der Gesetzgeber zur Ordnungswidrigkeit und damit zur Geldbuße zu greifen.

[1739] Rössner, Bagatelldiebstahl, S. 222.

[1740] Baumann, ZRP 1972, S. 273 f.

[1741] Baumann, JZ 1972, S. 1, 3; Baumann, ZRP 1972, S. 273 f.; vgl. zu den Fragen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit ausführlich Bohnert, Ordnungswidrigkeiten und Jugendrecht, S. 25 ff.; zur Gestaltung des Verfahrens selbst Bohnert, Ordnungswidrigkeiten und Jugendrecht, S. 51 ff.

[1742] Baumann, JZ 1972, S. 1, 3; Baumann, ZRP 1972, S. 273 f.

[1743] Priebe, Bagatellkriminalität, S. 213.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Baumann[1744] sah für seinen Vorschlag zwei Lösungswege: 1) Die als Bagatellen eingestuften Delikte würden komplett aus dem Strafgesetzbuch herausgenommen und in das Ordnungswidrigkeitenrecht überführt, wobei *Baumann* selbst eingesteht, dass nur bei den Vermögensdelikten ein zahlenmäßiger Maßstab als Abgrenzungskriterium vorstellbar sei. 2) Im StGB werde ein Drittes Buch mit einer Zusammenstellung von materiell-rechtlichen Vorschriften eingefügt, welches die Bagatellkriminalität betreffen. Sodann sei ein Katalog von verschiedenen Ordnungswidrigkeiten zu erstellen, die Beziehungen zum allgemeinen Strafrecht haben, aber unter dessen Schwelle liegen und mit der sie tragenden verwaltungs- oder zivilrechtlichen Rechtsmaterie nicht unlösbar verbunden sind. Dies hätte den Vorteil, dass der Allgemeine Teil des StGB Anwendung finden würde, die Vorschriften also für das gesamte Kriminalrecht gelten[1745]. Mit der Aufnahme eines Ordnungswidrigkeitenkatalogs in das StGB würde ein „neuer Typ von Bagatellvorschriften" entstehen, der zwar auch den Ordnungswidrigkeiten zugeordnet, aber dem Strafgesetzbuch unterstellt wäre[1746]. Nur so könne die Durchbrechung des Legalitätsprinzips im Strafrecht verhindert werden[1747]. Dabei müsse ein neuer Sanktionskatalog geschaffen werden, der Maßnahmen einschließlich der Geldbuße enthält, die zwar im Vorfeld der Kriminalstrafe liegen, aber dennoch an die persönliche Verantwortlichkeit des Bagatelltäters appellieren[1748].

In der Literatur finden sich zahlreiche Stimmen, die sich für eine Entkriminalisierung durch Herabstufung der Bagatellen in den Bereich der Ordnungswidrigkeiten aussprechen[1749]. In Anlehnung an den letztlich nicht umgesetzten Entwurf eines § 118a OWiG[1750] sollte beispielsweise ein neuer Ordnungswidrigkeitentatbestand für die Sachbeschädigung durch Graffiti geschaffen werden, der das unbefugte Anbringen von Plakaten bzw. das unbefugte Beschrif-

---

1744 Baumann, JZ 1972, S. 1, 3.

1745 Baumann, JZ 1972, S. 1, 3.

1746 Männlein, Opportunitätsvorschriften, S. 178; Dreher, Bagatellkriminalität, S. 926.

1747 Vgl. Eckl, ZRP 1973, S. 139, 140.

1748 Rössner, Bagatelldiebstahl, S. 214.

1749 Vgl. Schauf, Entkriminalisierungsdiskussion, S. 85 m. w. N.

1750 Vgl. dazu BT-Drs. 13/374, S. 5 f.; BT-Drs. 10/5083, S. 14; BT-Drs. 10/5083, S. 23.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ten, Bemalen, Bekleben oder sonstige Verunstalten einer Anlage oder Sache beinhaltet[1751].

Auch im Bereich der Leistungserschleichung wurde eine dem Unrechtsgehalt des § 265a StGB angemessene Lösung darin gesehen, sie als Ordnungswidrigkeit einzustufen, wenn es sich um die Form des Schwarzfahrens handelt.[1752] Die Leistungserschleichung nach § 265a I Alt. 3 StGB richte sich zumindest auch gegen die Interessen der Allgemeinheit und ähnele so den Bagatellfällen des Steuer- und Straßenverkehrsrechts, die heute ebenfalls als Ordnungswidrigkeit eingestuft sind[1753]. Außerdem würde mit der Einstufung als Ordnungswidrigkeit dem Umstand Rechnung getragen, dass die Allgemeinheit das „Schwarzfahren" zwar als missbilligenswertes, gemeinlästiges[1754], aber nicht unbedingt als kriminelles Verhalten ansieht[1755]. Die undifferenzierte Pönalisierung des Schwarzfahrens erfasse unter den heutigen Verhältnissen des Massenverkehrs Verhaltensweisen, deren Einstufung als Kriminalunrecht nicht mehr gerechtfertigt sei. Das Strafrecht als Ultima Ratio sei eine zu scharfe Reaktion auf die weite Auslegung des Merkmals „Erschleichen" durch die Rechtsprechung, die auch schon das bloße Ausnutzen fehlender Kontrollen unter Strafe stellt. Da sich die Realität weit von der tatbestandlichen Regelung entfernt, kann sich der Täter, insbesondere wenn es um die erste Auffälligkeit geht, durch die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes regelmäßig sofort von der weiteren Strafverfolgung „freikaufen". Aufgrund dieser Erwägungen „genüge eine Bußgeldvorschrift, die das Schwarzfahren auch weiterhin als grundsätzlich missbilligenswert ausweist, aber die Qualität des Unrechts besser träfe"[1756]. Nach der Überführung des Tatbestandes in das Ordnungswidrigkeitenrecht sei auch eine Zunahme des Schwarzfahrens nicht zu befürchten, denn die generalpräventive Wirkung einer Bußgeldvorschrift sei

---

[1751] Vgl. Wolf, I., ZRP 1973, S. 187.

[1752] Vgl. zum Recht der Ordnungswidrigkeiten und dessen Einordnung im Allgemeinen Falkenbach, Leistungserschleichung, S. 363; Roos, Entkriminalisierungstendenzen, S. 170 f.

[1753] Falkenbach, Leistungserschleichung, S. 365, im Ergebnis allerdings die Ordnungswidrigkeitenlösung ablehnend.

[1754] BT-Drs. 12/6484, S. 1.

[1755] Falkenbach, Leistungserschleichung, S. 365.

[1756] BT-Drs. 12/6484, S. 5.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ausreichend. Das Recht der Ordnungswidrigkeiten sei also die angemessene Reaktionsform[1757]. Der geringere rechtliche Unwert der Ordnungswidrigkeit äußere sich insbesondere darin, dass etwaige strafprozessuale Zwangsmaßnahmen im Bereich des OWiG keine Anwendung fänden und folglich die Einschränkung der Grundrechte des Betroffenen milder ausfiele als in den Fällen einer strafrechtlichen Verfolgung[1758]. Der Makel der Kriminalstrafe entfiele und Bagatelltäter würden nicht mehr als vorbestraft stigmatisiert[1759].

5.1.4.4 Bedenken gegen die Ordnungswidrigkeitenlösung

Nach *Hirsch*[1760] erweise es sich aller anfänglichen Euphorie bei der Entkriminalisierung von Straftaten und deren Umwidmung zu Ordnungswidrigkeiten zum Trotz immer mehr, dass die Ordnungsbehörden ihre Bußgeldbescheide vielfach auf unzulängliche Ermittlungen stützten und damit den betroffenen Bürger verfahrensmäßig schlechter stellten, als es in einem summarischen richterlichen Verfahren der Fall wäre. Ferner führe die Einbeziehung der Bagatellkriminalität gerade im Bereich der leichten Eigentumsdelikte zu einer Aufweichung der sozialen Bewertungsmaßstäbe, zu einer Einstufung als Kavaliersdelikt.

Für den Bereich des Jugendstrafrechts wird speziell kritisiert, dass in der Praxis vor der Festsetzung einer Geldbuße nicht hinreichend die in der Regel eingeschränkte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der jugendlichen Täter gemäß § 17 III 2 OWiG berücksichtigt würde[1761]. Würde aber § 17 III 2 OWiG entsprochen, könnte häufiger gemäß § 78 IV OWiG sogleich eine Vollstreckungsanordnung über ersatzweise Sanktionen erfolgen[1762]. Ferner wird zu Bedenken gegeben, dass die Einstellungsregel des § 47 OWiG für Jugendliche und Heranwachsende nur als eine Kompetenzregelung für die Verwaltungs-

---

1757 BT-Drs. 13/374, S. 5; Mahn, Beförderungserschleichung, S. 147.

1758 Mahn, Beförderungserschleichung, S. 148.

1759 Schauf, Entkriminalisierungsdiskussion, S. 86.

1760 Hirsch, ZStW 1980, S. 218, 242 f.

1761 Bohnert, Ordnungswidrigkeiten und Jugendrecht, S. 7.

1762 Ostendorf, JZ 1990, S. 590.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

behörden und nicht als materielle Einstellungsregelung für Staatsanwaltschaft und Gericht gewertet wird[1763].

Nach *Ostendorf*[1764] ist angesichts der ausdrücklichen Einstellungsregelung in § 47 OWiG für das Bußgeldverfahren und um Benachteiligungen Jugendlicher und Heranwachsender zu verhindern, in der Tat die alleinige Geltung der Regelung des OWiG angezeigt; die bislang vertretene Position der parallelen Anwendungsmöglichkeit neben den §§ 45, 47 JGG werde aufgegeben. Es gelte, auch im Ordnungswidrigkeitenrecht das jugendtypische Ausprobieren, die Normalität von Normbrüchen in einer Entwicklungsphase vermehrt zum Anlass für sanktionslose Verfahrensbeendigungen zu nehmen. Die grundsätzliche Orientierung an einem Bußgeldkatalog unter Ausblendung des § 47 OWiG erscheine zumindest für Jugendliche als nicht hinnehmbar.

Ebenfalls gegen eine Einordnung der Bagatellen in den Bereich der Ordnungswidrigkeiten spricht sich *Dreher*[1765] aus, aber nicht aus Erwägungen zugunsten der Jugendlichen. Er sieht die Bagatelldelikte als sozialethisches Unrecht an, das nicht zur bloßen Ordnungswidrigkeit heruntergestuft werden dürfe. Nicht umsonst stehe das Gebot „Du sollst nicht stehlen" im Dekalog und nicht umsonst sei das Eigentum in unserer Verfassung als Grundrecht geschützt, und zwar als „Individualgarantie auf sämtliche vermögenswerten Rechte"[1766]. Dem Menschen, dem ein Buch gestohlen werde, an dem er hänge, sei es gleichgültig, ob der materielle Wert nur wenige Euro ausmache. Auch wenn es sich nur um einen Diebstahl von wenigen Cent handle, bliebe die Tat materielles Unrecht und wäre entsprechend zu ahnden. Das BVerfG habe in einem Urteil vom 06.06.1967[1767] festgestellt, dass die Kompetenz, Kriminalstrafen zu verhängen, in allen Fällen zu dem Bereich der rechtsprechenden Gewalt zähle und daher nicht der Disposition des Gesetzgebers unterliege.

[1763] Bohnert, Ordnungswidrigkeiten und Jugendrecht, S. 60 f.: Aus § 47 OWiG für das Jugendverfahren ausschließlich eine Kompetenzregelung abzuleiten, ist inkonsequent, es sei denn, die §§ 45, 47 JGG würden neben § 47 OWiG nach dem Vorbild gleichrangiger Einstellungsnormen gelten, wie es im Verhältnis der §§ 45, 47 JGG zu den §§ 153 ff. StPO vorgeschlagen worden ist. Dass das nicht möglich ist, sagt § 46 I OWiG ausdrücklich, verstärkt durch § 47 III OWiG.

[1764] Ostendorf, JZ 1990, S. 590.

[1765] Dreher, Bagatellkriminalität, S. 931.

[1766] Dreher, Bagatellkriminalität, S. 931.

[1767] BVerfGE 22, 49, 81.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Kriminalstrafen dürften deshalb auch bei minder gewichtigen strafrechtlichen Unrechtstatbeständen nicht in einem Verwaltungsvorverfahren ausgesprochen werden. Der Kernbereich des Strafrechts dürfe der strafrichterlichen Kontrolle nicht entzogen werden, sodass eine Überleitung der Bagatellen in das Recht der Ordnungswidrigkeiten ausscheide. Die Gesetzgebungskompetenz „Strafrecht" nach Artikel 74 Nr. 1 GG umfasse nicht nur das Strafrecht im herkömmlichen Sinn, sondern auch das Ordnungswidrigkeitenrecht. Da z. B. alle Formen von Diebstahl und Betrug zu diesem Kernbereich gehörten, sei eine Umwandlung auch leichtester Begehungsformen dieser Delikte in Ordnungswidrigkeiten verfassungswidrig, denn an die Stelle des Strafrichters würde die Verwaltungsbehörde treten[1768].

Gegen den verstärkten und undifferenzierten Gebrauch der „Ordnungswidrigkeitenlösung" spricht sich auch *Roos*[1769] aus: Zunehmend sei sie das „Mädchen für alles", der „Sesam-öffne-dich"[1770] für den heutigen Kriminalpolitiker. Dadurch entstehe die Gefahr, dass das Ordnungswidrigkeitenrecht mit einer Fülle von Vorschriften überschwemmt werde, die diesem Bereich mangels ausreichender kriminalpolitischer Überlegungen zugeschlagen werden. Auch in anderer Hinsicht sei zu befürchten, dass sich die Umwandlung von Straftaten in Ordnungswidrigkeiten als „Etikettenschwindel neuer Art" erweise, da die Tendenz zu beobachten sei, die Bußgeldbestimmungen mit hohen Geldsanktionen zu versehen[1771]. Demgegenüber lauteten fast 50 Prozent aller Geldstrafen auf weniger als 250 Euro. Hieraus ergebe sich eine Ungleichgewichtigkeit in der Sanktionspraxis, die mit dem heute vorherrschenden Verständnis der Ordnungswidrigkeit als Bagatellunrecht nur schwer in Einklang zu bringen sei. Das wiederum berge die Gefahr, dass die Einschätzung der

---

[1768] BVerfGE 27, S. 18, 29; vgl. aber Schauf, Entkriminalisierungsdiskussion, S. 87, wonach dieser Einwand nicht zu überzeugen vermag, denn das BVerfG sei zwar von einem „Kernbereich" ausgegangen, habe diesen aber nicht näher definiert. Auch Naucke bezweifelt daher zu Recht, ob der im Jahre 1967 durch das BVerfG vertretene Standpunkt heute tatsächlich noch aufrechterhalten werden könne, denn rein sozialschädliche Verhaltensweisen seien kaum noch zum Kernbereich des Strafrechts zu zählen. Es ließe sich daher ohne Weiteres die Auffassung vertreten, geringfügiger Diebstahl gehörte nicht mehr zu jenem Kernbereich, Naucke, Strafrechtliches Teilgutachten, S. 88.

[1769] Roos, Entkriminalisierungstendenzen, S. 174.

[1770] Roos, Entkriminalisierungstendenzen, S. 174.

[1771] Gemäß § 81 IV GWB kann eine hierin genannte Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 1 Million Euro geahndet werden.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Schwere der Tat im öffentlichen Bewusstsein sich entgegen der gesetzlichen Bewertung an der Höhe der verhängten Sanktion orientiere. Damit erweise sich die Abstufung beider Sanktionsarten und die Privilegierung der Geldbuße als gegenstandslos. Gegen eine Herabstufung zur Ordnungswidrigkeit spreche ferner, dass junge Entwicklungstäter und professionelle Mehrfachtäter den stereotypen Bußgeldbescheiden[1772] gleichermaßen ausgesetzt wären, womit ein individuelles Einwirken auf die Gruppe der Rückfalltäter nicht mehr möglich wäre[1773].

Verschiedentlich wird auch in der Literatur[1774] ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch eine Übertragung einer sozial missbilligten Handlung in das Recht der Ordnungswidrigkeiten nicht mit Sicherheit die gewünschte Milderung der Rechtsfolgen zu erreichen sei; diese könnten in der Praxis sogar härter als bei einer maßvollen Anwendung des Strafrechts ausfallen[1775]. Insbesondere den jugendlichen Straftätern, welche im Rahmen der Bagatelldelikte deutlich überrepräsentiert seien[1776], könne mit dem Recht des OWiG keine sachgerechte Behandlung zukommen. Zwar sieht das Recht der Ordnungswidrigkeiten in manchen Fällen Sondervorschriften für Jugendliche vor oder verweist auf die Anwendung des JGG[1777]. Diese Vorschriften beziehen sich jedoch überwiegend auf Besonderheiten der Verfahrensrechte des Jugendlichen, während im Bereich der Rechtsfolgenseite kaum Sonderregelungen bestehen[1778].

[1772] Kritiker der Ordnungswidrigkeitenlösung werfen dieser die verkürzte und formalistische Verfahrensstruktur des Ordnungswidrigkeitenrechts vor.

[1773] Falkenbach, Leistungserschleichung, S. 365, Mahn, Beförderungserschleichung, S. 149.

[1774] Bohnert, Ordnungswidrigkeiten und Jugendrecht, S. 6 f. m. w. N.

[1775] Geerds, Ladendiebstahl, S. 533, 547; Mahn, Beförderungserschleichung, S. 149.

[1776] Vgl. Punkt 2.4.2 dieser Arbeit.

[1777] Vgl. §§ 46 I, VI, 78 III, 91, 97 I, 98 II, 105 I JGG.

[1778] Vgl. Mahn, Beförderungserschleichung, S. 150: So gilt § 20 OWiG nach allgemeiner Auffassung auch gegenüber Jugendlichen; § 31 JGG, der aus erzieherischen Gründen bei mehreren Straftaten eines Jugendlichen eine einheitliche Reaktion vorsieht, findet folglich keine Anwendung.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Falkenbach[1779] spricht sich gegen eine Herabstufung zur Ordnungswidrigkeit aus, weil ein die Allgemeinheit tendenziell belastendes Phänomen nicht zur Bagatelle oder gar zum Kavaliersdelikt herunterdefiniert werden dürfe. Eine Herabstufung zur Ordnungswidrigkeit könne falsche Signale setzen. Mit einer Umwandlung von Bagatelldelikten in Ordnungswidrigkeiten würde sozialethisches Unrecht zu ethisch farblosem, bloßem Ordnungsunrecht deklariert[1780]. Das ordnungsrechtliche Sanktionssystem beinhalte kein Werturteil über die geahndete Tat und sei daher nicht in der Lage, die erforderliche Wertentscheidung zu vermitteln. Letztlich gelte es auch die Frage zu beantworten, welche Bußgeldbehörde für die Ausfertigung der Bußgeldbescheide verantwortlich sei. Im Falle der Leistungserschleichung kämen für *Falkenbach* hierfür nur die Verkehrsbetriebe selbst in Betracht, was zur Folge hätte, dass man die Entscheidungsverantwortung auf nicht ausgebildete Bußgeldbehörden übertragen würde[1781]. Nach anderer Auffassung sind die Verkehrsbetriebe nicht als geeignete Stelle anzusehen, weil dort ein Konflikt zwischen den eigenen betriebswirtschaftlichen Interessen und dem Verfolgungsinteresse vorprogrammiert wäre[1782]. Nach *Dreher*[1783] kommen für eine Verfolgung nur die Staatsanwaltschaft oder die Kriminalpolizei[1784] in Betracht, was zeige, dass es sich eigentlich doch um Kriminalunrecht handele[1785].

Dass sich die Ordnungswidrigkeitenlösung als unpraktikabel erweist, zeigt auch die von *Mahn*[1786] aufgeworfene Frage: Sollen die statistisch zwar vernach-

---

[1779] So zur Fahrgeldprellerei: Falkenbach, Leistungserschleichung, S. 366; ebenso Schauf, Entkriminalisierungsdiskussion, S. 89, der zu bedenken gibt, dass gerade für den Bereich der leichten Eigentums- und Vermögensdelinquenz eine Verzerrung der sozialen Bewertungsmaßstäbe zu erwarten sei, was zu einer Einstufung des Diebstahls als Kavaliersdelikt führen könnte. „Ein bisschen stehlen" würde sich dann kaum mehr vom falschen Parken unterscheiden.

[1780] Dreher, Bagatellkriminalität, S. 929.

[1781] Falkenbach, Leistungserschleichung, S. 366.

[1782] Mahn, Beförderungserschleichung, S. 148.

[1783] Dreher, Bagatellkriminalität, S. 933.

[1784] So auch Bertram, NJW 1995, S. 238, 239; ebenso Naucke, Strafrechtliches Teilgutachten, S. D 92.

[1785] Mahn, Beförderungserschleichung, S. 148.

[1786] Vgl. Mahn, Beförderungserschleichung, S. 152 f.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

lässigbaren, dennoch vorhandenen Fälle einer Beförderungserschleichung mit einem deutlich über dem Durchschnitt liegenden Schaden auch als Ordnungswidrigkeit eingestuft werden oder sollte für diese Fälle ein Tatbestand beibehalten werden, der eine Kriminalstrafe nach sich zieht? *Mahn* weist darauf hin, dass der Versuch einer zuverlässigen Wertbestimmung insoweit problematisch ist, dass sich die Bestimmung des erstrebten Wertes auch nach subjektiven Kriterien richtet[1787], deren Berücksichtigung bei einer Übertragung des Tatbestandes in das Ordnungsrecht aber nicht zu gewährleisten sei[1788]. Anderenfalls bewähre sich der Satz *Nauckes*: „Was nicht strafbar ist, ist als Ordnungswidrigkeit büßbar; was straflos gestellt wird, wird büßbar gemacht; erklärt die Rechtsprechung das wilde Plakatieren nur in begrenztem Umfang als Sachbeschädigung für strafbar, erscheint alsbald der Entwurf eines Gesetzes, der das wilde Plakatieren als Ordnungswidrigkeit auffasst – angeregt durch den Hinweis in der entkriminalisierenden Gerichtsentscheidung, Entkriminalisierung im Bereich des § 303 StGB könne stattfinden, da das Ordnungswidrigkeitenrecht bereitstehe oder bereitgestellt werden könne."[1789].

Naucke bezeichnet derartige Tendenzen daher auch nur als scheinbare Entkriminalisierung, da das „crimen" bleibe. Auch die Sanktion bleibe, zum Teil werde sie sogar noch schärfer, die kontrollierenden Strafzumessungsregeln für die Geldstrafe fielen bei der Geldbuße weitestgehend weg[1790]. Betroffene würden in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren oftmals schlechter gestellt als es z. B. in einem summarischen richterlichen Verfahren der Fall wäre[1791]. Das Ordnungswidrigkeitenverfahren selbst sei auf die Bewältigung von Baga-

---

[1787] Mahn nennt dafür folgendes Beispiel: Der eine Jugendliche will zwei Stationen innerhalb der Stadt mit dem Bus fahren, ohne das Entgelt zu entrichten, der andere Jugendliche steigt mit dem Vorsatz in den Zug, sich eine Fahrt von München nach Hamburg zu erschleichen, vgl. Mahn, Beförderungserschleichung, S. 153.

[1788] Mahn, Beförderungserschleichung, S. 153; ähnlich auch Schauf, Entkriminalisierungsdiskussion, S. 88: Eine starre Wertgrenze wäre zunächst niemals wirklich zeitangemessen, sondern stets entweder rückwärts gewandt oder vorauseilend. Sie wäre ferner zu wenig anpassungsfähig und würde wohl kaum den Anforderungen an eine individualisierende Rechtsanwendung genügen.

[1789] Naucke, GA 1984, S. 199, 205.

[1790] Männlein, Opportunitätsvorschriften, S. 179; Geerds, DRiZ 1976, S. 225, 227; Naucke, Strafrechtliches Teilgutachten, S. D 32; Naucke, GA 1984, S. 199, 205.

[1791] Männlein, Opportunitätsvorschriften, S. 181; Hirsch, ZStW 1980, S. 218, 243 f.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

tellkriminalität nicht zugeschnitten und bedürfte insbesondere bei den Sanktionsmitteln vielfältiger Abänderungen[1792]. Das derzeit allein geltende starre Sanktionsmittel der Geldbuße stelle sich als zu unflexibel dar. Das im Ordnungswidrigkeitenrecht festfelegte Verfahren führe darüber hinaus erst recht ausschließlich zur Anwendung des Opportunitätsprinzips[1793].

5.1.4.5 Zwischenergebnis

Die von *Baumann* unterbreiteten Vorschläge zur Schaffung einer „Ordnungswidrigkeitenlösung"[1794] waren vielfältiger Kritik ausgesetzt, da sie als unzureichend begründet und zu allgemein formuliert angesehen wurden. Gerade für das Jugendstrafrecht relevante Fragen seien offengeblieben, z. B. wie im Falle der Qualifikation eines Bagatelldeliktes (gemeinschaftlich begangene Körperverletzung) zu verfahren sei. Da sich *Baumann* über alles ausschwieg, was für einen Praktiker wichtig wäre, nämlich die Regelung von Zuständigkeiten und eben auch die Auswahl von Tatbeständen, wird dieser Ansatz in der Literatur weder weiterverfolgt noch kommentiert[1795].

Gerade für das als Maßstab zugrunde zu legende Jugendstrafverfahren ist eine Herabstufung der Bagatelltatbestände zu Ordnungswidrigkeiten abzulehnen. Das starre und unflexible Verfahren der Ordnungswidrigkeiten vermag dem jugendlichen Täter nicht die Aufmerksamkeit zu schenken, die aus kriminalpräventiven Gründen erforderlich ist. Das Recht der Ordnungswidrigkeiten kennt als Ahndungsmittel lediglich die Geldbuße. Diese Sanktion lässt keinen Raum für Vorschriften, die ein differenziertes Eingehen auf die Besonderheiten des Einzelfalles bewirken. Eine dem jugendlichen Täter angepasste Reaktion wäre erst nach der eigentlichen Vollstreckung möglich. Nach § 98 OWiG kann der Jugendrichter dann, wenn die festgesetzte Geldbuße nicht gezahlt wird, anderweitige Leistungen auferlegen, die sich ihrem Charakter nach an

---

[1792] Rössner, Bagatelldiebstahl, S. 212. Die kontrollierenden Strafzumessungsregeln für die Geldstrafe fallen bei der Geldbuße weitgehend weg.

[1793] BT-Drs. 7/1261, S. 18. Dies träfe zwar zu, doch würde das Opportunitätsprinzip dort nicht mehr zwischen Kriminalstrafe und Einstellung des Verfahrens entscheiden, es ginge dann nur noch um Ordnungsstrafe, die eine andere Beurteilung des Opportunitätsprinzips erlaubt, während das Legalitätsprinzip im Strafrecht lückenlos weitergelten würde, vgl. Rössner, Bagatelldiebstahl, S. 221.

[1794] Baumann, JZ 1972, S. 1, 3.

[1795] Priebe, Bagatellkriminalität, S. 216.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

den Sanktionen des JGG orientieren können[1796]. Die Vollstreckungsbehörde selbst hat regelmäßig keine Befugnisse zu einer dem jugendlichen Täter angemessenen Sanktion, was im Ergebnis dazu führt, dass der gemäß § 98 OWiG zuständige Jugendrichter – wenn überhaupt – erst nach der Phase der Sanktionsvollstreckung tätig werden kann[1797]. Dieses Ergebnis steht aber im Widerspruch zu der im Jugendstrafverfahren einhellig geforderten zeitnahen und auf den Täter abgestimmten Reaktion auf delinquentes Verhalten.

Auch wäre mit dem bloßen Verschieben der Bagatellfälle von dem einen in das andere Gebiet wenig gewonnen, denn es geht nicht allein um die Frage der Kriminalstrafe, sondern um die Ahndung des als bagatellwürdig eingestuften Verhaltens überhaupt[1798]. Nachdem das Sanktionsstreben inzwischen auch das Ordnungswidrigkeitenrecht überflutet hat, ist die Streichung von Ordnungswidrigkeiten im unteren Bereich umso erforderlicher, je mehr aus dem Kriminalstrafrecht in das Ordnungswidrigkeitenrecht verlagert wird[1799]. Es bedarf daher genug Mutes, sich bei den nicht ahndungsbedürftigen Bagatellfällen für eine tatsächliche Entkriminalisierung auszusprechen, statt einen milden Tadel, sei er auch als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet, beizubehalten.

5.1.5 Nichtstrafbarkeit der Privatklagedelikte und unbedingten Antragsdelikte

Im Rahmen der Entkriminalisierungsdebatte wird vorgeschlagen, die Privatklagedelikte und die unbedingten Antragsdelikte straffrei zu stellen, denn es handele sich bei diesen um typisch jugendliches Verhalten, dass zwar lästig, strafrechtlich aber hinzunehmen sei[1800]. Auch in den Fällen, in denen das Opfer die Tat nicht zur Anzeige bringt, bestehe die Möglichkeit, zivilrechtlich gegen den Täter vorzugehen. Der Zivilprozess ermögliche den Bürgern die privatrechtliche Durchsetzung ihrer Rechte[1801]. Der Prozess dient der Verwirklichung der materiell-rechtlichen Gestaltungsanordnungen und damit der vom Gesetz bezweckten Steuerung des sozialen Lebens und der Rechtskon-

---

[1796] Mahn, Beförderungserschleichung, S. 151.

[1797] Mahn, Beförderungserschleichung, S. 151.

[1798] Vogler, ZStW 1978, S. 132, 156.

[1799] Vogler, ZStW 1978, S. 132, 156.

[1800] Röding, Subsidiarität im Jugendstrafrecht, S. 235.

[1801] Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, S. 3.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

trolle privater Machtausübung[1802]. Der Zivilrechtspflege kommt dabei eine weitreichende Wirkung auch für die außergerichtliche Abwicklung der Rechtsverhältnisse zu: Allein die Möglichkeit der zwangsweisen Durchsetzung des Rechts mindert die Wahrscheinlichkeit des Rechtsbruchs und unterstützt so die Bewährung des objektiven Rechts („Bewährung der Rechtsordnung durch den Prozess")[1803]. Je besser die materielle Rechtsordung für einen Ausgleich der Interessen sorgt, desto eher werden Rechtsverletzungen und Konflikte vermieden[1804]. Somit entfaltet auch die Durchführung eines zivilrechtlichen Verfahrens eine gewisse Präventivwirkung. Darüber hinaus wird dem zivilrechtlichen Verfahren eine Genugtuungsfunktion[1805] zuzuschreiben sein. Im Falle des obsiegenden Urteils wird der Kläger in seiner Auffassung bestätigt und der Beklagte entsprechend verurteilt. Als der Rechtsverwirklichung dienende Institution schließt der Zivilprozess im weiteren Sinne die Zwangsvollstreckung mit ein, welche speziell der Befriedigung des Gläubigers dient[1806].

Der Forderung nach einer Straffreiheit der Antragsdelikte wird entgegengehalten, dass man sich damit „frank über die Interessen des Opfers hinwegsetze, dessen Schutz und Interesse das Antragserfordernis gerade dienen soll"[1807]. Mit dem Erfordernis des Strafantrages bzw. der Privatklage soll sichergestellt werden, dass ein Strafverfahren nur mit dem Willen des Geschädigten oder ihm nahestehender Personen durchgeführt wird. Damit trete der staatliche Strafanspruch bereits zurück, sodass auf den Verletzten keine Rücksicht mehr genommen werden müsse[1808]. Das Gesetz gibt aber mit dem Strafantrag zu erkennen, dass Tatbestände existieren, deren Verfolgung in das besondere Interesse des Opfers gestellt werden. Es obliegt dem Opfer, die Strafverfol-

---

[1802] Stein/Jonas-Brehm, Kommentar zur ZPO, Vor § 1, Rdnr. 5.

[1803] Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, S. 3. Dabei handelt es sich aber nicht um einen selbstständigen Prozesszweck. Bewährung der Rechtsordnung und Individualrechtsschutz sind zwei Seiten einer Medaille, vgl. Stein/Jonas-Brehm, Kommentar zur ZPO, Vor § 1, Rdnr. 12.

[1804] Gottwald, ZZP 1982, S. 245, 246.

[1805] Hay, Entschädigung, S. 521, 526.

[1806] Gaul, Zweck des Zivilprozesses, S. 68, 72.

[1807] Röding, Subsidiarität im Jugendstrafrecht, S. 236.

[1808] Röding, Subsidiarität im Jugendstrafrecht, S. 236.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

gung herbeizuführen oder nicht. Sie wird nur in den Fällen stattfinden, in denen das Opfer es will, die anderen Taten werden bereits nicht zur Anzeige gebracht, was de facto eine Entkriminalisierung nach sich zieht. Das bedeutet aber im Umkehrschluss, dass die Fälle, die zur Anzeige gebracht werden, als verfolgungswürdig eingestuft werden, sodass deren pauschale Entkriminalisierung den Opferinteressen grob zuwiderlaufen würde.

5.1.6 Keine Strafbarkeit leicht fahrlässigen Handelns?

Fälle leichter Fahrlässigkeit zeichnen sich dadurch aus, dass die Unempfindlichkeit des Handelnden gegenüber dem objektiv missachteten Geltungsanspruchs eines Rechtsguts zwar zur situativen Erklärung der Gefahrunkenntnis hinzutreten mag, doch liegt eine entsprechende Misstrauensbekundung dem Täter gegenüber nicht nahe. Der sprichwörtliche Jedermann kann sich in die Deliktssituation hineinversetzen, ohne hierfür Eigenschaften wie Rücksichtslosigkeit oder Gleichgültigkeit annehmen zu müssen[1809]. Die leicht fahrlässige Tatbegehung lässt sich daher zwanglos unter Einsetzung verschiedener Charaktertypen, d. h. unter Ausblendung charakterologischer Aspekte überhaupt, veranschaulichen[1810]. Teilweise wird deshalb vorgeschlagen, die Fahrlässigkeitshaftung zurückzudrängen und insbesondere die strafrechtliche Haftung für die einfache Fahrlässigkeit gänzlich aufzuheben[1811].

Zur Untermauerung wird angeführt, dass zahlreiche Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung im Grunde nicht die Ahndung der schuldhaft herbeigeführten Verletzung, sondern die Klärung der Grundlagen für den Schadensausgleich verfolgten. Es seien diejenigen Prozesse, in denen es den Interessenten, namentlich den Versicherungen, gar nicht auf die verhängte Strafe als vielmehr auf die Sachverhaltsklärung und den Schuldspruch ankomme[1812]. Diese meist unter der Deklaration der Körperverletzung laufenden Verfahren dienten in Wirklichkeit häufig ganz oder überwiegend der Wahrung der Vermögensinteressen[1813]. Die zivilrechtliche Haftung könnte dabei vom zukünftigen Ausschluss der Strafbarkeit des fahrlässigen Handelns unberührt

---

[1809] Roth, Leicht fahrlässiges Verhalten, S. 81.

[1810] Roth, Leicht fahrlässiges Verhalten, S. 81.

[1811] Albrecht, P.-A., u. a., Rechtsgüterschutz, S. 18.

[1812] Peters, Begrenzung des Strafrechts, S. 488, 491.

[1813] Peters, Begrenzung des Strafrechts, S. 488, 491.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

bleiben, denn wenn das Strafrecht sich den „Luxus des Schuldprinzips“ nur leisten kann, weil es den vermögensrechtlichen Interessenausgleich zwischen Schädiger und Geschädigten herbeizuführen dem Zivilrecht anheimstellt, so wäre es inkonsistent, diesen Ausgleich unter Verweis auf strafrechtliche Zurechnungsprinzipien zu verhindern[1814]. Der strafrechtliche Fahrlässigkeitsbegriff könne dann an die Leichtfertigkeit angeknüpft werden, womit eine strafrechtliche Ahndung in den Fällen vermieden werde, in denen kein Willensfehler, sondern ein Erkenntnisfehler vorliegt und deswegen das Unrechtsbewusstsein fehlt[1815].

Als leichtfertig kann eine Handlung qualifiziert werden, wenn der Geschehensverlauf angesichts der erheblichen Gefährlichkeit der an den Tag gelegten Verhaltensweise nur durch die Annahme schlüssig wird, der Handelnde habe die von ihm geschaffene Gefahr entweder erkannt oder er habe sie zwar verkannt, dies jedoch in geradezu unverständlicher Nachlässigkeit, die erst durch Vorliegen eines tatmanifesten Gesinnungsfehlers nachvollziehbar wird[1816]. Eine der bekanntesten Stellungnahmen in dieser Richtung findet sich im Alternativentwurf eines Strafgesetzbuches aus dem Jahre 1966[1817]. Gemäß § 16 II dieses Entwurfes sollte der Täter bei geringfügig fahrlässigem Verhalten straffrei bleiben[1818].

Die Strafwürdigkeit leicht fahrlässiger Verhaltensweisen bestimmt sich nach *Roth*[1819] analog der Stufenfolge des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Wie die Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne) die Erforderlichkeit impliziert, beinhaltet auch die Annahme von Strafwürdigkeit (im weiteren Sinne) das Vorliegen eines Strafbedürfnisses. Die Pönalisierung leicht fahrläs-

---

[1814] Roth, Leicht fahrlässiges Verhalten, S. 207.

[1815] Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 266; Triffterer, Objektive Vorhersehbarkeit, S. 220.

[1816] Roth, Leicht fahrlässiges Verhalten, S. 90.

[1817] Webel, Strafbarkeit leicht fahrlässigen Verhaltens, S. 228.

[1818] Vgl. § 16 II des Alternativentwurfes eines Strafgesetzbuches, welcher lautet: „(1) Wenn das Gesetz fahrlässiges Handeln nicht ausdrücklich mit Strafe bedroht, ist zur Strafbarkeit vorsätzliches Handeln erforderlich. (2) Bei geringfügig fahrlässigem Handeln bleibt der Täter straffrei. (3) Knüpft das Gesetz an eine besondere Folge der Tat eine schwerere Strafe, so trifft sie den Täter oder Teilnehmer nur, wenn er die Folge fahrlässig herbeigeführt hat.“

[1819] Roth, Leicht fahrlässiges Verhalten, S. 226.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sigen Verhaltens greife aber in unangemessener Weise in die allgemeine Handlungsfreiheit ein: Zur Strafwürdigkeit (im engeren Sinne) fehle es am Mindesterfordernis einer, sei es auch haltungsvermittelnden, Entscheidung des Handelnden gegen den durch eine Verbotsnorm verbürgten Achtungsanspruch eines Rechtsguts[1820].

Am weitesten geht *Dubs*[1821], der für eine gänzliche Abschaffung des fahrlässigen Erfolgsdeliktes und für dessen Ersetzung durch ein vorsätzliches abstraktes Gefährdungsdelikt plädiert. Er untermauert seine Forderung mit diesem Beispiel: Ein Autofahrer fährt mit überhöhter Geschwindigkeit in eine Kreuzung ein. Folgende Konsequenzen sind denkbar: Es passiert nichts, weil ein von rechts kommendes Fahrzeug noch rechtzeitig anzuhalten vermag. Oder es kommt zur Kollision mit Sachschaden. Letzte Alternative: Bei der Kollision wird ein anderer getötet. Der Verschuldensvorwurf, der vorsätzliche Tatanteil, gehe in allen drei Alternativen dahin, dass der Autofahrer zu schnell in die Kreuzung eingefahren sei. Daher sei es anstößig, an den Erfolg anzuknüpfen. Mit einem allgemeinen Gefährdungstatbestand würde die dem Schuldstrafrecht widersprechende Anknüpfung an den Erfolg beseitigt, zudem könne das Übel des unerlaubt riskanten Verhaltens an der Wurzel gepackt werden.

Gegen diesen radikalen Reformvorschlag werden vielfältige Bedenken geäußert: Im absoluten Verzicht nicht nur auf den tatbestandlichen Erfolg, sondern auch auf die konkret eingetretene Gefährdung der durch die vorsätzlich übertretene Verhaltensnorm zu schützenden Rechtsgüter liege zugleich die Gefahr, dass die Strafbarkeit extrem weit nach vorn verlagert und damit erheblich ausgedehnt würde[1822]. Da der im Ergebnis vermeidbare Erfolg fernliegt, wäre er geeignet, Unverständnis für die Reaktion der Strafe zu begründen[1823]. Problematisch und unrealisierbar ist auch die Vielzahl der neu zu schaffenden Gefährdungsdelikte, was befürchten ließe, „alle abstrakten Gefährdungsdelikte letztlich auf ein allgemeinzuständiges Gefährdungsdelikt

---

[1820] Roth, Leicht fährlässiges Verhalten, S. 226.

[1821] Dubs, SchwStrZ 1978, S. 31 f.

[1822] Mehle, AnwBl 1983, S. 381, 383.

[1823] Mehle, AnwBl 1983, S. 381, 384 f.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

herunterzubrechen“ [1824]. Das aber würde gegen das gesetzliche Bestimmtheitsgebot verstoßen.

Auch kann für die Abschaffung der Haftung für leichte Fahrlässigkeit nicht angeführt werden, dass es sich dabei aufgrund des enthaltenen Zufallselements um einen Verstoß gegen das Schuldprinzip handele, da der Erfolgseintritt für den unsorgfältig Handelnden vorhersehbar ist. Jedem Verkehrsteilnehmer ist bekannt, dass der Erfolg einer ungenügenden Beachtung der Verkehrsregeln und eines Fehlverhaltens im Straßenverkehr in einer Körperverletzung oder Tötung liegen kann[1825].

Kann allerdings nachgewiesen werden, dass fahrlässiges Handeln nicht gegeben ist, ist das Verhalten auch bei schwersten Schäden nicht strafwürdig[1826]. So hat der BGH in seinem Urteil vom 12.01.1988[1827] beispielsweise entschieden, dass einem Versicherungsnehmer dann ein Augenblicksversagen zuzugestehen ist, wenn er nachweisen kann, aufgrund subjektiver schuldmindernder Gründe nicht (hier: grob) fahrlässig gehandelt zu haben. Überfährt ein Autofahrer also eine rote Ampel, weil ihm unmittelbar vor dem Erreichen der Ampel ein Insekt in das Auge geflogen ist, kann es sich um ein -straffreies- Augenblicksversagen handeln[1828]. Mangelt es hingegen bei dem Autofahrer offensichtlich an der im Straßenverkehr erforderlichen Aufmerksamkeit, weil er z.B. trotz tiefstehender Sonne die Geschwindigkeit vor der Ampel nicht reduziert hat, liegt zumindest fahrlässiges Verhalten vor[1829]. Von der Strafbarkeit ausgenommen sind somit unwillkürliche Fehlleistungen, welche „auf der Endlichkeit menschlicher Leistungsfähigkeit“[1830] beruhen.

Im jugendtypischen Kontext ist auch die Strafbarkeit für unbewusst fahrlässiges Handeln zu verneinen[1831]. Unbewusste Fahrlässigkeit zeichnet sich

---

[1824] Mehle, AnwBl 1983, S. 381, 383; Richtlinien für die Verfahrenseinstellung bei fahrlässigen Erfolgsdelikten, S. 83.

[1825] Webel, Strafbarkeit leicht fahrlässigen Verhaltens, S. 236.

[1826] Klesczewski, Strafrecht AT, S. 70.

[1827] BGH, NJW 1988, S. 1265 f.

[1828] LG Köln, VersR 1990, S. 44.

[1829] OLG Celle, MDR 2002, S. 695.

[1830] Köhler, Strafrecht AT, S. 179 f.

[1831] Vgl. Punkt 4.2.5.4.; zur Kodifizierung de lege ferenda vgl. Punkt 6.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

dadurch aus, dass der Täter zum Zeitpunkt seines Handelns nichts von der Möglichkeit der Rechtsgutsverletzung weiß[1832], womit aber jegliche Beziehung und damit der Schuldzusammenhang zwischen Tat und Täter fehlen.

Gegen eine weitergehende, generelle Straflosigkeit fahrlässigen Verhaltens spricht dennoch, dass dieses Vorhaben auf alle fahrlässigen Delikte erstreckt werden müsste, da auch die Qualität des Erfolges in aller Regel vom Zufall abhängt. Es müsste konsequenterweise auch die Strafbarkeit für leicht fahrlässige Tötungen abgeschafft werden, weil ausgehend von der Prämisse der Zufallshaftung eine nur auf bestimmte Delikte beschränkte Straflosigkeit inkonsequent und willkürlich erscheint, da sich die fahrlässige Handlung gegen Leib und Leben richtet[1833]. Es wäre dementsprechend verfehlt, dieses Verhalten teilweise straffrei zu lassen und teilweise mit Strafe zu bedrohen, obwohl in jedem Fall bedeutende Rechtsgüter verletzt werden[1834].

Die Abschaffung der strafrechtlichen Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist abzulehnen.

5.2 Entpönalisierung

5.2.1 Täter-Opfer-Ausgleich als zukünftiger persönlicher Strafaufhebungsgrund

5.2.1.1 Vorüberlegungen

Am 01.12.1990 trat das 1. JGGÄndG in Kraft und hob in § 45 II 2 JGG, der zentralen Diversionsvorschrift, „das Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen", ausdrücklich als besonderen Grund für das Absehen von Strafverfolgung hervor. Mit der Regelung des § 10 I 3 Nr. 7 JGG wurde der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) als richterliche Weisungsmöglichkeit in den Maßnahmenkatalog des Jugendstrafrechts aufgenommen. Danach kann der Richter dem Jugendlichen auferlegen, sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

Tatsächlich ist die Ausgleichsbereitschaft der jungen Beschuldigten sehr hoch, sie liegt in den Ausgleichsprojekten bei 92 Prozent und ist damit deutlich höher als bei erwachsenen Beschuldigten. Auch die Ausgleichsbereitschaft der

---

[1832] Klesczewski, Strafrecht AT, S. 70

[1833] Webel, Strafbarkeit leicht fahrlässigen Verhaltens, S. 238 f.

[1834] Webel, Strafbarkeit leicht fahrlässigen Verhaltens, S. 239.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Geschädigten ist bemerkenswert hoch, bei Jugendlichen bzw. Heranwachsenden liegt sie bei ca. 73 Prozent, bei Erwachsenen bei 63 Prozent[1835]. Unterschiede beim TOA zwischen Erwachsenen- und Jugendstrafrecht zeigen sich vor allem in folgenden Punkten: Bei Jugendlichen geht es häufiger um Gewaltdelikte und bei jedem Zehnten um ein Verbrechen; der materielle Ausgleich spielt bei Jugendlichen eine verhältnismäßig geringe Rolle; bei Jugendlichen besteht ein recht hoher Anteil von Gruppendelikten und das Konfliktvermittlungsgespräch steht bei Jugendlichen stärker im Mittelpunkt des TOA[1836].

Obwohl der TOA oftmals als Alternative zum Strafverfahren dargestellt wird, ist die Schuldfrage bei § 10 I 3 Nr. 7 JGG tatsächlich bereits vorentschieden: die ohne Verfahren zustande gekommene und auf (fragwürdiger) Freiwilligkeit basierende Zuweisung von Täter- und Opferrollen geht der Ausgleichsverhandlung voraus. Das Strafverfahren hingegen ist auf die Prüfung von Schuldvorwürfen und die Entscheidung über die mögliche Täterschaft eines Beschuldigten gerichtet, erst in einem zweiten Schritt geht es um die Bestimmung einer Rechtsfolge[1837]. Aus diesem Grund wird kritisiert[1838], dass der TOA gerade keine dem Strafverfahren äquivalente Funktion innehabe, da sein Gegenstand kein zu lösender Konflikt oder Parteienstreit sei, sondern vielmehr dem „schuldigen" Täter vom „unschuldigen" Opfer eine angemessene Restitution abverlangt werde. Der TOA sei daher „weder eine Alternative zum Strafverfahren noch eine Alternative zum Zivilprozess, sondern eine strafjustitielle Rechtsfolge im Gewand eines Verfahrens"[1839].

Den Kritikern ist insoweit zuzustimmen, als eine richterliche Weisung zum Bemühen eines Ausgleichs mit dem Opfer in der Tat schwer mit der gewünschten Freiwiligkeit in Einklang zu bringen ist. So bestätigen empirische Untersuchungen, dass es den Tätern bei der Durchführung des TOA vorrangig um eine Besserstellung im Verfahren ankam, wenngleich auch die Motive

---

[1835] Ostendorf, Kommentar zum JGG, § 10, Rdnr. 19.

[1836] Rössner, TOA-Begleitforschung, S. 21.

[1837] Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 185.

[1838] Vgl. Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 185.

[1839] Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 185.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

angeführt wurden, den Konflikt beenden, Ruhe haben oder Schuldgefühle äußern zu wollen[1840].

Aufgrund dieser Erkenntnisse ist zu überlegen, wie das Nachtatverhalten in den Fällen angemessen beachtet werden kann, in denen sich der Täter ernsthaft und freiwillig bemüht, das von ihm begangene Unrecht auszugleichen, ohne dass ihm eine entsprechende Auflage oder Weisung erteilt wurde.

Der Ultima-Ratio-Charakter des Strafrechts gebietet den Verzicht auf Strafe, soweit ein anderweitiger Rechtsgüterschutz ersichtlich ist[1841]. Daher darf das Strafrecht als besonders einschneidendes Instrument nur als letztes Mittel eingesetzt werden, falls ein friedvolles und sozial geordnetes Zusammenleben anders nicht hinlänglich erreichbar erscheint[1842]. Die Berechtigung strafrechtlicher Eingriffe ist somit an nachweisbare Folgen geknüpft[1843]: Erweist die empirische Prüfung der instrumentellen Ansprüche des Strafrechts in spezial- oder generalpräventiver Hinsicht Folgenlosigkeit oder kontraproduktive Effekte, so verstößt die Bestrafung gegen das Verfassungsprinzip der Verhältnismäßigkeit[1844].

Das Wesen des Kriminalrechts liegt somit in seiner Kontrollfunktion: Durch die Definition bestimmter sozialschädlicher Verhaltensweisen als Straftatbestände legt der Gesetzgeber fest, wo im Interesse von potenziellen Opfern und der Gemeinschaft staatliche Kontrolle erfolgt[1845]. Die Reaktion ist aber nicht auf die Strafe beschränkt, Reaktionsverzicht ist ebenso möglich wie Wiedergutmachung oder die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung[1846]. Erst wenn eine andere, außerstrafrechtliche und für alle Beteiligten der Tat akzeptable Lösung nicht geschaffen werden kann und sich auch die Polizei als hilflos erweist, bleibt die Überführung des Hilfsverlangens in

---

[1840] Rössner, TOA-Begleitforschung, S. 19.

[1841] Albrecht, P.-A., u. a., Rechtsgüterschutz durch Entkriminalisierung, S. 50; Albrecht, P.-A., Kriminologie, S. 317.

[1842] BVerfGE 39, S. 1, 47.

[1843] Albrecht, P.-A., Kriminologie, S. 316 f.

[1844] Albrecht, P.-A., u. a., Rechtsgüterschutz durch Entkriminalisierung, S. 50; Albrecht, P.-A., Kriminologie, S. 317 f.

[1845] Rössner, TOA-Begleitforschung, S. 10.

[1846] Rössner, TOA-Begleitforschung, S. 10.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ein Strafbegehren, in Gestalt eines Strafantrages bzw. einer Strafanzeige[1847]. Die konsequente Anwendung dieses Ultima-Ratio-Prinzips bildet die Grundlage für eine zukünftige materiell-rechtliche Entkriminalisierung im Rahmen eines als Strafaufhebungsgrund gesetzlich zu normierenden TOA[1848].

5.2.1.2 Vergleichbarkeit der Interessenlage des TOA mit § 24 I 1 StGB

In der Konfrontation mit dem Opfer seines Handelns kann der jugendliche Straftäter, dessen Tatbegehung feststeht, die Folgen seines Handelns erkennen. Sofern er sich als Konsequenz dessen ernsthaft bemüht, einen Ausgleich mit dem Opfer zu erreichen, so gebietet es die zu § 24 I StGB vergleichbare Interessenlage, auch für diese Fälle die Möglichkeit eines Strafaufhebungsgrundes zu prüfen. Obwohl § 24 StGB ein materiell-rechtlicher Strafaufhebungsgrund ist und der TOA hingegen lediglich einen prozessrechtlichen Einstellungsgrund darstellt, sind sich der Rücktritt und der TOA im Hinblick auf ihre Wiedergutmachungsfunktion ähnlich, wenn auch nicht identisch. Deswegen ist zu überlegen, wie diese vergleichbare Interessenlage im Hinblick auf das Nachtatverhalten im Rahmen des jugendstrafrechtlichen Verfahrens angemessen zu berücksichtigen ist.

In anderen Rechtsgebieten ist die Art der Rechtsfolge durch die Art des Unrechts vorgezeichnet und zeigt sich meistens als Beseitigung der konkreten Wirkungen des Unrechts, insbesondere als Wiedergutmachung des Schadens: Die Rechtsfolge des Vertragsbruches ist Schadensersatz, die Aufhebung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes beseitigt die durch seinen Erlass entstandenen Belastungen[1849]. Bereits de lege lata gibt es auch im deutschen Strafrecht Vorschriften, die dem Täter bei bestimmten Verhaltensweisen eine Strafbefreiung verschaffen. So wird gemäß § 24 I 1 StGB nicht bestraft, wer freiwillig die weitere Ausführung der Tat aufgibt oder deren Vollendung verhindert. Wird die Tat ohne Zutun des Zurücktretenden nicht vollendet, so wird er straflos, wenn er sich freiwillig und ernsthaft bemüht, die Vollendung zu verhindern, vgl. § 24 I 2 StGB[1850]. Die Vorschrift will dem Täter Strafbefreiung beim Rücktritt vom Versuch verschaffen.

[1847] Walter, Entkriminalisierung, S. 261.

[1848] Vgl. Punkt 6 dieser Arbeit.

[1849] Krümpelmann, Bagatelldelikte, S. 33.

[1850] Die Besonderheiten bei der Tatbeteiligung mehrerer regelt § 24 II StGB.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Die Ratio der Strafbefreiung bei Rücktritt vom Versuch ist seit langem umstritten[1851]. Nach der Rechtsprechung soll durch die Eröffnung des strafbefreienden Rücktritts dem bereits straffällig gewordenen Täter eine goldene Brücke zum Rückzug gebaut werden. Der Täter ist wegen des Versuchs straffrei und wäre im Verfahren insoweit freizusprechen. Der Rücktritt von einem bereits vollendeten Delikt ist nach dem insoweit eindeutigen Gesetzeswortlaut zumindest nicht nach § 24 StGB möglich[1852]. Wenn aber dem Täter durch die normierten Rücktrittsregelungen eine Möglichkeit zur Straffreiheit gegeben werden soll, so ist – speziell beim jugendlichen Straftäter – zu überlegen, ob man ihm diesen Weg in die Straffreiheit unter bestimmten Voraussetzungen nicht auch über die Rücktrittsregeln hinaus ebnen kann. So könnte der Überlegung der Wiedergutmachung, die dem Gedanken der „tätigen Reue" nahekommt, aber schon nicht mehr den Versuchs- oder Vollendungsbereich betrifft, größerer Einfluss im Jugendstrafrecht verschafft werden. Dabei ginge es nicht mehr um das Aufgeben eines Tatplanes bzw. um Erfolgsverhinderung oder Schadensbegrenzung, sondern um alternative Formen strafrechtlicher Sanktionierung[1853].

5.2.1.3 Lösungsansätze

Da der TOA nach § 10 I 3 Nr. 7 JGG eine mittelschwere Intervention in das Leben der Beteiligten darstellt, wird zum Teil gefordert, diesen nicht bei Bagatelldelikten anzuwenden, die auch ohne weitere Intervention eingestellt werden können[1854]. Es gelte auch hier das Verhältnismäßigkeitsprinzip, d. h., die Maßnahme darf nicht unverhältnismäßig gegenüber der Tat sein. Wo Non-Intervention geboten ist, dürfe ein TOA nicht angeregt werden[1855].

Im Umkehrschluss dieser Überlegung kann der TOA aber als persönlicher Strafaufhebungsgrund im Bereich der Bagatelldelikte geboten sein. Denn dann werden die Beteiligten nicht mit einer gerichtlich verordneten „freiwilligen"

[1851] Vgl. dazu S/S-Eser, Kommentar zum StGB, § 24, Rdnr. 2 ff.; MünchKomm StGB-Herzberg/Hoffmann-Holland, § 24, Rdnr. 8 ff.

[1852] S/S-Eser, Kommentar zum StGB, § 24, Rdnr. 116. Allerdings hält das Gesetz für bestimmte vollendete Delikte ausnahmsweise Rücktrittswege offen, z. B. §§ 31, 83a, 149 II, 264 V StGB.

[1853] S/S-Eser, Kommentar zum StGB, § 24, Rdnr. 116.

[1854] Bannenberg, Wiedergutmachung, S. 89.

[1855] Schimmel, TOA, S. 18 f.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Aussöhnung belastet, sondern in den Fällen, in denen sich der Täter ernsthaft um eine Auseinandersetzung mit seiner Tat bemüht, entfällt bereits die Strafbarkeit aus persönlichen Gründen. Es gilt, nicht nur einen TOA im Rahmen von Opportunitätseinstellungen herbei-, sondern auch und vor allem eine materiell-rechtliche Regelung für den TOA einzuführen[1856]. Hierdurch kann die Rechtsgüterbeeinträchtigung durch die vorangegangene Tat entfallen, sodass ein staatliches Eingreifen nicht mehr erforderlich ist, was konsequenterweise zur Streichung des § 10 I 3 Nr. 7 JGG führt[1857]. Wenn nämlich Straffreiheit bereits durch einen freiwillig durchgeführten TOA erreicht werden kann, ist die richterliche erzwungene „Aussöhnung" zwischen den Konfliktparteien hinfällig. Der TOA ist daher als Möglichkeit anzusehen, den Rechtsfrieden durch eine direkte Aussprache bzw. Konfrontation zwischen den Beteiligten wiederherzustellen[1858]. Dazu gehört zunächst die Schaffung von Bedingungen, die die Opfersituation und den Ausgleich mit dem Schädiger verbessern. Es muss dafür gesorgt werden, dass die Beteiligten nicht so schnell mit dem Latein am Ende sind und zu Verlagerungen des Problems Zuflucht nehmen[1859]. Deshalb bietet es sich an, auch das crimen erst mit der Notwendigkeit der kriminalrechtlichen Folge entstehen zu lassen, mithin erst in dem Moment oder in den Fällen, in denen fassbare präventive Belange den Konflikt zu einem staatlichen machen[1860].

Eine Regelung unter den Konfliktparteien, welche die beiderseitigen Belange angemessen berücksichtigt, würde nach *Walter*[1861] das Anlassgeschehen entkriminalisieren. Jenes erschiene nicht mehr als Verbrechen, sondern als regelungsbedürftiges Ereignis, das den Staat zwar als Regelungshelfer und -kontrolleur auf den Plan ruft, nicht indessen als Interventionisten. Der Täter hat die Chance, in der Wiedergutmachung seinen guten Willen sichtbar zu

---

1856 Ostendorf, Materiell-rechtliche Entkriminalisierungen, S. 203.

1857 Vgl. Punkt 6.

1858 Rössner, AE-Wiedergutmachung, S. 205: Die Wiederherstellung des Rechtsfriedens sei sogar „die wesentliche Intention des Täter-Opfer-Ausgleiches".

1859 Walter, Entkriminalisierung, S. 261.

1860 Walter, Entkriminalisierung, S. 260.

1861 Walter, Entkriminalisierung, S. 260.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

demonstrieren[1862] und durch eigene Leistung in die konforme Rolle zu schlüpfen[1863]. Das Opfer verliert das Gefühl der Hilfslosigkeit, wenn es beim TOA auf seine Interessen pochen kann[1864].

Für die Einführung eines TOA spricht dessen pädagogischer Wert. Straftäter neigen dazu, die Verantwortung für ihr Handeln zumindest teilweise auf das Opfer zu schieben. Der Normbruch ist durch eine Neutralisierung des Unrechts für sie erträglicher[1865]: Die eigene Verantwortung wird abgelehnt und dem Opfer zugeschoben, das Unrecht der Tat wird negiert, der Schaden bagatellisiert und schließlich wird das Opfer als Person selbst abgelehnt oder entpersonalisiert, da es minderwertig sei und das Unrecht verdient habe[1866]. Nach der Verbüßung einer herkömmlichen staatlichen Strafe sieht der Täter in der Regel keine Notwendigkeit, sich mit dem Opfer auseinanderzusetzen, weil er glaubt, für seine Schuld gebüßt zu haben. Bei einem TOA ist er hingegen gezwungen, über sein Opfer in einer unmittelbaren Weise nachzudenken und die Wiederherstellung der sozialen Position des Opfers als einen Teil seiner eigenen Rehabilitation zu sehen[1867]. Der Täter, der auf diese Weise direkt mit den Folgen seines Handelns konfrontiert wird, tritt aus dem Schatten des passiven Erduldens staatlichen Strafens heraus, sein Blickfeld für das geschädigte Opfer wird geschärft und ihm selbst damit die Möglichkeit gegeben, an der Schadenswiedergutmachung aktiv mitzuwirken[1868]. Abweichend

---

[1862] Rössner, AE-Wiedergutmachung, S. 203: Unter der Prämisse verantwortlicher Handlungsalternativität und der sich darin in einem fortlaufenden Prozess verwirklichenden Ordnung ist die Verantwortungsfreiheit nicht durch das Begehen einer Straftat verwirkt, sondern es bleibt der Appell an die Autonomie des Handelnden weiterbestehen. Wiedergutmachung ist dabei der autonome Weg für den Täter, sich vom Unrecht zu distanzieren und gegebenenfalls aktiv handelnd das Recht wiederherzustellen.

[1863] Rössner, Bagatelldiebstahl, S. 174.

[1864] Rössner, Bagatelldiebstahl, S. 174.

[1865] Rössner, Bagatelldiebstahl, S. 174.

[1866] Rössner, Bagatelldiebstahl, S. 174.

[1867] Vgl. Brandt, Subsidiaritätsprinzip, S. 37; Jescheck/Weigend, Strafrecht AT, S. 866; Messmer, Aushandlungsprozesse im TOA, S. 123 ff.; so auch i. E. Höffler, Graffiti, S. 62.

[1868] Rössner, Bagatelldiebstahl, S. 174.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

vom materiellen Schadensausgleich erfasst der TOA auch und gerade den immateriellen Ausgleich, d. h. die Entschuldigung, die Versöhnung[1869].

Zu Recht weist *Rössner*[1870] darauf hin, dass die Erfahrung der Tat und der Versuch der Wiedergutmachung entscheidende Ansatzpunkte für tatbezogenes – also spezifisch strafrechtliches – soziales Lernen seien. Die Provokation und Zumutung der Begegnung mit dem Leid des Opfers setzten beim Jugendlichen Aufmerksamkeitsprozesse in Gang, die es ermöglichen können, ihn zu anderen, sozial akzeptierten Formen des Umgangs und Miteinanders zu bringen. Vor allem gehe es darum, am konkreten Fall die Entwicklung sozialer Sensibilität und einer Moral zu fördern, die sich an den Bedürfnissen und Rechten der Mitmenschen orientiere. Dabei gelte die Entwicklung von Empathie als einer der wirksamsten Schutzfaktoren gegen Kriminalität. Der TOA könne das Band zur Konformität neu knüpfen und ein positives Selbstkonzept stützen. Ein Geständnis ist beim TOA nicht erforderlich, wohl aber, dass ein hinreichend klarer Sachverhalt vorliegt, sodass die Vermittler nicht zu Ermittlungsaufgaben missbraucht werden[1871].

Gegen den TOA als materiell-rechtlichen Strafaufhebungsgrund wird vorgebracht, wenn man die Aufgaben des Strafrechts nur auf die Lösung eines zwischen Täter und Opfer bestehenden Konfliktes reduziere, würden die im staatlichen Strafanspruch zum Ausdruck gelangten Interessen der Gesellschaft negiert, nämlich die an der Bewährung der Rechtsordnung und dem Schutze zukünftiger Opfer[1872]. Nicht zuletzt laufe eine allgemeine Beschränkung auf die Wiedergutmachung darauf hinaus, dass die Generalprävention erheblich herabgesetzt werde, weil die Rechtsfolgen der Straftat dann denjenigen entsprächen, die sich im Wesentlichen ohnehin bereits aus der zivilrechtlichen Restitutionsverpflichtung ergäben. Der Opferschutz würde nicht verbessert, sondern im Gegenteil stark verschlechtert[1873].

[1869] Ostendorf, Kommentar zum JGG, § 10, Rdnr. 18; so auch Rössner, Jugendkriminalrecht, S. 173.

[1870] Rössner, Jugendkriminalrecht, S. 173.

[1871] Bannenberg, Wiedergutmachung, S. 261.

[1872] Hirsch, ZStW 1990, S. 534, 536.

[1873] Hirsch, ZStW 1990, S. 534, 536.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

5.2.1.4 Normakzeptanz des TOA bei den Beteiligten

Der TOA weist grundsätzlich eine hohe Akzeptanz bei den beteiligten Parteien auf[1874]. Über 90 Prozent der jugendkriminalrechtlichen Reaktionen werden durch die Deliktsopfer veranlasst, wobei die konkrete Erscheinung des abstrakt geschützten Rechtsgutes des Opfers in der Vergangenheit nur wenig interessiere[1875]. Anstatt die Auseinandersetzung des Täters mit den Folgen seines Tuns erzieherisch zu berücksichtigen oder zu verwerten, ging der Staat daran, Täterdefizite für die Zukunft zu beseitigen[1876]. Um den „Stiefkindern der Strafrechtspflege"[1877] die angemessene Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, wandte sich die Forschung verstärkt den Opferinteressen zu. Die nun wieder beachtete Zielgruppe der Geschädigten steht aber im hohen Maße den Ausgleichsbemühungen jugendlicher Täter positiv gegenüber, sodass bundesweit durchschnittlich in drei von vier Fällen ein erfolgreicher Ausgleich gelingt[1878].

Die Gründe für das Scheitern der Ausgleichsbemühungen sind hingegen vielschichtig und vom jeweiligen Einzelfall abhängig. In den meisten Fällen waren Opfer und Täter nicht erreichbar oder lehnten einen Ausgleichsversuch ohne Angabe von Gründen ab. Bei Nichterreichbarkeit von Tätern oder Opfern konnte in der Regel von der fehlenden Bereitschaft ausgegangen werden, weil mehrere telefonische oder schriftliche Nachfragen hinterlassen

---

[1874] In einer von *Rössner* durchgeführten Studie lag die Ausgleichsbereitschaft bei den Opfern bei 73 Prozent, bei den Tätern bei 84 Prozent, in früheren Untersuchungen wurden Zustimmungsquoten von 80 Prozent bei den Opfern und 90 Prozent bei den Tätern erreicht, vgl. Rössner, TOA-Begleitforschung, S. 19; vgl. hierzu auch ausführlich Steffens, Wiedergutmachung und TOA, S. 296 f.; in der von *Bannenberg* durchgeführten Untersuchung betrug die Akzeptanz über 80 Prozent, vgl. Bannenberg, Wiedergutmachung, S. 261.

[1875] Walter, Grundfragen des Jugendkriminalrechts, S. 13.

[1876] Walter, Grundfragen des Jugendkriminalrechts, S. 13.

[1877] Brandt, Subsidiaritätsprinzip, S. 36; ähnlich Albrecht, P.-A., u. a., Rechtsgüterschutz, S. 24.

[1878] Schreckling, Bestandsaufnahme des TOA, S. 41; Ostendorf, Kommentar zum JGG, § 10, Rdnr. 18: Die Ausgleichsquote bei den Geschädigten ist bemerkenswert hoch, bei Jugendlichen und Heranwachsenden ca. 73 Prozent, bei Erwachsenen hingegen lediglich ca. 63 Prozent. Bannenberg, Wiedergutmachung, S. 181: Die meisten Fälle scheitern in einem frühen Stadium an der mangelnden Bereitschaft zu einem Ausgleich.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

worden waren, in dem der Zweck des TOA angedeutet wurde. Teilweise wurde die fehlende Bereitschaft über Familienmitglieder mitgeteilt[1879]. Bei Opfern, die ein Bestrafungsbedürfnis äußerten, handelte es sich häufiger um Beleidigungsdelikte, seltener um Körperverletzungen[1880]. Dem Opfer kommt es in der Regel allein auf einen solchen TOA an[1881]. Durch ein Gespräch mit dem Beschuldigten kann der Geschädigte seine Interessen zumindest vortragen, er kann seine Gefühle während und nach der Tat verbalisieren, dem Beschuldigten eventuelle Folgen vermitteln, seine Verständnislosigkeit und Wut bzw. seine Genugtuungsbedürfnisse zum Ausdruck bringen[1882].

5.2.1.5 Zwischenergebnis

Eine jugendspezifische Kriminalitätsdefinition hat die besondere Lage des Jugendlichen zu berücksichtigen und ihm die Möglichkeit der Straffreiheit ebenso einzuräumen wie einem erwachsenen Täter, der tätige Reue zeigt[1883]. In vielen Fällen ist dem Jugendlichen mehr Überlegungszeit einzuräumen, weil er mit dem Normensystem weniger vertraut ist als der Erwachsene. Es ist daher angemessen, die strafbefreiende „Wiedergutmachungszeit" länger auszudehnen als beim Erwachsenen[1884] und dem Jugendlichen auch nach der Tatvollendung die Möglichkeit einzuräumen, die strafrechtlichen Folgen seiner Tat aufgrund eines TOA entfallen zu lassen.

5.2.1.6 Praktische Umsetzung des neu zu schaffenden Strafaufhebungsgrundes

Es wurde begründet, weshalb dem jugendlichen Straftäter grundsätzlich die Möglichkeit zu geben ist, zur Verwirklichung eines persönlichen Strafaufhebungsgrundes die von ihm verursachten Folgen seiner Tat auszugleichen. Im nächsten Schritt ist nun zu überlegen, wie die praktische Umsetzung dieser Zielsetzung zu erfolgen hat.

[1879] Vgl. Bannenberg, Wiedergutmachung, S. 181.

[1880] Bannenberg, Wiedergutmachung, S. 182.

[1881] Vgl. Sessar, Jugendkriminalität, S. 126 f.

[1882] Schimmel, TOA, S. 33; Belz/Schick-Köser/Muthmann, TOA, S. 62, 65.

[1883] Kerner/Marks/Rössner, TOA, S. 169, 171.

[1884] Kerner/Marks/Rössner, TOA, S. 169, 171.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

5.2.1.6.1 Ausgleich mit dem Verletzten

Unstreitig ist ein Ausgleich mit dem Verletzten herbeizuführen. Umstritten ist, ob ein TOA bei opferlosen Straftaten, wie z. B. Delikten gegen die Allgemeinheit, in Betracht kommt[1885]. *Ostendorf*[1886] vertritt die Auffassung, bei § 10 I 3 Nr. 7 JGG sei nur der persönliche Ausgleich mit dem Verletzten gemeint, sodass ein persönliches oder personifiziertes Opfer vorliegen muss. Versicherungsgesellschaften und Kaufhäuser sollen damit von dem Anwendungsbereich des TOA ausgeschlossen sein. Denn abweichend vom materiellen Schadensausgleich erfasse der TOA auch und gerade den immateriellen Ausgleich, d. h. eine Entschuldigung, die Versöhnung. Ein solches Vorgehen hätte zur Folge, dass insbesondere im Bereich des Bagatelldiebstahles, der zu einem großen Anteil in Kaufhäusern und Selbstbedienungsläden begangen wird, die Anwendung eines persönlichen Strafaufhebungsgrunds in vielen Fällen nicht in Betracht käme.

Das Argument, juristische Personen hätten einen „erheblichen Machtvorsprung", ist zwar nicht gänzlich von der Hand zu weisen, überwiegen sollte aber das Kriterium der Freiwilligkeit der Zustimmung zu einem Ausgleichsversuch[1887]. Eine Einschränkung auf persönliche Opfer hat nicht zu erfolgen. Ein TOA ist daher auch bei Straftaten gegenüber juristischen Personen nicht per se ausgeschlossen[1888]. Denn auch wenn die Allgemeinheit oder juristische Personen geschädigt werden, kann der Täter durch sein Verhalten nach der Tat zeigen, dass er zur Übernahme von Verantwortung bereit ist. Die Schadenswiedergutmachung kommt im Übrigen mittelbar auch den hinter der

---

[1885] Ablehnend: Ostendorf, Kommentar zum JGG, § 10, Rdnr. 18;
Laubenthal/Baier/Nestler, Jugendstrafrecht, S. 262; Hirsch, ZStW 1990, S. 534, 537.

[1886] Ostendorf, Kommentar zum JGG, § 10, Rdnr. 18; Ostendorf, Jugendstrafrecht, S. 165.

[1887] Bannenberg, Wiedergutmachung, S. 262.

[1888] Boettcher/Weber, NStZ 1990, S. 561, 563; BGH, NStZ 2000, S. 205, für § 46a StGB; Fischer, Kommentar zum StGB, § 46 a, Rdnr. 8; Brunner /Dölling, Kommentar zum JGG, § 10, Rdnr. 12 c; zum Streitstand ausführlich: Steffens, Wiedergutmachung und TOA, S. 178 f.; Bannenberg, Wiedergutmachung, S. 89; kritisch Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 182; Albrecht, P.-A., Schattenjustiz, S. 81, 83, weist folgerichtig darauf hin, dass es unbillig sei, in den Fällen, in denen aufgrund eines personifizierbaren Opfers ein TOA durchführbar sei, Straflosigkeit anzunehmen und in den anderen Fällen, insbesondere denen der Straftaten gegen die Allgemeinheit, Strafbarkeit anzunehmen.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

juristischen Person stehenden natürlichen Personen zugute[1889]. Die Erfahrung bei Jugendprojekten zeigt sogar, dass diese Fälle meist unproblematisch erledigt werden können[1890].

Da die Bagatellkriminalität der heutigen Zeit vor allem im Bereich des Ladendiebstahles von der Anonymität der Opfer geprägt ist, ist dem jugendlichen Täter auch in diesen Fällen die Möglichkeit zu geben, Straffreiheit aufgrund eines durchgeführten TOA zu erlangen. Denn gerade die Anonymität der Kaufhausketten bringt den jugendlichen Straftätern vielfach erst dazu, auf die angebotene Ware zuzugreifen und diese an sich zu nehmen.

Überzeugende Gründe, weshalb ein Täter, der einen Bagatelldiebstahl im Kaufhaus begangen hat, nicht dem persönlichen Strafaufhebungsgrund des Bemühens um einen Ausgleich mit dem Opfer unterfallen soll, sind nicht erkennbar. Das Bemühen um einen TOA kann ebenso effektiv mit dem personifizierten Vertreter einer juristischen Person erfolgen. Zwar wird man der Auffassung, welche den TOA nicht bei juristischen Personen zulassen will, insoweit folgen können, dass der erzieherische Effekt möglicherweise weniger groß ist, wenn der Täter nicht dem Opfer selbst, sondern nur einem Vertreter gegenübersteht. Darüber hinaus wird auch nicht der gesetzliche Vertreter der juristischen Person an dem TOA teilnehmen, sondern die Entsendung eines Stellvertreters auf eine niedrige Hierarchieebene verlagern. Dies steht aber der Annahme eines TOA als Strafaufhebungsgrund nicht entgegen. Es ist nicht zu erwarten, dass der TOA einen Autoritätsverlust erleidet, wenn der Täter sich dem Filialleiter und nicht einer höherrangigen Person gegenübersieht. Vielmehr wird auch durch ein Ausgleichsgespräch des Täters mit dem Verantwortlichen einer juristischen Person bzw. deren Vertreter der durch die Straftat ausgelöste soziale Konflikt verarbeitet[1891]. Den Bedenken, die Aufarbeitung der Opferrolle könne angesichts eines Vertreters der geschädigten juristischen Person nicht authentisch geschehen, ist mit folgender Überlegung zu begegnen: Zutreffend ist, dass der TOA den Täter maßgeblich mit den Folgen seiner Tat für das Opfer konfrontieren soll. Diese Konfrontation mit menschlichem Leid wird bei einer geschädigten juristischen Person nicht in der gleichen Weise erfolgen können wie bei einer geschädigten natür-

---

[1889] BGH, NStZ 2000, S. 205.

[1890] Vgl. Bannenberg, Wiedergutmachung, S. 262 m. w. N.

[1891] Steffens, Wiedergutmachung und TOA, S. 183.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

lichen Person. Dem TOA mit einem Vertreter der juristischen Person muss im Vergleich zu einer natürlichen Person ein gewisses Minus zugestanden werden. Dies muss aber nicht bedeuten, dass der Täter seine Tat weniger bereut, sodass ihm auch in derartigen Fällen der Wille zur Durchführung eines TOA zugebilligt werden muss.

5.2.1.6.2 Freiwilligkeit

Die Durchführung des TOA als zu normierender Strafaufhebungsgrund kann nur auf einem freiwilligen Beschluss des Täters beruhen. Entgegen der Auffassung *Meiers*[1892] dürfte es auch für das Opfer selbst nicht gleichgültig sein, ob es sich um einen freiwilligen oder einen aufgezwungenen Ausgleich handelt, sofern nur der Täter seine Leistung vollständig erbringt. Will man tatsächlich eine ernst gemeinte Aussöhnung zwischen Täter und Opfer erreichen, wird dies nur im Wege einer freiwilligen, eigenverantwortlichen Aussöhnung gelingen. Ein TOA kann deshalb nur in diesem Fall als Strafaufhebungsgrund zu normieren sein.

Eine erzwungene Aussöhnung steht der eigenverantwortlichen, auf autonomen Motiven beruhenden Wiedergutmachung entgegen. Auch hier ist die Wertung des § 24 StGB zu berücksichtigen, wonach ein Rücktritt nur bei der freiwilligen Aufgabe der weiteren Tatausführung in Betracht kommt. Hinter dieser die Autonomie der Beteiligten betonenden Auffassung stehen strafrechtstheoretische und strafprozessuale Überlegungen. Aus strafrechtstheoretischer Sicht bildet die Vorstellung den Ausgangspunkt der Überlegungen, dass das Strafrecht nicht um seiner selbst Willen angedroht und angewandt wird, sondern um im strafrechtlich geschützten Normbereich soziale Kontrolle auszuüben[1893]. Auf die Übelszufügung durch Strafe zugunsten einer autonomen Aufarbeitung des Tatgeschehens kann daher verzichtet werden, wenn dies mit dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung vereinbar ist. Auch das Verhältnismäßigkeitsprinzip verbietet Strafe dort, wo eine freiwillige Übernahme der Verantwortung für die Tat vor der dem Täter zwangsweise zugeschriebenen und auferlegten Verantwortung durch Bestrafung möglich ist[1894].

[1892] Meier, GA 1999, S. 1, 4.

[1893] Meier, GA 1999, S. 1, 5.

[1894] Meier, GA 1999, S. 1, 5.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

5.2.1.6.3 Ernsthaftigkeit des Bemühens

Der TOA ist nach dem Gesetzeswortlaut auf das ernsthafte Bemühen um einen Ausgleich begrenzt. Da ein erfolgreicher TOA erheblich an die Mitwirkung des Opfers gebunden ist, soll der Täter bei dessen Weigerung an der Beteiligung des TOA dennoch in den Genuss der Straffreiheit kommen, wenn er sich ernsthaft um eine Versöhnung mit dem Opfer bemüht. Mehr kann der Täter in diesem Verfahren nicht tun, denn die Beteiligung am TOA darf nicht gegen den Willen des Opfers von diesem verlangt werden. Gleiches gilt auch für den Täter, auch er darf nicht gegen seinen Willen zur Durchführung gezwungen werden, auch nicht durch sanften Druck seitens der Strafrechtspflege. Das Bemühen des Täters muss ernsthaft und freiwillig sein.

5.2.1.7 Anwendung des TOA als Strafaufhebungsgrund im Einzelfall

5.2.1.7.1 Erschleichen von Leistungen

Die erfolgreiche Durchführung eines TOA bedeutet die Bemühung um die Wiedergutmachung des durch die Tat entstandenen Schadens und die Aussöhnung zwischen Täter und Opfer. Problematisch ist allerdings, dass die Beförderungsunternehmen derzeit Schwarzfahrer regelmäßig nach dem dritten Aufgreifen binnen 12 Monaten zur Strafanzeige bringen, unabhängig davon, ob das erhöhte Beförderungsentgelt bezahlt wurde[1895]. Die Verkehrsbetriebe haben das erhöhte Beförderungsentgelt also oftmals bereits erhalten, bevor überhaupt die erstmalige Durchführung eines TOA in Erwägung gezogen werden kann.

Eyers[1896] vertritt daher die Auffassung, dass Schwarzfahrer zukünftig nur noch in Ausnahmefällen nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden sollen. Sofern sich der Täter als zahlungsunfähig und sein Vermögen als unpfändbar herausstellt, werde er auch im Rahmen der Durchführung eines TOA zahlungsunfähig bzw. unwillig zum Erbringen von persönlichen Leistungen sein. Damit stehe zu befürchten, dass die Verkehrsbetriebe aus Kostengründen davon absähen, für die unter Anleitung von sachkundigen Beratern stattfindenden Ausgleichsverfahren Mitarbeiter abzustellen. Um sich aber auch nicht dem Vorwurf auszusetzen, an dem TOA nicht mitwirken zu wollen, würden die Verkehrsbetriebe gleich verzichten, einen Strafantrag zu stellen. Schwarz-

[1895] Eyers, Entkriminalisierung des Schwarzfahrens, S. 86 f.

[1896] Eyers, Entkriminalisierung des Schwarzfahrens, S. 160 f.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

fahrer hätten dann so gut wie nie mit einer strafrechtlichen Verfolgung zu rechnen. Vor der Einführung des TOA als Strafaufhebungsgrund müsse bedacht werden, dass ein zielgerichteter Zugriff auf die Gruppe der Ersttäter, der aus Präventionsgesichtspunkten das Hauptaugenmerk gelten müsse, aufgrund des Anzeigeverhaltens der Beförderungsunternehmen dann nicht mehr möglich sei[1897].

Die Argumente *Eyers* überzeugen im Ergebnis nicht. Von der Mittellosigkeit des Täters auf dessen Unwillen zu schließen, an den persönlichen Leistungen mitzuwirken, erscheint vorurteilsbelastet. Entscheidend für die Privilegierung des Nachtatverhaltens des Täters ist allein das freiwillige und ernsthafte Bemühen, einen Ausgleich mit dem Opfer herbeizuführen. Sollte dieses trotz der Anstrengungen von Täter und Opfer scheitern – z. B. aufgrund fehlender finanzieller Möglichkeiten des Täters –, kann der ausgleichswillige Täter hierfür nicht bestraft werden. Im Unterschied zur reinen Schadenswiedergutmachung knüpft der TOA nicht an einen Schadensausgleich an, sondern an das Bemühen um diesen. Die Einstellung des Täters, sich seiner Tat und seiner Verantwortung hierfür zu stellen, wird honoriert.

5.2.1.7.2 Körperverletzung

Auch der Bereich der Körperverletzungsdelikte bietet sich für eine Aufarbeitung des Geschehens im Rahmen eines TOA an, da hier das Opfer in besonderem Maße Interesse daran haben wird, seinem Schädiger zu begegnen und ihn mit seinen Ängsten zu konfrontieren[1898]. Anders als in den Fällen, in denen es dem Geschädigten vornehmlich um den meist finanziellen Ausgleich für den Verlust eines Vermögenswertes geht, steht bei den Körperverletzungsdelikten die verbale Aufarbeitung des Geschehens im Vordergrund[1899]. Oft wünschen sich Opfer eine Stellungnahme der Täter, um zu verstehen, warum es zu der Tat kam. Auch für das Opfer bietet der TOA daher den Vorteil, durch das Kennenlernen des Täters seine Angst vor dem Unbekann-

---

[1897] Vgl. Eyers, Entkriminalisierung des Schwarzfahrens, S. 160.

[1898] Vgl. dazu die Falldokumentationen bei Kaspar/Weiler/Schlickum, TOA, S. 99 ff.

[1899] Im TOA wird versucht, dem Geschädigten das Gefühl zu vermitteln, wahrgenommen und respektiert zu werden. Durch die Anerkennung der Bedürfnisse und Interessen des Opfers wird außerdem der oft geschwächte Selbstwert wiederaufgebaut und gefördert, vgl. Bohling, TOA, S. 36 f.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ten zu verlieren und den Täter als normalen Menschen, nicht nur als „brutalen Schläger“ [1900] oder als „Monster“[1901] wahrzunehmen.

5.2.1.8 Zwischenergebnis

Der TOA vermag in besonderem Maße die jugendtypischen Besonderheiten eines Strafverfahrens mit den Opferinteressen in Einklang zu bringen, indem er dem jugendlichen Straftäter vor Augen hält, welche Auswirkungen seine Tat für das Opfer hatte. Das Bild des Opfers als eines anonymen Geschädigten wandelt sich zu einer konkreten Person, einem betroffenen Leben. Dies trägt präventiv zur Vermeidung künftiger Straftaten bei. Dabei müssen insbesondere die schädlichen Auswirkungen des Jugendstrafverfahrens ebenso in Erinnerung gerufen werden wie die Tatsache, dass die Entkriminalisierung der **Bagatell**delikte untersucht wird. Kriminalität derart geringen Ausmaßes ist hinzunehmen, erst recht, wenn sich der jugendliche Straftäter ernsthaft und freiwillig bemüht, den Ausgleich mit dem Opfer herbeizuführen.

Der TOA ist daher als persönlicher Strafaufhebungsgrund in das Gesetz aufzunehmen, sofern dessen Durchführung auf freiwilligen und autonomen Motiven des Täters beruht und nicht lediglich vom Gericht angeordnet wurde.

5.2.2 Schadenswiedergutmachung als Strafaufhebungsgrund

5.2.2.1 Problemstellung

Wenn das Nachtatverhalten gerade bei der Tätergruppe der jugendlichen Straffälligen in besonderem Maße zu beachten und zu würdigen ist, ist abzuwägen, ob diese Honorierung auch dann gelten soll, wenn der Täter die Folgen der Tat vor der Einleitung eines Strafverfahrens wiedergutgemacht oder die Gefahr beseitigt hat[1902].

Die Verfechter der Einbeziehung der Wiedergutmachung in das Straf- und Strafprozessrecht propagieren diesen neuen autonomiebetonten und opferbezogenen Weg[1903]. Für die Integration der Wiedergutmachung in das Strafver-

---

[1900] Das rechtswidrige Verhalten des Beschuldigten wird im Ausgleichsgespräch thematisiert und aufgearbeitet. Die Geschädigten fassen wieder Vertrauen in ihr Werteverständnis und erlangen den Glauben in das Rechtssystem zurück, vgl. Bohling, TOA, S. 36.

[1901] Kaspar/Weiler/Schlickum, TOA, S. 96.

[1902] Röding, Subsidiarität im Jugendstrafrecht, S. 238.

[1903] Röding, Subsidiarität im Jugendstrafrecht, S. 238.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

fahren kommen dabei grundsätzlich zwei verschiedene Modelle in Betracht: zum einen das sogenannte Sanktionsmodell und zum anderen das Autonomiemodell[1904]. Während beim Sanktionsmodell die Wiedergutmachung von den Strafverfolgungsbehörden angeordnet wird, setzt das Autonomiemodell bei der freiwillig erbrachten Wiedergutmachung an[1905].

Dabei ist nicht zwangsläufig eines der beiden Modelle das bessere, beide erreichen auf unterschiedlichem Wege verschiedene Ziele und haben mehr Gemeinsamkeiten, als das auf den ersten Blick scheinen mag.

5.2.2.2 Lösungsansätze

Solange die Einwirkung auf den Täter mit dem Ziel der Rückfallvermeidung als spezialpräventiv vorzugswürdiges Ziel anzusehen ist, solange ist dem Autonomiemodell der Vorrang zu geben. Eine Leistung hinterlässt beim Täter einen größeren Eindruck, wenn er sie freiwillig erbringt, statt dass sie ihm auferlegt wurde und er sie eher wie ein lästiges, aber notwendiges Übel erledigen muss[1906].

Legt man den Schwerpunkt darauf, dem Opfer eine möglichst umfassende und effiziente Wiedergutmachung zuteil werden zu lassen, so wird man differenzieren müssen: Eine erzwungene persönliche Entschuldigung, die der Täter nicht authentisch vorbringen kann, wird kaum eine heilsame Wirkung auf das Opfer haben, eine materielle Wiedergutmachung in Form einer Schadensersatzleistung kann jedoch – obwohl dem Täter aufoktroyiert – beim Opfer sehr wohl einen positiven Effekt bewirken[1907]. Daneben kann auch bei einer auferlegten Wiedergutmachung der positive Nebeneffekt entstehen, dass der Täter bei der persönlichen Gegenüberstellung mit dem Opfer sein Fehlverhalten und die daraus resultierenden negativen Auswirkungen erkennt, tatsächlich aus im Folgenden autonomen Gründen die Tatbegehung bereut und eine freiwillige Entschuldigung ausspricht. Dies kann den oben hergeleiteten Strafaufhebungsgrund eines freiwillig durchgeführten TOA[1908] begründen.

[1904] Vgl. Höffler, Graffiti, S. 59; vgl. dazu auch Hirsch, ZStW 1990, S. 534, 537 f.

[1905] Meier, GA 1999, S. 1, 16; Schöch, Wiedergutmachung im Strafrecht, S. 1046, 1049; Köberlein, Schadenswiedergutmachung, S. 6; vgl. Höffler, Graffiti, S. 59.

[1906] Höffler, Graffiti, S. 60.

[1907] Vgl. Höffler, Graffiti, S. 60.

[1908] Vgl. Punkt 5.2.1 dieser Arbeit.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

5.2.2.3 Anwendung der Schadenswiedergutmachung als Strafaufhebungsvorschrift im Einzelfall

5.2.2.3.1 Sachbeschädigung

Graffiti richten einen hohen volkswirtschaftlichen Schaden an, sodass bei Entkriminalisierungserwägungen den grundsätzlichen Voraussetzungen einer Schadenswiedergutmachung hohes Gewicht zukommt.

Schäden im finanziellen Sinn entstehen bei Tätern und Opfern der Graffiti gleichermaßen: Die häufig noch jugendlichen Täter sind unabhängig von strafrechtlichen Sanktionen oftmals immensen Schadensersatzforderungen ausgesetzt, die zu erbringen sie selbst meist außerstande sind. Bei den Opfern ist vielfach ein großer Schaden entstanden, der aus kriminalpräventiven Gesichtspunkten rasch beseitigt werden sollte[1909]. Langwierige Schadensersatzverfahren gegen finanzschwache Täter müssen jedoch so weit wie möglich vermieden werden, da die Forderungen der Geschädigten aufgrund der finanziellen Lage der jungen Täter häufig faktisch uneinbringlich sind[1910].

Namentlich in der Grafitti-Szene liegt jedoch ein noch unausgeschöpftes Anwendungspotenzial für die Wiedergutmachung im Jugendstrafrecht. Jugendliche Sprayer proben zumeist den „Aufstand mit der Spraydose", der Strafrecht und Polizei als Existenzbedingung im Hintergrund voraussetzt, denn erst sie geben den notwendigen Kick, das Gefühl von Gefahr, das dazugehört, will man als „writer" in der Szene Respekt erwerben[1911]. Das Graffitisprayen wird als Erlebniskriminalität Jugendlicher und Heranwachsender beschrieben, weil im Rahmen der Freizeitgestaltung die jugendtypische Suche nach aufregenden Erlebnissen, nach Ausagieren und nach Anerkennung im Vordergrund steht. In den entsprechenden Kreisen steigt das Prestige eines Sprayers mit der Größe und der Kunstfertigkeit eines Graffitos – und auch mit der Unzugänglichkeit des Ortes, an dem es aufgebracht wird[1912].

Greift man das Thema Graffiti auf, so werden anscheinend unvereinbare Positionen deutlich: Zum einen wird eine Polititk der „zero tolerance" propa-

---

[1909] Vgl. Höffler, Graffiti, S. 56 f.

[1910] Königshofer, Bunt gegen Grau, S. 66, 70.

[1911] Wesel, NJW 1997, S. 1965.

[1912] Vgl. dazu auch Neubacher, ZStW 2006, S. 855, 871.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

giert, die neben der Verschärfung der Sachbeschädigungsparagrafen[1913] und härteren Strafen gegen Sprayer die schnelle Reinigung beschmierter Flächen als Lösung im Kampf gegen schäbige Stadtbilder anbietet[1914]. Zum anderen berufen sich Graffiti-Künstler und deren Sympathisanten auf Kunst- und Meinungsfreiheit[1915]. Weder Rufe wie „Härtere Strafen für Vandalen!" noch „Bunte Wände statt grauem Beton!" erfassen jedoch das Phänomen in seiner Vielschichtigkeit[1916].

So weist *Höffler*[1917] zutreffend darauf hin, dass mit solchen Forderungen das stets im Zentrum der Problematik stehende Individuum, der Graffiti-Sprayer, vernachlässigt werde. Für ihn bestehe einerseits das Bedürfnis nach Ausdruck durch diese Form von Kommunikation, andererseits bedeute sein illegales Sprayen für ihn einen Gesetzesübertritt und die Verletzung fremden Eigentums. Ein einseitig konzentriertes Präventionsvorgehen, das dieses Individuum vernachlässigt und einzig durch schnelle Reinigung und härtere Strafen wirksam sein will, produziert für den jugendlichen und heranwachsenden Täter eine meist ausweglose Situation, denn er blickt dann auf Vorstrafen und Schulden[1918]. Diese Ausgangslage sei es, die den Nährboden für sekundäre Abweichungen biete, ein Abrutschen in die Kriminalitätsspirale drohe in besonderem Maße.

An diesem Punkt gilt es anzusetzen.

[1913] Vgl. zur Geschichte der Änderung des Sachbeschädigungsparagrafen Höffler, Graffiti, S. 1, Fußnote 8 m. w. N.

[1914] Vgl. Wolf, Graffiti, S. 186, der der Alterstruktur der Täter keine Bedeutung beimisst, da für die Schutzwürdigkeit des Opfers das Täteralter ohne Belang sei, den Sprayern das mit ihren Graffitis verbundene Unrecht aufzuzeigen sei und letztlich das Jugendstrafrecht besondere Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung stelle.

[1915] Höffler, Graffiti, S. 1 f.; vgl. auch das Lied „Kling-Klang" der Gruppe Keimzeit, in dem es heißt „Graffiti machen graue Wände lebendig, ich wünschte ich könnt' das auch […]."

[1916] Höffler, Graffiti, S. 2.

[1917] Höffler, Graffiti, S. 2.

[1918] Mancher jugendliche Sprayer ist mit erheblichen Schulden belastet. Diese ergeben sich aus § 823 BGB, denn ein Graffito ist zivilrechtlich weniger problematisch als im Strafrecht, Wesel, NJW 1997, S. 1965, 1966; so auch Patra/Schmitt, Graffiti, S. 168, 169.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Nicht die professionelle Reinigung der besprayten Wände, sondern die Tatfolgenbeseitigung durch den Täter verspricht hier eine hohe Effizienz. Denn der Triumph des jugendlichen „writers" ist umso größer, je länger sein Werk mit seinem „tag" (dem Namenskürzel) zu sehen ist[1919]. Umgekehrt bedeutet die rasche Entfernung des Graffitis einen Ansehensverlust des Sprayers. Anstatt also Graffiti durch ein teures Reinigungsunternehmen entfernen zu lassen und dem Sprayer die Kosten hierfür über die zivilrechtlichen Regelungen des § 823 BGB aufzuerlegen, sollte dieser selbst seine unerlaubten Bilder beseitigen. Diese Rechtsfolge sehen auch die zivilrechtlichen Bestimmungen der §§ 823, 249 BGB vor, die zu Unrecht meist nur mit Schadensersatzzahlungen verbunden werden. Gemäß § 249 BGB hat der Schädiger den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Und § 249 S. 2 BGB konkretisiert: Ist wegen Verletzung einer Person oder Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger **statt** der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Das BGB sieht also die Wiederherstellung der Sache als Normalfall an, wenn auch nicht unbedingt durch persönliche Leistung des Täters.

Wesel[1920] fordert, dass nach § 249 BGB die „Schmierfinken gefälligst selbst Tische und Wände wieder in jenen Zustand versetzen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand ihres ‚writings' nicht eingetreten wäre". „Sie selbst sollen scheuern, waschen, sandstrahlen, vorstreichen und streichen, und dann können sie mal sehen, wie es ist, wenn ein Eigentümer ständig reparieren lassen muss. Denn man darf ja davon ausgehen, dass jemand eine Wand streichen kann, wenn er in der Lage ist, ein „tag" zu sprühen oder ein „piece"[1921]. Auch das Ansehen in der Szene wäre dann wieder in jenem Zustand, der bestehen würde, wenn der Sprayer nicht als „writer" tätig geworden wäre – denn sein Ansehen stieg, als die Mauer begann, mit seinen

---

[1919] Wesel, NJW 1997, S. 1965, 1966; ebenso Ostendorf, ZfJ 1998, S. 180, 185: Nach dem Vorbild der New Yorker U-Bahn setzt auch die Regionalbahn Schleswig-Holstein auf Prävention gegen Graffiti. Sie zieht sofort alle Graffiti-Waggons aus dem Verkehr und lässt sie reinigen. Von den 330 Personenwagen in Schleswig-Holstein wurden 1997 186 Waggons und 23 Triebwagen gesäubert. Danach werden die Außenflächen mit einer Folie beklebt, die sich im Falle einer weiteren Verschmutzung auf einfache Weise abziehen lässt. Der Effekt liegt darin, dass die Sprayer schnell die Lust verlieren, wenn sie merken, dass niemand ihre aufwendige und teure Arbeit zu sehen bekommt.

[1920] Wesel, NJW 1997, S. 1965, 1966.

[1921] Wesel, NJW 1997, S. 1965, 1966.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Bildern zu leben, und es muss notwendig sinken, wenn er den „psychischen Vandalismus“ der Betonwelt wieder herstellt[1922].

Derartige Forderungen bewegen sich im Spannungsfeld zu dem in Artikel 12 II, III GG normierten Verbot des Arbeitszwangs und der Zwangsarbeit. Danach ist die zwangsweise Einzelheranziehung zu bestimmten Arbeiten untersagt[1923]. Im JGG findet sich zwar in § 10 I 3 Nr. 4 die als Erziehungsmaßregel vorgesehene Weisung, Arbeitsleistungen zu erbringen. Gegen diese Arbeitsanweisung werden im Hinblick auf Artikel 12 II, III GG aber generelle Bedenken geäußert, da es sich hierbei um einen Zwang zu einer bestimmten Arbeit handelt, die nicht „im Rahmen einer herkömmlichen, allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht“ oder bei einer „gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung“ zu leisten ist[1924]. Der Wortlaut des Artikels 12 GG scheint daher gegen die Zulässigkeit dieser Weisung als ambulante Maßnahme zu sprechen, was eine verfassungskonforme Auslegung schwierig macht. In seiner Entscheidung vom 13.01.1987 hat sich das BVerfG mit dieser Frage auseinandergesetzt und die Verfassungskonformität des § 10 I 3 Nr. 4 JGG im Ergebnis bestätigt[1925]: Aus Wortlaut und Entstehungsgeschichte ergebe sich, dass die im nationalsozialistischen System üblich gewordene Form der Zwangsarbeit ausgeschlossen werden soll[1926]. Erklärtes Ziel des Verfassungsgebers war es, durch Artikel 12 II, III GG eine Herabwürdigung der Person durch Anwendung bestimmter Methoden des Arbeitseinsatzes, wie sie in totalitären Staaten üblich sind, sicher auszuschließen. Um dies zu erreichen, wurde bestimmt, dass Zwang zu einer bestimmten Arbeit grundsätzlich untersagt sein soll. Ausgenommen werden von diesem Verbot sollten nur die im Rahmen einer herkömmlichen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleis-

---

[1922] Wesel, NJW 1997, S. 1965, 1966, der freilich darauf hinweist, dass es auch bei der Naturalrestitution zu Folgeproblemen kommen kann, wenn der „writer“ die Folgen seines Sprayens nicht beseitigen will oder wenn sich die Verkehrsbetriebe mit der Frage auseinandersetzen müssen, wer die „Schmierfinken“ beim Putzen überwachen und versichern soll. So auch Wolf, I., ZRP 1973, S. 188.

[1923] Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hennecke-Hofmann, Kommentar zum GG, Artikel 12, Rdnr. 97.

[1924] Ostendorf, Kommentar zum JGG, § 10, Rdnr. 14.

[1925] BVerfGE 74, S. 102 f.

[1926] BVerfGE 74, S. 102, 118.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

tungspflicht üblichen gemeindlichen Hand- und Spanndienste, die Pflicht zum Feuerwehrdienst und zur Deichhilfe.

Neben diesen zur Erfüllung von Gemeinschaftsaufgaben weiterhin zulässigen Heranziehungen zu zeitlich und inhaltlich eingeschränkten Naturalleistungen soll bei einer gerichtlich verfügten Freiheitsentziehung die Anordnung von Zwangsarbeit allgemein möglich sein[1927]. Wie sich aus dem Grundanliegen des Verfassungsgebers und den von ihm vorgesehenen Ausnahmen ergibt, ist das Verbot der Zwangsarbeit und des Arbeitszwangs zwar grundsätzlich umfassend zu verstehen, das BVerfG sieht jedoch in einem Randbereich der Grenzziehung Auslegungsmöglichkeiten, welche eine zwangsweise Arbeit unter bestimmten Voraussetzungen doch erlauben. So soll nicht jede hoheitlich gegen den Willen einer Person geforderte Tätigkeit erzwungene Arbeit im Sinne von Artikel 12 II, III GG darstellen.[1928]. Verboten seien lediglich „herabwürdigende" und „bedrückende" Arbeiten ebenso wie solche, deren Durchführung eine „vermeidbare Härte" darstelle. Anderes könne hingegen für begrenzte Arbeitspflichten gelten, die dem Betroffenen durch einen Richter im Rahmen eines – nach Art des gegenwärtigen – gesetzlich ausgeformten und abgestuften Reaktions- und Sanktionensystems als Folge einer von ihm begangenen Straftat auferlegt werden, jedenfalls wenn sie der Erziehung von Jugendlichen und Heranwachsenden dienen, damit sie als selbstverantwortliche Person innerhalb der menschlichen Gemeinschaft ihr Leben führen können[1929].

Problematisch dabei ist, dass nach der Rechtsprechung des BVerfG die Sanktion der Erziehung des Jugendlichen und Heranwachsenden zu dienen hat, denn das BVerfG geht von einer Definition des Begriffes „Erziehung"[1930] aus, welche sich als Anpassung des zu Erziehenden an die gegebene Ordnung versteht. Diese Annahme steht aber im Widerspruch zu der Erkenntnis, dass der sporadische Regelbruch, damit also auch der Rechtsbruch, Element des Erwachsenwerdens ist, weshalb der Regelbruch allein nicht als ein Versagen der Eltern in ihrer Erziehung zu verstehen ist und somit nicht zwingend eine

---

1927 BVerfGE 74, S. 102, 117.

1928 BVerfGE 74, S. 102, 115.

1929 Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hennecke-Hofmann, Kommentar zum GG, Artikel 12, Rdnr. 97.

1930 Vgl. dazu Punkt 2.5.2.3.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Erziehungsbedürftigkeit begründet[1931]. Entscheidend ist somit auch bei der Anordnung von Arbeitspflichten, ob die erzieherische Sanktion darauf ausgerichtet ist, den Jugendlichen zum rechtschaffenen Lebenswandel zu befähigen und ob sie eine Mindestgarantie gibt, dass dieses Ziel auch erreicht werden kann[1932]. Der Zukunftsprognose ist daher bei der Auswahl und Bemessung einer zwangsweisen Arbeit besondere Bedeutung beizumessen.

Damit bleibt festzuhalten, dass außergerichtlicher Zwang, eine Sache zu reparieren oder zu säubern, nicht möglich ist. Derartige Weisungen bleiben dem Richter vorbehalten. Allerdings gilt auch: Beseitigt der Täter die Tatfolgen freiwillig und in eigener Leistung, so stellt dieses Verhalten ein honorierungswürdiges Nachtatverhalten dar.

Zutreffend weist *Neubacher*[1933] darauf hin, dass derjenige, dessen Kalkulation darauf baut, sein Entdeckungs- und Sanktionierungsrisiko sei gering, sich wohl auch von der generalpräventiven Wirkung des Strafrechts nicht erreichen ließe. Daran würde auch die Anhebung des Strafrahmens nichts ändern, denn die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts gelten im Jugendstrafrecht aus guten Gründen nicht. Es ist daher angebracht, vermehrt den Gedanken des freiwilligen Schadensausgleichs einzubeziehen.

5.2.2.3.2 Körperverletzung

Die reine Schadenswiedergutmachung als tatbestandsausschließendes Merkmal bietet sich im Rahmen der Körperverletzung nicht an, da die vom Opfer erlittene körperliche Einbuße nicht in einem finanziellen Gegenwert zu messen ist. Zwar ist die Eingruppierung körperlicher Schäden dem deutschen Recht nicht gänzlich fremd, wie ein Blick in die zivilrechtlichen Schmerzensgeldtabellen zeigt. Dennoch sind diese nicht zur Regulierung strafrechtlicher Besonderheiten geeignet. Kein Opfer einer Körperverletzung wird die Zahlung einer bestimmten Summe ohne eine damit einhergehende Entschuldigung oder wenigstens den Versuch einer Streitbeilegung als zufriedenstellend empfinden. Für einen derartigen Ausgleich ist der TOA der erfolgversprechendere Weg.

[1931] Vgl. zur Diskussion „Erziehung als Rechtsverhältnis“ Punkt 2.5.2.3.

[1932] Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 152.

[1933] Neubacher, ZStW 2006, S. 855, 874.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

5.2.2.4 Bedenken gegen die Einführung einer strafaufhebenden Wiedergutmachungsregel

Gegen die Normierung eines Strafaufhebungsgrundes der Schadenswiedergutmachung wird eingewandt, er verleite gerade erst zur Strafbarkeit. Denn sollte der Täter gefasst werden, könne man mit einer späteren Schadenswiedergutmachung die Strafbarkeit wieder entfallen lassen. Damit werde eine „Zwei-Klassenjustiz“[1934] geschaffen: Es gäbe dann jene Täter, deren finanzielle Möglichkeiten die Schadenswiedergutmachung zulassen, und jene, bei denen dies nicht der Fall ist[1935].

Die Frage der Strafbarkeit bestimmten Handelns allein an der für den Täter meist nicht beeinflussbaren Möglichkeit der finanziellen Regulierung festzumachen, stellt somit eine Differenzierung dar, die mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz nicht zu vereinbaren ist. Das Strafrecht liefe Gefahr, käuflich zu werden, denn gerade Jugendliche werden oftmals nicht über die finanziellen Mittel verfügen, entsprechende Zahlungen zu leisten. *Falkenbach*[1936] gibt zu bedenken, dass diese Überlegungen umso schwerer wiegen, als sich beispielsweise der weit überwiegende Teil der „Leistungserschleicher“ von einer Strafanzeige freikaufen darf. Insoweit könne die Möglichkeit des Freikaufens von der Strafverfolgung durchaus den Charakter einer Fiskalisierung des Strafrechts annehmen und die Gefahr einer regelrechten Einnahmepolitik der Verkehrsbetriebe in sich bergen. Die Verkehrsunternehmen könnten unter Umständen die stets möglichen Strafanzeigen als Druckmittel gegen ertappte Fahrgäste einsetzen, um die Mindestbußen einziehen zu können.

Ferner werde die Frage nicht beantwortet, wie mit opferlosen Delikten oder dem strafbaren Versuch umgegangen werden soll. Ließe man bei keiner oder einer nur symbolischen Wiedergutmachung die Strafbarkeit entfallen[1937]? Sollte die Strafbarkeit auch dann verneint werden, wenn der Schaden von einer Versicherung wiedergutgemacht wird[1938]? Von einer Schadenswiedergutmachung durch den Täter könne dann keine Rede mehr sein. In den Fällen des Eintretens einer Versicherung werde auch der Gedanke, dass der Täter

---

[1934] Röding, Subsidiarität im Jugendstrafrecht, S. 239.

[1935] Falkenbach, Leistungserschleichung, S. 359.

[1936] Falkenbach, Leistungserschleichung, S. 359.

[1937] Röding, Subsidiarität im Jugendstrafrecht, S. 239.

[1938] Röding, Subsidiarität im Jugendstrafrecht, S. 239.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

durch die Schadenswiedergutmachung für das von ihm zu verantwortende Unrecht einsteht, aufgeweicht und letztlich ausgehebelt. Sobald ein privates Opfer von der Versicherung entschädigt wurde und der Schadensersatzanspruch auf die Versicherung übergeht, ende dieser Reaktionsweg[1939]. Die Versicherung könne dann den normalen Weg des Zivilprozesses beschreiten und – wie auch sonst in diesen Fällen üblich – versuchen, sich beim Täter oder dessen Aufsichtsverpflichteten zu entschädigen[1940].

Naucke[1941] gibt zu bedenken, dass die Forderung nach der „Entkriminalisierung mit Hilfe des Zivilrechts" die Forderung nach effektiverem Schutz durch Recht sei. Es käme zu verwirrenden Mischungen aus traditionellem Strafrecht, Polizeirecht und herkömmlichem Zivilrecht. Die Entkriminalisierung des Ladendiebstahls mit Hilfe des Zivilrechts verwandele das Zivilrecht in ein nach Opportunität zu nutzendes, seine Macht von staatlichen Organisationen ableitendes Rechtsgebiet eigener Art[1942]. Die Entkriminalisierung des Schwarzfahrens durch zivilrechtliche erhöhte Beförderungsentgelte privatisiere nur die Strafrechtspflege und entziehe die Sanktion der Kontrolle des öffentlichen Rechts. Die zivilrechtliche Rechtsprechung zum „Schmerzensgeld mit Strafzuschlag" sei nicht Entkriminalisierung durch Zivilrecht, sondern Zwangsersatz nach Entkriminalisierung. Insbesondere könne man das Vordringen der geldwerten Wiedergutmachung mit dem Ziel, die Strafe zu vermeiden, auffassen als Ersatz eines ineffektiv gewordenen zivilrechtlichen Zwangsvollstreckungsrechts durch ein an die ZPO nicht gebundenes Strafrecht.

5.2.2.5 Zwischenergebnis

Festzuhalten ist, dass die Wiedergutmachung sowohl schuldausgleichende als auch präventive Funktionen erfüllt. Will man dem Täter eine Chance geben, muss ihm der autonomiebezogene Weg der Wiedergutmachung eröffnet sein[1943]. Auch zum Erreichen der Kriminalprävention trägt die Wiedergutmachung entscheidend bei, denn aus generalpräventivem Blickwinkel stabilisiert die freiwillige Distanzierung des Täters von der Tat die verletzte Norm und

---

[1939] Schumann, Jugendkriminalität, S. 663.

[1940] Schumann, Jugendkriminalität, S. 663.

[1941] Naucke, GA 1984, S. 199, 207.

[1942] Naucke, Strafrechtliches Teilgutachten, S. D 94 ff.

[1943] Rössner, AE-Wiedergutmachung, S. 206.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

die Schadensbeseitigung vermag Opfer und Gemeinschaft über die soziale Störung zu beruhigen[1944]. Soziales Lernen am Konflikt durch die Sensibilisierung für das Leid des Opfers fördert die Resozialisierung und schließlich kann auch die Verantwortungsübernahme des Täters zu seiner Integration und konformen Identität beitragen[1945]. Gerade die freiwillige Schadenswiedergutmachung im Bereich der Sachbeschädigungen durch Graffiti wird sowohl von der Bevölkerung als auch von den gefassten Sprayern anerkannt, die Interessen des Geschädigten werden ernst genommen und die Verantwortung des einzelnen Sprayers wird gestärkt[1946].

5.2.2.6 Rechtsfolge

An die Stelle einer strafrechtlichen Sanktion könnte eine zivilrechtliche in der Art treten, dass der Schädiger verpflichtet wird, einen über den konkreten Schadenswert hinausgehenden Betrag an den Geschädigten zu zahlen (pauschalierter Schadensersatz)[1947]. Dabei kann mit dem Gedanken eines Zuschlags zum eigentlichen Schaden die von den Betroffenen geltend gemachte Forderung aufgenommen werden, die Kosten der Deliktsbekämpfung (Fangprämie etc.) als Schaden anzuerkennen, den der Täter in pauschalierter Form zu ersetzen habe[1948].

Ein Anhaltspunkt für die zivilrechtliche Zulässigkeit einer den betragsgenauen Ausgleich übersteigenden Zahlungsverpflichtung lässt sich in der Zulässigkeit vertraglicher Schadenspauschalierungen finden[1949]. Zwar gründet die Pauschalierung dort auf einer vertraglichen Vereinbarung und betrifft demzufolge den Schadensersatz aufgrund der Verletzung vertraglicher Haupt- und Nebenpflichten. Immerhin sind damit aber auch solche Nebenpflichten erfasst, die der deliktischen Pflicht vergleichbar erscheinen, vertraglich einander nicht verbundene fremde Güter nicht zu schädigen[1950]. Schadenspauschalierungen sind auch im Anwendungsgebiet der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

---

1944 Rössner, AE-Wiedergutmachung, S. 206.

1945 Rössner, AE-Wiedergutmachung, S. 206.

1946 Patra/Schmitt, Graffiti, S. 168, 171.

1947 Albrecht, P.-A., Kriminologie, S. 326 f.; Albrecht, P.-A., u. a., Rechtsgüterschutz, S. 57.

1948 Arzt u. a., AE-GLD, S. 9.

1949 Palandt-Grüneberg, Kommentar zum BGB, § 276, Rdnr. 26.

1950 Dreier, Kompensation und Prävention, S. 533.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

möglich (vgl. § 309 Nr. 5 BGB), sodass die AGB-rechtlichen Grenzen aufzeigen, was das Gesetz selbst in einer Situation, in der die privatautonome Willensbetätigung eingeschränkt ist, noch für zulässig erachtet. Eine noch weitergehende Lösung des Ersatzbetrages vom tatsächlichen Schaden und zugleich eine Berücksichtigung des Präventionsgedankens findet sich schließlich bei der Vertragsstrafe nach §§ 339 ff. BGB.

Allerdings unterscheiden sich Schadenspauschalierung und Vertragsstrafe erheblich vom pauschalierten Schadensersatz. Während die Vertragsstrafe auf einem vertraglichen Versprechen des Schuldners beruht und es dem Schuldner im Rahmen einer AGB-rechtlichen Schadenspauschlierung zumindest grundsätzlich freisteht, den Vertrag zu unterzeichnen, würde eine den Schaden des Verletzten übersteigende gesetzliche Rechtsfolge aus einer deliktischen Haftung resultieren. Sie bestünde damit kraft Gesetzes gegenüber jedermann[1951].

Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass die Unterschiede entgegen der allgemeinen Auffassung [1952] nicht so ausgeprägt sind, dass sie die Ableitung einer den tatsächlichen Schaden übersteigenden deliktischen Zahlungsverpflichtung des Verletzten aus dem Gedanken der Vertragsstrafe von vornherein ausschlössen[1953]. *Dreier*[1954] nennt als Grund hierfür zutreffend die eingeschränkte Willensentscheidung, die der Verpflichtung, AGB gegen sich gelten lassen zu müssen, zugrunde liegt. Diese würden regelmäßig nicht aus freier Überzeugung, sondern eher als Notwendigkeit angenommen. Die privatautonome Entscheidungsfreiheit desjenigen, dem gegenüber allgemeine Geschäftsbedingungen verwandt werden, beschränke sich faktisch zumeist auf das Ob des Vertragsschlusses. Bei vielen Geschäften des täglichen Bedarfs bestehe hingegen nicht einmal diese Möglichkeit. Vergleiche man den aufgrund eines Vertragsstrafenversprechens gebundenen Schuldner mit dem deliktischen Verletzer, so erscheine es nicht unangemessen, dass sich derjenige, der ohne Vertrag in ein fremdes Recht eingreift, im Hinblick auf eine präventiven Zwecken dienende Zahlungsverpflichtung zumindest genauso

---

1951 Dreier, Kompensation und Prävention, S. 538.

1952 Vgl. BGH NJW 1992, S. 307, 309 f.

1953 Dreier, Kompensation und Prävention, S. 538.

1954 Dreier, Kompensation und Prävention, S. 538 f.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

behandeln lassen muss wie derjenige, der gegen eine vertraglich übernommene Verpflichtung verstößt.

Auch kann eine zivilrechtliche Lösung mittels des Rechts der unerlaubten Handlung durch die damit verbundene Schadensersatzverpflichtung wirksame Präventiveffekte entfalten[1955], wobei der Sonderfall der pauschalierten Entschädigung positiv-rechtlich geregelt werden sollte[1956]. Mit dieser Bestimmung stünde ein wirksames Instrument der Interessendurchsetzung jenseits des Strafrechts zur Verfügung[1957].

Im Ergebnis erscheint eine den Ausgleich übersteigende Zahlungsverpflichtung des Verletzers gegenüber dem Verletzten unter Hinweis auf die dargestellten Möglichkeiten der Schadenspauschalierung und insbesondere der Vertragsstrafe als gut begründbar[1958]. Um den meist begrenzten finanziellen Möglichkeiten Jugendlicher Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, die Haftung einzuschränken[1959] und die Finanzierung durch einen Wiedergutmachungsfonds zu ermöglichen[1960].

Als diskussionswürdig wird sich die Auffüllung eines solchen Wiedergutmachungsfonds erweisen. Dass die Justiz, die diese Reaktion durchführt, ihn aus eigenen Mitteln, wie z. B. über Geldstrafen, finanziert[1961], wird sich in der Öffentlichkeit nicht durchsetzen lassen. Zu leicht entstünde der falsche Eindruck, dass die Allgemeinheit nun auch noch die Straffreiheit jugendlicher Delinquenten finanziell mittragen muss. Nicht zuletzt wird auch das Opfer dem hohen psychischen Druck ausgesetzt, gerade bei Jugendlichen Konzessi-

---

1955 Arzt u. a., AE-GLD, S. 9.

1956 Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 327.

1957 Albrecht, P.-A., u. a., Rechtsgüterschutz, S. 57.

1958 Dreier, Kompensation und Prävention, S. 540.

1959 Schumann schlägt hierzu vor, die finanzielle Lage, den Grad der Fahrlässigkeit und Mutwilligkeit der Absehbarkeit der Tatfolgen zu berücksichtigen. Fehlt die Einsichtsfähigkeit des Jugendlichen in seine Verantwortlichkeit, so tritt – unbeschadet der möglichen Haftung eines Aufsichtsverpflichteten nach § 823 BGB – der Wiedergutmachungsfonds vollständig für den Schaden ein, vgl. Schumann, Jugendkriminalität, S. 663.

1960 Vgl. Schumann, Jugendkriminalität, S. 663.

1961 So Schumann, Jugendkriminalität, S. 663.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

onen beim Entschädigungsanspruch zu machen, um einem mittellosen Täter die Strafe zu ersparen[1962].

Aus den genannten Gründen ist die Eröffnung eines „Schadensausgleichskontos“ vorzugswürdig, das Leistungen an Geschädigte ermöglicht, wenn der Täter freiwillig[1963] gemeinnützige Arbeit leistet[1964]. In derartigen Fällen arbeiten die jugendlichen Täter für einen bestimmten Stundenlohn in gemeinnützigen Einrichtungen, bekommen den Lohn jedoch nicht ausgezahlt. Vielmehr fließt das so verdiente Geld in einen Fonds, der zur Verfügung steht, um die für die Schadenswiedergutmachung benötigte Finanzierung zu sichern[1965]. Dieses Vorgehen erweist sich gerade im Bereich des Graffitis als effizient, da die hierdurch angerichteten Schäden schnell einen fünfstelligen Betrag annehmen können. Aber auch in den anderen Fällen ist das geschilderte Vorgehen gegenüber der reinen Geldzahlung durch den Schädiger vorzuziehen, denn es unterscheidet nicht nach den finanziellen Möglichkeiten des Täters. Vielmehr haben alle den von ihnen verursachten Schaden abzuarbeiten. Damit kann die Hoffnung verbunden werden, dass die Jugendlichen ein größeres Wertebewusstsein für fremdes Eigentum entwickeln.

5.2.3 Das Absehen von Strafe

Das Rechtsinstitut des Absehens von Strafe wird vornehmlich im Rahmen der Entkriminalisierungsdebatte der Vermögens- und Eigentumsdelikte im Bagatellbereich geführt, denn das Phänomen des massenhaften Auftretens bestimmter Deliktsformen, wie z. B. des Ladendiebstahls, ist zum großen Teil nicht auf eine veränderte Einstellung zu den geschützten Rechtsgütern (Privateigentum) auf der Täterseite, sondern auf ein verändertes, den heutigen Verkaufsstrategien entsprechendes Verhalten der Opferseite zurückzufüh-

---

[1962] Röding, Subsidiarität im Jugendstrafrecht, S. 239.

[1963] Außergerichtlicher Zwang zur Schadensbeseitigung ist nicht möglich ist, weshalb nur eine freiwillige Arbeitsleistung in Betracht kommt. Zum Verbot der Zwangsarbeit vgl. Punkt 5.2.2.3.1 dieser Arbeit.

[1964] Vgl. Bannenberg, Wiedergutmachung, S. 92: Von dieser Möglichkeit wird bereits im Rahmen eines TOA-Projektes in Braunschweig Gebrauch gemacht.

[1965] Patra/Schmitt, Graffiti, S. 168, 170, wobei die so eingenommenen Gelder ausdrücklich auch für das Beschaffen von Reinigungsmitteln und Schutzbekleidung für das Entfernen von Graffitis verwendet werden sollen.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ren[1966]. Der Verzicht auf Strafe verweist die Opfer auf die Eigenverantwortung bei der Vermeidung derartiger Taten. Er dürfte deshalb eher geeignet sein, generalpräventiv zu wirken, als die stigmatisierende Pönalisierung, die darüber hinaus in erheblichem Maße Justizressourcen beansprucht[1967]. Weil die Bagatellkriminalität bei Eigentumsdelikten schon seit langem als unbefriedigend gelöst angesehen wird, soll die Vorschrift des § 248a StGB sie durch eine prozessuale Gesamtlösung von der Strafbarkeit ausklammern: Sofern sich der Diebstahl auf eine geringwertige Sache bezieht, ist dessen Verfolgung nur noch aufgrund eines Strafantrages bzw. beim Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses zulässig[1968]. Allerdings bietet § 248a StGB keine Möglichkeit für eine echte Entkriminalisierung, da der Unrechts- und Schuldgehalt der Tat selbst von § 248a StGB nicht berührt wird[1969]. Eine Entkriminalisierung kann sich aber den Gedanken des § 248a StGB zunutze machen und festlegen, unter welchen gesetzlich zu normierenden Voraussetzungen von der Strafe abgesehen werden kann.

Vorschläge für Maßnahmen der Entpönalisierung setzen verfassungsrechtlich daran an, dass es keine zwingende staatliche Pönalisierungspflicht gibt[1970]. Der Ultima-Ratio-Charakter des Strafrechts gebiete vielmehr den Verzicht auf Strafe, wenn ein anderweitiger Rechtsschutz besteht, welcher bei Straftaten gegen das Eigentum und/oder Vermögen durch Versicherungen oder Ähnliches meist zu erreichen ist. Die Bestimmung des „Absehens von Strafe" könnte um eine „formelle Strafabsehensklausel" ergänzt werden, denn nach einhelliger Meinung heißt Absehen von Strafe „Schuldspruch ohne Strafausspruch"[1971].

Mit der Möglichkeit des Absehens von Strafe hat der Gedanke Eingang ins Strafrecht gefunden, dass der Unrechts- und Schuldgehalt einer Tat im Einzelfall so gering sein kann, dass die Tat nicht mehr strafwürdig ist, obwohl die begrifflichen Voraussetzungen der Strafbarkeit erfüllt sind[1972]. Das Rechtsin-

1966 Albrecht, P.-A., u. a., Rechtsgüterschutz, S. 51.

1967 Albrecht, P.-A., u. a., Rechtsgüterschutz, S. 56.

1968 S/S-Eser, Kommentar zum StGB, § 248 a, Rdnr. 1–3.

1969 MünchKomm StGB-Schmitz, § 248 a, Rdnr. 1.

1970 Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 314.

1971 Vgl. Schauf, Entkriminalisierungsdiskussion, S. 45 m. w. N.

1972 Schauf, Entkriminalisierungsdiskussion, S. 45.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

stitut des Absehens von Strafe ist dem Strafrecht nicht fremd. So kann bereits jetzt unter bestimmten Umständen bei besonders schweren Folgen der Tat für den Täter[1973] oder bei der Durchführung eines TOAs[1974] auf die Verhängung einer Strafe verzichtet werden. Darüber hinaus ist das Absehen von Strafe bei verschiedenen Delikten zulässig, wenn der Täter die weitere Handlung aus tätiger Reue und aus freien Stücken aufgibt oder eine Strafverfolgung ermöglicht[1975]. Weiter ist ein Absehen von Strafe auch dann möglich, wenn den Täter ein nur geringer Schuldvorwurf trifft[1976].

Dabei kann § 60 StGB als Denkanstoß hinsichtlich einer einzuführenden symbolischen Verurteilung dienen, denn Sinn und Zweck dieses Paragrafen[1977] ist es gerade nicht, von einer Bestrafung abzusehen wegen des Bagatellcharakters der Tat, sondern aufgrund der Tatsache, dass der Täter durch die Folgen seiner Tat selbst so schwer getroffen wurde, dass die Verhängung einer Strafe offensichtlich verfehlt wäre. Dieser Ansatz könnte nach *Ostendorf* aufgegriffen und zum Strafausschließungsgrund ausgeweitet werden[1978]. Wenn die eigentliche Sanktionierung z. B. wegen des Alters des Täters nicht sinnvoll ist, könnten an die Stelle der Sanktionierung lediglich die Benennung des Unrechts und Ausspruch und Dokumentation eines sozialethischen Tadels treten[1979]. Das Mitleid solle nicht erst bei der Strafvollstreckung einsetzen, sondern bereits bei der Verurteilung.

1973 Vgl. z. B. die Regelung des § 60 StGB.

1974 Vgl. § 59 a StGB bzw. §§ 45 II, 10 Nr. 7 JGG.

1975 Vgl. § 142 IV StGB, § 158 I StGB, § 330 b StGB.

1976 Vgl. § 113 IV StGB, § 157 StGB.

1977 Der nach h. M. auch auf das Jugendstrafrecht Anwendung findet, vgl. hierzu BayObLG, NStZ 1992, S. 584, 591 f.

1978 Ostendorf, Grenzen der Entkriminalisierung, S. 247.

1979 Vgl. Ostendorf, Grenzen der Entkriminalisierung, S. 248: Als Beispielsfälle nennt Ostendorf die NS- und SED-Täter, deren Bestrafung er aufgrund ihres Alters als nicht mehr sinnvoll bezeichnet. Trotz ihres Alters sollte aber gerade dieser Tätergruppe jeder Mitleidsbonus abgesprochen werden. So läse sich der Urteilsspruch „Der Angeklagte ist schuldig des Mordes in zehn Fällen. Von einem Strafausspruch wird abgesehen" mit größtem Unbehagen.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Nach *Schauf*[1980] könne ein Absehen von Strafe bei uneigentlichen Bagatellvergehen an den geringen Unrechts- oder den geringen Schuldgehalt der Tat anknüpfen, wobei sich der Bagatellcharakter im Regelfall aus einer Verbindung zwischen beiden Gesichtspunkten ergäbe. Ob von der Verhängung der Strafe abgesehen werde, sei von dem Gericht zu entscheiden. Sollte diese Rechtsfolge verneint werden, so träten mit dem Ausspruch des Urteils alle Rechtsfolgen ein, die auch ein normaler Strafausspruch mit sich bringt: Der Täter ist verurteilt und hat die Verfahrenskosten zu tragen.

Die Vertreter des Entpönalisierungsgedankens vermag eine materiellrechtliche Entkriminalisierung nicht zu überzeugen. Maßgeblich hierfür ist insbesondere die Überlegung, dass jede Tatbestandsreduzierung eine formal klare und inhaltlich einsehbare Grenzziehung verlange, die jedoch inhaltlich nicht geleistet werden könne. So müsse von der Sache her unterschieden werden, ob beispielsweise die entwendete Ware in einem Kaufhaus oder in einem kleinen Einzelhandelsgeschäft unter erleichterten Zugriffsmöglichkeiten angeboten wurde[1981]. Das könne aber niemals so umschrieben werden, dass es der für Straftatbestände notwendigen Eindeutigkeit entspräche[1982]. Auch die Einführung einer vom Gesetzgeber vorzugebenden Wertgrenze sei nicht praktikabel.

Es wird daher von einem Teil der Literatur gefordert, insbesondere bei Ladendiebstählen eine „weiche" Rechtsfolgenlösung zu finden, wonach in einschlägigen Fällen von einer Strafe abgesehen werden kann[1983]. Dabei seien zu beachten

- die Art und Weise, in der die entwendete Sache angeboten wurde,
- ein (pauschalierter) Schadensersatz oder der glaubhafte Versuch hierzu,
- der geringe Wert der entwendeten Sache (bis zu 250 Euro).

[1980] Schauf, Entkriminalisierungsdiskussion, S. 46 f.

[1981] Albrecht, P.-A., Kriminologie, S. 320 f., wobei auch nach dieser Auffassung der Diebstahl eines ähnlich geringwertigen Gegenstandes aus der Aktentasche eines Mitschülers oder aus der Badeanstalt, bei dem die Identität des Opfers ersichtlich ist und die Hemmschwelle zu der Begehung eines Rechtsbruches deutlich höher liegt, strafrechtlich anders zu beurteilen ist, vgl. Böhm/Feuerhelm, Jugendstrafrecht, S. 108.

[1982] Albrecht, P.-A., Kriminologie, S. 320 f.

[1983] Albrecht, P.-A., u. a., Rechtsgüterschutz, S. 58.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Die genannten Kriterien sollen nur alternativ als Beispielsfälle für ein Absehen von Strafe verstanden werden, vergleichbar der Umschreibung besonders schwerer Fälle durch die Regel-Technik im StGB[1984]. Die Vertreter dieser Auffassung befürworten ein Erfassen des gesamten Diebstahlbereiches von der Absehensklausel, nicht nur des Ladendiebstahls. Da die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe nicht abschließend geregelt würden, entfiele die Notwendigkeit des § 248a StGB, er wäre ersatzlos zu streichen.

Naucke[1985] hat in seinem Gutachten zum Deutschen Juristentag den dieser Entkriminalisierungsidee zugrundeliegenden Entwurf des AE-GLD äußerst kritisch bewertet: Der Anwendungsbereich übersteige mit einer Schadenshöhe bis zu 500 DM bei weitem das Gebiet der Bagatellkriminalität. Auch wäre nicht zu rechtfertigen, dass nicht in einem Selbstbedienungsladen begangene Diebstähle noch immer dem Anwendungsbereich des Kriminalstrafrechts unterfielen, auch wenn diese eine wesentlich geringere Schadenshöhe nach sich zögen. Letztlich äußert Naucke den Vorwurf des Etikettenschwindels, wenn er argumentiert, dass es tatsächlich um eine Wiederentdeckung der Privatstrafe gehe, da die vorgesehenen Sanktionen ihre Gepräge dadurch erhielten, dass sie eine die Tat ahndende und damit pönale Aufgabe innehätten. Besonderer Kritikpunkt ist, dass es im AE-GLD keine eigenen Regelungen für Jugendliche und Heranwachsende gibt.

Das Absehen von Strafe oder die symbolische Verurteilung lässt auch außer Acht, dass die dargestellten Konstellationen im Rahmen der Bagatelldelikte wenn überhaupt, dann nur schwer vorstellbar sind. Die verschwindend geringe Anzahl der unter § 60 StGB zu subsumierenden Sachverhalte rechtfertigt eine Entkriminalisierungsüberlegung nicht, zumal § 60 StGB, wie Ostendorf selbst ausführt, dem Täter einen Mitleidsbonus gewährt, nicht aber an den eigentlichen Bagatellcharakter der Tat anknüpft.

Seit dem Deutschen Juristentag 1976 wird am AE-GLD und dem Gedanken des Absehens von Strafe zu Recht nicht mehr festgehalten[1986].

[1984] Albrecht, P.-A., u. a., Rechtsgüterschutz, S. 58.

[1985] Naucke, Strafrechtliches Teilgutachten, S. D 102 ff.; so auch Geerds, Ladendiebstahl, S. 533, 547.

[1986] Der Entwurf enthielt in der Abstimmung des 51. Deutschen Juristentages nur 18 von 154 abgegebenen Stimmen, vgl. Hirsch, ZStW 1980, S. 218, 240. Auch *Dreher* lehnt das Rechtsinstitut des Absehens von Strafe zur Regelung der Bagatellkriminalität ab, da es stets ein zeitraubendes Durchermitteln bis zur Schuldfeststellung notwendig mache

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

5.2.4 Verbot der Jugendstrafe für 14- und 15-Jährige

Um eine Entpönalisierung zumindest für einen bestimmten Teil der Jugendlichen zu erreichen, wird überlegt, eine Bestrafungsmündigkeit für Jugendliche zu definieren und diese generell auf 16 Jahre festzusetzen. Dabei soll nicht die Strafbarkeit an sich entfallen – das wäre die Heraufsetzung des Strafmündigkeitsalters[1987] –, sondern es sollen zukünftig bei den 14- und 15-Jährigen keine freiheitsentziehenden Maßnahmen von Untersuchungshaft, Arrest und Jugendstrafe verhängt werden[1988]. Bestrafungsmündigkeit ist somit der gegenüber der Strafmündigkeit engere Begriff, der festlegt, von welchem Alter an Jugendstrafe verhängt und vollzogen werden darf[1989]. Die Einführung einer solchen Vorschrift im deutschen JGG wird unter Hinweis auf die Handhabung in England, Irland, im ehemaligen Jugoslawien, im heutigen Kroatien und in der Schweiz gefordert, wo der Jugendstrafvollzug trotz niedriger Strafmündigkeit erst ab dem 15. bzw. 16. Lebensjahr vorgesehen ist[1990]. Damit sollen die Konsequenzen aus den kriminologischen Sanktionsforschungen gezogen werden, wonach die Verhängung freiheitsentziehender Maßnahmen für die Entwicklung der Jugendlichen in vielen Fällen schädlich sei. *Ostendorf* spricht sich für ein Verbot aus, 14- bis 16-Jährige zu einer Jugendstrafe zu verurteilen[1991] und U-Haft über sie zu verhängen, ohne dass diese Altersgruppe aber der Verwaltungszuständigkeit einer erweiterten Jugendhilfe ausgeliefert werden müsste[1992]. Die Rechtseinbußen der Jugendlichen würden bei einer solchen Regelung schwerer wiegen als die Vorteile[1993]. Für die 14- und 15-Jährigen würden dann ambulante Erziehungsmaßnahmen oder als stationäre

---

und überdies in jedem Falle eine richterliche Mitwirkung voraussetze, vgl. Dreher, Bagatellkriminalität, S. 934.

1987 Vgl. Punkt 5.1.3.1 dieser Arbeit.

1988 Röding, Subsidiarität im Jugendstrafrecht, S. 237; Albrecht, P.-A., u. a., Rechtsgüterschutz, S. 19.

1989 Diemer/Schoreit/Sonnen, Kommentar zum JGG, § 2, Rdnr. 4.

1990 Sonnen, DVJJ-Journal 2/2002, S. 116.

1991 Ostendorf, Materiell-rechtliche Entkriminalisierungen, S. 203.

1992 Blau, Erziehungsgedanke, S. 326, 342.

1993 Peters, Strafprozess, S. 598 f.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Sanktion die spätestens mit dem Alter von 18 Jahren endende Heimunterbringung in Betracht kommen[1994].

Die Forderung nach Anhebung der Bestrafungsmündigkeit hat die gesicherte Erkenntnis für sich, dass der Jugendstrafvollzug speziell für die Gruppe der 14- und 15-Jährigen schwere Belastungen mit sich bringt[1995]. Mit der Ausklammerung dieser Altersgruppe aus der Bestrafungsmündigkeit soll die Bedeutung der ambulanten Maßnahmen für die Jugendlichen verdeutlicht werden[1996]. In die Überlegung fließt das Argument mit ein, dass die Maßregeln und zum Teil auch die Zuchtmittel des JGG vornehmlich nicht der Ahndung, sondern der Förderung der Jugendlichen dienen sollen. Sie werden gemäß § 5 I JGG nicht wegen, sondern aus Anlass einer Jugendstraftat erteilt. Damit bringt das Gesetz zum Ausdruck, dass es bei ihrer Verhängung nicht auf den Schuldausgleich, sondern allein auf ein Erziehungs- bzw. Entwicklungsdefizit des Täters ankommt[1997].

Wenn aber die Sonderstellung dieser Altersgruppe nicht mit einer allgemein fehlenden Strafmündigkeit, sondern mit einer fehlenden Vollzugstauglichkeit begründet wird, erscheint es sachgerecht, die Lösung für das Problem auch auf dieser Ebene und nicht im Rahmen einer gesetzlichen Regelung zu suchen[1998]. *Streng* plädiert deshalb dafür, dass der Vollzug der Jugendstrafe an 14- und 15-Jährigen – und unter Umständen auch älteren Verurteilten – in Heimen der Jugendhilfe erfolgt. Nicht von der Hand zu weisen ist auch *Strengs* Befürchtung, wonach im Falle einer Anhebung des Alters der Bestrafungsmündigkeit die Gefahr bestehe, dass in Folge einer strafersetzend ins Spiel gebrachten Pathologisierung der Täter schwerer Delikte dann hoch problematische Unterbringungen nach § 7 JGG, § 63 StGB letztlich als verdeckte Freiheitsstrafen genutzt würden. Damit hätte man dem vermeintlich geschützten Bestrafungsunmündigen ein mehr als zweifelhaftes Privileg verschafft[1999].

1994 Dünkel, Jugendstrafrecht in Europa, S. 565, 587.

1995 Streng, DVJJ-Journal 4/1997, S. 279, 385.

1996 Toprak, Strafmündigkeitsalter, S. 165, 179.

1997 Klesczewski, Jugendstrafrecht, Rdnr. 205.

1998 Streng, DVJJ-Journal 4/1997, S. 379, 385.

1999 Streng, DVJJ-Journal 4/1997, S. 379, 385.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Probleme bereitet letztlich auch die Festlegung des Zeitpunktes, zu welchem über die Verhängung einer Jugendstrafe entschieden werden soll. *Streng*[2000] gibt zu Recht zu bedenken, dass das Alter zum Zeitpunkt der Aburteilung hierfür ungeeignet sei, da es sich nicht rechtfertigen lasse, einen 15-jährigen Delinquenten zu einer Jugendstrafe zu verurteilen, sofern sich die Strafverfolgungsbehörden mit einer Aburteilung bis nach seinem 16. Lebensjahr Zeit ließen, während der noch 15-jährig Verurteilte bei entsprechend schnellen Ermittlungen ohne ernsthafte Sanktion davonkäme. So bleibe als Zeitpunkt nur der der Tatbegehung, der jedoch gänzlich ungeeignet sei, weil ein solcher Anknüpfungspunkt von vornherein lediglich Fragen der Unrechtseinsicht und der Steuerungsfähigkeit betreffen könne, nicht aber solche der – je nach tatsächlichem Vollzugsbeginn – ganz anders zu beurteilenden Vollzugstauglichkeit. Das Modell, wonach die Bestrafungsmündigkeit in Relation zur allgemeinen Strafmündigkeit aufgeschoben werden soll, ist folglich nicht umsetzbar[2001].

Ferner ist an der Anhebung der Bestrafungsmündigkeit bedenklich, dass es schwerwiegende Delikte, wie z. B. Tötungsdelikte und schwerste Gewaltdelikte, gibt, deren Begehung die Anordnung freiheitsentziehender Jugendstrafen bedingt und rechtfertigt. Mit der Anhebung des Bestrafungsalters würde auf eine tatentsprechende Sanktionierung verzichtet, wohingegen ein von einem 17-Jährigen begangenes Bagatelldelikt ganz normal verfolgt werden würde. Das Modell der abgestuften Bestrafungsmündigkeit kann somit zu einer Verunsicherung und einer Trübung des allgemeinen Rechtsempfindens führen[2002]. Denn während sich die Anhebung des Höchstmaßes der Jugendstrafe gemäß § 18 I 2 JGG an der gesetzgeberischen Wertung orientiert, kommt es für deren Verhängung auf die Einschätzung der Bevölkerung an, weil ihr Vertrauen in die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung zu bewahren ist[2003]. Problematisch dabei ist allerdings, dass die Beurteilung der Kriminalitätsursachen und deren Bekämpfung in der Öffentlichkeit immer wieder unterschiedlich ausfällt. Soweit dennoch die Einschätzung der Bevölkerung herangezogen wird, haben alle Aspekte außer Acht zu bleiben, die nicht zeitlos und evident sind. Die Angst vor einem gewaltsamen Tod im Zusammenhang mit Strafta-

---

[2000] Streng, DVJJ-Journal 4/1997, S. 379, 385.

[2001] Vgl. Streng, DVJJ-Journal 4/1997, S. 379, 385.

[2002] Streng, DVJJ-Journal 4/1997, S. 379, 385.

[2003] Tenckhoff, JR 1977, S. 485, 492.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ten ist tief verwurzelt[2004]. Unter schwerstem Unrecht sind daher die sogenannten Kapitalverbrechen zu verstehen, d. h. vorsätzliche Tötungen[2005] und andere durch den Todeserfolg qualifizierte Vorsatzdelikte, welche nicht ungeahndet bleiben dürfen[2006]. Um diesem Problem gerecht zu werden, wird teilweise eine vermittelnde Auffassung vertreten, wonach gegenüber Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keine freiheitsentziehenden Maßnahmen verhängt werden **sollen**[2007]. Die Einführung einer entsprechenden Soll-Vorschrift[2008] würde die Verhängung freiheitsentziehender Maßnahmen für den Einzelfall offenlassen, sodass schwerste Gewalttaten gegen eine Person, wie z. B. die vorsätzliche Tötung, mit Freiheitsstrafe geahndet werden könnten.

Abschließend ist zu berücksichtigen, dass auch bei der Jugendstrafe grundsätzlich die Möglichkeit einer Strafaussetzung zur Bewährung besteht, vgl. § 21 JGG. Die Unzulänglichkeiten bei der praktischen Umsetzung der Anhebung der Bestrafungsmündigkeit widersprechen diesem Vorgehen.

Jugendstrafe soll daher auch weiterhin bei schwerstem Unrecht, d. h. bei Kapitalverbrechen, verhängt werden, aber auch nur in diesem Fall. Bei einer solchen Beschränkung der Verhängung der Jugendstrafe besteht keine Gefahr von Strafbarkeitslücken. Denn dort, wo eine besonders verwerfliche Gesinnung den hohen Schuldgehalt bewirkt, werden auch schädliche Neigungen vorliegen, sodass unter diesem Gesichtspunkt Jugendstrafe zu verhängen ist[2009].

5.2.5 Umgestaltung des Ungehorsamsarrestes

Eine Entpönalisierung wäre auch mit einer Umgestaltung des sogenannten Ungehorsamsarrestes, d. h. bei einem weitgehenden Verzicht dieses Freiheitsentzuges, zu erreichen[2010]. Ungehorsamsarrest ist Jugendarrest, der gemäß § 11

2004 Tenckhoff, JR 1977, S. 485, 492.

2005 Mit Ausnahme der Sterbehilfe.

2006 Tenckhoff, JR 1977, S. 485, 492.

2007 Sonnen, DVJJ-Journal 2/2002, S. 116.

2008 Vgl. zu einem Formulierungsvorschlag Punkt 6.

2009 So auch Tenckhoff, JR 1977, S. 485, 492.

2010 Ostendorf, Grenzen der Entkriminalisierung, S. 247.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

III JGG, § 15 III 2 JGG bei schuldhafter Nichterfüllung von Weisungen oder Auflagen verhängt werden kann und damit als Druckmittel dient.

Die Voraussetzungen der Jugendstrafe einzuschränken, wäre eine Möglichkeit der Entpönalisierung der Bagatelldelikte für Jugendliche und Heranwachsende[2011]. *Ostendorf* spricht sich dafür aus, den Freizeit- und Kurzarrest grundsätzlich abzuschaffen und den Dauerarrest als standortgebundenen sozialen Trainingskurs zu gestalten[2012]. Begründet wird dies mit den hohen Rückfallzahlen der Arrestanten[2013] und den negativen Auswirkungen des Strafvollzuges. Darüber hinaus könne der gewollte Schock über die Inhaftierung dazu beitragen, dem Gefängnis nach dem überstandenen Arrest den Schrecken zu nehmen. Die Kritik am Jugendarrest ist nicht neu und wurde nach dem Krieg erstmals bei den Beratungen zum JGG von 1953 angedeutet, als der „erzieherische Wert" des Jugendarrestes zwar als „zweifelhaft" angesehen, die Gesamtproblematik aber der angestrebten „großen Reform des Jugendstrafrechts" zugewiesen wurde[2014].

Gleichwohl darf man nicht verkennen, dass die Maximalforderung der Abschaffung des Ungehorsamsarrestes schwer durchsetzbar ist und wohl an der Akzeptanz in der Bevölkerung scheitern wird.

Mit der Einführung des § 16a JGG, in Kraft getreten am 07.03.2013, hat sich auch der Gesetzgeber deutlich gegen die Einschränkung oder gar Abschaffung des Ungehorsamsarrestes ausgesprochen und hat diesen sogar noch verschärft. Gemäß § 16a JGG kommt der sogenannte Warnschussarrest in drei Verfahrenssituationen in Betracht:

bei der Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 21 JGG (§ 16a i. V. m. § 8 II 2 JGG),

bei der Bewährung vor der Jugendstrafe gemäß § 27 JGG (§ 16a I i. V. m. § 8 II 2 JGG),

---

[2011] Ostendorf, Grenzen der Entkriminalisierung, S. 247.

[2012] Ostendorf, Kommentar zum JGG, Grdl. z. §§ 13–16, Rdnr. 9 m. w. N.

[2013] So wurde in verschiedenen Untersuchungen eine Rückfälligkeit zwischen 60 und 70 Prozent festgestellt, nach Studien aus den 80er-Jahren wurden 90 Prozent der Freizeitarrestanten wieder straffällig, Ostendorf, Kommentar zum JGG, Grdl. z. §§ 13–16, Rdnr. 9.

[2014] Dünkel, DVJJ-Journal 1991, S. 23.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

bei der vorbehaltlosen Aussetzung der Jugendstrafe gemäß § 61 III i. V. m. §§ 16a, 8 II 2 JGG.

Hintergrund der Verschärfung der jugendgerichtlichen Sanktionsmöglichkeiten ist die Bestrebung, jugendlichen Straftätern das Unrecht und die Konsequenzen eines Fehlverhaltens nachdrücklich zu verdeutlichen. Mit der Einführung des Warnschussarrestes sollte dem Eindruck entgegengewirkt werden, dass die Bewährungsstrafe gemäß § 21 JGG und insbesondere die Entscheidung nach § 27 JGG keine wirkliche Strafe seien und von dem Verurteilten als „Freispruch zweiter Klasse" aufgenommen werden könnten[2015]. Zudem soll der Arrest Jugendliche für eine bestimmte Zeit aus ihrem Lebensumfeld mit den damit verbundenen schädlichen Einflüssen herausnehmen und sie auf eine Bewährungszeit vorbereiten[2016].

§ 16a JGG ist vielfacher Kritik ausgesetzt. In der Tat sollte es möglich sein, den Verurteilten die Bedeutung der Sanktion und den Ernst der Lage mit Unterstützung der Staatsanwaltschaft auch ohne eine entsprechende Arrestanordnung zu vermitteln[2017]. Wenn nach § 61 JGG die Strafaussetzung zur Bewährung nur vorbehalten wird, erscheint eine Unrechts- und Folgenverdeutlichung überflüssig, denn hier steht dem Jugendlichen die Jugendstrafe unmittelbar vor Augen[2018]. *Ostendorf*[2019] weist zu Recht darauf hin, dass der mit § 16a JGG beabsichtigte Zweck, den Jugendlichen für eine bestimmte Zeit aus dem als schädlich angesehenen Lebensumfeld herauszunehmen, im Hinblick auf die maximale Dauer des Warnschussarrestes von 4 Wochen unrealistisch ist. Auch werden schädliche Einflüsse Dritter nicht allein durch einen Arrestvollzug unterbunden, hierfür braucht es vielmehr eine persönliche Ansprache des und direkte Auseinandersetzung mit dem Jugendlichen, was aber insbesondere eine Aufgabe des Bewährungshelfers darstellt. Auch werden die Mitarbeiter im Arrestvollzug den Jugendlichen regelmäßig nicht auf die Bewährungszeit vorbereiten können, da sich ihre Arbeit auf die Ausgestaltung des Arrestvollzuges konzentriert. Ein Bewährungshelfer wird den Jugendli-

---

[2015] Ostendof, Kommentar zum JGG, § 16a, Rdnr. 3.

[2016] Ostendof, Kommentar zum JGG, § 16a, Rdnr. 3.

[2017] Ostendorf, Kommentar zum JGG, § 16a, Rdnr. 3; Schaffstein/Beulke/Swoboda, Jugendstrafrecht, S. 201.

[2018] Ostendof, Kommentar zum JGG, § 16a, Rdnr. 3.

[2019] Ostendof, Kommentar zum JGG, § 16a, Rdnr. 5.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

chen in Freiheit besser zur Mitarbeit motivieren können als in einem aufgezwungenen Arrestvollzug[2020].

5.2.6 Einführung einer gesetzlichen Strafbedürftigkeitsregelung als eigenständige Deliktskategorie

Einige Autoren sprechen sich für die Einführung einer dritten Kategorie neben Unrecht und Schuld aus, in der spezifische Strafbedürftigkeitsregelungen im Vordergrund stehen und die anders als Unrecht und Schuld als dynamische Kategorie anzusehen ist[2021]. In dieser (Rechtsfolgen-)Kategorie geht es darum, ob das begangene Delikt zur Straftat wird oder ob es ohne Strafe bleibt[2022].

Otto[2023] weist darauf hin, dass die Frage angemessen sei, ob die Berücksichtigung von Strafwürdigkeit und/oder Strafbedürftigkeit innerhalb des Verbrechensaufbaus eine Korrektur dieser Verbrechensdefinition erfordere. In Lehre und Rechtsprechung werde immer wieder darauf hingewiesen, dass Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit Voraussetzungen für die Pönalisierung eines Verhaltens seien. Ihnen komme der Rang von Verfassungssätzen zu, weil sie die Maßstäbe kennzeichneten, an denen die Notwendigkeit und verfassungsrechtliche Zulässigkeit staatlicher Eingriffe auf dem Gebiet des Strafrechts zu messen seien. Die Notwendigkeit der Ergänzung des Unrechtstatbestandes um eine weitere Kategorie ergebe sich zwingend aus der Prämisse, dass ein Verhalten alle Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes im herkömmlichen Sinne erfüllen könne, also tatbestandsmäßig sei, und dennoch das in dem Tatbestand geschützte Rechtsgut nicht verletze. Würde in einem derartigen Fall die Tatbestandsmäßigkeit bejaht werden, so hätte dies – die Rechtswidrigkeit des Verhaltens und Schuld des Täters vorausgesetzt – verfassungsrechtlich kaum erträgliche Konsequenzen: Es würde ein Verhalten bestraft werden, das kein strafwürdiges Unrecht verwirklicht, weil es weder als sozialschädlich noch als sozialgefährlich einzustufen wäre, denn im konkreten Fall hätte es das geschützte Rechtsgut weder gefährdet noch verletzt. Allerdings trifft der Vorwurf der verfassungswidrigen Bestrafung bestimmter Verhal-

---

2020 Ostendof, Kommentar zum JGG, § 16a, Rdnr. 6.

2021 Brandt, Subsidiaritätsprinzip, S. 104; Walter, ZStW 1983, S. 32, 64; Otto, Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit, S. 53, 62.

2022 Brandt, Subsidiaritätsprinzip, S. 104.

2023 Otto, Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit, S. 53, 61.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

tensweisen die Vertreter der h. M. nicht, wie auch Otto[2024] einräumt. Nach der h. M. beschreibt der Tatbestand nicht ein bestimmtes tatbestandsmäßiges Verhalten, losgelöst von der Rechtsgutsgefährdung oder –verletzung; das tatbestandsmäßige Verhalten schildert vielmehr die strafwürdige artspezifische Rechtsgutsverletzung unter der Voraussetzung der Rechtswidrigkeit dieses Verhaltens und der Schuld des Täters. Dies ist bei Auslegungszweifeln zu berücksichtigen.

Beim strafbefreienden Rücktritt ist eine anderweitige Problemlösung etwa in der Bewährung des Zurücktretenden zu finden, beim Diversionsdelikt in der außerkriminalrechtlichen Erledigung durch Diversionsprogramme. Greifen außerkriminalrechtliche Lösungen nicht, bliebe zu klären, ob kriminalrechtliche, aber nicht strafende Maßregeln – deren nähere Voraussetzungen jeweils vorliegen müssen – eine Bestrafung entbehrlich machen, vgl. § 5 II JGG[2025]. Ist Letzteres der Fall, fehlt ebenso die Strafbedürftigkeit; erst wenn all diese Aspekte verneint sind, konstituiert sich die eigentliche Straftat, für die eine Strafzumessung erfolgt[2026].

Eine noch zu kodifizierende Strafbedürftigkeitsregelung erscheint als normatives Korrektiv für die de lege ferenda zu entkriminalisierenden Bagatelldelikte angebracht. Denn wenn die besondere Schwere der Schuld eine Bestrafung des Täters erfordert, ist diese auch bei der Begehung eines Bagatelldeliktes

---

2024 Otto, Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit, S. 53, 61.

2025 Walter, ZStW 1983, S. 32, 65.

2026 Walter, ZStW 1983, S. 32, 65. Dem wird kritisch entgegengehalten, dass eine solche Kategorie ein historisch bedingtes Sammelbecken für dogmatisch nicht hinreichend aufbereitete Momente sei, die, im rechten Lichte betrachtet, anderenorts einzuordnen wären. Die Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe als eigenständige Gruppe von Bestrafungshindernissen außerhalb von Unrecht und Schuld verdanken ihre Entstehung und Umformung den römischrechtlichen Begriffen der actio und exceptio für die Bedürfnisse des Strafrechts. Denn soweit die Exzeptionen in rein materiellrechtliche Begriffe umgewandelt wurden, geschah dies im Strafrecht durch die Bildung des Begriffes der Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe, vgl. Bloy, Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe, S. 237. In dieser Herkunft aus der Vorstellungswelt des römischrechtlichen Zivilrechts mit der Gegenüberstellung von actio und und exceptio, von anspruchsbegründenden und anspruchsaufhebenden Tatsachen, findet die tief verwurzelte Neigung ihre Erklärung, den sogenannten Strafaufhebungsgründen im wörtlichen Sinne strafaufhebende Wirkung zuzusprechen, vgl. Bloy, Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe, S. 237.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

angebracht, weil hier gerade nur der hinnehmbare Bereich der Kriminalität aus dem Strafrecht ausgeklammert werden soll. Wo die Grenze zum gesellschaftlich Akzeptablen aber überschritten wird, ist für die Straffreiheit des Täters kein Raum.

5.3 Verfahrensrechtliche Entkriminalisierung

5.3.1 Verfehlungen

Es könnte eine neue Deliktskategorie der „Verfehlungen", geschaffen werden. Hierdurch könnte der Grenzbereich des kriminellen Unrechts weiter differenziert werden, da er es als besonderer materieller Anknüpfungspunkt erlaubt, den Spezifika der Bagatelldelikte gerecht zu werden und die gleichmäßige, sachgerechte Behandlung im Verfahren zu ermöglichen[2027]. Die Verfehlungen finden sich mit ähnlichen Intentionen im Jugendgerichtsgesetz wieder. Im materiellen Bereich knüpft das JGG mit dem Begriff „Verfehlung", vgl. § 1 I JGG, jedoch an die Straftatbestände des § 12 StGB (Haupt- und Nebenstrafrecht einschließlich entsprechender landesrechtlicher Bestimmungen) an. Das Jugendstrafrecht enthält somit keine Sonderregelungen bezüglich der Straftatbestände, sondern modifiziert grundsätzlich nur die Rechtsfolgenseite der Strafnormen[2028].

5.3.1.1 Vorüberlegungen

Mit § 105 I Nr. 2 JGG wollte der Gesetzgeber verhindern, dass die von Heranwachsenden begangenen Taten leichten Charakters mit der vollen Härte des Erwachsenenstrafrechts geahndet werden[2029]. In Anlehnung an diesen Gedanken wird zum Teil empfohlen, die Bezeichnung „Verfehlungen" für den neu zu schaffenden Bereich der Bagatelldelikte zu verwenden[2030]. Damit würde bereits rein begrifflich der Akzent vom Strafrecht in den moralischen Bereich verschoben werden[2031]. Derartige Verfehlungen wären von einem besonderen

---

[2027] Rössner, Bagatelldiebstahl, S. 215.

[2028] Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 91.

[2029] Ostendorf, Kommentar zum JGG, Grdl. z. §§ 105–106, Rdnr. 3.

[2030] Rössner, Bagatelldiebstahl, S. 215.

[2031] Falkenbach, Leistungserschleichung, S. 386; Wolter, Kleinkriminalität, S. 121, 137.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Sanktionenkatalog begleitet und vor Gesellschafts- oder Friedensgerichten zu verhandeln[2032].

5.3.1.2 Lösungsansätze

Hirsch[2033] geht davon aus, dass es zwischen dem Bereich der wegen Geringfügigkeit gar nicht ahndungsbedürftigen Bagatellen und dem Bereich des klassischen Kriminalstrafrechts noch eine dritte Ebene gebe. Auf dieser Zwischenstufe lägen all diejenigen Bagatellverstöße, bei denen Kriminalstrafverfahren und Kriminalstrafe zwar als nicht mehr vertretbare Reaktion erschienen, bei denen aber nicht auf jede Ahndungsmöglichkeit verzichtet werden könne[2034]. Hirsch spricht sich dafür aus, derartige Bagatelldelikte durch Ausgestaltung zu einer eigenen Verbrechenskategorie von Verfehlungen in das StGB einzuordnen und nur hinsichtlich der Rechtsfolgen den Ordnungswidrigkeiten gleichzustellen[2035]. Mittels eines in § 12 StGB aufzunehmenden allgemeinen Schlüssels, der sich an die Grenzziehung der Geringwertigkeit in den Diversionsrichtlinien anlehnt, sei in concreto zu entscheiden, ob ein Vergehen und folglich eine Kriminalstraftat oder ob nur eine Verfehlung vorliegt. Die neu zu schaffenden Verfehlungen sollen aus dem Kriminalstrafrecht und dem Kriminalprozessrecht ausgeschieden und als nicht kriminelle Delikte – prozessual – in einem eigenen amtsgerichtlichen Verfahren[2036] verfolgt werden[2037]. Die mit dem Verfahren betrauten Amtsrichter könnten die Sanktionsformen der Tat und dem Täter anpassen, ebenso könnten jugendgerichtsspezifische Instrumentarien als Reaktionsmittel herangezogen werden. Damit bilde ein Verfehlungsverfahren eine flexible und dem Einzelfall angemessene Möglichkeit der Sanktionierung.

2032 Falkenbach, Leistungserschleichung, S. 386 f.

2033 Hirsch, ZStW 1980, S. 218, 246 f.

2034 Schauf, Entkriminalisierungsdiskussion, S. 90.

2035 Hirsch, ZStW 1980, S. 218, 246.

2036 Hierzu schlägt *Hirsch* die Einrichtung von „Friedensgerichten" vor, die ein von den Kriminalgerichten losgelöstes unteres Strafgericht darstellen. Ein solches volksnahes friedensrichterliche Züge tragendes Verfahren sei insbesondere für den Rechtsschutz der „kleinen Leute" unentbehrlich.

2037 Hirsch, ZStW 1980, S. 218, 246 f.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

5.3.1.2.1 Gang des Verfahrens

Hirsch schlägt in Bezug auf die Ausgestaltung des Verfahrens vor, für die in Betracht kommenden Taten eine besondere Deliktskategorie mit minderer Sanktion zu bilden[2038]. Die Verfehlungen beträfen nicht Kriminalstrafen, sondern nicht kriminelle sanktionsbedürftige Delikte. In einem vereinfachten mündlichen und geschehensnahen amtsrichterlichen Verfahren würden keine Kriminalstrafen, sondern es würde als mildere Sanktion ein an den Staat zu zahlendes Bußgeld verhängt, ein weiter gefächertes Repertoire an nicht inkriminierenden Sanktionen sei denkbar. Hinsichtlich der Sanktion sei zwar ein Eintrag in das Zentralregister vorzusehen, jedoch gelte der Täter wegen § 13 III JGG nicht als vorbestraft. Insoweit entfiele die stigmatisierende Wirkung einer kriminalstrafrechtlichen Verurteilung, die als Folge für die in Rede stehende Fallgruppe nicht angemessen sei. Schließlich könne wegen der großen Bedeutung zivilrechtlicher Ansprüche ein Adhäsionsverfahren vorgeschrieben sein.

5.3.1.2.2 Tatsächliche Umsetzbarkeit

Die Bildung eigener Verfehlungstatbestände soll nach *Hirsch* aber nicht erfolgen, denn dies würde entsprechende Vorarbeiten erfordern, mit denen in absehbarer Zeit kaum zu rechnen sei[2039]. Vielmehr sollen die entsprechenden Tatbestände um die sinngemäße Klausel erweitert werden, dass die Tat auch „als Verfehlung mit einer Geldbuße bis zu …" geahndet werden könne. In Ergänzung sei im Allgemeinen Teil des StGB eine Vorschrift einzuführen, nach der bei Tatbeständen, die eine Ahndung als Verfehlung zulassen, grundsätzlich dann vom Vorliegen einer Verfehlung auszugehen ist, wenn nicht wegen des besonderen Unrechtsgehaltes der Tat ein öffentliches Interesse an der Ahndung der Straftat gegeben st[2040].

5.3.1.3 Bedenken gegen die Lösungsansätze

Zahlreiche Befürworter des allgemeinen Entkriminalisierungsgedankens sprechen sich jedoch gegen eine weitere Differenzierung zwischen Straftatbeständen für Jugendliche bzw. Heranwachsende und Erwachsene aus[2041]. Die Straf-

---

[2038] Hirsch, ZStW 1980, S. 218, 247 f.

[2039] Mahn, Beförderungserschleichung, S. 176.

[2040] Hirsch, Privatklageverfahren S. 815, 831; Mahn, Beförderungserschleichung, S. 176.

[2041] Niewerth-Reischl, Jugend im sozialen Rechtsstaat, S. 269.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

rechtswissenschaft hat dem Vorschlag Hirschs bislang die Gefolgschaft versagt. Vielmehr sollte die Sichtweise der Jugendlichen bei der Einschätzung ihres Verhaltens berücksichtigt werden. Dem kann durch die Reaktionsform ausreichend Rechnung getragen werden[2042]. Darüber hinaus sei fraglich, ob es überhaupt wünschenswert und vernünftig ist, die Einheitlichkeit der Rechtsordnung aufzuweichen[2043]. Schließlich seien die den Verfehlungen ähnlichen Übertretungen[2044] gerade unter breitem consensus aus dem StGB verschwunden[2045], sodass der Wiedereinführung einer dritten Deliktskategorie entgegengehalten wird, „das Rad der Rechtsgeschichte" sei gerade über die Übertretungen hinweggegangen und lasse sich nicht mehr zurückdrehen[2046]. Die Einführung einer neuen Deliktskategorie stifte daher mehr Verwirrung als Nutzen.

Lampe[2047] sieht die Herabstufung der Bagatelldelikte zu Verfehlungen als ungeeignet für eine tatsächliche Entkriminalisierung an, da eine Vielzahl von Sondertatbeständen zu erwarten sei, welche das Strafrecht unnötig aufblähen würden. Das von Hirsch vorgeschlagene Vorgehen sei unbefriedigend, weil

---

2042 Niewerth-Reischl, Jugend im sozialen Rechtsstaat, S. 269.

2043 Röding, Subsidiarität im Jugendstrafrecht, S. 235.

2044 Die noch aus dem RStGB von 1871 herrührenden Übertretungen, wie z. B. Mundraub, waren bis zu ihrer Abschaffung durch das EGStGB 1974 Tatbestände, die mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen oder Geldstrafe bis zu 500 DM geahndet werden konnten.

2045 Dreher, Bagatellkriminalität, S. 935; Mahn, Beförderungserschleichung, S. 177; Schauf, Entkriminalisierungsdiskussion, S. 92: Bei der Einführung der Übertretungen handele es sich um die Wiedereinführung der alten Trichometrie der Straftaten im neuen Gewande, um eine „Übertretungslösung unter neuer Firma".

2046 Bei dieser Argumentation werde nach Hirsch übersehen, dass es sich nicht um die Wiederbelebung der durch abstrakte Gefährdungsdelikte geprägten Übertretungskategorie handele, sondern um eine andere Abstufung, nämlich die Ausgrenzung der Bagatelldelinquenz aus dem bisherigen Vergehensbereich, vgl. Hirsch, ZStW 1980, S. 218, 248 f.

2047 Lampe, Kleinkriminalität, S. 63 f., 81. Der Vorschlag orientiert sich im Gegensatz zu Hirsch offen am damaligen DDR-Recht, auch wenn Dreher, Bagatellkriminalität, S. 926, Fn. 31, unterstellt, Hirsch wolle das Reaktionssystem und die Gerichtsverfassung der DDR übernehmen. *Vogler* hingegen sieht, abgesehen von dem Begriff Verfehlung, keine vergleichbaren Voraussetzungen im Reaktionssystem und in der Gerichtsverfassung, vgl. Vogler, ZStW 1978, S. 132, 153.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

unvollendet. Der Mangel werde durch Hirsch selbst verdeutlicht, indem er seinen Vorschlag dahingehend ergänzt, dass die für die Verfehlungen vorgesehenen abgeschwächten Rechtsfolgen in concreto als angemessene Reaktion auf die Tat bewertet werden müssen. Hirsch gebe aber keinen Anhaltspunkt, wie das geschehen soll: Sämtliche Unrechtsfaktoren habe er bereits verbraucht, Schuldfaktoren wolle er nicht in Rechnung stellen. Es blieben somit nur die Erfordernisse der Prävention, welche sich für die Abgrenzung der Verfehlungen von Vergehen nicht verwerten lassen, weil sie nicht tatbezogen sind – weder könne das Vorleben des Täters aus einer Verfehlung ein Vergehen machen, noch sein Verhalten nach der Tat aus einem Vergehen eine Verfehlung. *Lampe*[2048] schlägt daher eine „prozessuale Herabstufung leichter Vergehen nach Präventionserfordernissen" vor und regt die Neugestaltung der Diversionvorschriften an, wobei die Beschränkung auf ein Vergehen die Voraussetzung seines Lösungsmodells bleibt, wenn die Unrechtsfolgen der Tat und die Pflichtwidrigkeit des Täters gering sind. Sofern auf der zweiten Stufe zu erwarten ist, dass gegen den Täter Leistungspflichten festzusetzen, aber keine Strafe zu verhängen sind, so leitet der Staatsanwalt das Verfehlungsverfahren ein. Dieses Vorgehen sei aber nur möglich, wenn der Beschuldigte noch nicht zwei Mal aufgrund eines Verfehlungsverfahrens registriert wurde[2049]. Mit diesem Vorgehen soll der Täter animiert werden, so früh wie möglich die Unrechtsfolgen seiner Tat wiedergutzumachen („angemessene Genugtuung für begangenes Unrecht"). Als Gegenleistung verzichte der Staat auf seine Strafgewalt.

5.3.1.4 Zwischenergebnis

Wegen der genannten Bedenken wird sich der Vorschlag Hirschs, eine eigene Deliktskategorie der Verfehlungen einzuführen, zukünftig nicht umsetzen lassen. Aber auch der von *Lampe* vorgelegte Entwurf vermag im Ergebnis nicht zu überzeugen. Sofern *Lampe* sich auf die Genugtuungsfunktion, die Sühne für begangenes Unrecht, beruft, rückt er damit in den Bereich der Schuldfeststellung, welcher allein dem Bereich des richterlichen Wahrspruches unterliegt, wie *Priebe* zutreffend anmerkt[2050]. Spätestens mit der Registereintragung wird *Lampes* Vorschlag dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit anheim-

---

[2048] Lampe, Kleinkriminalität, S. 81.

[2049] Priebe, Bagatellkriminalität, S. 224.

[2050] Priebe, Bagatellkriminalität, S. 225.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

fallen, da er gegen die Unschuldsvermutung nach Artikel 6 II MRK verstoßen würde[2051].

5.3.2 Einführung von Schiedsverfahren

Ostendorf[2052] schlägt vor, der Bagatellkriminalität nicht mit der herkömmlichen Form der Kriminalstrafe zu begegnen, da sich herausgestellt habe, dass diese den an sie gestellten generalpräventiven Anspruch nicht erfüllen könne. Als Alternative zu den üblichen Verfahren befürwortet er die Einrichtung einer Schlichtungsstelle auf kommunaler Ebene[2053]. In einer Gesellschaft, in der Konflikte und Konfliktausbrüche normal seien, müsse auch die Konfliktbewältigung Normalcharakter bekommen. Hierbei habe die Privatisierung der Strafrechtspflege nicht die Positionen von Staatsgewalt zu besetzen, sondern lediglich das Angebot zu einer Konfliktentscheidung zu unterbreiten. Dies impliziere eine „kommunale Kriminalpolitik"[2054].

Einwände gegen die Etablierung eines Schlichtungsverfahrens ergeben sich aus einem anderen Gesichtspunkt. Im Unterschied zu Delikten, bei denen zwischen dem Täter und dem Opfer eine – möglicherweise erst durch die Tat entstandene – besondere persönliche Beziehung existiert, werde sich der Täter eines Ladendiebstahls regelmäßig einem ihm unbekannten Dritten als Opfervertreter gegenübersehen. Dies könne sich negativ auf die von Ostendorf vorgeschlagene Konfliktbewältigung in Form einer Vermittlung zwischen den gegenläufigen Interessen von Täter und Opfer auswirken, da aufgrund fehlender persönlicher Betroffenheit jedenfalls auf Opferseite kein echter Austausch stattfinden könnte[2055]. Nicht geklärt sei auch, was geschehen soll, wenn ein zwischen den Parteien anberaumter Schlichtungstermin nicht stattfindet oder nicht das erwünschte Ergebnis zeigt[2056]. Schließlich sei zu bedenken, dass die Einrichtung der benötigten Schiedsstellen einen erheblichen Mehraufwand an

---

2051 Priebe, Bagatellkriminalität, S. 226.

2052 Ostendorf, ZRP 1983, S. 302, 307.

2053 Ostendorf, ZRP 1983, S. 302, 307.

2054 Ostendorf, ZRP 1983, S. 302, 307.

2055 So auch Mahn, Beförderungserschleichung, S. 179.

2056 Mahn, Beförderungserschleichung, S. 180: Sollte die weitere Reaktion in der Durchführung eines kriminalstrafrechtlichen Verfahrens gesehen werden, so wäre die vorgeschlagene Lösung der Struktur der Privatklagedelikte vergleichbar, bei denen ebenfalls dem eigentlichen Verfahren ein Sühnetermin vorausgeht.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

geschultem Personal, Logistik, Büros und Anlaufstellen bedeute, es müssten Sprechzeiten und Termine verwaltet werden und die Durchführung des Projektes müsse gesetzlich legitimiert werden[2057]. Soweit *Ostendorf* auch die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechtes für die beteiligten Personen fordert, so weist *Mahn*[2058] darauf hin, dass dies einen „gesetzgeberischen Kraftakt" erfordere, zu welchem sich der Gesetzgeber bereits im Zusammenhang mit dem ähnlichen Problemkreis eines Zeugnisverweigerungsrechtes der Jugendgerichtshilfe nicht hat durchringen können.

Die Schlichtungsverhandlung soll auf freiwilliger Ebene stattfinden, eine zwangsweise Durchsetzung würde ihrem vermittelnden und auf Gleichberechtigung ausgerichteten Charakter widersprechen[2059]. In diesem Punkt ist bei der Beförderungserschleichung mangelnde Bereitschaft auf beiden Seiten zu erwarten. Gerade die Verkehrsbetriebe werden den zeitlichen und finanziellen Aufwand scheuen, den ihre Beteiligung an einer Schlichtungsverhandlung mit sich bringt. Dies wird erst recht gelten, wenn die Verkehrsbetriebe nicht mit einem für sie durchsetzbaren Ergebnis, wie z. B. einem vollstreckbaren Titel, rechnen können[2060].

Letztlich bedarf es der Einführung eines Schlichtungsverfahrens nicht, wenn die präferierte Entkriminalisierung bereits auf materiell-rechtlicher Ebene durch Einführung eines die Strafbarkeit aufhebenden TOA durchgeführt wird. Mit diesem Vorgehen wird die Aussöhnung zwischen Täter und Opfer vorangetrieben und die im Falle eines Sühneverfahrens zu erwartende erneute Aufblähung des Justizapparates vermieden.

5.3.3 Einordnung als Privatklagedelikt

Verschiedentlich wird vorgeschlagen, Bagatellkriminalität in größerem Umfang als Privatklagedelikte auszugestalten. Dies würde eine Entlastung der Justiz versprechen und zugleich zu einer Entkriminalisierung des tatbestandlichen Verhaltens beitragen[2061]. Verfassungsrechtlich fände die Beschränkung der Privatklage auf leichte Vergehen ihren Grund darin, dass diese Delikte in

---

[2057] Vgl. Mahn, Beförderungserschleichung, S. 180 f.

[2058] Mahn, Beförderungserschleichung, S. 181.

[2059] Mahn, Beförderungserschleichung, S. 180.

[2060] Mahn, Beförderungserschleichung, S. 180.

[2061] Neumann, ZRP 1986, S. 286, 288; Mahn, Beförderungserschleichung, S. 164.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

der Regel die Allgemeinheit weniger berührten und selbst der Verletzte bisweilen kein Interesse an der Strafverfolgung habe.

Die mit der Privatklage verfolgbaren Straftaten sind in § 374 I StPO abschließend aufgezählt. Den Katalog zu erweitern, fordern diejenigen, die für eine Ausweitung der de lege lata bereits bestehenden Privatklagedelikte auf den Bereich der Bagatellkriminalität eintreten. Um diesen Reformansatz zu reflektieren, ist zunächst das System der Privatklagedelikte darzustellen, um hieran die Überlegung anzuschließen, es auf die Bagatellkriminalität Jugendlicher auszudehnen.

5.3.3.1 Vorüberlegung

Das in den §§ 374–394 StPO geregelte Rechtsinstitut der Privatklage überlässt dem Berechtigten die selbstständige Durchführung der gesamten Strafverfolgung von den Ermittlungen über die Anklageerhebung bis zur Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung. Es gibt dem Verletzten damit Gestaltungsrechte, die weit über dessen sonstige Mitwirkungsbefugnisse im Strafverfahren hinausgehen, wie sie vor allem im Rahmen des Strafantragsrechts, des Klageerzwingungsverfahrens, der Nebenklage sowie der Vernehmung als Zeuge gegeben sind[2062]. Die Stellung des Privatklägers beruht auf einer Durchbrechung des Offizialprinzips und enthält Elemente der zivilprozessualen Dispositionsmaxime[2063]. Das Offizialprinzip besagt, dass die Strafverfolgung durch den Staat bzw. die staatlichen Behörden von Amts wegen erfolgt, vgl. § 152 StPO, wobei auf den Willen des Opfers keine Rücksicht genommen wird. Die Strafverfolgungsbehörden sind auch gegen den ausdrücklichen Opferwillen gehalten zu ermitteln (sogenanntes Legalitätsprinzip). Diese Maxime wird allerdings an verschiedenen Stellen der Strafrechtsordnung aufgegeben: Gerade bei den Bagatelldelikten oder Delikten mit höchstpersönlichem Einschlag ist vor der Strafverfolgung die Stellung eines Strafantrages erforderlich oder der Geschädigte wird auf den Weg der strafrechtlichen Privatklage verwiesen. Bei den reinen Antragsdelikten sind die Strafverfolgungsorgane so lange an einem Tätigwerden gehindert, bis das Opfer einen entsprechenden Strafantrag stellt. Da dies jederzeit möglich ist, stellt das Antragsdelikt lediglich eine Einschränkung des Offizialprinzips dar. Nachdem ein entsprechender Strafantrag gestellt wurde, läuft das in Gang gesetzte Strafverfahren den üblichen Weg im

---

[2062] Schauf, Entkriminalisierungsdiskussion, S. 170.

[2063] Vgl. Schauf, Entkriminalisierungsdiskussion, S. 170.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Rahmen eines Offizialverfahrens. Bei den Privatklagedelikten ist dies hingegen nicht der Fall. Ein Privatklageverfahren kann der Geschädigte selbst und ohne Mitwirkung der Staatsanwaltschaft durchführen.

5.3.3.2 Lösungsansätze de lege ferenda

Seit Mitte der 80er-Jahre wenden Rechtswissenschaft und Rechtspolitik dem Opfer im Strafverfahren verstärkt Aufmerksamkeit zu. Dem liegt der Gedanke zugrunde, dass die verfassungsmäßige Ordnung des Grundgesetzes die staatlichen Organe nicht nur zur Aufklärung von Straftaten und zur Feststellung von Schuld oder Unschuld der Beschuldigten in fairen und rechtsstaatlichen Verfahren verpflichtet, sondern auch dazu, sich schützend vor die Opfer von Straftaten zu stellen und deren Belange zu achten. Beginnend mit dem Ersten Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren vom 18.12.1986[2064] wurde die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren, durch eine Vielzahl gesetzgeberischer Maßnahmen kontinuierlich gestärkt. Zuletzt wurden mit dem Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs[2065] vom 26.06.2013 wichtige Schritte unternommen, um dem bereits mit dem Opferrechtsreformgesetz[2066] vom 24.06.2004 gesetzten Ziel näher zu kommen, den Verletzten als selbstständigen Verfahrensbeteiligten anzuerkennen[2067].

Es besteht regelmäßig ein großes Interesse der Allgemeinheit an einer vergleichsweisen Konfliktlösung, weshalb gerade im Bagatellbereich eine verstärkte Beteiligung der Verletzten am Verfahren besonders naheliegend erscheint[2068]. Hier entspricht eine Beilegung des strafrechtlichen Konflikts durch Vergleich, d. h. eine Befriedung mit dem Opfer, dem Interesse des Staates weit mehr als die Verhängung einer Sanktion[2069]. *Falkenbach*[2070] setzt sich dafür ein, im Strafrecht wieder vermehrt auf eine „Vermenschlichung" zu achten

---

2064 BGBl 1986 I, S. 2496

2065 BGBl 2013, S. 1805.

2066 BGBl 2004, S. 1354.

http://www.bundesgerichtshof.de/DE/Bibliothek/GesMat/WP18/O/opferschutzrefG_3.html (zuletzt aufgerufen am 07.06.2016).

2068 Schauf, Entkriminalisierungsdiskussion, S. 16.

2069 Schauf, Entkriminalisierungsdiskussion, S. 16.

2070 Falkenbach, Leistungserschleichung, S. 392.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

und hierfür gerade im Bereich der Bagatellkriminalität von der Möglichkeit der Privatklage Gebrauch zu machen. Die Entscheidung über die Einleitung eines Klageverfahrens obliegt allein dem Opfer, welches sich hierbei von Gefühlen wie Mitleid oder Aussöhnung mit dem Täter leiten lassen kann.

Gerade bei den Bagatelldelikten dürfte der Privatklage primär eine Warnfunktion zukommen, die lediglich einen fühlbaren Denkzettel für den Rechtsbruch bedeutet[2071]. Mit der Umgestaltung als Privatklagedelikt werde z. B. der durch die Leistungserschleichung ausgeübte Angriff auf das Vermögen nicht höher bewertet als Körperverletzungen, die nach § 374 I Ziff. 3 StPO Privatklagedelikte seien. Da die Verkehrsbetriebe durch das unkontrollierte Bereitstellen ihrer Verkehrsmittel einen großen Anteil an der unberechtigten Nutzung derselben haben und sie diese durch Sperren und Kontrollen dem unentgeltlichen Zugriff entziehen könnten, es aber aus rein wirtschaftlichen Erwägungen nicht tun, sollten sie sich auch selbst um die Bereinigung des von ihnen mit geschaffenen Konfliktes kümmern. Dabei könnten die Verkehrsbetriebe unter Umständen ein erhöhtes Beförderungsentgelt verlangen oder wären auf die Privatklage zu verweisen. Letzteres sei für sie zweifelsohne mit erhöhten Mühen und Kosten verbunden. Mit ihrem Tätigwerden könnten sie daher deutlich ein gewisses Verantwortungsbewusstsein demonstrieren. Denn es könne nicht sein, dass bei einem Verneinen des öffentlichen Interesses die Privatklage für den eben noch ein Strafverfahren begehrenden Anzeigenerstatter auf einmal nicht mehr wichtig sei. Gerade den öffentlichen Verkehrsbetrieben seien die finanziellen Mittel gegeben, das Privatklageverfahren durchzuführen, wenn es ihnen tatsächlich auf die Strafverfolgung und nicht nur auf den finanziellen Ausgleich des ihnen entstandenen Schadens ankommt. Die Erhebung einer Privatklage soll allein für die meist sozial unauffälligen, nicht vom Selbstbild des Kriminellen geprägten Durchschnittstäter gelten und von einem zuvor durchgeführten Sühneverfahren abhängig gemacht werden, in welchem die Tat vor einem Friedensrichter verhandelt wird[2072]. In dieser „Güteverhandlung" haben die Parteien die Möglichkeit, sich vor der Durchführung eines Strafverfahrens zu einigen. Sie hilft den Tätern, den Makel der Strafe zu vermeiden[2073].

[2071] Zipf, Kriminalpolitik, S. 156; Falkenbach, Leistungserschleichung, S. 393.

[2072] Vgl. § 37 SächsSchiedsGütStG.

[2073] Eyers, Entkriminalisierung des Schwarzfahrens, S. 148.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Da auch die nach der Durchführung einer Privatklage erkannte Strafe nur Ultima Ratio sein darf, erfülle das vorgeschaltete Sühneverfahren die Anforderungen an eine möglichst zu erreichende Aussöhnung der Parteien. Wird diese über das Sühneverfahrenherbeigeführt, dann wird diese Konfliktlösung von den Beteiligten sogar in stärkerem Maße anerkannt werden, da sie einvernehmlich erzielt wurde[2074]. Die erforderliche Entscheidung des Betroffenen, den mit zeitlichem und finanziellem Aufwand verbundenen Weg der Privatklage und des vorherigen Sühneversuchsverfahrens auf sich zu nehmen, erzeugt eine Filterwirkung im Vorfeld der strafrechtlichen Verfolgung. Ein Absinken der Verfolgungsintensität hinsichtlich des Delikts ist zu erwarten[2075]. Diese mittelbare Entkriminalisierung würde erreicht, ohne zugleich ein – von der öffentlichen Meinung unter Umständen nicht akzeptiertes – Entkriminalisierungssignal zu setzen. Vielmehr würde durch die potenziell erhalten bleibende Androhung einer strafrechtlichen Sanktionierung die Schwächung des Strafzweckes vermieden[2076].

5.3.3.3 Bedenken gegen die Lösungsansätze

Die Privatklage gegen Jugendliche ist grundsätzlich verboten, § 80 I 1 JGG[2077]. Sie ist nur im Wege der Widerklage erlaubt, wenn der Jugendliche – durch seinen gesetzlichen Vertreter, § 74 III StPO – eine Privatklage gegen Heranwachsende bzw. Erwachsene erhoben hat[2078]. Nach § 80 I 2 JGG verfolgt die Staatsanwaltschaft dann eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften durch die Privatklage verfolgt werden könnte, wenn Gründe der Erziehung oder ein berechtigtes Interesse des Verletzten, das dem Erziehungszweck nicht entgegensteht, es erfordern.

Die Privatklage wurde im JGG gestrichen, um den vorrangigen Sanktionierungszweck, die Wiederholung der Straftat durch erzieherisch gestaltete Sanktionen oder durch bloße verfahrensrechtliche Interventionen mit Sanktionsverzicht zu verhindern, nicht durch private Einflüsse zu gefährden bzw. zu

---

2074 Geerds, Schs-Ztg. 1980, S. 81, 91.

2075 Peters, Begrenzung des Strafrechts, S. 501; Mahn, Beförderungserschleichung, S. 164.

2076 Mahn, Beförderungserschleichung, S. 165 f.; ähnlich Reichert, ZRP 1997, S. 492, 497 f.

2077 Das Privatklageverfahrensverbot gilt nicht für Heranwachsende, vgl. §§ 109, 112 S. 2 JGG, auch dann nicht, wenn Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt.

2078 Ostendorf, Jugendstrafrecht, S. 140.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

vereiteln[2079]. Rache- und Vergeltungsgelüste – mögen sie heute auch in andere Begriffe gekleidet werden – dürfen nicht das Verfahren und erst recht nicht die Sanktion bestimmen[2080]. Der gesetzgeberische Wille, die Privatklage gegen Jugendliche nicht zuzulassen, stellt auch keinen Verstoß gegen das Gleichheitsgebot aus Artikel 3 I GG im Vergleich zu heranwachsenden oder erwachsenen Tätern dar. Artikel 3 GG verbietet lediglich eine willkürliche Ungleichbehandlung. Der Schutz jugendlicher Entwicklung (im Hinblick auf Alter und unterschiedliche „erzieherische" Bedürfnisse[2081]) kann grundsätzlich ein sachlicher Unterschied sein, der die Ungleichbehandlung in verfassungsrechtlicher Hinsicht gemäß Artikel 3 GG legitimiert[2082]. Die gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht viel freiere Stellung des Jugendrichters beruht auf dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts[2083] und soll eine dem Einzelfall gerecht werdende Einflussnahme auf den Jugendlichen ermöglichen[2084].

Gegen eine Einordnung der Bagatelldelikte als Privatklageverfahren spricht jedoch, dass dieses Vorgehen dem Opfer „Steine statt Brot" geben und wegen des Leerlaufens einer Sanktion nicht der Prävention dienen würde[2085]. Darüber hinaus stellt sich bei der Durchführung eines Privatklageverfahrens für den Kläger ein nicht unerhebliches Kostenrisiko. Zunächst muss der Privatkläger einen Gebührenvorschuss, gegebenenfalls sogar eine Sicherheitsleistung zah-

---

2079 Ostendorf, Jugendstrafrecht, S. 140.

2080 Ostendorf, Kommentar zum JGG, Grdl. z. §§ 79–81, Rdnr. 6.

2081 Beulke, Wende im Jugendstrafrecht, S. 692. *Ostendorf* weist darauf hin, dass die in dem Erziehungsgedanken „versteckten" Strafschärfungen auch andere Gründe haben, nämlich die subjektive Beurteilung von Kriminalitätsbedrohungen im sozialen Umfeld und in der Gesamtgesellschaft, das Wissen bzw. Nichtwissen über Ursachen vom Kriminalitätsanstieg sowie über die Wirkungen von Sanktionen, die Annahme von tatsächlichen oder vermeintlichen Anforderungen der Gesellschaft an die Justiz, Ostendorf, Kommentar zum JGG, Grdl. z. §§ 1 u. 2, Rdnr. 4. Es mag das ideologisch geprägte Bedürfnis der Mitbürger nach Strafe sein, welches als Erziehungsbedürfnis des Täters verkleidet wird, vgl. Streng, ZStW 1994, S. 60, 68.

2082 Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 82.

2083 Die Bedeutung und die Legitimation des Erziehungsgedankens sind umstritten, vgl. Punkt 2.5.3 dieser Arbeit.

2084 Beulke, Wende im Jugendstrafrecht, S. 692.

2085 Ostendorf, ZRP 1995, S. 18, 22; Eyers, Entkriminalisierung des Schwarzfahrens, S. 152.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

len, ohne die das Gericht nicht tätig wird, vgl. § 7 GKG, § 379 a StPO. Dennoch kann das Gericht das Verfahren wegen der geringen Schuld des Täters jederzeit einstellen, § 383 II StPO[2086]. Der Privatkläger hat unter Umständen die Kosten des Verfahrens sowie die Auslagen des Beschuldigten zu tragen, kann das damit verfolgte Ziel der Strafverfolgung des Täters aber nicht herbeiführen.

5.3.3.4 Zusammenfassung

Die Einordnung der Bagatellen als Privatklagedelikt würde bezüglich einer großen Tätergruppe die grundlegende Intention der Privatklagedelikte verschieben: Da ein Strafverfahren in den Katalogdelikten zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung nicht unbedingt erforderlich ist, gleichzeitig dem Betroffenen jedoch ein Anspruch auf Durchführung eines strafrechtlichen Verfahrens nicht gänzlich entzogen werden kann, wird die Strafverfolgung in die Verantwortung des Betroffenen übergeben[2087]. In nahezu jedem fünften Fall würde sie ihm jedoch wieder entzogen und auf die Strafverfolgungsbehörden zurückübertragen, da sich das Verfahren gegen einen Jugendlichen richtet[2088].

5.3.4 Verfolgung im Rahmen eines vereinfachten Jugendstrafverfahrens nach §§ 76 f. JGG

Das vereinfachte Jugendstrafverfahren weist deutliche Parallelen zum beschleunigten Verfahren des allgemeinen Strafprozesses auf: So bedarf es auch hier keines Eröffnungsbeschlusses und keines Zwischenverfahrens. Die Anklage wird durch den formlosen Antrag des Staatsanwalts auf Entscheidung im vereinfachten Jugendstrafverfahren ersetzt. Nicht nur die Verfahrensleitung, sondern auch die Durchführung der mündlichen Verhandlung ist erheblich verkürzt; ihre Ausgestaltung liegt weitgehend im pädagogischen Ermessen des Jugendrichters. An der Verhandlung muss zwar der Angeklagte, nicht aber der Staatsanwalt teilnehmen[2089]. Das Gesetzesziel des vereinfachten Jugend-

---

[2086] Gegen den Einstellungsbeschluss ist die sofortige Beschwerde zulässig, § 383 II 2 StPO.

[2087] Mahn, Beförderungserschleichung, S. 167.

[2088] Mahn, Beförderungserschleichung, S. 167.

[2089] Schauf, Entkriminalisierungsdiskussion, S. 72.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

strafverfahrens wird indirekt in § 78 III JGG genannt: „Vereinfachung, Beschleunigung und jugendgemäße Gestaltung des Verfahrens“[2090].

Trotzdem erscheint die Verfolgung von Bagatelldelikten als vereinfachtes Jugendstrafverfahren neben der Anwendung der §§ 45, 47 JGG nicht vorzugswürdig. Das vereinfachte Jugendstrafverfahren steht zwischen dem Einstellungsverfahren nach §§ 45, 47 JGG und dem förmlichen Jugendgerichtsverfahren, sein Einsatzbereich ist die leichte bis mittlere Jugendkriminalität. Für Bagatellen ist bereits eine Verhandlung nicht erforderlich[2091]. Die im vereinfachten Jugendstrafverfahren notwendig durchzuführende mündliche Verhandlung wird in der Regel zu aufwendig, unverhältnismäßig und erzieherisch nachteilig sein[2092]. Bei Bagatelldelikten sollte daher der Staatsanwalt das formlose Erziehungsverfahren nach § 45 JGG durchführen, wenn die danach zulässigen Maßnahmen ausreichen[2093].

5.3.5 Einführung von Strafbefehlsverfahren für Jugendliche

Das Strafbefehlsverfahren dient dazu, möglichst schnell, kostengünstig, ohne Hauptverhandlung und mit einer für den Beschuldigten geringeren Belastung zu einer Sanktion zu kommen. Besonders in den Fällen, in denen nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens der Sachverhalt geklärt und der Täter geständig ist, dieses Geständnis nicht im Widerspruch zu den sonstigen Ermittlungsergebnissen steht und keine schweren Delikte vorliegen, kommt ein Strafbefehlsverfahren in Betracht[2094].

Möglich wäre eine entsprechende Einordnung als Strafbefehlsverfahren bei den Verfahren gegen Heranwachsende[2095] dann, wenn das allgemeine Erwach-

---

[2090] Ostendorf, Jugendstrafrecht, S. 133.

[2091] Ostendorf, Jugendstrafrecht, S. 134; Brunner/Dölling, Kommentar zum JGG, § 78, Rdnr. 5.

[2092] Schauf, Entkriminalisierungsdiskussion, S. 72; Brunner/Dölling, Kommentar zum JGG, § 78, Rdnr. 6.

[2093] Brunner/Dölling, Kommentar zum JGG, § 78, Rdnr. 6.

[2094] Eyers, Entkriminalisierung des Schwarzfahrens, S. 134; vgl. dazu auch Hirsch, ZStW 1980, S. 218, 244.

[2095] Ostendorf fordert, das Strafbefehlsverfahren auch gegen Heranwachsende auszuschließen, vgl. Ostendorf, Jugendstrafrecht, S. 139 m. w. N.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

senenstrafrecht angewandt wird, vgl. § 109 II 1 JGG. Ein Strafbefehlsverfahren gegen Jugendliche ist hingegen wegen § 79 I JGG unzulässig.

Zwar war noch im JGG 1923 das schriftliche Verfahren in Form des richterlichen Strafbefehls, § 39, und der polizeilichen Strafverfügung, § 40, ausdrücklich zugelassen. Im Jahre 1940 wurde auch das beschleunigte Verfahren gegen Jugendliche ermöglicht. Diese besonderen Verfahrensweisen wurden aber mit dem JGG 1943 gestrichen, mit welchem das vereinfachte Jugendstrafverfahren eingeführt wurde[2096]. Die Durchführung des Strafbefehlsverfahrens gegen Jugendliche ist deshalb ausgeschlossen, weil angenommen wird, Jugendliche würden seltener als Erwachsene Einspruch gegen Strafbefehle einlegen, um das für sie lästige Verfahren zeitnah zu beenden[2097]. Auch soll durch das Verbot des schriftlichen Verfahrens die Mündlichkeitsmaxime eingehalten werden, zum Schutz des Jugendlichen und im Interesse einer sachgerechten Sanktionierung[2098]. Die Würdigung der Persönlichkeit des Täters kann im Strafbefehlsverfahren nicht ausreichend vorgenommen werden[2099]. Dem praktischen Bedürfnis nach Vereinfachung und Beschleunigung bei der Aburteilung von Bagatellkriminalität kommt das vereinfachte Jugendstrafverfahren entgegen[2100]. Wie *Ostendorf*[2101] zutreffend anmerkt, wirkt sich die fehlende oder eingeschränkte Handlungskompetenz des Jugendlichen gerade im schriftlichen Verfahren aus, zum anderen ist der persönliche Eindruck sowohl für die Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit gemäß § 3 JGG als auch über die zu verhängende Sanktion unverzichtbar[2102].

Der Ausschluss des Strafbefehlsverfahrens gegen Jugendliche ist zu befürworten, weshalb die Überlegung, das Strafbefehlsverfahren gegenüber Jugendlichen im Bereich der Bagatelldelikte wieder einzuführen, nicht weiterzuverfolgen ist.

2096 Ostendorf, Kommentar zum JGG, Grdl. z. §§ 79–81, Rdnr. 2.

2097 Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht, S. 133; Eisenberg, Kommentar zum JGG, § 79, § 2.

2098 Ostendorf, Kommentar zum JGG, Grdl. z. §§ 79–81, Rdnr. 5.

2099 Schaffstein/Beulke/Swoboda, Jugendstrafrecht, S. 297.

2100 Schaffstein/Beulke/Swoboda, Jugendstrafrecht, S. 297.

2101 Ostendorf, Kommentar zum JGG, Grdl. z. §§ 79–81, Rdnr. 5.

2102 So auch Schaffstein/Beulke/Swoboda, Jugendstrafrecht, S. 297.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

5.3.6 Einführung des beschleunigten Verfahrens für Jugendliche

Gegen Heranwachsende ist die Durchführung des beschleunigten Verfahrens möglich, vgl. §§ 109 I 1, § 112 Satz 1 JGG. Ein beschleunigtes Verfahren gegen Jugendliche ist wegen § 79 II JGG unzulässig.

Zwar gab es in der Vergangenheit Versuche, das beschleunigte Verfahren auch gegen Jugendliche einzuführen[2103], hierzu kam es aus überzeugenden Gründen aber nicht.

Der Ausschluss des beschleunigten Verfahrens für Jugendliche ist aus den soeben in Bezug auf die Strafbefehlsverfahren genannten Gründen beizubehalten. Gerade bei jugendlichen Tätern ist der Verfahrensgrundsatz der Mündlichkeit unbedingt einzuhalten. Ausgangspunkt dieser Überlegungen ist, dass ein Jugendlicher als juristischer Laie aufgrund seiner Unerfahrenheit mit staatlichen Instanzen in seiner Interessenwahrnehmung vor Gericht benachteiligt sein wird, was zu einer geringeren Handlungskompetenz führen kann[2104]. Soweit kriminalpolitisch eine Streichung von § 79 II JGG angeregt wird, weist *Eisenberg*[2105] zudem zutreffend darauf hin, dass dieses Vorgehen mit dem System des Jugendstrafverfahrens unvereinbar ist. Dieses gestattet lediglich im Bereich der §§ 76–78 JGG eine Einschränkung der Ermittlungspflicht und erlaubt eine Untersuchungshaft gemäß § 72 JGG nur unter erschwerten Voraussetzungen.

5.3.7 Normierung als absolutes Antragsdelikt

Grundsätzlich ist das Verfahren der Staatsanwaltschaft durch den Offizialgrundsatz bestimmt, sie hat strafbare Handlungen von Amts wegen zu erfor-

[2103] Vgl. BR-Drs. 549/00 (Beschluss): Der Freistaat Thüringen wollte mit dem Gesetzentwurf das beschleunigte Verfahren im Strafprozess auch für Jugendliche zulassen. Die in jüngster Zeit bekannt gewordenen Vorfälle, in denen Jugendliche auf frischer Tat ertappt, aber erst nach Wochen oder Monaten strafrechtlich hierfür zur Verantwortung gezogen worden seien, machten deutlicht, dass trotz eindeutiger Beweislage diesen Taten mit dem geltenden Recht nicht wirksam entgegengetreten werde. Nach dem geltenden Jugendgerichtsgesetz ist das beschleunigte Verfahren bei Jugendlichen unzulässig. Gerade im Jugendstrafrecht sei jedoch -so das antragstellende Land- der zeitliche Abstand zwischen Tat, Verurteilung und Vollstreckung von besonderer erzieherischer Bedeutung. Nur eine Sanktion, die der Tat auf dem Fuße folge, könne die gewünschte erzieherische Wirkung bei dem jugendlichen Straftäter entfalten.

[2104] Ostendorf, Kommentar zum JGG, § 68, Rdnr. 7.

[2105] Eisenberg, Kommentar zum JGG, § 79, Rdnr. 3a.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

schen und bei hinreichendem Tatverdacht von Amts wegen die öffentliche Klage zu erheben, § 152 StPO. Bei den Antragsdelikten wird dieser Grundsatz durchbrochen, hier ist die Erhebung der öffentlichen Klage durch das Vorliegen eines Strafantrages bedingt, vgl. §§ 77–77d StPO. Dabei werden die absoluten und die relativen Antragsdelikte voneinander unterschieden. Während bei den absoluten Antragsdelikten die Tat ausschließlich auf Antrag des Verletzten verfolgt werden darf (§ 123 II StGB), können die Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der relativen Antragsdelikte die Tat auch bei fehlendem Antrag verfolgen, wenn sie wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für erforderlich erachten[2106]. Mit dem Strafantrag bringt der Betroffene zum Ausdruck, dass er die Erhebung der öffentlichen Klage wünscht, was die Antragsdelikte von der Strafanzeige einerseits und der Privatklage anderereits abhebt[2107].

Nach h. M. wird der Strafantrag als Prozessvoraussetzung angesehen[2108]. Das Fehlen eines Strafantrages hat damit keinerlei Auswirkungen auf die materielle Strafbarkeit einer Tat[2109].

Bislang sind die §§ 265a 3. Var. 242 I, 303 I, II sowie 223 I StGB als relatives Antragsdelikt ausgestaltet, vgl. §§ 265a III, 248a, 303c, 230 StGB. Diese Bagatelldelikte könnten für Jugendliche und Heranwachsende in absolute Antragsdelikte umgewandelt werden, sodass die Tat nur noch auf Antrag verfolgt wird, unabhängig davon, ob die Staatsanwaltschaft ein Einschreiten wegen des öffentlichen Interesses für erforderlich hält. Ein fehlender Strafantrag wäre dann ein absolutes Strafverfolgungshindernis[2110].

Dabei ist jedoch zu bedenken, dass bei der Normierung als absolutes Antragsdelikt die Reaktion auf delinquentes Verhalten Jugendlicher allein in die Hände Privater gelegt werden wird. In deren Entscheidungsmacht steht es dann, ob ein bestimmtes Verhalten strafrechtlich verfolgt wird oder nicht. Vielfach kommt dabei dem Verletzten die Funktion einer Art Gnadeninstanz zu, indem er durch seine Entscheidung, Strafantrag stellen zu wollen oder

---

[2106] Maurach/Gössel/Zipf, Strafrecht AT, Teilband 2, S. 991.

[2107] Maurach/Gössel/Zipf, Strafrecht AT, Teilband 2, S. 991.

[2108] BGHSt 6, 155 f.; BGH NJW1994, S. 1165 f.; S/S-Sternberg-Lieben/Bosch, § 77, Rdnr. 8; a. A. Köhler, A., StrAbh. 18, S. 18 f.; Maiwald, GA 1970, S. 33, 38.

[2109] Maurach/Gössel/Zipf, Strafrecht AT, Teilband 2, S. 990.

[2110] So im Ergebnis Albrecht, P.-A., u. a., Rechtsgüterschutz, S. 54.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nicht, über die Belastung des Täters mit einem Strafmakel entscheidet[2111]. Dass diese Entscheidung zwangsläufig von subjektiven Momenten geprägt ist, die von Rache über Bequemlichkeit bis zur bewussten Manipulation reichen, liegt auf der Hand[2112]. Dies ist mit einer willkürfreien, dem Staat obliegenden Strafrechtspflege nicht zu vereinbaren. Von einer Normierung der Bagatelldelikte als absolute Antragsdelikte ist daher abzusehen.

5.3.8 Ahndung durch ein zivilrechtliches Sanktionensystem[2113]

Zur Lösung des Problems der Bagatellkriminalität wird immer wieder die Überlegung angeführt, diese in ein zivilrechtliches Sanktionensystem ein- und damit aus dem Strafrecht auszugliedern[2114]. Die Entkriminalisierung durch Überführung strafrechtlicher Regeln in das Zivilrecht eröffnet viele Möglichkeiten in Gesetzgebung und Rechtsanwendung: So ist der Vorschlag gemacht worden, den Ladendiebstahl durch Aktivierung des Zivilrechts zu entkriminalisieren, denn der Gedanke, die rechtliche Reaktion auf fahrlässige Körperverletzungen aus dem Strafrecht in das Zivilrecht zu verlegen, würde kaum als absurd empfunden werden[2115]. Strafgesetzgebung und strafrechtliche Regelhandhabung unterstützen die Vorstellung, das Strafrecht könne sich zurückziehen, wenn nur der Schaden, der durch die Straftat an geldwerten Gütern entstanden ist, bezahlt werde[2116]. Die Frage lautet daher, ob das Zivilrecht in der Lage ist, den Schutz der Vermögenswerte gegen Banaldelikte allein zu

---

[2111] Roos, Entkriminalisierungstendenzen, S. 184.

[2112] Roos, Entkriminalisierungstendenzen, S. 184. Gerade im Bereich des Schwarzfahrens wird dieses Vorgehen aber nicht zu dem gewünschten Entkriminalisierungseffekt führen. Denn die Verkehrsbetriebe haben den Sachverhalt regelmäßig schon vollständig ermittelt, ehe sie ihn den Strafverfolgungsbehörden zur Kenntnis geben. Das Strafantragserfordernis wäre für die Verkehrsbetriebe daher nur noch eine weitere Formalie, welche sie erwartungsgemäß mit der Schilderung des Sachverhaltes verbinden würden, vgl. Falkenbach, Leistungserschleichung, S. 385.

[2113] Die zivilrechtlichen Ansätze führen zu den römischrechtlichen Wurzeln des Strafrechts als Unterfall des zivilrechtlichen Schadensersatzrechtes zurück, vgl. Priebe, Bagatellkriminalität, S. 205.

[2114] Die zivilrechtliche Lösung wird auch als „sektoral" bezeichnet, da es um die Ausgliederung bestimmter Bereiche – namentlich der Vermögensdelinquenz im weiteren Sinne – aus dem Strafrecht geht, Priebe, Bagatellkriminalität, S. 205.

[2115] Naucke, GA 1984, S. 199, 207; ähnlich Zipf, Kriminalpolitik, S. 112 f.

[2116] Naucke, GA 1984, S. 199, 207.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

übernehmen, wenn sich das Strafrecht aus diesem Bereich zurückziehen sollte[2117]. *Deutsch*[2118] verweist zutreffend darauf, dass die Beantwortung dieser Frage sowohl eine rechtsdogmatische als auch eine rechtspolitische Ausrichtung hat: Nur wenn sich im Zivilrecht de lege lata keine Ansprüche finden ließen, welche die negative Reaktion des Rechts auf das deliktische Verhalten ausdrücken und zugleich eine ausreichende Kompensation für den Geschädigten vorsehen, sei die Erwägung anzuschließen, ob der gegenwärtige Entwicklungsstand des Zivilrechts dem Gesetzgeber genügend Strukturinstitute an die Hand gibt, um diese Aufgabe de lege ferenda zu erfüllen.

5.3.8.1 Vorüberlegung

Ähnlich wie die Diversionsvorschriften wären auch die zivilrechtlichen Reaktionen als solche mit und solche ohne ahndende Sanktion ausgestaltbar.

Bei den zivilrechtlichen Reaktionen ohne Sanktion kann über das Deliktsrecht nur ein Schadensausgleich (reine Restitution ohne Sanktion) stattfinden. Dieses Modell folgt strikt dem zivilrechtlichen Grundsatz der Gewinnabwehr[2119].

Anderer Auffassung ist *Deutsch*[2120], welcher ebenso wie Naucke ein Gutachten zum 51. Deutschen Juristentag fertigte: Als logische Grundnorm, die dem Primat des Schadensersatzes gerecht werden würde, sei das – namentlich passende – Deliktsrecht und hier insbesondere § 823 I, II BGB sowie § 826 BGB in Betracht zu ziehen. Da jedoch eine zusätzliche Sanktionierung gefordert wird, gehe es letztlich um die abschließende Regelung des Ersatzes von Fangprämien und notwendigen Einzelaufwendungen, die dem Geschädigten infolge der konkreten Habhaftwerdung des Beschuldigten entstehen. Ziel sei es, einen pauschalierten Mindestschadensersatz einzuführen, wobei diese Forderung offensichtlich auch sühnenden Charakter habe, denn bezogen auf den konkreten Fall erhält der Geschädigte mehr, als er an Kosten hatte[2121].

2117 Deutsch, Zivilrechtliches Teilgutachten, S. E 10.

2118 Deutsch, Zivilrechtliches Teilgutachten, S. E 10 f.

2119 Priebe, Bagatellkriminalität, S. 207.

2120 Deutsch, Zivilrechtliches Teilgutachten, S. E 10 f.

2121 Priebe, Bagatellkriminalität, S. 208.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

5.3.8.2 Lösungsansätze

5.3.8.2.1 Ladendiebstahl

Der Ladendiebstahl stellt nicht allein eine Straftat dar, sondern auch ein zivilrechtliches Delikt und nicht selten zusätzlich eine Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten[2122]. Dass der Diebstahl zum Verkauf dargebotener Sachen lange Zeit fast ausschließlich strafrechtlichen Sanktionen unterworfen wurde, war den tatsächlichen Gegebenheiten, der wirtschaftlichen Betrachtungsweise und der rechtlichen Konstruktion früherer Zeiten geschuldet. Die realen Gegebenheiten prägten den Ladendiebstahl stärker kriminalistisch als zivilistisch, da die nicht alsbald entdeckte Tat regelmäßig auf Dauer verborgen blieb[2123].

Die rein zivilrechtliche Ahndung der Tat könnte sich am Kaufpreis der entwendeten Ware orientieren und mit einem „Sühneaufschlag", wie z. B. einer Fangprämie[2124], verdeutlichen, dass ein rechtlich missbilligtes Verhalten an den Tag gelegt wurde.

5.3.8.2.2 Erschleichen von Leistungen

Als rechtliche Reaktion auf die sowohl zahlenmäßig als auch dem Gesamtgewicht im Bagatellbereich nach dominierenden Leistungserschleichungen im öffentlichen Massenverkehr bieten sich zivilrechtliche Vorschriften an[2125]. Eine denkbare Reaktionsform der Betreibergesellschaften läge darin, eine auf zivilrechtlichen Vorschriften basierende Zahlung einer Strafe an den Geschädigten zu etablieren[2126]. Im Gegensatz zur starren Ordnungswidrigkeitenlösung bestehe bei einer rein zivilrechtlichen Lösung die Möglichkeit, die Reaktionsformen an dem erschlichenen Fahrpreis zu orientieren[2127]. Darüber hinaus beinhalte ein solches Instrument eine Sühnekomponente, die über die

---

[2122] Deutsch, Zivilrechtliches Teilgutachten, S. E 12.

[2123] Die Aufdeckung des Ladendiebstahls geschah meist dadurch, dass der Dieb in flagranti gefasst wurde. Die Beute wurde ihm auf der Stelle abgenommen, womit der angerichtete Schaden bei oberflächlicher Betrachtung wiedergutgemacht schien, Deutsch, Zivilrechtliches Teilgutachten, S. E 12.

[2124] Vgl. Punkt 5.3.9 dieser Arbeit.

[2125] So auch Falkenbach, Leistungserschleichung, S. 351.

[2126] Mahn, Beförderungserschleichung, S. 181.

[2127] Mahn, Beförderungserschleichung, S. 153.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

dem Schadensersatzrecht immanente Schadenswiedergutmachung hinausgeht. Durch einen über den Schaden hinausgehenden Betrag könne dem Schwarzfahrer die Unrechtmäßigkeit seiner Handlung deutlich gemacht und ihm gezeigt werden, dass sein Verhalten von der Rechtsordnung nicht hingenommen wird[2128]. Eine solche zusätzliche Pönalisierung würde der Allgemeinheit das Signal geben, dass ein der Norm zuwiderlaufendes und nicht tolerierbares Verhalten vorliegt, gleichzeitig würde aber das mit der Androhung einer Kriminalstrafe einhergehende Unwerturteil nebst folgender Stigmatisierung des Täters entfallen[2129].

5.3.8.3 Bedenken gegen die Lösungsansätze

Problematisch ist die verfahrensrechtliche Ausgestaltung einer solchen ausschließlich zivilrechtlichen Zuständigkeit. Der Rechtsgedanke des Schadensersatzrechtes, welcher ebenso für die übrigen Bereiche des Zivilrechts Geltung beansprucht, besagt, dass durch ein schädigendes Ereignis niemand besser stehen soll, als er ohne dieses Ereignis gestanden hätte[2130]. Dem Zivilrecht sind lediglich finanzielle Ansprüche immanent, andere (strafende) Sanktionen kennt es nicht. Zwar könnte die von dem Schädiger zu zahlende Schadensersatzsumme um einen „Sanktionsbetrag" erhöht werden, dies würde aber dem soeben aufgezeigten Grundsatz widersprechen, dass das Zivilrecht eine Besserstellung des Geschädigten durch das schädigende Ereignis nicht vorsieht. *Mahn*[2131] gibt zu bedenken, dass zwar auch im Zivilrecht zwischenzeitlich anerkannt sei, dass neben der Funktion des Schadensersatzes in Form des reinen Schadensausgleiches unter bestimmten Umständen dem Schmerzensgeld auch eine Genugtuungsfunktion zukommen könne; die besonderen Verhältnisse des Täters und der jeweilige Grad des Verschuldens, die Tat betreffend, werden daher teilweise als Bemessungsfaktor herangezogen und fließen in die Festlegung der zu zahlenden Geldbuße mit ein. Die Verhängung einer als Genugtuung bezeichneten zivilrechtlichen Buße sei jedoch systemwidrig, eine Rechtfertigung ergebe sich insbesondere nicht aus der Vorschrift

---

[2128] Vgl. Mahn, Beförderungserschleichung, S. 181. Eine solche Möglichkeit besteht im Schadensersatzrecht lediglich in den Fällen der Verletzung spezieller Rechtsgüter, §§ 823, 847 BGB.

[2129] Vgl. Mahn, Beförderungserschleichung, S. 181.

[2130] Mahn, Beförderungserschleichung, S. 183.

[2131] Mahn, Beförderungserschleichung, S. 183 f.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

des § 847 BGB selbst. Der Paragraf fordere für den Geschädigten zwar eine billige Entschädigung in Geld, sei aber als reiner Schadensersatzanspruch anzusehen, sodass bereits aus diesem Grund unter der billigen Entschädigung nur der Ersatz des eigentlich eingetretenen Schadens verstanden werden kann. Zudem sei bei der Auslegung des § 847 BGB auch § 253 BGB zu beachten, der Fälle des immateriellen Schadens als reine Schadensregulierung und nicht als Form der Sühnezahlung behandelt.

Selbst bei der Bejahung eines über die Schädigung hinausgehenden „Sühnebetrags" würde die Zahlung dieser Summe an den Geschädigten einen Verstoß gegen die Funktionsteilung von Straf- und Zivilrecht darstellen: Die für einen strafwürdigen Verstoß gegen deliktsrechtliche Normen verhängte Sühnezahlung beantwortet eine Verletzung der Rechtsordnung, die einen Ausschnitt der sozialethischen Ordnung darstellt. Infolgedessen schuldet der Täter die Buße der staatlichen Gemeinschaft, welche Träger dieser Rechtsordnung ist, und nicht dem einzelnen Verletzten[2132]. Aus diesem Grund steht nur dem Staat der Strafanspruch – und damit auch der Anspruch auf Geldstrafe – zu[2133].

Die Zuordnung einerseits zum Straf- und andererseits zum Zivilrecht wird sich dann als besonders schwierig erweisen, wenn es um Fragen hinsichtlich möglicher Irrtums- oder Versuchskonstellationen geht[2134]. So weist *Naucke*[2135] zutreffend darauf hin, dass die Entkriminalisierung des Ladendiebstahls mit Hilfe des Zivilrechts das Zivilrecht – mit einer deutlichen Wendung gegen das Zivilrecht des 19. Jahrhunderts – umkonstruiert und es zu einem nach Opportunität zu nutzenden, seine Macht von staatlichen Organisationen ableitenden Rechtsgebiet eigener Art werden lässt. Die Entkriminalisierung des Schwarzfahrens durch zivilrechtlich erhöhte Beförderungsentgelte privatisiert nur die Strafrechtspflege, entzieht also die Verhängung der Sanktion der Kontrolle des öffentlichen Rechts; die zivilrechtliche Rechtsprechung zum Schmerzensgeld mit Strafzuschlag ist nicht Entkriminalisierung durch Zivilrecht, sondern Zwangsersatz nach Entkriminalisierung.

[2132] Mahn, Beförderungserschleichung, S. 184; Hirsch, Abgrenzung von Strafrecht und Zivilrecht, S. 304, 317.

[2133] Hirsch, Abgrenzung von Strafrecht und Zivilrecht, S. 304, 317.

[2134] Priebe, Bagatellkriminalität, S. 209.

[2135] Naucke, GA 1984, S. 199, 207.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

5.3.8.4 Zwischenergebnis

Für das Opfer bietet der zivilrechtliche Weg augenscheinlich ebenfalls erhebliche Nachteile: Es müsste zunächst gemäß § 22 GKG die Gerichtskosten verauslagen und wäre dabei dem Risiko der Nichtbeibringung beim Schädiger ausgesetzt. Im Gegensatz zum im Strafrecht geltenden Amtsermittlungsgrundsatz trägt es zudem nach den allgemein geltenden zivilrechtlichen Grundsätzen die Darlegungs- und Beweislast für sein Vorbringen. Dieser Punkt birgt auch für den nur vermeintlichen Täter erhebliche Nachteile: Er müsste tatsächlich seine Unschuld beweisen, die in Artikel 6 II MRK normierte Unschuldsvermutung zu seinen Gunsten würde in einem Zivilverfahren nicht gelten. Letztlich muss beachtet werden, dass eine Verlagerung der Bagatelldelinquenz in das Zivilrecht wohl nur eine Verlagerung des Übels darstellt, welche dann die Zivilgerichte belastet. Demgegenüber sind keine diese Nachteile ausgleichenden Gegenwerte für das Opfer zu erkennen, weshalb eine Übertragung der Bagatelldelikte in das Zivilrecht abzulehnen ist.

5.3.9 Zahlung eines „Sühnebetrages“

Abgesehen von den grundsätzlich möglichen Ausgleichsansprüchen über die §§ 812 ff. BGB liegt es nahe, eine sektorale Zurückdrängung des Strafrechts durch Aktivieren des Zivilrechts zu versuchen, wie dies bereits auf dem Felde des Ladendiebstahls bzw. allgemein für die Bagatellkriminalität vorgeschlagen wird[2136]. Bestehende Praxis ist es, dass die Verkehrsbetriebe bei einer entdeckten Leistungserschleichung ein erhöhtes Beförderungsentgelt verlangen[2137] und auf die Möglichkeit des für eine Strafverfolgung erforderlichen Stellens eines Strafantrages nur in Ausnahmefällen zurückgreifen[2138]. Zahlreiche Ladengeschäfte verlangen bereits Fangprämien von den ertappten Dieben.

Nach den §§ 399 ff. BGB ist es zulässig, dass der Schuldner dem Gläubiger für den Fall, dass er seine Verbindlichkeit nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt, die Zahlung einer Geldsumme als Strafe verspricht. Damit soll der Schuldner zur Erfüllung angehalten und die verwirkte Strafe als Mindestbetrag des Schadens verlangt werden können, §§ 340 II, 341 II BGB[2139]. Die scha-

---

[2136] Siehe Arzt u. a., AE-GLD, S. 9; Kramer, NJW 1976, S. 1607, 1614, Fn. 96 m. w. N.; Falkenbach, Leistungserschleichung, S. 352 m. w. N.

[2137] Vgl. z. B. § 9 MDV-Tarif für das Gebiet der Leipziger Verkehrsbetriebe GmbH.

[2138] Mahn, Beförderungserschleichung, S. 184.

[2139] Deutsch, Zivilrechtliches Teilgutachten, S. E 34.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

densrechtliche Funktion der Vertragsstrafe befreit also den Verletzten davon, bis zur Höhe der vereinbarten Summe den Einzelnachweis seines Schadens führen oder Gesamtschäden auf einzelne Täter aufschlüsseln zu müssen. Darin liegt die große Anziehungskraft der Vertragsstrafenkonstruktion für die zivilrechtliche Behandlung der Bagatellkriminalität[2140].

5.3.9.1 Rechtliche Grundlage des „Sühnebetrages" – die Vertragsstrafenregelung

Mit Blick auf die Rechtsgrundlage ist zunächst festzustellen, dass die über den bereicherungsrechtlichen Ausgleich in Höhe des tarifmäßigen Fahrgeldes hinausgehenden Ersatzpauschalen weitgehend der zivilrechtlichen Systematik widersprechen, denn das Zivilrecht bietet regelmäßig nur die Möglichkeit eines auf Erfüllungs- bzw. Vertrauensinteresse gerichteten Schadensersatzanspruches[2141]. Nur ausnahmsweise wird ein pauschalierter Mindestschaden gewährt[2142]. Derartige gesetzliche Vorschriften existieren für die Erhebung des erhöhten Beförderungsentgeltes oder der Fangprämie nicht, vielmehr wird beides aufgrund der AGB der Verkehrsbetriebe oder der Geschäfte erhoben[2143]. *Falkenbach*[2144] gibt hierzu zu bedenken, dass sich die Ersatzpauschale der Beförderungsbetriebe auch nicht mit dem im Bereich des Ladendiebstahls eingeschlagenen Weg der pauschalen Abgeltung von Überwachungskosten, Bearbeitungsgebühren und Fangprämien rechtfertigen lässt. Für den Fall des Ladendiebstahls wurde die Fangprämie zwar von der Rechtsprechung aner-

---

[2140] Deutsch, Zivilrechtliches Teilgutachten, S. E 35.

[2141] Falkenbach, Leistungserschleichung, S. 353.

[2142] So ist z. B. eine Geldschuld während des Verzuges mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen, vgl. § 288 I BGB.

[2143] Bei besonderen Verkehrsbedingungen im Sinne des § 1 I, 2 VOAllgBefBed handelt es sich um AGB im Sinne der §§ 307 ff BGB; Fielenbach, NZV 2000, S. 358 f.; Hilpert, NZV 2007, S. 288. Gemäß § 305a Nr. 1 BGB sind auch ohne Einhaltung der in § 305 II BGB bezeichneten Erfordernisse die nach Maßgabe des Personenbeförderungsgesetzes genehmigten Beförderungsbedingungen der Straßenbahnen mit einbezogen, sofern die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist. Die AGB sind in den Straßenbahnen sichtbar, sodass von einer konkludenten Einwilligung nach §§ 133, 157 BGB auszugehen ist. Die Erhebung einer Fangprämie wird über den Aushang im Ladengeschäft gemäß § 305 II Nr. 1 BGB als AGB in den Vertragsschluss einbezogen, sofern dieser an deutlich sichtbarer Stelle aushängt oder ausgelegt wird.

[2144] Falkenbach, Leistungserschleichung, S. 353 f.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

kannt[2145], von den Verkehrsbetrieben muss allerdings keine Fangprämie ausgesetzt werden, da die hauptamtlichen, mit Kontrolltätigkeiten beauftragten Personen auch ohne Belohnung verpflichtet sind, Fahrgeldpreller zu ermitteln[2146].

Ein erhöhtes Beförderungsentgelt könnte daher im Wege der Vertragsstrafenregelung erhoben werden. Die Vertragsstrafe ist eine meist in Geld bestehende Leistung, die der Schuldner für den Fall der Nichterfüllung oder nicht gehörigen Erfüllung einer Verbindlichkeit verspricht, vgl. § 339 BGB[2147]. Ihr Hauptzweck liegt darin, als Druckmittel die Erfüllung der Hauptverbindlichkeit zu sichern; außerdem dient sie dazu, dem Gläubiger einen Schadensbeweis zu ersparen[2148]. Die Erhebung einer Vertragsstrafe für die Fälle der Leistungserschleichung ist grundsätzlich möglich[2149]. Da für den Vertragsstrafenanspruch aber der Abschluss eines wirksamen Beförderungsvertrages Voraussetzung ist[2150], würde diese Konstellation derzeit allenfalls einen Weg für die Tätergruppe der Heranwachsenden darstellen, da Kinder und Jugendliche nicht verpflichtet wären, die Schadensersatzpauschale zu zahlen[2151].

5.3.9.2 Zwischenergebnis

Zwischen jugendlichen Schwarzfahrern und den Beförderungsunternehmen kann kein wirksamer Beförderungsvertrag geschlossen werden[2152], sodass im

---

[2145] BGHZ 75, 230 m. w. N., der darauf verweist, dass die Erhebung einer Fangprämie im Bagatellbereich unzulässig sein kann.

[2146] Heinze, Fahrgeldhinterziehung, S. 19.

[2147] Palandt-Grüneberg, Kommentar zum BGB, § 339, Rdnr. 1.

[2148] Vgl. Mahn, Beförderungserschleichung, S. 192 f. m. w. N., auch zur Differenzierung zwischen Vertragsstrafe und Schadenspauschale.

[2149] Vgl. Mahn, Beförderungserschleichung, S. 194 m. w. N.; vgl. zur Vertragsstrafe als öffentliche Strafe: Palandt-Grüneberg, Kommentar zum BGB, § 339, Rdnr. 9; Palandt-Heinrichs, Kommentar zum BGB, § 309, Rdnr. 35: Die Vertragsstrafe für Schwarzfahrer beruht auf gesetzlichen Vorschriften und wird daher von § 309 Nr. 6 BGB nicht erfasst; Falkenbach, Leistungserschleichung, S. 354.

[2150] Diesen werden weder Kinder noch Jugendliche (vgl. dazu Punkt 4.2.2.2.1 dieser Arbeit), aber auch keine angetrunkenen Personen, soweit sie aufgrund ihrer Alkoholisierung geschäftsunfähig sind, abschließen können.

[2151] Vgl. Punkt 4.2.3.1.4 dieser Arbeit.

[2152] Vgl. Punkt 4.2.3.1.4 dieser Arbeit.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Falle der Nichtzahlung des Fahrpreises auch keine Vertragsstrafe in Form des erhöhten Beförderungsentgeltes erhoben werden kann. Etwas anderes gilt für die volljährigen Schwarzfahrer. Da sie einen wirksamen Beförderungsvertrag schließen können, könnte gegen sie im Falle der Nichtzahlung des Fahrpreises eine Vertragsstrafe erwirkt werden.

Dennoch, die strafrechtliche Entkriminalisierung von Bagatelldelikten darf nicht dazu führen, deren Ahndung durch die „Hintertür" des Zivilrechts weiter zu betreiben. Dies muss umso mehr gelten, als Minderjährige und Heranwachsende im Hinblick auf die zivilrechtlichen Regelungen zum Vertragsschluss als in besonderem Maße schutzwürdig gelten, was sich in den strafrechtlichen Beurteilungen widerspiegeln muss. Einer Überführung des Systems unerlaubter Handlungen in ein zivilrechtliches Sanktionensystem bedarf es daher nicht. Zum einen, weil sich die erstrebte Entkriminalisierung bereits auf der Tatbestandsebene[2153] erreichen lässt, was die Schaffung eines zivilrechtlichen Sanktionensystems als Entkriminalisierungsidee überflüssig werden lässt. Zum anderen, weil sich ein solches zivilrechtliches Ahndungsgefüge nicht auf den Hauptfall jugenddelinquenten Verhaltens anwenden lässt: den minderjährigen Straftäter.

5.3.10 Einführung eines Strafgeldes

Ein Vorschlag, der eine Alternative zu dem herkömmlichen Strafverfahren in Form einer dem verkürzten Verfahren ähnelnden Strafgeldzahlung vorsieht, kommt aus den Reihen der niedersächsischen SPD[2154]. Demnach sollten ertappte Ladendiebe oder Schwarzfahrer mit einem Strafgeld belegt werden, welches regelmäßig 150 € betragen und sofort am Tatort zahlbar sein sollte. Der betroffene Beschuldigte sollte vor die Wahl gestellt werden, entweder das Strafgeld zu entrichten, dann würde das Ermittlungsverfahren eingestellt, oder die Fortführung des Verfahrens zu riskieren[2155]. Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft – wie etwa speziell geschulte Polizisten – sollten das Geld eintreiben,

---

[2153] Vgl. Punkt 4.2.3.1.5 dieser Arbeit.

[2154] Die dem Vorschlag zugrunde liegende Intention war eigentlich eine völlig andere. Erklärtes Ziel der Strafgeldlösung ist nicht die Entkriminalisierung im Bereich der Bagatelldelikte, sondern ein Zurückdrängen der vielfach praktizierten Vorgehensweise der folgenlosen Einstellung von derartigen Verfahren nach § 153 StPO, Mahn, Beförderungserschleichung, S. 169; vgl. auch Sprenger/Fischer, DRiZ 2000, S. 111.

[2155] Weßlau, DRiZ 1999, S. 225, 226.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

was dazu führe, dass Kleinkriminelle „sofort spüren, was sie getan haben", anstatt erst Monate nach der Tat von der Staatsanwaltschaft befragt zu werden[2156]. Aufgrund der zunehmenden verfahrensrechtlichen Einstellungen sinke das Wertebewusstsein, wodurch das Strafrecht seine innere Überzeugungskraft verliere. Um dem entgegenzutreten, sei es erforderlich, die strafrechtliche Werteordnung wieder zu verdeutlichen und im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern[2157].

5.3.10.1 Zuständigkeitsregelung

Als die das Strafgeld verhängende Behörde könnte sich die Polizei anbieten, da sie zum einen die größte Tatortnähe und somit eine schnelle Erreichbarkeit aufweist und zum anderen bereits jetzt in vielen Fällen der Kleinkriminalität mit den Anzeigen befasst und deshalb geschult ist[2158].

5.3.10.2 Verfahren[2159]

Das Strafgeld soll möglichst noch vor Ort verhängt werden, um eine effektive Wirkung zu erzielen. Die Verhängung eines Strafgeldes stellt dann eine Sanktion siu generis dar, welche qualitativ ein Minus zu den Hauptstrafen des StGB darstelle[2160]. Das Strafgeld darf nicht als Kriminalstrafe verhängt werden, weil hierüber nur die Gerichte entscheiden können, vgl. Artikel 92 GG. Für das „Strafgeldverfahren" solle daher ein eigenes Gesetz mit neuen Strafgeldtatbeständen, einem eigenen Verfahren und einem eigenständigen Voll-

---

2156 Mahn, Beförderungserschleichung, S. 169.

2157 Bendel (online), S. 149, 151; Sprenger/Fischer, DRiZ 2000, S. 111: Es spricht viel dafür, dass dieser weitgehende Rückzug des Strafrechts aus der Verfolgung von Bagatellkriminalität vor dem Hintergrund des hohen Dunkelfelds ein für die objektive Sicherheitslage und das Rechts(-friedens-)bewusstsein der Bevölkerung schädliches Signal darstellt. Eine zunehmende Privatisierung der Verfolgung und Sanktionierung von Ladendiebstahl führt nicht zu einem Rückgang der Anzahl von Straftaten, sondern mit hoher Wahrscheinlichkeit zu ihrem Anstieg, weil formelle Sanktionierungen ernsthaft gar nicht mehr befürchtet werden müssen und der Entschluss zur Tat in der Wahrnehmung des Täters, langfristig aber auch im allgemeinen Bewusstsein, eher als Kosten-Nutzen-Abwägung erscheint denn als Entscheidung zwischen Recht und Unrecht.

2158 Bendel (online), S. 149, 156.

2159 Vgl. zur Abgrenzung zwischen der verfahrensrechtlichen und der materiell-rechtlichen Lösung der Einführung des Strafgeldes: Weßlau, DRiZ 1999, S. 225 ff.

2160 Bendel (online), S. 149, 156.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

streckungsverfahren eingeführt werden. Die neu einzuführenden Strafgeldtatbestände könnten sich an § 248a StGB mit einer gleichzeitig eingeführten festen Wertgrenze orientieren und sollten auch die Tatbestände der §§ 242, 263, 265a StGB umfassen. Um dem Übermaßverbot Rechnung zu tragen, sei es weiterhin erforderlich, die Möglichkeit einer sanktionslosen Einstellung – gegebenenfalls mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft – in das Gesetz der Strafgeldtatbestände aufzunehmen. Ebenfalls erfordere die Rechtsweggarantie des Artikel 19 IV GG die Möglichkeit der Anrufung eines Gerichtes.

Bendel[2161] schlägt vor, die Höhe des Strafgeldes solle sich an den erzielten wirtschaftlichen Vorteilen des Täters orientieren und möglichst unkompliziert festzusetzen sein; denkbar wäre ein Strafgeld mit dem Dreifachen des durch die Tat erlangten wirtschaftlichen Vorteils.

5.3.10.3 Exkurs: das Sächsische Alternativmodell zum „Strafgeld"

In Sachsen wurde – von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt – ein Reformvorhaben ins Leben gerufen, dessen Ziel es war, durch die Etablierung eines unbürokratischen Verfahren die vielfach praktizierte folgenlose Verfahrenseinstellung bei der Verfolgung der Massenkriminalität im Bagatellbereich zurückzudrängen. Dafür wurde am 01.10.1999 probeweise das „Verfahrensmodell zur wirksamen Bekämpfung des Ladendiebstahls", kurz: Sächsisches Alternativmodell zum „Strafgeld", eingeführt. Dieses Modell war im Sommer 1999 von einer innerministeriellen Arbeitsgruppe aus Vertretern der Staatsministerien, der Justiz und des Inneren, der Staatsanwaltschaft und der Polizei entwickelt worden, um eine verbesserte Verfolgung des Ladendiebstahls zu ermöglichen. Die sanktionslosen Einstellungen sollten reduziert, das Verfahren selbst beschleunigt und vereinfacht werden. So wollte man zu einer gleichmäßigeren, sachgerechteren und von den Beteiligten akzeptierten Sachbehandlung auf Grundlage des geltenden Rechts gelangen[2162]. Eine tatsächliche Umsetzung erfuhr das Sächsische Alternativmodell nicht.

Ziel der Alternativvorschriften war es, die sanktionslosen Verfahrenseinstellungen zugunsten der Verfahrenseinstellungen mit Sanktionen zu reduzieren. Dabei sollte keine Zurückdrängung der Opportunitätseinstellungen, sondern deren Ausweitung erfolgen. Ferner beschränkte sich das Modell sektoral auf

---

[2161] Bendel (online), S. 149, 156.

[2162] Sprenger/Fischer, ZRP 2001, S. 241.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

den Ladendiebstahl. Die Verfahrensvereinfachung stellte sich wie folgt dar[2163]: Dem Täter, der einen Ladendiebstahl begeht, bei welchem der Wert der entwendeten Sache 50 DM nicht überschreitet, wird im Rahmen der Beschuldigtenvernehmung der Vorschlag gemacht werden, das Verfahren gegen ihn gegen Zahlung einer Geldbuße einzustellen. Die Höhe der Geldbuße wird von der Polizei in Anlehnung an eine von der Generalstaatsanwaltschaft erlassene Rundverfügung vorgeschlagen, wonach der Betrag den doppelten Schadensbetrag, mindestens aber 50 DM betragen soll. Die Geldbuße ist sofort oder innerhalb kürzester Zeit an die Landesjustizkasse Sachsen zu zahlen. Der Beschuldigte erhält ein Formblatt, welches ihn darüber belehrt, dass das ihm unterbreitete Angebot eine Ersttäterschaft zugrunde legt und die Staatsanwaltschaft das Verfahren unter diesen Voraussetzungen höchstwahrscheinlich einstellen wird, was aber letztlich die Staatsanwaltschaft entscheidet. Im Falle einer Einstellung nach § 170 II StPO erhalte der Beschuldigte sein Geld zurück. Nach Zahlungseingang prüft die Staatsanwaltschaft neben den verfahrensrechtlichen und materiell-rechtlichen Voraussetzungen nur noch, ob die Zahlung zugunsten der Staatskasse oder zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung erfolgen soll.

Allerdings wurde von einer Einbeziehung Jugendlicher in das Verfahren Abstand genommen. Die Gründe hierfür liegen in den Besonderheiten des Jugendstrafrechts, die einer formalisierten Verfahrenserledigung entgegenstehen. Eine Geldzahlung, die über den Wert des entwendeten Gegenstandes hinausgeht, könne in ihrer Eingriffsintensität mit richterlichen Maßnahmen nach § 45 III JGG in Konflikt geraten; überdies könne eine Vielzahl von Jugendlichen die entsprechende Geldbuße nicht bezahlen[2164]. Der Ausschluß Jugendlicher vom Anwendungsbereich des sächsischen Strafgeldmodells soll deshalb nach dem Willen seiner Verfasser beibehalten werden[2165].

5.3.10.4 Bedenken gegen die Einführung eines Strafgeldes

Das in Artikel 92 GG verankerte Richtermonopol verbietet jegliche Verhängung einer Kriminalstrafe durch die Polizei[2166]. Die Polizei kann ein Strafgeld

---

[2163] Nach Priebe, Bagatellkriminalität, S. 228 f.

[2164] Sprenger/Fischer, ZRP 2001, S. 241.

[2165] Sprenger/Fischer, ZRP 2001, S. 240 f.

[2166] Vgl. dazu die Ausführungen zum Stadionverbot unter Punkt 3.3 dieser Arbeit.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

daher nur verhängen, wenn es keine Kriminalstrafe wäre[2167]. Der Gesetzgeber darf allerdings nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes[2168] nicht beliebig über die Grenzen der Strafbarkeit verfügen[2169]. Eine unter diesen Voraussetzungen stattfindende Entkriminalisierung stünde somit vor folgendem Problem: Liegt der Schaden unterhalb der gesetzlich gezogenen festen Wertgrenze, wird ein standardisiertes Strafgeld durch die Polizei verhängt. Liegt der Schaden hingegen – und wenn auch nur gering – über der festen Wertgrenze, so bleiben die Strafbarkeit und die richterliche Zuständigkeit bestehen[2170]. Der Staatsanwaltschaft stehen aber im Gegensatz zur Polizei die Alternativen der Non-Intervention, der Einstellung gegen Auflagen oder der Durchführung des Strafverfahrens zu. Denkbar wäre also die Konstellation, dass bei einem geringfügigen Delikt das pauschalierte Strafgeld verhängt wird, während bei einem höheren Schaden und der sich daraus ergebenden staatsanwaltschaftlichen Zuständigkeit die Verfahrenseinstellung ohne Auflagen erfolgt. Das kann nicht gewollt sein. Gegen die Einführung des Strafgeldverfahrens in der beschriebenen Form spricht auch, dass die Strafgeldtatbestände, die von denen des Kriminalrechts abgegrenzt werden müssten, keine generalklauselartigen Begriffe enthalten dürften[2171]. Das würde aber die hier favorisierte materiell-rechtliche Entkriminalisierung des Jugendstrafrechts bei geringfügigen Delikten vereiteln.

5.3.10.5 Zwischenergebnis

Die Einführung eines Strafgeldes als verfahrensrechtliche Entkriminalisierung ist abzulehnen. Gegen die Einführung eines Strafgeldes sprechen gerade die sich von der Einführung einer entsprechenden Sanktion erhofften Vorteile wie Tatnähe und schnelle Reaktionsmöglichkeit auf festgestellte Verfehlungen.

[2167] Weßlau, DRiZ 1999, S. 225, 227; BVerfGE 22, 125 f.

[2168] BVerfGE 22, S. 49, 81: Es soll einen Kernbereich des Strafrechts geben, in dem eine Entkriminalisierung und damit Herausnahme aus der Zuständigkeit der Strafgerichte unzulässig wäre. Im Übrigen aber sei es Sache des Gesetzgebers, die Grenzlinie im Einzelnen festzulegen.

[2169] Weßlau, DRiZ 1999, S. 225, 231.

[2170] Mahn, Beförderungserschleichung, S. 171 f.

[2171] Weil die Frage, ob ein bestimmtes Verhalten strafbar ist oder nicht, abstrakt-generell entschieden werden muss und nicht von Variablen des Einzelfalles abhängig gemacht werden kann, Weßlau, DRiZ 1999, S. 225, 232.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Die vor Ort mit der Tat konfrontierten Polizeibeamten werden sich erwartungsgemäß nicht mit einer langwierigen Sachverhaltsermittlung aufhalten. Somit besteht die Gefahr einer faktischen Beweislastumkehr dergestalt, dass die den Täter entlastenden Umstände oder Sachverhaltsdarstellungen als Schutzbehauptungen abqualifiziert werden, um den gewünschten Beschleunigungs- und Entlastungseffekt nicht zu gefährden[2172]. Die Bereitschaft zur Einschränkung der Verfahrensrechte der Betroffenen dürfte umso höher sein, je geringer das verwirklichte Delikt und die damit verbundene Strafgeldhöhe sind. Der Wille zu einer differenzierten Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt wird proportional mit sinkender Strafgeldhöhe fallen. Dem lässt sich auch nicht mit dem Hinweis auf eine anschließende Überprüfung des Sachverhaltes durch die Gerichte begegnen, da ein großer Teil der Betroffenen diesen Aufwand scheuen und die im Vergleich zu den Bemühungen um die Durchführung eines Strafverfahrens relativ geringfügige Sanktion hinnehmen wird[2173].

Dies wird gerade auch im Bereich der Jugendkriminalität gelten, denn für diese Tätergruppe sind die mit der gerichtlichen Überprüfung verbundenen Kosten oftmals nicht zu bezahlen. Im Strafverfahren besteht die Möglichkeit der Verteidigung durch einen beigeordneten Rechtsanwalt gemäß § 140 StPO nur dann, wenn dem Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird oder wenn sie wegen der Schwere der Tat oder wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage geboten erscheint. Diese Voraussetzungen werden im Bereich der Bagatellkriminalität regelmäßig nicht erfüllt sein, sodass die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens durch den Beschuldigten zu finanzieren, zumindest vorzufinanzieren ist.

Letztlich sieht sich die Einführung eines Strafgeldes ähnlichen Bedenken ausgesetzt wie die Ordnungswidrigkeitenlösung. Gerade im Jugendstrafrecht stellen sich unflexible und starre Rechtsfolgen als nicht praktikabel dar. Von dieser Sanktion wäre aber gerade ein strafrechtlicher Teilbereich betroffen, in welchem die jugendlichen Täter überproportional vertreten sind.

5.3.11 Umgang mit Mehrfachtätern

Problematisch stellt sich auch bei den grundsätzlichen Befürwortern einer Entkriminalisierung der Umgang mit den jugendlichen Mehrfachtätern dar.

[2172] Mahn, Beförderungserschleichung, S. 173.

[2173] So auch Mahn, Beförderungserschleichung, S. 174.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Mag man einem jugendlichen Straftäter noch eine einmalige Tatbegehung zugestehen, so erwartet man danach doch einen gewissen Lerneffekt mit der Folge, dass der Jugendliche nicht mehr auffällig wird.

5.3.11.1 „Strafverfolgung" durch die Geschädigten

Von der Literatur wird die gängige Praxis abgelehnt, die Selektion der mehrmaligen Täter oder solcher mit erhöhter krimineller Energie und die Entscheidung über deren Zuführung zur Strafverfolgung in die Hand der Verkehrsbetriebe oder Geschäftsinhaber zu legen[2174]. Ob ein Straftatbestand erfüllt wurde oder nicht, ist gesetzlich exakt zu definieren und darf nicht von den Beförderungsbestimmungen und/oder Vorgehensweisen der Geschädigten abhängen[2175]. Dabei muss sichergestellt werden, dass es nicht im Ermessen der Geschädigten liegen kann, ob diese zivilrechtlich oder strafrechtlich gegen den Täter vorgehen, letzteres etwa, wenn sich zivilrechtliche Vollstreckungsmaßnahmen als unzureichend erwiesen haben und über den strafrechtlichen Weg noch eine gewisse Genugtuung erreicht werden soll. Eine privatisierte Strafverfolgung steht dem Gewaltmonopol des Staates entgegen und ist daher abzulehnen.

5.3.11.2 Heraufstufung einer Ordnungswidrigkeit zur Straftat

Teilweise wird daher vorgeschlagen, die zunächst als Ordnungswidrigkeit entkriminalisierten Bagatelldelikte[2176] bei mehrfacher Deliktsbegehung wieder als Straftat einzuordnen[2177]. Damit würde zumindest den Einwänden Rechnung getragen, mit einer Entkriminalisierung der Jugendkriminalität Tür und Tor zu öffnen. Insbesondere bei den Einmalfällen des § 265a StGB habe sich der Tatbestand „erheblich von der Rechtswirklichkeit entfernt"[2178], der ertappte Schwarzfahrer habe regelmäßig die Möglichkeit, sich durch Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts von der Strafanzeige freizukaufen, sodass die Strafandrohung überwiegend lediglich als Druckmittel diene, um das erhöhte Beförderungsentgelt einzutreiben[2179]. Mit der Heraufstufung zur Straftat bei

[2174] MünchKomm StGB-Wohlers, § 265 a, Rdnr. 7.

[2175] MünchKomm StGB-Wohlers, § 265 a, Rdnr. 7.

[2176] Vgl. dazu Punkt 5.1.4 dieser Arbeit.

[2177] Eyers, Entkriminalisierung des Schwarzfahrens, S. 216 f.; BT-Drs. 13/374, S. 5.

[2178] BT-Drs. 13/374, S. 5.

[2179] Mahn, Beförderungserschleichung, S. 156.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

einer Mehrfachbegehung müsste der jugendliche Täter einmaliger Tatbegehung keine weiteren Sanktionen fürchten. Sofern er sich dieses nicht als Warnung dienen lässt, soll eine weitere Tatbegehung strafrechtlich geahndet werden. Denn dann reiche die Verhängung einer Geldbuße offensichtlich nicht mehr aus, vielmehr sei die Verhängung einer Geld- oder Freiheitsstrafe erforderlich[2180].

Es wäre daran zu denken, an den nicht umgesetzten Entwurf eines neuen § 118a OWiG[2181] anzuknüpfen[2182], welcher den Wortlaut des § 265a StGB in der Alternative der Beförderungserschleichung beibehalten soll: Die zu der strafrechtlichen Vorschrift ergangene Auslegung soll ebenfalls nicht geändert werden. Die strafrechtliche Verfolgung nach § 265a StGB, etwa bei einer individuellen Täuschung einer Kontrollperson, soll unberührt bleiben. Der Gesetzesentwurf des Bundesrats zur Änderung des § 265a StGB sieht eine Höchstsumme des Bußgeldes von 250 € als ausreichend an, da für hartnäckige Fälle der Straftatbestand des § 265a StGB eine höhere Ahndungsmöglichkeit offen hält. Weiterhin solle § 265a StGB so geändert werden, dass die Alternative der Beförderungserschleichung aus dem ersten Absatz herausgetrennt und in einen neu gefassten zweiten Absatz übertragen wird, der dritte Absatz des neuen § 265a soll die Legaldefinition des Begriffes „wiederholt" enthalten. Zu beachten sei, dass man bei einem Verzicht auf jegliche strafrechtliche Reaktion die Möglichkeit verlöre, frühzeitig auf kriminell gefährdete, vor allem jüngere Täter einzuwirken, die vielfach gerade über die leichte Delinquenz in die mittlere und schwere Kriminalität einsteigen[2183]. Schließlich gibt es wichtige Stimmen, wonach auch die Bagatellkriminalität sozialschädlich und daher wenn auch nicht notwendig strafbedürftig, so doch zumindest sanktionsbedürftig sei[2184].

Dieses Vorgehen ist Bedenken ausgesetzt, da die Einstufung einer Straftat als Kriminal- oder Ordnungsunrecht an die Tat selbst anknüpfen muss. Ein schablonenhaftes Vorgehen nach dem Grundsatz „Ersttäter – Ordnungswidrigkeit, Wiederholungstäter – Straftäter" widerspräche dem strafrechtlichen

---

[2180] BT-Drs. 13/374, S. 5.

[2181] Vgl. dazu BT-Drs. 13/374, S. 5 f.; BT-Drs. 10/5083, S. 14; BT-Drs. 10/5083, S. 23.

[2182] Zur Durchführbarkeit vgl. Mahn, Beförderungserschleichung, S. 147.

[2183] Schauf, Entkriminalisierungsdiskussion, S. 77.

[2184] Schauf, Entkriminalisierungsdiskussion, S. 77.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

(Tat-)Schuldgrundsatz „nulla poena sine culpa“, welcher nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG Verfassungsrang besitzt[2185]. Er besagt, dass staatliche Strafe nur auf die Feststellung gegründet werden darf, dass dem Täter seine Tat persönlich zum Vorwurf gemacht werden kann. Aus dem Schuldprinzip ergibt sich zum einen, dass Strafe überhaupt Schuld voraussetzt, sodass nicht bestraft werden kann, wer ohne Schuld handelt, zum anderen, dass die Strafe das Maß der Schuld nicht überschreiten darf[2186]. Der Schuldgrundsatz erfordert ferner, dass die angedrohte Reaktion, den konkreten Fall betreffend, in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Tat und zum Verschulden des Täters steht[2187]. Eine verschärfte Strafe kann daher nur in den Fällen ausgesprochen werden, in denen eine erhöhte Tatschuld vorliegt. Die bloße Wiederholung einer ordnungswidrigen Handlung als solche begründet die Aufwertung zum Kriminalunrecht nicht[2188]. Zwar kann ein Rückfall – und damit die möglicherweise einhergehende Missachtung eines früheren Warnappells – die Tatschuld der neuen Tat erhöhen, das Erfordernis einer solchen Überprüfung müsste sich aber bereits aus dem Tatbestand ergeben. Das Merkmal der „Wiederholung“ ist jedoch ein rein objektives Merkmal, dessen Vorliegen unabhängig von der dem Täter vorwerfbaren Schuld bejaht werden kann. Es sieht insbesondere nicht die Berücksichtigung einer strafbegründenden subjektiven Vorwerfbarkeit vor[2189]. Die Heraufstufung der Ordnungswidrigkeit zur Straftat bei einer wiederholten Tatbegehung wäre wegen des Verstoßes gegen den Schuldgrundsatz verfassungswidrig.

5.3.11.3 Zwischenergebnis

Die zivilrechtlichen Lösungsansätze mit (auch) sühnender Sanktion scheitern ebenso an dem dem Zivilrecht immanenten Gedanken, dass der Geschädigte sich an dem sreignis nicht bereichern soll, wie an den grundsätzlichen Bedenken gegen eine zivilrechtliche Haftung Minderjähriger[2190]. Gerade diese Folge hätte aber der vorgeschlagene Mindestschadensersatz. Ferner ist die geforder-

---

[2185] BVerfGE 50, 125 m. w. N.; Jescheck/Weigend, Strafrecht AT, S. 23.

[2186] Jescheck/Weigend, Strafrecht AT, S. 23.

[2187] Vgl. BVerfG 50, 205; Mahn, Beförderungserschleichung, S. 158.

[2188] MünchKomm StGB-Wohlers, § 265 a, Rdnr. 6.

[2189] Vgl. Mahn, Beförderungserschleichung, S. 159, mit weiteren Formulierungsvorschlägen.

[2190] Vgl. Punkt 4.2.3.1.4 dieser Arbeit.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

te Aufspaltung der bislang einheitlich im Strafgesetz normierten Tatbestände in beispielsweise einen „Diebstahl im strafrechtlichen Sinne“ (z. B. der Diebstahl eines Buches aus der Tasche einer Kollegin) und einen „Diebstahl im zivilrechtlichen Sinne“ (z. B. der Diebstahl einer Tafel Schokolade aus einem Selbstbedienungsladen) nicht praktikabel.

5.4 Zusammenfassung

Wie umfassend dargelegt wurde, sollte der im Rahmen der zahlreichen bereits angewandten Entkriminalisierungen de lege lata beschrittene Weg, Bagatelldelikte im Jugendstrafrecht von der Strafbarkeit auszuklammern, nun de lege ferenda kodifiziert werden. Hierfür bietet sich insbesondere die weitreichendste Entkriminalisierungsmöglichkeit an – die materiell-rechtliche Entkriminalisierung durch Änderungen im Ersten Teil des JGG, speziell durch die Einführung einer gesetzlichen Geringfügigkeitsklausel. Diese sollte die Strafbarkeit nicht anhand einer starren Wertgrenze von der Straffreiheit unterscheiden. Es wird nicht verkannt, dass eine solche Festlegung den Vorteil hätte, exakt zu definieren, welches Verhalten einen Straftatbestand erfüllt und welches nicht. Eine solche klare Grenzziehung ist mit einer allgemeinen Geringwertigkeitsklausel nicht zu erreichen. Dennoch ist dieser der Vorzug zu geben, da sie flexibleren Zugriff auf das Handeln Jugendlicher und Heranwachsender zulässt. Die Befürchtung, mit diesem Vorgehen werde die Unsicherheit und Ungleichheit im Umgang mit den Diversionsvorschriften nur verschoben, ist nicht zu teilen. Im Unterschied zur Einstellung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft wäre eine (Nicht-)Verurteilung aufgrund eines (strittigen) Bagatelldeliktes vollumfänglich in die Überprüfung der Rechtsmittelinstanzen gestellt und böte daher eine wesentlich höhere Rechtssicherheit und Transparenz.

§ 265 I StGB ist klarstellend zu ergänzen, wonach nur das Erschleichen der Beförderung durch Täuschung einer Kontrollperson oder einer Kontrolleinrichtung als strafbar gilt, um damit der ausufernden Rechtsprechung Einhalt zu gebieten.

Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht ist abzuschaffen. Es bestehen erhebliche Bedenken, inwieweit eine Erziehung durch Strafe überhaupt möglich ist.

Falls der Täter sich ferner ernsthaft darum bemüht, einen Ausgleich mit dem Opfer herbeizuführen oder den entstandenen Schaden wiedergutzumachen, ist ihm Straffreiheit zu gewähren, wenn es sich um ein geringfügiges Delikt handelt.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Eine Ahndung der Tat durch ein zivilrechtliches Sanktionensystem hat nicht zu erfolgen. Die Schaffung einer solchen Reaktionsmöglichkeit führt dazu, dass die Strafrechtspflege in Teilen privatisiert wird, wodurch die Kontrolle der Sanktion durch das öffentliche Recht nicht mehr möglich ist[2191]. Ebenfalls ist zu beachten, dass der Zivilprozess anderen Verfahrensgrundsätzen folgt als das Strafverfahren. Das Zivilrecht kennt die Untersuchungsmaxime nicht, weshalb bei den Ermittlungen nicht die Möglichkeit besteht, polizeiliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Auch gilt im Zivilrecht eine andere Darlegungs- und Beweislastverteilung[2192]. Würde man die „zivilrechtliche Sanktion" etablieren, würde dies gegen die im Strafverfahren geltende Unschuldsvermutung[2193] verstoßen. Hinzu kommt, dass in einem zivilrechtlichen Sanktionssystem der Betroffene das finanzielle Risiko der Rechtsverfolgung trägt. Er wird zunächst einen Prozesskostenvorschuss leisten und somit neben dem durch die Tat entstandenen wirtschaftlichen Schaden weitere finanzielle Mittel aufbringen müssen, um seine Rechte zu verfolgen[2194]. Ein potenzieller Verlust und die damit einhergehende Pflicht, die Kosten des Verfahrens zu tragen, würde der Akzeptanz eines solchen Verfahrens entgegenstehen. Dies gilt auch für die Gefahr, selbst bei einem Obsiegen in einem zivilrechtlichen Sanktionsverfahren aufgrund der Uneinbringbarkeit der Sanktionssumme am Ende doch leer auszugehen[2195].

Wegen der für alle Beteiligten positiven Erfahrungen sind der TOA und die Schadenswiedergutmachung als Strafaufhebungsgründe de lege ferenda zu normieren. Damit wird der bereits de lege lata bestehende Gedanke weiterentwickelt, dass derjenige, der die Tatvollendung aus freien Stücken verhin-

---

[2191] Naucke, GA 1984, S. 199, 207 m. w. N.

[2192] Derjenige, der einen Anspruch geltend macht, hat dessen Bestehen darzulegen und zu beweisen.

[2193] Vgl. Artikel 6 II EMRK: „Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig." Artikel 11 I der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948: „Jeder Mensch, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, ist solange als unschuldig anzusehen, bis seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem alle für seine Verteidigung nötigen Voraussetzungen gewährleistet waren, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist."

[2194] So auch Mahn, Beförderungserschleichung, S. 182.

[2195] Mahn, Beförderungserschleichung, S. 183.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

dert, von der ansonsten zu verhängenden Strafe frei wird, und das Nachtatverhalten jugendlicher Täter wird entsprechend berücksichtigt.

Letztlich ist bei der Verhängung der Jugendstrafe deren nachteilige Wirkung für die Jugendlichen zu berücksichtigen. Diese werden nach einer Jugendstrafe häufiger rückfällig als nach Maßnahmen ohne Freiheitsentzug. Vor diesem Hintergrund ist die Verhängung der Jugendstrafe restriktiv anzuwenden. Allerdings sind es namentlich Kapitaldelikte, welche eine solche Bestrafung rechtfertigen und fordern können, um das Vertrauen der Bevölkerung in die Strafrechtspflege zu gewährleisten. Aus diesem Grund soll Jugendstrafe nicht verhängt werden, es sei denn, der Angeklagte hat ein schweres Gewaltverbrechen begangen. Die Einführung der Soll-Regelung gewährleistet eine dem Einzelfall gerechte Beurteilung und Ahndung der Tat.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

6 REFORMVORSCHLÄGE

6.1 Bestrafungsmündigkeit

Wie dargelegt wurde[2196], stellt die Freiheitsentziehung gerade für die Altersgruppe der 14- und 15-Jährigen eine schwere Belastung dar und ist folglich eher schädlich als förderlich. Innerhalb der Überlegungen zu einer Anhebung der Bestrafungsmündigkeit ist jedoch zu beachten, dass es schwerwiegende (Tötungs-)delikte gibt, welche die Anordnung freiheitsentziehender Jugendstrafen bedingen, rechtfertigen und bei denen Ausbleiben das allgemeine Rechtsempfinden getrübt werden kann[2197] Es ist daher der Auffassung Sonnens[2198] zu folgen, wonach gegenüber Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, keine freiheitsentziehenden Maßnahmen verhängt werden **sollen**. Eine solche Regelung lässt die Verhängung freiheitsentziehender Maßnahmen im Einzelfall offen und bietet so einen einzelfallgerechten Anwendungsbereich.

§ 1 JGG wäre um folgenden Absatz zu ergänzen:

§ 1 III JGG (n. f.) Bestrafungsmündigkeit

Gegenüber Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen freiheitsentziehende Maßnahmen nicht verhängt werden, es sei denn, der Angeklagte hat ein schweres Gewaltverbrechen gegen eine Person begangen.

6.2 Geringwertigkeitsklausel

Unbedeutende Rechtsgutsverletzungen sind von der Strafbarkeit auszunehmen, um dem auch im Strafrecht geltenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht zu werden. Voraussetzungen für die Straflosigkeit sind die geringe Schuld des Täters einerseits und keine oder nur eine unbedeutende Rechtsgutsverletzung oder Rechtsgutsgefährdung andererseits. Dabei ist der Normierung eines allgemeinen Geringfügigkeitsprinzips der Vorzug einzuräumen, da die Verwendung des Rechtsbegriffes „geringfügig" eine flexiblere Reaktion auf die Taten Jugendlicher zulässt als eine starre Wertgrenze[2199].

[2196] Vgl. Punkt 5.2.4

[2197] Vgl. Sonnen, DVJJ-Journal 2/2002, S. 116.

[2198] Vgl. Sonnen, DVJJ-Journal 2/2002, S. 116.

[2199] Vgl. Punkt 5.1.3.5.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Der die Geringfügigkeitsklausel enthaltende Paragraf ist wie folgt zu fassen:

§ 2a JGG (n. f.) Geringwertigkeitsklausel

(1) Vergehen im Sinne dieses Gesetzes sind nicht mit Strafe bedroht, wenn sie im Falle der Eigentums- und Vermögensdelikte eine Sache betreffen, deren Wert als gering anzusehen ist, oder wenn durch die Tathandlung ein nur geringer Schaden entstanden ist und die Schuld des Täters gering ist.

(2) Für die Bestimmung eines geringen Schadens im Sinne von Absatz 1, 2. Alt. gilt § 248 a StGB sinngemäß. Der Geringfügigkeit gleichgestellt sind die Fälle des § 223 StGB, in denen die Verletzungsfolgen nicht erheblich sind.

6.3 TOA und Schadenswiedergutmachung als Strafaufhebungsgründe

Der TOA vermag in besonderem Maße die jugendtypischen Besonderheiten eines Strafverfahrens mit den Opferinteressen in Einklang zu bringen, indem er dem jugendlichen Straftäter vor Augen hält, welche Auswirkungen seine Tat für das Opfer hatte und diesem wiederum die Möglichkeit gibt, demTäter das erlittene Unrecht zu verdeutlichen. Bagatellkriminalität ist hinzunehmen, erst recht, wenn sich der jugendliche Straftäter ernsthaft und freiwillig bemüht, den Ausgleich mit dem Opfer herbeizuführen[2200]. Auch die Schadenswiedergutmachung erfüllt sowohl schuldausgleichende als auch präventive Funktionen[2201]. Zum Erreichen der Kriminalprävention trägt die Wiedergutmachung entscheidend bei, denn aus generalpräventivem Blickwinkel stabilisiert die freiwillige Distanzierung des Täters von der Tat die verletzte Norm und die Schadensbeseitigung vermag Opfer und Gemeinschaft über die soziale Störung zu beruhigen. Sowohl der TOA als auch die Schadenswiedergutmachung sind, sofern der Täter sie aus autonomen und freiwlligen Motiven durchführt, als Strafaufhebungsgrund zu normieren. Dabei ist die Freiwilligkeit als Tatbestandsmerkmal aufzunehmen, denn ein durch richterlichen Zwang auferlegter Kontakt widerspricht einer echten Aussöhnung der Konfliktparteien, die nur aus freiwilligen Motiven erfolgen kann.

Es wird daher folgender Gesetzestext vorgeschlagen:

[2200] Vgl. Punkt 5.2.1.

[2201] Vgl.Punkt 5.2.2.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

§ 2 b JGG (n.F.) Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung

Wegen seiner Tat wird nicht bestraft, wer freiwillig

1. *den durch die Tat verursachten Schaden wiedergutmacht. Der Wiedergutmachung steht das ernsthafte Bemühen des Täters um die Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens gleich.*
2. *einen Ausgleich mit dem Opfer durchführt, wobei das ernsthafte Bemühen um diesen Ausgleich der Durchführung gleichsteht.*

6.4 Bedingter Vorsatz und unbewusste Fahrlässigkeit

Bei der Vorsatztat ist eine individualisierende jugendadäquate Auslegung nur bei dolus eventualis angezeigt[2202] Das Definitionselement des „Ernstnehmens" der Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung kann bei jungen Menschen nur mit großer Vorsicht angenommen werden, weil diese aufgrund ihrer Unerfahrenheit auch unrealistische Annahmen über das Ausbleiben eines Erfolges haben können.

Bei der Berücksichtigung der individuellen Vorkenntnisse und Fähigkeiten des jugendlichen Täters im Rahmen der Fahrlässigkeitsprüfung ist zu beachten, dass bei diesem grundsätzlich nicht wie bei Erwachsenen von durchschnittlichen Kompetenzen ausgegangen werden darf[2203]. Dennoch schließt die h.M. aufgrund eines Regel-Ausnahme-Modells von der generellen objektiven Sorgfaltspflichtwidrigkeit und Vorhersehbarkeit auf die subjektive Sorgfaltspflichtwidrigkeit und Vorhersehbarkeit, wobei dieser Betrachtung gewisse erwachsenentypische Kenntnisse und Fähigkeiten zugrunde gelegt werden[2204]. Bei Jugendlichen können diese Durchschnittsfähigkeiten gerade nicht vorausgesetzt werden, weshalb zum einen das Regel-Ausnahme-Verhältnis in diesen Fällen umzukehren und dann die positive Feststellung der aufgrund des Wissens um die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung bestehenden speziellen Vermeidefähigkeit zu begründen ist. Zum anderen ist bei ihnen eine Strafbarkeit wegen unbewusster Fahrlässigkeit auszuschließen.

Vorzuschlagen ist folgende Gesetzesneufassung:

[2202] Vgl. Punkt 4.2.4.4.3.

[2203] Vgl. Punkt 4.2.5.2.

[2204] Vgl. Punkt 4.2.5.2.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

§ 2c JGG (n. f.) Bedingter Vorsatz und unbewusste Fahrlässigkeit

(1) Ein Jugendlicher wird wegen vorsätzlichen Handelns nicht bestraft, wenn er weder absichtlich noch wissentlich den Tatbestand verwirklicht. Die Strafbarkeit wegen fahrlässiger Begehung bleibt unberührt.

(2) Ein Jugendlicher, der bei Begehung der Tat die Tatbestandsverwirklichung nicht für möglich gehalten hat, macht sich nicht strafbar.

(3) Den sich aus dem Entwicklungsstand des Täters ergebenden Besonderheiten ist bei der Anwendung der allgemeinen Vorschriften Rechnung zu tragen.

6.5 Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Gemäß § 3 S. 1 JGG ist die Reife, das Unrecht einzusehen und das Handeln danach auszurichten, positiv festzustellen, wobei sich die Begriffe der Reife und Schuldfähigkeit inhaltlich nicht zwangsläufig decken müssen. Das Gesetz normiert in § 3 S. 1 JGG die Verpflichtung, die Strafmündigung positiv festzustellen. Die Praxis weicht hiervon aber oftmals ab und untersucht lediglich anlassbezogen mögliche Ausnahmen von einer -meist unterstellten- Strafmündigkeit. Um diesen Widerspruch zu vermeiden, wird vorgeschlagen, die Pflicht zur Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausdrücklicher in den Gesetzestext aufzunehmen.

§ 3 JGG (n. f.) Verantwortlichkeit[2205]

(1) Ein Jugendlicher unter 18 Jahren ist strafrechtlich nur dann verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach dem Stand seiner Entwicklung in der Lage war, das Unrecht seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Die Einsichtsfähigkeit ist regelmäßig nicht gegeben, wenn die Handlung Rechtsgüter verletzt oder gefährdet, deren Schutzwürdigkeit alterstypisch nicht erkannt wurde, oder sie lediglich Ausdruck einer noch kindlichen Einstellung war. Die Steuerungsfähigkeit kann insbesondere fehlen, wenn der Täter die Tat in einer besonderen psychischen Ausnahmesituation begeht.

(2) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher ist durch die Staatsanwaltschaft vor Anklageerhebung zu prüfen. Sie ist ebenso durch das erkennende Gericht positiv festzustellen, die Umstände, die zu dieser Annahme führen, sind darzulegen und im Ergebnis zu begründen.

[2205] Vgl. DVJJ-Kommission (2001), S. 345, 347.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

6.6 Grundsatz der Nichtschlechterstellung

Jugendliche und Heranwachsene erfahren unter dem Deckmantel der Erziehung vielfach ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen[2206]. So werden freiheitsentziehende Sanktionen bei gleicher Deliktsschwere gegenüber Heranwachsenden, auf die das Jugendstrafrecht angewendet wird, zu einem größeren Anteil verhängt als gegenüber jungen Vollerwachsenen, bei denen das allgemeine Strafrecht Anwendung findet[2207]. Auch bei einer Einstellung nach §§ 45, 47 JGG ist von einer Übelszufügung auszugehen, denn Ermahnungen gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden wegen Bagatellstraftaten werden im Erziehungsregister eingetragen, während bei Einstellungsentscheidungen gegenüber Erwachsenen nach § 153 f. StPO keine Registrierung im Bundeszentralregister erfolgt.

Aus diesem Grund ist der dem JGG zugrunde liegende Erziehungsgedanke durch die strafrechtliche Berücksichtigung der Besonderheiten der Lebensphase Jugend unter Beibehaltung eines Sonderstrafrechts für Jugendliche und Heranwachsende zu ersetzen. Der damit einhergehende Grundsatz des Verbotes der Schlechterstellung ist in das Gesetz aufzunehmen.

§ 3 b JGG (n. f.) Grundsatz der Nichtschlechterstellung[2208]

Durch die Anwendung jugendstrafrechtlicher Vorschriften darf der Täter nicht schlechter gestellt werden, als er bei Anwendung der allgemeinen Vorschriften stünde.

6.7 § 10 I 3 Nr. 7 JGG

Wie ausgeführt wurde, widerspricht richterlicher Zwang einer ehrlichen und freiwilligen Aussöhnung der Konfliktparteien, weshalb vorgeschlagen wurde, den freiwilligen TOA und die freiwillige Schadenswiedergutmachung als Strafaufhebungsgründe zu normieren. Damit wird die Regelung des § 10 I 3 Nr. 7 JGG obsolet und ist zu streichen.

§ 10 I 3 Nr. 7 JGG

-wird ersatzlos gestrichen-

[2206] Vgl. Punkt 5.1.3.3. f.

[2207] Vgl. Punkt 5.1.3.3.2.

[2208] So auch DVJJ-Kommission (2001), S. 345, 349.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

6.8 Erschleichen von Leistungen

Nach h.M. wird der Begriff des „Erschleichens“ weit ausgelegt, so dass für die Verwirklichung des Tatbestandes das Täuschen einer Kontrollperson oder das Überwinden einer Sperreinrichtung nicht zwingend nötig ist. Diese ausufernde Auslegung ist dem Gesetzeswortlaut jedoch nicht zu entnehmen[2209], weshalb, um eine Entkriminalisierung zu erreichen, nicht das Gesetz zu ändern, sondern dieses ist nach Maßgabe der eindeutigen Struktur des Tatbestandes konsequent anzuwenden ist.

Um die de lege lata nur durch eine weite Tatbestandsauslegung erreichte Strafbarkeit wieder einzudämmen, wird folgende Neufassung des § 265a StGB vorgeschlagen:

§ 265a StGB (n. f.) Erschleichen von Leistungen

(1) Wer die Leistung eines Automaten oder eines öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsnetzes oder den Zutritt zu einer Veranstaltung oder einer Einrichtung in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2a) Wer die Beförderung durch ein Verkehrsmittel durch Täuschung einer Kontrollperson oder einer Kontrolleinrichtung in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die §§ 247 und 248 a gelten entsprechend.

[2209] Vgl.Punkt 4.2.3.1.2.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

7 Zusammenfassung und Ergebnis

Der Weg des Jugendstrafrechts als ein besonderes Rechtsfolgenrecht ist lange genug beschritten worden[2210]. Um die wünschenswerte Bevorzugung jugendlicher Täter weiter voranzubringen, ist es notwendig, neue Weg zu gehen und die seit längerer Zeit diskutierten Entkriminalisierungsvorschläge für den Bagatellbereich umzusetzen.

Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die Härte einer Strafsanktion allein jugendliche Delinquenten nicht dazu bewegt, ihr Verhalten zu ändern. Die entscheidende Rolle für ein zukünftig strafloses Verhalten spielt vielmehr das Erlebnis, dass es „gerade nochmal gut gegangen" ist, dass man an einem Strafverfahren „vorbeigeschrammt" ist. Die Gefahr, durch Entkriminalisierungen im Bagatellbereich zu einer Verringerung der Eingriffsintensität zu führen, besteht nicht. Das Ausbleiben von Strafe bewirkt gerade nicht zwingend den Verfall der Bindung an die Norm. Viel größer ist jedoch die Gefahr, dass eine Sanktionierung als ungerecht hart empfunden wird, mit der Folge, dass sich die Aufmerksamkeit weniger auf die Strafnorm als auf die Kritik an der Bestrafung richtet. Dann kann Justizkritik in Normkritik umschlagen.

Dieses Risiko muss erst recht dann nicht in Kauf genommen werden, wenn man sich die Episodenhaftigkeit von jugendstrafrechtlichem Verhalten verdeutlicht. Jugendkriminalität stellt sich als ein alters- bzw. entwicklungsspezifisches Problem dar, sie ist zumindest für junge Männer im statistischen Sinne normal. Die weitaus meisten Jugendlichen beenden ihr strafrechtlich relevantes Verhalten ohne förmliche Sanktion von sich aus, die Mehrfach- und Intensivtäter stellen eine vergleichsweise kleine Gruppe dar. Dem steht die nicht zu unterschätzende Gefahr gegenüber, jugendliche Straftäter durch Strafverfolgung zu stigmatisieren, sie mit dem Makel der Straffälligkeit zu belegen. Nimmt sich ein Jugendlicher in dieser Weise selbst negativ wahr, so kann es zu einer Selffulfilling Prophecy, einer sich selbst erfüllenden Prophezeiung, kommen, indem der Jugendliche sein kriminelles Selbstbild nun erst recht auslebt.

Bereits das geltende Recht gibt seinem Anwender zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf eine Entkriminalisierung. Wenngleich die objektiven Tatbestandsmerkmale eine jugendadäquate Auslegung meist nicht zulas-

---

[2210] Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 111.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

sen, so findet die Frage, ob für Jugendliche im Hinblick auf die Sozialadäquanz ihres Verhaltens andere Maßstäbe als für Erwachsene gelten müssen, eine positive Antwort. Diese Bewertung hat ihre Begründung in der Überlegung, dass Jugendliche das Einüben der Rechtstreue, das Beachten strafrechtlich relevanter Verhaltensnormen, erst noch erlernen müssen und dass man bei ihnen insoweit nicht den gleichen Erfahrungsschatz zugrunde legen kann wie bei Erwachsenen. Somit kann es Fälle geben, die eine strafrechtliche Reaktion aufgrund ihrer Sozialadäquanz nicht erfordern.

Die allgemeine Straftatlehre und die Begriffe Vorsatz und Fahrlässigkeit sind auch auf das strafrechtlich relevante Verhalten Jugendlicher anzuwenden. Der von Jugendlichen verursachte Normbruch wiegt jedoch generell weniger schwer als der von Erwachsenen. Das hat zur Konsequenz, dass die Zuschreibung strafrechtlichen Handelns bei jugendlichen Straftätern grundsätzlich enger sein muss als bei Erwachsenen[2211]. Daraus folgt wiederum, dass Jugendstrafrecht nicht auf ein bloßes Rechtsfolgensystem beschränkt sein kann, sondern dass die Beurteilung von Straftaten Jugendlicher schon im materiell-rechtlichen Bereich beginnnen muss[2212].

Der subjektive Tatbestand bietet sich in besonderer Weise an, eine Entkriminalisierung durch jugendadäquate Interpretation zu erreichen. Zwar kommt ein genereller Ausschluss des vorsätzlichen bzw. fahrlässigen Handelns Jugendlicher nicht in Betracht, denn eine derart umfassende Entkriminalisierung hätte zur Folge, dass die bestimmte Rechtsgüter schützenden Normen außer Kraft gesetzt würden. Ebenso wenig ist eine Neudefinition der Begriffe Vorsatz und Fahrlässigkeit – auch unter Berücksichtigung jugendtypischer Besonderheiten – möglich. Die Problematik der Unbestimmbarkeit psychologischer Vorgänge verhindert das. Allerdings eröffnet die Ebene der subjektiven Zurechnung die Möglichkeit, alle Aspekte der Tatbegehung zu berücksichtigen, die bei Jugendlichen anders als bei Erwachsenen geartet sind. Wenn im Rahmen des Unrechts das Verhalten der Individuen in ihrer Funktion als Rollenträger der entscheidende Bezugspunkt ist, stellt sich das Verhalten von Jugendlichen nicht als eine Enttäuschung dar, wenn sie in einem Bereich tolerabler Kriminalität delinquieren[2213]. Die Zurechnung zum Vorsatz ist bei

---

[2211] Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 279.

[2212] Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 279.

[2213] Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit, S. 280.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

jugendlichen Straftätern daher ausgeschlossen, wenn der Jugendliche lediglich mit bedingtem Vorsatz gehandelt hat und als Rechtsfolge Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel in Betracht kämen. Beim fahrlässigem Handeln ist die Zurechnung ausgeschlossen, wenn der Jugendliche die Verwirklichung des Erfolges zwar voraussehen konnte, sie im konkreten Fall jedoch nicht vorausgesehen hat (unbewusste Fahrlässigkeit).

Zu fordern ist de lege ferenda die Abschaffung des dem Jugendstrafrecht immanenten Erziehungsgedankes. Die seit längerer Zeit aufgrund zahlreicher Forschungen festgestellten Erkenntnisse um die Ubiquität, die Normalität und die Spontanremission jugenddelinquenten Verhaltens rücken zu sehr in den Hintergrund. Nicht jedes delinquente Verhalten offenbart ein Erziehungsdefizit. Staatliches – erzwungenes – Handeln ist zum Erziehen nicht geeignet. Mark Twain formulierte hierzu: „Wer als Sanktion nur einen Hammer kennt, dem erscheint jede Auffälligkeit als Nagel.[2214]“

In konsequenter Fortführung der kriminologischen, soziologischen und jugendpsychologischen Erkenntnisse hat de lege ferenda eine materiellrechtliche Entkriminalisierung für Bagatelldelikte zu stehen, die hauptsächlich von Jugendlichen und Heranwachsenden begangen werden. Dies erfordert Mut, da sich ein solches Vorgehen zunächst vielfältigen Angriffen ausgesetzt sehen und als „Freibrief für strafbares Verhalten“ oder als „Anstiftung zur Straffälligkeit“ verstanden werden wird. Dennoch zeigen die Forschungen zur Rückfallkriminaliät ebenso wie die zur Sanktionswirkung eindrucksvoll, dass sich Delinquenz gerade nicht mit höheren Strafandrohungen vermeiden lässt. Vielmehr wirkt es sich kontraproduktiv aus, diese anzudrohen, aber nicht umzusetzen, weil beispielsweise das Verfahren aufgrund der Diversionsvorschriften eingestellt wurde. Das derzeit so praktizierte Vorgehen führt zum Verlust der Rechtsbewährungsfunktion des Strafrechts, nicht zu dessen Entkriminalisierung.

De lege ferenda ist ferner eine gesetzliche Geringfügigkeitsgrenze zu kodifizieren, wonach strafbares Verhalten ausscheidet, wenn durch die Tathandlung ein nur geringer Schaden entstanden ist, die Schuld des Täters gering ist und der Täter entweder den durch die Tat entstandenen Schaden wiedergutmacht oder um einen Ausgleich mit dem Opfer bemüht ist. Der TOA und die Schadenswiedergutmachung bilden dabei persönliche Strafaufhebungsgründe,

[2214] https://www.aphorismen.de/zitat/88685, zuletzt aufgerufen am 11.10.2016

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

denn sie sind in besonderem Maße geeignet, ein Auseinandersetzen des Täters mit Tat und Opfer zu ermöglichen, wenn sich der Täter aus autonomen Motiven hierum bemüht. Die Chance, dass jugendliche Straftäter auf diese Weise aus ihrem Verhalten lernen und zukünftig nicht mehr straffällig werden, ist groß und sollte unter dem Leitmotiv „Empathie als Rückfallschutz" genutzt werden.

Wir sollten Kinder und Jugendliche so ernst nehmen, dass wir auch ihre Straftaten ernst nehmen. Aber im Hinblick auf die Spezialprävention bedarf es der Strafe in aller Regel nicht[2215]. In unsere Verantwortung fallen die Liebe und Achtung vor unseren Kindern und die Vermittlung von Werten und Normen. Dies sind die ureigensten Aufgaben von Eltern, Familie und Freunden.

[2215] Lempp, Strafreife, S. 369, 374.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

8 Literaturverzeichnis

Ahnert, Lieselotte, Entwicklungs- und Sozialisationsrisken bei jungen Kindern, in Fried, Lilian / Roux, Susanna (Hrsg.): Pädagogik der frühen Kindheit, Beltz Verlag, Weinhein und Basel, 2006; *zit.: Ahnert, Sozialisationsrisiken*

Ahrens, Wilfried, Die Einstellung in der Hauptverhandlung gemäß §§ 153 II, 153 a II StPO, Verlag Otto Schwartz & Co, Göttingen; *zit.: Einstellung in der Hauptverhandlung*

Albrecht, Hans-Jörg, Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, Gutachten für den 64. Deutschen Juristentag, Band I Gutachten Teil D, Verlag C.H. Beck, München, 2002; *zit.: Albrecht, H.-J., Gutachten*

Albrecht, Peter-Alexis, Anmerkungen zum Urteil des HansOLG Hamburg vom 03.06.1987, NStZ 1988, Seite 221; *zit.: Albrecht, P.-A., NStZ 1988*

- Strafrechtsverfremdende Schattenjustiz, in: Albrecht, Peter-Alexis / Ehlers, Alexander P. f. / Lamott, Franziska / Pfeiffer, Christian / Schwind, Hans-Dieter / Walter, Michael (Hrsg.): Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag, Carl Heymanns Verlag KG, Köln, Berlin, Bonn, München, 1993; *zit.: Albrecht, P.-A., Schattenjustiz*
- Jugendstrafrecht, 3. Auflage, Verlag C.H. Beck, München, 2000; *zit.: Albrecht, P.-A., Jugendstrafrecht*
- Kriminologie, 4., neu bearbeitete Auflage, Verlag C.H. Beck, München, 2010; *zit.: Albrecht, P.-A., Kriminologie*

Albrecht, Peter-Alexis / **Hassemer,** Winfried / **Voß,** Michael, Rechtsgüterschutz durch Entkriminalisierung, Vorschläge der hessischen Kommission „Kriminalpolitik" zur Reform des Strafrechts, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden, 1. Auflage 1992; *zit.: Albrecht, P.-A., u.a., Rechtsgüterschutz*

Albrecht, Peter-Alexis / **Schüler-Springorum**, Horst, Prolegomena von Herausgebern und Autoren, in: Albrecht, Peter-Alexis / Schüler-Springorum, Horst (Hrsg.): Jugendstrafe an Vierzehn- und Fünfzehnjährigen, Strukturen und Probleme, Horst, Wilhelm Fink Verlag, München, 1983; *zit.: Albrecht/Schüler-Springorum, Prolegomena*

Albrecht, Peter-Alexis / **Beckmann**, Heinrich / **Frommel**, Monika / **Goy**, Alexandra / **Grünwald**, Gerald / **Hannover**, Heinrich / **Holtfort**, Werner / **Ostendorf**, Heribert, Strafrecht - ultima ratio: Empfehlungen der Niedersächsischen Kommission zur Reform des Strafrechts und des Strafverfahrens-

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

rechts, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1. Auflage 1992; *zit.: Albrecht, P.-A. u.a., ultima ratio*

Altermann, Christian, Sozialadäquanz und Strafrecht – eine Bestandsaufnahme, in: Müller, Henning Ernst / Sander, Günther M. / Valkova, Helena (Hrsg.): Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag, C. H. Beck Verlag, München, 2009; *zit.: Altermann, Sozialadäquanz*

Alwart, Heiner, Über die Hypertrophie eines Unikums (§ 265a StGB) -Die unbemerkte Straflosigkeit des Schwarzfahrens im Massenverkehr-, JZ 1986, 563; *zit.: Alwart, JZ 1986*

Amelung, Knut, Über die Einwilligungsfähigkeit, ZStW 1992, Seite 525; *zit.: Amelung, ZStW 1992*

– Überprüfung der Einwilligungsfähigkeit von Jugendlichen, NStZ 1999, Seite 459; *zit.: Amelung, NStZ 1999*

Arzt, Gunther u. a., Entwurf eines Gesetzes gegen Ladendiebstahl (AE-GLD) / In Zusammenhang mit dem Alternativ-Entwurf eines Strafgesetzbuches vorgelegt von einem Arbeitskreis deutscher und schweizerischer Strafrechtslehrer, in: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart, eine Sammlung von Vorträgen und Schriften aus dem Gebiet der gesamten Staatswissenschaften, Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1974; *zit.: Arzt u.a., AE-GLD*

Arzt, Gunther/ **Weber**, Ulrich / **Heinrich**, Bernd / **Hilgendorf**, Eric, Strafrecht Besonderer Teil, 3. Auflage, Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielfeld, 2015; *zit.: Arzt u.a., Strafrecht BT*

Baacke, Dieter, Die 0-5jährigen, Einführung in die Probleme der frühen Kindheit, Beltz Verlag, Weinheim und Basel, 1999; *zit.: Baacke, frühe Kindheit*

– Die 6-12jährigen, Einführung in die Probleme des Kindesalters, Beltz Verlag, Weinheim und Basel, 1999; *zit.: Baacke, Probleme des Kindesalters*

– Die 13-18jährigen, Einführung in die Probleme des Jugendalters, 8. Auflage, Beltz Verlag, Weinheim und Basel, 2003; *zit.: Baacke, Probleme des Jugendalters*

Bannenberg, Britta, Wiedergutmachung in der Strafrechtspraxis, Forum Verlag Godesberg, Bonn, 1993; *zit.: Bannenberg, Wiedergutmachung*

Barnikol, Kristina M. C., Unterstellt statt überprüft? Das richterliche Vorgehen bei der Verantwortlichkeitsprüfung nach § 3 JGG, Verlag Dr. Kovac, Hamburg, 2012; *zit.: Barnikol, Verantwortlichkeitsprüfung*

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Bauer, Michael, Kommentar zum Personenbeförderungsgesetz, Carl Heymanns Verlag, 2010; *zit.: Bauer, Kommentar zum Personenbeförderungsgesetz, § und Rdnr.*

Baumann, Jürgen, Grabgesang für das Legalitätsprinzip, ZRP 1972, Seite 273; *zit.: Baumann, ZRP 1972*

– Über die notwendigen Veränderungen im Bereich des Vermögensschutzes, JZ 1972, Seite 1; *zit.: Baumann, JZ 1972*

Baumann, Jürgen u. a., Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung; Entwurf eines Arbeitskreises deutscher, österreichischer und schweizerischer Strafrechtslehrer, C.H. Beck Verlag, München, 1992; *zit.: Baumann u.a., AE-Wiedergutmachung*

Baumann, Jürgen / **Weber**, Ulrich / **Mitsch**, Wolfgang, Strafrecht Allgemeiner Teil, 11. Auflage, Verlag Ernst und Werner Gieseking, Bielefeld, 2003; *zit. Baumann/Weber/Mitsch, Strafrecht AT*

Beckmann, Klaus,Die Bestimmung der strafrechtlichen Verantwortung nach § 3 JGG, Berlin, 1969; *zit.: Beckmann, strafrechtliche Verantwortlichkeit*

Beling, Ernst, Grundzüge des Strafrechts, 11. Auflage, Verlag J.C.B. Mohr, Tübingen, 1930; *zit.: Beling, Strafrecht*

Belz, Horst / **Schick-Köser**, Beate / **Muthmann**, Christian, Täter-Opfer-Ausgleich im Bereich des allgemeinen Strafrechts, BewHi 1994, Seite 62; *zit.: Belz/Schick-Köser/Muthmann, TOA*

Benske, Klaus, Die Bedeutung des Erziehungsgedankens für die Bemessung der Jugendstrafe, Dissertation, Kiel, 1966; *zit.: Benske, Erziehungsgedanke*

Bernsmann, Klaus, „Entschuldigung" durch Notstand: Studien zu § 35 StGB, Carl Heymanns Verlag, Köln, Berlin, Bonn, München, 1989; *zit.: Bernsmann, Notstand*

Bertram, Günter, Spatzen und Kanonen, NJW 1995, Seite 238; *zit.: Bertram, NJW 1995*

Beulke, Werner, Wieviel Erziehung ist im Jugendstrafrecht möglich?, in Rössner, Dieter (Hrsg.): Toleranz-Erziehung-Strafe, Antworten auf die Taten Jugendlicher, Hofgeismarer Protokolle Band 266, Seite 65, 1989; Beulke, Erziehung im Jugendstrafrecht

– Brauchen wir eine Wende im Jugendstrafrecht?, in: Geppert, Klaus / Dehnicke, Diether (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Karlheinz Meyer, Verlag

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Walter de Gruyter, Berlin, New York, 1990; *zit.: Beulke, Wende im Jugendstrafrecht*

Blau, Günter, Kriminalpolitische Auswirkungen des Erziehungsgedankens, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuerungen, 2. Kölner Symposium, 2. Auflage, Forum Verlag Godesberg GmbH, 1992; *zit.: Blau, Erziehungsgedanke*

Bloy, Rene, Die dogmatische Bedeutung der Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe, Verlag Duncker & Humblot, Berlin, 1976; *zit.: Bloy, Strafausschließungs- und Strafaufhebungsgründe*

Blumberg, Marco, Stadionverbote - rechtliche Betrachtung eines zivilrechtlichen Instruments, GRIN Verlag GmbH, München, 2012; *zit.: Blumberg, Stadionverbote*

Boettcher, Reinhard / **Weber**, Klaus, Erstes Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes, NStZ 1990, Seite 561; *zit.: Boettcher/Weber, NStZ 1990*

Bohling, Lena, Mit den Augen des Opfers: Theoretische und praktische Überlegungen zum Täter-Opfer-Ausgleich als Chance für Geschädigte im Jugendstrafrecht, Akademikerverlag, Saarbrücken, 2015; *zit.: Bohling, TOA*

Bohnert, Joachim, Strafe und Erziehung im Jugendstrafrecht, JZ 1983, Seite 517; *zit.: Bohnert, JZ 1983*

- Strafmündigkeit und Normkenntnis, NStZ 1988, Seite 249*; zit.: Bohnert, NStZ 1988*
- Ordnungswidrigkeiten und Jugendrecht, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Verlag, Tübingen, 1989); *zit.: Bohnert, Ordnungswidrigkeiten und Jugendrecht*

Bottke, Wilfried, Generalprävention und Jugendstrafrecht aus kriminologischer und dogmatischer Sicht, Walter de Gruyter Verlag, Berlin, New York, 1984; *zit.: Bottke, Generalprävention*

Boxdorfer, Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung, NJW 1976, 317; *zit.: Boxdorfer, NJW 1976*

Böhm, Alexander, Jugendgericht, in Schneider, Joachim (Hrsg.): Die Psychologie des 20.Jahrhunderts, Band XIV, Kindler Verlag AG Zürich, 1981; *zit.: Böhm, A., Jugendgericht*

Böhm, Alexander / **Feuerhelm**, Wolfgang, Einführung in das Jugendstrafrecht, 4. Auflage, Verlag C.H. Beck, München, 2004; *zit. Böhm/Feuerhelm, Jugendstrafrecht*

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Brandt, Ewald, Die Bedeutung des Subsidiaritätsprinzips für Entpoenalisierungen im Kriminalrecht, Wissenschaftliche Beiträge aus Europäischen Hochschulen, Reihe 02, Band 4, Verlag an der Lottbek, Peter Jensen, 1988; *zit.: Brandt, Subsidiaritätsprinzip*

Brauneck, Anne-Eva, Allgemeine Kriminologie, Rowohlt Verlag, Hamburg 1974; *zit.: Brauneck, Kriminologie*

Brecher, Fritz, Scheinbegründungen und Methodenehrlichkeit im Zivilrecht, in: Festschrift für Arthur Nikisch, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Verlag, Tübingen 1958; *zit.: Brecher, Scheinbegründungen*

Brockhaus, Enzyklopädie, 21. Auflage, Band 8 und Band 30, Verlag F.A. Brockhaus, Leipzig, Mannheim; *zit.: Brockhaus, „Stichwort"*

Brunner, Rudolf / **Dölling**, Dieter, Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 12. Auflage, Walter de Gruyter Verlag, Berlin, New York, 2011; *zit.: Brunner/Dölling, Kommentar zum JGG, § und Rdnr.*

Burger, Norbert, Möglichkeiten kommunaler Verbrechensverhütung, in BMJ (Hrsg.): Das Jugendstrafrecht als Erfüllungsgehilfe gesellschaftlicher Erwartungen?, Symposium an der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln, 11.-13. Oktober, Forum Verlag Godesberg, Bonn 1995; *zit.: Burger, kommunale Verbrechensverhütung*

Christie, Nils, Scandinavian Criminology. Some Perspectives, in Kury, Helmut (Hrsg.): Entwicklungstendenzen kriminologischer Forschung: Interdisziplinäre Wissenschaft zwischen Politik und Praxis, Carl Heymanns Verlag, Köln, Berlin, Bonn, München, 1986; *zit.: Christie, Scandinavian Criminology*

Cornel, Heinz, Geschichte des Jugendstrafvollzugs, Ein Plädoyer für seine Abschaffung, Beltz Verlag, Weinheim und Basel, 1984; *zit. Cornel, Jugendstrafvollzug*

Creifelds, Carl, Rechtswörterbuch, 18., neu bearbeitete Auflage, Verlag C. H. Beck, München, 2004; *zit.: Creifelds, Rechtswörterbuch*

Dallinger, Wilhelm / **Lackner**, Karl, Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 2. Auflage, C.H.Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin 1965; *zit.: Dallinger/Lackner, Kommentar zum JGG, § und Rdnr.*

Demko, Daniela, Zur „Relativität der Rechtsbegriffe" in strafrechtlichen Tatbeständen, Verlag ^ Duncker & Humblot, Berlin, 2002; *zit.: Demko, Relativität der Rechtsbegriffe*

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Deutsch, Erwin, Empfiehlt es sich, in bestimmten Bereichen der kleinen Eigentums- und Vermögenskriminalität, insbesondere des Ladendiebstahls, die strafrechtliche Sanktion durch andere, zum Beispiel zivilrechtliche Sanktionen abzulösen, gegebenenfalls durch welche? (zivilrechtliches Teilgutachten), Gutachten E für den 51. Deutschen Juristentag, in Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.): Verhandlungen des einundfünfzigsten Deutschen Juristentages, Band I, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1976; *zit.: Deutsch, Zivilrechtliches Teilgutachten*

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ), 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission, Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts, in DVJJ Journal-Extra 2002 (DVJJ-Journal 3/2002), Seite 231; *zit.: DVJJ, DVJJ-Journal 3/2002*

Dieckmann, Johann Andreas / **Schneider**, Sven H., Zivilrechtliche Ansprüche gegen Minderjährige bei Beförderungserschleichung im System der Rechtsordnung, ZfJ 2002, Seite 161; *zit.: Dieckmann/Schneider, ZfJ 2002*

Diemer, Herbert / **Schoreit**, Armin / **Sonnen**, Bernd, Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen, 5. Auflage, C. F. Müller Verlag, Heidelberg, 2008; *zit.: Diemer/Schoreit/Sonnen, Kommentar zum JGG, § und Rdnr.*

Dirnaichner, Udo, Der nordamerikanische Diversionsansatz und rechtliche Grenzen seiner Rezeption im bundesdeutschen Jugendstrafrecht, Verlag Peter Lang, Frankfurt/Main, Bern, New York, Paris, 1990; *zit.: Dirnaichner, Diversionsansatz*

Dreher, Eduard, Die Behandlung der Bagatellkriminalität, in Stratenwerth, Günter / Kaufmann, Armin / Geilen, Gerd / Hirsch, Hans Joachim / Schreiber, Hans-Ludwig / Jakobs, Günther / Loos, Fritz (Hrsg): Festschrift für Hans Welzel zum 70. Geburtstag am 25. März 1974, Walter de Gruyter Verlag, Berlin, New York, 1974; *zit.: Dreher, Bagatellkriminalität*

Dreier, Horst (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, Band I, 3. Auflage, Verlag Moht Siebeck, Tübingen, 2013; *zit.: Dreier, Kommentar zum GG, § und Rdnr.*

Dreier, Thomas, Kompensation und Prävention: Rechtsfplgen unerlaubter Handlung im Bürgerlichen, Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, Tübingen, Mohr Siebeck, 2002 ; *zit.: Dreier, Kompensation und Prävention*

Dölling, Dieter, Mehrfach auffällige junge Straftäter - kriminologische Befunde und Reaktionsmöglichkeiten der Jugendstrafrechtspflege, ZfJ 1989, Seite 313; *zit.: Dölling, ZfJ 1989*

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Dubs, Hans, Die fahrlässigen Delikte im modernen Strafrecht, SchwStrZ 1978, Seite 31; *zit.: Dubs, SchwStrZ 1978*

Dünkel, Frieder, Zur Schädlichkeit von „schädlichen Neigungen", Neue Kriminalpolitik 1989, Heft 4, Seite 34; *zit.: Dünkel, Neue Kriminalpolitik, 1989*

- Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher, Forum Verlag Godesberg GmbH, 1990; *zit.: Dünkel, Freiheitsentzug für junge Rechtsbrecher*
- Zur Situation des Jugendarrestes in der Bundesrepublik Deutschland vor und nach der Vereinigung, DVJJ-Journal 1991, Seite 23; *zit.: Dünkel, DVJJ-Journal 1991*
- Jugendstrafrecht in Europa - Entwicklungstendenzen und Perspektiven, in Dünkel, Frieder / v. Kalmthout, Anton / Schüler-Springorum, Horst (Hrsg.): Entwicklungstendenzen und Reformstrategien im Jugendstrafrecht im Europäischen Vergleich; *zit. Dünkel, Jugendstrafrecht in Europa*

Eckl, Peter, Legalitätsprinzip in der Krise?, ZRP 1973, Seite 139; *zit.: Eckl, ZRP 1973*

Engisch, Karl, Untersuchungen über Vorsatz und Fahrlässigkeit im Strafrecht, 2. Neudruck der Ausgabe Berlin 1930, Scientia Verlag Aalen, 1995; *zit. Engisch, Vorsatz und Fahrlässigkeit*

Eisenberg, Ulrich, Aufsätze jugendstrafrechtlich verfolgter Personen, in Schwind, Hans-Dieter / Berz, Ulrich / Herzberg, Rolf Dieter / Geilen, Gerd / Warda, Günter (Hrsg.): Festschrift für Günter Blau zum 70. Geburtstag am 18. März 1985, Walter de Gruyter Verlag, Berlin, New York, 1985*; zit.: Eisenberg, Aufsätze*

- Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 7. Auflage, Verlag Franz Vahlen München, 2004; *zit.: Eisenberg, Kriminologie*
- Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 14., vollständig neu bearbeitete Auflage, Verlag C. H. Beck, München, 2010; *zit.: Eisenberg, Kommentar zum JGG, § und Rdnr.*

Ewert, Otto, Entwicklungspsychologie des Jugendalters, Kohlhammer Verlag, Stuttgart, 1993; *zit.: Ewert, Entwicklungspsychologie*

Exner, Thomas, Sozialadäquanz im Strafrecht, Verlag Duncker & Humblot, Berlin, 2011; *zit.: Exner, Sozialadäquanz*

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Eyers, Annette, Die Entkriminalisierung des Schwarzfahrens in den sog. „Einmalfällen", Janus Druck, Borchen, 1999; *zit.: Eyers, Entkriminalisierung des Schwarzfahrens*

Falkenbach, Thomas, Die Leistungserschleichung (§ 265 a StGB), in Geerds, Friedrich (Hrsg.): Kriminalwissenschaftliche Abhandlungen Band 18, Verlag Max Schmidt-Römhild, Lübeck, 1983; *zit.: Falkenbach, Leistungserschleichung*

Felix, Dagmar, Einheit der Rechtsordnung: zur verfassungsrechtlichen Relevanz einer juristischen Argumentationsfigur, Verlag J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1998; *zit. Felix, Einheit der Rechtsordnung*

v. Feuerbach, Paul Johann Anselm, Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts, 1. Teil, Erfurt, 1799; *zit.: Feuerbach, Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts*

Fielenbach, Martin, Können Minderjährige aus zivilrechtlicher Sicht bedenkenlos schwarzfahren?, NZV 2000, Seite 358; *zit.: Fielenbach, NZV 2000*

Fischer, Alexander, Strafmündigkeit und Strafwürdigkeit im Jugendstrafrecht, Peter Lang, Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt/Main, 2000; *zit.: Fischer, A., Strafmündigkeit*

Fischer, Thomas, „'Erschleichen' der Beförderung bei freiem Zugang?, zugleich Anmerkung zu OLG Hamburg", NJW 1987, Seite 2688; *zit.: Fischer, Th., NJW 1987*

- „Strafbarkeit von Schwarzfahrern, Anmerkungen zum Urteil des OLG Stuttgart vom 10.03.1989", NStZ 1991, Seite 41
- Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 57. Auflage, C. H. Beck Verlag, 2010; *zit. Fischer, Kommentar zum StGB, § und Rdnr.*

Förtig, Helene, Jugendbanden, Herbert Utz Verlag, München, 2002; *zit.: Förtig, Jugendbanden*

Frehsee, Detlev, Strafreife - Reife des Jugendlichen der Reife der Gesellschaft, in Albrecht, Peter-Alexis u.a. (Hrsg.): Festschrift für Horst Schüler-Springorum, Carl Heymanns Verlag KG, Köln , Berlin, Bonn, München, 1993; *zit.: Frehsee, Strafreife*

Freund, Georg, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Auflage, Springer-Verlag, Berlin, Heidelberg, 2009; *zit.: Freund, Strafrecht AT*

v. Friedrichs, Ursula, Reaktionsformen beim Ladendiebstahl, Alternative Möglichkeiten der strafrechtlichen Kontrolle der Bagatellkriminalität am

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Beispiel des Ladendiebstahls, Logos Verlag Berlin, 2003; *zit.: Friedrichs, Reaktionsformen beim Ladendiebstahl*

Frisch, Wolfgang, Tatbestandsmäßiges Verhalten und Zurechnung des Erfolges, Verlag C. F. Müller, Heidelberg, 1988; *zit.: Frisch, tatbestandsmäßiges Verhalten*

Gaul, Hans Friedhelm, Der Zweck des Zivilprozesses - ein anhaltend aktuelles Thema, in Yildirim, Kamil (Hrsg.): Zivilprozessrecht im Lichte der Maximen, Alkim Verlag, Istanbul, 2001; *zit.: Gaul, Zweck des Zivilprozesses*

Geerds, Friedrich, Reaktionen auf Ladendiebstahl, DRiZ 1976, Seite 225; *zit.: Geerds, DRiZ 1976*

- Ladendiebstahl, Gegenwärtige Situation und mögliche Konsequenzen für Rechtsanwendung und Gesetzgebung, in Jescheck, Hans-Heinrich / Lüttger, Hans (Hrsg.): Festschrift für Eduard Dreher zum 70. Geburtstag, Verlag Walter de Gruyter, Berlin, New York, 1977; *zit.: Geerds, Ladendiebstahl*

- Der Schiedsmann in der Strafrechtspflege, Schs-Ztg. 1980, Seite 81; zit.*: Geerds, Schs-Ztg. 1980*

Geilen, Gerd, Einwilligung und ärztliche Aufklärungspflicht, Verlag Erst und Werner Gieseking, Bielefeld, 1963; *zit.: Geilen, Aufklärungspflicht*

- Raub und Erpressung (§§ 249 - 256 StGB), Jura 1979, Seite 53; *zit.: Geilen, Jura 1979*

Glandien, Ralf, Bandendiebstahl durch Jugendliche, NStZ 1998, Seite 197; *zit.: Glandien, NStZ 1998*

Gottwald, Peter, Die Bewältigung privater Konflikte im gerichtlichen Verfahren,

Göppinger, Hans, Kriminologie, 6. Auflage, Verlag C.H.Beck, München, 2008; *zit.: Göppinger, Kriminologie*

Götting, Bert, Gesetzliche Strafrahmen und Strafzumessungspraxis, Verlag Peter Lang, 1997; *zit.: Götting, Strafrahmen*

Goerdeler, Jochen, Das „Ziel der Awendung des Jugendstrafrechts" und andere Änderungen des JGG, ZJJ 2008, Seite 137; *zit.: Goerdeler, ZJJ 2008*

Grasmück, Hartmut, Steigende Kinder- und Jugendkriminalität, Analyse der Tätergruppen, in: Heinz, Wolfgang (Hrsg.): Kriminalprävention auf kommunaler Ebene – eine aussichtsreiche „Reform von unten" in der Kriminalpoli-

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

tik?, Landesgruppe Baden-Württemberg in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ), Heidelberg, DVJJ Landesgruppe Baden-Württemberg, 1997; *zit.: Grasmück, Kinder- und Jugendkriminalität*

Grunewald, Ralph, Der Individualisierungsauftrag des Jugendstrafrechts, NStZ 2002, Seite 452; *zit.: Grunewald, NStZ 2002*

Gülzow, Hagen, Examensklausur Strafrecht: Die Pokerrunde, JURA 1983, Seite 102; *zit.: Gülzow, JURA 1983*

Günzel, Stefanie, Die geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts und des Erziehungsgedankens mit besonderer Berücksichtigung der „Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht" gem. § 12 Nr. 2 JGG, Tectum-Verlag, Marburg, 2001; *zit.: Günzel, geschichtliche Entwicklung des Jugendstrafrechts*

Hansen, Wilhelm, Die Entwicklung des kindlichen Weltbildes, 6. Auflage, Kösel-Verlag, München, 1965; *zit.: Hansen, kindliches Weltbild*

Henshel, Richard S./ Carey, S. H., Deviance, Deterrence and Knowledge of Sanctions, in Henshel, Richard / Silverman, Robert (Hrsg.): Perception in Criminology, New York, 1975, Seite 54; *zit.: Henshel/Carey, Deviance*

Harder, Manfred, Minderjährige Schwarzfahrer, NJW 1990, Seite 857; *zit.: Harder, NJW 1990*

Hardtmann, Gertrud, Motivationen jugendlicher Rechtsbrecher, in: Nissen, Gerhardt / Schmitz, Hermann (Hrsg): Strafmündigkeit, Luchterhand Verlag, Neuwied und Berlin, 1973; *zit.: Hardtmann, Motivationen*

Hauf, Claus-Jürgen, Schwarzfahren im modernen Massenverkehr - strafbar nach § 265 a StGB?, DRiZ 1995, Seite 15; *zit. Hauf, DRiZ 1995*

Haupt, Stefanie, Die Körperverletzung des Gegners im Kampfsport und die strafrechtliche Einwilligungsproblematik, Dissertation, 2005; *zit.: Haupt, Kampfsport*

Hay, Peter, Entschädigung und andere Zwecke. Zu Präventionsgedanken im deutschen Schadensersatzrecht, punitive damages und Artikel 40 III Nr. 2 EGBGB, in Hohloch, Gerhard / Frank, Rainer / Schlechtriem, Peter (Hrsg.:) Festschrift für Hans Stoll zum 75. Geburtstag, Verlag Mohr Siebeck, Tübingen, 2001; *zit.: Hay, Entschädigung*

Haymoz, Sandrine / **Herrmann**, Leslie / **Lucia**, Sonia / **Killias**, Martin, Zunehmende Jugenddelinquenz - eine Herausforderung auch für die Schule, in Steinhausen, HansChristoph / Bessler, Cornelia (Hrsg.): Jugenddelinquenz,

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Entwicklungspsychiatrische und forensische Grundlagen und Praxis, Verlag W. Kohlhammer, 2008; *zit.: Haymoz/Herrmann/Lucia/Killias, Jugenddelinquenz*

Hefendehl, Roland, Der Kampf geht weiter: Der Entwurf eines Graffiti-Bekämpfungsgesetzes, NJ 2002, Seite 459; *zit.: Hefendehl, NJ 2002*

- Vorne einsteigen, bitte! Zum Für und Wider technischer Prävention, NJ 2004, Seite 494; *zit.: Hefendehl, NJ 2004*

Hegel, G.W.F., in Siep, Ludwig (Hrsg.): Grundlinien der Philosphie des Rechts, 3. Auflage, De Gruyter Verlag, 2014; *zit.: Hegel, Grundlinien der Philosophie des Rechts*

v. Heintschel-Heinegg, Bernd, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage, Verlag C.H.Beck, München, 2015; *zit.: Heintschel-Heinegg, Kommentar zum StGB, § und Rdnr.*

Heinz, Wolfgang, Strafrechtsreform und Sanktionsentwicklung - Auswirkungen der sanktionenrechtlichen Regelung des 1. und 2. StrRG 1969 sowie des EGStGB 1974 auf die Sanktionspraxis, ZStW 1982, Seite 632; *zit.: Heinz, ZStW 1982*

- Diversion im Jugendstrafverfahren, ZRP 1990, Seite 7; *zit.: Heinz, ZRP 1990*
- Jugendkriminalität und strafrechtliche Sozialkontrolle in der Bundesrepublik Deutschland, in Kühne, Hans-Heiner (Hrsg.): Festschrift für Koichi Miyazawa, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1995; *zit.: Heinz, Jugendkriminalität*
- Kriminalprävention auf kommunaler Ebene - ein Überblick, in: Heinz, Wolfgang (Hrsg.): Kriminalprävention auf kommunaler Ebene - eine aussichtsreiche „Reform von unten" in der Kriminalpolitik?, Landesgruppe Baden-Württemberg in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ), Heidelberg: DVJJ, Landesgruppe Baden-Württemberg, 1997; *zit.: Heinz, Kriminalprävention*
- Milde zahlt sich aus - stimmt diese These noch? in: DVJJ (Hrsg.): Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter, Prävention und Reaktion, Dokumentation des 24. Deutschen Jugendgerichtstages vom 18. bis 22. September in Hamburg, Forum Verlag Godesberg GmbH, 1999; *zit.: Heinz, Milde zahlt sich aus*

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

– Kriminelle Jugendliche - gefährlich oder gefährdet?, Konstanzer Universitätsreden, UVK Universitätsverlag Konstanz GmbH, Konstanz 2006; *zit.: Heinz, kriminelle Jugendliche*

– Polizeiliche Kriminalstatistik 2007, ZJJ 2008, Seite 342; *zit.: Heinz, ZJJ 2008*

Heinz, Wolfgang / **Storz**, Renate, Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland, in Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Forschungsvorhaben des Bundesministeriums der Justiz, Forum Verlag Bad Godesberg, Bonn, 1994; *zit. Heinz/Storz, Diversion*

Heinze, Werner, Die Fahrgeldhinterziehung als rechtliches und wirtschaftliches Problem im öffentlichen Personenverkehr, Hamburg, 1975; *zit.: Heinze, Fahrgeldhinterziehung*

Heitlinger, Carola, Die Altersgrenze der Strafmündigkeit, Hamburg, 2004; *zit.: Heitlinger, Altersgrenze Strafmündigkeit*

Hellmer, Joachim, Erziehung und Strafe, Verlag Duncker & Humblot, Berlin, 1961; *zit.: Hellmer, Erziehung und Strafe*

– Schuld und Gefährlichkeit im Jugendstrafrecht, Verlag J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1962*; zit.: Hellmer, Schuld und Gefährlichkeit*

Hering, Eike / **Sessar**, Klaus, Praktizierte Diversion: Das „Modell Lübeck" sowie die Diversionsprogramme in Köln, Braunschweig und Hamburg, Centaurus-Verlagsgesellschaft mbH, Pfaffenweiler, 1990; *zit.: Hering/Sessar, „Modell Lübeck"*

Herz, Ruth G., Eine Jugend in Deutschland? Anmerkungen zum Diskurs über den Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht, in Albrecht, P.A. / Ehlers, Alexander P.F. / Lamott, Franziska / Pfeiffer, Christian / Schwind, Hans-Dieter / Walter, Michael (Hrsg.): Festschrift für Horst Schüler-Springorum, Carl Heymanns Verlag KG, Köln, Berlin, Bonn, München, 1993; *zit.: Herz, Jugend in Deutschland*

Hestermann, Thomas, Gewalt an Kindern verkauft sich sehr gut, in Hestermann, Thomas (Hrsg.): Von Lichtgestalten und Dunkelmännern, wie Medien über Gewalt berichten, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2012; *zit.: Hestermann, Gewalt an Kindern*

Hillenkamp, Thomas, Der ‚Einkauf' verdeckter Ware: Diebstahl oder Betrug? - BGHSt 41, 198, JuS 1997, Seite 217; *zit.: Hillenkamp, JuS 1997*

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

– Was bewirkt das ‚Nofitti-Gesetz'?", in Feltes, Thomas / Pfeiffer, Christian / Steinhilper, Gernot (Hrsg.): Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen, Festschrift für Dr. Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag, C. F. Müller Verlag, Heidelberg, 2006; *zit.: Hillenkamp, „Nofitti"*

Hilpert, Thomas, Beförderungsbedingungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs als Rechtsproblem, NZV 2007, Seite 288; *zit.: Hilpert, NZV 2007*

Hinrichs, Ulrike, „Die verfassungsrechtlichen Grenzen der Auslegung des Tatbestandsmerkmals ‚Erschleichen' in § 265a I Alt. 3 StGB („Schwarzfahren"), NJW 2001, Seite 932; *zit. Hinrichs, NJW 2001*

Hinz, Werner, Soziales Gebot oder „Lebenslüge"?-Der Erziehungsgedanke bei der Jugendstrafe, ZRP 2005, Seite 192; *zit.: Hinz, ZRP 2005*

Hirsch, Hans Joachim, Zur Abgrenzung von Strafrecht und Zivilrecht, in Bockelmann, Paul / Kaufmann, Arthur / Klug, Ulrich (Hrsg.): Festschrift für Karl Engisch zum 70. Geburtstag, Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main, 1969; *zit.: Hirsch, Abgrenzung von Strafrecht und Zivilrecht*

– Gegenwart und Zukunft des Privatklageverfahrens, in Warda, Günter/Waider, Heribert/von Hippel, Reinhard/Meurer, Dieter (Hrsg.): Festschrift für Richard Lange zum 70. Geburtstag, Walter de Gruyter Verlag, Berlin, New York, 1976; *zit.: Hirsch, Privatklageverfahren*

– Zur Behandlung der Bagatellkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland, ZStW 1980, Seite 218; *zit.: Hirsch, ZStW 1980*

– Schadenswiedergutmachung im materiellen Strafrecht, ZStW 1990, Seite 534; *zit.: Hirsch, ZStW 1990*

Hirschberg, Wolfgang, Die erzieherischen Auswirkungen justitieller Schuldzuweisungen und Sanktionen auf die Entwicklung strafrechtlicher Verantwortlichkeit, DVJJ-Journal 4/1997, Seite 395; *zit.: Hirschberg, DVJJ-Journal 4/1997*

Höffler, Katrin, Graffiti - Prävention durch Wiedergutmachung, Implementation und Evaluation eines Münchner Modellprojektes, in: Schöch, Heinz / Dölling, Dieter / Meier, Bernd-Dieter / Verrel, Torsten (Hrsg.): Kriminalwissenschaftliche Schriften Band 21, Lit Verlag Dr. W. HopfBerlin 2008; *zit.: Höffler, Graffiti*

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Höhler, Gertrud, Wertewandel - Wandel in der Führung, ZfJ 1989, Seite 504; *zit.: Höhler, ZfJ 1989*

Holzschuh, Karl, Geschichte des Jugendstrafrechts bis zum Ende des Neunzehnten Jahrhunderts. 1985; *zit.: Holzschuh, Geschichte des Jugendstrafrechts*

Hornstein, Walter, Jugendforschung - Jugendpädagogik, in Fatke, Reinhard (Hrsg.): Forschungs- und Behandlungsfelder der Pädagogik, Beltz Verlag, Weinheim u.a., 1997*; zit.: Hornstein, Jugendforschung*

Hübner, G., Weibliche Bildung und Romanenlectüre in Ebersberg (Hrsg.): Feierstunden für Freunde der Kunst, Wissenschaft und Literatur, Verlag J.F. Seilinger, Wien 1832; *zit.: Hübner, weibliche Bildung*

Hügel, Christine, Erzieherische Maßnahmen im Deutschen Jugendstrafrecht, InauguralDissertation zur Erlangung des akademischen Grades der Jurisprudenz, Konstanz, 1986; *zit.: Hügel, erzieherische Maßnahmen*

Hünerfeld, Peter, Kleinkriminalität und Strafverfahren, ZStW 1978, Seite 905; *zit.: Hünerfeld, ZStW 1978*

Hurrelmann, Klaus, Ist Kriminalität eine unvermeidbare Begleiterscheinung des Erwachsenwerdens?, DVJJ-Extra Nr. 2 (1998), Seite 20; *zit.: Hurrelmann, DVJJ-Extra Nr. 2 (1998)*

Jäger, Herbert, Subjektive Verbrechensmerkmale und psychologische Wahrheitsfindung, MschrKrim 1978, Seite 297; *zit.: Jäger, MSchrKrim 1978*

- Individuelle Zurechnung kollektiven Verhaltens, Alfred Metzner Verlag, Frankfurt/Main, 1985; *zit.: Jäger, individuelle Zurechnung*

Jakobs, Günther, Über die Aufgabe der subjektiven Deliktseite im Strafrecht, in Witter, Hermann (Hrsg.): Der psychiatrische Sachverständige im Strafrecht, Springer-Verlag, Berlin, Heidelberg u.a., 1987; Jakobs, subjektive Deliktsseite im Strafrecht

- Strafrecht Allgemeiner Teil, 2. Auflage, Walter de Gruyter Verlag, Berlin, New York, 1993; *zit.: Jakobs, Strafrecht AT*

Janssen, Helmut, Diversion: Entstehungsbedingungen, Hintergründe und Konsequenzen einer veränderten Strategie sozialer Kontrolle. Oder: Es gibt viele zu packen, tun wir es ihnen an in Kerner, Hans-Jürgen (Hrsg.): Diversion statt Strafe?, Kriminalistik Verlag, Heidelberg, 1983; *zit.: Janssen, Diversion*

Jehle, Jörg-Martin / **Fricke**, Sabine, Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen, in BMJ (Hrsg.): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktio-

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

nen, Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010, Forum Verlag Bad Godesberg, 2013; *zit.: Jehle/Frick, Legalbewährung*

Jescheck, Hans-Heinrich / **Weigend**, Thomas, Lehrbuch des Strafrechts Allgemeiner Teil, 5. Auflage, Duncker & Humblot, Berlin, 1996; *zit.: Jescheck/Weigend, Strafrecht AT*

Jeßberger, Florian / **Kreß**, Claus, Diskussionsbeiträge der Strafrechtslehrertagung 2001 in Passau, ZStW 2001, Seite 827; *zit.: Jeßberger/Kreß, ZStW 2001*

Joray, Rene, Bandenbildung und Bandendelikte, Basel, 1961; *zit.: Joray, Bandenbildung*

Jung, C.G., Die Bedeutung der Psychologie für die Gegenwart, in Jung, C.G. (Hrsg.): Wirklichkeit der Seele, Rascher Verlag, Zürich, 1934*, zit.: Jung, Psychologie*

Kahlo, Michael, Begriffliche Rechtsbestimmung und synkretistische Auslegung im Zusammenhang tragender Zuordnungsbeziehungen im Diebstahlstatbestand, in: Institut für Kriminalwissenschaften Frankfurt a. M. (Hrsg.): Vom unmöglichen Zustand des Strafrechts, Verlag Peter Lang, 1995; *zit.: Kahlo, Rechtsbestimmung im Diebstahlstatbestand*

Kaiser, Günther, Kriminologie, 3. Auflage, C. F. Müller Verlag, Heidelberg, 1996; *zit.: Kaiser, Kriminologie*

Kaiser, Günther / **Schöch**, Heinz, Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 7. Auflage, Verlag C. H. Beck München, 2010; *zit.: Kaiser/Schöch, Kriminologie*

Kaller, Paul, Der Sachsenspiegel – in hochdeutscher Übersetzung, Verlag c.H. Beck, München, 2002; *zit.: Kaller, Sachsenspiegel*

Kant, Immanuel, Werke in sechs Bänden, Band 6: Schriften zur Anthropologie, Geschichtsphilosophie, Politik und Pädagogik in Weischedel, Wilhelm (Hrsg.): Immanuel Kant, 5. Nachdruck 1983 der Ausgabe Darmstadt 1964; *zit.: Kant, Politik und Pädagogik*

- Metaphysik der Sitten, Reclam-Verlag, 1990; *zit.: Kant, Metaphysik der Sitten*

Kargl, Walter, Gewahrsamsbegriff und elektronische Warensicherung - BayObLG NJW 1995, 3000, JuS 1996, Seite 971; *zit.: Kargl, JuS 1996*

Karstedt-Henke, Susanne, Diversion - ein Freibrief für Straftaten? Wie Jugendliche Sanktionserfahrungen einschätzen und welche Schlüsse sie daraus

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

ziehen, DVJJ-Journal 2/1991, Rundbrief Nr. 135, Seite 108; *zit.: Karstedt-Henke, DVJJ-Journal 2/1991*

- Sanktionserfahrungen und Sanktionserwartungen von Jugendlichen, Eine empirische Studie zur Integration von Individual- und Generalprävention, in Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, Symposium vom 6.-9. Oktober 1988 in der Universität Konstanz, 4. unveränderte Auflage, Forum Verlag Godesberg GmbH, 1992; *zit.: Karstedt-Henke, Sanktionserfahrungen*

Karwinkel, Georg, Das Aktionsbündnis „Sichere Sächsische Städte", Die Kriminalprävention, 2/1999, Seite 45; *zit.: Karwinkel, Die Kriminalprävention, 2/1999*

Kaspar, Johannes / **Weiler**, Eva / **Schlickum**, Gunter, Der Täter-Opfer-Ausgleich, Verlag C.H. Beck, München, 2014; *zit.: Kaspar/Weiler/Schlickum, TOA*

Kauerhof, Rico, Zwischen Prävention und Repression. Zum sensiblen Umgang mit der Stadionverbotsproblematik in Deutschland, in Kauerhof, Rico / Nagel, Sven / Zebisch, Mirko (Hrsg.): Stadionverbote im internationalen Vergleich, Leipziger Universitätsverlag, Leipzig, 2012; *zit.: Kauerhof, Stadionverbotsproblematik*

Kausch, Erhard, Der Staatsanwalt - ein Richter vor dem Richter? Untersuchungen zu § 153 a StPO, Duncker & Humblot, Berlin, 1980; *zit.: Kausch, Staatsanwalt*

Kerner, Hans-Jürgen / **Marks**, Erich / **Rössner,** Dieter / **Schreckling**, Jürgen, Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht, BewHi 1990, Seite 169; *zit.: Kerner/Marks/Rössner, TOA*

Kerner, Hans-Jürgen, Unbeabsichtigte und unerwünschte Nebenfolgen der JGG-Reform durch die Praxis, insbesondere am Beispiel der Ausweitung des Netzes sozialer Kontrolle?, in BMJ (Hrsg.): Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis: informelle Reaktionen und neue ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand; Symposium vom 6.-9. Oktober 1988 in der Universität Konstanz, 4., unveränderte Auflage, Forum Verlag Bad Godesberg, 1992; *zit.: Kerner, Nebenfolgen der JGG-Reform*

Kindhäuser, Urs, Strafrecht Allgemeiner Teil, 4. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, BadenBaden, 2009; *zit.: Kindhäuser, Strafrecht AT*

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Kindhäuser, Urs / **Neumann**, Ulfried, Paeffgen, Hans-Ulrich (Hrsg.), Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 1, 4. Auflage, Baden-Baden, 2013, *zit.: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, Kommentar zum StGB-Bearbeiter, § und Rdnr.*

Klesczewski, Diethelm, Die Rolle der Strafe in Hegels Theorie der bürgerlichen Gesellschaft: eine systematische Analyse des Verbrechens- und Strafbegriffs in Hegels Grundlinien der Philosophie des Rechts, Verlag Duncker und Humblot, 1991; *zit.: Klesczewski, Hegels Theorie*

- Jugendstrafrecht, Lehmanns Media, Leipzig, 2006; *zit.: Klesczewski, Jugendstrafrecht*
- Strafrecht Allgemeiner Teil, Bernstein-Verlag, Bonn, 2008; *zit.: Klesczewski, Strafrecht AT*
- Fußballfans sind keine Verbrecher, in Kauerhof, Rico / Nagel, Sven / Zebisch, Mirko (Hrsg.); Zuschauer als Störer, Leipziger Universitätsverlag, Leipzig, 2010; *zit.: Klesczewski, Fußballfans*
- Anmerkungen zum Urteil des BGH vom 30.10.2010, Az. V ZR 253/08, JZ 2010, Seite 251; *zit.: Klesczewski, JZ 2010*
- Ordnungswidrigkeitenrecht, Verlag Franz Vahlen, München, 2010; *zit.: Klesczewski, Ordnungswidrigkeitenrecht*
- Strafrecht Besonderer Teil, Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2016; *zit.: Klesczewski, Strafrecht BT*

Klug, Ulrich, Sozialkongruenz und Sozialadäquanz im Strafrechtssystem, in Bockelmann, Paul / Gallas, Wilhelm (Hrsg.), Festschrift für Eberhard Schmidt, Verlag Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen1961; *zit.: Klug, Sozialkongruenz*

Kluge, Norbert, Das Bild des Kindes in der Pädagogik der frühen Kindheit, in Fried, Lilian / Roux, Susanna (Hrsg.): Pädagogik der frühen Kindheit, Beltz Verlag, Weinhein und Basel, 2006; *zit.: Kluge, Pädagogik der frühen Kindheit*

Knecht, Thomas, Joy-Riding - Die Strolchenfahrt, Kriminalistik 2000, Seite 55; *zit.: Knecht, Joy-riding*

Koch, Arnd, Die Entkriminalisierung im Bereich der fahrlässigen Körperverletzung und Tötung, Schriften zum Strafrecht, Heft 113, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 1998; *zit.: Koch, Entkriminalisierung*

Köberlein, Carolin, Schadenswiedergutmachung und Legalbewährung, Lit Verlag, Berlin, 2006; *zit.: Köberlein, Schadenswiedergutmachung*

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Köbler, Gerhard, Juristisches Wörterbuch, 8. Auflage, Verlag Franz Vahlen, München, 1997; *zit.: Köbler, Juristisches Wörterbuch*

Köhler, August, Die Lehre vom Strafantrag, StrAbh 1899, Heft 18, Seite 1*; zit.: Köhler, A., StrAbh 1899*

Köhler, Martin, Für eine neue Kultur der Konfliktbewältigung, Grüne Perspektiven einer abolitionistischen Kriminalpolitik, in Maelicke, Bernd / Ortner, Helmut (Hrsg.): Alternative Kriminalpolitik, Zukunftsperspektiven eines anderen Umgangs mit Kriminalität, Beltz Verlag, Weinheim und Basel, 1987; *zit.: Köhler, Konfliktbewältigung*

– Die bewusste Fahrlässigkeit, Carl Winter Universitätsverlag, Heidelberg, 1982; *zit.: Köhler, bewusste Fahrlässigkeit*

Köhler, Michael, Zwangsarbeitsverbot und Jugendstrafe, JZ 1988, Seite 749; *zit.: Köhler, JZ 1988*

– Strafrecht Allgemeiner Teil, Springer Verlag, Berlin, Heidelberg, New York, 1996; *zit.: Köhler, Strafrecht AT*

Königshofer, Michael, Bunt gegen Grau - Chronologie eines Interessenkonfliktes, in Sozialarbeit und Bewährungshilfe, Graffiti und Justiz 1996, Seite 66; *zit.: Königshofer, Bunt gegen Grau*

Kohlberg, Lawrence, Zur kognitiven Entwicklung des Kindes, Suhrkamp Verlag, 1974; *zit.: Kohlberg, kognitive Entwicklung*

– Moralische Entwicklung und demokratische Erziehung, in Lind, Georg / Raschert, Jürgen (Hrsg.): Moralische Urteilsfähigkeit, Beltz Verlag, Weinheim und Basel, 1987; *zit.: Kohlberg, moralische Entwickllung*

Kohlrausch, Eduard, Irrtum und Schuldbegriff im Strafrecht, Keip Verlag, Goldbach, 2002; *zit.: Kohlrausch, Irrtum und Schuldbegriff*

Kornprobst, Hans, „Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?“ in JR 2002, Seite 309*; zit.: Kornprobst, JR 2002*

Kramer, Helmut, Willkürliche oder kontrollierte Warenhausjustiz?, NJW 1976, Seite 1607; *zit.: Kramer, NJW 1976*

Krauß, Detlef, Das Prinzip der materiellen Wahrheit im Strafprozess, in Grünwald, Gerald/ Miehe, Olaf / Rudolph, Hans-Joachim / Schreiber, Hans-Ludwig (Hrsg.): Festschrift für Friedrich Schaffstein zum 70. Geburtstag, Seite 411, Verlag Otto Schwartz & Co., Göttingen, 1975; *zit.: Krauß, materielle Wahrheit*

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Kreuzer, Arthur, Rocker-Gruppen-Kriminalität, MSchrKrim 1970, Seite 337; *zit.: Kreuzer, MSchrKrim 1970*

Kremer, Bruno, Der Einfluss des Elternrechts aus Art. 6 Abs. II, III GG auf die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen des JGG, 1984; *zit.: Kremer, Elternrecht*

Krüger, Ralf, Entkriminalisierung - ein falsches Signal? Versuch zur Differenzierung einer Schlagwortdiskussion, in Sozialwerk der Polizei (Polizeisozialwerk) GmbH (Hrsg.): Entkriminalisierung - ein falsches Signal?, 15. GdP-Tagung für Verbrechensbekämpfung 1996 in Sindelfingen, Satz und Druck: Lahrer Anzeigen GmbH, Lahr, 1996; *zit.: Krüger, Entkriminalisierung*

Krümpelmann, Justus, Die Bagatelldelikte, Verlag Duncker & Humblot, Berlin, 1966; *zit.: Krümpelmann, Bagatelldelikte*

Kube, Edwin, Verbrechensfurcht - ein vernachlässigtes kriminalpolitisches Problem, in: Kühne, Hans-Heiner (Hrsg.): Festschrift für Koichi Miyazawa, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden, 1995; *zit.: Kube, Verbrechensfurcht*

Kudlich, Hans, Anmerkungen zum Beschluss des OLG Koblenz vom 11.10.1999 - 2 Ss 250/99, NStZ 2001, Seite 90; *zit.: Kudlich, NStZ 2001*

Kühl, Kristian, Strafrecht Allgemeiner Teil, 6. Auflage, Verlag Franz Vahlen München 2008; *zit.: Kühl, Strafrecht AT*

Kuhlen, Lothar, Diversion im Jugendstrafverfahren - Rechtliche Probleme von Alternativen im Jugendstrafverfahren, C. F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg 1988; *zit.: Kuhlen, Diversion*

Kunz, Karl-Ludwig, Das strafrechtliche Bagatellprinzip, Duncker & Humblot, Berlin 1984; *zit.: Kunz, Bagatellprinzip*

Kury, Helmut, Diversion - Möglichkeiten und Grenzen am Beispiel amerikanischer Programme, in Kurs, Helmut / Lerchenmüller, Hedwig (Hsrg.): Diversion - Alternativen zu klassischen Sanktionsformen, Studienverlag Brockmeyer, Bochum, 1981; *zit.: Kury, Diversion*

Lackner, Karl / **Kühl**, Kristian, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 27. Auflage, Verlag C.H. Beck, München, 2011; *zit.: Lackner/Kühl, Kommentar zum StGB, § und Rdnr.*

Lampe, Ernst-Joachim, Ein neues Konzept für die Kleinkriminalität, in Lampe, Ernst-Joachim (Hrsg.): Deutsche Wiedervereinigung: Die Rechtseinheit / Arbeitskreis Strafrecht, Band I - Vorschläge zur prozessualen Behandlung der Kleinkriminalität, Carl Heymanns Verlag KG, Köln, Berlin, Bonn, München, 1993; *zit.: Lampe, Kleinkriminalität*

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Lamnek, Siegfried, Spezialpräventive Wirkungen jugendrichterlicher Maßnahmen - eine Analyse von Daten des Bundeserziehungsregisters-, in Albrecht, Peter-Alexis / Schüler-Springorum, Horst, Wilhelm (Hrsg.): Jugendstrafe an Vierzehn- und Fünfzehnjährigen, Strukturen und Probleme, Fink Verlag, München, 1983; *zit.: Lamnek, spezialpräventive Wirkungen*

– Kriminalitätsberichterstattung in den Massenmedien als Problem, MSchrKrim 1990, Seite 163; *zit.: Lamnek, MSchrKrim 1990*

Lamnek, Siegfried / **Luedtke**, Jens, Kriminalpolitik im Sog von Öffentlichkeit und Massenmedien, in BMJ (Hrsg.): Das Jugendstrafrecht als Erfüllungsgehilfe gesellschaftlicher Erwartungen?, Symposium an der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln, 11.-13. Oktober, Forum Verlag Godesberg, Bonn 1995; *zit.: Lamnek/Luedtke, Kriminalpolitik und Massenmedien*

Langelüddeke, Albrecht / **Bresse**, Paul H., Gerichtliche Psychiatrie, 4. Auflage, Verlag Walter de Gruyter, Berlin, New York, 1976; *zit.: Langelüddeke/Bresse, gerichtliche Psychiatrie*

Laubenthal, Klaus / **Baier**, Helmut, / **Nestler**, Nina, Jugendstrafrecht, Springer Verlag, Berlin, Heidelberg, 2006; *zit.: Laubenthal/Baier, Jugendstrafrecht*

Larenz, Karl / **Canaris**, Claus-Wilhelm, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Auflage, Springer Verlag, Berlin Heidelberg, 1995; *zit.: Larenz/Canaris, Methodenlehre*

Largo, Remo H., Kinderjahre, Piper Verlag GmbH, München, 1999; *zit.: Largo, Kinderjahre*

v. La Roche, Walther, in Hooffacker, Gabriele (Hrsg.): Einführung in den praktischenJournalismus, 19. Auflage, Springer Fachmedien Verlag, Wiesbaden, 2013; *zit.: v. La Roche, Journalismus*

Lattka, Cornelia, Fahren ohne (gültigen) Fahrausweis, Eine Analyse der rechtlichen Probleme des sog. Schwarzfahrens, Tectum Verlag, Marburg, 2010; *zit.: Lattka, Fahren ohne Fahrausweis*

Leipziger Kommentar, Großkommentar zum Strafgesetzbuch, 6. Band, 10. Auflage, Walter de Gruyter Verlag, Berlin, New York, 1988;

Lempp, Reinhart, Das Problem der Strafmündigkeit aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht, in: Nissen, Gerhardt / Schmitz, Hermann (Hrsg.): Strafmündigkeit, Luchterhand Verlag, Neuwied und Berlin, 1973; *zit.: Lempp, Strafmündigkeit*

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

– Forensische Jugendpsychiatrie, in Harbauer, Hubert / Lempp, Reinhart / Nissen, Gerhardt / Strunk, Peter, Lehrbuch der speziellen Kinder- und Jugendpsychiatrie, 4. Auflage, Springer Verlag, Berlin, Heidelberg, New York 1980; *zit.: Lempp, forensische Jugendpsychiatrie*

– Hilfe - Erziehung - Strafe Was brauchen junge Straftäter? in DVJJ (Hrsg.): Jugend im sozialen Rechtsstaat: Für ein neues Jugendgerichtsgesetz, Dokumentation des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26. bis 30. September 1992 in Regensburg, Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Band 23, Forum Verlag Godesberg, Bonn, 1996; *zit.: Lempp, Hilfe-Erziehung-Strafe*

– Die Beurteilung der Strafreife im geschichtlichen Rückblick und ihre Beziehung zur Jugendpsychiatrie, DVJJ - Journal 4/1997 (Nr. 158), Seite 369; *zit.: Lempp, Strafreife*

Lesch, Heiko, Dolus directus, indirectus und eventualis, JA 1997, Seite 802; *zit.: Lesch, JA 1997*

Leutheusser-Schnarrenberger, Ansprache der Bundesministerin der Justiz, in DVJJ (Hrsg.): Jugend im sozialen Rechtsstaat: Für ein neues Jugendgerichtsgesetz, Dokumentation des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26. bis 30. September 1992 in Regensburg, Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Band 23, Forum Verlag Godesberg, Bonn, 1996; *zit.: Leutheusser-Schnarrenberger, Jugend im sozialen Rechtsstaat*

Lind, Georg, Moral ist lehrbar, Oldenbourger Schulbuchverlag GmbH, München, 2003*; zit.: Lind, Moral*

v. Liszt, Franz, Der Zweckgedanke im Strafrecht, ZStW 3, Seite 1; *zit.: v. Liszt, ZStW 3*

– Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze, J. Guttentag Verlagsbuchhandlung, Berlin, 1905; *zit.: v. Liszt, Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze*

– Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 21. und 22. Auflage, Verlag des Gruyter, 1919 - Goldbach: Keip, 1997*; zit.: v. Liszt, Strafrecht*

Löhr-Müller, Katja, Diversion durch den Jugendrichter: Der Rüsselsheimer Versuch, Verlag Peter Lang, Frankfurt/Main, 2001; *zit.: Löhr-Müller, Diversion*

Lösel, Friedrich / **Bliesener**, Thomas, Zur Altersgrenze strafrechtlicher Verantwortlichkeit von Jugendlichen aus psychologischer Sicht, DVJJ-Journal 4/1997 (Nr. 158), Seite 387; *zit.: Lösel/Bliesener, strafrechtliche Verantwortlichkeit*

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Ludwig, Wolfgang, Strukturmerkmale institutioneller Rekrutierung -eine Analyse von Gefangenenpersonalakten-, in Albrecht, Peter-Alexis / Schüler-Springorum, Horst, Wilhelm (Hrsg.): Jugendstrafe an Vierzehn- und Fünfzehnjährigen, Strukturen und Probleme, Fink Verlag, München, 1983; *zit.: Ludwig, Strukturmerkmale*

– Diversion: Strafe im neuen Gewand, Walter de Gruyter Verlag, Berlin, New York, 1989; *zit.: Ludwig, Diversion*

Lüderssen, Klaus, Grenzen der „Sachkunde" des Gerichts (§ 244 Abs. 4 Satz 1 StPO) für die Beurteilung der inneren Tatseite bei jugendlichen Tätern, speziell mit Blick auf den bedingten Vorsatz, in Amelung, Knut (Hrsg.): Festschrift für Hans-Ludwig Schreiber zum 70. Geburtstag am 10. Mai 2003, Verlag C.F. Müller, 2005; *zit.: Lüderssen, bedingter Vorsatz*

Luhmann, Niklas, Rechtssoziologie, Band 1, Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH, Reinbeck bei Hamburg, 1972; Luhmann, Rechtssoziologie

– Die Form „Person", Soziale Welt 1991, Seite 166; *zit.: Luhmann, Soziale Welt, 1991*

Märker, Klaus, Vorsatz und Fahrlässigkeit bei jugendlichen Straftätern, Europäische Hochschulschriften, Reihe II, Bd. 1685, Verlag Peter Lang, Frankfurt/Main u. a. 1994; *zit.: Märker, Vorsatz und Fahrlässigkeit*

Männlein, Ulrike, Empirische und kriminalpolitische Aspekte zur Anwendung der Opportunitätsvorschriften §§ 153, 153 a StPO durch die Staatsanwaltschaft, Dissertation, Bielefeld, 1992; *zit.: Männlein, Oppertunitätsvorschriften*

Mahn, Hjalmar, Paradigmenwechsel im Recht der Beförderungserschleichung § 265 Abs. 1 3.alt. StGB - Die normativ gebotene Umsetzung einer Entkriminalisierung des „Schwarzfahrens", Bonn, 2005; *zit.: Mahn, Beförderungserschleichung*

Maiwald, Manfred, Die Beteiligung des Verletzten am Strafverfahren, Goltdammers Archiv 1970, Seite 33; *zit.: Maiwald, GA 1970*

Martin, Sigmund, „Gewahrsamsbruch in und vor Selbstbedienungsläden – BayObLG, NJW 1997, 3326", JuS 1998, 890; *zit.: Martin, JuS 1998*

– „Der praktische Fall-Strafrecht: Die „Mehrweg"-Fahrkarte, JuS 2001, Seite 364; *zit.: Martin, JuS 2001*

v. Mangold, Hermann / **Klein**, Friedrich / **Starck**, Christian, Kommentar zum Grundgesetz, 6. Auflage, Verlag Franz Vahlen, München, 2010; *zitMangold/Klein/Starck-„Bearbeiter", Kommentar zum GG, Artikel und Rdnr.*

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Maunz, Theodor / **Dürig**, Günter, Grundgesetz Kommentar, Band V, 60. Ergänzungslieferung, Verlag C.H. Beck, München, 2010; *zit.: Maunz/Dürig, Kommentar zum GG, Artikel und Rdnr.*

Maurach, Reinhard / **Schroeder**, Friedrich-Christian / **Maiwald**, Manfred, Strafrecht Besonderer Teil Teilband 1, 10. Auflage, C. F. Müller Verlag, Heidelberg 2009; *zit.: Maurach/Schröder/Maiwald, Strafrecht BT*

Maurach, Reinhard / **Gössel**,Karl Heinz / **Zipf**, Heinz, Strafrecht Allgemeiner Teil, Teilband 2, 7. Auflage, C. F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg, 1989; *zit.: Maurach/Gössel/Zipf, Strafrecht AT*

Maurach, Reinhard / **Zipf**, Heinz, Strafrecht Allgemeiner Teil, Teilband 1, 8. Auflage, C.F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg, 1992; *zit.: Maurach/Zipf, Strafrecht AT*

Medicus, Dieter, Allgemeiner Teil des BGB, 9. Auflage, C. F. Müller Verlag, Heidelberg, 2006; *zit.: Medicus, BGB AT*

Medicus, Dieter / **Petersen**, Jens, Bürgerliches Recht, 25. Auflage, Verlag Franz Vahlen, München, 2015; *zit.: Medicus/Petersen, Bürgerliches Recht*

Mehle, Volkmar, Entkriminalisierung der fahrlässigen Körperverletzung?, AnwBl 1983, Seite 381; *zit.: Mehle, AnwBl 1983*

Meier, Bernd-Dieter, Konstruktive Tatverarbeitung im Strafrecht - Bestandsaufnahme und Reformperspektiven-, GA 1999, Seite 1; *zit.: Meier, GA 1999*

Meier, Bernd-Dieter / **Rössner**, Dieter / **Schöch**, Heinz, Jugendstrafrecht, 3. Auflage, Verlag C.H.Beck, München, 2013; *zit.: Meier/Rössner/Schöch, Jugendstrafrecht*

Meinberg, Volker, Geringfügigkeitseinstellung von Wirtschaftsstrafsachen, in Kaiser, Günther (Hrsg.): Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht, Band 19, Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, 1985; *zit.: Meinberg, Geringfügigkeitseinstellung*

Messmer, Heinz, Zwischen Parteiautonomie und Kontrolle: Aushandlungsprozesse im TäterOpfer-Ausgleich, in Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Täter-Opfer-Ausgleich, Bonner Symposium, 2. Auflage, Forum Verlag Godesberg GmbH, Bonn, 1992; *zit.: Messmer, Aushandlungsprozesse im TOA*

Meyer, Karlheinz, Anmerkungen zum BGH Urteil vom 21.04.1987, NStZ 1988, Seite 85; *zit.: Meyer, NStZ 1988*

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Meyer, Anja Sophie, Das Jugendstrafrecht in Deutschland, Centaurus Verlag & Media KG; Freiburg 2012; *zit.: Meyer, Jugendstrafrecht*

Meyer-Goßner, Lutz, Hinweise zur Abfassung des Strafurteils aus revisionsrechtlicher Sicht, NStZ 1988, Seite 529; *zit.: Meyer-Goßner, NStZ 1988*

Meyer-Odewald, Uwe, Die Verhängung und Zumessung der Jugendstrafe gemäß § 17 II, 2.Alt. JGG im Hinblick auf das ihm zugrundeliegende Antinomieproblem, Verlag Peter Lang, Frankfurt/Main, Berlin, Bern, New York, Paris, Wien, 1993; *zit.: Meyer-Odewald, Jugendstrafe*

Meyn, Hermann / **Tonnemacher**,Jan, Massenmedien in Deutschland, 4. Auflage, UVK Verlagsgesellschaft Konstanz, München, 2012; *zit.: Meyn/Tonnemacher, Massenmedien*

Mittermeier, Wolfgang, Zur Frage des Schuldcharakters der Fahrlässigkeit, ZStW 1911, Seite 415; *zit.: Mittermeier, ZStW 1911*

Mitsch, Wolfgang, Strafrecht Besonderer Teil 2, Springer Verlag, Berlin, Heidelberg, New York, 2001; *zit.: Mitsch, Strafrecht BT*

Mogg, Christoph, Die strafrechtliche Erfassung von Graffiti, Köhler-Druck, Tübingen 2007; *zit.: Mogg, Graffiti*

Mohr, Harald, Neue ambulante Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz, insbesondere Arbeitsanweisungen, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) in: Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, Konstanzer Symposium, 4. Auflage, Forum-Verlag Bad Godesberg, 1992; *zit.: Mohr, neue ambulante Maßnahmen*

Momsen, Carsten, Der rechtliche Rahmen für die Verschiebung der Altersgrenzen im Jugendstrafrecht, ZJJ 2005, Seite 179; *zit.: Momsen, ZJJ 2005*

Münchner Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band 3 §§ 185-262 StGB, 2. Auflage, Verlag C. H. Beck München, 2003; *zit.: MünchKomm StGB-„Bearbeiter", § und Rdnr.*

Münchner Kommentar zum Strafgesetzbuch, Nebenstrafrecht I, JGG, Verlag C. H. Beck, München, 2013; *zit.: MünchKomm JGG-„Bearbeiter", § und Rdnr.*

Naucke, Wolfgang, Tendenzen in der Strafrechtsentwicklung, C. F. Müller Verlag, Karlsruhe, 1975, *zit.: Naucke, Strafrechtsentwicklug*

– Empfiehlt es sich, in bestimmten Bereichen der kleinen Eigentums- und Vermögenskriminalität, insbesondere des Ladendiebstahls, die strafrechtliche Sanktion durch andere, zum Beispiel zivilrechtliche

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Sanktionen abzulösen, gegebenenfalls durch welche? (Strafrechtliches Teilgutachten), Gutachten D für den 51. Deutschen Juristentag, in Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.): Verhandlungen des einundfünfzigsten Deutschen Juristentages, Band I, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1976; *zit.: Naucke, strafrechtliches Teilgutachten*

- Über deklaratorische, scheinbare und wirkliche Entkriminalisierung, GA 1984, Seite 199; *zit.: Naucke, GA 1984*
- Versuch über den aktuellen Stil des Rechts, KritV 1986, Seite 189; *zit.: Naucke, KritV 1986*

Nave-Herz, Rosemarie, Kindheit, Jugend und Gesellschaft - über die Schwierigkeit, erwachsen zu werden, KJuG 1/1992, Seite 23; *zit.: Nave-Herz, KJuG 1/1992*

Neubacher, Frank, An den Grenzen des Strafrechts - Stalking, Graffiti, Weisungsverstöße, ZStW 2006, Seite 855; *zit.: Neubacher, ZStW 2006*

Neuhaus, Ralf, Zulässigkeit der Revision als weiteres Rechtsmittel nach dem JGG, Anmerkungen zum Beschluss des OLG Hamm vom 28.07.1989, NStZ 1990, Seite 140; *zit.: Neuhaus, NStZ 1990*

Neumann, Manfred, Zur außergerichtlichen Schlichtung, ZRP 1986, Seite 286; *zit.: Neumann, ZRP 1986*

Niewerth-Reischl, Lydia, Wer braucht das Jugendstrafrecht? - Der Jugendliche, die Gesellschaft, die Richter?, in DVJJ (Hrsg.): Jugend im sozialen Rechtsstaat: Für ein neues Jugendgerichtsgesetz, Dokumentation des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26. bis 30. September 1992 in Regensburg, Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Band 23, Forum Verlag Godesberg, Bonn, 1996; *zit.: Niewerth-Reischl, Jugend im sozialen Rechtsstaat*

Nothacker, Gerhard, Beschränkung der Rechtsmittel im Jugendstrafverfahren, GA 1982, Seite 451; *zit.: Nothacker, GA 1982*

- „Erziehungsvorrang" und Gesetzesauslegung im Jugendgerichtsgesetz, eine systematischmethodologische Analyse jugendstrafrechtlicher Rechtsanwendungsprinzipien, in Schmidhäuser, Eberhard (Hrsg.): Strafrechtliche Abhandlungen, Neue Folge, Band 56, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 1985*; zit.: Nothacker, Erziehungsvorrang*

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Opp, Karl-Dieter, Soziologie im Recht, Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH, Reinbek bei Hamburg, 1973; *zit.: Opp, Soziologie m Recht*

Ostendorf, Heribert, Alternativen zur strafverurteilenden Konfliktserledigung, ZRP 1983, Seite 302; *zit.: Ostendorf, ZRP 1983*

- Die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach § 3 JGG - der erste Einstieg in die Diversion, JZ 1986, Seite 664; *zit.: Ostendorf, JZ 1986*
- Maßloses Erziehungsstrafrecht oder gebändigtes Präventionsstrafrecht, in Walter, Michael (Hrsg.): Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht, Carl Heymanns Verlag KG, Köln, Berlin, Bonn, München 1989; *zit.: Ostendorf, maßloses Erziehungsstrafrecht*
- Buchbesprechung zu Bohnert: Ordnungswidrigkeiten und Jugendrecht, JZ 1990, Seite 590; *zit.: Ostendorf, JZ 1990*
- Ansatzpunkte für materiell-rechtliche Entkriminalisierungen von Verhaltensweisen junger Menschen, in: Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, 2. Kölner Symposium, 2. Auflage, Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Forum Verlag Godesberg GmbH, 1992; *zit.: Ostendorf, materiell rechtliche Entkriminalisierungen*
- Zukunft des Jugendstrafrechts -Informelle Reaktionen und neue ambulante Maßnahmen auf dem Prüfstand-, in: Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, Symposium vom 6.-9. Oktober 1988 in der Universität Konstanz, 4. Auflage, Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Forum Verlag Godesberg GmbH, 1992; *zit.: Ostendorf, Zukunft des Jugendstrafrechts*
- Präventionsmodell „Ladendiebstahl": Doppelter Wertersatz, ZRP 1995, Seite 18; *zit.: Ostendorf, ZRP 1995*
- Möglichkeiten und Grenzen der Entkriminalisierung, in DVJJ (Hrsg.): Jugend im sozialen Rechtsstaat: Für ein neues Jugendgerichtsgesetz, Dokumentation des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26. bis 30. September 1992 in Regensburg, Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Band 23, Forum Verlag Godesberg, Bonn, 1996; *zit.: Ostendorf, Grenzen der Entkriminalisierung*
- Wachsende Kriminalität - Verschärfung des Strafrechts?, ZfJ 1998, Seite 180; *zit.: Ostendorf, ZfJ 1998*

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

– Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 8. Auflage, Nomos Verlag, Baden - Baden, 2009, *zit. Ostendorf, Kommentar zum JGG, § und Rdnr.*

– Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 9. Auflage, Nomos Verlag, Baden - Baden, 2013, *zit. Ostendorf, Kommentar zum JGG, § und Rdnr.*

– Jugendstrafrecht, 8. Auflage, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden Baden, 2015; *zit.: Ostendorf, Jugendstrafrecht*

Otto, Harro, Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit als eigenständige Deliktskategorien?, in Stree, Walter / Lenckner, Theodor / Cramer, Peter / Eser, Albin (Hrsg.): Gedächtnisschrift für Horst Schröder, C.H.Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München, 1978; *zit.: Otto, Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit*

– Grundkurs Strafrecht Allgemeine Strafrechtslehre, 7. Auflage, Verlag de Gruyter, Berlin, 2004; *zit.: Otto, Strafrechtslehre*

Palandt, Otto, Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen, 70. Auflage, Verlag C.H.Beck, München, 2011; *zit.: Palandt-„Bearbeiter", Kommentar zum BGB, § und Rdnr.*

Patra, Wolfgang / **Schmitt**, Angelika, Graffiti - eine Jugendkultur?, DVJJ-Journal 2001, Seite 168; *zit.: Patra/Schmitt, Graffiti*

Paul, Andreas, Reform der Altersstufen im Jugendstrafrecht, ZRP 2003, Seite 204; *zit.: Paul, ZRP 2003*

Peters, Karl, Die Begrenzung des Strafrechts bei zivilrechtlichen Verhältnissen, in Bockelmann, Paul / Gallas, Wilhelm (Hrsg.): Festschrift für Eberhard Schmidt zum 70. Geburtstag, Neudruck der Ausgabe Göttingen, Scientia Verlag Aalen, 1961; *zit.: Peters, Begrenzung des Strafrechts*

– Beschränkung der Tatbestände im Besonderen Teil, ZStW 1965, Seite 470; *zit.: Peters, ZStW 1965*

– Die Beurteilung der Verantwortungsreife, in Undeutsch, Udo (Hrsg.): Handbuch der Psychologie in 12 Bänden, 11. Band, Forensische Psychologie, Verlag für Psychologie, Dr. C.J. Hogrefe, Göttingen, 1967; *zit.: Peters, Verantwortungsreife*

– Buchbesprechung zu Bresser, Paul: Grundlagen und Grenzen der Begutachtung jugendlicher Rechtsbrecher, MSchrKrim 1967, Seite 272; *zit.: Peters, MschrKrim 1967*

– Strafprozess, Ein Lehrbuch, 4. Auflage, C. F. Müller Verlag, Heidelberg, 1985; *zit.: Peters, Strafprozess*

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Peters, Karl **/ Lang-Hinrichsen**, Dietrich, Grundfragen der Strafrechtsreform, Verlag Bonifacius-Druckerei, Paderborn, 1960; *zit.: Peters-Lang-Hinrichsen, Strafrechtsreform*

Petzold, Matthias, Zur Bedeutung der Familie, in Fried, Lilian / Roux, Susanna (Hrsg.): Pädagogik der frühen Kindheit, Beltz Verlag, Weinhein und Basel, 2006; *zit.: Petzold, Bedeutung der Familie*

Pfeiffer, Christian, Kriminalprävention im Jugendgerichtsverfahren, Carl Heymanns Verlag, Köln, Berlin, Bonn, München, 1983; *zit.: Pfeiffer, Kriminalprävention*

- Unser Jugendstrafrecht - eine Strafe für die Jugend? Die Schlechterstellung junger Straftäter durch das JGG - Ausmaß, Entstehungsgeschichte und kriminalpolitische Folgerungen, DVJJ Journal 2/1991 (Nr. 135), Seite 114; zit.: *Pfeiffer, DVJJ - Journal 2/1991*

Piaget, Jean, Das moralische Urteil beim Kinde, Rascher & Cie. AG, Zürich, 1954 (Original: Le jugement moral chez l'enfant, 1932); *zit.: Piaget, Urteil beim Kinde*

Plate, Jürgen, Psyche, Unrecht und Schuld, Verlag C.H.Beck, München, 2002; *zit.: Plate, Psyche, Unrecht und Schuld*

Platon, Werke, Band 4, Politeia (Der Staat), in Eigler, Gunther (Hrag.:) Platon, Werke in acht Bänden; *zit.: Platon, Politeia*

Prechtl, Heinz F. R., Die entwicklungsneurologischen Grundlagen des frühen Verhaltens, in Spiel, Walter (Hrsg.): Die Psychologie des 20. Jahrhunderts, Band XI, Kindler Verlag AG Zürich, 1980; *zit.: Prechtl, entwicklungsneurologische Grundlagen*

Priebe, Klaus, Zur Kodifizierung der „Bagatellkriminalität" in Deutschland und Europa, Verlag Dr. Rolf Schmidt GmbH, Grasberg, 2005; *zit.: Priebe, Bagatellkriminalität*

Puppe, Ingeborg, Vorsatz und Zurechnung, Decker & Müller Verlag, Heidelberg, 1992; *zit.: Puppe, Vorsatz und Zurechnung*

Radbruch, Gustav, Aussetzung, in Birkmeyer, Karl u.a. (Hrsg.): Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts, Besonderer Teil, Band 5, Verlag von Otto Liebmann, Berlin, 1905; *zit.: Radbruch, Vergleichende Darstellung*

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

– Der Handlungsbegriff in seiner Bedeutung für das Strafrechtssystem, Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt, 1967; *zit.: Radbruch, Handlungsbegriff*

Ranft, Otfried, Strafrechtliche Probleme der Beförderungserschleichung, Jura 1993, Seite 84; *zit.: Ranft, Jura 1993*

Rasch, Wilfried / Konrad, Norbert, Forensische Psychiatrie, 3. Auflage, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 2004; *zit.: Rasch/Konrad, forensische Psychiatrie*

Reichert, Christoph, Der Diebstahl geringwertiger Sachen als Privatklagedelikt, ZRP 1997, Seite 493; *zit.: Reichert, ZRP 1997*

Rentzel-Rothe, Wolfgang, Zur Frage der strafrechtlichen Bewertung von Abziehdelikten, DVJJJournal 2/2000 (Nr. 168), Seite 190; *zit.: Rentzel-Rothe, DVJJ - Journal 2/1991*

Rieß, Peter, Der Verteidiger als Garant verfahrensrechtlicher Garantien gegenüber dem Erziehungsauftrag des Jugendstrafverfahrens, in Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Verteidigung in Jugendstrafsachen, Kölner Symposium, Burg Verlag & Druck, Stolberg, 1987; *zit.: Rieß, Verteidiger als Garant*

Roeder, Hermann, Die Einhaltung des sozialadäquaten Risikos, Verlag Duncker & Humblot, Berlin1969; *zit.: Roeder, sozialadäquates Risiko*

Röding, Fritz-Otto, Subsidiarität im Jugendstrafrecht - Programm oder Leerformel?, in DVJJ (Hrsg.): Jugend im sozialen Rechtsstaat: Für ein neues Jugendgerichtsgesetz, Dokumentation des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26. bis 30. September 1992 in Regensburg, Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Band 23, Forum Verlag Godesberg, Bonn, 1996; *zit.: Röding, Subsidiarität im Jugendstrafrecht*

Roos, Gerhard, Entkriminalisierungstendenzen im Besonderen Teil des Strafrechts, Europäische Hochschulschriften Reihe II, Band 276, Verlag Peter Lang, Frankfurt/Main, 1981; *zit.: Roos, Entkriminalisierungstendenzen*

Rosenberg, Leo/Schwab, Karl Heinz/ Gottwald, Peter, Zivilprozessrecht, Verlag C.H. Beck, München, 2010; *zit: Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht*

Rössner, Dieter, Bagatelldiebstahl und Verbrechenskontrolle, Ein exemplarischer Beitrag zur Entkriminalisierung durch quantitative Begrenzung des Strafrechts, in Göppinger, H. (Hrsg.): Beiträge zur empirischen Kriminologie, Band 2, Verlag Herbert Lang Bern, Peter Lang Frankfurt/M., 1976; *zit.: Rössner, Bagatelldiebstahl*

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

– Alternativen zur strafrechtlichen Bekämpfung der Kleinkriminalität, in Schwind, Hans-Dieter / Berckhauer, Friedhelm / Steinhilper, Gernot (Hrsg.): Präventive Kriminalpolitik, Kriminalistik Verlag, Heidelberg, 1980; *zit.: Rössner, Kleinkriminalität*

– Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktverarbeitung – mehr als nur ein Diversionskonzept für Bagatellkriminalität?, in DVJJ (Hrsg.): Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene, Erlebnisweisen und Reaktionsformen, Dokumentation des 21. Deutschen Juristentages vom 30. September bis 4. Oktober 1989 in Göttingen, Forum Verlag Godesberg, Bonn, 1990; *zit.: Rössner, TOA und Konfliktverarbeitung*

– Erziehungsgedanke und Systematik des Jugendgerichtsgesetzes, in Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, Symposium an der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln 1.-4. Oktober 1990; 2. Auflage, Forum Verlag Godesberg GmbH, Bonn, 1992; *zit.: Rössner, Erziehungsgedanke*

– Der Alternativ-Entwurf Wiedergutmachung: Das erste Gesamtkonzept eines sozialkonstruktiven Strafrechts, in Hammerschick, Walter / Pelikan, Christa / Pilgram, Arno (Hrsg.): Ausweg aus dem Strafrecht - Der „außergerichtliche Tatausgleich", Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden, 1994; *zit.: Rössner, AE-Wiedergutmachung*

– Ergebnisse und Defizite der aktuellen TOA - Begleitforschung - Rechtliche und empirische Aspekte- in Gutsche, Günter / Rössner, Dieter (Hrsg.): Täter - Oper - Ausgleich, Beiträge zur Theorie, Empirie und Praxis, Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach, 2000; *zit.: Rössner, TOA-Begleitforschung*

– Das Jugendkriminalrecht und das Opfer der Straftat, in Dölling, Dieter (Hrsg.): Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert, Walter de Gruyter Verlag, Berlin, New York, 2001; *zit.: Rössner, Jugendkriminalrecht*

Rossmann, Peter, Einführung in die Entwicklungspsychologie des Kindes- und Jugendalters, 2. Auflage, Verlag Hans Huber, 2012; *zit.: Rossmann, Entwicklungspsychologie*

Roth, Frank, Zur Strafbarkeit leicht fahrlässigen Verhaltens, VWF Verlag für Wissenschaft und Forschung, Berlin, 1996; *zit.: Roth, leicht fahrlässiges Verhalten*

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Rousseau, Jean-Jaques, Emil oder über die Erziehung, in Schmidts, Ludwig (Hrsg.): Jean-Jaques Rousseau, 12. Auflage, 1995; *zit.: Rousseau, über die Erziehung*

Roxin, Claus, Sinn und Grenzen staatlicher Strafe, JuS 1966, Seite 377; *zit.: Roxin, JuS 1966*

- Kriminalpolitik und Strafrechtssystem, Verlag Walter de Gruyter, Berlin, New York, 1973; *zit.: Roxin, Kriminalpolitik*
- Strafrecht Allgemeiner Teil, Band 1, 4. Auflage, Verlag C. H. Beck, München, 2006; *zit.: Roxin, Strafrecht AT*

Rudolphi, Hans-Joachim, Der Begriff der Zueignung, GA 1965, Seite 33, *zit.: Rudolphi, GA 1965*

Rupp-Diakojanni, Theano, Die Schuldfähigkeit Jugendlicher innerhalb der jugendstrafrechtlichen Systematik, Centaurus-Verlagsgesellschaft, Pfaffenweiler 1990; *zit.: Rupp-Diakojanni, Schuldfähigkeit Jugendlicher*

Sauer, Wilhelm, Grundlagen der Wissenschaft, 2. Auflage, Verlag für Recht und Gesellschaft AG, Basel, 1949; *zit.: Sauer, Grundlagen der Wissenschaft*

Schäfer, Herbert, Das Berufungsverfahren in Jugendsachen, NStZ 1998, Seite 330; *zit.: Schäfer, NStZ 1998*

Schaffstein, Friedrich, Die Jugendzurechnungsunfähigkeit in ihrem Verhältnis zur allgemeinen Zurechnungsfähigkeit, ZStW 1965, Seite 191; *zit.: Schaffstein, ZStW 1965*

- Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts, Wissenschaftliche Buchgesellschaft Darmstadt, 1968; *zit.: Schaffstein, Weg und Aufgabe des Jugendstrafrechts*
- Verfassungsmäßigkeit jugendrichterlicher Weisung, NStZ 1987, Seite 502; *zit.: Schaffstein, NStZ 1987*

Schaffstein, Friedrich / **Beulke**, Werner / **Swoboda**, Sabine, Jugendstrafrecht, eine systematische Darstellung, 15. Auflage, Verlag W. Kohlhammer, 2014; *zit.: Schaffstein/Beulke/Swoboda, Jugendstrafrecht*

Schall, Hero, Der Schwarzfahrer auf dem Prüfstand des § 265a StGB, JR 1992, Seite 1; *zit.: Schall, JR 1992*

Schauf, Michael, Entkriminalisierungsdiskussion und Aussöhnungsgedanke: eine Würdigung des Privatklageverfahrens unter dem Aspekt der Entkrimina-

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

lisierung der Bagatelldelikte, Freiburg (Breisgau), Hochschulverlag Freiburg 1983; *zit.: Schauf, Entkriminalisierungsdiskussion*

Schaumann, Verena, Die Rechtsmittelbeschränkung des § 55 JGG, Peter Lang Verlag, Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt/Main u. a., 2001; *zit.: Schaumann, Rechtsmittelbeschränkung*

Scheffler, Uwe, Anmerkungen zum Beschluss des BayObLG vom 26.06.1991 - Rreg. 1 St 119/91, NStZ 1992, Seite 491; *zit.: Scheffler, NStZ 1992*

Schimmel, Dominique, Täter-Opfer-Ausgleich als Alternative?: Eine rechtstatsächliche Untersuchung über Möglichkeiten und Stellenwert des Täter-Opfer-Ausgleichs in der (jugend)staatsanwaltschaftlichen Praxis, Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft; Bd. 2885, Peter Lang Europäischer Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main, 2000; *zit.: Schimmel, TOA*

Schlüchter, Ellen, De nihilo nihil - oder: Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht, GA 1988, Seite 106; *zit.: Schlüchter, GA 1988*

- Wider die Entwurzelung des Jugendstrafrechts, ZRP 1992, Seite 390; *zit.: Schlüchter, ZRP 1992*
- Plädoyer für den Erziehungsgedanken, de Gruyter Verlag, Berlin, New York, 1994; *zit.: Schlüchter, Plädoyer für den Erziehungsgedanken*

Schmeck, Klaus, Die Entwicklung von antisozialen Persönlichkeitsstrukturen, in Steinhausen, Hans-Christoph / Bessler, Cornelia (Hrsg.): Jugenddelinquenz, Entwicklungspsychiatrische und forensische Grundlagen und Praxis, Verlag W. Kohlhammer, 2008; *zit.: Schmeck, antisoziale Persönlichkeitsstrukturen*

Schmidhäuser, Eberhard, Vorsatzbegriff und Begriffsjurisprudenz im Strafrecht, Verlag J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen1968; *zit.: Schmidhäuser, Vorsatzbegriff*

- Einführung in das Strafrecht, Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH, Reinbek bei Hamburg, 1972; *zit.: Schmidhäuser, Strafrecht*
- Die Grenze zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Straftat („dolus eventualis“ und „bewusste Fahrlässigkeit“), JuS 1980, Seite 241; *zit.: Schmidhäuser, JuS 1980*

Schmidt-Bleibtreu, Bruno / **Hofmann**, Hans / **Hennecke**, Hans-Günter, Kommentar zum Grundgesetz, 13. Auflage, Carl Heymanns Verlag 2014; *zit.: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hennecke-„Bearbeiter“, Kommentar zum GG, Artikel und Rdnr.*

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Schmitt, Linus, Das bundesweite Fußball-Stadionverbot, Verlag Peter Lang GmbH, Frankfurt am Main, 2013; *zit.: Schmitt, Stadionverbot*

Schöch, Heinz, Empirische Grundlagen der Generalprävention, in Vogler, Theo (Hrsg.): Festschrift für Hans-Heinrich Jescheck zum 70. Geburtstag, Verlag Duncker & Humblot, Berlin 1985; *zit.: Schöch, Generalprävention*

- Wie erfolgreich ist das Strafrecht? Wirkungen freiheitsentziehender und ambulanter Sanktionen, in Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Individualprävention und Strafzumessung, Ein Gespräch zwischen Strafjustiz und Kriminologie, Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e.V., Wiesbaden 1992; *zit.: Schöch, Erfolg des Strafrechts*
- Entkriminalisierung, Entpönalisierung, Reduktionismus, in Albrecht, P.A. / Ehlers, Alexander P.F./Lamott, Franziska/Pfeiffer, Christian/Schwind, Hans-Dieter/Walter, Michael (Hrsg.): Festschrift für Horst Schüler-Springorum, Carl Heymanns Verlag KG, Köln, Berlin, Bonn, München, 1993; *zit.: Schöch, Entkriminalisierung*
- Wie soll die Justiz auf Jugendkriminalität reagieren?, in Dölling, Dieter (Hrsg.): Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert, Walter de Gruyter Verlag, Berlin, New York, 2001; *zit.: Schöch, wie soll die Justiz auf Jugendkriminalität reagieren*
- Wege und Irrwege der Wiedergutmachung im Strafrecht, in Schünemann, Bernd / Achenbach, Hans / Bottke, Wilfried / Haffke, Bernhard / Rudolphi, Hans-Joachim (Hrsg.): Festschrift für Claus Roxin zum 70. Geburtstag, Walter de Gruyter Verlag, Berlin, New York, 2001; *zit.: Schöch, Wiedergutmachung im Strafrecht*

Schönke, Adolf /**Schröder**, Horst, Kommentar zum StGB, 28. Auflage, Verlag C. H. Beck München, 2010; *zit.: S/S-„Bearbeiter", Kommentar zum StGB, § und Rdnr.*

Scholz, Christian, Zur Grundstruktur eines neuen Jugenddevianzrechts, DVJJ-Journal, 4/1992, Seite 301; *zit.: Scholz, DVJJ-Journal 4/1992*

Schoreit, Armin, Der in Zusammenhang mit dem Alternativentwurf eines Strafgesetzbuches vorgelegte Entwurf eines Gesetzes gegen den Ladendiebstahl (AE-GLD) im Lichte der Kriminalstatistik 1974 und moderner Opferforschung, JZ 1976, Seite 49; *zit.: Schoreit, JZ 1976*

Schreckling, Jürgen, Bestandsaufnahmen zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland, in Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Bestandsaufnahmen zur Praxis des Täter-Opfer-Ausgleichs in

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

der Bundesrepublik Deutschland, Köllen Druck & Verlag, Bonn, 1991; *zit.: Schreckling, Bestandsaufnahme des TOA*

Schroth, Ulrich, Die Rechtsprechung des BGH zum Tötungsvorsatz in der Form des „dolus eventualis", NStZ 1990, Seite 324; *zit.: Schroth, NStZ 1990*

Schütze, Gerd, Jugendliche und Heranwachsende in Untersuchungshaft, MSchrKrim 1980, Seite 148; *zit.: Schütze, MSchrKrim 1980*

Schüler-Springorum, Horst, Einleitung zum Beitrag „Für eine neues Jugendgerichtsgesetz", DVJJ-Journal 1992, Seite 4; *zit.: Schüler-Springorum, DVJJ-Journal 1992*

Schulz, Holger, Die Höchststrafe im Jugendstrafrecht (10 Jahre) - eine Urteilsanalyse, MSchrKrim 2001, Seite 310; *zit.: Schulz, MSchrKrim 2001*

Schumacher, Willi, Gruppendynamik und Strafrecht, NJW 1980, Seite 1880; *zit.: Schumacher, NJW 1980*

Schumann, Karl F., Verlust der Rechtstreue der Bevölkerung und des Vertrauens in die Bestands- und Durchsetzungskraft der Rechtsordnung als Folge informeller Erledigungsweisen? Ergebnisse der Generalpräventionsforschung, in Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, Symposium vom 6.-9. Oktober 1988 in der Universität Konstanz, 4. Auflage, Forum Verlag Godesberg GmbH, 1992; *zit.: Schumann, Verlust der Rechtstreue*

- Visionen im Umgang mit Jugendkriminalität, in DVJJ (Hrsg.): Sozialer Wandel und Jugendkriminalität, Neue Herausforderungen für Jugendkriminalrechtspflege, Politik und Gesellschaft, Dokumentation des 23. Deutschen Jugendgerichtstages vom 23. bis 27. September 1995 in Potsdam, Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V., Band 27, Forum Verlag Godesberg, Bonn 1997; *zit.: Schumann, Jugendkriminalität*

Schuth, Ulrich, Die Einstellung unter Auflagen im System der Verfahrensvorschriften des Sanktionsrechts, Dissertation, Gießen, 1979; *zit.: Schuth, Einstellungen*

Sessar, Klaus, Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität, Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, 1981; *zit.: Sessar, Tötungskriminalität*

- Jugendstrafrechtliche Konsequenzen aus jugendkriminologischer Forschung: Zur Trias von Ubiquität, Nichtregistrierung und Spontanbewährung im Bereich der Jugendkriminalität, in Walter, Michael / Koop,

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Gerd (Hrsg.): Die Einstellung des Strafverfahrens im Jugendrecht, Kriminalpädagogische Praxis, Heft 5, 1984*; zit.: Sessar, Jugendkriminalität*

Siegler, Robert / **DeLoache**, Judy / **Eisenberg**, Nancy, Entwicklungspsychologie im Kindes- und Jugendalter, Deutsche Ausgabe, in Pauen, Sabina (Hrsg.), Spektrum Akademischer Verlag, 2005; *zit.: Siegler u.a., Entwicklungspsychologie*

Sieverts, Rudolf, Das Jugendgerichtsgesetz von 1953 und die deutsche Jugendgerichtsbewegung, in Simonsohn, Berthold (Hrsg.): Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik, Suhrkamp Verlag, 1969; *zit.: Sieverts, Jugendgerichtsgesetz*

Sonnen, Bernd-Rüdiger, Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß?, in DVJJJournal 2/2002 (Nr. 176), Seite 115; *zit.: Sonnen, DVJJ-Journal 2/2002*

Spieß, Gerhard / **Storz**, Renate, Informelle Reaktionsstrategien im deutschen Jugendstrafrecht: Legalbewährung und Wirkungsanalyse in Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis, Symposium vom 6.-9. Oktober 1988 an der Universität Konstanz, 4. Auflage, Forum Verlag Bad Godesberg GmbH, Bonn 1992; *zit.: Spieß/Storz, informelle Reaktionsstrategien*

Spranger, Eduard, Psychologie des Jugendalters, 29. Auflage, Verlag Quelle & Meyer, Heidelberg, 1979; *zit.: Spranger, Psychologie des Jugendalters*

Sprenger, Wolfgang / **Fischer**, Thomas, Verbesserte Verfolgung des Ladendiebstahls - Sächsisches Alternativmodell zum „Strafgeld", DRiZ 2000, Seite 111; *zit.: Sprenger/Fischer, DRiZ 2000*

– Verbesserte Verfolgung des Ladendiebstahls – eine Zwischenbilanz des sächsischen Verfahrensmodells, ZRP 2001, Seite 241; *zit.: Sprenger/Fischer, ZRP 2001*

Stacke, Rolf, Der minderjährige Schwarzfahrer: Sind ihm wirklich Tür und Tor geöffnet?, NJW 1991, Seite 875; *zit.: Stacke, NJW 1991*

Staub, Sylvia, Ursachen und Erscheinungsformen bei der Bildung jugendlicher Banden, Verlag Schulthess & Co. AG, Zürich, 1965; *zit.: Staub, Jugendbanden*

Staun, Harald, Der brutale Wunsch, dass Unfassbare zu verstehen, in Hestermann, Thomas (Hrsg.): Von Lichtgestalten und Dunkelmännern, wie Medien über Gewalt berichten, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2012; *zit.: Staun, Lichtgestalten und Dunkelmänner*

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Steffens, Rainer, Wiedergutmachung und Täter-Opfer-Ausgleich um Jugend- und Erwachsenenstrafrecht in den neuen Bundesländern, Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach, 1999; *zit.: Steffens, Wiedergutmachung und TOA*

Stehr, Johannes, Strafe, Moral und Medien, Neue Kriminalpolitik 1989, Heft 3, Seite 31; *zit.: Stehr, Neue Kriminalpolitik 1989*

Stein, Friedrich / **Jonas**, Martin, Kommentar zur ZPO, Band 1, Verlag Mohr Siebeck, Tübingen, 2014; *zit.: Stein/Jonas-„Bearbeiter", Kommentar zur ZPO, § und Rdnr.*

Stratenwerth, Günter, Dolus eventualis und bewusste Fahrlässigkeit, ZStW 1959, Seite 51; *zit.: Stratenwerth, ZStW 1959*

- Die Zukunft des strafrechtlichen Schuldprinzips, Verlag C.F.Müller, Heidelberg, Karlsruhe, 1977; *zit.: Stratenwerth, Schuldprinzip*

Streng, Franz, Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht, ZStW 1994, Seite 60; *zit.: Streng, ZStW1994*

- Die Einsichts- und Handlungsfähigkeit als Voraussetzung strafrechtlicher Verantwortlichkeit, DVJJ-Journal 4/1997, Seite 383; *zit.: Streng, DVJJ-Journal 4/1997*

- Jugendstrafrecht, 2. Auflage, C. F. Müller Verlag, Heidelberg, 2008; *zit.: Streng, Jugendstrafrecht*

Toprak, Ufuk, Diskussionen um das Strafmündigkeitsalter in Deutschland, in Gerheim Udo / Storozenko, Victoria / Teubl, Thorsten / Trogisch, Corinna (Hrsg.): Widersprüche, Bewegungen, Konflikte, Karl Dietz Verlag, Berlin, 2009

- Brauchen wir eine erzieherische Mission im Jugendstrafrecht?, Verlag Dr. Kovac, Hamburg 2012; *zit.: Toprak, erzieherische Mission im Jugendstrafrecht*

Trenczek, Thomas, Möglichkeiten und Grenzen der Diversion nach dem neuen Jugendstrafrecht, DVJJ-Journal 1/1991, Seite 8; *zit.: Trenczek, DVJJ-Journal 1/1991*

- Subsidiarität des Jugendstrafrechts - Programm oder Leerformel?, ZRP 1993, Seite 184; *zit.: Trenczek, ZRP 1993*

Triffterer, Otto, Die „objektive Voraussehbarkeit" (des Erfolges und des Kausalverlaufs) – unverzichtbares Element im Begriff der Fahrlässigkeit oder allgemeines Verbrechenselement aller Erfolgsdelikte? in Kaufmann, Arthur / Bemmann, Günter / Krauss, Detlef / Volk, Klaus (Hrsg.): Festschrift für Paul

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Bockelmann zum 70. Geburtstag am 7.Dezember 1978, C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München, 1979; *zit.: Triffterer, objektive Vorhersehbarkeit*

Vest, Hans, Vorsatznachweis und materielles Strafrecht, Verlag Peter Lang, Bern, 1986; *zit.: Vest, Vorsatznachweis*

Vogler, Theo, Möglichkeiten und Wege einer Entkriminalisierung, ZStW 1978, Seite132; *zit.: Vogler, ZStW 1978*

Voß, Michael, Über das keineswegs zufällige Zusammentreffen von Gefängnisausbau und der Einrichtung ambulanter Alternativen, in Kerner, Hans-Jürgen (Hrsg.): Diversion statt Strafe? Probleme und Gefahren einer neuen Strategie strafrechtlicher Sozialkontrolle, Kriminalistik Verlag, Heidelberg, 1983; *zit.: Voß, Gefängnisausbau und ambulante Alternativen*

- Jugend ohne Rechte, in Benseler, Frank / Rasehorn, Theo / Reifner, Udo (Hrsg.): Demokratie und Rechtsstaat, Campus Verlag, Frankfurt / New York, 1986; *zit.: Voß, Jugend ohne Rechte*
- Anzeigenmotive, Verfahrenserwartungen und die Bereitschaft von Geschädigten zur informellen Konfliktregelung. Erste Ergebnisse einer Opferbefragung, MSchrKrim 1989, Seite 34; *zit.: Voß, Anzeigenmotive*
- Diversion und Rechtssicherheit – ein Widerspruch?, ZfJ 1989, Seite 8; *zit.: Voß, ZfJ 1989*

Waal, Frans de, Wilde Diplomaten, Deutscher Taschenbuchverlag GmbH & Co. KG, München 1989; *zit.: de Waal, Wilde Diplomaten*

Walter, Michael, Wandlungen in der Reaktion auf Kriminalität, ZStW 1983, Seite 32; *zit.: Walter, ZStW 1983*

- Über die Bedeutung des Erziehungsgedankens für das Jugendkriminalrecht, in Walter, Michael (Hrsg.): Beiträge zur Erziehung im Jugendkriminalrecht, Carl Heymanns Verlag KG, Köln, Berlin, Bonn, München 1989; *zit.: Walter, Erziehungsgedanke*
- Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung, in Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung: Symposium an der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität zu Köln, 1.-4. Oktober 1990, 2. Auflage, Forum Verlag Godesberg, Bonn 1992; *zit.: Walter, Erziehungsgedanke*
- Über die Fortentwicklung des Jugendstrafrechts, NStZ 1992, Seite 470; *zit.: Walter, NStZ 1992*

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

– Zur Bedeutung gesellschaftlicher Erwartungen für die Kriminalpolitik, in Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Das Jugendkriminalrecht als Erfüllungsgehilfe gesellschaftlicher Erwartungen?, 3. Kölner Symposium, Forum Verlag Bad Godesberg, Bonn 1995; *zit.: Walter, Erwartungen an Kriminalpolitik*

– Entkriminalisierung im Jugendrecht – einige Überlegungen, in DVJJ (Hrsg.): Jugend im sozialen Rechtsstaat: Für ein neues Jugendgerichtsgesetz, Dokumentation des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26. bis 30. September 1992 in Regensburg, Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Band 23, Forum Verlag Godesberg, Bonn, 1996; *zit.: Walter, Entkriminalisierung*

– Jugendkriminalität, 3. Auflage, Richard Boorberg Verlag, 2005; *zit.: Walter, Jugendkriminalität*

Walter, Michael / **Wilms**, Yvonne, Künftige Voraussetzungen für die Verhängung der Jugendstrafe: Was kommt nach einem Wegfall der „schädlichen Neigungen"?, NStZ 2007, Seite 1; *zit.: Walter/Wilms, NStZ 2007*

Webel, Karsten, Strafbarkeit leicht fahrlässigen Verhaltens?, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1999; *zit.: Webel, Strafbarkeit leicht fahrläsigen Verhaltens*

Weber, Simone, Die Bedeutung des Schuldprinzips im Jugendstrafrecht, Peter Lang GmbH Internationaler Verlag der Wissenschaften, Frankfurt am Main, 2011; *zit.: Weber, Schuldprinzip*

Webler, Heinrich, Wider das Jugendgericht, in Simonsohn, Berthold (Hrsg.): Jugendkriminalität, Strafjustiz und Sozialpädagogik, Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main, 1969; *zit.: Webler, Jugendgericht*

Wegener, Claudia, Reality TV, Fernsehen zwischen Emotion und Information, Verlag Leske + Budrich, Opladen 1994; *zit.: Wegener, Reality TV*

Weigend, Thomas, Zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit, ZStW 1981, Seite 657; *zit.: Weigend, ZStW 1981*

Welzel, Hans, Studien zum System des Strafrechts, ZStW 1939, Seite 491; *zit.: Welzel, ZStW 1939*

– Das Deutsche Strafrecht, Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin, 1947*; zit.: Welzel, Strafrecht*

– Das Deutsche Strafrecht, 4. Auflage, Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin, 1954; *zit.: Welzel, Strafrecht, 4. Auflage*

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

– Das Deutsche Strafrecht, 11. Auflage, Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin 1969; *zit.: Welzel, Strafrecht 11. Auflage*

Wesel, Uwe, Nachdenken über Graffiti, NJW 1997, Seite 1965; *zit.: Wesel, NJW 1997*

Wessels, Johannes / Hillenkamp, Thomas, Strafrecht Besonderer Teil 2, Straftaten gegen Vermögenswerte, 36. Auflage, Verlag C. F. Müller, 2013; *zit.: Wessels/Hillenkamp, Strafrecht BT 2*

Wessels, Johannes / **Beulke**, Werner, Strafrecht Allgemeiner Teil, 40. Auflage, C. F. Müller Verlag, Heidelberg 2010; *zit.: Wessels/Beulke, Strafrecht AT*

Weßlau, Edda, Ahndungskompetenzen für die Polizei? „Strafgeld" auf dem Prüfstand, DRiZ 1999, Seite 225; *zit.: Weßlau, DRiZ 1999*

Weth, Stephan, Zivilrechtliche Probleme des Schwarzfahrens in öffentlichen Verkehrsmitteln, JuS 1998, Seite 795; *zit.: Weth, JuS 1998*

Weyel, Frank Heiner, …mit uns zieht die neue Zeit… Was bleibt vom Erziehungsgedanken?, in DVJJ (Hrsg.): Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter, Prävention und Reaktion, Dokumentation des 24. Deutschen Jugendgerichtstages vom 18. bis 22. September 1998 in Hamburg, Forum Verlag Godesberg GmbH, 1999; *zit.: Weyel, Erziehungsgedanke*

Wilkins, Leslie, Letter to the Editor, Journal of Research in Crime and Delinquency 4, 1967, Seite 183; *zit.: Wilkins, Letter to the Editor*

Winkler von Mohrenfels, Peter, Der minderjährige Schwarzfahrer, JuS 1987, Seite 692; *zit.: Winkler von Mohrenfels, JuS 1987*

Wolf, Gerhard, Strafe und Erziehung nach dem Jugendgerichtsgesetz, N. G. Elwert Verlag Marburg, 1984; *zit.: Wolf, G., Erziehung und Strafe*

Wolf, Ingmar, Graffiti als kriminologisches und strafrechtsdogmatisches Problem, Verlag Peter Lang, Frankfurt/Main, 2004

v. Wolffersdorf, Christian, Wir werden euch helfen! Die vielen Gesichter des Erziehungsgedankens in Jugendfürsorge und Justiz, ZJJ 2009, Seite 96; *zit.: v. Wolffersdorf, ZJJ 2009*

Wolter, Udo, Sozial- und rechtsgeschichtliche Aspekte der Kleinkriminalität, in Schoreit, Armin (Hrsg.): Problem Ladendiebstahl, Kriminalistik Verlag, Heidelberg, 1979; *zit.: Wolter, Kleinkriminalität*

Wopperer, Anna, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung im Jugendstrafrecht, Verlag Dr. Kovac, Hamburg 2013; *zit.: Wopperer, TOA*

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Wortmann, Lars, Inhalt und Bedeutung der „Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens“ im Strafrecht, Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden, 2002; *zit.: Wortmann, Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens*

Zipf, Heinz, Rechtskonformes und sozialadäquates Verhalten im Strafrecht, ZStW 1970, Seite 633; *zit.: Zipf, ZStW 1970*

- Kriminalpolitische Überlegungen zum Legalitätsprinzip, in Baumann, Jürgen / Tiedemann, Klaus (Hrsg.): Einheit und Vielfalt des Strafrechts, Festschrift für Karl Peters zum 70. Geburtstag, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Verlag, Tübingen, 1974; *zit.: Zipf, Legalitätsprinzip*
- Kriminalpolitik, Ein Lehrbuch, 2. Auflage, C. F. Müller Verlag, Heidelberg, Karlsruhe, 1980*; zit.: Zipf, Kriminalpolitik*

Zippelius, Reinhold, Juristische Methodenlehre, 11. Auflage, Verlag C.H. Beck, 2012; *zit.: Zippelius, Methodenlehre*

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

9 Rechtsprechung

RG	Urteil vom 31.05.1894	Az. 1406/94	RGSt 25, 375
RG	Urteil vom 19.02.1897	Az. 4 D 313/38	RGSt 72, 398
RG	Urteil vom 23.03.1897	Az. 576/97	RGSt 30, 25
RG	Urteil vom 03.07.1908	Az. V 420/08	RGSt 41, 392
RG	Urteil vom 27.05.1938	Az. 4 D 313/38	RGSt 72, 229
OGH	Urteil vom 23.05.1950	Az. 1 StS 37/50	OGHSt 3, 44
BVerfG	Urteil vom 22.11.1951	Az. 1 BvR 400/51	BVerfGE 7, Seite 199
BVerfG	Beschluss vom 04.02.1959	Az. 1 BvR 197/50	NJW 1959, Seite 619
BVerfG	Beschluss vom 25.10.1966	Az. 2 BvR 506/63	BVerfGE 20, Seite 323
BVerfG	Urteil vom 06.06.1967	Az. 2 BvR 375, 53/60, 18/65.	BVerfGE 22, Seite 49
BVerfG	Beschluss vom 04.07.1967	Az. 2 BvL 10/62	BVerfGE 22, Seite 125
BVerfG	Beschluss vom 11.07.1967	Az. 2 BvR 566/66, 2 BvR 567/66, 2 BvR 79/67	BVerfGE 22, Seite 178
BVerfG	Beschluss vom 26.02.1969	Az. 2 BvL 15/68, 2 BvL 23/68	BVerfGE 25, Seite 269
BVerfG	Urteil vom 16.07.1969	Az. 2 BvL 2/69	BVerfGE 27, 18 NJW 1969, Seite 1619

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

BVerfG	Urteil vom 25.02.1975	Az. 1 BvF 1/74, 1 BvF 2/74, 1 BvF 3/74, 1 BvF 4/74, 1 BvF 5/74, 1 BvF 6/74	BVerfGE 39, 1
BVerfG	Urteil vom 21.06.1977	Az. 1 BvL 14/76	BVerfGE 45, 187
BVerfG	Beschluss vom 16.01.1979	Az. 2 BvL 4/77	BVerfGE 50, Seite 125 NJW 1979, Seite 1037
BVerfG	Beschluss vom 17.01.1979	Az. 2 BvL 12/77	BVerfGE 50, Seite 205
BVerfG	Beschluss vom 27.03.1979	Az. 2 BvL 7/78	BVerfGE 51, 60
BVerfG	Urteil vom 24.03.1981	Az. 1 BvR 1516/78, 1337/80	BVerfGE 56, Seite 363
BVerfG	Beschluss vom 13.01.1987	Az. 2 BvR 209/84	BVerfGE 74, Seite 102
BVerfG	Beschluss vom 29.10.1987	Az. 2 BvR 624, 1080	BVerfGE 77, Seite 170
BVerfG	Beschluss vom 22.06.1988	Az. 2 BvR 234/87 Az. 2 BvR 1154/86	BVerfGE 78, Seite 374
BVerfG	Beschluss vom 30.11.1988	Az. 1 BvR 1301/84	BVerfGE 79, Seite 174
BVerfG	Beschluss vom 06.06.1989	Az. 2 BvL 6/89	BVerfGE 80, 182
BVerfG	Urteil vom 28.05.1993	Az. 2 BvF 2/90, 4/92, 5/92	BVerfGE 88, Seite 203
BVerfG	Beschluss vom 09.03.1994	Az. 1 BvR 1369/90	BVerfGE 90, 128
BVerfG	Beschluss vom 09.02.1998	Az. 2 BvR 1907/97	www.lexetius.com/1998,642

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

BGH	Urteil vom 13.11.1952	Az. 3 StR 727/51	BGHSt 3, Seite 300
BGH	Urteil vom 19.12.1952	Az. 1 StR 2/52	BGHSt 3, 357
BGH	Urteil vom 23.12.1952	Az. 2 StR 612/52	BGHSt 4, 1
BGH	Urteil vom 22.01.1953	Az. 4 StR 373/52	BGHSt 4, 88
BGH	Urteil vom 29.01.1953	Az. 5 StR 408/52	BGHSt 4, 24
BGH	Urteil vom 12.02.1953	Az. 3 StR 718/52	BGHSt 4, 107
BGH	Beschluss vom 18.03.1952	Az. GSSt 2/51	BGHSt 2, 194
BGH	Urteil vom 28.04.1953	Az. 3 StR 718/52	BGHSt 4, 107
BGH	Urteil vom 29.09.1953	Az. 2 StR 261/53	BGHSt 5, 205
BGH	Urteil vom 05.01.1954	Az. 1 StR 419/53	JR 1954, Seite 188
BGH	Urteil vom 08.04.1954	Az. 3 StR 836/53	BGHSt 6, 155
BGH	Urteil vom 08.03.1955	Az. 5 StR 49/55	BGHSt 7, Seite 238
BGH	Urteil vom 21.04.1955	Az. 5 StR 35/55	BGHSt 7, 363
BGH	Urteil vom 12.07.1955	Az. 5 StR 128/55	BGHSt 8, 55
BGH	Urteil vom 21.02.1956	Az. 5 StR 543/55	GA 1956, 345
BGH	Urteil vom 06.07.1956	Az. 2 StR 87/55	BGHSt 9, Seite 370, 382

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

BGH	Urteil vom 06.12.1956	Az. 4 StR 234/56	BGHSt 10, 35
BGH	Urteil vom 29.01.1957	Az. 1 StR 333/56	BGHSt 10, 157
BGH	Urteil vom 10.07.1958	Az. 4 StR 180/58	BGHSt 12, 75
BGH	Urteil vom 05.12.1958	Az. VI ZR 266/57	BGHZ 29, 33
BGH	Urteil vom 11.11.1960	Az. 4 StR 387/60	BGHSt 15, 224
BGH	Beschluss vom 06.10.1961	Az. 2 StR 289/61	BGHSt 16, 271
BGH	Urteil vom 06.02.1963	Az. 3 StR 58/62	BGHSt 18, 246
BGH	Urteil vom 26.07.1967	Az. 2 StR 368/67	BGHSt 21, 283
BGH	Urteil vom 26.01.1968	Az. 4 StR 495/67	BGHSt 22, 45
BGH	Urteil vom 09.10.1969	Az. 2 StR 376/69	BGHSt 23. 133
BGH	Beschluss vom 18.11.1969	Az. 1 StR 361/69	BGHSt 23, 167
BGH	Urteil vom 18.02.1970	Az. 3 StR 2/69	BGHSt 23, 226
BGH	Urteil vom 21.04.1970	Az. 1 StR 45/70	BGHSt 23, 254
BGH	Urteil vom 29.01.1976	Az. 2 StR 579/74	BGHSt 26, 67
BGH	Urteil vom 23.09.1975	Az. 1 StR 436/75	NJW 1976, Seite 248
BGH	Urteil vom 10.05.1977	Az. 1 StR 167/77	NJW 1977, 1460

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

BGH	Urteil vom 23.11.1977	Az. 3 StR 397/77	BGHSt 27, 298
BGH	Urteil vom 06.11.1979	Az. VI ZR 254/77	BGHZ 75, 230
BGH	Urteil vom 20.11.1979	Az. VI ZR 238/78	BGHZ 75, 328
BGH	Urteil vom 16.07.1980	Az. 2 StR 127/80	JZ 1981, Seite 35
BGH	Beschluss vom 19.05.1981	Az. GSSt 1/81	NJW 1981, 771
BGH	Urteil vom 20.05.1981	Az. 2 StR 157/81	NStZ 1981, 436
BGH	Urteil vom 30.06.1982	Az. 2 StR 226/82	BGHSt 31, 96
BGH	Urteil vom 07.06.1983	Az. 4 StR 51/83	NStZ 1983, 407
BGH	Urteil vom 23.06.1983	Az. 4 StR 293/83	NStZ 1984, 19
BGH	Urteil vom 25.11.1987	Az. 3 StR 449/87	NStZ 1988, 175
BGH	Urteil vom 04.11.1988	Az. 1 StR 262/88	BGHSt 36, Seite 1
BGH	Urteil vom 08.05.1990	Az. 5 StR 106/90	NStZ 1990, 435
BGH	Urteil vom 25.09.1990	Az. 5 StR 187/90	NJW 1991, 501
BGH	Urteil vom 15.10.1991	Az. 4 StR 349/91	BGHSt 38, 83
BGH	Urteil vom 17.10.1991	Az. IX ZR 255/90	NJW 1992, 307
BGH	Urteil vom 12.11.1991	Az. 5 StR 477/91	BGHSt 38, 116

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

BGH	Urteil vom 22.07.1992	Az. 3 StR35/92	BGHSt 38, 315
BGH	Urteil vom 25.01.1994	Az. 1 StR 770/93	NJW 1994, 1165
BGH	Urteil vom 06.12.1994	Az. 5 StR 305/94	BGHSt 40, 374
BGH	Urteil vom 06.07.1995	Az. 4 StR 321/95	NJW 1987, 266
BGH	Urteil vom 02.12.1997	Az. 1 StR 576/97	NStZ 1996, 38
BGH	Urteil vom 11.05.1999	Az. 4 StR 380/98	St 45, Seite 92
BGH	Urteil vom 18.11.1999	Az. 4 StR 435/99	NStZ 2000, 205
BGH	Beschluss vom 06.06.2000	Az. 4 StR 91/00	NStZ-RR 2000, Seite 343
BGH	Urteil vom 17.10.2000	Az. 1 StR 261/00	zitiert nach juris
BGH	Urteil vom 09.08.2001	Az. 1 StR 211/01	NStZ 2002, 204
BGH	Beschluss vom 04.02.2003	Az. GSSt 2/02	BGHSt 48, 197
BGH	Urteil vom 11.12.2003	Az. 3 StR 120/03	BGHSt 49, 34
BGH	Urteil vom 26.05.2004	Az. 2 StR 505/03	BGHSt 49, Seite 166
BGH	Urteil vom 13.01.2005	Az. 4 StR 469/04	NStZ-RR 2006, 34
BGH	Beschluss vom 15.09.2006	Az. 2 StR 280/06	zitiert nach juris
BGH	Urteil vom 20.11.2008	Az. 4 StR 328/08	BGHSt 53, 55

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

BGH	Beschluss vom 18.02.2009	Az. 1 StR 731/08	BGHSt 53, Seite 199
BGH	Urteil vom 30.10.2009	Az. V ZR 253/08	JZ 2010, 249
BGH	Urteil vom 16.12.2009	Az. 2 StR 446/09	NStZ 2010, 389
BGH	Urteil vom 22.03.2012	Az. 4 StR 558/11	BGHSt 57, Seite 183
BGH	Urteil vom 19.09.2013	Az. III ZR 405/12	NJW 2014, 67
BGH	Urteil vom 17.12.2013	Az. VI ZR 211/12	NJW 2014, 2029
BayObLG	Beschluss vom 21.02.1969	Az. RReg. 3 a St 16/69	NJW 1969, 1042
BayObLG	Beschluss vom 26.06.1991	Az: RReg 1 St 119/91	NStZ 1991, 584
BayObLG	Beschluss vom 07.02.1992	Az. RReg 2 St 248/91	zitiert nach juris
BayObLG	Beschluss vom 08.07.1997	Az. 2St RR 99/97	zitiert nach juris
BayObLG	Urteil vom 07.09.1998	Az. 5St RR 153/98, 5St RR 153/98 a, 5St RR 153/98 b	zitiert nach juris
OLG Celle	Urteil vom 13.12.2001	14 U 162/01	MDR 2002, 695
OLG Hamm	Urteil vom 27.02.1964	Az. 2 Ss 35/64	JMBl NW 1964, 128
OLG Hamm	Urteil vom 12.12.1979	Az. 4 Ss 1742/79	zitiert nach juris
OLG Hamm	Urteil vom 16.07.1980	Az. 6 Ss 40/80	zitiert nach juris
HansOLG Hamburg	Urteil vom 03.06.1987	Az. 1 Ss 67/87	NJW 1987, 2688

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

HansOLG Hamburg	Urteil vom 18.12.1990	Az. 2a Ss 119/90	NStZ 1991, 587
OLG Düsseldorf	Beschluss vom 16.10.1991	Az. 5 Ss 395/91-130/91 I	zitiert nach juris
OLG Frankfurt/M.	Urteil vom 16.01.2001	Az. 2 Ss 365/00	NStZ-RR 2001, 269
OLG Frankfurt/Main	Beschluss vom 09.05.2008	Az. 1 Ss 67/08	NStZ-RR 2008, 311
OLG München	Beschluss vom 03.04.1985	Az. 2 Ws 232/85	NStZ 1985, 549
OLG Saarbrücken	Urteil vom 05.11.1993	Az. 4 U 75/93-13	NJW-RR 1989, 175
OLG Stuttgart	Urteil vom 10.03.1989	Az. 1 Ss 635/88	NJW 1990, 924
OLG Stuttgart	Urteil vom 08.03.1996	Az. 1 Ss 38/96	NJW 1996, 2109
OLG Jena	Beschluss vom 29.01.2007	Az. 1 Ws 16/07	NStZ-RR 2007, 217
PfzOLG Zweibrücken	Vorlagebeschluss vom 27.03.1995	Az. 1 Ss 245/94	NStZ 1995, 448
PfzOLG Zweibrücken	Beschluss vom 18.01.2000	Az. 1 Ss266/99	NStZ 2000, 536
LG Koblenz	Urteil vom 18.12.1996	Az. 2101 Js 8390/96 jug.-2 KLs	zitiert nach juris
LG Bremen	Urteil vom 17.08.1966	Az. 8 O 512/66	NJW 1966, Seite 2360
AG Hamburg	Urteil vom 11.03.1987	Az. 127 b Ds 24 Js 16/87	NStZ 1988, 221

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

LG Hannover, Kleine Jugendkammer	Urteil vom 12.08.2008	Az. 62 c 30/08	http://www.rechtsprechung.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsndprod.psml?doc.id=JURE090031923&st=null&showdoccase=1&paramfromHL=true
AG Mettmann	Urteil vom 05.08.1975	Az. 21 C 244/75	NJW 1976, 56
AG Tiergarten	Urteil vom 07.11.1988	Az. 4 Ju Js 1077/88 Ls (86/88)	nicht veröffentlicht
AG Mühlheim a. d. Ruhr	Urteil vom 14.10.1988	Az. 12 C 17/88	NJW-RR 1988, 175
AG Jena	Urteil vom 05.07.2001	Az. 22 C 21/01	NJW-RR 2001, 1469
AG Hannover	Urteil vom 24.02.2010	Az. 223 Cs 549/09	zitiert nach juris
AG Köln	Urteil vom 09.07.1986	Az. 119 C 68/86	NJW 1987, 447

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

10 Diversionsrichtlinien

Diversionsrichtlinie NRW	JMBl. NW 1992, 451 http://www.dvjj.de/download.php?id=499
Diversionsrichtlinie Schleswig-Holstein	DVJJ-Journal 1998, 260 http://www.dvjj.de/download.php?id=502
Diversionsrichtlinie Bremen	Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 1989, 99 http://www.dvjj.de/download.php?id=496
Diversionsrichtlinie Niedersachsen	NdsRPfl., Seite 36 http://www.dvjj.de/download.php?id=905
Diversionsrichtlinie Hamburg	http://www.dvjj.de/download.php?id=498
Diversionsrichtlinie des Saarlandes	Amtsblatt des Saarlandes, Seite 63 http://www.dvjj.de/download.php?id=503
Diversionsrichtlinie Thüringen	Thüringer Staatsanzeiger, Seite 1133
Diversionsrichtlinie Berlin	DVJJ-Journal 1999, 207 http://www.stiftung-spi.de/download/sozraum/diversionsrichtlinie.pdf
Diversionsrichtlinie Sachsen	DVJJ-Journal 1999, 432 http://www.dvjj.de/download.php?id=500
Diversionsrichtlinie Niedersachsen	http://www.dvjj.de/download.php?id=905

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

11 Bundesgesetzblätter

BGBl I, Seite 1302, Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG), http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl

BGBl I, Seite 2674, Zweites Gesetz zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften,
http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl

Bundestagsdrucksachen

BT-Drs. IV/650, Seite 3, Entwurf eines Strafgesetzbuches, 4. Wahlperiode, Bonn 1962

BT-Drs. V/4095, Seite 8, Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 5. Wahlperiode, Anlage zu den stenographischen Berichten, Band 129, Bonn, 1969

BT-Drs. V/4095, Seite 16, Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 5. Wahlperiode, Anlage zu den stenographischen Berichten, Band 129, Bonn 1969

BT-Drs. 7/550, Seite 247,
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/07/005/0700550.pdf

BT-Drs. 7/1261, Seite 17, Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 7. Wahlperiode, Anlage zu den stenographischen Berichten, Band 182, Bonn, 1973

BT-Drs. 10/5083, S. 14, S. 23,
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/10/050/1005083.pdf

BT-Drs. 11/5829, Seite 23 f,
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/11/058/1105829.pdf

BT-Drs. 11/7421, Seite 1,
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/11/074/1107421.pdf

BT-Drs. 12/989, Seite 25,
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/12/009/1200989.pdf

BT-Drs. 12/6484, Seite 5,
http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/12/064/1206484.pdf

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

BT-Drs. 13/374, Seite 5,
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/13/003/1300374.pdf

BT-Drs. 15/5315, Seite 3,
http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/053/1505313.pdf

BT-Drs. 16/6293, Seite 1, Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 16. Wahlperiode - Stenographische Berichte und Drucksachen, Band 823, Berlin, 2007

Bundesratsdrucksachen

BR-Drs. 645/98, Seite 2, Bundesrat Drucksachen, Jahrgang 1998, Band 14, Bundesanzeiger Verlags GmbH, Bonn, 1998

BR- Drs. 549/00, Seite 1,
http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/BBD549-00.pdf

Online-Medien

Bendel, Ewald in: Abschlussbericht der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems, vorgelegt im März 2000, Seite 149,
http://www.bmj.bund.de/media/archive/137.pdf
zitiert: Bendel (online)

Hefendehl, Roland, Vorlesung Jugendstrafrecht Ss 2010,
http://www.strafrecht-online.org/index.php?dl_init=1&id=3740
zitiert: Hefendehl (online)

Heinz, Wolfgang: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 - 1997 (Stand: Berichtsjahr 1997) Internet-Publikation: <www.unikonstanz.de/rtf/kis/sanks97.htm> Version 6/1999
http://www.uni-konstanz.de/FuF/Jura/heinz/Heinz-Wie-bedrohlich-ist-Jugendkriminalitaet.pdf
zitiert: Heinz (online)

Mackenroth, Gerd: Grußwort zu dem Thema „Einführung der neuen Schülerrichter im Freistaat Sachsen";
http://www.justiz.sachsen.de/smj/download/Schuelerrichter-11-05-2009-nRh.pdf
zitiert: Mackenroth (online)

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes für das Jahr 2008; http://www.bka.de/pks/pks2008/download/pks-jb_2009_bka.pdf
zitiert: PKS 2009

Sonnen, Bernd-Rüdiger, Reaktionen auf Straftaten Jugendlicher – Repression oder Pädagogik?, http://www.informationsplattform-strafvollzug.de/download/jvollz/19990206-SonnenReaktionen.pdf
zitiert: Sonnen (online)

Stein, Ulrich, Vorsatz- und Fahrlässigkeitsstraftaten, unveränderte, mit einem Vorwort versehene Onlineausgabe, 2009; http://miami.uni-muenster.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-5159/stein.pdf
zitiert: Stein (online)

Weßlau, Edda in: Abschlussbericht der Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems, vorgelegt im März 2000, Seite 153 http://www.bmj.bund.de/media/archive/137.pdf
zitiert: Weßlau (2000)

Sonstige Quellenangaben

Arbeitskreis IV, Modelle von Diversion: § 45 JGG und der Jugendstaatsanwalt, in DVJJ (Hrsg.): Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention, Selbstverlag der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., München 1984
zitiert: Arbeitskreis IV

Richtlinien für die Verfahrenseinstellung bei fahrlässigen Erfolgsdelikten, DRiZ 1976, Seite 83

Thesen und Ergebnisse der Arbeitskreise des 22. Deutschen Juristentags vom 26.-30.09.1992 in Regensburg in DVJJ-Journal 4/1992, Seite 276, Forum II/1 „Möglichkeiten und Grenzen der Entkriminalisierung"
zitiert: Arbeitskreis, Forum II/1

Subsidiarität des Jugendstrafrechts – Programm oder Leerformel?, Arbeitskreis II/1: Möglichkeiten und Grenzen der Entkriminalisierung, DVJJ-Journal 4/1992, Seite 281
zitiert: Arbeitskreis, Forum II/1 (a)

Unterkommission I, Für ein neues JGG: Die Vorschläge der DVJJ-Kommission, DVJJJournal 1992, Seite 9
zitiert: Unterkommission I

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

Verhandlungen des Reichstages, Band 298, Anlagen zu den stenographischen Berichten, Seite 203, Antrag Nr. 198

Council of Europe;
https://wcd.coe.int/com.instranet.InstraServlet?command=com.instranet.CmdBlob-Get&InstranetImage=1581535&SecMode=1&DocId=1592840&Usage=2

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.

https://doi.org/10.5771/9783828870660 - Generiert durch IP 216.73.216.36, am 16.01.2026, 00:40:27. © Urheberrechtlich geschützter Inhalt. Ohne gesonderte Erlaubnis ist jede urheberrechtliche Nutzung untersagt, insbesondere die Nutzung des Inhalts im Zusammenhang mit, für oder in KI-Systemen, KI-Modellen oder Generativen Sprachmodellen.